Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flörke
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.



Zweihundert und zweiter Theil,
welcher die Artikel **Urchristenthum** bis **Usalten** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien

Berlin, 1850.
In der Pauli'schen Buchhandlung (**Ernst Litfaß**).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis $4\frac{1}{2}$ Thlr.)



U. u.

Urchristenthum (Fortsetzung und Schluß des im vorhergehenden Bande abgebrochenen Artikels). Der berühmte Philosoph kommt nun natürlich zuerst auf die von Christus aufgestellte Idee des Gottesreiches, in ihrem Verhältniß zu dem jüdischen Ideal der Theokratie, und sagt: „Wenn wir die Lehre und die Wirksamkeit Jesu nach ihrer wahren Beschaffenheit und Bedeutung uns vor Augen zu stellen, unternehmen, so tritt uns hier Anfangs eine Schwierigkeit entgegen, welche für den ersten Augenblick unüberwindlich scheint. Wir können sie nämlich in den vier Beschreibungen, die unter dem Namen der Evangelien in den kirchlichen Canon des neuen Testamentes aufgenommen worden sind, nicht aus wirklich historischen, in der Hauptsache zuverlässigen Darstellungen, sondern nur aus solchen Erzählungen kennen lernen, welche insoweit sie von den Lebensumständen, Werken und Wundern Jesu berichten, dem vorurtheilsfreien urtheilsfähigen und wahrhaft sachkundigen Leser als

Legenden sich erweisen. Nachdem der frühere, aus den jüdischen Vorstellungen über das alte Testament auf die christlichen über das neue sowohl, wie über das alte übergegangene Wahn von der buchstäblichen, oder doch von der sachlichen Inspiration dieser Schriften dem Lichte der neuen Exegese gewichen, schloß sich dem Blicke der nun frei gewordenen Bibelforschung die Beschaffenheit des Inhalts der Evangelien auf. Es ward einleuchtend, daß nicht sowohl ein einfacher Bericht von Thatsachen, als vielmehr ein Reflex der unter den Juden zur Zeit Jesu vorhandenen messianischen, auf Jesus, als auf den wirklich erschienenen Messias, bezogenen Bilder, Meinungen und Erwartungen in den evangelischen Mittheilungen von den wunderhaften, ihm zugeschriebenen Begebenheiten sich ausspricht. Die evangelischen Nachrichten hatten sich wenigstens eine Generation hindurch bloß in der mündlichen Ueberlieferung erhalten, und waren bereits zu legendenartigeu Sagen geworden, als bei einer unstreitig immer mehr zunehmenden Unsicherheit und Abweichung derselben von einander das Bedürfniß der schriftlichen Aufzeichnung sich fühlbar machte. Diesem Erforderniß hat, wie es scheint, keiner der unmittelbaren Begleiter Jesu, der Augenzeugen seines öffentlichen Lebens, entsprochen, oder wenn von Matthäus wirklich eine solche Beschreibung verfaßt war, so ist sie doch nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt auf die Nachwelt gekommen. Das Johanneische Evangelium aber bekundet durch seinen Inhalt und durch seine Form, daß es keinen der Jünger Jesu zu seinem Urheber hat. Dagegen fanden sich Mehrere, ja, wie der Verfasser des dritten Evangeliums bezeugt, Viele, die eben so wie dieser, als später Lebende und als nur aus der mündlichen Ueberlieferung Schöpfende, eine Zusammenstellung derjenigen Erzählungen niederschrieben, welche ihnen durch die größte Einhelligkeit der Tradi-

tion, durch die verhältnißmäßig größte Uebereinstimmung mit den angenommenen messianischen Prophezeihungen des alten Testamentes, und wohl auch durch Zurückführung auf eine apostolische Quelle, die am meisten beglaubigten zu sein schienen. Unter der Menge von Beschreibern des Lebens Jesu, deren der Anfang des dritten Evangeliums Erwähnung thut, kann wohl keiner durch ein so hervorragendes Ansehen, durch eine so vollkommene Glaubwürdigkeit, wie schon damals einem Apostel zugeschrieben werden mußte, vor den Anderen sich ausgezeichnet haben. Einen solchen Gewährsmann hätte Lucas vermuthlich nicht ohne Weiteres unter die „Vielen" geworfen, und wohl lieber auf ihn den Freund Theophilus verwiesen, als nach eigenem Ermessen das Zuverlässigste aus dem Sagenkreis in dessen damaliger Gestalt aufgenommen. Bei dieser Aufnahme stimmt er übrigens mit dem ersten Evangelium, ungeachtet mancher Abweichungen im Einzelnen und ungeachtet mancher näheren Bestimmungen, die er giebt, dergestalt zusammen, daß die wesentliche Gleichheit der in der Tradition enthaltenen Grundlage für Beide hierin unverkennbar hervortritt. So gab es am Ende des ersten und bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts eine wenigstens eben so große Anzahl gangbarer, sämmtlich unkritischer und legendenmäßiger Beschreibungen des Lebens Jesu, zu denen namentlich auch die dem Apostel Petrus fälschlich zugeschriebene und von Justin dem Märtyrer, wie es scheint, vor den übrigen geschätzte und gebrauchte gehört, als sie in mehr oder weniger kritischer Bearbeitung unserem Zeitalter gespendet worden ist. Erst nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts begann man an eine Auswahl derselben für einen allgemeinen und gleichförmigen kirchlichen Gebrauch zu denken, und kam alsdann bald dahin, den auserlesenen eine göttliche

Auctorität beizulegen. — Bei einer solchen Beschaffenheit der evangelischen Erzählungen fragt es sich also zunächst, ob es möglich sei, aus ihnen ein in der Hauptsache zuverlässiges Bild von der Wirksamkeit und Lehrweise Jesu zu gewinnen? Die hierin liegende Bedenklichkeit wird aber völlig gehoben, sobald wir uns über den Unterschied der im neuen Testamente enthaltenen Christuslehre und der neutestamentlichen Christologie dasjenige Urtheil festgestellt haben, welches einerseits durch die Grundsätze der historisch-kritischen Auslegung, andererseits durch die Einsicht in das Wesen der Religion und in die Eigenthümlichkeit der prophetischen Auffassung und Darstellung der religiösen Wahrheit bestimmt worden ist. Denn es leuchtet alsdann ein: mag immerhin das Leben Jesu uns in einem mystischen, für uns zum Theil undurchdringlichen Schleier verhüllt sein, seine Lehre in ihren wesentlichen Zügen und seine Absicht unterscheidet sich durch die Originalität, durch die Würde, Erhabenheit und reine Vernünftigkeit, und daher durch die Allgemeingültigkeit ihres prophetischen Inhaltes und Charakters mit so hervorstechender Entschiedenheit von den beschränkten Volks- und Zeitvorstellungen, welche in den Nachrichten der Evangelien und gleichfalls auch in den Mittheilungen der neutestamentarischen Briefe sie umgeben, daß wir sie aus diesen Einfassungen mit zureichender Sicherheit herauszuheben im Stande sind. — Bevor wir zu dieser Betrachtung uns wenden, werfen wir erst noch einen Blick auf die jüdischen Grundlagen und Verhältnisse, aus denen das Christenthum hervorging. Es kann von dem geschichtlichen Gesichtspunkt aus die vollendete Reinheit und Wahrheit des Prophetenthums in Jesus Christus nur bei einer Vergleichung sowohl mit demjenigen, was ihm überhaupt seine vaterländische Volksreligion an Bedingungen zur Ergreifung seines Messiasberufes dargeboten, als mit

dem zu seiner Zeit, vornehmlich in Palästina selbst, vorhandeuen sittlichen und religiösen Zustande des Judenthums vollständig verstanden und gewürdigt werden. Den ersten dieser beiden Punkte habe ich bereits in der Einleitung so weit zur Sprache gebracht, als er für meinen Zweck erforderlich war, im Allgemeinen das Verhältniß der prophetischen Offenbarung des göttlichen Wortes im alten Testament zu der im neuen kenntlich zu machen. Hier kommt es für uns darauf an, ihn etwas näher in's Ange zu fassen und damit eine kurze Erwägung des zweiten Punktes zu verbinden. Das historisch-kritische und demzufolge auch vernunftmäßige Verständniß der theils wirklich messianischen, theils mit Unrecht von der kirchlich orthodoxen Ansicht dafür gehaltenen Aussprüche des alten Testamentes ist in der Hauptsache auf dem gegenwärtigen Standpunkte der biblischen Exegese zu einer solchen Klarheit und Gewißheit gefördert worden, daß nunmehr ein fortgesetzter Streit jener Ansicht gegen diese Ergebnisse als etwas ganz Unberechtigtes und für die Theologie Werthloses erscheint. Die Untersuchungen aller in dieser Sache Gehör verdienenden, weil unbefangenen und gründlichen Erklärer des alten Testamentes und Bearbeiter der biblischen Theologie haben zu dem zuverlässigen Aufschluß geführt: die bezeichneten Aussprüche enthalten zum Theil gar keine Andeutung der Messiashoffnungen, andern Theils aber lassen sie solche Erwartungen einer politischen Verherrlichung des jüdischen Volkes zugleich mit einer religiösen und sittlichen blicken, welche für nichts weniger, als für Prophezeihungen hinsichtlich auf den Gründer unserer Kirche gelten können, und denen das Werk Jesu keineswegs entspricht, so wie sie überhaupt unerfüllt geblieben sind. Nichts ist natürlicher und geschichtlich begreiflicher, als daß unter den Juden von der Zeit an, da nach der Trennung der beiden Reiche

der doppelte Verfall theils des mosaischen Cultus, theils ihrer Macht und Wohlfahrt eintrat, den jeder Gläubige für unzertrennlich ansehen mußte, die Vorstellung entstand und von den Propheten ergriffen und genährt wurde, Jehovah werde sein auserwähltes Volk nicht für immer in einem Zustande lassen, welcher von dem unter der Bedingung der Anhänglichkeit an ihn verheißenen und unter David annäherungsweise erreichten so tief herabgesunken war. Er werde vielmehr einst einen zweiten David erwecken, um durch denselben das national-jüdische Ideal der Theokratie vollständig zu verwirklichen. Diese Vorstellung mußte sich zunächst an jene mit der mosaischen Bundesstiftung verknüpfte, im Namen Jehovah's gegebene Verkündigung anschließen, daß Unheil und Verderben die Folge der Bundesbrüchigkeit, Heil und Segen die der Bundestreue für Israel sein solle. Die Drohungen und die Versprechungen dieser Verkündigung (III. Buch Mose, Capitel 26) tragen einen roh sinnlichen Charakter, angemessen der Unreife des damaligen Jehovah-Begriffes und der Rohheit des Volkes überhaupt. Mit den lebhaftesten Farben stellen sie die Bilder dar, welche dasselbe auf seiner niedrigen Culturstufe und unter den gegebenen Verhältnissen von der Gesetzwidrigkeit abschrecken und zur Legalität anlocken können. Sie wurden im Deuteronomium (Capitel 28, 29, 30) wiederholt und hier noch ausführlicher ausgemalt, mit bestimmten, den spätern Zusatz verrathenden Hindeutungen auf die Zeiten des Exils und der Rückkehr in das Heimathland. Die aus einer solchen Wurzel erwachsene, in der mosaischen Gesetzgebung unmittelbar begründete und mithin für das jüdisch-religiöse Volksbewußtsein grundwesentliche Erwartung des von dem Verhalten zu dem Gesetz abhängigen irdischen Glückes oder Unglückes erhielt, wie es scheint, unter Davids Regierung die Bedingungen zu einer näher bestimm-

ten Gestaltung, in welcher nach der Spaltung des Reichs die messianischen Vorstellungen sich zu bilden anfingen. Die wichtigste dieser Bedingungen lag wohl in einer Erklärung des Propheten Nathan, welcher, dem König David und der Partei der Batseba ergeben, die Auctorität, die ihm seine Stellung gab, dazu denutzte, um in einem angeblichen Auftrage Jehovah's die Erblichkeit der Thronfolge in der Davidischen Familie für alle Zeiten auszusprechen, und zugleich den Königssohn Salomo, den künftigen Erbauer des Tempels, als den von Jehovah erkornen Nachfolger zu bezeichnen, als Denjenigen, welcher Gottes Sohn sein solle, dessen Vater Gott sein wolle (II. Buch Samuel. Capitel VII., Vers 12--16). Hierzu kamen insbesondere noch zwei zu Davids Zeit gedichtete und auf bestimmte Umstände seines Lebens und seiner Regierung sich beziehende Psalmen; der zweite, welcher dem König versprach, daß er die Jebusiter und ihre Bundesgenossen besiegen, Zion erobern, hier zum Fürsten der Jebusiter gesalbt, zum Sohne Jehovah's gemacht werden und als ein mächtiger Herrscher über viele Völker regieren solle, und der hundert und zehnte, der gleichfalls dem David die Ueberwindung seiner Feinde verheißt, und eigentlich nur in der Absicht verfaßt zu sein scheint, um das weichliche und schuldbeladene Verweilen des Königs in Zion während des Kampfes mit den Ammonitern zu rechtfertigen. Diese Stellen, denen sich nachmals noch andere ähnliche Huldigungslieder anschlossen, wurden von den späteren Propheten in den unglücklichen Zeiten als Muster und Vorbilder gebraucht, nach denen sie ihre Vorstellungen vom goldenen Zeitalter der Zukunft sich entwarfen. Hiernach gestaltete sich bei ihnen die Erwartung, daß aus dem Geschlechte Davids ein großer Judenkönig, mit den theokratischen Benennungen „Gesalbter", „Sohn Gottes" und selbst auch „ein Gott" (Psalm 45) be-

zeichnet, hervorgehen werde, der dazu berufen sei, die getrennten Stämme wieder zu vereinigen, den mosaischen Cultus und die Religiosität und Sittlichkeit nebst allen Erfordernissen der äußern Glückseligkeit in dem vereinigten Reiche wieder herzustellen, sein mit Gott wieder versöhntes Volk zur Weltherrschaft zu erheben und alle Länder der Erde sowohl dem Jehovahdienste, wie seinem Scepter zu unterwerfen.

Die eigentliche prophetische Schriftstellerei, in welcher sich uns die Entwickelung der messianischen Hoffnungen und die bis zu einem gewissen Grade vergeistigte Fortbildung des Mosaismus, und hiermit die nähere Vorbereitung des Christenthums darstellt, begann ohngefähr zweihundert Jahre nach David, unter dem Könige des Reiches Juda, Usia. Um diese Zeit nahmen in den Reden des Propheten Joel, denen die von Amos und von Hosea folgten, unter den damals, im Ganzen genommen sehr traurigen Verhältnissen des jüdischen Volkes die Verheißungen einer bessern Zukunft ihren Anfang. Bestimmtere Bezeichnungen des künftigen idealischen Königs finden sich in den genannten Schriften noch nicht. Doch eröffnet Amos, gestützt auf die Prophezeihung, welche David für sein Geschlecht durch Nathan erhalten, die Aussicht: Jehovah werde das gesunkene Davidische Haus wieder aufbauen, wie in den Tagen der Vorzeit, und Hosea verheißt die Unterwerfung der ganzen Nation unter die Herrschaft dieser Familie. Der geistvollste unter den Propheten, Jesaja, dessen Zeit der des Hosea am nächsten steht, knüpft in mannigfachen Wendungen an die politischen Zustände und Ereignisse, die er erlebte, seine idealisirten theokratischen Hoffnungen. So betrauert er den Untergang des Reiches Israel, der unter dessen König Hosea im sechsten Jahre der Regierung Hiskia's über Juda erfolgte, drückt aber die Hoffnung aus, daß Jehovah die zerstreuten Israe-

liten aus dem Exil zurückführen werde. In gleicher Weise bezeichnet er die von ihm erwarteten Wiederhersteller der Macht und des Glückes der Nation, welchen er als den Erben des Thrones von Juda in der Person des Prinzen Hiskia bereits vor Augen hatte, als einen Sprößling und Zweig aus dem Stamme Isai's, und schmückt ihn mit den Prädicaten der höchsten theokratischen Würde, mit dem Namen eines Wunderbaren, eines Rathgebers, eines Vaters der Ewigkeit oder Ewigen, eines starken Gottes oder göttlichen Helden und Friedensfürsten, dessen Reich, durch Frieden und Gerechtigkeit beglückt, immer dauern werde (Jes. IX., 6 u. f.). Er nennt ihn das Panier für die Völker, um welches sich alle und zunächst die zerstreuten Israeliten sammeln werden; er macht ihn zum Musterbild der Frömmigkeit, welches durch den Geist Gottes mit allen Tugenden und Vorzügen erfüllt wird (Jes. XI., 1—16). Nach dem Urtheil der gelehrtesten und scharfsinnigsten Ausleger enthalten diese Stellen bestimmte Beziehungen auf den Hiskia, von dessen Frömmigkeit, Klugheit, Muth der Prophet, nachdem die schlechte Regierung des götzendienerischen Ahas so viel Unglück über Juda gebracht, die Erfüllung seiner Wünsche erwartete, und dem er durch solche Ansprüche, die vermuthlich erst nach der Thronbesteigung des Prinzen bekannt gemacht wurden, eben so viel Anregung bringen, als Ansehen verschaffen konnte. Ein jüngerer Zeitgenosse des Jesaia war Micha, dessen messianische Schilderungen gleichfalls nebst dem goldenen Zeitalter der Zukunft die Person des Messias zu ihrem Gegenstande haben. Er verspricht, daß alle zerstreuten Israeliten vollständig gesammelt und zu einem einzigen Reiche vereinigt werden sollen. Die Erwähnung des babylonischen Exils und der Heimkehr aus demselben bekundet an einer dieser Stellen (IV., 10) wohl unstreitig eine

spätere Einschaltung. Der Rückzug in das Vaterland wird nach Micha unter Jehovah's Anführung auf eben so wunderbare Weise erfolgen, wie die Auswanderung aus Aegypten. Auf Zion wird die alte Herrschaft, die einst unter David bestand, noch glänzender wiederhergestellt werden, von Zion aus wird sich der Jehovahdienst über alle Völker verbreiten, und mit demselben der allgemeine, immerwährende Friede. Diese erneute Theokratie wird niemals aufhören, Jehovah wird ewig über Zion herrschen. In Bezug auf den sichtbaren König derselben lautet die Verkündigung: er werde aus dem Davidischen Geschlechte sein, und in diesem Sinne aus dem kleinen Bethlehem, woher David stammte, hervorgehen. Sein Volk werde er mit göttlicher Kraft und Majestät weiden, so daß dieses unter seinem Scepter in vollkommener Sicherheit wohnen könne. Sein Reich werde er bis an die Enden der Erde ausdehnen, und den Frieden so befestigen, daß man keiner Rosse und Wagen, keiner Städte und Burgen mehr bedürfen werde.

Die angegebenen Grundzüge des Bildes der idealischen Theokratie in den Schriften des genannten Propheten kehren bei ihren Nachfolgern immer wieder mit verschiedenen Ausmalungen, in denen die Individualität des Darstellers und die Besonderheit seiner Zeitverhältnisse sich ausdrückt. In den Reden des Jeremia, welcher die wiederholte Wegführung eines Theiles seiner Volksgenossen nach Babylonien und die Zerstörung Jerusalems erlebte, während er selbst zu den Zurückbleibenden gehörte, tritt insbesondere die geistige Auffassung des ausführlich geschilderten theokratischen Ideales sehr bedeutend hervor. Er gründet nicht nur im Sinne des mosaischen Segens und Fluchs die ganze Hoffnung der glücklichen Zukunft auf die Bekehrung der von Jehovah Abgefallenen, auf eine Besserung, deren Folge die allgemeine

Sündenvergebung sein werde, sondern er erwartet sogar eine hohe Vervollkommnung und Vergeistigung der mosaischen Religion. Gott werde mit Juda und mit Israel, da der alte Bund von dem Volke nicht gehalten worden sei, einen neuen Bund schließen, in welchem die äußere Zwangsgesetzgebung wegfallen und das göttliche Gesetz Jedem in sein Herz geschrieben sein solle, so daß Keiner erst zur Anerkennung Gottes angewiesen zu werden brauchte, vielmehr diese in dem Innern Aller sich entfalte (C. XXXI., V. 31—34). Zugleich aber verknüpft er mit dieser Verheißung die der Rückkehr aller Zerstreuten und Vertriebenen seiner Nation nach Palästina und des Auftretens eines Regenten aus Davids Geschlecht, welcher die neue Epoche herbeiführen und seiner Dynastie die Nachfolge auf den Thron für immer sichern werde, und prophezeiht die völlige Wiederherstellung und beständige Erhaltung des Priester- und Levitenthums und des Opferdienstes (C. XXXIII., V. 15 bis 23). In einem seiner Orakel bestimmt er sogar die Zeit des Beginnens der messianischen Periode, setzt die Dauer des babylonischen Exils auf siebzig Jahre fest, und verkündigt, daß nach Ablauf dieses Zeitraums das Land der Chaldäer zur ewigen Wüste gemacht werden solle (C. XXV., V. 11 und 12). Bei Ezechiel, der unter den weggeführten Juden in Babylonien lebte, treffen wir die ihm eigenthümliche Verkündigung an: Es werde über das schon aus der Verbannung heimgekehrte und vereinigte Volk durch den Einfall von Völkern aus Nord-Asien, welche die Schaaren des Gog und Magog genannt werden, ein großes Drangsal kommen, und erst nachdem Jehovah dieselben vernichtet, das Messiasreich seinen Anfang nehmen (C. XXXVIII. und XXXIX.). Aus dieser Prophezeihung insbesondere gestaltete sich unter den späteren Verhältnissen die Meinung, daß der Ankunft

des Messias eine blutige Kriegeszeit, eine Herrschaft übermächtiger Feinde und Unglück jeder Art hervorgehen und ein Zeichen seiner Nähe sein müsse. In den unter Antiochus Epiphanes fallenden, den Namen Daniels tragenden prophetischen Reden, welche durch ihre Einkleidung in Träume und Visionen, so wie durch ihren Anschluß an geschichtliche Ereignisse und durch dunkle Zeitangaben dem Ausleger große Schwierigkeit darbieten, kommt die Vorstellung von der Auferstehung der Todten und die Dämonologie zum Vorschein, die dem spätern Judenthum angehört. Hier wird verheißen, daß, nachdem unter den schwersten Widerwärtigkeiten und Leiden das neue Gottesreich vorbereitet sei, bei seinem Beginn, Michael, der Schutzengel Judäa's, sich erheben werde. Dann sollen Viele erwachen, die unter der Erde schliefen, Einige zu Ruhm und Ehre, Andere zur Schmach (C. XII., V. 1—3).

In solcher Weise war, vermittelst der schriftstellerischen Wirksamkeit der Propheten, auf der Grundlage des durch die mosaische Gesetzgebung dem jüdischen Volksbewußtsein eingeprägten Glaubens an den Bund des auswählten Volkes mit seinem Jehovah, und unter den geschichtlichen Bedingungen, die zunächst in der verhältnißmäßig glänzenden Regierung Davids, und alsdann in den auf Salomo's Tod folgenden, fortwährenden unglücklichen Schicksalen Israel's und Juda's lagen, ein festgewurzelter, den dichterischen, in orientalische Farben getauchten Schilderungen und Ausdrücken jener Redner sich anschließender und die Erfüllung der vermeintlichen Verheißungen Gottes mit der größten Zuversicht erwartender messianischer Vorstellungskreis im Judenthum entstanden. Er hatte wesentlich einen politisch-theokratischen Inhalt, indem er die Ueberzeugung enthielt, daß in Zeiten schwerer Trübsale und Bedrängnisse des Volkes ein

prophetischer, mit göttlicher Kraft erfüllter Heldenkönig aus dem Davidischen Geschlecht in Palästina aufstehen, und daß unter dessen wunderbarer Führung die wiedervereinigte Nation zu dem höchsten Gipfel der Macht und der Glückseligkeit, zur weitesten Ausbreitung ihrer Herrschaft und ihres religiösen Cultus über die heidnischen Länder gelangen werde. Seit Daniel, in dessen phantastisch dunklen, chaldäisch-jüdischen, jedoch für den spätern Judaismus wichtig und für manche Vorstellungs- und Ausdrucksweisen des neuen Testamentes vorbildlichen Verkündigungen nur noch ein Nachhall der alten Stimme des Propheten sich hören läßt, verstummte diese Stimme gänzlich. Es trat an die Stelle einer lebendigen Mittheilung prophetischer Belehrung, Ermahnung und Erweckung die bloße Auslegung des aus der Vorzeit in den heiligen Büchern Ueberlieferten. Die Offenbarung des göttlichen Wortes galt für vollendet und abgeschlossen. Die Sammlung derjenigen Schriften, deren Inhalt man aus der unmittelbaren und buchstäblichen Inspiration des Geistes Gottes geflossen dachte, war nach einem Canon geordnet und festgestellt. Man errichtete, um diesen Inhalt der großen Menge näher bekannt zu machen, in den Städten die Synagogen, in denen die Gläubigen am Sabbath sich versammelten, um die Vorlesung eines Abschnittes entweder aus dem Gesetze oder aus den Propheten und eine hinzugefügte Erklärung desselben anzuhören. Dagegen durfte der Opferdienst und die Feier der Feste nur in Jerusalem gehalten werden. Es konnte nicht fehlen, daß die fremdartigen Einwirkungen, unter denen der jüdische Geist im Auslande sich befand, für die Auffassung der Religion der Väter dort eine besondere Gestaltung herbeiführte, welche von der palästinensischen sich merklich unterschied. Dieses galt insbesondere von den in Aegypten und in dessen Hauptstadt Alexan-

dria lebenden Juden. Dorthin waren seit dem Anfange des babylonischen Exils jüdische Colonisten gekommen, welche unter Alexander dem Großen und unter Ptolemäus Lagi so sehr verstärkt wurden, daß späterhin, unter Augustus, fast eine Million Juden in Aegypten sich befunden haben soll. Hier entstand aus der Vermischung des jüdischen Nationalcharakters mit dem ägyptischen und griechischen Cultus und aus der Annahme der griechischen Sprache unter den Juden die hellenistische Bildungsform des Judenthums und die hellenische Sprachweise, in welche während der Regierung des Ptolemäus Philadelphus und der ihm folgenden Ptolemäer das alte Testament übersetzt wurde. Zwar ward in diesem Hellenismus der ächte Charakter des Mosaismus, an dem man festzuhalten beabsichtigte und glaubte, zugleich mit dem der griechischen Philosophie unwillkührlich verfälscht, wie dies hauptsächlich in den Werken des Philo uns vor Augen liegt. Um das dem gebildeteren Sinn Anstößige aus den heiligen Schriften zu entfernen, ward ihre allegorische Auslegung eingeführt, bei welcher man den vorhandenen Wortsinn als das bloße Medium eines tiefern und philosophischen Sinnes betrachtete, den man in einer, von gänzlichem Mangel an Kritik und an historischer Auffassung zeugenden Weise, so wie man ihn aus der griechischen Literatur gewonnen, in die Denkmäler der hebräischen hineinlegte. Aber es mußte hiermit eine freiere, nicht mehr an den Buchstaben, wenn gleich an den dafür gehaltenen Inhalt der heiligen Urkunden gebundene religiöse Denkart sich einfinden. Man suchte hier die Idee selbst von ihrer bildlichen Einkleidung zu unterscheiden, und mit Hülfe jener allegorisirenden und philosophirenden Interpretation das Aeußere des Cultus und das Sinnliche in den alttestamentlichen Darstellungen für ein bloßes Symbol des Uebersinnlichen zu nehmen. Dagegen

unter den palästinensischen Juden machte die Anhänglichkeit an den, wenn gleich oft mißverstandenen Buchstaben des Gesetzes, der heiligen Geschichte und der prophetischen Orakel und die Meinung von dem unbedingten Werthe der gottesdienstlichen Ceremonien und der für gottgefällig gehaltenen Werke den vorherrschenden Charakter ihres traditionellen und particularistischen Religionsglaubens aus. Ungeachtet dieser gemeinschaftlichen Anhänglichkeit, ungeachtet der gemeinschaftlichen Beschränktheit und Befangenheit des Urtheils und der Gesinnung in dem Particularismus hatte sich jedoch auch hier eine Verschiedenartigkeit der religiösen Denkweise eingefunden. Es gab um die Zeit Christi drei religiöse Parteien unter den palästinensischen Juden. Die unter ihnen am meisten ausgebreitete, welche deshalb die der Pharisäer genannt wurde (von Parass, ausbreiten), nahm, wie nachmals die katholische Kirche, neben der schriftlichen Offenbarung eine mündliche Tradition als religiöse Erkenntnißquelle an. Man nannte dieselben die Ueberlieferungen der Väter, und sie bestand in spitzfindigen und kleinlichen Erklärungen des Buchstabens des alten Testamentes, welche, auf äußere Handlungen und Gebräuche sich beziehend, in der Reihenfolge der Lehrer von Mund zu Mund fortgepflanzt worden waren. Die engherzigen Wahnbegriffe, daß diese Handlungen und Gebräuche von Gott als die Hauptbedingungen seines Wohlgefallens vorgeschrieben seien, und daß nur den Juden, als den Nachkommen Abrahams und als den Erben des mosaischen Bundes der Anspruch auf die göttliche Liebe und Fürsorge angehöre, wurden nebst den sinnlichen Hoffnungen in Bezug auf das Messiasreich von dieser Partei mit der größten Starrheit festgehalten. Die aus dem Parsismus aufgenommenen und in Daniels Orakeln geltend gemachten Vorstellungen von dem Reiche der Engel und

der Teufel und von der Auferstehung der Todten galten bei den Pharisäern, wie später in der christlich kirchlichen Lehre, für wesentliche Glaubensartikel. Der Glaube an die Auferstehung erschien ihnen für ihre messianischen Aussichten als unentbehrlich, da sie annahmen, daß alle Bekenner des Mosaismus an der sinnlichen Glückseligkeit des Gottesreiches auf Erden Theil nehmen müßten, was für die Verstorbenen nur dadurch möglich sei, daß diese insgesammt mit ihren Leibern zum Leben wieder erweckt würden. Im strengen Gegensatze stand dieser vorherrschenden Partei die kleinere der Sadducäer gegenüber (wahrscheinlich von Zadikim, die Gerechten). Sie verwarfen die mündlichen Traditionen, so wie die Auferstehungslehre und die Dämonologie, indem sie den Mosaismus in seiner reinen Gestalt bewahren wollten. Dabei faßten sie hinsichtlich auf die Belohnung des Guten und die Bestrafung des Bösen den Sinn der mosaischen Gesetzgebung und der prophetischen Aussprüche in der freilich nicht exegetisch richtigen Weise, daß überhaupt keine äußere Vergeltung der Tugend und des Lasters von Gott zu erwarten sei, sondern daß jener mit der Gottgefälligkeit die Glückseligkeit, diesem das Gegentheil, unmittelbar einwohne. Die dritte Partei, die der Essäer, deren Name einen uns unbekannten Grund hat, bildete einen ascetischen Bund, mißbilligte gleichfalls die pharisäischen Lehren von einer irdischen Vergeltung und von einer Auferstehung der Todten, und glaubte an eine geistige Unsterblichkeit, an einen vollkommnern Zustand der Seele nach dem Tode. Ihr soll eine Geheimlehre angehört haben, welche von den Verhältnissen der Geisterwelt und von einer magisch-theurgischen Verbindung des Menschen mit derselben gehandelt haben soll. Während nun diese Glaubensverschiedenheiten bei den palästinensischen Juden zur Zeit Christi bestanden, war un-

ter ihnen damals die Erwartung allgemein, daß der Beginn des messianischen Reiches nahe bevorstehe. Auch hatten sich in ihren hierher gehörigen Aussichten manche näheren Bestimmungen gebildet, welche nicht ausdrücklich in den Propheten enthalten, aber durch Deutung der prophetischen Aussprüche entstanden waren, und welche wir aus dem neuen Testamente kennen lernen. Sueton (Vespas. C. IV.) und Tacitus (Hist. V., 13) geben, einstimmig mit Josephus (Bell. Jud. V., 4. 5.), von jener Erwartung Nachricht und sprechen aus, das jüdische Volk sei durch ein zweideutiges Orakel getäuscht worden, welches eigentlich auf Vespasian sich bezogen, der in Palästina seine Ernennung zum römischen Kaiser erhielt. Es scheint, daß die Juden damals, bei ihrer Berechnung des Zeitpunktes der Ankunft des Messias, von einer Auslegung der Vision des Daniel in Bezug auf die vier Weltmonarchien ausgingen. Die vierte verstanden sie von der römischen, und meinten, nachdem sie von Rom unterjocht worden, und nachdem in Folge dieser Unterwürfigkeit die dem Messiasreich unmittelbar vorangehende Periode der großen Drangsale für sie eingetreten sei, müsse dasselbe nunmehr für sie seinen Anfang nehmen.

Unter solchen politischen Verhältnissen und theokratischen Erwartungen seiner Volksgenossen trat Jesus als Christus in ihrer Mitte auf. In den evangelischen Erzählungen über seine Lebensumstände, wenn die besonnene Kritik auch Alles abzieht, was vor und bei der schriftlichen Abfassung die in dem jüdisch-messianischen Vorstellungskreis befangen geblieben und durch die Beziehung alttestamentlicher Stellen auf seine Person oft irre geleitete christliche Phantasie unwillkührlich theils verändernd aufgefaßt, theils hinzugedichtet, läßt sich doch noch so viel Thatsächliches erkennen, daß

die geschichtliche Wahrheit einer eben so bewunderns=würdigen, als verehrungswürdigen Persönlichkeit und der edelsten Wirksamkeit und Aufopferung für die höchste Angelegenheit der Menschheit durch die legendenhaften Umhüllungen hindurchblickt. Nach Beseitigung der supernaturalistischen, für den vernünftigen und den historischen Gesichtspunkt nur Ungereimtes sagenden und nichts erklärenden Ansichten, welche das philosophische Urtheil in die dunkle Region des Aberglaubens verweist, und bei dem Mangel an Berichten über Jesu Jugendbildung können wir nur in einer ganz allgemeinen pragmatischen Weise uns die Frage beantworten: durch welche Bedingungen und Mittel er zu seiner, den Gesichtskreis nicht nur seiner Zeitgenossen, sondern auch des ganzen jüdischen Prophetenthums weit überragenden, den Charakter der reinsten, wenn gleich nicht wissenschaftlich entwickelten Vernunftbetrachtung mit dem der innigsten prophetischen Begeisterung vereinigenden Auffassung des Wesens der Religion und der sittlich=religiösen Aufgabe für das Leben der Menschen gelangt ist? Auch genügt für unser hier stattfindendes Erklärungsbedürfniß die Anerkennung, daß die zu seiner Zeit in Palästina vorhandenen religiösen Bildungsmittel, während sie in gemeinen Seelen bloß den blinden Traditionsglauben und den Pharisäismus hervorbrachten, nicht nur zureichen konnten, sondern ganz besonders dazu geeignet waren, um in einem Geiste, der mit den inneren Bedingungen zum prophetischen Berufe, wie Keiner vor ihm und nach ihm, ausgerüstet war, die größte Klarheit und Sicherheit des Gottesbewußtseins und der Ueberzeugung von seiner durch Gott ihm verliehenen Bestimmung zu wecken. Der Genius der Religiosität, der ihn beseelte, bedurfte keiner andern Anregung, als derjenigen, welche in der Gesetzgebung und in der Geschichte seines Volkes, welche in den Liedern der re=

ligiösen Sänger und in den Vermahnungen und Verkündigungen der religiösen Redner des Judenthums zu ihm sprach, und schwang sich über die Orthodoxie der Schriftgelehrten zu dem heilvollen Lichtgedanken empor: das Gottesreich hienieden, die irdische Schule und Bürgschaft für das jenseits uns erwartende, dieses Messiasreich, welches von Moses und von den Propheten nur in der dasselbe vorbereitenden und seine volle Wahrheit noch umschleiernden Form der jüdisch-politischen Theokratie erblickt worden, sei die Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe, die brüderliche Vereinigung in der sittlichen Gottesverehrung, welche die ganze Menschheit als eine Familie der Kinder Gottes umfassen und allen die Segnungen der wahren Humanität bringen solle. Wie nur in seiner erleuchteten und heiligen Betrachtung das nationale Bild der Theokratie zu der universellen Idee des das Menschengeschlecht zu einem Bruderbunde verknüpfenden Reiches der Wahrheit, der Tugend und der Frömmigkeit sich verklärt hatte, so konnte auch nur er und mußte er der prophetische Lehrer dieser obersten praktischen Vernunftidee und ihr Einführer in das Leben sein. Von seiner begeisterungsvollen Erkenntniß derselben war das Bewußtsein unzertrennlich, daß er von Gott dazu erkoren sei und dazu geleitet werde, um ihr zunächst und unmittelbar in seinem Vaterlande und von hier aus durch die Vermittelung seiner Anhänger bei allen Völkern der Erde die ihr gebührende Aufnahme und Huldigung zu verschaffen. In diesem Sinn erkannte und bekannte er sich als den von Gott verheißenen Gesalbten oder König der idealen Theokratie. In diesem Sinn bediente er sich überhaupt bei der Beziehung und Anwendung auf seine Person und auf seine Idee der alttestamentlichen Messiasbegriffe und theokratischen Vorstellungen allegorisirend und einen

höhern, rein religiösen Inhalt in ihnen annehmend und aufschließend. Seine allegorische Auffassungs- und Darstellungsart war aber eine wesentlich andere, als die alexandrinisch-jüdische Auslegung des alten Testaments. Die letztere trug eine fremdartige, hauptsächlich aus der griechischen Philosophie entlehnte Denkweise in den eigenthümlichen Lehrtypus des Judenthums hinein. Jesus dagegen entfaltete aus diesem Typus mit der ihm zustehenden prophetischen und vernünftigen Machtvollkommenheit die in demselben vorbereitete, bis dahin nur noch eingehüllte, an sich selbst allgemeingültige und die Bedeutung des Mosaismus erst zu ihrer vollständigen Offenbarung bringende Wahrheit. Daher behauptete er, daß er gekommen, zu erfüllen, was in dem Gesetz und in den Propheten verkündigt sei (Matth. V, 17 und 18). — Wie aus dem in den heiligen Büchern seines Volkes begründeten und entwickelten und von da aus in das jüdische Volksbewußtsein auf das Tiefste eingepflanzten Begriff der nationalen Theokratie die Idee des christlichen Gottesreiches im Geiste Jesu hervortrat, so tragen alle seine Lehren, indem sie aus dem Mosaismus hervorgehen und zunächst an seine Volksgenossen gerichtet sein mußten, die für sie wesentliche Eigenthümlichkeit einerseits der Beziehung auf die traditionellen Begriffe des Judenthums und andererseits der Erhebung über ihren Particularismus zum Universalismus der allgemeinen Religion der Humanität. Gegenüber der Meinung von dem unbedingten Werthe des äußern Gottesdienstes und von der Verdienstlichkeit einer gesinnungslosen Ausübung gesetzlicher und äußerlich guter Werke stellte er das Princip der geistigen Gottesverehrung in dem Ausspruch auf: Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten (Joh. IV, 23 und 24). Auf die Frage des pharisäischen Schriftgelehrten, wel-

ches das vornehmste Gebot im mosaischen Gesetze sei, hob er, als das wichtigste und größte, das aus dem Deuterononium hervor (C. VI, V. 4 und 5): „Höre Israel, der Herr unser Gott ist ein einziger Gott, und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth und mit allen deinen Kräften." Zugleich aber verknüpfte er mit demselben, als von dessen Inhalt unzertrennlich, das im dritten Buch Mose (C. XIX, V. 18) enthaltene, jedoch dort allein auf die jüdischen Volksgenossen sich beziehende: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst", und erklärte die Bedeutung der Nächstenliebe in dem rein menschlichen Sinne durch das schöne Beispiel von dem barmherzigen Samaritaner (Luc. X, 25—37; Marc. XII, 29—32; Matth. XXII, 37—39). Die Einheit dieser beiden Gebote stellt er als den lebendigen Mittelpunkt des mosaischen Gesetzes und aller von den Propheten gegebenen Belehrungen dar, und zu dem Schriftgelehrten, der zugab, daß diese Gebote befolgen mehr sei, als Brandopfer und alle Opfer darbringen, sagte er: „Du bist nicht fern von dem Reiche Gottes!" Den noch beschränkten, noch nicht das lautere Wesen der Menschlichkeit und Sittlichkeit offenbarenden moralischen Vorschriften der mosaischen Gesetzgebung stellte er in einer Reihe der schönsten und kraftvollsten Antithesen die seinigen entgegen, welche diese Offenbarung in vollendeter Weise enthalten (Matth. V, VI und VII). Sie verlangen von seinen Bekennern das Streben nach sittlicher Vollkommenheit und Gottähnlichkeit, sie machen nur dieses Streben zur Bedingung und zum Kennzeichen der wahren Theilnahme an dem Gottesreiche. Sie sprechen namentlich die Anforderung an die wahrhaft sittliche Gesinnung der Menschenliebe in den herrlichen, tief ergreifenden Worten aus: „Ihr habt gehört, daß gesagt ist, du sollst deinen Nächsten

lieben, nur deinen Feind hassen. Ich aber sage Euch, liebet Eure Feinde, segnet, die Euch fluchen, thut wohl denen, die Euch hassen, bittet für die, die Euch beleidigen und verfolgen, auf daß Ihr Kinder seid Eures Vaters im Himmel." Den ächten Grundsatz der Frömmigkeit, daß die Liebe zu Gott keine Wahrheit hat, wenn sie nicht durch die Handlungsweise der Gerechtigkeit und des liebevollen Mitgefühls mit dem Wohl und Weh unserer Nebenmenschen sich bewährt, bezeichnete er auch mit dem einfachsten und gehaltreichsten aller Sittensprüche, welchem er die Bedeutung zusprach, das Unvergängliche an dem sittlichen Inhalt des alten Testaments in sich zu fassen: „Alles nun, was Ihr wollt, das Euch die Anderen thun sollen, das thut Ihr ihnen; dies ist das Gesetz und die Propheten." War es möglich, daß bei einer in solchen Geboten von Christus gegebenen Darstellung des Wesens und der Wahrheit des Christenthums späterhin in seiner Kirche der Wahn aufkommen konnte, nicht die sittlich gute, von dem Geiste seiner Sittenlehre durchdrungene Handlungsweise, sondern der bloße Glaube an seine vermeintliche Gottheit und an die heilbringende Kraft seines Kreuzestodes erwirke den Antheil an dem Himmelreich und an dem göttlichen Wohlgefallen, so wird dieser unselige Wahn noch insbesondere ausdrücklich durch den Ausspruch Christi widerlegt: „Es werden nicht Alle, die zu mir sagen Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel." Und ferner fügt er hinzu, um die Hauptsache, auf die Alles bei dem Bekenntniß zu ihm, als dem Messias, ankomme, recht klar und anschaulich hervorzuheben: „Wer diese meine Rede hört und thut sie, den vergleiche ich einem klugen Manne, der sein Haus auf einen Felsen baute. Da nun ein Platzregen fiel und ein Gewässer kam, und weheten die Winde und stie-

ßen an das Haus, fiel es doch nicht, denn es war auf einen Felsen gegründet. Und wer diese meine Rede hört und thut sie nicht, der ist einem thörigen Manne gleich, der sein Haus auf den Sand baute. Da nun ein Platzregen fiel und ein Gewässer kam, und die Winde weheten und an das Haus stießen, da fiel es und that einen großen Fall." Wer die Bedeutung dieser Heilswahrheiten ganz zu verstehen und zu empfinden vermag, was dem durch die kirchliche Orthodoxie verfinsterten Verstand und Gemüth unmöglich ist, der kann neben ihnen den Satzungen der Dogmatik keine Stelle einräumen, darf aber dessen gewiß sein, daß er nicht bloß „ungeachtet", sondern „vermöge" seiner Verwerfung dieser Satzungen des Wahnes auf dem christlichen Standpunkte sich befindet.

In den angeführten Aussprüchen Jesu, deren Aechtheit nicht verkannt werden kann, da das zureichende Kriterium derselben, um sie von der Menge der sie umgebenden Erzeugnisse des jüdischen Traditionsglaubens zu unterscheiden, darin besteht, daß aus ihnen die lebendige Kraft der religiösen Wahrheit in der prophetischen Form mit der höchsten Reinheit und Würde zu unserer Vernunft spricht, und mit einer unbeschreiblichen Energie in unser Herz dringt, ist der wesentliche Inhalt seiner Lehre befaßt. In diesem Inhalt ist die Ueberzeugung von der Fortdauer unserer Persönlichkeit nach dem irdischen Tode, eine Ueberzeugung, welche Jesus bei seinen Volksgenossen schon vorfand, und welche er auch in einzelnen Aeußerungen sowohl geläutert, wie bestätigt zu haben scheint (z. B. Matth. XX, 29—32; V, 12; Luc. XX, 38; Joh. III, 16—19), als ein nothwendiges Attribut und Resultat der wahrhaften Sittlichkeit und Religiosität eingeschlossen. Neben der wirklich christlichen, sittlich-religiösen Unsterblichkeitslehre scheint bei dem ersten Anblick in den Evangelien noch ein Dogma von den so-

genannten letzten Dingen, namentlich von einer Erscheinung Christi zum Weltgericht, durch mehrere seiner Reden begründet zu sein. (Man vergleiche insbesondere Matth. XXV, 31 u. f.; XIII, 40—43 und 49—50.) Aber es ergiebt sich bei näherer Betrachtung, daß dasjenige, was Jesus hierüber gesagt haben kann, und insoweit jene Anführungen für hinlänglich zuverlässig gelten dürfen, gesagt hat, zufolge der zweifellosen Uebereinstimmung desselben mit dem übrigen Inhalt und Geist seiner Lehre schlechterdings nur eine bildliche Bedeutung besitzt. Der Sinn dieser Allegorie ist, daß er mit einer den jüdischen Messiasbildern angepaßten Verkündigungsweise den Sieg und die Verherrlichung seiner Sache von der Zukunft verheißt. In einem andern Bilde vergleicht er sein Reich mit einem Senfkorn, welches, als der kleinste unter allen Saamen, gesäet, zu einem Baum erwächst, unter dessen Zweigen die Vögel wohnen. Ist es nun schon in sich selbst ganz einleuchtend und gewiß, daß der angegebene Sinn der von Christus gedachte ist, so wird uns dieses auch noch durch das vierte Evangelium bestätigt, dessen alexandrinisch-geistige Auffassung der Eschatologie gewiß mit der Vorstellungsweise Christi übereinstimmt, wenn es ihm die Worte in den Mund legt: „Denn Gott hat seinen Sohn nicht deshalb in die Welt gesandt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde. Wer an ihn glaubt, der wird nicht gerichtet, wer aber nicht glaubt, der ist schon dadurch gerichtet, daß er nicht an den Namen des eingebornen Sohnes Gottes glaubt" (Joh. III, 17 und 18). Gleichfalls ist dieses unmittelbar in dem Begriff, den Christus von seinem Reiche geltend machen wollte, enthalten, aber auch in einzelnen seiner Aussprüche hervorgehoben (z. B. Matth. VIII, 11; XXI, 33—44), daß dasselbe keinesweges bloß für die Juden, sondern auch für die bis dahin dem Götzen-

dienst Ergebenen bestimmt sein, daß es alle Völker umfassen solle."

Nach diesen scharfsinnigen Erläuterungen des ersten Auftretens Jesu, so wie dessen hauptsächlichster Sprüche, kommt der berühmte Verfasser des erwähnten Werkes auf die vielfachen Benennungen Jesu im neuen Testamente: „Indem Jesus, wie wir dies bereits in's Auge gefaßt haben, um seine Idee des Gottesreiches in das Leben einzuführen, nothwendig als des von Gott berufenen Stifters desselben seiner sich bewußt werden, und nothwendig als diesen Stifter, mithin in der jüdischen Sprachweise als den Gesalbten oder als den König des Reichs seinem Volke sich darstellen mußte, so eignete er demgemäß seiner Person auch die übrigen Benennungen zu, welche nach dem damaligen, in dem alten Testament begründeten Sprachgebrauch dem erwarteten Messias beigelegt wurden. Unter diesen kommen hauptsächlich zwei in Betracht, von denen der erstere in der kirchlichen Glaubenslehre der Anknüpfungspunkt für die gröbsten Mißverständnisse geworden, die Ausdrücke „Sohn Gottes" und „Sohn des Menschen". Der erstere wird im alten Testamente in verschiedenen Beziehungen gebraucht. Dort wird auch das ganze jüdische Volk so genannt. Im zweiten Buch Mose (C. IV, V. 22) sagt Jehovah: „Israel ist mein erstgeborner Sohn, und ich gebiete dir, daß du meinen Sohn ziehen lassest, damit er mir diene." Eben so spricht Jehovah bei Jeremia (C. XXXI, V. 20): „Ist nicht Ephraim mein theurer Sohn und mein trautes Kind?" Ferner werden die Könige, welche das Volk gemäß seiner theokratischen Verfassung und Vorstellung im Namen Jehovah's regieren, mit diesem Prädikate geschmückt (Psalm II, 7; zweites Buch Sam. VII, 14). Auch ward ihnen sogar die Bezeichnung Gottes, Elohim, geradezu beigelegt. Da man nun die beiden angeführten Stellen in den

Psalmen und im zweiten Buche Samuelis ihrem eigentlichen, gegenwäriig uns klar vorliegenden Sinne zuwider späterhin auf den erwarteten Messias bezog, so wurde demzufolge vorzugsweise zu seiner Benennung das Ehrenprädikat „Sohn Gottes" gebräuchlich, und enthielt für die Vorstellungsweise des Judenthums keine andere Bedeutung, als eben diese des von Gott geliebten und auserwählten, in seinem Auftrag und Namen regierenden Königs in dem gehofften messianischen Reiche. In diesem zunächst volksmäßigen Sinn, den er selbst aber zu dem durchaus geistigen, durchaus sittlich-religiösen erhöhte, bekannte sich Jesus dazu, als Christus der Sohn Gottes zu sein (Matth. XVI, 16 und 17; XXVI, 63 und 64). Diese national-jüdische und bildliche Bezeichnung und die andere „Gesalbter" oder „König" haben für Jesus, bei der ihm eigenthümlichen Auffassung, welche sich über das jüdische Volksbewußtsein und die traditionelle Vorstellungsart so weit erhob, die wesentlich gleiche Bedeutung, welche er nach seinem rein vernünftigen Verständniß durch sein ganzes Wirken und Lehren uns verdeutlicht, und welche ihn der Verfasser des vierten Evangeliums gewiß authentisch in dem Gespräche mit Pilatus erklären läßt, wo Jesus sagt: „Ich bin ein König, aber mein Reich ist nicht von dieser Welt. Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich die Wahrheit verkündigen soll; wer aus der Wahrheit ist, der hört meine Stimme." Ungeachtet er nun die messianische Benennung „Gottessohn" in der bei seinem Volke vorgefundenen und von ihm vergeistigten Bedeutung mit der vollkommensten Vernunftberechtigung sich zueignen durfte und mußte, und ungeachtet er wollte, daß der Vatername Gottes auf alle Menschen bezogen werden solle, und daß alle sich als Kinder des himmlischen Vaters anerkennen und darstellen möchten, so bezeichnete er sich in seinen Reden

doch öfter und lieber mit dem bescheidenen, anspruchslosen Messiasnamen „Menschensohn", wie es dem durch und durch gesunden Urtheil und Gefühl des edelsten der Menschen angemessen ist, der mit Recht von sich selbst sagen durfte: „Ich bin sanftmüthig und von Herzen demüthig." Dieser Ausdruck war in seiner messianischen Bedeutung aus einer auf den Messias bezogenen Stelle im Propheten Daniel genommen (VII, 13). — Auf diese Weise läuterte und veredelte Jesus die Bezeichnungen der Messiaswürde, die alle theokratischen Vorstellungen des Judenthums zu dem sittlich-religiösen Gehalt des eigentlichen, des von ihm selbst gedachten und gewollten Christenthums führte. Hatte er nun mit einer solchen Erhebung seines Gedankens über den politisch-kirchlichen Standpunkt des Prophetenthums zu dem universellen eines prophetischen Lehrers der Menschheit das Verhältniß des Sohnes Gottes zu Gott dem Vater gefaßt, so ist nichts einleuchtender und gewisser, als daß er in gleichem Sinne den Charakter der prophetischen Begeisterung, und mithin den schon von den alten Propheten vernunftmäßiger und würdiger, als nachmals von der orthodoxen, sich für christlich haltenden Kirchenlehre vorgestellten Begriff des göttlichen oder heiligen Geistes und der Mittheilung desselben, sowohl an die Lehrer, wie an alle Frommen, erkannt und verstanden. Die Propheten, welche in enthusiastischer Rede die Aussicht verkündigten, es werde einst in dem goldenen Zeitalter der Zukunft der Geist Gottes über die Israeliten insgesammt ausgegossen werden, dem entsprechend, daß Moses gewollt hatte, das ganze Volk sollte ein priesterliches sein, geben uns selbst die deutliche Erklärung, daß ihre schöne Hoffnung keine andere war, als diese: der Geist der Wahrheit, der Tugend und der Frömmigkeit werde in dem Messiasreich alle zum lebendigen Glauben Zurückgeführten durchdringen. Dem

gemäß heißt es bei Jeremia an der Stelle, wo Jehovah von dem neuen Bunde spricht, den er mit Israel und mit Juda machen will (C. XXXI, V. 31—33): „Ich will mein Gesetz in ihr Herz schreiben und ihrem Sinn einprägen." Und Ezechiel läßt Jehovah zu dem Volke sprechen (C. XXXVI, V. 26 und 27; vergl. XXXIX, 29): „Ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist ertheilen, ich will das steinerne Herz aus euch wegnehmen und euch ein fleischernes Herz geben. Ich will meinen Geist in euch senden, und solche Menschen aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln, die meine Rechte halten und danach thun." Es versteht sich hiernach, daß der Heilige des Evangeliums sich selbst von diesem heiligen Geist in solchem Maaße und mit solcher dauernden Kraft durchdrungen fühlte, wie es erforderlich war, um das Bewußtsein des Messiasberufes in ihm zu wecken und zu erhalten, und daß er die Mittheilung und den Beistand desselben seinen Aposteln und allen seinen Anhängern verhieß (z. B. Luc. XI, 13; XII, 12; Matth. X, 20)."

Ueber die Christologie der neutestamentarischen Schriftsteller äußert sich der gelehrte Philosoph folgendermaßen: „Zur Feststellung der unserm Zeitalter angemessenen Christologie, zur richtigen Würdigung der Religions- und Sittenlehre Christi, deren Inbegriff der Verfasser des ersten Evangeliums in den drei Capiteln der sogenannten Bergpredigt zusammengefaßt hat (womit zu vergleichen Luc. VI, 20—49), und seines Wirkens für Religion und Sittlichkeit bedarf es bei der wissenschaftlichen Beurtheilung vor Allem dessen, daß der Unterschied zwischen der prophetischen und philosophischen Auffassung und Darstellung der Offenbarung Gottes, den wir in unserer Einleitung beleuchtet haben, gehörig erwogen werde. Jesus gab keine speculativen und keine systematischen Bestim-

mungen des Gottesbegriffes und des Verhältnisses der Menschheit zu dem Urwesen, sondern die an und für sich volksfaßlichen, für die Erregung und Leitung des volksmäßigen Gottesbewußtseins unmittelbar geeigneten, für jede nicht ganz von Wahnbegriffen umnebelte Vernunft verständlichen und für jedes nicht ganz verhärtete Gemüth eindringlichen Belehrungen und Erweckungen. Es sind dies die für alle Zeiten gültigen, durch deren Beherzigung und Befolgung ihrem wahren Inhalt und Charakter nach in jedem Menschen die ächt sittlich-religiöse Gesinnung und Handlungsweise, das der Erfüllung unsers höchsten Berufes geweihte Leben, die lebendige Theilnahme an dem Gottesreiche bedingt wird. Er wollte und sollte aber nicht bloß ein Lehrer der religiösen und sittlichen Wahrheit, sondern der Stifter der neuen kirchlichen Anstalt sein, welche aus der sie vorbereitenden mosaischen Theokratie hervorgehen, die Verheißungen derselben in ihrem höchsten, von den Propheten selbst noch nicht deutlich erblickten Sinn erfüllen, und dazu fähig uud bestimmt sein sollte, einst das ganze Menschengeschlecht zu umfassen. Deshalb begnugte er sich nicht damit, in die Reihe der Chachamim oder Weisen einzutreten, die man damals den Propheten nahe stellte und für berechtigt hielt, öffentlichen und besondern Unterricht in der Religion zu ertheilen. Sondern aus diesem Grunde stellte er sich als den von Gott verheißenen Messias seinem Volke dar. Hiermit beabsichtigte er das Versprechen der Propheten und den nach seiner gültigen Ueberzeugung von Gott für die Erziehung der irdischen Menschheit vorgezeichneten Plan zu erfüllen, daß an die Stelle des alten Bundes, in welchem die Israeliten einem äußern Zwangsgesetz unterworfen gewesen waren, und den sie nicht gehalten hatten, eine neue und vollkommenere Form der Gemeinschaft der Menschen mit Gott eingeführt werden

sollte, deren Theilnehmer das göttliche Gesetz als ein inneres in ihrem eigenen Herzen zu finden und den Urgeist im Geist und in der Wahrheit zu verehren vermöchten (Jerem. XXXI, 31—34). Durch diese Ergreifung der Messiaswürde gab er seiner Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der schlechthin vernünftigen und allgemein menschlichen Religion den zur Verwirklichung der nach Anleitung der Propheten von ihm erfaßten Idee des neuen Bundes unentbehrlichen Charakter der positiven Religion. Er mußte, um den Grund zu seiner Kirche legen zu können, in Palästina als der von Gott bestimmte und nunmehr wirklich gesandte Christus auftreten und öffentlich aussprechen, durch seine Lehre und seine Anstalt werde die messianische Verheißung in ihrer wahren Bedeutung erfüllt. Dem zufolge verknüpfte sich nothwendig mit dem Vernunftinhalt seiner Lehre die geschichtliche Verkündigung: „Jesus von Nazareth sei als der Christus erschienen", worin das Evangelium in der engsten Bedeutung des Wortes besteht. Der Glaube an Jesus, als an den Christus, ist hiernach für uns, seine Bekenner, wenn wir ihn wirklich so fassen, wie Jesus ihn gefaßt wissen wollte, ein auf gleiche Weise geschichtlich und vernünftig gültiger. Denn der Inhalt dieses Glaubens in seiner unverfälschten und ungetrübten Gestalt ist: daß Jesus den eigenthümlichen Beruf von Gott erhalten, und als das vollkommenste prophetische Organ des göttlichen Willens hervorgetreten, um eine ihrer Idee und ihrem Wesen nach auf das unerschütterliche Fundament der sittlichen Gottesverehrung gebaute, von allen Wahnbegriffen und Wahngebräuchen des Judenthums, wie des Heidenthums und überhaupt des blinden traditionellen Auctoritätsglaubens geläuterte und die ganze Menschheit im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung auf das jenseitige Leben vereinigende Religionsgesellschaft zu stiften. Daß die

Verwirklichung dieser Idee unter den Völkern stetig fortschreiten und Eins sein soll mit der fortschreitenden harmonischen Entwickelung des geistigen Lebens der Menschheit hienieden, und daß die von Jesus Christus in der prophetischen Weise gegebene Grundlage aller wahrhaft sittlichen und religiösen Ueberzeugungen für jede Generation auch in der Sphäre des volksmäßigen Bewußtseins der freien, mit selbstthätigem Denken erfolgenden Aneignung, und im Kreise der wissenschaftlichen Betrachtung des Anschlusses der philosophischen Forschung bedarf, um in dem großen geschichtlichen Gang jener Entwickelung die ihr gebührende Stellung behaupten zu können, liegt gegenwärtig für jedes urtheilsfähige Auge am Tage. Nicht minder gewiß ist aber auch dieses, daß der Geist der Sittlichkeit und Frömmigkeit mit vollständiger Klarheit und Reinheit in denjenigen Aussprüchen Jesu lebt, welche wir als ächte von den anderen zu unterscheiden im Stande sind, die mehr oder weniger durch die so ungleich tiefer stehende Vorstellungsweise der Evangelisten gefärbt und entstellt, oder auch durchaus irrthümlich ihm beigelegt worden. Manche haben in der neuern Zeit die Meinung gehegt, Christus habe unter seinen unvergänglich wahren Lehren in der Bergpredigt auch solche Rathschläge seinen Jüngern gegeben, welche nicht allgemeingültige sittliche Vorschriften, sondern nur den Verhältnissen seiner Schüler in jener Zeit angepaßte und für uns nicht mehr anwendbare seien. Sie berufen sich hierfür auf jene Stelle (Matth. V, 38—41): „Ihr habt gehört, daß da gesagt ist, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, daß ihr nicht widerstreben sollt der Beleidigung, sondern wenn Jemand dir einen Streich giebt auf deine rechte Wange, so halte ihm auch die andere hin, und wenn Jemend mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel, und

wenn dich Jemand nöthigt, eine Meile mit ihm zu gehen, so wandle mit ihm zwei." Diese Meinung entspringt aber nur aus einem Mißverständniß, welches jene mit der größten Lebendigkeit und Anschaulichkeit vorgetragenen Aussprüche buchstäblich nimmt, statt ihren Wortsinn in geistiger und dem heiligen Gedanken Christi entsprechender Deutung zu fassen. Christus stellt hier eines seiner schönsten und erhabensten Gebote auf: daß wir den schwersten aller Siege, den über die Rachbegierde bei Kränkungen und Beeinträchtigungen, die uns von Anderen treffen, erkämpfen, den Beleidiger durch unsere Sanftmuth beschämen und ihm das uns zugefügte Böse mit Gutem vergelten sollen. In allgemeinerer, aber dabei ganz besonders herzergreifender Form wird diese höchste unter den sittlichen Anforderungen hinsichtlich auf die Unterdrückung der Eigenliebe und die Bewährung der Menschenliebe in den nachfolgenden Worten (V. 43—45) ausgesprochen. Und so finden wir überall, wo Christus wirklich selbst zu uns spricht, auf das Vollkommenste bestätigt, was ihn, obgleich dies gewiß nicht aus seinem Munde hervorgegangen, der Verfasser des vierten Evangeliums sagen läßt (C. VI, V. 63): „Die Worte, die ich rede, sind Geist und sind Leben." — Mit den wenigen, aber um so bedeutungsvolleren, geschichtlich insbesondere durch die ächten Aussprüche Jesu beglaubigten Zügen seines Lebens und Wirkens, welche unsere Zeit aus der kritischen Benutzung des neuen Testamentes zu gewinnen vermag, bildet die Christologie der neutestamentlichen Schriftsteller, aus welcher später die christlich-dogmatische erwachsen, einen durch keine mildernden Auslegungen zu versöhnenden Contrast. Christus hatte für seine Idee des Gottesreiches weder bei den Schriftgelehrten und bei den Priestern seines Volkes, noch bei der großen Menge Empfänglichkeit und Geneigtheit, sondern vielmehr sowohl hier

als dort Widerwillen und Widerstand gefunden. Nur Wenige aus der dürftigen und ungebildeten Klasse öffneten der hohen Kraft seiner Lehre und Rede ihr Herz, und erkannten in derselben das Zeugniß seiner göttlichen Sendung (Matth. XI, 25; Luc. X, 21). Waren nun gleich diese Unmündigen keinesweges so ganz und gar von Vorurtheilen und Wahnbegriffen verblendet gewesen, wie die Pharisäer und die Meister in Israel, so lastete doch natürlicher Weise eine beträchtliche Masse jüdischen Volksaberglaubens auf ihren Seelen, eines Aberglaubens, den sie in ihre Bekenntniß zu Christus hineintrugen, und von welchem dieser sie nicht völlig zu befreien vermochte. Daher waren die Jünger, obgleich sie, mit Ausnahme eines einzigen, in treuer Anhänglichkeit und unbedingter Anerkennung seines Messiasberufes ihm ergeben blieben, doch nicht im Stande, eine ungetrübte Anschauung von dem, was er als Christus sein wollte und war, zu erlangen, nicht im Stande, das von Kindheit an in ihren Köpfen eingewurzelte jüdische Messiasbild gänzlich dahinzugeben und das christliche in seiner geistigen Reinheit und Hoheit durchaus an dessen Stelle zu setzen. Dem zufolge verwirrten sich mit ihren Begriffen von seiner Weisheit und seiner sittlichen Größe und von der Gültigkeit seiner Anforderungen an ihre Gesinnung, indem sie seine Person und seine Würde so hoch, als ihnen möglich war, zu stellen suchten, — mancherlei falsche Vorstellungen von seiner übermenschlichen Persönlichkeit und von den wunderbaren Thaten und Ereignissen seines Lebens. Die Vorstellungen, hauptsächlich in den dafür gehaltenen messianischen Prophezeihungen begründet, welche Christus in den Augen seiner Anhänger sämmtlich erfüllt haben mußte, nahmen an Umfang zu, indem sie in den Kreisen der apostolischen Schüler und Gemeinden mündlich fort-

gepflanzt wurden. Auf solche Weise entstand das eigenthümliche Gemisch der edelsten Offenbarungen des Geistes der Frömmigkeit und Sittlichkeit, die von Christus gegeben in dem Gedächtniß, wie in dem Herzen seiner Jünger bewahrt und durch deren Mittheilung verbreitet worden waren, und der Erzeugnisse der jüdischen Superstition, die seine Anhänger in den Kreis ihrer Erzählungen und Meinungen von ihm hineingebracht, dieses bis auf den heutigen Tag der supernaturalistischen Richtung unserer Theologie unverständlich gebliebene Gemenge der ungleichartigsten Bestandtheile, welches in den Evangelien aufgezeichnet worden und zum Theil auch in die übrigen Schriften des neuen Testamentes übergegangen. Freilich ist es unverkennbar, daß ohne diese Umhüllungen das reine Licht der Lehre Christi keine Aufnahme bei den Juden und bei den Heiden gefunden haben würde. Die Verbindung jüdischer Messiasträumereien und allerlei abergläubischer Volksmeinungen mit der christlichen Idee war eine unerläßliche Bedingung, um der Anstalt Christi den ersten Eingang zu verschaffen und später ihre weitere Ausbreitung möglich zu machen. In diesem Sinne ist es namentlich zweifellos, daß ohne den Glauben an die leibliche Auferstehung, Himmelfahrt und künftige Wiederkehr Christi seine Kirche nicht gegründet worden wäre. Aber diese Bedingung, welche dem unvergänglichen Fundamente der Kirche, nämlich der bleibenden und rein vernünftigen Wahrheit der Idee des Gottesreiches auf Erden nur in Bezug auf die Unwissenheit und Denkschwäche der früheren Zeitalter sich anschloß, ist keineswegs dazu berechtigt und bestimmt, um für alle Zeiten in den kirchlichen Lehrbegriffen und Gebräuchen und in dem Religionsunterrichte des Volkes aufrecht erhalten zu werden. Ihr muß und wird einst das Recht widerfahren, was in

dem fortschreitenden Entwickelungsgange der Menschheit jeder untergeordneten Bildungsstufe gebührt.

So fanden die ersten Entstellungen des ächten, des von seinem Stifter gedachten und gewollten Christenthums in den Urkunden selbst Statt, welche die einzige Quelle unserer Kenntniß der Wirksamkeit Christi sind. Es ist daher in Bezug auf die Wahrheit unserer Auffassung derselben eine wichtige Aufgabe für unser Zeitalter, unser dieser Entstellungen mit Unbefangenheit bewußt zu werden. Wenden wir unsere Betrachtungen zuerst auf die evangelischen Erzählungen, so kommt hier zunächst Dasjenige in Berücksichtigung, was wir die sagenhafte Vorgeschichte des Evangeliums nennen können. Das Evangelium selbst begann, nach der ausdrücklichen Erklärung des Markus und gemäß der Darstellung des Johannes (wir nennen die traditionellen Namen der angeblichen Evangelisten, ohne hierdurch der kirchlichen Tradition beistimmen zu wollen), mit dem Auftreten Johannis des Täufers. Diese Vorgeschichte, die in kurzen Andeutungen bei Matthäus, weit ausgeführter und für den Aberglauben befriedigender bei Lucas gegeben wird, enthält einige kindlich einfältige, der bornirtesten Wundersucht jener Zeit entsprechende Legenden, welche, abgesehen von der judaisirenden Legendenartigkeit ihres Tones und von der Unmöglichkeit ihres angeblichen Hauptereignisses, außerdem noch durch einen vierfachen Widerspruch, erstens zwischen den Berichten beider Evangelisten, zweitens mit anderen Umständen, die später von ihnen angeführt werden, drittens mit anderweitigen Thatsachen der Geschichte, viertens mit Anführungen im Johanneischen Evangelium und bei Paulus — als fromme Dichtungen sich bekunden. Hierzu kommt noch die Unverkennbarkeit der Absicht, aus der sie entsprungen sind, nachzuweisen, daß ge-

wisse, von ihnen falsch gedeutete Stellen des alten Testamentes, welche nach den Ansichten jener Zeit zu den messianischen gerechnet wurden, durch die Umstände der Erzeugung und der Geburt Jesu erfüllt seien (Jes. VII, 14; Micha V, 1). Nun nimmt zwar keine andere Stelle des neuen Testamentes an der rohsinnlichen Vorstellung in jener Vorgeschichte Theil, daß es der Geist oder die Kraft Gottes gewesen, wodurch eine Jungfrau, die Verlobte eines Handwerkers, mit Jesu schwanger geworden sei, einer Vorstellung, welche wesentlich der Stufe des Polytheismus angehört. (Man vergleiche die Incarnation des Budda und die Erzählung bei Diogenes Laertius von der Erzeugung Plato's durch den Apollo.) Das vierte Evangelium spricht in einer ganz anderen Bedeutung aus, daß das Wort Fleisch geworden sei, und läßt, ohne eine Berichtigung nöthig zu finden, den Apostel Philippus sagen: „Wir haben Denjenigen gefunden, von welchem Moses im Gesetz und die Propheten geschrieben haben, Jesus, Joseph's Sohn von Nazareth" (I, 45). Paulus erklärt ausdrücklich, daß Jesus dem Fleische nach von den Vätern abstamme (Röm. IX, 5). Christus selbst widerlegte in den drei ersten Evangelien die in der Vorgeschichte geltend gemachte Meinung, daß er von David abstammen müsse (Matthäus XXII, 42—45; Marcus XII, 35—37; Lucas XX, 41—44). Gleichfalls erhellt dort aus mehreren Stellen, daß er von denjenigen Zeitgenossen, die ihn näher kannten, für einen Sohn Joseph's und der Maria, nebst einer Anzahl von Brüdern und Schwestern, gehalten worden (Matth. XIII, 55 und 56; Marc. VI, 3; Luc. IV, 22, selbst auch Luc. II, 33 und 43), und daß nicht weniger ihn seine Mutter als den Sohn ihres Ehegatten anerkannt (Luc. II, 48). Dessenungeachtet aber hielt sich die spätere, in der Blindheit und Absurdität des vernunft-

widrigsten Traditionsglaubens das Wesen des Religionsglaubens findende Zeit allein an die Legende der evangelischen Vorgeschichte und nahm diese für eine göttliche Inspiration. Dem gemäß gewannen die beiden ersten Capitel des Matthäus und des Lucas den beklagenswerthen Einfluß, daß die Lehre Christi von Gott und seinem eigenen Verhältniß zur Gottheit auf die unwürdigste Weise verunstaltet wurde, daß an die Stelle der rein geistigen, durchaus vernunftgemäßen und sittlich fruchtbaren Bedeutung, in welcher Jesus als der Sohn Gottes anerkannt sein wollte, und in welcher er der Gemeinschaft mit dem Geiste Gottes sowohl bei seinem messianischen Wirken sich bewußt gewesen, wie auch den Beistand desselben seinen Jüngern und seinen Bekennern insgesammt verheißen, ungereimte und allen Vernunftgebrauch für die Erfassung jener Begriffe lähmende Dogmen traten. — Die in den Bezirk des eigentlichen Evangeliums fallenden, das öffentliche Leben Jesu betreffenden Sagen entstellen gleichfalls den christlichen Begriff von dem göttlichen oder heiligen Geist und seiner Wirksamkeit, durch Vorstellungen des jüdischen Volksaberglaubens, welche sie in das Christenthum hineintragen. Denn sie nehmen an und wollen darthun, daß der Geist Gottes Jesum und seine Jünger nicht bloß mit der heiligen Kraft der religiösen Erkenntniß und Gesinnung beseele, sondern daß er auch dem Messias die Macht verleihe, allerlei Wunder zu thun, insbesondere das Zukünftige vorherzusagen, Kranke durch bloße Berührung zu heilen, Todte zu erwecken und die Teufel aus den Besessenen zu treiben — eine Macht, die von Christus wieder den Aposteln mitgetheilt worden sei. Wie sehr die evangelischen Sagen und ihre Concipienten von der Rohheit und Dummheit des jüdischen Teufelglaubens befangen geblieben sind, spricht sich in manchen hierher gehörigen Legenden sehr be-

zeichnend aus. So wird zum Beispiel auf der einen Seite dem Satan eine solche göttliche Gewalt über die irdischen Angelegenheiten zugeschrieben, daß er Jesu, den er auf einen hohen Berg geführt, von da aus alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit zeigen und sie ihm zum Eigenthum versprechen kann, unter der Bedingung, daß Jesus ihm, dem Satan, huldige. Auf der andern Seite erscheinen die Teufel wieder in einer so von der Macht des Messias abhängigen und dabei so kläglichen Gestalt, wie der Bericht von der Austreibung einer Legion derselben in eine Schweinheerde anschaulich zu machen beabsichtigt. Vermittelst solcher Erzählungen wurde der unselige Wahnglaube an die Existenz der Teufel und an ihre Macht über die Menschheit, welcher dem ursprünglichen Mosaismus fremd, aus der medisch-persischen Religion in den spätern Judaismus eingewandert war, durch das neue Testament in das Christenthum eingeführt und somit dem nichtswürdigsten Unsinn und dem verruchtesten Verfahren der spätern Zeit der Weg gebahnt. Den Teufeln gegenüber mußte aber auch den Engeln ein Antheil an der sogenannten Geschichte des neuen Bundes von der Sage zugeschrieben werden. In diesem Sinne wird in der Vorgeschichte bei Lucas, während in der einfachern, parallel laufenden Erzählung bei Matthäus der Engel des Herrn nur im Traume dem Joseph erscheint, dem Erzengel Gabriel das Geschäft beigelegt, Botschaften von Gott an den Priester Zacharias und an die Braut des Joseph in wachem Zustande derselben zu überbringen und sich ausführlicher mit ihnen zu unterreden. Auch verkündigt bei Lucas ein Engel den Hirten in der Nähe von Bethlehem die Geburt Christi, und zeigt sich ihnen von einer Menge lobsingender himmlischer Heerschaaren umgeben. Im Verlaufe der Nachrichten von der öffentlichen Wirksamkeit Jesu wird kein Gebrauch von Engelerscheinun-

gen gemacht, nachdem nur erzählt worden, daß unmittelbar vor dem Antritt seines Lehramtes, als er nach Beendigung seiner vierzigtägigen Fasten der Teufelsversuchung widerstanden, Engel ihn mit Speisen bedient. Statt dessen spricht bei der Verklärung Christi die Stimme Gottes aus einer lichten Wolke und wiederholt mit einem kleinen Zusatz die nämlichen Worte, welche sie bei Jesu Taufe hatte hören lassen, wo der Geist Gottes zugleich auch sichtbar in der Gestalt einer Taube aus dem geöffneten Himmel über Jesus herabgefahren. Dagegen spielen die Engel wieder nach der Kreuzigung Jesu eine Rolle, sowohl in den Evangelien: bei seinem Grabe, da seine Auferstehung zum Vorschein kommt, wie in der Apostelgeschichte: bei seiner Himmelfahrt, um den Jüngern zu verkündigen, daß Jesus, der vor ihren Augen in den Himmel aufgenommen sei, aus demselben zurückkehren werde (Apostelgeschichte I, 10 und 11). So kindlich harmlos und freundlich nun auch diese Engeldichtung, verglichen mit dem scheußlichen Teufelswahn, sich darstellt, so ist sie doch auch eine Verdunkelung der Wahrheit des Christenthums und darf nicht als eine ganz unschuldige Täuschung betrachtet werden. Keine Täuschung ist unschuldig, wenn sie in den Zusammenhang und in die Entwickelung der menschlichen Erkenntniß eingreift; der Mensch ist nicht dazu bestimmt, durch Irrthümer, die man für wohlthätige halten möchte, hiernieden gegängelt zu werden, und auch die Religion macht den gerechtesten Anspruch darauf, von jeder Unwahrheit befreit zu werden. Die in unsere kirchliche Glaubenslehre übergegangene persisch-jüdische Dämonologie wird von einer für uns untergegangenen Weltanschauung getragen, nach welcher unsere Erde der feststehende untere Theil der Welt ist, Gott über dem Himmelszelt, umgeben von den himmlischen Heerschaaren, wohnt, deren Fürsten zunächst seinen

Thron umgeben, — und tief unten in der Erde die bösen Geister ihren Sitz und ihr Reich haben. Himmel und Hölle in diesem Sinne mußten vergehen und die Engel und die Teufel als Nebelgebilde der Unwissenheit verschwinden, da das Licht der neuern Naturwissenschaft und der neuern Philosophie aufging. Aber das Christenthum verlor hiermit nur einen der entstellenden Zusätze, welche die jüdische Superstition in den Inbegriff seiner ewigen Wahrheiten eingeschwärzt. Die Legenden von der Auferstehung Jesu, von seinen Reden nach derselben und von seiner Himmelfahrt, so entschieden bedingend auch die in ihnen zum Vorschein kommenden Glaubensmeinungen für die Einführung der christlichen Anstalt gewesen, enthalten nur solche Vorstellungen, durch welche die Absicht und der Charakter des Werkes Christi eben so entschieden verfinstert worden sind. Sie zeigen uns auf eine für uns sehr bemerkenswerthe Weise, mit welchen Farben des Wunderbaren und des über die menschliche Natur und Kraft Hinausgehenden in den frühesten Christengemeinden das Bild des heiligen Priesters der Wahrheit ausgemalt wurde, um in ihm den Gegenstand eines abergläubischen Hoffens und Vertrauens festhalten zu können. Hätten seine Schüler ihn ganz verstanden, so müßte sein Tod ihnen als ein Märtyrerthum erscheinen, welches er für seine Ueberzeugung und für seinen Beruf übernommen, und sie mußten den ihm zukommenden Beruf nur darin erkennen, seine Belehrungen mittheilend und in seinem Sinne wirkend, Juden und Heiden zur Theilnahme an der neuen Gemeinschaft der sittlichen Gottesverehrung aufzufordern. Aber eine so einfach gültige und vernünftige Gabe und Forderung würde freilich bei den Menschen jener Zeit keinen Anklang gefunden haben. Statt dessen bildete sich unter ihnen die Vorstellung und die Sage, der am Kreuz gestorbene Christus sei

am dritten Tage nach seiner Hinrichtung aus seinem Grabe auferstanden. Er habe vierzig Tage noch auf der Erde verweilt, während welcher Zeit er mehrmals seinen Jüngern sich gezeigt und mit ihnen vom Reiche Gottes geredet, und sei zuletzt vor ihren Augen zum Himmel aufgefahren, wo er, den Rang über den Erzengeln behauptend, zur rechten Hand Gottes sitze, und von wo er noch bei ihren Lebzeiten zurückkehren werde. In jenen Gesprächen über das Reich Gottes soll ihnen Jesus die Bedeutung und die Nothwendigkeit seines Leidens und seiner Auferstehung vermöge des Aufschlusses erklärt haben, daß dieses Alles durch Gott theils im mosaischen Gesetz, theils vermittelst der Propheten und der heiligen Sänger in Bezug auf ihn vorherverkündigt worden, er habe hierdurch die göttlichen Orakel in jedem Punkt buchstäblich erfüllt. Nunmehr sei ihm von Gott alle Gewalt im Himmel und auf Erden verliehen. Hierbei hat er, nach dem vierten Evangelium, seinen Jüngern den heiligen Geist, dessen Ausgießung er, nach dem dritten und der Apostelgeschichte, als ein später erfolgendes Ereigniß verspricht, schon vor seiner Himmelfahrt durch Anhauchung mitgetheilt und ihnen die Macht geschenkt, daß Denen die Sünden erlassen seien, denen sie von ihnen erlassen, und Denen behalten, denen sie von ihnen behalten werden. Allen seinen Bekennern soll er die Seligkeit, dagegen allen nicht an ihn Glaubenden die Verdammniß angewiesen, und Jene mit den Wundergaben bedacht haben, daß sie in seinem Namen Teufel austreiben, mit neuen Zungen reden, Schlangen vertreiben, Tödtliches ohne Schaden trinken und die Kranken durch Handauflegung heilen können. Wenn nun in diesen Erzählungen nichts Anderes, als die durch jüdische Vorstellungsweisen gefärbte und verfälschte Ansicht der ersten Christengemeinden von der Messiaswürde Jesu sich ausdrückt, so bekunden sie noch

außerdem durch die gegenseitigen Abweichungen und Widersprüche, mit denen sie in den Urkunden gegeben sind, das Grundlose der mündlichen Ueberlieferung, in der sie sich ausgebildet haben. Die einzige Thatsache, die hier außer der Kreuzigung und dem wirklich erfolgten Tode Jesu den Sagen zum Grunde liegen möchte, dürfte der Umstand sein, auf den nicht nur überhaupt die ganze Auferstehungslegende, sondern insbesondere noch eine ausschließlich bei Matthäus vorhandene, übrigens in ihren näheren Bestimmungen offenbar falsche Erzählung (XXVIII, 11—15) hinweist, der Umstand nämlich, daß das Grab Christi gerade am dritten Tage nach der Kreuzigung von einigen seiner Anhänger besucht und der Leichnam in demselben nicht mehr angetroffen wurde. Denn wäre derselbe nicht weggeholt worden, so müßte in dem Grab ein Zeugniß gegen die Glaubwürdigkeit der Auferstehung geblieben sein, dessen sich doch die Juden gewiß später bedient haben würden, um die bald unter den Christen verbreitete Meinung von dieser Begebenheit, die damalige Hauptstütze des Christenthums, zu widerlegen. Zwar hat man auch die Annahme aufstellen können, daß der Tod Christi nur ein Scheintod gewesen, daß er in dem Felsengewölbe, in welches ihn Joseph von Arimathia hatte bringen lassen, wirklich zum Leben erwacht sei. Jedoch spricht gegen diese Vermuthung die bedeutende Instanz, daß die Nachrichten von demjenigen, was er nach der Auferstehung gesprochen und gethan haben soll, so gar keine Spur eines historischen Charakters an sich tragen. — In dem vierten Evangelium und in dem eine gleiche Denkweise darlegenden ersten Johanneischen Brief ist noch ein besonders in Betracht kommender Beitrag zu der Verdunkelung der wahren Christologie enthalten. Zwar treffen wir hier, der hellenischen Lehrart gemäß, in mancher Hinsicht eine geistigere und uni=

verfellere Auffassung des Berufs und der Wirksamkeit Christi an, als in den synoptischen Evangelien. Das Messiasreich, dessen bei Johannes nur selten Erwähnung geschieht, wird, wo es zur Sprache kommt, bloß in der Bedeutung eines Reiches der sittlichen Gottesverehrung genommen, und Christus erscheint als die geistige Sonne der ganzen Menschheit. Sein Werk ist nach dem hier festgehaltenen Gesichtspunkt, die Menschen aus den Banden der Welt, die für den Inbegriff des Unvollkommenen und Bösen gilt, und deren Herrscher der Teufel ist, zu befreien, die Werke des Teufels zu zerstören und Alle aus Kindern desselben zu Kindern Gottes zu machen. Aber die vernünftige, vollgültige Anerkennung der prophetischen Erleuchtung und Begeisterung, von welcher Jesus durchdrungen war, wird in dem Vorworte des vierten Evangeliums unwillkührlich verfälscht durch die aus alexandrinischer Speculation und aus phantastischer Uebertreibung der Verehrung Christi hervorgegangene Ansicht: der Logos, das heißt die personificirte ewige göttliche Vernunft, durch welche das Weltganze geschaffen worden, habe in Jesus die leibliche Gestalt angenommen, sei in ihm Mensch geworden. Obgleich in dieser Vorstellung nicht der grob-sinnliche Wahn einer durch den heiligen Geist mit der Maria bewirkten Erzeugung des Gottessohnes enthalten ist, so widerstreitet sie doch in hohem Maße den gesetzmäßig vernünftigen Bestimmungen des Gottesbegriffes, verkennt auf eine höchst unklare und beschränkte Weise sowohl das Wesen der Menschheit und das Verhältniß von diesem zu jenem, setzt in Bezug auf Jesus an die Stelle derjenigen Anerkennung, die er wirklich verlangte und die ihm gebührt, eine abergläubische Anbetung, und erweist sich in jeder Hinsicht als ein Gebilde der irregeleiteten Phantasie und der Denkschwäche. Durch sie wurde für die durch und durch verkehrte

Tendenz der kirchlichen Dogmatik, das unbegreifliche Geheimniß der Trinität als die Grundlehre des Christenthums hinzustellen, eine Hauptanregung und Hauptbedingung dargeboten. Hierzu kommt ein wesentlicher Mangel des vierten Evangeliums, durch welchen es an Fruchtbarkeit für unsere Erkenntniß der Lehre Christi hinter den Synoptikern, insbesondere hinter dem Matthäus, weit zurücksteht. Selten wird uns hier ein ächter Ausspruch unseres Religionsstifters mitgetheilt, an wenigen Stellen eine seiner sittlichen Belehrungen vorgetragen. Statt dessen legt der Evangelist seine eigenen Vorstellungen von Jesu erhabener Natur und menschenbeglückendem Werke diesem unaufhörlich mit den prangendsten Worten und lebhaftesten Bildern in den Mund, so daß es der wesentlich gleiche Gedanke ist, welcher in einer Mannigfaltigkeit allegorischer Einkleidungen immer wiederkehrt und uns keineswegs schadlos hält für den Mangel einer wirklichen Mittheilung gemüthvoller und heilsamer Vorschriften und Erweckungen. „Ich — sagt der Johanneische Christus — bin das Licht der Welt, ich bin der Weg und die Wahrheit, ich bin die Auferstehung und das Leben, ich bin der Weinstock, ich bin im Vater und der Vater ist in mir" u. s. w. Wenn wir uns nun aber nach der Wahrheitslehre umsehen, die eines so hoch gepriesenen Propheten würdig wäre, so finden wir einen solchen in diesem Evangelium kaum angedeutet. Die Reden, welche der Verfasser Jesum halten läßt, sind größtentheils den Verhältnissen und den Personen, auf welche sie sich beziehen sollen, angemessen und aus allerlei Sätzen zusammengestückt, die auch, von einander getrennt, jeder für sich hätten aufgestellt werden können. Statt des klaren, einfachen, edlen und kräftigen Geistes, welcher in den wirklichen Mittheilungen Christi lebt, kommt hier größtentheils ein unklare, gesuchte und gekünstelte, mit Vorliebe zum Dunkeln und

Mystischen sich hinneigende Vorstellungs- und Ausdrucksweise zum Vorschein. Gleich bei dem Anfange der hier geschilderten öffentlichen Wirksamkeit Jesu, als er die Händler und Wechsler aus dem Tempel hinausgejagt hat und die Juden ihn fragen, durch welches Wundeszeichen er seinen Beruf, dergestalt als prophetischer Reformator aufzutreten, legitimiren könne, läßt ihn Johannes die unpassende und den Zuhörern unverständliche Antwort geben, welche ihn unmöglich den Anwesenden in dem wahren Licht erscheinen lassen konnte: „Brecht diesen Tempel, und am dritten Tage will ich ihn aufrichten." Der Verfasser selbst findet diese Worte freilich sehr bedeutend, weil er in ihnen die Prophezeihung von dem Kreuzestod und der Auferstehung Jesu zum Vorschein bringen will, und fügt daher die Bemerkung hinzu: „Er aber redete von dem Tempel seines Leibes, und da er von den Todten auferstanden war, gedachten seine Jünger daran, daß er dies gesagt hatte, und glaubten demzufolge sowohl der heiligen Schrift, als Jesu Worten." In so ungehöriger und räthselhafter Weise läßt ihn der Verfasser nur zu häufig sprechen. Man kann sich daher nicht wundern, wenn diese Reden in dem Johanneischen Berichte mituuter den Erfolg haben, daß die Zuhörer den Redner steinigen wollen, und von ihm aussagen, er sei unsinnig und vom Teufel besessen. Da nun übrigens auch das vierte Evangelium von der Superstition jener Zeit befangen genug ist, um den größten Werth auf die vermeintlichen Wunder und Weissagungen Christi zu legen und sie als eine wesentliche Beglaubigung seines Messiasamtes anzusehen, und da es gleichfalls die Hauptbestätigung desselben darin erblickt, daß alle Erlebnisse und Handlungen Jesu von Gott im alten Testamente geweissagt seien, so leuchtet ein, wie viel auch dieses Evangelium zur frühesten Trübung des christlichen Glaubens und Bewußtseins

beigetragen. — Am meisten aber hat auf die dogmatische, von der Einfachheit der Religions- und Sittenlehre Christi sich durchaus entfernende Gestaltung des kirchlichen Lehrbegriffes durch Mittheilung theils unwahrer, theils doch unklarer und mißverständlicher und in der Folgezeit mißverstandener Ansichten die in den Canon des neuen Testamentes aufgenommene Sammlung didaktischer und ermahnender Briefe eingewirkt, welche von dem selbstberufenen Apostel des Christenthums, Paulus, herrühren. Allerdings machte ihn sein Feuereifer für die neue Anstalt, deren eben so eifriger Gegner er früher gewesen, sein dialektisches Talent, verbunden mit Schriftgelehrsamkeit und seine richtige Einsicht, daß diese Anstalt ganz frei von den politischen Hoffnungen des Judenthums, wie von dessen Gebräuchen zu fassen, und gleich unmittelbar für die Heiden wie für seine Volksgenossen, bestimmt sei, zum verdienstvollsten unter den ersten Anhängern und Verbreitern derselben. Auch ist sein Begriff von dem Wesen des christlichen Glaubens, der sich lebendig durch die Liebe äußere, welche die ganze Erfüllung des göttlichen Gesetzes umfasse, durchaus im Sinne der ächten Lehre Christi gedacht. Jedoch hatte der Pharisäismus, zu dessen gewandtem Vertheidiger er in der Schule Gamaliel's zu Jerusalem sich gebildet, in seiner Denkart ein zu tief eingedrücktes Gepräge zurückgelassen, als daß der Zusammenhang christlicher Glaubensbestimmungen, den er auszubilden bemüht war, in seinem Kopf ohne die stärksten Zusätze nationaler Vorurtheile sich hätte gestalten können. Wohl unstreitig in redlicher Ueberzeugung, aber von einer schwärmerischen Richtung seiner Phantasie irregeleitet, glaubte er durch wunderbare, ihm gewordene Erscheinungen und Offenbarungen Jesu zu seinem Apostelamt erkoren und geweiht zu sein. Ohne zur Bezeichnung des göttlichen Wesens Jesu, wie das Proömium

des vierten Evangeliums, den Ausdruck „Logos" zu gebrauchen, hat er den hellenistischen Begriff des Logos, wie wir ihn bei Philo und in den Apokryphen des alten Testamentes antreffen, in Beziehung auf Christus sich angeeignet. In diesem Sinne nennt er ihn den Erstgebornen vor allen Creaturen, das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, Denjenigen, der vor Allem sei und in welchem Alles sein Bestehen habe, durch welchen Alles geschaffen worden, was im Himmel und auf Erden existire, das Sichtbare und das Unsichtbare (Coloss. I, 15—17; vergl. Philipp. II, 6). Die Auferstehung Christi ist ihm natürlicher Weise ein Hauptartikel seines Glaubens. Er nimmt von ihr an, daß durch sie Jesus, nachdem derselbe im Zustande der Erniedrigung, in menschlicher Gestalt, seiner göttlichen Hoheit sich entäußernd, sein Geschäft auf Erden vollbracht, zu seiner Herrlichkeit zurückgeführt, zur Rechten Gottes versetzt und zur Herrschaft über Himmel und Erde, über die gegenwärtige und über die zukünftige Welt erhoben worden sei (Ephes. I, 20 bis 23; Philipp. II, 6—11; Röm. I, 4). Die Vorstellung von Jesu Kreuzigung und Auferstehung gilt ihm nicht nur für die stärkste Aufmunterung zu einem sittlich-guten Lebenswandel der Christen, welche anerkennen sollen, daß ihr alter sündiger Mensch mit Christo gekreuzigt und gestorben sein müsse, und daß sie hinfort in einem neuen Leben wandeln sollen, gleichwie Christus von den Todten ist auferwecket worden (Röm. VI, 3—11). Sondern was erstens die vermeintliche Thatsache der Auferstehung betrifft, so hat diese für ihn eine solche Wichtigkeit, daß er erklärt, ohne dieselbe würde das Christenthum gar keine Bedeutung haben, würde die Predigt von Christus und der Glaube an Christus etwas Nichtiges sein. Denn er erblickt hierin die Bürgschaft dafür, daß auch die Menschen der Auferstehung und mithin der ewigen

Fortdauer theilhaft sein werden. Wie durch Adam — sagte er — der Tod, so sei durch Christus die Auferstehung der Todten gekommen (I. Corinth. XV, 12—22). Ferner, anstatt in die Wahrheit und Kraft der Lehre das Hauptmoment der Thätigkeit Jesu für das Heil seiner Bekenner zu setzen, macht die Paulinische Ansicht seinen Kreuzestod als die hauptsächlichste seiner Heilswirkung geltend. Sie behauptet, daß Jesus durch seinen, nach den Prophezeihungen der Schrift erfolgten Tod denen, welche an die heiligmachende Gewalt desselben glauben, die Sündenvergebung und die ewige Seligkeit erworben habe (I. Corinth. XV, 3). In der Durchführung dieses Lehrpunktes überträgt sie die jüdischen Vorstellungen von der Gott versöhnenden Kraft der Opfer auf Jesu Tod und stellt diesen als ein Sühnopfer für die Menschheit dar. Gott, lehrt Paulus, war in Christus und versöhnte die Welt mit ihm selber, indem er Den, der sich keiner Sünde bewußt war, zu unserm Besten zum Opfer für die Sünde machte, damit uns hierdurch die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, zu Theil werde (II. Corinth. V, 19 und 21). Demzufolge schreibt er dem Tode Christi die Wirkung zu, daß hierdurch die Gläubigen von der durch ihre Sünden befreit und der göttlichen Gnade theilhaft werden. Daß Jesus als Sühnopfer für die Vergehungen der Menschheit gestorben, soll den gleichen Erfolg haben, als hätten Alle die gebührende Strafe wirklich erlitten. Es erscheint daher Jesu Tod als ein stellvertretender, indem er die Aufhebung der Sündenstrafe bewirkt (Röm. III, 25; VIII, 32; I. Corinth. VI, 20; VII, 23; XV, 3; II. Corinth. V, 15; I. Tim. II, 6). Sein Ergebniß wird demgemäß auch so von Paulus beschrieben, daß ihm überhaupt Alles beigemessen wird, was Jesus zum Wohl des Menschengeschlechtes geleistet habe, und was im Allgemeinen als die „Erlösung" (Ephe-

ser I, 7), näher als die Erlösung von der Herrschaft des Satans, des Todes, des mosaischen Gesetzes und der Sünde bezeichnet wird (Coloss. II, 14 und 15; I, 13; I. Tess. IV, 14; V, 10; Röm VIII, 3; Tim. II, 14). Die vielfache Befangenheit des Paulus im Traditionsglauben des Judenthums, über den er sich nur in einigen Punkten in so weit emporgeschwungen, als es unerläßlich war, um ihn zum Apostel der Heiden geeignet zu machen, kommt auch in der Weise zum Vorschein, mit welcher er Christus und Adam einander gegenüberstellt und den Gegensatz ausmalt: wie durch den einen Menschen und durch das eine Vergehen desselben die Sünde, und in Folge der Sünde der Tod und die Verdammniß, so sei durch des Einen Gerechtigkeit die Rechtfertigung des Lebens über das ganze Geschlecht gekommen; wie vermöge des Ungehorsams eines einzigen Menschens Viele zu Sündern geworden, so werden durch den Gehorsam des Einen Viele zu Gerechten (Röm. V, 12—21). Da er das hochmüthige Vorurtheil der Juden widerlegen will, daß ihre Abstammung von Abraham und ihr Antheil an dem mosaischen Bund sie zum Alleinbesitz des Messiasreiches berechtige, stellt er seine, diesen Wahn bekämpfende Ansicht auf eine, ihrerseits so vernunftwidrige Spitze, daß er behauptet: Gott bestimme nach freier Wahl Einige zur Verstocktheit in dem Laster und zur Verdummung, während er Anderen seine Gnade schenke und sie zur Gerechtigkeit berufe, so daß es nicht auf dem Wollen oder Streben der Menschen beruhe, begnadigt zu werden, sondern allein auf Gottes Erbarmen. Der Mensch dürfe hierüber nicht mit Gott rechten, das Werk dürfe nicht seinen Meister fragen, warum er es also gemacht? Der Töpfer habe die Macht, aus derselben Masse ein Gefäß zu Ehren und ein anderes zu Unehren zu machen

(Röm. IX, 3—21). Diese verkehrte Meinung verbreitete auch über den bessern, in seinem Gegensatze gegen den Particularismus des Judenthums richtigen Gedanken des Paulus: daß der Mensch nicht durch die (jüdischen) Werke, sondern durch den (in Liebe thätigen) Glauben; nicht durch ein Verdienst, dessen er sich rühmen dürfe, sondern durch Gottes Gabe und Gnade selig werde (Ephes. I, 8 und 9), ein falsches Licht, und legte den Grund zu dem verderblichsten Irrthum der späteren Dogmatik. Die Macht des Wunderglaubens jener Zeit und der pharisäischen Lehre über das Gemüth des Paulus spricht sich insbesondere auch in den Meinungen aus, welche er von der Wiedererscheinung Christi und den an dieselbe geknüpften Ereignissen darlegt. Er verkündigt mit der größten Zuversicht, Christus werde einmal plötzlich vom Himmel niederfahren unter einem Siegsgeschrei des Erzengels und unter dem Schall der Posaune Gottes. Alsdann werde zuerst die Auferstehung bloß seiner Bekenner Statt finden. Hierbei erfolge nicht eine einfache Wiederherstellung des verwesten menschlichen Körpers, sondern eine Entwickelung desselben zu einem verklärten Leibe, zu einem unvergänglichen Seelenorgan. Diese Verwandlung treffe aber nicht nur die bereits Verstorbenen, sondern auch die noch lebenden Christen. Hierbei ergiebt sich aus mehreren Aeußerungen des Paulus unverkennbar, daß er die große Begebenheit selbst noch zu erleben erwartete (I. Corinth. XV, 12—58; VII, 29; X, 11; I. Tess. IV, 15—17). Die mit dem verklärten Körper Angethanen werden alsdann in den Himmel versetzt werden, um immerdar bei Christus zu sein. Später trete die allgemeine Auferstehung aller Menschen, der Bösen wie der Guten, und das allgemeine Weltgericht ein. Dann müsse Jeder vor dem Richterstuhl Gottes erscheinen, und es werde den Gottlosen die Strafe des

ewigen Verderbens, den Frommen die Belohnung des ewigen seligen Lebens zuertheilt (II. Corinth V, 10; Röm. II, 6—8; XIV, 10; Tess. I, 8). — Unter den noch übrigen Schriften des neuen Testamentes ist es der von einem Unbekannten verfaßte Brief an die Hebräer, welcher den Briefen des Paulus hinsichtlich der Beschaffenheit der dogmatischen Vorstellungen am nächsten sich anschließt. Er hat deshalb, auf ähnliche Weise, wie der Paulinische Lehrbegriff zu der Einfachheit der ursprünglichen Christuslehre sich verhaltend, diesen in der Grundlegung zu einem Gebäude vernunftwidriger Dogmen am meisten unterstützt. Auch er will die Herrlichkeit Christi dadurch in ihrer Größe kenntlich machen, daß er sie über die aller Engel setzt, auch er betrachtet Christus als das höchste Wesen nächst Gott, durch welches Gott die Welt erschaffen habe und erhalte. Gleichfalls legt er das größte Gewicht auf die Gott versöhnende und die Gläubigen erlösende Kraft des Opfertodes Christi. In Beziehung hierauf vergleicht er Christus mit dem Hohenpriester des Mosaismus, bezeichnet ihn selbst mit diesem Namen (IX, 11—14) und führt den Beweis, daß die Versöhnung weit vollkommener durch seinen Tod vollbracht worden, als durch die Opfer des alten Bundes, die nur als Vorbilder zu demselben sich verhielten (VII, 11 und 19; IX, 9—14; X, 4 und 10). Ferner stellt er Christi Tod nicht bloß als Sühnopfer, sondern zugleich als Bundesopfer dar. Er nennt in diesem Sinn das von Jesus am Kreuze vergossene Blut das Blut des ewigen Bundes (XIII, 20), und spricht aus, daß Jesus hierdurch der Mittler des neuen Bundes geworden (IX, 15—20). Von der falschen Auslegung und Anwendung der einzelnen Stellen des alten Testamentes, welche die Juden auf ihren erwarteten Messias und die Christen auf ihren gekommenen

Christus bezogen, macht auch er einen Gebrauch, der zu unserer Zeit nicht mehr unsere Theologen, wenn sie dieses Namens werth sind, irre führen kann (I, 5 bis 14). — Obgleich der erste, unstreitig ächte Brief des Petrus die dogmatischen Lehrbegriffe nur kurze Zeit berührt und hauptsächlich in moralischen Vorschriften sich ausläßt, hat er doch vornehmlich das unsinnige Dogma von der Höllenfahrt Christi in die kirchliche Glaubenslehre eingeführt. Denn während Paulus bloß an einer einzigen Stelle (Ephes. IV, 9) flüchtig andeutet, Christus sei vor seiner Himmelfahrt in die untersten Orte der Erde niedergefahren, lehrt Petrus bestimmter: Jesu Seele sei in der Zeit, daß sein Körper im Grabe ruhte, zur Unterwelt herabgeschwebt und habe den dort versammelten Geistern der Vorwelt, namentlich den ungläubigen Zeitgenossen Noah's, das Evangelium verkündigt, damit auch sie mit Gott versöhnt und der Seligkeit theilhaftig würden (I. Pet. III, 19 und 20; IV, 6). Der zweite (unächte) Petrinische Brief hat hauptsächlich zu dem kirchlichen Glauben an die einstmalige Verbrennung der jetzigen Welt den Grund gelegt. Am Tage des Gerichtes und des Verderbens der Lasterhaften, behauptete er, werde der Himmel und die Erde vom Feuer verzehrt werden. Dann werde aber ein neuer Himmel und eine neue Erde nach der Verheißung Gottes entstehen, in denen die Gerechtigkeit wohnen werde (III, 10—13). In der sogenannten Offenbarung Johannis ist die erste, ausschließlich den treuen Anhängern Christi zukommende Auferstehung genauer, wie bei Paulus, von der zweiten allgemeinen Auferstehung aller Menschen unterschieden. Dort wird in der Vision dies erblickt, daß die Märtyrer und alle standhaften Bekenner des Christenthums, während die übrigen Todten sämmtlich noch im Todesschlummer verharren, auferweckt werden, um als Priester Gottes

und Christi tausend Jahre mit ihm zu regieren (XX, 4—6). Durch solche in das neue Testament eingedrungene irrige Meinungen von der Person und von dem Wirken Christi, wie wir sie in einer kurzen Uebersicht zusammengestellt haben, welche aus der im Judenthum enthaltenen religiösen Vorstellungsmasse, vor Allem aus der falschen Ansicht von der göttlichen Inspiration des alten Testamentes und von der Bedeutung der vermeintlichen messianischen Prophezeihungen in das früheste Christenthum übergingen, ward von Anfang an die Lehre Christi in der Form der Christologie ihrer Bekenner mannigfach entstellt. Es liegt also für eine unbefangene Prüfung am Tage, daß, wie wir oben bemerkt haben, die neutestamentlichen Schriften eine Mischung von rein christlichen Bestandtheilen und von judaisirenden, theils legendenhaft erzählenden, theils in vernunftwidriger Beschränktheit dogmatisirenden Zusätzen darbieten. Aber es bedarf hier des gesunden, vernünftig freien Urtheils, damit nicht die Schlacke mit dem Golde verwechselt und, wie bis auf den heutigen Tag nur zu häufig geschehen, dem letzteren sogar vorgezogen werde! Bloß eine einzige, ächt apostolische, dem Umfange, aber nicht dem Inhalte nach geringfügige Schrift ist uns im neuen Testamente aufbewahrt, welche, ohne eigentliche dogmatische Beimischung, einen schlichten und treuen Ausdruck des einfachen sittlichen Geistes der ursprünglichen Christuslehre enthält. Diese ist der Brief des Apostels Jacobus. In ihm besitzen wir, wie in dem ersten Petrinischen Brief, eine zweifellose und wichtige Urkunde des ältesten, palästinensisch-christlichen Lehrtypus. Er ist jedoch für uns noch schätzenswerther, als die Epistel des Petrus, weil er bei einer größern Freiheit von jenen christologischen Zeitvorstellungen, welche unsere Zeit verwerfen muß, in der Lauterkeit

und Fruchtbarkeit eines unvergänglichen Gehaltes den Reden Christi noch näher steht." —

Freilich hatte auf die erhabene Gesinnung und tiefe Religiosität der ersten Christen, wie der früher angeführte Autor sagt, nächst dem reinen Geiste des Evangeliums selbst, die unter den ersten Christen gangbare, durch ihre Lehrer, besonders durch die Offenbarung Johannis genährte zuversichtliche Aussicht auf eine nahe und zugleich schrecklich-majestätische und hocherfreuliche Wiederkunft Jesu zur Aufrichtung seines Reiches überwiegenden Einfluß. — Der hauptsächlich durch diese Vorstellung angefachte Eifer erhielt sich über die Periode des ersten Jahrhunderts der christlichen Kirche, auf welche der Begriff und die oben angegebenen Merkmale des Urchristenthums eigentlich nur passen, hinaus; aber er verlor später viel von seiner Lauterkeit und Fruchtbarkeit, und die folgenden Jahrhunderte haben auf diese Periode, als auf ein goldenes Zeitalter ursprünglicher Aechtheit und Blüthe des Christenthums, oft mit Beschämung über das Verderben der anwachsenden Kirche zurückgeblickt; die meisten der Secten, die sich der römischen Hierarchie entgegensetzten, gingen darauf aus, in ihren bedrängten Gemeinden jene apostolische Einfalt der Lehre, Verfassung und Sitte wieder herzustellen. In einem historisch erweislichen Zusammenhange hat sich die Idee dieser Erneuerung des Urchristenthums von den Waldensern bis auf die evangelische Brüdergemeinde fortgepflanzt und die Einrichtungen begründet, die noch jetzt als Nachbilder der ersten Liebe und Frömmigkeit bewundert werden. Doch wird sich jener Geist der ersten Christen immer nur da erneuern, wo man das Christenthum nicht, wie wir, die wir, in der Kindheit getauft und von Christen erzogen, gar kein Verdienst bei der Anschließung an die Sache Jesu haben, bloß als eine Gabe des Glückes und durch Gewöhnung em-

pfängt, sondern eben wie die ersten Christen als ein ganz neues, sonst nie empfundenes und schwer zu behauptendes Heil aus eigener Bewegung ergreift und gegen eine Welt voll Hindernisse zu vertheidigen hat. Endlich ist hierbei der Mißverstand herrschend, als solle man den Urzustand der Christen, der doch auch in gewisser Hinsicht ein mangelhafter Bildungszustand sein mußte, wieder zurückführen, statt die Idee frei an ihren Entstellungen in dem gegenwärtigen Zustande darzustellen und auszubilden.

Noch müssen wir hier dasjenige anführen, was der erwähnte Reinhold über die Entartung des Christenthums in den altkirchlichen Dogmen (im zweiten und dritten Jahrhundert) sagt: „Der Verfall der alterthümlichen Religionen und Sitten in dem römischen Weltreich öffnete der von Jesus Christus gestifteten Anstalt den in der Geschichte der Menschheit ihr angewiesenen Weg. Vermöge des erfolgreichen Eifers des Apostels Paulus hatte das Christenthum unter den Heiden schon während des ersten Jahrhunderts in den größeren Städten Kleinasiens, Macedoniens und Griechenlands und selbst in Rom Wurzel gefaßt. Zunächst fand es bei der sittlichen Strenge, seinen praktischen Anforderungen und bei den Beschwerden, Sorgen und Gefahren, in welche es damals seine Bekenner stürzte, hauptsächlich da Eingang, wo ein ascetisch-frommer Sinn, wo die Verleugnung der irdischen Interessen und die Hoffnung auf Entschädigung in einer bessern Welt am leichtesten geweckt werden konnte, in den unteren Volksklassen und bei den Sklaven, zum Theil auch bei den Frauen höherer Stände. Hierzu kam, daß es die theoretischen Ansprüche, die es in seiner bereits getrübten Lehre an das Vorstellungsvermögen seiner Anhänger machte, seine Anschauungen von dem im Himmel thronenden Gott, Vater, von den Schaaren der höheren Wesen, welche den göttlichen Thron

umgeben, von dem menschgewordenen Sohne Gottes und von den Legionen der in den Tiefen der Erde hausenden Dämonen — der polytheistisch-sinnlichen Denkart zusagen mußten, und ihr auf keinen Fall zu fremdartig und zu abstract erscheinen konnten. So erhob es sich nicht nur gegen die heidnischen Verfolgungen, welche vermittelst des Märtyrerthums die Begeisterung der Zeugen seiner Wahrheit in das hellste Licht setzten und zur Förderung der Sache beitrugen, die sie nicht unterdrücken konnten, sondern auch trotz der inneren Spaltungen in mancherlei Parteien immer mehr, und behauptete sich in einem stets fortschreitenden, schon um die Mitte des zweiten Jahrhunderts über alle Länder des römischen Reichs verbreiteten Wachsthum. In diesem und auch noch in dem folgenden Jahrhundert enthielt das Bekenntniß, welches für den Ausdruck der wesentlichen Artikel des allgemeinen Christenglaubens galt und in dem sogenannten apostolischen Symbolum ausgedrückt ist, nur eine ganz schlichte und einfache, für die Vorstellungsweise der Ungebildeten zugängliche Zusammenstellung der dogmatischen Hauptpunkte, die man in der apostolischen Ueberlieferung gegeben finden mußte. Der erste dieser Artikel ist derjenige, welcher den christlichen Monotheismus gemeinschaftlich mit dem jüdischen, gegenüber dem Polytheismus bezeichnete, der Glaube an Gott den allmächtigen Vater, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Der zweite umfaßt die Unterscheidungslehre des damaligen Christenthums in seinem Gegensatz gegen das Heidenthum. Er spricht aus, daß Jesus Christus, den die Jungfrau Maria vom heiligen Geist empfangen und geboren, der einzige Sohn Gottes und unser Herr sei; daß er den Kreuzestod erlitten und beerdigt worden, in die Unterwelt niedergestiegen, am dritten Tage vom Tode auferstanden und zum Himmel aufgefahren sei, wo er zur

rechten Hand Gottes sitze, und von wo er zum Gericht über die Lebendigen und die Todten wiederkommen werde. Der dritte endlich verknüpft die aus dem Judenthum festgehaltenen und christlich modificirten Vorstellungen des Glaubens an den heiligen Geist, an die Sündenvergebung, an die Auferstehung des Leibes und an das ewige Leben mit der für die neue Anstalt charakteristischen Ueberzeugung von der Existenz der von Christus gegründeten Kirche, welche die Gemeinschaft der Heiligen sei. So ruht dieses Glaubensbekenntniß in seiner trichotomischen Gliederung allerdings auf einer unvergänglichen Grundlage, auf den Aussprüchen, welche Jesus selbst in der ihm eigenthümlichen Lehrweise über den himmlischen Vater, über den Sohn Gottes und über den heiligen Geist gegeben. Diese Grundlage enthält es aber mit den schon im neuen Testamente vorhandenen verdunkelnden Zusätzen, welche aus dem Aberglauben jener Zeit zu ihr hinzugekommen. Sondern wir dieselben von ihm ab, so bleibt uns die rein christliche Wahrheit des sittlich-lebendigen Gottesbegriffes und der beiden sich ihm anschließenden Anerkennungen: daß Jesus der Gottessohn oder der Messias in der allegorischen und idealen Bedeutung dieser Benennungen ist, und: daß in der von ihm ausgegangenen Glaubensgemeinschaft der heiligende Geist der religiösen Erkenntniß und Gesinnung seine ächten (nicht aber seine pharisäischen) Bekenner beseelt.

Aus den ersten Keimen der Trinitätslehre und der gesammten kirchlichen Glaubenslehre, welche das apostolische Symbolum uns zur Anschauung bringt, entfaltete sich schon zu Ende des zweiten und im dritten Jahrhundert ein in einzelnen Bestimmungen mehr ausgeführter Dogmatismus, noch nicht als orthodox-katholische Kirchensatzung, sondern als Vorstellungsweise angesehener Lehrer, und durch die Auctorität der-

selben in den Kreisen ihrer Schüler und Anhänger Aufnahme erlangend. Dies geschah zu einer Zeit, da die wachsende Kirche, als die von außen her gedrückte, im Kampfe mit dem Heidenthum, durch die Vertheidigung und Empfehlung, durch die Erläuterung und versuchte Beweisführung ihrer Lehrer sich zu schützen und geltend zu machen strebte, eine Aufgabe, welcher die Schriften der sogenannten Kirchenväter dieser Periode gewidmet sind. Vornehmlich war es die nähere Bestimmung des unklar und verworren, in der Verbindung einer durch die Uebermacht des Traditionsglaubens sehr gedrückten und beschränkten Urtheilsfähigkeit mit überwiegender Phantasiethätigkeit aufgefaßten Begriffs des Logos, der personificirten Vernunft Gottes, oder des göttlichen Wortes, um welche die Bemühungen der verhältnißmäßig am meisten denkenden Köpfe unter den hierher gehörigen Kirchenlehrern sich bewegten. — Eine solche Bemühung finden wir zuerst, bemerkenswerth für uns dadurch, daß in ihr noch die dem frühesten Zeitalter der werdenden Kirche eigenthümtiche Einfalt und Einfachheit der Denkart lebt, die hier zwar hellenistisch modificirt ist, aber übrigens der apostolischen Lehrweise nahe sich anschließt, in den uns erhaltenen Schriften des ältesten unter den namhaften Apologeten, Justin's des Märtyrers. Seine Lebenszeit reichte von dem Ende des ersten bis in die andere Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Er war zu Flavia Neapolis im Jahre 89 n. Chr. geboren, und bei großer Gemüthsinnigkeit und nicht hervorstechender Denkkraft aus der Schule der griechischen Philosophie zu dem Bekenntniß der Christen übergegangen, wobei er eine unzulängliche Philosophie gegen eine vollkommene umgetauscht zu haben meinte. Ein cynischer Philosoph, Crescens, den er in seiner zweiten Apologie angegriffen, soll seinen Märtyrertod in Rom, gegen 165 n. Chr., herbeige-

führt haben. In seinen beiden Vertheidigungsschriften des Christenthums, von denen die eine an den Kaiser Antoninus Pius, die andere wahrscheinlich an den Kaiser Marcus Aurelius gerichtet ist, und in seinem Dialog mit dem Juden Tryphon spricht er folgende Ansichten über den Logos aus: Gott — nimmt er an — erzeugte aus sich im Anfange vor allem Andern eine logische oder vernünftige Kraft, welche auch die „Herrlichkeit des Herrn" in den heiligen Schriften genannt und überhaupt daselbst mit verschiedenen Namen, mit den Benennungen: Sohn, Weisheit, Engel, Gott, Herr und Logos bezeichnet wurde. Ein Keim dieser Kraft ward dem ganzen Menschengeschlecht eingepflanzt, so daß dasselbe ursprünglich vernünftig und einsichtsvoll, daß es im Stande gewesen, das Wahre sich anzueignen und recht zu handeln. Nun unterwarf Gott, nachdem er die Welt erschaffen, alles auf der Erde Befindliche den Menschen, dagegen trug er die Aufsicht über diese und über das unter dem Himmel Vorhandene einer Anzahl von Engeln auf. Die der Menschheit vorgesetzten Engel mißbrauchten das ihnen anvertraute Amt und fielen von Gott ab, indem sie mit Frauen Geschlechtsverbindungen schlossen und Kinder erzeugten, welche die Dämonen wurden. Hierauf wußten sie durch mannigfaltige Verführungen die Menschen sich zu unterwerfen, und brachten unter die Unglücklichen alles Böse. Um unser Geschlecht aus diesem traurigen Zustande zu befreien, beschloß Gott, denjenigen, welcher sein eigener Sohn, welcher die zuerst von ihm erzeugte Kraft, die aus ihm hervorgegangene Vernunft ist, Jesus Christus, Mensch werden zu lassen, um dasjenige zu lehren, was die Sinnesänderung und die Rückkehr zu ihm bedingt. Vor der Sendung des Sohnes war es jedoch erforderlich, die Menschen auf dessen Ankunft vorzubereiten, damit hierdurch dem auf die Verhinderung seiner Anerkennung gerichteten

Trachten der bösen Geister möglichst entgegengewirkt wurde. Zum Behuf dieser Vorbereitung erleuchtete Gott auch unter den Heiden Einige, wie den Sokrates, den Heraklit und Andere, mit einzelnen Strahlen des Logos. Ausschließlich aber erwählte er das jüdische Volk dazu, daß bei demselben vermittelst der Eingebungen des heiligen Geistes, welcher nach Justin eine Wirkung des Logos, als eine den Menschen begeisternde göttliche Kraft, hauptsächlich der Prophezeihung ist, in einer langen Reihe von Weissagungen Alles auf das Genaueste vorherverkündigt wurde, was die Menschwerdung und die irdische Wirksamkeit des Gottessohnes betraf. Das ganze alte Testament zeigt sich demnach als ein großer Zusammenhang von Prophezeihungen in Bezug auf Jesus, von denen die Mehrzahl bereits als richtig eingetroffen sich bewährt hat, was für die Erfüllung der noch übrigen sichere Bürgschaft leistet. Als nun jene Menschwerdung eingetreten, als der Logos selbst ganz und persönlich in leiblicher Gestalt erschienen, da ward die Erlösung des Menschengeschlechts von der Gewalt des Teufels und der Sünde vollbracht, indem von nun an Jeder dieser Gewalt entzogen und zur Gemeinschaft mit Gott zurückgeführt wird, der Jesu Lehren aufnimmt und befolgt. Zufolge seiner Ansicht vom Logos bemerkt Justin, es hätten auch schon vor der Erscheinung des Gottessohnes Menschen vernünftig, und mithin, weil die ganze Fülle der göttlichen Vernunft Christus sei, christlich leben können und wirklich gelebt, indem sie demjenigen, was ihnen von dem Logos bereits offenbart worden, gemäß sich verhalten hätten. In diesem Sinne könne man sagen, daß es schon vor Christus Christen gegeben. Von der spätern kirchlichen Dreieinigkeitslehre ist er noch weit entfernt. Er weist dem Logos einen dem Vater aller Dinge untergeordneten Rang an und nennt ihn die erste Kraft nächst dem Va-

ter; dem heiligen oder prophetischen Geist aber giebt er den dritten Rang, und hält ihn für eine von dem Logos ausgehende Kraft der Erkenntniß des Wahren und der Ausübung des Guten (Apol. I, 16 und 32). — Gegen die milde Form des Lehrbegriffes dieses den Beginn der christlichen Apologetik uns darstellenden griechischen Kirchenlehrers, den man wegen seiner philosophischen Jugendbildung, seiner wohlwollenden Beurtheilung der griechischen Philosophie, und weil er nach seinem Uebertritt zum Christenthum den Philosophenmantel und den hierdurch bezeichneten Anspruch beibehielt, auch gegenwärtig noch als einen christlichen Philosophen zu betrachten pflegt, bildet den stärksten Contrast die der Philosophie abgeneigte und dem blinden Traditionsglauben zugewandte Ansicht des lateinischen Kirchenlehrers Tertullianus (in der letzten Hälfte des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts). Er war in Carthago geboren, hatte als Rhetor und Sachwalter in Rom gelebt und ging, wie Justin, im Mannesalter, vom Heidenthum zum Christenthum über. Mit seinen zahlreichen Schriften, welche theils erbaulichen, theils polemischen, gegen die Heiden, die Juden und die Häretiker gerichteten Inhalts sind, begann die Literatur der lateinischen Kirche, die bis dahin mit Uebersetzungen aus dem Griechischen sich begnügt hatte. Die ihm angehörige, dem selbstthätigen Denken feindselige, der kirchlichen Ueberlieferung urtheilslos anhängende Richtung der Vorstellungsweise gewann einen mächtigen und bleibenden Einfluß auf die Theologie dieser Kirche. Ihm ist die Philosophie ein Gegenstand völliger Verwerfung, ein Werk der bösen Geister, die Philosophen sind ihm gleichsam die Patriarchen der Ketzer. Der Glaube an die göttliche Offenbarung im Christenthum soll nach ihm ein unbedingter und ungeprüfter sein, soll der Bekanntschaft mit demjenigen, was ihren Inhalt aus-

macht, vorangehen, und wenn er gleich nach gewonnener Kenntniß findet, daß dieser Inhalt nur Weniges umfaßt, nichts weiter zu erforschen wünschen und zu erforschen für möglich halten. In dem christlichen Glauben — behauptet er — ist zunächst diese Ueberzeugung enthalten, daß es außerhalb desselben nichts giebt, was wir glauben müssen (de praesc. haer. 8). Die zuverlässige Regel dieses Glaubens erblickt er in der Ueberlieferung der Apostel, und zwar hauptsächlich in der mündlichen, welche er der schriftlichen aus dem Grunde noch vorzieht, weil der Canon des neuen Testamentes noch streitig und die Auslegung der Worte desselben nicht immer sicher sei. Das Zeugniß der Wahrheit liegt für ihn in der Einheit der gegenwärtigen Kirchenlehre und in ihrer Uebereinstimmung mit dem von den Aposteln Vorgetragenen (l. c. 6—21). Auch läßt er den Widerstreit gegen unsere Vernunft als ein Kriterium der Glaubwürdigkeit und der Gewißheit der religiösen Erkenntniß gelten, indem er es für durchaus thörig hält, Gott nach unserm Fassungsvermögen beurtheilen zu wollen, und die merkwürdigen Worte ausspricht: „Es ist glaubwürdig, weil es ungereimt, es ist gewiß, weil es unmöglich ist" (de carn. Chr. 4 und 5). — Am meisten trug während der Periode des Kampfes des aufstrebenden Christenthums mit dem Heidenthum zu einer dogmatischen und unächt speculativen, dem ursprünglichen Gehalt und Geist der Christuslehre ganz fremdartigen Gestaltung des christlichen Lehrbegriffs und insbesondere des seinsollenden Mittelpunktes desselben, der Vorstellung von dem Logos, die schriftstellerische Thätigkeit des Origenes bei. Er war zu Alexandria von christlichen Eltern, 185 n. Chr., geboren, und zeigte schon in früher Jugend einen enthusiastischen, durch die damalige Verfolgung seiner Glaubensgenossen unter dem Kaiser Severus und durch das Märtyrerthum seines Vaters

noch mehr erregten und im hohen Grade ascetischen Eifer für das Christenthum. Bereits in seinem achtzehnten Jahre ward er Lehrer an der Katechetenschule seiner Vaterstadt. Seit dieser Zeit scheint er mit der griechischen Philosophie sich bekannt gemacht zu haben, und soll den Unterricht eines alexandrinischen Philosophen benutzt haben. Nach einem vielbewegten Leben starb er zu Tyrus im Jahre 254 n. Chr. an den Folgen der Mißhandlungen, die er als standhafter Bekenner des Christenthums erlitten. Origenes folgte, als er in das Studium der griechischen Philosophie sich einließ, dem Beispiele seines Lehrers Clemens, welches von 191 bis 202 Vorsteher der alexandrinischen christlichen Schule gewesen, und alsdann durch die damalige Christenverfolgung zur Flucht genöthigt worden war. Clemens, zur Unterscheidung von Anderen seines Namens der Alexandriner genannt, besaß unter den Kirchenvätern die verhältnißmäßig umfassendste Kenntniß der griechischen Philosopheme, welche in dem uns erhaltenen Theil seiner Schriften dargelegt ist. Jedoch zeigt sich diese seine Kenntniß als eine bloß äußerliche; sie hat seiner Denkart keinen wissenschaftlichen Charakter eingeprägt. Er hielt zwar eine große Menge und Mannigfaltigkeit einzelner philosophischer Aussprüche in seinem Gedächtniß fest, begriff aber nicht ihren systematischen Zusammenhang und ihre wahre Bedeutung. Seine Auffassungs- und Darstellungsweise der Glaubenslehre hat, abgesehen davon, daß er das Ideal eines christlichen Gnostikers oder Wissenden mit Vorliebe ausmalt, nichts im Vergleich mit den früheren griechischen Apologeten durch Eigenthümlichkeit oder durch genauere Entwickelung sich Auszeichnendes. Dagegen bei Origenes treffen wir einen tiefer eingreifenden Versuch an, die in der werdenden Glaubenslehre noch schwankenden, ihrer Natur nach, weil sie ihr Entstehen dem Mißverständniß und dem

Aberglauben verdankten, keiner Klarheit und Deutlichkeit fähigen christologischen Begriffe mit Hülfe solcher mehr phantastischer, als speculativer Vorstellungen, die aus der damaligen eklektisch-neuplatonischen alexandrinischen Philosophie in seinen Kopf gekommen waren, genauer zu bestimmen. Man würde ihn sehr verkennen, wenn man ihn für einen selbstständigen und kräftigen Denker halten wollte, obschon er über seine im Allgemeinen der größten Beschränktheit eines blinden Traditionsglaubens dahingegebenen christlichen Zeitgenossen emporragt. Ohne Eigenthümlichkeit des Geistes strebte er bloß, gewisse vorgefundene Ansichten des entarteten eklektischen Platonismus auf den in der heiligen Schrift und in der mündlichen Tradition gegebenen Vorstellungskreis anzuwenden. Von der beträchtlichen Menge seiner Schriften, welche auf die Kritik und Exegese der Bibel und auf die Vertheidigung und Darstellung der christlichen Lehren sich bezogen, ist nur ein kleiner Theil, und auch dieser hauptsächlich theils in lateinischer, nicht hinlänglich treuer Uebersetzung, theils in Bruchstücken auf uns gekommen. — Origenes unterschied einen dreifachen Sinn der biblischen Schriften, die er in der Weise seiner Zeit für durchaus von dem heiligen Geist eingegeben hielt. Indem er nämlich hierbei von der platonisirenden Ansicht ausging, daß der Mensch aus drei Bestandtheilen, aus Leib, Seele und Geist oder Vernunft, bestehe, nahm er an, daß dem entsprechend in der von Gott dem Menschen zum Gewinn der Seligkeit verliehenen Schrift drei Abstufungen ihres Sinnes gefunden werden. Die unterste Stufe soll dem historischen oder grammatischen Sinn angehören, welcher häufig in der Bibel nur als die Hülle des höheren seine Bedeutung habe; die mittlere dem praktischen oder moralischen, welcher für alle Zeiten gültige sittliche Vorschriften und Belehrungen darbiete; die

oberste Stufe dem geistigen oder mystischen, dem gemäß dasjenige, was von sichtbaren Dingen und Thatsachen in der heiligen Schrift gesagt werde, sowohl auf das Reich Gottes hienieden, wie auch auf das himmlische, zu welchem jenes uns führen soll, sich beziehe. Auf dieser höchsten Stufe stellt sich ihm also noch ein Unterschied heraus zwischen dem allegorischen Sinn, in welchem sinnbildlich von der christlichen Kirche geredet, und zwischen dem anagogischen, nach welchem auf die unsichtbare Welt hingewiesen werde. Hiermit bestimmte er nun genauer und künstlicher jene längst geltende irrige und irreführende Erklärungsweise der biblischen Urkunden, auf welche der Irrthum der neutestamentlichen Schriftsteller gebaut war, daß im alten Testamente alle Ereignisse des Lebens Jesu vorherverkündigt worden seien, und deren der Jude Philo sich bediente, um dort ein eklektisch-philosophisches Lehrgebäude zu finden, so wie auch Clemens, der Alexandriner, sie für sein Mittel des Gewinnes der höhern Religionskenntniß gehalten. Neben der Schrift ließ er insbesondere noch eine geheime Ueberlieferung von Offenbarungen Jesu als Quelle der religiösen Gnosis gelten (c. Cels. VI, 6, in Joh. XIII, 5). Indem er sich bewußt war, lediglich aus dem in diesen Erkenntnißquellen mit vermeintlich göttlicher Auctorität Dargebotenen seine Lehrbegriffe zu entnehmen, vereinigte er in der That bloß die theils in der christlichen, theils in der neuplatonischen Schule seiner Vaterstadt von ihm aufgenommenen und in seine Erklärung der heiligen Schrift hineingelegten Vorstellungen zu einem höchst unvollkommenen Lehrgebäude, welches in seinen hauptsächlichsten, den Sohn Gottes und dessen Verhältniß zu Gott dem Vater betreffenden Punkten verworrene und nicht selten einander widersprechende Aussagen enthält. In neuplatonischer Weise faßt er die

Gottheit als die über alle Denkbestimmungen, also auch über die Kategorie des Wesens oder der Substanz und über die des Seins, so wie über die Attribute der Wahrheit und der Weisheit erhabene, schlechthin unveränderliche und untheilbare ursprüngliche Einheit. Wo die heilige Schrift Gott als Geist bezeichnet, soll dies nur in einem bildlichen, nicht im eigentlichen Sinn gesagt sein. Im eigentlichen könne von Gott nichts prädicirt werden; er sei der Unaussprechliche und Unerkennbare. Nur dieser eine positive Inhalt soll in dem Begriffe von ihm liegen, daß er die ewige, urgründliche Einheit, daß er der einzige Urgrund von Allem und Jedem ist. Außerdem aber und nicht recht im Einklang mit seiner Annahme der für den Menschen stattfindenden völligen Unerkennbarkeit und Unaussprechlichkeit Gottes schreibt Origenes der göttlichen Macht die Begrenztheit zu, und giebt hierfür den Grund an: wenn sie unendlich wäre, so folgte daraus nothwendig, daß sie sich selbst nicht erkennen könnte. Ja er behauptet sogar, daß Gottes Macht durch seine Weisheit, Güte und Gerechtigkeit bestimmend umgrenzt werde. In solchen unklaren und unreifen und zugleich bloß überlieferten Vorstellungen hat Origenes den theologischen Grundbegriff des Urwesens gefaßt (de princ. I, 1, 5 u. f.; I, 3, 5; II, 9, 1; IV, 35; in Joh. II, 18; c Cels. III, 70; VII, 38). Die an und für sich richtige Anerkennung, daß Gott nicht einmal angefangen haben könne, die urgründliche Ursachlichkeit zu sein, daß der Urgrund als der von Ewigkeit her waltende und sich offenbarende gedacht werden müsse, hält er zwar mit seinen Lehrern in der platonischen Schule fest, jedoch verunstaltet er sie durch Phantasievorstellungen, die ihrer Grundlage nach auf einem unfreien Auctoritätsglauben in seinem Kopfe ruhen. Ursprünglich — nimmt er an — bestand durch Gottes schöpferisches Wort bloß die unsichtbare Welt

der ein reines und seliges Leben führenden Geister. Aber es geschah, daß einer derselben von Gott abfiel und andere in seinen Fall mit sich zog. Dem zufolge ward das Reich der sinnenfälligen, körperlichen Dinge hervorgebracht, als das Mittel zur Bestrafung, zur Erziehung und Besserung der Gefallenen. Indem er diese Besserung in einem universellen Sinne auffaßt und über den damals schon herrschenden Glauben an die Ewigkeit der Höllenstrafen sich erhebt, ist er überzeugt: es müsse dereinst die vollkommene Läuterung aller Geister erfolgen, und auch der Teufel werde zuletzt der Herrschaft Gottes sich unterwerfen. Alsdann werde die gesammte körperliche Natur aufgelöst werden und in das Nichts zurücktreten, aus welchem sie hervorgegangen, oder, wie auch die Sache betrachtet werden könne, sie werde wieder in die göttliche Substanz, nämlich in die Ideenwelt des Logos, zurückgeführt werden, so daß Gott in Allem Alles sein werde (de princ. III, 6, 1; I, 7, 5; III, 5, 4; c. Cels. IV, 66; in Joh. XX, 14, p. 328). Der Logos wird in seinem Verhältniß zu dem Urwesen auf ähnliche Weise von Origenes gedacht und beschrieben, wie der Nus bei Plotin. Als traditionell christlich kommt bei unserm Kirchenvater das Verhältniß hinzu, in welchem das fleischgewordene Wort zu dem Menschengeschlecht stehe. Aus dem einfachen und unveränderlichen Urgrunde — so behauptet Origenes — geht, ohne daß derselbe hierbei die geringste Veränderung oder gar Verminderung der Fülle seiner Vollkommenheit erleidet, von Ewigkeit her der Ausdruck, das Abbild seiner Vollkommenheit hervor, das seine ursprüngliche und an und für sich unverkennbare Einheit offenbarende Wesen, seine schöpferische Vernunft und seine Alles regierende Weisheit, der ewige Gottessohn, in welchem die ganze unsichtbare Welt befaßt ist, und

welcher daher die Substanz der Substanzen, die Idee der Ideen genannt werden kann. Der Gottessohn enthält, während dem Vater die ursprüngliche und schlechthinige Einheit zukommt, in seiner abgeleiteten, aus jener ausstrahlenden Einheit die Vielheit der anfangslosen und endlosen Principien und Formen der Dinge. Ferner, während der Vater der allein Selbstständige und nichts Bedürfende ist, hat der Sohn sein ganzes Wesen und Sein durch die immerwährende Theilnahme an der Gottheit des Vaters, durch seine beständige Anschauung des Ur-Einen. Der Sohn ist als die von dem Vater ewig ausgehende Kraft, als die schöpferische Vernunft oder das schöpferische Wort Gottes, der Demiurg, der Hervorbringer der nach dem Abfall der Geister entstandenen sinnenfälligen Welt. Nur durch die vermittelnde Wirksamkeit des Sohnes ist der Vater der Urgrund aller Creatur. Der Sohn ist, als der Vermittler aller göttlichen Offenbarung, auch der Vermittler der Erkenntniß Gottes für die Geister. Gott kann durch nichts Anderes unmittelbar erkannt werden, als durch den vollständigen, ewigen Abglanz seiner Vollkommenheit, durch seinen Sohn. Dieser, weil er alle Principien und Formen der Dinge in sich einschließt, vermag dem zufolge auch alle Geheimnisse der Schöpfung zu offenbaren. Er ist das Licht und die Wahrheit; es giebt keine Wahrheit außer ihm. Schon vor seiner Fleischwerdung erleuchtete er, wenn gleich noch in beschränktem Maße und in verschiedenen, der Fassungskraft der Menschen entsprechenden Weisen, die ihm sich Zuwendenden, nicht bloß die Propheten, sondern auch die heidnischen Philosophen, und bereitete hierdurch auf seine vollkommene Offenbarung vor. Diese erfolgte durch seine Erscheinung in menschlicher Gestalt, durch Jesus Christus für die gesammte Menschheit. Selbst die bereits abgeschiedenen Geister wurden durch Christus, nach

seinem Tode, belehrt. Nunmehr gab sich Gott der Menschheit nicht mehr, wie früher, bloß als den Herrn, sondern auch als den Vater zu erkennen, und setzte hiermit an die Stelle der Furcht die Liebe zu ihm. Origenes meint einzusehen, daß nur die fleischgewordene göttliche Vernuuft den im Fleische wandelnden Menschen habe verständlich werden können. Wie aber der Logos die menschliche Natur anzunehmen und in ihr die ganze Herrlichkeit Gottes zu offenbaren vermocht habe, bleibe ein unbegreifliches heiliges Geheimniß. (Die betreffenden Stellen befinden sich hauptsächlich theils in der Schrift des Origenes περὶ ἀρχῶν, die in ihrem größeren Theile sich nur in der lateinischen Uebersetzung des Rufinus erhalten hat, theils in seiner Apologie des Christenthums gegen Celsus, contra Celsum, theils im Commentar des Origenes zum Evangelium des Johannes.)

In den angeführten Lehrsätzen stellt sich der Hauptinhalt der Theologie und der Christologie des Origenes dar. Die Lehre vom heiligen Geist hat er mit keinen genauen Bestimmungen bereichert. Es ist natürlicher Weise unmöglich, daß seine Ansichten über den Zusammenhang zwischen Gott und dem göttlichen Logos, welche in den dunklen Regionen einer eben so entarteten und phantastischen, als unselbstständigen Speculation sich bewegen, zur Klarheit und Bestimmtheit von ihm durchgeführt werden konnten. Daher blieb hier Manches schwankend, was später auf den ökumenischen Synoden seine Entscheidung und orthodoxe Feststellung erhielt. So behauptet er an einer Stelle, der Sohn sei hinsichtlich seiner Substanz, und mithin als Subject, vom Vater verschieden (de orat. 15). Ein anderes Mal dagegen bezeichnet er ihn als Denjenigen, der von gleicher Substanz mit dem Vater sei (in epist. ad Hebr. fragm. p. 697). Für das Eine läßt sich so gut, wie für das Andere ein

Grund in seiner Vorstellungsart finden. Der Sohn ist nach ihm vom Vater verschieden, in so fern er die ewige Offenbarung und offenbarende, schöpferische, ordnende und erleuchtende Kraft des an sich selbst unerkennbaren und unmittelbar nur den Sohn begründenden oder ewig hervorbringenden Vaters ist. Er ist aber in so fern von gleicher Substanz, obgleich der Vater eigentlich über die Kategorie der Substanz erhaben ist, weil seine Substanz bloß als der Ausdruck, das Abbild und der Abglanz des ursprünglichen und schlechthin selbstständigen Einheit betrachtet werden darf. Das hierin ausgedrückte Unterordnungsverhältniß des Sohnes unter den Vater ist ganz das nämliche, wie dasjenige, welches die neuplatonische Philosophie zwischen dem Urwesen und dem Nus annimmt. In einer andern Betrachtungsweise bezeichnet er die Rangordnung zwischen dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist durch die Behauptung, der Vater sei größer als der Sohn, und dieser größer als der heilige Geist, weil der Erste alles Seiende, der Zweite nur die vernünftigen Wesen, der Dritte bloß die Heiligen umfasse (de princ. I, 3, 5 und 8).

Nach dem Zeitalter des Origenes, in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, blieben die dogmatischen Grübeleien und Streitigkeiten vorzugsweise der Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geiste zugewandt, ohne daß noch die Frage über die Natur des Logos und über die richtige Fassung des Begriffs der Trinität, da die richtige Methode des Gewinns der transcendentalen Erkenntniß und die innere Kraft der vernünftigen Wahrheit den einander bekämpfenden Ansichten insgesammt fehlte, durch die hier allein den Ausschlag gebende Macht, durch die äußere Gewalt der Kirche, zu einer letzten und bleibenden Entscheidung geführt werden konnte. Vergleichen wir die Lehre des Ori-

genes und überhaupt die Beschaffenheit der Ausbildung, welche die Dogmatik des dritten Jahrhunderts erhielt, sowohl mit dem von Christus selbst Beabsichtigten und Gegebenen, als auch mit der beginnenden Trübung desselben in den beiden ersten Jahrhunderten, so kommt hier bereits in einer bedeutend fortgeschrittenen Weise die falsche Stellung und die Unwahrheit zum Vorschein, welche von dem damaligen Zeitgeiste dem christlichen Glauben und Vorstellen aufgedrückt wurde. Die im Judenthum und im Heidenthum heimische Superstition und die alexandrinische Ausartung des Platonismus waren vereinigt in den christlichen Vorstellungskreis eingedrungen und erfüllten ihn mit verschrobenen Ansichten und grundlosen Erwartungen. Unter solchen Bedingungen befestigte sich während der ersten drei Jahrhunderte die völlig Richtung einer Glaubenslehre, welche nicht in dem menschlich Guten und vernünftig Wahren der Lehre und Wirksamkeit Jesu, sondern in den Mißverständnissen der neutestamentlichen Christologie ihren Ausgangspunkt und ihr Fundament besaß. Hiermit war die Bahn gebrochen, auf welcher die Kirche viele Jahrhunderte lang fortschreitend und bis zu dem Auftreten unseres Luther, im Großen und Ganzen siegreich sich behauptend, zum beklagenswerthesten Gegentheil der christlichen Anstalt wurde und in das äußerste Verderben gerieth."

Die Ursachen und der Beginn dieses Verderbens der ursprünglichen Lehre Christi und des schlichten Wesens des Christenthums im ersten Jahrhundert seines Entstehens den Lesern vorzuführen, war es, was uns veranlaßte, der klaren und geistreichen Abhandlung des erwähnten berühmten Gelehrten die hauptsächlichsten Stellen zu entnehmen. Es gehört nicht mehr hierher, die Schicksale der christlichen Kirche in den nächstfolgenden Jahrhunderten bis zur Reformation mitzu-

theilen, und es sei bloß beiläufig bemerkt, daß die Hauptbestimmungen der allgemeinen kirchlichen Dogmatik im vierten und fünften Jahrhundert festgestellt wurden und den Stuhl Petri zu Rom nach und nach zu einem Felsensitze gestalteten, der mehr als tausend Jahre allen Stürmen der Weltgeschichte trotzen konnte.

Hierher gehören auch wohl einige Worte über unser gegenwärtiges religiöses Leben, über welches das oben erwähnte Lexicon unter Anderm auch folgende Stelle enthält: Ein religiöses Gesammtleben, das rein aus den religiösen Ideen der Vernunft geboren wäre, kommt bei uns nicht vor, indem unser religiöses Leben, selbst das der Philosophen, von dem Christenthum, als etwas Erfahrungsmäßigem oder Historischem durchdrungen ist; daher hier nur von der christlichen Religiosität die Rede sein kann, wie sie sich als in dem jetzigem Geschlecht lebender Glaube, als Gefühl und Cultus und als religiöse Pflichterfüllung offenbart. Was zuerst den Glauben betrifft, so besteht er nicht nur in den religiösen Ideen, die das Wesentliche aller Religion sind, sondern auch in der Geschichte, dem Hervortreten der Bildung dieser Ideen von Moses bis zu den Aposteln, und in einer zeitlichen Form und besondern Gestaltung, welche die Ideen in der Bibel haben, z. B. die Gottes-Liebe, Gerechtigkeit, Heiligkeit, der Schöpfung, der Weltregierung, dem Reiche Gottes, dem göttlichen Leben, der Unsterblichkeit u. s. w. Hieraus folgt, daß der religiöse Charakter des Zeitalters in der Alternative sich zeigen wird: ob der Glaube des jetzigen Geschlechts sich mehr zum Historischen oder mehr zum Idealen des Christenthums hinneige? Unverkennbar ist das Letztere der Fall. Bis gegen das Zeitalter der Reformation waltete das Historische allein vor und wurde fort und fort vermehrt (durch Messe, Seelenmesse, Anrufung der Heiligen, Statthalterschaft Christi, Priesterweihe

u. s. w.) und weiter fortgebildet. Seine höchste Potenz fand das Historische in dem entscheidenden, göttlichen Ansehen, das man der Tradition, d. i. dem historischen Herkommen, beilegte. Die Reformation beschnitt nicht nur die wilden Ranken, welche das Historische getrieben hatte, und suchte zu der ursprünglichen biblischen Einfachheit des Historischen zurückzukehren, sondern die Folge derselben war auch, daß man sich überhaupt immer mehr und mehr dem Idealen zuwandte und dasselbe vom Bilde, vom Symbole, von der zeitlichen Form, von der Geschichte immer mehr unterscheiden lernte. Der Glaube daher, der in den öffentlichen Bekenntnißschriften der Protestanten (also der Lutheraner und Reformirten) zur Reformationszeit ausgesprochen wurde, und der ganz historisch ist, lebt nicht mehr in seiner Vollständigkeit in dem gegenwärtigen Geschlecht. Obgleich wir jetzt eine Partei haben, welche für die unverrückte Festhaltung des symbolischen Kirchenglaubens eifert, so ist sie doch klein, so läßt sie doch selbst Vieles nach, so ist doch gewiß, daß ein großer Theil der früheren religiösen historischen Vorstellungen kein lebendiger Glaube mehr ist in dem gegenwärtigen Geschlecht (wohl eigentlich nur nicht in dem bei Weitem größten Theil desselben!), z. B. die Geschichte der ewigen Zeugung des Sohnes, des ewigen Ausgangs des Geistes, der mosaischen Weltschöpfung, des ersten Menschenpaares und seines Falles nebst der Entstehung des Todes und der Erbsünde, das historische Verhältniß Gottes als Königs Israels, die Geschichte des Falles der Engel, der Entstehung der Sünde und dergleichen. Dagegen bemühte man sich, die historische Form mehr und mehr von der Form selbst zu unterscheiden, und das Ewige und Bleibende nicht in Ersterer, sondern in der Letztern zu suchen und aufzuzeigen. Nachdem nämlich die sogenannte Freigeisterei das Historische mit

unwürdigen Waffen bekämpft und der Unglaube auch das Ideale zugleich weggeworfen hatte, die christlichen Apologeten aber nur mit schwachem Erfolge den alten historischen Glauben vertheidigt hatten, so erkannte man endlich die Nothwendigkeit, das Ideale im Christlichen mehr herauszustellen und als das Wesentliche zu bezeichnen. Man versuchte, das Christenthum auf Eine Idee zu reduciren, bald als die Erziehung des Menschengeschlechts (wie Lessing that), bald als Anweisung zur Glückseligkeit (wie Steinbart aufstellte), bis endlich der berühmte Kant in seiner „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" den ersten vollständigen Versuch machte, die sämmtlichen religiösen Ideen, welche im Historischen liegen, herauszustellen. Sein Unternehmen war nicht die Ursache des Uebergewichts, das seitdem das Ideale über das Geschichtliche bekommen hat, sondern nur die erste Thatsache eines Bestrebens, das sich schon längst als Bedürfniß kund gethan hatte. Diesem Bedürfnisse widersetzt sich zwar noch immer mit aller Macht die altkirchlich symbolische Partei, aber mit vergeblicher Anstrengung. Die Richtung auf das Ideale in der Religion und die Zurückbeziehung des Historischen im Christenthum auf das Ideale ist der nothwendige Charakter des Zeitalters. Das Glaubensbekenntniß des Rationalismus (durch Röhr) und das des Semi-Rationalismus (durch Hase), der Nachweis der historischen Fortbildung des Idealen in Bibel und Christenthum (durch Bretschneider und von Ammon) und die Geltung, welche die Hegelsche und Schleiermachersche Philosophie errungen haben, welche das Historische des christlichen Glaubens ganz als Bildungsproceß der idealen Begriffe im Bewußtsein auffaßten — dies Alles zeigt, daß die Hinneigung des Zeitalters zu dem Idealen in der Religion eine innere Nothwendigkeit ist. Dies belegt auch das „Leben Jesu" von Strauß

(siehe Band 201, den Artikel „Urcantone"). Wäre dieses Extrem von Ueberkritik in die Zeit des noch ganz historischen Glaubens gefallen, so würde das Buch nebst seinem Verfasser als die Pest aller Religionen betrachtet worden sein. Unser Zeitalter hat Buch und Verfasser ertragen, weil das Historische im Christenthum, das den religiösen Ideen angehört, über allen Angriff erhaben ist und durch Strauß nicht hat erschüttert werden können. Selbst in der katholischen Kirche Deutschlands ist die allgemeine Hinneigung zum Idealen sichtbar, und auch da hat der frühere, bloß historische Glaube nicht mehr volles Leben in der Gegenwart. Die Versuche, die Lehren vom Priesterthum, von dem Primat des Papstes, dem Meßopfer, den Sacramenten, von der Kirche selbst als Darstellungen religiöser Ideen nachzuweisen und zu vertheidigen, und der Versuch des Professors Hermes, den ganzen Katholicismus aus der Vernunft zu demonstriren (was zu großen Aufregungen, Streitigkeiten und Strafmaßregeln von Seiten Roms Veranlassung gab), legen davon Zeugniß ab. — Was nun das Gefühl betrifft oder die Gemüthsstimmungen, so sind diese religiös, wenn sie aus religiösen Vorstellungen hervorgehen, die als eine Anschauung das Gemüth erfüllen und stimmen. Die Anschauungen können entweder historische, z. B. der leidende Christus, oder ideale sein, z. B. das Bild der Gottheit, der Tugend u. s. w., oder endlich gemischte, d. i. das zur Idee erhobene Historische, z. B. die Auferstehung als Form der Idee der Unsterblichkeit, oder das versinnlichte Ideale, z. B. die durch Naturanschauung erweckte Idee der Weisheit und Güte Gottes. Die höchste Potenz des Gefühlslebens, das nicht von dem Idealen regulirt wird, ist Schwärmerei, Fanatismus, das vom Idealen regulirte Gefühlsleben aber heißt Begeisterung. In den früheren Jahrhunderten war die

religiöse Anschauung der christlichen Welt bloß historischer Natur, vermittelt durch Vergegenwärtigung des in der Bibel und der christlichen Geschichte vorkommenden Historischen, daher das Gefühlsleben, weil es nicht leicht vom Vernünftig=Idealen regulirt wurde, so oft in Schwärmerei und Fanatismus ausartete, und auch der Cultus ganz die Richtung auf das Historische nahm, indem er nur Thatsachen natürlicher oder übernatürlicher Geschichten darstellte. So noch jetzt in der katholischen Kirche. Wie aber mit der Reformation der Glaube die Richtung auf das Ideale nahm, so auch der Cultus. Nicht nur wurde Vieles, das auf keinem zureichenden historischen Grunde ruhte, abgeschafft, z. B. Seelenmessen, Umtragen des Sacraments, Oelung, Anrufung und Verehrung der Heiligen, sondern duch das Hauptstück des vorigen Cultus, das ganz historische Meßopfer, mußte dem Gebete, dem Gesange und der Predigt weichen, welche insgesammt den idealen Charakter an sich tragen. Da nun auch später die Kraft des Historischen durch die vorhin bemerkte Richtung des Glaubens auf das Ideale bei den Protestanten geschwächt wurde, so fand zwar bei ihnen der Cultus, inwiefern er sich bloß auf das Historische bezog, auch eine verminderte Theilnahme, und das protestantische religiöse Gefühlsleben verlor an Ausdehnung und zum Theil an intensiver Stärke, aber es reinigte sich auch von Schwärmerei und veredelte sich zu einer Begeisterung für das Ideale, welche zwar weniger brennend und stürmisch, aber dafür auch reiner, andauernder und wohlthätiger in ihren Folgen auf die menschliche Gesellschaft ist. Denn ein Gefühlsleben, wie es sich vormals in den Kreuzzügen, dem Klosterleben, den Ketzerkriegen, den Geißlergesellschaften, der schwärmerischen Verehrung der Mutter Gottes, den geistlichen Schauspielen, dem Haß und Grimm gegen andere christliche Denkweisen rc.

darstellte, kann in der jetzigen protestantischen Welt, inwieweit bei ihr das Ideale vorherrscht, nicht vorkommen. Die methodistische und pietistische Partei der Protestanten, welche ihr religiöses Gefühlsleben auf den historischen und dogmatischen Gottmenschen, dessen Sündopfer und dessen Hülfe in aller Noth basirt, rühmt sich zwar einer neuen Regung des Gefühlslebens, mag aber auch nicht in Abrede stellen, daß sie zur Schwärmerei wird, welche über dem Heiland — Gottes vergißt, und unter krankhaft aufgeregtem Gefühl der Sündhaftigkeit die frische Kraft, zum sittlichen Ideal aufzutreten, erstickt. — Was endlich den Cultus insbesondere betrifft, so soll er Ausdruck und Träger der subjectiven religiösen Gefühle und Vorstellungen sein, und daher auch nur subjective Wirkung haben. So bei den Aposteln, wo er in Lob Gottes, Dank und Gebet gegen ihn, in der Feier des Auferstehungstages Christi, der Feier des Todes Christi und der Taufe, als dem Sacramente der innern Wiedergeburt bestand. Im Laufe der Zeit aber wurde er das Gegentheil, nämlich das Mittel objectiver, übernatürlicher Wirkungen, wie der Cultus noch jetzt in der Kirche dasteht. Der höchste Grad der Verwirrung von seinem Wesen war die katholische Behauptung, daß der Cultus schon an sich als vollbrachte äußere Handlung (ex opere operato), ohne Theilnahme des Gemüthes, die objective Heilwirkung habe. Die Reformation ließ die objective Wirkung bloß bei Taufe und Abendmahl stehen; die Protestanten aber erkannten bald, daß auch das Abendmahl nur objective, d. h. auf das Gemüth zurückgehende Wirkung habe. Indem dadurch der Cultus aufhörte, als Mittel der künftigen Himmelsseligkeit betrachtet zu werden, so wird er bei den Protestanten allerdings nicht mit der Strenge gefordert und mit der ängstlichen Gewissenhaftigkeit beobachtet, wie bei den Katholiken,

wo er Mittel des Sündenerlasses und der Seligkeit ist; aber er ist auch dadurch bei den Protestanten Das geworden, was er sein soll — Sache des Gemüths, und es ist mancher, dem practischen Christenthum hinderlicher Aberglaube dadurch entfernt worden. — Was schließlich aber die religiöse Pflichterfüllung betrifft, oder den Einfluß der religiösen Vorstellungen und Handlungen auf die Sitten und die moralische Kraft, so ist es an sich klar, daß darin diejenigen Religionsformen, denen das Historische im Glauben das Höchste ist, und welche den Zweck des Christenthums und Cultus in die Abwendung der Sündenstrafen und die Erwirkung eines objectiven Heils für den Sünder setzen, das Wenigste leisten können, die Religionsformen aber, denen das Ideale die Hauptsache ist, und die den Zweck des Christenthums und den des Cultus in die Veredelung und sittliche Erhebung des innern Menschen setzen, das Meiste wirken werden. Die katholische Religionsform hat daher hierin das Wenigste zu leisten vermocht, so viel auch ihr Oberhaupt Selige und Heilige gemacht hat. Auch geht bei ihr der Religionsunterricht mehr auf den Glauben und den Cultus, als auf die Moral; ihre Grundsätze und ihre Gesetzgebung über die Behandlung Andersgläubiger verletzen die christliche Moral tief; die in ihr hochgefeierten Jesuiten haben durch heillose Grundsätze die Moral vergiftet. Das Wichtigste aber ist, daß im Katholicismus die meisten gottesdienstlichen Handlungen (wie Messe, Seelenmesse, Oelung, Absolution, Wallfahrten u. s. w.) als die Schuld der Sünden tilgend angesehen werden, und daß in der Hervorhebung der Mönchstugend (bekanntlich die Ehelosigkeit, Selbstpeinigung, freiwillige Armuth und Weltverachtung) als einer besondern, die Erfüllung der menschlichen Pflichten weit übertreffenden Heiligkeit, die Moral eine falsche Richtung bekom-

men hat. Bei Italienern, Spaniern, Portugiesen, Franzosen und Polen ist daher auch keine sittliche Erhebung des Volkscharakters bemerklich. Die Räuber in Italien, welche vor mehreren Jahren einen Klosterprior zwangen, ihre Beichte zu hören und sie zu absolviren, dann aber ihn und seine Mönche knebelten und das Kloster beraubten (aber schon unmittelbar vor dem Beginn der Reformation Luthers verlor der bekannte Tetzel seinen mit Geld gefüllten Ablaßkasten auf ähnliche Weise!); der Raubmörder in Spanien, der ein Priester war und den Unglücklichen, damit er nicht ohne Absolution sterbe, erst selbst priesterlich absolvirte und dann ihm den Dolch in's Herz stieß; die Karlisten in Spanien, die im Namen der allerheiligsten Religion ihre Gefangenen niedermetzelten (etwas, das auch den katholischen Schweizern im Sonderbundskriege Schuld gegeben wird) — das Alles sind Erscheinungen, die von tiefster sittlicher Verwilderung zeugen. Ebenso fehlt es Frankreich noch immer in der auffallendsten Weise an sittlicher Haltung, welche auch der Katholicismus in diesem Lande herzustellen außer Stande ist. Gerade die Tugenden, welche der Schmuck der Christen sein sollen, die Selbstbeherrschung, die Menschenliebe, die Gerechtigkeit, die Versöhnlichkeit, Großmuth und Liebe gegen Beleidiger und Gegner werden bei jenen Völkern ebenso vermißt, wie in den Bullen und Breven der Päpste alter und gegenwärtiger Zeit. Die Reformation verbesserte zwar Manches, aber doch blieb in ihr das Dogma Anfangs vorherrschend, und die Herabwürdigung der menschlichen Natur als einer zu allem Guten ganz unfähigen und dagegen auf alles Böse gänzlich versessenen, so wie das Rühmen der Rechtfertigung des Menschen allein durch den Glauben an Christi Blut und die Verachtung der Gesetzeserfüllung, als einer zur Seligkeit ganz unwirksamen,

konnten auch hier nur erstickend auf die moralische Kraft wirken. Dieser Zustand würde verewigt worden sein, wenn die Protestanten einen Papst und eine Inquisition gehabt hätten. Doch die Richtung auf's Practische, welche zuerst mit Spener und seiner Schule begann, wuchs mit Macht durch die neuere Theologie oder den Rationalismus, welcher nicht nur die Moral fleißig bearbeitete, sondern auch die der sittlichen Kraft hinderlichen Kirchendogmen neutralisirte, bis endlich Kant und seine Schule die Moral zu ihrer vollen Würde erhoben. Wie viel dadurch für die practische Religiosität gewonnen worden ist, das läßt sich freilich nicht im Einzelnen nachweisen, ergiebt sich aber doch aus mehreren allgemeinen Erscheinungen in Deutschland. Dahin gehört die so äußerst fleißige Bearbeitung, welche die Sittenlehre als Wissenschaft und im Volksunterrichte gefunden hat; die außerordentliche Summe der jährlich erscheinenden, für die practische Religiosität geschriebenen Bücher und der große Beifall, den sie gefunden haben, z. B. die „Stunden der Andacht" (deren Verfasser, der berühmte Heinrich Zschokke, bis vor wenigen Jahren als solcher nicht bekannt war); die merkwürdige und allgemeine Theilnahme und Unterstützung aller Anstalten der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Nutzens und die unermüdliche Menschenliebe für Unglückliche, welche bei den Protestanten nicht etwa bloß aus dem Gedanken, damit etwa Sünden zu tilgen, hervorgehen kann; endlich auch der große Unterschied der Volkssitte und Menschlichkeit, der sich in den revolutionären Bewegungen in Deutschland, im Vergleich zu den Volksbewegungen in Frankreich, Spanien und Italien, herausgestellt hat. Die Schlüsse aber, die man aus der wachsenden Zahl der unehelichen Geburten, der Selbstmörder und der bestraften Criminalfälle auf gestiegene Unsittlichkeit hat ziehen wollen, sind sehr un-

sicher. Alle diese Erscheinungen müssen sich durch das starke Anwachsen der Bevölkerung, durch das Ueberhandnehmen des Pauperismus, durch die vermehrte Schwierigkeit, sich hinreichend zu nähren, von selbst vermehren. Auf die Vermehrung der unehelichen Geburten haben zuerst die stehenden Heere, dann die große Milderung der Strafgesetze und endlich die bürgerlichen Schwierigkeiten des Heirathens bedeutend eingewirkt. Die größere Zahl bestrafter Criminalfälle dürfte aber bloß beweisen, daß die Polizei viel wachsamer als früher geworden ist und mehr Vergehen gegen die Gesetze entdeckt und zur Bestrafung bringt, als sonst. Dagegen kann der von der neuesten Philosophie verbreitete Pantheismus darum der sittlichen Kräftigung nicht förderlich sein, weil er die individuelle und mithin auch die sittliche Selbstständigkeit, so wie die individuelle Fortdauer nach dem Tode verneint und damit das ideale Ziel der sittlichen Vollendung für unerreichbar erklärt. Viel nachtheiliger aber der sittlichen Kraft ist der Methodismus und die pietistische Altkirchgläubigkeit, deren Herolde die Moral verachten, das Moralpredigen als etwas Nutzloses verschreien, die Untüchtigkeit des Menschen zu allem Guten laut verkündigen, die menschlichen Tugenden als thörichten Stolz bezeichnen und eine Verachtung der Welt und Verdammung natürlicher Triebe und Neigungen wieder aufnehmen, welche sich zwar aus den ersten Jahrhunderten des Christenthums herschreibt und in der kirchlichen Ascetik und dem Klosterleben zu ihrer höchsten Potenz kam, aber doch einem falschen Begriffe von Heiligkeit folgt und den Werth der Erfüllung der menschlichen und bürgerlichen Pflichten beeinträchtigt. Als eine Reaction dagegen ist die Rehabilitation des Fleisches anzusehen, d. h. die Befreiung der Befriedigung der sinnlichen Triebe, beson-

ders des Geschlechtstriebes, von den Einschränkungen der Gesetze und der Sitten, welche „Emancipation des Fleisches" die Saint-Simonisten in Frankreich und einige Glieder des „Jungen Deutschlands" versuchten. Als Strafe dieses widernatürlichen Pietismus war wohl die „Muckerei" zu betrachten, welche die illegale Befriedigung des Geschlechtstriebes durch allerlei Subtilitäten pietistischen Wahns von Ertödtung oder Heiligung des Fleisches, der Heiligkeit der Gläubigen und Dessen, was sie thun, und dergleichen, zu rechtfertigen versuchte! Beide Erscheinungen waren glücklicher Weise nur kurz vorübergehende und wurden vom sittlichen Geiste des Zeitalters schnell gerichtet. Als aber die katholische Kirche in Deutschland durch das Auftreten des jungen Priesters Ronge in Schlesien eine ziemliche Erschütterung erlitt und sich sogenannte christ-katholische oder deutsch-katholische Gemeinden, d. h. vom Papst gänzlich unabhängige Gemeinden bildeten (welche besonders die Ehrlosigkeit der Priester verwarfen), erhoben sich auch gegen den sich immer mehr ausbreitenden Pietismus und Symbolzwang in der protestantischen Kirche die sogenannten „Lichtfreunde", und bald bildeten sich auch eine Menge protestantische freie Gemeinden (zuerst unter dem Prediger Rupp in Königsberg), welche freilich vom Staate eben so wenig wie die katholischen freien Gemeinden als kirchliche Gemeinden bisher anerkannt wurden. Gleichwohl bekunden alle diese letzteren Erscheinungen im Gebiete der Kirche nicht minder, als die früher angeführten, den immer mächtiger werdenden Kampf zwischen dem Pietismus (als dessen Vorkämpfer der Professor Hengstenberg in Berlin zu betrachten ist) und dem Rationalismus, der die Orthodoxie schon vorher hervorgerufen hatte. Der Pietismus und Mysticismus — sagt derselbe Schriftsteller — sind zwei Ausdrücke der theologischen Krank-

heitslehre, mit denen man, so verschieden auch ihre Grundbedeutung ist, dennoch dieselbe Erscheinung bezeichnet. Wenn schon eine solche Ungenauigkeit in der Terminologie vermuthen läßt, daß man auch über die Sache selbst nicht recht im Klaren sein kann, so verstärkt sich dieser Verdacht noch durch die Bemerkung, daß Dasjenige, was man in unseren Tagen mit den Worten Pietismus und Mysticismus bezeichnet, eigentlich keins von beiden, sondern nur eine theologische Richtung ist, die mit jenen beiden Krankheitsformen nicht selten schon im entscheidenden Kampfe gelegen hat, nämlich altkirchliche Orthodoxie. Es ist der schlagendste Beweis für die gewaltige Unklarheit, die bei der Klage über Pietismus und Mysticismus herrscht, daß dabei Benennungen zusammengeworfen werden, die etwas durchaus Widersprechendes enthalten. Man ist in der That übereingekommen, jede religiöse Erscheinung, die sich über das Niveau des Gewöhnlichen und über die gewohnte Gleichgültigkeit gegen kirchliche Dinge erhebt, mit jenen Benennungen völlig willkührlich zu verunglimpfen. Nichts ist leichter, als in den Ruf eines Pietisten oder Mystikers zu kommen. Wer vielleicht die Kirche nur etwas regelmäßig besucht, etwa über dem Lesen der Bibel angetroffen wird, oder gar mit seinen Hausgenossen sich zu einer Erbauung versammelt, wie sie unsere Väter als nothwendige Stücke eines Familienkreises kannten, darf gewiß sein, als Pietist oder Mystiker, wo nicht gar schlimmer verschrien zu werden, und doch braucht die Richtung, die er dadurch kund giebt, in der That keine andere als eine streng kirchliche zu sein. Ebenso wird ein Theologe, der die Dogmen des evangelischen Bekenntnisses mit einiger Entschiedenheit vertritt, der die Leistungen aus der eigenen Kraft des Menschen für nicht so gänzlich verdienstvoll vor Gott anerkennen

will, der in dem Christenthum etwas mehr erblickt, als sich der eigene Menschenverstand jeden Augenblick selbst aussinnen kann, als Pietist und Mystiker bezeichnet, selbst wenn seine theologische Denkart nicht anders heißen dürfte, als höchstens die protestantisch orthodoxe. Der Mysticismus in seinem eigentlichen Wesen ist als Erscheinung allen Religionsgebieten, also auch den nichtchristlichen, gemeinsam. Die Benennung weist auf die Mysterien der Alten hin, in welchen man nicht sowohl Anstalten von theoretischer Bedeutung, etwa zur Mittheilung esoterischer Sätze, sondern mehr practische Anweisungen erblicken muß, in welchen durch Lustrationen, Symbole und geheimnißvolles Ceremoniell eine nähere Verbindung mit der Gottheit erstrebt ward. Das Wesentlichste aller Mystik ist also: die Annäherung an die Gottheit auf einem, der profanen Menge nicht zugänglichen Wege, ein Einswerden mit Gott auf unmittelbare Weise. Ein Mystiker wird deshalb Der sein, der sich auf dem Wege des Gefühls in unmittelbarer Verbindung mit Gott weiß. In diesem Sinne ist Mystik ein unentbehrlicher Bestandtheil aller Religion; mag man Religion definiren, wie man will, es muß daran ein Element anerkannt werden, das nicht in bloße Verstandesbegriffe aufgeht, und wohin der logische Proceß des discursiven Denkens mit seinen Syllogismen und Definitionen nicht zu gelangen vermag. Nenne man es Bewußtsein Gottes, das unserm Herzen eingeschrieben ist, oder eine Idee Gottes, die unserer geistigen Natur inhärirt, oder Glauben an Gott, der eine Nöthigung uns auferlegt, oder ein Gefühl, das uns zur Anerkennung Gottes zwingt — es deuten alle diese Benennungen (wie sie besonders durch die Philosophie Jacobi's hervortraten) darauf hin, daß in dem religiösen Leben des Menschen noch andere Parteien ein Wort mitreden und zu ihrem Rechte kommen wol-

len, als gerade der logische Verstand allein. Von dieser Mystik ist der Orient angefüllt, sofern er für die Annäherung an die Gottheit andere Wege darbietet, als den bloßen Begriff, sofern er durch Askese und Kasteiung, durch Vision und Contemplation, durch Symbol und Phantasie den Menschen über die Stufe der bloß begrifflichen Anschauung zu erheben verheißt; von dieser Mystik ist besonders die Platonische Philosophie erfüllt, die jene Verbindung mit dem Göttlichen durch die angebornen Ideen vermitteln wollte; dieselbe Mystik findet sich auch im Christenthum wieder, sofern es eine Offenbarung Gottes an uns lehrt, wie sie ebenfalls in Verstandesbegriffe nie aufgehen kann. In diesem Sinne ist alle Andacht nicht ohne mystischen Anklang, jedes Gebet beruht auf Mystik; denn es ist ja doch nur unter der Voraussetzung möglich, daß die fromme Regung, mit oder ohne Worte, zu Gott gelange. Aller Cultus, der mehr sein will, als Mittel zur Belehrung, beruht wesentlich auf mystischen Voraussetzungen; die eigenthümliche Erhebung, die uns beim Eintritt in eine christliche Kirche ergreift, das Schauerliche, das wir in den kühnen Wölbungen eines gothischen Domes empfinden, aus den gewaltigen Accorden der Orgel abnehmen, ist rein mystischer Natur. Ja im weitesten Sinne ist gewiß der Begriff nicht bloß auf das religiöse Gebiet zu beschränken, sondern auf Alles anwendbar, was in unserem geistigen Leben als unmittelbar gilt, ohne in Verstandesbegriffe aufzugehen. So ist gewiß das Princip der Ehre bei den germanischen Völkern ein romantisch-mystisches, und deshalb der klassischen Welt durchaus unbekannt. Auch der dritte Zug im germanischen Charakter zu Andacht und Ehre, die romantische Liebe, wird auf ein gleichfalls mystisches Element zurückgeführt werden können. In dieser Beziehung ist also Mystik auch auf religiösem Boden etwas durchaus Ge-

sundes und Unverfängliches. Hat darum die neueste Theologie, im Gegensatze zu dem Rationalismus und dessen bloß verständigen Operationen, wieder mystische Elemente reproducirt, so hat sie damit nur einem ewigen Gesetze des Geistes zur Geltung verholfen. Nicht die Mystik selbst, sondern nur ihre Entartung ist gefährlich, wenn nämlich jene Annäherung an Gott mehr enthalten soll, als das unmittelbar religiöse Bewußtsein aussagt. Wenn außer unserer Abhängigkeit von Gott darin noch speciellere Mittheilungen über theoretische Punkte gefunden werden, die einen Aufschluß über Gott oder die Natur enthalten sollen, dann beginnt das Anmaßen eines innern Lichts, einer innern Stimme, wobei alle Willkühr und Subjectivität sich für göttliche Offenbarung ausgeben kann; dann beginnt theologische Träumerei, die allerdings nicht ohne Gefahr und Verwirrung bleibt, und die im Gegensatze zu der reinen Mystik, als Krankheit, etwa Mysticismus heißen mag. War die bisher besprochene Erscheinung etwas allen Culturstufen und allen Religionsformen Gemeinsames, so ist die zweite Benennung Pietismus, etwas dem christlichen Boden Eigenthümliches, und zwar streng historisch nur aus der Gestaltung zu erfassen, welche die Spenersche Schule des siebzehnten Jahrhunderts ausbildete, auf die jene Benennung als ein Parteiname übertragen ist. Die Spenersche Richtung läßt sich bezeichnen als einseitiges Geltendmachen solcher Dogmen, die allerdings als wesentlich im Christenthume anzuerkennen sind, nämlich der Sünde und der Gnade durch Christum. Das Krankhafte bei dem Spenerschen Pietismus liegt deshalb allein darin, daß diese Sätze, die jedenfalls von der größten Bedeutung im christlichen Systeme sind, durchaus einseitig ausgebildet, und andere, die auf völlig gleiche Geltung Anspruch haben, darüber zurückgesetzt wurden, wie namentlich der Satz von

der sittlichen Freiheit des Menschen. Der Pietismus, um das Gewicht der Sünde recht hervorzuheben, verzichtete ganz auf die Spontaneität am Menschen, setzte denselben nur als receptiv und nur von außen durch Einwirkung der Gnade erregbar, woran sich dann eine trübselige Lebensansicht knüpfte, die auch in den unschuldigsten Genüssen und Erholungen des Lebens schon etwas Sündhaftes erblickte. Jetzt zeigt der Verfasser den Unterschied, der zwischen den erwähnten beiden Erscheinungen und der kirchlichen Orthodoxie stattfindet. Die Orthodoxie — sagt er — die vor Allem auf das Dogma hält, den Glauben in Worte und Formen fassen will, ist gerade das Gegentheil von der Mystik, die ja umgekehrt den Begriff, das Dogma, die Formel verschmäht, um im unmittelbaren Fluge des Geistes an die Gottheit anzuknüpfen. Die Mystik ist, wenigstens in ihrer reinern Gestalt, etwas viel Aetherischeres, als sich in Wort und Formel auffangen läßt. Noch deutlicher erhellt aber sogar der feindliche Gegensatz zwischen Pietismus und Orthodoxie, wenn man nur jene entsetzliche Polemik beachtet, die gerade von den Orthodoxen des siebzehnten Jahrhunderts gegen die Pietisten erhoben ward. Auch der Pietismus verschmäht Formel und Begriff, als viel zu theoretischer Natur, ist gegen das Dogma gleichgültig und auf mehr practisches Erfassen der Gnadenwirkungen bedacht. Es läßt sich dabei wohl denken, daß alle drei Formen auch in einander übergehen können. Der Mystiker kann seine Erleuchtung und Vereinigung mit Gott als magisches Werk der göttlichen Gnade betrachten und sich dessen pietistisch für unwürdig erklären; ebenso kann der Pietist eine Gnade Gottes bis zu einer mystischen Vereinigung mit Gott steigern und derselben durch ein inneres Licht gewiß werden; Beide können für sich Sätze der alten Orthodoxie benutzen, deren Inhalt der Mystiker ge-

rade durch innere Erleuchtung zu erfassen und im Fluge der Contemplation anzuschauen, wie der Pietist durch innere Aneignung der Gnadenwirkungen zu verstehen vermeint; — allein das ursprünglich Verschiedene dieser Formen kann doch hiernach nicht zweifelhaft sein. Wollen wir demnach mit Sicherheit erfassen, was in der Gegenwart Pietismus und Mysticismus für eine Bedeutung haben, so ist vor allen Dingen von jenen Benennungen, die ja in ziemlich unangemessene Parteinamen ausgeartet sind, abzusehen und die Erscheinung selbst ihrem Wesen nach zu betrachten. Es kann aber kein Zweifel darüber sein, daß die Sache, die man damit bezeichnen will, nichts Anderes ist, als jene Rückkehr zu dem kirchlichen System auf dem Boden der Bekenntnißschriften, wie sie seit mehreren Decennien den Kampf mit dem Rationalismus begonnen hat. Es ist also wesentlich die Orthodoxie, die hier besprochen werden muß, und nur nachdem sie in ihrer Erscheinung in den letzteren Jahren historisch verstanden und gewürdigt ist, wird es sich entscheiden lassen, ob ihr das Prädicat des Mystischen und Pietistischen mit Recht gebühre. Die nächste Frage bleibt also, wie sich die gewaltige Reaction der Orthodoxie gegen den Rationalismus erkläre, die zunächst jene Klagen über Hereinbrechen des Mysticismus und Pietismus hervorgerufen hat. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts datirt sich in der Kirche Deutschlands der große Abfall von dem altkirchlichen System, der so vollständig, als nur irgend möglich, erfolgt war. Auf Kathedern und Kanzeln, in Journalen und Compendien wie in Erbauungsbüchern ward die dem Christenthum seit bald zwei Jahrtausenden zugestandene Form einer supranaturalen Offenbarung bezweifelt, befehdet und größtentheils überwältigt. Daß gegen einen so gewaltigen Umschwung über kurz oder lang eine Reaction erfolgen

werde, lag in der Natur der Sache und in den Gesetzen der Weltgeschichte; dennoch bedarf es hier einer Nachweisung der theologischen und anderweitigen Ereignisse, die einen solchen zweiten Umschwung herbeiführten und eine ungläubige Zeit, wenigstens bis auf einen gewissen Punkt, wieder gläubig machten. Man kann dahin schon rechnen, daß jene Umkehrung der theologischen Denkart durch den Rationalismus dennoch keine totale gewesen war, daß also mancherlei Fäden aus jener Zeit des noch gläubigen Zustandes in den wiedergläubigen Zustand hinüberreichten. Es ist leicht durch eine Reihe berühmter theologischer Namen nachzuweisen, daß es selbst unter dem Einsturze des alten Systems nie an Vertretern desselben gefehlt habe; so bildete sich gerade bei dem Andrange der Neuerung die Apologetik als eine eigene Wissenschaft unter den Händen eines Lilienthal, Leß, Seiler und Reinhard aus, die Tübinger Schule ließ nie ab, einen besonnenen Supernaturalismus zu vertreten, der in einem Reuß, Storr und Flatt sehr ehrenvolle Beschützer fand, ja fast auf jeder Universität blieb doch ein theologisches Katheder dem alten Systeme gesichert; selbst die Kantsche Philosophie, die, in den Strudel des Parteikampfes hineingezogen, dazu dienen mußte, dem beginnenden Rationalismus eine positive Füllung durch Dringen auf die moralische Seite des Christenthums zu geben, ward eben so auch versuchsweise für das alte System benutzt. Dennoch darf auf den Erfolg dieser fortgesetzten Vertheidigung wenig gegeben werden, da der Supranaturalismus, den sie vertrat, kaum noch als das altkirchliche System, wie es die symbolischen Bücher enthalten, betrachtet werden konnte. Es waren so manche Sätze als unhaltbare Punkte aufgegeben, so viele andere in eine neue Form gefaßt, wo sie für haltbar ausgegeben wurden, so daß man bei Weitem hier nicht mehr jenes orthodoxe kirchliche System er=

blicken kann, das Jahrhunderte hindurch sich hinter dem Bollwerke der symbolischen Bücher verschanzt gehalten hatte. Die Wirkung jenes fortgesetzten Supranaturalismus, als eines Vermächtnisses aus früherer Zeit, ist kaum höher anzuschlagen, als der Erfolg mancher absichtlichen Einrichtungen, die berechnetermaßen als ein Hemmschuh am Rade der Zeit dienen sollten. Dahin ist das preußische Religionsedict vom Jahre 1788 (Minister Wöllner) zu rechnen, das dem theologischen Zeitgeiste, der grade in den preußischen Staaten seit der allgemeinen Denkfreiheit des Königs Friedrich II. sich so schonungslos in die Neologie hineingestürzt hatte, einen Damm entgegensetzen sollte. Dahin gehören die mancherlei Vereine und Gesellschaften, die durch das Aussetzen von Preisen für Lösung theologischer Aufgaben im Sinne der alten Orthodoxie dem kirchlichen System zur Hülfe kommen wollten. Der Erfolg davon ist grade des Absichtlichen wegen gering anzuschlagen; denn ein Umschwung in der Denkart eines Volkes läßt sich nie willkührlich durch äußere Mittel hervorrufen, sondern hängt mit eben so großartigen Entwickelungen der Zeit überhaupt zusammen. Will man die gewaltige Umkehr der deutschen Theologie zu einer mehr oder weniger dem kirchlichen System entsprechenden Form verstehen, so sind dabei die drei Richtungen zu beachten, in welchen das Gesammtleben unseres Volkes seit dem Anfange dieses Jahrhunderts pulsirt hat, nämlich der politische, literarische und philosophische Zustand Deutschlands. Nachdem der Verfasser das Zusammentreffen dieser drei Wirkungen auf dem Boden der Theologie auf eine höchst geistreiche Weise und so ausführlich wie möglich nachgewiesen hat, fährt er folgendermaßen fort: Als Gesammtresultat dieser auf so verschiedenen Punkten unserer socialen Zustände angeknüpften Fäden ergiebt sich also die Rückkehr von

den bloß verneinenden Tendenzen der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts und des jetzigen etwa bis zum Jahre 1817. Möchte aber jene Umkehr nur überall eine besonnene gewesen sein! Allein wie wenig ist es doch dem menschlichen Geiste vergönnt, überall eine gesunde Mitte zu halten! Eben jener Umschwung der Geister, der sich von dem Gefrierpunkt des Rationalismus wegbewegt hatte, ging sofort in die Glühhitze der Hyperorthodoxie über, und hier ist nun der Punkt, wo wir zu fragen haben, ob dieser Rückkehr zum kirchlichen System mit Recht der Vorwurf des Pietismus und Mysticismus gemacht werde. Beachten wir zuerst die wissenschaftlichen Leistungen, zu denen man jetzt in dem Jubel über den wiedergefundenen kirchlichen Glauben Hand an's Werk legte, so befolgte man bei ihnen die allerdings richtige Tactik, nicht sofort an die Umstellung der Dogmatik selbst zu gehen, sondern zunächst sich wiederum auf die theologischen Hülfsdisciplinen zu werfen, aus deren Bearbeitung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Erwachsen des Rationalismus zu erklären ist. Wie der Kampf damals sich zunächst um die Bollwerke des kirchlichen Systems drehte, um Hermeneutik und besonders um die Kritik des Canons, so mußten vor Allem die hier dem alten Systeme beigebrachten Wunden wieder geheilt werden. Wie konnte man hoffen, dem Begriffe der Inspiration auch nur eine erträgliche Haltbarkeit abzugewinnen, so lange die Resultate der Kritik aus Semlers und Eichhorns Zeit feststanden: daß manche Bücher des Canons in ihrer Authentie so äußerst zweifelhaft sind, daß ganze Stücke des alten Testamentes viele Jahrhunderte später liegen, als wo die angeblichen Verfasser lebten; was ließ sich für die Inspiration ganz unbekannter Männer sagen, deren Produkte unter fremdem Titel auf uns gekommen sind? Darum concentrirte sich die Thätigkeit so bedeutend auf dem

Gebiete alttestamentlicher Kritik, um nur erst den alten Begriff des Canons wieder herzustellen. Daß eine solche Revision der Untersuchungen aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch manches Wohlthätige hatte, daß manche früher als haltbar angenommene Gründe jetzt doch bedeutende Lücken zu Tage legten, kann dabei nicht geleugnet werden; allein entrüsten mußte es doch jeden wissenschaftlichen Sinn, wenn dabei in den alttestamentlichen Untersuchungen Hengstenbergs der Kritik Zumuthungen gemacht werden, an die schwerlich ihr Vertheidiger selbst glauben kann; — entrüsten mußte es, den Mann sich in einem Zirkel drehen zu sehen, indem er seine kritischen Operationen auf einer dogmatisirenden Basis errichtet, die höchstens erst als Folgerung zugestanden werden könnte. Hatte die bisherige Kritik so geschlossen: die letzten fünfundzwanzig Capitel des Jesaias sind deshalb nicht authentisch, weil sie Zustände aus dem Exil schildern, oder: das Buch des Daniel kann deshalb nicht auf den alten Propheten dieses Namens zurückgeführt werden, weil es die Zeit der Syrer-Herrschaft vor Augen hat, so schloß Hengstenberg umgekehrt: der Prophet besaß die Inspiration und deshalb konnte er so viel spätere Umstände als gegenwärtig schildern! War also die Tactik insofern richtig, als sie den Punkt traf, wo zunächst die Zurechtstellung versucht werden mußte, so hat sie doch vor der unbefangenen Wissenschaft dadurch ihr Spiel verloren, daß sie ihre Forderungen zu hoch spannte. Sie erweist sich als eine practische Durchführung des Vernunfthasses, der gleichzeitig von derselben Partei gepredigt wird, und man sieht nicht ein, wie sie ihren eigenen Forschungen und Beweisen nur Vertrauen schenken kann, da sie grade das Werkzeug, mit welchem sie arbeitet, die Vernunft, so gänzlich verunglimpft hat! — Will man dieser ganzen theologischen Richtung den Vorwurf des Mysticismus ma-

chen, so muß hier die Rechtfertigung dafür liegen. War Mysticismus, nach der obigen Zurechtstellung des Begriffes, die Annäherung an das Göttliche durch unmittelbares Innewerden desselben, mit Zurücktreten des Vernunftgebrauchs, so wird jener Vorwurf diesem neuerlichen Verfahren nur nach der negativen Seite hin gemacht werden können, nämlich wegen des gemeinschaftlichen Schmähens auf die Vernunft; dagegen die positive Seite der Mystik, die Offenbarung an das Individuum auf unmittelbarem Wege, wird von jener Partei nicht auf gleiche Weise in Anspruch genommen; sie findet ja die absolute Wahrheit in dem altkirchlichen System, also objectiv gegeben, und wendet auf Stützung desselben ihre ganze Kraft. Schwerlich paßt darum auf sie eine andere Benennung, als die der Hyperorthodoxie. Mit der Mystik hat sie nichts Anderes gemein, als das Hohnsprechen auf die Vernunft. Von wirklicher Mystik darf also in unserer Zeit im Allgemeinen kaum die Rede sein, da die Offenbarung, wie sie der Vernunft gegenübergestellt wird, nicht als die subjective im Menschengeist, sondern als die objective im System der Kirche vertreten wird. Einzelne schwärmerische Gestaltungen der Orthodoxie, wie sie vorgekommen sind, dürfen dagegen nicht als Instanz gelten. Dagegen mit größerem Rechte darf jener Richtung der Vorwurf des Pietismus in dem oben aufgestellten Sinne gemacht werden. Ist Pietismus das einseitige Festhalten an den bestimmten Dogmen von der Sünde und Gnade, so daß darüber die andere, eben so wichtige Seite am Christenthum, die sittliche Freiheit, zurücktritt, so darf darin allerdings ein Charakter der neuesten Theologie gefunden werden. Gewiß ist christliche Denkart überhaupt nicht anders möglich, als daß dabei die Schwere der Sündenschuld und das Heil in Christo zur Anerkennung komme; aber in beiden Punkten hat sich diese

Partei nicht frei von Uebertreibung gehalten, indem sie die erstere als total setzte, was an Manichäische Schwärmerei erinnert, und indem sie das zweite als schlechthin miraculös darstellte, wofür also weder eine wissenschaftliche Verständigung, noch eine selbstständige Aneignung übrig bleibt. Man vergleiche die wissenschaftlichen, wie die populären Arbeiten jener Partei, so wird darin nie die Spontaneität, die doch ebenfalls ein Factor unserer geistigen Natur ist, zu ihrem Rechte kommen. Die Conventikel, in denen sich diese Partei zusammenfand, widerhallten vom Geseufze über die verderbte Menschennatur, die sich darin grade am sichersten zeige, daß man in gottloser Sicherheit des auserwählten Häufleins spotte. Die Tractätchen, die mit beispielloser Betriebsamkeit unter das Volk gebracht wurden, predigten einen lässigen Quietismus, der Alles von der göttlichen Gnade erwartet, und darüber die Forderungen des nächsten Augenblickes nicht selten übersieht. Wie der Mensch als total verderbt galt, so hielt man auch ein Großes auf das Princip der Verderbtheit in einer Person; ein Hauptunterscheidungs-Dogma dieser Partei war der Satz vom Teufel, dessen Annahme oder Leugnen fast als Parole der Parteien gelten konnte. Ja als einmal der Teufel wieder eingezogen war in die Dogmatik, den Semler zu seiner Zeit glücklich genug ausgetrieben hatte, fehlte es auch an dem bekannten Gefolge desselben, an Dämonen und Gespenstern, nicht. In Würtemberg schien der Anfang zum Hereinragen der Geisterwelt gemacht werden zu sollen; Geister schwarz und weiß fuhren in Viehmägde, gaben sich für Mönche aus und wurden von Schneidern ausgetrieben. Der ganze Unfug des Aberglaubens, sogar mit seinen practischen Verirrungen, war plötzlich wieder da; aus allen Gegenden erschollen Berichte, wie hier sich Jemand selbst entleibt aus Bangen wegen seines Seelenheils, wie dort El-

tern ihre Kinder morden, um sie aus diesem Sündenpfuhle zu erretten, wie anderswo sogar der Fanatismus zur Kreuzigung anderer Personen fortschritt, als Wiederholung des Opfers Christi, und desgleichen mehr. So viel muß man dem Pietismus lassen, daß er in der kurzen Zeit seines Auftauchens in Deutschland sich hinreichend thätig gezeigt hat. Uebersehen wir jetzt die Mittel, die er in Bewegung gesetzt hat, so gehören dahin zunächst die Conventikel, oder außerkirchlichen Zusammenkünfte. Manches in dieser Klasse hatte sich wohl noch aus früherer, Spenerscher Zeit erhalten, da selbst während der Alleinherrschaft des Rationalismus fast überall sich einzelne Personen zusammenhielten, die von den Uebrigen als Fromme, Quäker, Herrnhuter, Stille im Lande, Separatisten bezeichnet wurden. Alle dergleichen Vereine erhielten jetzt ein vorher kaum gehofftes Leben, und gaben sich besonders durch die allen solchen Zusammenkünften der Auserwählten eigenthümliche Lieblosigkeit und Verdammungssucht gegen die Weltkinder kund. Um indeß auch ein Organ zu haben, durch welches auch auf den großen Haufen einzuwirken möglich sei, zog man Zwecke heran, die durch ihren Werth ansprechen mußten, namentlich das Missionswerk. Darüber wird wohl schwerlich ein Zweifel obwalten, daß es bei den Missionsstunden und Missionsblättern weit mehr auf Bearbeitung der Gemüther in der Nähe als in der Ferne abgesehen war. Die Bibelgesellschaften paßten für diesen Zweck weniger; sie waren zu einer Zeit unternommen, wo der Pietismus noch in der Kindheit und außer Stande war, sich sofort in diesem Institut festzusetzen. Das Missionswerk dagegen erwuchs ganz unter seinem Einflusse; zu den Hauptdogmen, welche deshalb durch die Missionäre den Wilden gepredigt werden, gehörte sicher der Satz vom Teufel, und schwerlich wird man in Missionsstunden andere

Sätze besprechen hören, als die streng pietistischen. Ein weiteres Mittel, um besonders auf das Volk zu wirken, sind die Tractätchen, die in ansprechender Form einen Satz des Glaubens nach pietistischer Tendenz abhandeln. Schenkt man den Angaben über die Zahl der Exemplare Glauben, welche dieselben an der Stirn tragen, so sind die Geldmittel der Vereine zu ihrer Verbreitung allerdings sehr bedeutend, wenn auch die Mittel zur Austheilung nicht selten eben so unwürdig, als die Wirkung beim Volke beklagenswerth ist. Alle diese Mittel zur Ausbreitung jener Grundsätze waren aber doch nur vereinzelt, so lange es der Partei an einem eigentlichen Mittelpunkte fehlte, wie sie ihn im Jahre 1827 an der Hengstenbergschen „Evangelischen Kirchenzeitung" erhielt. Man muß es ihr lassen, daß sie nicht ohne Geist ihre Sache verfocht, und dazu Talente, auch außerhalb des theologischen Kreises, in Bewegung zu setzen wußte. Wie wenig indeß in diesem Institute der Geist christlicher Liebe herrschte, wie es sich zu dem gehässigen Geschäfte der Denunciation gebrauchen ließ, zeigte bald der zwar klug berechnete Angriff auf zwei rationalistische Lehrer in Halle, dessen Gelingen aber an der Gewalt der öffentlichen Meinung und an dem Gerechtigkeitsgefühle der höchsten Personen scheiterte. Damit mußte das Ansehen eines Blattes, von dem sogar Männer, die dem Rationalismus so wenig hold waren, wie der ehrwürdige Neander, sich lossagten, bedeutend sinken. Doch waren die Zeiten von 1827 — 1833 die günstigsten für den Pietismus, besonders als er nach der Juli-Revolution in Frankreich und nach den Anklängen, welche dieselbe hier und dort in Deutschland gefunden hatte, seinen alten Kunstgriff der politischen Verdächtigung seiner Gegner in hochgestellten Kreisen benutzen konnte und die Cholera Bewegungen unter den Gemüthern hervorrief, wie sie leicht für religiöse Zwecke benutzt wer-

den konnten. Grade damals fehlte es auch nicht an allen Symptomen eines schonungslosen Parteikampfes; wo zwei Prediger an einem Orte zusammenstanden, war gewiß der jüngere, wenn er seine Bildung unter der Herrschaft des Pietismus erhalten hatte, im offenen Kampfe gegen den ältern Collegen, dessen Theologie aus der Zeit der rationalistischen Alleinherrschaft stammte. Da fehlte es nicht an allen Mitteln der Verketzerung, an Insinuationen, Verleumdungen; selbst der Kunstgriff aller Ketzermacher, den Streit, der durch Argumente nicht weiter gewonnen werden kann, unter das Volk zu spielen, ward wenigstens versucht. Wie oft ward den Gemeinden insinuirt, daß sie selbst das Recht haben, ihre rationalistischen Prediger fortzujagen, sobald die Regierung hier kein Einsehen habe! Die alte Verwandtschaft dieser theologischen Richtung mit der Demagogie vom Jahre 1819 lag offen zu Tage, und nur an dem gesunden Sinne des deutschen Volkes sind solche Pläne gescheitert! Etwa seit dem Jahre 1834 ist der Stern des Pietismus im Erbleichen begriffen, und zwar durch Uebertreibung, die hier, wie immer, am meisten sich selbst schadet. Dahin sind zunächst die Umtriebe der Mucker in Königsberg (siehe oben) zu rechnen. Wir wollen dabei völlig unparteiisch sein, wollen den Pietismus, wie er durch die Hengstenbergsche Kirchenzeitung repräsentirt wird, von jedem Antheil an jenen Brutalitäten freisprechen, und dennoch darf die bedenkliche Niederlage nicht verkannt werden, die durch jene Enthüllungen dieser Partei erwuchs. Die Häupter der Muckerei hatten doch einmal die Form der gewöhnlichen Conventikel zum Aushängeschilde ihrer Tendenzen genommen, und gewiß auch manche unschuldige Seele grade durch diese Lockung an sich gezogen. Der große Haufe ist nur zu geneigt, sei es aus alter Tra-

dition, oder aus neuerm Hasse, jedem Conventikel grade dieselben Excesse zuzuschreiben, die nur in Königsberg zu Tage lagen. Die alte Beschuldigung, daß die Conventikel nicht sowohl zur Bekämpfung als zur Erlustigung des Fleisches zusammentreten, erhielt dadurch eine sehr scheinbare Unterstützung; Pietismus konnte mit Muckerei schlechthin zusammengeworfen werden. Reichte aber dies noch nicht hin, um in den höheren Kreisen die ganze theologische Richtung zu verdächtigen, so mußte dahin der Conflict derselben mit der Regierung in der Angelegenheit der Altlutheraner führen. Bei der schwärmerischen Opposition gegen Union und Agende in einigen preußischen Provinzen war offenbar der Pietismus thätig gewesen, hatte das Feuer geschürt, da ihm ja nichts so sehr am Herzen liegen mußte, als die symbolischen Lehren in ihrer möglichsten Einseitigkeit. Allein sobald die Sache eine ernste Wendung nahm, als Gemeinden aufstanden und der weltliche Arm gehandhabt wurde, zog sich die Partei, welche das Ganze hervorgerufen hatte, klüglich zurück. Dieselbe „Evangelische Kirchenzeitung", welche früher von den symbolischen Lehren auch nicht ein Jota hatte aufgeben wollen, sprach jetzt von Uebertreibung in den Unterscheidungslehren; Männer, die sich zu tief in das orthodoxe Lutherthum hineingearbeitet hatten, ließ man klüglich fallen; denn unmöglich konnte man es ihretwegen mit der Regierung verderben. Gemeinden, die in ehrlicher Treue dem Worte ihrer Führer anhingen, und so Genossen ihrer Hyperorthodoxie geworden waren, zogen fern über das Meer; aber der Pietismus suchte sich auch hier des Vorwurfs, Unzufriedenheit im Volke zu verbreiten, gewandt dadurch zu entledigen, daß er die Schuld auf seinen alten Gegner, den Rationalismus, wälzte, der mit seiner Predigt den Gemeinden nicht hinreichend religiöse Nahrung dargeboten und sie so zur

Auswanderung bestimmt habe. Wenn jene Züge irregeleiteter Gemeinden, die unter Gesang ihrer Kirchenlieder dem ungewissen Geschicke jenseit des Meeres entgegeneilten, Anklagen gegen den Rationalismus wären, warum ist denn solches Zeichen der Unzufriedenheit mit ihm nicht zur Zeit seiner Alleinherrschaft in Deutschland erfolgt; warum erst jetzt, nachdem der Pietismus den Leuten Bedenken für ihr Seelenheil auf dem alten Continente beigebracht hat; warum sind jene Erscheinungen nur in Gemeinden unter anerkannt pietistischen Predigern erfolgt, die ihnen jede lose Speise des Rationalismus vorenthalten konnten? Nach der leider zu spät für so manches Familienglück erfolgten Entlarvung des getreuen Knechts Martin Stephan (des Stifters der pietistischen Secte der Stephanisten), als eines gemeinen Wollüstlings und Genossen der Muckerei (deren Häupter Diestel und Ebel waren), bedarf es in der That keiner weitern Nachweisung, was für Mittel in Bewegung gesetzt waren, um Hunderte treuer Unterthanen dem vaterländischen Boden zu entlocken. Auch hier mögen nur Entartungen und Auswüchse des eigentlichen Pietismus zu Tage liegen; aber der Fingerzeig nach der Wurzel ist deutlich gegeben. Am empfindlichsten muß aber die Wunde sein, die durch die katholische Schilderhebung in Folge des Kölner Ereignisses (des Conflictes der preußischen Regierung mit dem Erzbischof Droste von Vischering) jener Partei geschlagen ist. Es zeigt sich dabei unwidersprechlich, wohin das unbedachtsame Zurückeilen in mittelalterliche Ideen führt, — wie trotz der gerühmten Aufklärung unsers Jahrhunderts der menschliche Geist mit seinen Leidenschaften und seinem Fanatismus stets derselbe geblieben ist, wie es also nur einer klugen Leitung und des Zusammentreffens begünstigender Umstände bedarf, um mit religiösen Mo-

tiven die allergefährlichsten Zwecke durchzusetzen. Aus solcher Verlegenheit, in welche der preußische Staat sichtbar gebracht war, mußte ihm unwidersprechlich die Lehre erwachsen, daß er seine wahre Stütze in der Intelligenz habe, dagegen aller Obscurantismus sich über kurz oder lang an seinen eigenen Pflegern räche. Der Kampf gegen die hierarchische Propaganda, die am Rhein durchaus festen Fuß fassen wollte, war zwar vom Boden des Rationalismus nicht mit Erfolg zu führen, da derselbe bei seiner bloß negativen Haltung immer der Zuversicht und Freudigkeit entbehrt, wie sie zur Ausdauer gegen hierarchische Anläufe unentbehrlich sind; aber eben so wenig paßte natürlich dazu jene pietistische Richtung, welche den Kapuziner-Predigten des Fanatikers Görres (in München) deshalb nicht zu antworten vermochte, weil sie mit ihnen in vielen Stücken einverstanden war und ihm gern die Hand reichen wollte, weil es galt, gegen die Aufklärung der Gegenwart und für Herstellung mittelalterlicher Dumpfheit zu streiten. Gegen jene Gegner kann der Kampf immer nur von einer theologischen Stellung aus gelingen, die eben so innig die Thatsachen des Christenthums auffassen, als dieselben mit den Waffen ächter Wissenschaft und im vollen Lichte des Mittags zu vertreten versteht. Deuschland ist nicht arm an Theologen dieser Richtung; ihre Begründung kommt mehr oder weniger auf die Schleiermachersche Anregung hinaus, und das siegreiche Fortschreiten derselben sichert ihnen eben so sehr den Erfolg gegen die Dürre des alten Rationalismus, als gegen die krankhafte Ueberspanntheit des Pietismus. Freilich werden diese beiden Richtungen, als Extreme, sich noch lange Zeit zu halten wissen; doch grade darin darf man eine Garantie für den sichern Fortschritt einer besonnenen Mitte erblicken; sie würde ja sofort ihre Bedeutung verlieren, wenn es an Einseitigkeiten fehlte,

in deren Bekämpfung sie ihre Bestimmung findet. Daß es an solchen Kämpfen nicht fehlte (und niemals fehlen wird) und die beiden Extreme immer wieder aneinander geriethen, beweisen mehrere Ereignisse der neuesten Zeit auf dem Gebiete der Theologie. Weniger dahin lassen sich die Vorfälle in Zürich (im September 1839) rechnen, wo der Eifer für kirchliche Orthodoxie wohl nur ein Aushängeschild war, um die Massen des Landvolks zunächst zum Widerstand gegen die Berufung des Doctor Strauß an die Hochschule, eigentlich aber zur Herstellung des seit dem Jahre 1830 gestürzten Aristokratenregiments, zu bewaffnen (siehe den bereits oben citirten Artikel „Urcantone" im 201. Bande dieses Werkes). Entschiedener und als selbstständig kämpfend zeigte sich der Pietismus in seinen Denunciationen gegen die jüngste Fraction der Hegelschen Philosophie oder deren linke Seite. Blieb auch die gänzliche Unterdrückung der Hegelschen Philosophie im preußischen Staate bisher noch immer einer der pia desideria der Berliner und Hallenser Pietisten, so ist doch der frühere unbedingte Credit derselben, zumal seit dem Jahre 1840, sehr erschüttert, und die kurz nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. stattgefundene Berufung des berühmten Gegners des längst verstorbenen Hegel, des Professors Schelling, auf die Universität Berlin (woselbst er sogleich über „Philosophie der Offenbarung" las) bewies doch, auf welche Seite der Sieg sich hinneigte. Auch die Restitution eines früher wegen schwärmerischen Festhaltens an dem einseitigsten Lutherthume abgesetzten Lehrers der Universität Halle durfte als ein temporärer Sieg des pietistischen Extrems zu betrachten sein. Wäre auch ein solches Wiederumlenken von den früheren Maßregeln gegen die schlesischen Lutheraner eine durchaus billige Maßregel, so dürfte der Staat doch schwerlich vom Rationalismus sich über

das Bedenkliche einer Durchführung der Idee einer absoluten Staatskirche haben belehren lassen, sondern darüber wohl nur dem Zureden einer Richtung Gehör geschenkt haben, die es sich am besten bewußt sein muß, wie weit sie selbst den eigensinnigen Trotz der Altlutheraner hervorgerufen hat. Bei Gelegenheit der Begründung von Vereinen zur Unterstützung der protestantischen Gemeinden in katholischen Ländern, den Gustav-Adolph-Vereinen, tauchte abermals der Kampf jener beiden Extreme empor und gab zu großen Aufregungen, namentlich auf dem Gebiete der Presse, Veranlassung; — der Sieg blieb gleichwohl zuletzt der orthodoxen Partei, nachdem sich der aus vielen Zweigvereinen bestehende Verein in zwei den erwähnten Richtungen entsprechende Vereine gespalten hatte!

Aber auch der Rationalismus blieb nicht müßig und suchte sich vor allen Dingen unter den sogenannten gebildeten Ständen zu verstärken, um bei Gelegenheit von sehr entscheidenden Fragen großen Anhang zu haben. Dies bezeugten schon seine Anstrengungen zur Beseitigung der symbolischen Bücher, wie dieselben in mehreren Ländern Deutschlands an den Tag getreten sind (wir kommen weiter unten auf diese Angelegenheit zurück). Aehnliche Erscheinungen, wie wir unter dem Namen des Pietismus in Deutschland erblicken, sind auch in den Nachbarländern, namentlich in England, Frankreich und der Schweiz (in der französischen Schweiz die Momiers), nicht ausgeblieben; dort aber unter der bestimmten Form des Methodismus, wie sich denn auch die absichtliche Verbreitung durch methodistische Missionäre mit den reichen, ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln englischer Unternehmungen beobachten läßt. Der englische Methodismus ist ein Stiefbruder des deutschen Pietismus und demselben in so weit ähnlich, als es über-

haupt die Verschiedenheit der Nationen gestattet. Wenn der deutsche Pietismus sich des Speculirens nicht enthalten kann, stets die Fragen über die Realität der supranaturalistischen Offenbarung mit aufnimmt, um sie gegen den Rationalismus zu vertreten, so ist die Tendenz des Methodismus durchaus nur practisch auf den Durchbruch der Gnade, auf Wiedergeburt durch einen wahren Bußkampf berechnet. Wie indeß jedes Product nicht allein dem Boden, aus dem es entspringt, homogen, sondern auch zuträglich ist, so verkenne man auch nicht, wie dem Protestantismus in jenen Ländern kaum ein anderes Lebenszeichen als dieses gestattet sein kann. Der Erstarrung der englischen Hochkirche gegenüber hat sich das religiöse Leben bei den Dissenters ein Asyl suchen müssen, und wie darf es auffallen, wenn es in der Form einer Secte, ohne Zusammenhang mit dem Organismus des Staates, sich auch nur in so krankhafter Form hat ausbilden können. Dasselbe gilt von Südfrankreich, wo der Methodismus von Genf aus reiche Pflege erhält; jene fast sporadische Gestaltung protestantischer Gemeinden ist nicht im Stande, eine gesundere Theologie zu produciren, als ihnen durch die Emissaire und Colporteurs der Methodisten dargeboten wird. Dagegen hat der Elsaß es seiner Verbindung mit Deutschland zu danken, wenn seine Bewohner an dem Blutumlauf theologischer Wissenschaft Theil nehmen, und deshalb den Einwirkungen des Methodismus stärkern Widerstand entgegensetzen können. Das ergiebigste Gebiet für methodistische Tendenzen bleibt Nordamerika, wo ja die eigentlichen Anglo-Amerikaner den Grund ihrer einstigen Einwanderung, die durch Druck im Vaterlande hervorgerufene religiöse Ueberspanntheit, noch jetzt nicht vergessen haben, sondern durch Rigorismus und theologisches Parteimachen die Erinnerung daran bewahren. Was sind doch die pietistischen Theezirkel

einer norddeutschen Hauptstadt gegen jene Camp-meetings, für die sofort der Speculationsgeist Eisenbahnen und Diligencen unternimmt; wie verschwinden doch die Rührungen unserer Missionsstunden und Conventikel gegen jene revivals, wo die Andächtigen bei Dutzenden in Krämpfe und Verzuckungen gerathen über die glühenden Schilderungen der Hölle und ihres Feuers! Allein auch hier ist Alles nur den Localitäten angemessen; dem gänzlich in materiellen Zwecken und Gelderwerb befangenen Sinne der Yankees muß schon auf eine so handgreifliche Art das Religiöse dargeboten werden, wenn es überhaupt Eingang finden soll; mit der gewöhnlichen Dosis unseres Pietismus wäre dort nichts zu bewirken. — Ueber die Bestrebungen des Rationalismus, der reactionären Partei der Protestanten, welche den kirchlichen Bekenntnißschriften ihre frühere strenge Geltung wieder verschaffen und namentlich den Symbolzwang aufrecht erhalten wollten, entgegenzuarbeiten, sagte der gelehrte Verfasser: Daß die Reformatoren selbst den Symbolzwang eingeführt hätten, behauptet man ohne Grund. Zwar geschah es noch bei Luther's Leben, daß man in Wittenberg die Geistlichen, die man daselbst ordinirte, verpflichtete, die reine evangelische Wahrheit nach der heiligen Schrift und der aus ihr geschöpften „Augsburgischen Confession" (vom Jahre 1530) vorzutragen; aber theils war dies nur eine Privatverpflichtung, nicht ein Kirchengesetz, theils geschah sie nur in der Voraussetzung, daß die „Augsburgische Confession" das Wesen der Schriftlehre ganz unbezweifelt darstelle. Diese Ueberzeugung, daß die „Augsburgische Confession" der richtige Ausdruck der Bibellehre sei, war es, die man von den Ordinanden forderte, daher diese nicht auf die Confession als solche, sondern auf das biblische Evangelium verpflichtet wurden. Die öffentliche Verpflichtung auf

die Bekenntnisse, als Lehrnormen, wurde in der protestantischen Kirche später eingeführt, und in Deutschland erst im Jahre 1580, wo man die drei allgemeinen Symbola, die „Augsburgische Confession", deren „Apologie", beide Katechismen Luther's, die „Schmalkaldischen Artikel" und an den meisten Orten auch die „Concordienformel" zusammendruckte, sie zu dem öffentlichen Bekenntnisse der Kirche und zur Lehrnorm für die Geistlichen erhob und diese Letzteren durch den Religionseid verpflichtete, dieser Norm gemäß zu lehren. Da man dabei ausdrücklich erklärte, daß nur die heilige Schrift allein die Regel des Glaubens und des Lebens sei und es auch ferner bleiben solle, so gab man damit den kirchlichen Bekenntnissen nur unter der Voraussetzung verbindende Kraft, daß sie das unbezweifelt richtige Schriftverständniß enthielten. Dessen glaubte man auch gewiß zu sein, hatte aber dafür keine andere Garantie, als das gute Vertrauen, das man in die Richtigkeit des Schriftverständnisses der Reformatoren setzte. Da man jedoch nur die heilige Schrift für unfehlbar erklärt hatte, so war das Verbot, nie etwas Anderes zu lehren, als die symbolischen Bücher, und eben so der Religionseid, etwas der Sache selbst Widersprechendes. Denn da man Luther und die anderen Reformatoren nicht für unfehlbar hielt, so durfte man den Geistlichen weder die Prüfung der symbolischen Bücher nach der Schrift versagen, noch ihnen verwehren, Fehler in dem symbolischen Schriftverständnisse aufzudecken und öffentlich bekannt zu machen; vielmehr waren diese, durch die der Schrift beigelegte göttliche Autorität, dazu verpflichtet. Auch erkannte man, als nach dem westphälischen Frieden (im Jahre 1648) die Wissenschaften auf's Neue erblühten, daß das symbolische Schriftverständniß nicht in allen Stücken das richtige sei, und fing daher an, den Geistlichen Abweichungen davon zu gestatten und die

Verpflichtungsformel an sehr vielen Orten dahin zu mildern, daß man die Symbole für Lehrnormen erklärte, nur inwieweit sie mit der Schrift übereinstimmten (siehe Johannsen's Schrift: Allseitige wissenschaftliche und historische Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt und die Augsburgische Confession insbesondere. Altona 1833. Dieselbe enthält eine Sammlung der Verpflichtungsformeln). Diejenigen, welche zuerst begriffen, daß man durch Einführung des Religionseides auf kirchliche Symbole einen großen Mißgriff gethan hatte, waren die Genfer, welche schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Verpflichtung auf den Genfer Katechismus und andere Symbole abschafften und die Geistlichen auf die Schrift allein verwiesen. In Deutschland dachte man daran erst, als man seit dem Jahre 1817 anfing, die Union beider protestantischen Kirchen zu vermitteln. Wenn man die Sache oberflächlich besah, so konnte es genug scheinen, die normirende Kraft der Symbole bloß in der Lehre von der Gnadenwahl und dem Abendmahl aufzuheben, in allen anderen Punkten aber sie bestehen zu lassen. Die geschah im preußischen Staate durch die Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 28. Februar 1834, in welcher es ausgesprochen ist, daß die Union kein Aufgeben der bisherigen Kirchenbekenntnisse oder ihrer Autorität bezwecke, sondern daß nur die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr ein Grund sein solle, sich die kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Noch mangelhafter erklärte die hessen-darmstädtische „Vereinigungs-Urkunde für Rhein-Hessen“, daß die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin Lehrnormen bleiben sollten, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über das Abendmahl. Wer aber die Sache genauer kennt, der weiß, daß die

Symbole beider Kirchen nicht nur über die Gnadenwahl und das Abendmahl, sondern auch über die Bekehrung, die Gnade, die Gemeinschaft der Eigenschaften in der Person Christi, die Beichte, die Taufe, das Lehramt und andere Theile des Lehrbegriffs abweichende Meinungen haben. Wenn man nun zugab, daß es die chirchliche Gemeinschaft nicht aufhebe, wenn man in mehreren Punkten verschiedener Meinung ist, so mußte man auch zugeben, daß dies noch hinsichtlich anderer Dogmen, welche im Laufe der Zeit beiden Theilen als unhaltbar erschienen waren, gestattet werden dürfe. Man hätte daher von den Kirchenbekenntnissen als Lehrnormen gänzlich absehen und die Lehrer bloß auf die heilige Schrift verweisen sollen. Dies geschah auch in der vereinigten Kirche Badens, Nassau's und Rhein-Baierns. Auch die schon im Jahre 1822 zu Breslau der Union wegen gehaltene Synode hatte sich (unter dem Widerspruche eines nur einzigen Mitgliedes, des Dr. Scheibel) dafür ausgesprochen, daß nicht die symbolischen Bücher, sondern die heilige Schrift die Lehrnorm sein solle. Da aber nach der Restauration des Papstes und der Jesuiten eine weit verbreitete Reaction auf dem Gebiete der Politik und auf dem der Kirche begann, so bildete sich auch bei den Protestanten eine reactionäre Partei, welche sich die Wiederherstellung der Autorität der kirchlichen Symbole und des Lehrbegriffs derselben zur Aufgabe stellte und in Hengstenbergs „Evangelischer Kirchenzeitung" ein öffentliches Organ erwarb (siehe oben). Die Rationalisten wurden nun angeklagt: des Abfalls von der kirchlichen Lehre, der Verletzung des Religionseides und der Zerstörung der kirchlichen Einheit; zugleich auch wurde darauf hingewiesen, daß sie keine kirchlichen Aemter verwalten, an den Gütern der Kirche keinen Antheil haben dürften, und daß sie aus der evangelischen Kirche austreten

müßten! Der Versuch, diese aufgestellten Sätze durch die Denunciation der Professoren Gesenius und Wegscheider zu Halle in's Leben einzuführen, blieb jedoch ohne Erfolg und zeigte nur, daß die Partei ihren Einfluß und ihre Kraft (damals wenigstens) überschätzt hatte. Da sie aber gleichwohl in ihren Bestrebungen fortfuhr, so kam es um die Mitte des vorigen Decenniums zu lebhaften Streitigkeiten über die Geltung der kirchlichen Symbole als fortdauernder, verbindlicher Lehrnormen für die Geistlichen. Denn daß die Kirchenbekenntnisse eine historische Bedeutung haben und trotz ihrer Mängel doch den Mittelpunkt bildeten, um welchen sich zuerst die Protestanten sammelten, und daß sie daher jetzt noch, inwieweit sie der Schrift gemäß sind, eine Bedeutung haben und festzuhalten sind, namentlich in der Negative gegen die römische Kirche, das leugneten auch die Rationalisten nicht, wenigstens nicht alle. Die wichtigsten Auftritte des Symbolstreits jener Zeit waren die Wahl des Predigers Hülsmann von Seiten der Gemeinde zu Schwelm (im Jahre 1835). Es hatte aber dieser Geistliche eine Prediger-Bibel herausgegeben, welche von einem andern Geistlichen, Sander, des Rationalismus bezüchtigt wurde, worauf jetzt einige Bürger von Schwelm gegen die Wahl des neuen Predigers protestirten. Die Sache machte großes Aufsehen, und eine Menge Flugschriften, für und wider, erschienen; das Wichtigste aber war, daß von den zu einer Kirchensynode versammelten Geistlichen, siebzehn eine öffentliche Erklärung erließen, in welcher sie sich gegen jeden Lehrzwang durch kirchliche Symbole aussprachen. Die Superintendenten der Grafschaft Mark versuchten vergeblich, eine Gegenerklärung für den Symbolzwang von den sämmtlichen siebzehn Superintendenten der Provinz Westphalen zusammenzubringen; außer ihren vier Unterschriften (König, Natorp, Albert, Philipps)

erlangten sie nur noch zwei, während elf Superintendenten dieselbe verweigerten. Gleichwohl ließen die Unternehmer ihre Erklärung in die „Evangelische Kirchenzeitung" einrücken (1837); auch siegten sie insofern, als die Wahl des Predigers Hülsmann von der Regierung nicht bestätigt wurde, derselbe sich auch später bewegen ließ, die anstößig gefundenen Stellen seiner Prediger-Bibel, und zwar in der „Evangelischen Kirchenzeitung" selbst zu widerrufen (1839)! — Aber was den Hauptpunkt betrifft, nämlich die Verschärfung des Symbolzwanges, so trat eine solche von Seiten der preußischen Regierung nicht ein. Anders dagegen handelte das protestantische Consistorium zu München, welches darauf bestand, daß die unirte Kirche des Rheinkreises die fernere Geltung der Symbole beider Kirchen, mit alleiniger Ausnahme der sich widerstreitenden Bestimmungen, anerkennen solle. Trotz dem Widerspruche der rhein-baierischen Geistlichkeit wirkte das Consistorium im Sinne seines Erlasses, und wies die geistlichen Ephoren darauf an, über die Geltung der kirchlichen Symbole streng zu halten und Abweichungen davon nicht zu gestatten; desgleichen erließ es eine Verordnung, daß nur solche Subjecte eine pfarramtliche Anstellung bekommen sollten, welche sich aus innigster Ueberzeugung und vollständig, ohne einige Abweichung, zu dem symbolischen Lehrbegriffe bekennen würden. Um dieselbe Zeit (1839) that das Consistorium noch einen auffallendern Schritt; es untersagte dem Professor und Candidaten Ghillany zu Nürnberg das Predigen und jede geistliche Verrichtung so lange, bis er erklären würde, daß er aus Ueberzeugung mit der kirchlichen Lehre übereinstimme! — In Mecklenburg-Strelitz war es der neue Superintendent Kämpfer, welcher bei seinem Amtsantritt der Geistlichkeit sogleich ankündigte: „Das Fundament der evangelisch-lutherischen Kirche besteht

in den symbolischen Büchern, auf deren Grund dieselbe die Anerkennung und das Recht ihres Bestehens neben anderen Kirchen errungen hat" (1838). — Im Herzogthum Altenburg boten die religiösen Wirren des Jahres 1838 für den Symbolstreit in so fern ein Interesse, als das Gutachten der theologischen Facultäten von Berlin, Jena, Heidelberg und Göttingen eingeholt wurde und sich von allen diesen Facultäten nur die Berliner unter ihrem Decan Hengstenberg für den Symbolzwang erklärte. — Eine größere wissenschaftliche Bedeutung aber erlangte der Symbolstreit im Kurfürstenthum Hessen, der gleichfalls im Jahre 1838 sich entzündete. Der mehrfach erwähnte Verfasser der kirchlichen Artikel im Lexicon der Gegenwart erzählt: „Das Ministerium zu Kassel fand sich bewogen, unter dem 31. März 1838 eine von dem Consistorium der Provinz Oberhessen zu Marburg vorgeschlagene und von den Consistorien zu Kassel und Hanau genehmigte Veränderungen mit dem Diensteide der evangelischen Geistlichen vorzunehmen, nach welchem der Geistliche nunmehr zu geloben hatte: „Die christliche Lehre nach Inhalt der heiligen Schriften und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit verkündigen und allen Ernstes darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß, mit Vermeidung alles der christlichen Erbauung nicht Dienenden, christlicher Glaube und christliches Leben in der Kirche des Herrn gegründet und gefördert werde." Es giebt wohl kaum eine Formel, die Das, was man der Autorität der Schrift und dem historischen Gewichte der Kirchenbekenntnisse zugleich schuldig ist, gleicklicher ausdrückte, als diese Formel. Sie ward auch mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen, ausgenommen bei der Partei kirchlicher Zeloten, welche seit dem Ministerium Hassenpflug (welches

durch eine sonderbare Gestaltung der deutschen Politik nach dem Revolutionsjahr 1848 gegenwärtig wieder das Land regiert) auch im Kurfürstenthum Hessen sich gemehrt hatte. Leute dieser Partei weigerten sich sogar, sich nach der neuen Formel verpflichten zu lassen. Einer der achtbarsten und gelehrtesten Freunde des altkirchlichen Lehrbegriffs, der Ober-Appellationsrath Dr. Bickell zu Marburg, fand sich endlich bewogen, in einer Flugschrift („Ueber die Verpflichtung der evangelischen Gleistlichen auf die symbolischen Bücher, mit besonderer Beziehung auf das kurhessische Kirchenrecht. Kassel 1839; zweite vermehrte Auflage 1840) für die Autorität der symbolischen Bücher aufzutreten, in welcher er zu erweisen suchte, daß die kirchlichen Bekenntnisse sowohl nach allgemeinen Gründen, als nach dem kurhessischen Kirchenrechte, Lehrnormen für die Geistlichen sein und bleiben müßten, und daß daher der Ausdruck der neuen Formel, diese Bekenntnisse gewissenhaft zu berücksichtigen, viel zu wenig sage und der Lehrwillkühr freien Spielraum gebe, welche die Einheit und den Bestand der Kirche zerstören müsse. Denn obgleich die Verpflichtung nicht gerade allen Worten und Bestimmungen der Symbole gelten könne, nicht den Nebensätzen und der Beweisführung, so müsse sie doch ganz entschieden „der Substanz des Lehrbegriffs", den eigentlich bekennenden Sätzen gelten. Bickells Schrift würde, wie so viele andere Schriften, die seit dem Jahre 1770 für und wider den Symbolzwang geschrieben sind, ohne besondere Wirkung geblieben sein, wenn nicht theils die Erinnerung an die verfinsternden Bestrebungen der Hassenpflug'schen Partei, theils eine besondere von Bickell gegebene Versicherung Besorgnisse aufgeregt hätte. Bickell nämlich erwähnte in seiner Schrift, das kurfürstliche Ministerium habe Einigen von Bickells Partei, auf geschehene Anfrage, die Versicherung ertheilt,

„daß durch den Ausdruck der neuen Verpflichtungsformel keineswegs die den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche gesetzlich gebührende Autorität irgend beseitigt oder geschwächt werden, sondern daß dadurch noch mehr, wie durch frühere Verpflichtungsformeln, auf dieselben hingewiesen werden solle." Diese von Bickell gemachte und in Kassel unter den Augen des Ministeriums gedruckte Eröffnung machte natürlich großes Aufsehen und regte die Befürchtung auf, daß das Ministerium mit Bickell einstimmig denken könne, und also jene eine freiere Bewegung gestattende Verpflichtungsformel wohl nur eine illusorische sein dürfte. Obgleich nun es klar war, daß eine solche Privatäußerung eines Ministers, wenn sie auch wirklich gegeben worden wäre, die Kraft der öffentlich promulgirten Verpflichtungsformel auf keine Weise verändern, daß man mithin Bickell's Angabe wohl auf ihrem Werthe beruhen lassen konnte, so fand sich doch der Obergerichts-Anwalt Henkel zu Kassel (der auch in den Ständeversammlungen eine nicht unbedeutende Rolle spielte) zu einem Schritte bewogen, der die Bewegung der Gemüther nur steigern mußte. Er erließ am 3. August 1839 einen „Aufruf an die Freunde der Vernunft und Glaubensfreiheit", zum 14. August in Kassel zusammenzukommen, um eine Vorstellung an den Kurprinzen-Mitregenten (jetzigen regierenden Kurfürsten Friedrich Wilhelm) zu berathen und zu unterschreiben, in welcher derselbe gebeten werden sollte, das Ministerium darüber eine Erklärung geben zu lassen: ob es wirklich jene angebliche Zusicherung ertheilt habe; ferner baldmöglichst eine Synode zusammenzuberufen und bei derselben die Aufhebung jener veralteten Kirchengesetze, „hinter denen die Finsterniß sich zu verschanzen suche", und die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen bloß auf die heilige Schrift zu beantragen. Die Versamm-

lung fand wirklich statt, und die von Henkel entworfene Vorstellung wurde von 350 Personen unterschrieben. Die Regierung untersagte zwar weitere Versammlungen, nahm aber doch die am 5. September eingereichte Vorstellung an und gab hierauf, wie sich gar nicht anders erwarten ließ, am 4. October eine abschlägige Antwort, weil beide Verlangen einer hinlänglichen Begründung ermangelten. Indessen war nun doch das Signal zu einem lebhaften Schriftenwechsel vor dem Publikum gegeben, und es folgten nun Flugschriften auf Flugschriften für und wider den Symbolzwang. Auch fing man an, diese Flugschriften unter dem Titel: „Der kurhessische Symbolstreit" zusammenzudrucken; doch sind davon nur zwei Hefte erschienen (Marburg 1839). Auf Bickells Seite kämpften der Hülfsprediger Carl zu Hanau, der Seminarlehrer Martin, der Director Vilmar zu Marburg, der Professor Kling daselbst und Andere; gegen Bickell aber der Obergerichts-Anwalt Henkel, Professor Bayerhoffer zu Marburg, Obergerichtsrath Sternberg daselbst, Feldmann, Sigismund, Kleinschmidt, die Brüder Meurer, Professor Krug in Leipzig und Andere. Eine Vermittelung des Streits versuchten die Schriften der Pfarrer Exter, Amelung und Ludwig. Die Schrift Vilmar's, „das Verhältniß der evangelischen Kirche in Kurhessen", erregte durch gemeinen Ton und fanatische Ausfälle allgemeinen und gerechten Unwillen, während sich Bickell selbst in den Schranken der löblichsten Mäßigung hielt, wie denn auch seine Schrift den meisten wissenschaftlichen Werth hat. Zur Beurtheilung der Sache kam es hauptsächlich auf zwei Punkte an. Man führte nämlich als ersten Hauptgrund für den Symbolzwang an: Die Kirche, als eine religiöse Gemeinschaft, müsse, wie jede Gesellschaft, auf eine bestimmte Grundlage, einen

bestimmten Glauben errichtet werden, der ihr Fundament bilde; dieser Glaube müsse öffentlich bekannt, aber auch unverrückt festgehalten werden. Die Kirchenlehrer müßten daher, wenn sie der Kirche dienen wollten, diesen Glauben bekennen, und es dürfe ihnen keine Willkühr im Lehren gestattet werden, weil diese die Kirche, als eine Gemeinschaft, auflösen würde. So richtig dies an sich ist, so folgt dennoch nicht daraus die Berechtigung zum Symbolzwange. Denn erstlich muß Das, was die Grundeinheit eines religiösen Gemeinwesens bilden soll, auch eine Einheit, nicht aber ein sehr Mannigfaltiges oder vielleicht gar Disparates sein. Nicht also ein Heer dogmatischer Sätze, wie es die symbolischen Bücher enthalten, und noch weniger diese in sich selbst gar nicht überall zusammenhängenden Sätze, können die Einheit und den Grund der Kirche bilden, sondern dies muß ein einfacher Satz sein. Ein solcher ist in der doppelten Beziehung vorhanden, insofern, daß unsere Kirche eine christliche und unter den christlichen Kirchen eine evangelische ist. Zur Christlichkeit der Kirche gehört nach Jesu eigenem Ausspruche nichts als der Glaube an den Einen allein wahren Gott und an Jesum Christum als den Gesandten dieses Gottes an die Menschen (Joh. XVII, 3). Nimmt man noch die Verbindlichkeit hinzu, sich durch Hülfe des Geistes Gottes zu einem neuen sittlichen Menschen zu bilden, so umfaßt man Alles, was Jesus selbst zur Seligkeit für erforderlich erklärt hat. Dies und mehr nicht sprach auch Jesus in dem Gebote aus, auf Vater, Sohn und Geist zu taufen, d. h. der Täufling sollte den Einen wahren Gott, Christum als seinen Gesandten und die Verbindlichkeit, sich vom Geiste Gottes reinigen und regieren zu lassen — öffentlich anerkennen. Daher giebt auch Paulus als die Summa seiner Predigt an Juden und Heiden an: Die Bekehrung zum wahren Gott und zu Christo als

seinem Gesandten (Apostelgesch. XX, 21). Mehr als diesen Glauben forderten auch die Apostel nicht von Denen, welche von ihnen in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wurden. Wer also diese zwei Glaubenspunkte festhält, den muß man auch jetzt noch für einen Christen anerkennen und darf ihm (nach Joh. XVII, 3) die Seligkeit nicht absprechen, wenn er auch nicht an die Dreinigkeit Gottes, den Fall Adams und dessen Folgen, die Erbsünde und andere Dogmen zu glauben vermag. Die Einheit unserer Kirche, als einer christlichen, ist daher durch diesen einfachen Glaubensgrund gegeben. Ihre Einheit aber als evangelische Kirche, zum Unterschiede von der römischen oder griechischen, kann auch nur auf einem Einfachen beruhen, und dies ist der in der weltberühmten Protestation zu Speier (im Jahre 1529) ausgesprochene Satz: daß die heilige Schrift allein Regel des Glaubens und des Lebens sei, und daß dieselbe nicht nach der Tradition, d. h. nach der Autorität früherer Kirchenlehrer, sondern aus sich selbst, d. h. aus ihrem Sprachgebrauche und ihrem Zusammenhange, also nach der Auslegungswissenschaft, auszulegen sei. Die letztere Bestimmung über die Erklärung der Schrift scheidet unsere Kirche gründlich und für immer von der römischen und griechischen, spricht aber auch über den Gebrauch der symbolischen Bücher als bindender Lehrnormen, wodurch man der Schrifterklärung der Reformatoren bleibende Gesetzeskraft beilegte und eine protestantische Tradition erschuf — das Verwerfungsurtheil auf das Bestimmteste aus. Es war gewiß sehr ungeschickt, daß man, um einem möglichen Zwiespalt in der Erklärung der Schrift vorzubeugen, zu dem verzweifelten Mittel griff, eine Schrifterklärung, die man damals gerade hatte, durch den Religionseid zu einem Gesetze für alle Zeit zu

machen, und damit alle weitere Schriftforschung niederzulegen oder doch wenigstens für die Kirche unnütz zu machen. Wer wird, um Mißbrauch zu verhüten, allen Gebrauch einer Sache untersagen? Dadurch machte man ja das evangelische Lehramt aus einem Dienste am göttlichen Worte zu einem Dienste am Worte der symbolischen Bücher. Das protestantische Princip von der alleinigen Autorität der Schrift ist verloren und aufgehoben, sobald man eine Auslegung der Schrift zur gesetzlichen Lehrnorm macht. Diese muß vielmehr von willkührlichen Vorschriften frei und der Wissenschaft, d. h. der gründlichen Erforschung des Sprachgebrauchs und Zusammenhanges, anheimgegeben bleiben. Kommen dabei verschiedene Erklärungen zum Vorschein, so ist das kein Unglück. Dergleichen hat es stets gegeben, und sie gleichen sich, wie alle wissenschaftliche Differenzen, von selbst aus, wenn man ihnen Zeit läßt und nicht mit Vorschriften dazwischenfährt. Auch bezeugt es ja die Erfahrung seit dem vierten Jahrhundert, daß der Symbolzwang weder das Entstehen, noch die Verbreitung abweichender theologischer Ansichten, weder in der römischen noch in der protestantischen Kirche, hat verhindern können, sondern daß er nur das scheinbar gesetzliche Mittel zu Gewissensbedrückungen, Religionsverfolgungen und kirchlichem Zwiespalt geworden ist. Als zweiten Hauptgrund für den Symbolzwang führte man an, daß die protestantische Kirche nur auf die von ihr ausgestellten Glaubensbekenntnisse Anerkennung und rechtliche Existenz in Deutschland gefunden habe, welche sie daher verscherze, wenn sie die Symbole abschaffe oder Abweichungen von ihnen gestatte. In Deutschland nämlich hätten die Protestanten ihr Glaubensbekenntniß dem Kaiser und dem Reiche im Jahre 1530 (auf dem Reichstage zu Augsburg) vorgelegt, als Bekennern dieser Confession sei ihnen im Jahre 1555 der erste

Religionsfriede (zu Augsburg) und im Jahre 1648 der westphälische Friede bewilligt und ihnen auf dem Congresse zu Wien, im Jahre 1815, die Anerkennung erneuert worden. Angenommen, daß dem also sei, so würde daraus doch nur die Beibehaltung der „Augsburgischen Confession", nicht aber die der Lutherischen Katechismen, der „Schmalkaldischen Artikel", des „Heidelberger Katechismus" oder anderer Symbole folgen. Ferner würde darin doch nur die Verbindlichkeit liegen, die „Augsburgische Confession" überhaupt und nur als Kirchenbekenntniß, nicht als Lehrnorm beizubehalten, was ja noch überall geschieht; nicht aber die Verbindlichkeit, auch jede einzelne Lehrbestimmung, wenn man sie auch für irrig erkennen sollte, festzuhalten. Das Letztere thaten selbst die Reformatoren nicht, welche in der Folge zwei Sacramente annahmen, während die „Augsburgische Confession" und die „Apologie" noch die Buße als das dritte Sacrament bezeichnen. Doch das ganze Vorgeben, daß die rechtliche Existenz der protestantischen Kirche auf der „Augsburgischen Confession" oder anderen Bekenntnissen beruhe, ist grundlos. Der katholische Kaiser mit seinen katholischen Reichsständen hat die Protestanten nie als Kirche anerkannt, durfte es auch nicht, da der Papst gegen die gesetzliche Existenz einer evangelischen Kirche zu verschiedenen Zeiten, in allen Jahrhunderten (in den Jahren 1550, 1648 und 1815) feierlich protestirte. Der Augsburger Friede vom Jahre 1555, so wie der westphälische Friede vom Jahre 1648 wurden von dem katholischen Kaiser und den katholischen Ständen nicht darum den Protestanten bewilligt, weil Jene die „Augsburgische Confession" etwa irgend genehmigt hätten, welche ihnen vielmehr alle Zeit eine Ketzerschrift blieb; — auch nicht darum, weil die Protestanten sich zu dieser Confession bekannten, etwas, das die Reformirten

nicht einmal thaten; sondern einzig und allein darum, weil sie von den Protestanten mit den Waffen in der Hand zum Frieden gezwungen wurden. Die bürgerliche Existenz der Protestanten und ihres Kirchenwesens ist daher eine mit guten Waffen eroberte und gegenwärtig durch einen dreihundertjährigen Bestand (die Augsburgische Confession feiert in diesem Jahre gerade ihr drittes Jubeljahr) geheiligt, und nirgend ist dabei die Bedingung gestellt worden, daß diese Existenz wieder verloren gehe, wenn sie in ihren Glaubensbekenntnissen etwas ändern würden, etwas, das, wie oben erwähnt, als Hypothese aufgestellt und namentlich schon längst von den Jesuiten demonstrirt wurde. Auf dem Congresse zu Wien konnte daher die rechtliche Existenz der Protestanten in Deutschland gar nicht mehr in Frage gestellt, also auch an keine Bedingung geknüpft werden. Der Congreß war keine Versammlung von katholischen und protestantischen Parteien, zu dem Zwecke, das Kirchenwesen zu ordnen; sondern er war ein Congreß politischer Mächte, die sich versammelt hatten, um den politischen Zustand Europa's festzustellen. Es wird doch etwa Niemand behaupten können, daß die Beherrscher der protestantischen Königreiche, Kurfürstenthümer, Großherzogthümer u. s. w. sich damals in Wien eingefunden hätten, um sich von den Beherrschern der katholischen Reiche die Existenz ihrer protestantischen Landeskirchen bewilligen zu lassen, oder daß ihnen eine solche Bewilligung, aber nur auf gewisse Glaubensbekenntnisse, zu Theil geworden wäre? — Ueber den Begriff des Rationalismus sagt der oben erwähnte Verfasser: „Will man die Kämpfe bezeichnen, welche nun fast seit einem Jahrhundert auf dem Boden deutscher Kirche und Theologie geführt sind, so enthält sie das eine Wort „Rationalismus". Freilich ist die Benennung jünger und etwa erst seit Anfang dieses Jahrhunderts im Ge-

brauch, wenigstens für die theologische Erscheinung, die hier behandelt wird; denn ein philosophischer Rationalismus, der die letzten Gründe der Wahrheit nicht aus der Empirie durch die Sinne, sondern durch Vernunftideen zu erstreben sucht, ist fast so alt als die Philosophie selbst. Auf theologischem Gebiete ist also das Wort jung; dagegen zeigt sich die Sache schon ein halbes Jahrhundert früher, als die Bekämpfung des altkirchlichen Systems nach Aufhören der Wolfschen Philosophie in Deutschland begann; aber auch nicht früher, denn nicht jeder Angriff auf das kirchliche System, noch weniger jede Umformung desselben, darf Rationalismus genannt werden. Der Rationalismus will ja kein Feind des Christenthums selbst sein, und ist daher weder mit den Stürmen englischer Freidenkender, noch mit den Invectiven französischer Atheisten, die schon früher anfingen, zu verwechseln. Die letzteren Gestaltungen wurden von Haß gegen das Christenthum selbst bewegt, während der Rationalismus die Würde desselben zu bewahren strebt, und es deshalb in eine Form auffaßt, wodurch dies gerade gelingen soll. Eben so wenig darf der Rationalismus der deutschen Theologie mit früheren Häresien zusammengestellt werden, obgleich die Resultate derselben nicht selten sich in ihm wiederfinden. Sämmtliche sogenannte Ketzereien der Vorzeit stehen auf supernaturalistischem Boden und versuchen sich auf demselben in einer Kritik, die nur an einzelnen Dogmen des Kirchenglaubens Anstoß nahm. Dies gilt selbst von zwei, dem Rationalismus verwandten Erscheinungen bald nach der Reformation — dem Socinianismus und dem Arminianismus, die doch nie den Ursprung des Christenthums einer absprechenden Kritik unterzogen. Erst der deutsche Rationalismus hat eine allseitige Prüfung des gesammten Christenthums, eine Prüfung, die nicht bei einzelnen Dogmen stehen bleibt,

die vielmehr den Ursprung und damit auch die letzte Stellung und Bedeutung des christlichen Instituts in Frage zieht, zur Folge gehabt." — Wir können diesen Artikel nicht schließen, ohne die gelehrte Betrachtung Reinholds über die Idee des Christenthums anzuführen: Zu den Ergebnissen der Untersuchung über das Christenthum gehört das entschiedene, zweifellose Verständniß, daß die Idee desselben in ihrer von Christus selbst gedachten und wandellosen Gültigkeit nur bei einer völligen Erhebung über den Gesichtskreis der altkirchlichen Dogmatik, bei einer vollständigen, rückhaltslosen Ergreifung der wissenschaftlichen Urtheilsstufe unseres Zeitalters erfaßt wird, und daß im Gegensatze der freisinnigen rationalen Richtung unserer neuern Theologie gegen die symbol-gläubig und supernaturalistisch sein wollende, nichts weniger als ein wechselndes Zeitbewußtsein dem Ausdrucke göttlich geoffenbarter Wahrheit gegenübersteht. Wir dürfen nunmehr mit der Zuversicht einer unbestreitbaren Gewißheit uns folgendes Resultat unserer Betrachtungen aussprechen: Es findet eine vollkommene Unmöglichkeit statt, daß irgend Jemand, welcher nicht bloß mit seinem leiblichen, sondern auch mit seinem geistigen Dasein in unserem Zeitalter lebt, zu dem Glaubensinhalt unserer symbolischen Bücher im Sinne der Reformatoren sich mit aufrichtigem Herzen bekenne. Ein solches Bekenntniß setzt unerläßlich voraus, daß man, anstatt dem wissenschaftlichen und intellectuellen Standpunkte unseres Zeitalters anzugehören, denjenigen festhalte, auf welchem die Geschichtskenntniß, die Naturkunde und Weltansicht, der Gottesbegriff und die Psychologie, die biblische Kritik und die Bibelerklärung Luther's und seiner Gehülfen sich befanden. Diese ehrwürdigen Männer blieben bei dem kirchlichen Lehrbegriffe stehen, welcher seit der Synode von Chalcedon (451) der orthodoxe geworden, nicht weil in dem-

selben die christliche Idee des Gottesreiches und die Gültigkeit der von Christus der jüdischen Orthodoxie entgegengestellten Religionslehren ihren angemessenen Ausdruck gefunden, sondern weil es ihnen versagt war, der Unzulänglichkeiten, der Irrthümer und Mißverständnisse inne zu werden, welche in dem Zusammenhang und in den Einzelnheiten jener dogmatischen Lehrbestimmungen gegenwärtig für uns an dem Tage liegen. Aus diesem zureichenden Grunde fanden sie nicht die geringste Schwierigkeit darin, jeder Erzählung und Vorstellung des alten und neuen Testamentes die unbedingte göttliche Auctorität beizulegen, und mit demüthiger Unterwürfigkeit ihres Verstandes unter das Bibelwort Alles für wahr zu nehmen, was sie vermittelst ihrer mangelhaften, so häufig falschen Auslegung hier ausgesprochen sahen. Eine Rückkehr zu ihrem Gesichtskreis und eine Reproduction ihrer dogmatischen Ansichten ist zwar für jeden Theologen als ein Moment seiner gelehrten Thätigkeit in der Bedeutung und zu dem Zwecke unentbehrlich, daß er hierbei die ganze Eigenthümlichkeit und Irrthümlichkeit dieser Vorstellungsweisen mit genügender Klarheit anerkenne. Sie ist aber in dem Sinn einer Aneignung derselben, einer Wiederaufnahme des schlichten, einfältigen, treuherzigen Luther-Glaubens eben so unmöglich für den wissenschaftlichen Geist der Theologie, als daß ein Strom seinen Lauf rückwärts nehme. Nun hat sich zwar seit geraumer Zeit in unserer protestantischen Kirche wider die Vertreter der aufgeklärten und wissenschaftlich begründeten religiösen Denkart eine modernisirt orthodoxe Partei mit allerlei Streitmitteln und mit heftigem Eifer erhoben, schon mit dem Beginn dieses Jahrhunderts durch einen anfangs nur poetisch gemeinten Gegensatz der sogenannten romantischen Dichterschule gegen die von ihr für prosaisch erachtete und geringgeschätzte Aufklärung ein=

geleitet und durch manche dem Pietismus günstige Zeiteinwirkungen gefördert. Was aber von den Männern dieser Partei in einer gegen die reine, gegen die geschichtliche und vernünftige Auffassung des Christenthums reagirenden superstitiösen Richtung geglaubt, gepredigt und gewirkt wird, ist eines ganz anderen Geistes Kind, als jener treuherzige Lutherglaube. Diese Reaction ist — abgesehen von den Fällen, wo sie heuchlerisch mit egoischen Motiven, wo sie mit pfäffisch geistlicher Herrschsucht, wo sie herrendienerisch und servil auftritt — eine erkünstelte und geschraubte, eine dünkelhafte und vornehmthuende. Sie macht Anspruch theils auf mystische innere Anschauungen und pietistische innere Erfassungen, theils auf speculative Tiefe und auf einen hohen Aufschwung philosophischer Gnosis und geht hierbei von Grundlagen und Voraussetzungen aus, von denen die Rechtgläubigkeit unserer Kirche im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert nichts ahnte. Die Neu-Altgläubigen wähnen innerhalb der evangelischen Gemeinschaft ausschließlich der Segnungen des Christenthums theilhaft zu sein, welche sie in mittelalteriger Weise als den „Schatz der Kirche" bezeichnen, und von denen sie die verworrensten und verkehrtesten Vorstellungen hegen. Nicht den vernünftig Denkenden unter ihren evangelischen Glaubensgenossen, wohl aber den ultramontanisch Gesinnten unter den Katholiken gestehen sie die Mittheilnahme an jenem Schatze zu. Was sie aber wirklich haben und geben, sind nur Hirngespinnste, welche sie in die Formeln des alten Glaubens hineintragen, aus denen sie die alte Meinung und Gesinnung herausgezogen. Es sind Lappen von einem neuen Kleide, welche sie auf ein altes Kleid geflickt, und Proben eines unreifen Mostes, den sie in die alten Schläuche gefaßt. — Zwei arge Mißgriffe in der angegebenen modern orthodoxen Richtung, welche vermöge des

Glanzes der Namen ihrer Urheber manchen unselbstständigen Kopf geblendet und allerlei Verwirrungen verursacht und begünstigt haben, sind hier besonders zu bezeichnen und abzuweisen, weil ihnen zufolge die in Rede stehende Partei darauf pocht, daß bei ihr nicht bloß die Pistis, sondern auch die Gnosis unseres Zeitalters, die wahre speculative Auffassung der Idee des Christenthums zu Hause sei. Diese Mißgriffe sind die scholastischen Weisen, wie denn theils Hegel, theils Schelling der alten Dogmatik eine neue Begründung und Färbung zu geben versucht haben, — zwei allerdings sehr hervorragende, aber auch zu Hauptbeförderern philosophischer Verwirrungen unserer Zeit gewordene Denker. Beide weichen zwar in jenem Begründungsversuche beträchtlich von einander ab und gewähren einander keineswegs in der Ausführung desselben eine eigentliche Unterstützung. Indessen stehen sie hier doch insofern auf einer Seite und üben eine gemeinschaftliche, gleich irreführende Einwirkung, als sie dem kirchlichen Dogmenwuste, dem Erzeugnisse des Aberglaubens der ersten fünf Jahrhunderte nach Christo, den falschen Schein eines speculativen Inhaltes und einer philosophischen Berechtigung in den Augen nicht nur ihrer Nachtreter, sondern überhaupt der modernen Orthodoxiemänner gegeben haben. Beiden ist, wie sich von selbst versteht, die Trinitätslehre der Mittelpunkt dessen, was sie für den christlichen Lehrbegriff halten. Was nun zuerst Hegel betrifft, so leitet er in einer höchst gezwungenen und willkührlichen Weise diese Lehre aus seiner pantheistischen Ansicht über die Wahrheit des absoluten Causalzusammenhanges der Wirklichkeit ab (siehe Reinholds: Wesen der Religion. I. Haupttheil, 2. Abschnitt, §. 53). Seinen Ternarius von der zunächst ein System bewußtloser Begriffsbestimmungen bildenden, in der Natur sich objectivirenden und aus der Natur zum

Selbstbewußtsein als Geist sich erhebende Idee faßt er zum Behuf dieser Ableitung auf eine etwas veränderte Weise. Er betrachtet hier die absolute Idee aus dem Gesichtspunkt ihrer vollständigen Verwirklichung als den absoluten Geist und bezeichnet sie als Gott, dessen Leben eine Entwickelung und eine Zurückführung derselben in sich selbst sei, welche in drei Momenten erfolge. Erstens sei die absolute Idee die an und für sich in ihrer Ewigkeit vorhandene, so wie sie im System der Logik erfaßt werde, populär gesprochen: „Gott an sich vor Erschaffung der Welt". Zweitens sei sie die Idee in ihrem Anderssein, die Hervorbringung der Welt. Dieses Anderssein spalte sich an ihm selbst in zwei Seiten, in die physische Natur und in den endlichen Geist. Beide finden sich zunächst außerhalb Gottes gesetzt, und daher zeige sich Gottes Wesen Drittens darin, daß er dies ihm Fremde, von ihm getrennt Gesetzte mit sich versöhne, daß er, nachdem die Idee sich entzweit habe und von sich selbst abgefallen, den Abfall zu seiner Wahrheit zurückbrige. Hierauf beruhe das dritte Moment, der Weg der Versöhnung, auf welchem der Geist dasjenige, was er in seiner Entzweiung von sich unterschieden, wieder mit sich vereinige und dem zufolge als der heilige Geist, als der Geist in seiner Gemeinde auftrete. Die angegebenen Unterschiede seien das Thun und die entfaltete Lebendigkeit des absoluten Geistes oder Gottes. In dieser Aufstellung, gleichsam der Grundlage der Trinität, ist wesentlich der nämliche pantheistische Fundamentalgedanke ausgesprochen, welcher der Hegelschen Eintheilung der Philosophie: in die Logik, die Naturphilosophie und die Geistesphilosophie, zum Grunde liegt. Dasjenige, was Hegel hier die entfaltete Lebendigkeit Gottes nennt, besteht nach seiner Ansicht darin, daß das unpersönliche bewußtlose Denken, welches er als das erste Moment der absoluten

Idee setzt, in dem Weltganzen, und hier theils in der Natur, theils in dem endlichen Geist, sich objectivirt, und nachdem es als der endliche Geist verwirklicht worden, in demselben, in dem bewußtvollen Denken der endlichen Geister, zu seiner eigenen Anerkennung, zum Selbstbewußtsein emporsteigt. Werde nun — behauptet Hegel ferner — die absolute Idee als die bloß abstracte, als die noch nicht in ihre Realität gesetzte, betrachtet, so entfalte sie die drei Momente des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes in folgender, für das philosophische Denken sich ergebenden Bedeutung. Nach dem ersten Moment sei Gott der absolute Geist, die Thätigkeit des reinen Wissens, oder die bei sich selbst seiende Thätigkeit. Zum Wissen gehöre ein Anderes, welches gewußt werde, und indem das Wissen dieses Andere erfasse, so sei das Andere dem Wissen geeignet. Hierin liege das Moment, daß Gott der Vater sich ewig erzeuge als den Sohn, sich im absoluten Urtheil von sich unterscheidend. Was aber dergestalt unterschieden werde, habe nicht die Gestalt eines Andersseins, sondern das Unterschiedene sei unmittelbar nur dasjenige, von welchem es sich unterscheide. Gott bleibe daher in ursprünglicher Identität mit diesem Unterschiedenen, er hebe sich als die Bestimmung, das von dem allgemeinen Wesen Unterschiedene zu sein, ewig auf, und sei vermittelst dieser sich aufhebenden Vermittelung die concrete Einzelheit und Subjectivität, der heilige Geist. Die nachgewiesene abstracte Idee ist nach Hegel in der christlichen Religion als das Dogma der Dreieinigkeit ausgesprochen. Da auch die christliche Religion — meint er — ungeachtet ihres absoluten Charakters, als Religion nicht in die Sphäre des eigentlichen Denkens gelange, sondern, um eine allen Menschen zugängliche Wahrheit zu enthalten, in den Formen der Vorstellung und der Verstandesreflexion befangen bleibe, so

werde in ihr das Verhältniß zwischen Vater, Sohn und Geist nur vorstellungsweise und bildlich aufgefaßt, und entspreche daher nicht völlig demjenigen, was ausgedrückt werden solle. (Siehe Hegel's Vorlesungen über die Philosophie der Religion. Zweite Ausgabe. 1. Band, Seite 61—76 und 194—252; 2. Band, Seite 223—269 und 270—356. Encyklopädie §. 553—570.) Hiermit sehen wir, daß Hegel sein selbsteigenes pantheistisches Phantom dem kirchlichen Dogma der Trinität unterschiebt, seinen dialektischen Ternarius, welcher den ächtchristlichen und monotheistischen Gottesbegriff, also die Grundwahrheit des Christenthums, gänzlich aufhebt und an die Stelle des selbstbewußten und allbewußten, denkend allbegründenden und allregierenden Urgeistes einen logischen Proceß der sich erst im menschlichen Vorstellen und Denken zum Bewußtsein bringenden sogenannten Idee setzt. Dergestalt zwängt er einen Sinn in jenes Dogma hinein, den er selbst erst auf seinem pantheistischen Standpunkte sich ausgedacht, und vor welchem Luther und Melanchthon nebst allen früheren Lehrern der christlichen Kirche zurückgeschaudert sein würden, dieses groben Irrthums nicht zu gedenken, daß er eine allmählig auf den alten Synoden in der geschichtlich bekannten Weise gebildete Kirchensatzung für eine Grundlehre der von Christus verkündigten Religion hält. Diese in gleicher Manier auf die übrigen Dogmen von Hegel angewandte Weise der Auffassung und scheinbaren Begründung der Dreieinigkeitslehre hat nicht nur im Bezirke der Hegelianer und Halb-Hegelianer (welche durch die paradoxe Formelnsprache ihres Meisters bezaubert, den Mangel gründlicher Gedanken und den Ueberfluß theils halbwahrer, theils ganz falscher, unklarer und erkünstelter Behauptungen, der sich in dieser Sprache versteckt, nicht zu beurtheilen vermochten) das Streben nach einer ähn-

lichen dialektischen Erklärung der altkirchlichen Dogmatik rege gemacht. Sie ist auch selbst denjenigen unserer vermeintlichen Rechtgläubigen, welche dem Hegelschen System abgeneigt sind, zu einer Stütze für ihren Wahn geworden, daß eine unendlich tiefe speculative Bedeutung in den Dogmen verborgen und zu entdecken sei. — Nicht minder irrthümlich und haltlos dem Inhalte nach, aber aus dem Gesichtspunkte der Methode betrachtet noch weit bedeutungsloser und nichtssagender, weil aus einem leicht hingeworfenen Gewebe willkührlicher, zwar auf philosophischen Werth Anspruch machender, jedoch rein phantastischer Erfindungen bestehend, — ist Schellings Versuch einer speculativen Begründung der alten Kirchenlehre, insoweit derselbe aus seinen von Paulus herausgegebenen Berliner Vorlesungen vom Winterhalbjahr 1841—1842 uns bekannt geworden. Schelling wird hier in Aufstellung der Principien seiner von ihm sogenannten „positiven Philosophie" durch die unklare Ansicht geleitet, daß in dem Urwesen das Sein dem Begriffe nach dem Denken, das Denken aber der Zeit nach dem Wirken vorangehen müsse. Dem zufolge geht er aus von der Annahme eines unvordenklichen, blind nothwendigen Seins des Urwesens. Nachdem er nun ein solches unvordenkliches, allem Denken, Wollen und Wirken vorangehendes Sein gesetzt hat, so behauptet er: von Ewigkeit her stelle diesem in dem genannten blinden Sein (A) befindlichen Seienden eine Möglichkeit sich dar, ein Anderes zu sein, als es unvordenklich sei, ein seinem Ursein entgegengesetztes Conträres (B), dessen Energie in einem zufälligen, schrankenlosen, gesinnungslosen Willen bestehe, also eine ungeregelte Naturkraft in einem untergeordneten Naturstoffe zu sein. Hiermit spreche sich in ihm eine Möglichkeit des Seins aus, welches in seiner Gewalt stehe, welches vermöge seines bloßen Willens sein könne.

Erst hierdurch, indem es als Wille auftrete, werde das Seiende zum Gott; seine Gottheit bestehe zunächst darin, daß es in Bezug auf sein unvordenkliches Existiren ein Anderes zu sein vermöge. Indem nun Gott der Herr jener ersten Potenz sei, ersehe er sich zugleich als den Herrn einer andern Möglichkeit (A^2), das unvordenkliche Sein zu verwandeln, dieses für sich selbst zu einem zufälligen zu machen, es zu der zweiten Potenz zu erheben, welche die besonnene, den schrankenlosen Willen in B zur Ordnung und Schranke zurückzuführen, sei, und es damit von sich hinwegzubringen. Hiermit sei für ihn die dritte Möglichkeit gestellt (A^3), sich selbst als von dem nothwendig Seienden Freies, als sein und nicht sein Könnendes, als Geist zu setzen. Diese dritte Potenz erscheine dem unvordenklich Seienden als das Seinsollende, in welchem aber darum der Schluß liege, so daß außer den nachgewiesenen drei Potenzen keine andere existire, und daß sie alles Seinkönnende und folglich alles Zukünftige umfassen. Jede der drei Potenzen nehme eine eigenthümliche Stelle in Bezug auf die durch sie hervorzubringende Welt ein, und repräsentire eine Seite der kosmischen Ursachlichkeit, B als die materiale Ursache, aus welcher, A^2 als die wirkende, durch welche, und A^3 als die regierende, nach welcher Alles entstehe. Die Folge des Processes derselben, sobald ihn Gott eintreten lassen wolle, erscheine demnach in der Hervorbringung einer Welt aller möglichen Dinge, die zur Wirklichkeit hervorgerufen werden. So erblickt demnach Schelling in dem ewigen Unterschiede und Zusammenhange der bezeichneten Potenzen die ewige Möglichkeit der Welt. Gott — behauptet er — ist, was er ist, indem er sich als den Herrn der welterzeugenden Potenzen erblickt, und er ist schon vor der Welt Herr der Welt, indem er dieselbe entweder zu setzen oder nicht zu setzen vermag. Ihm verschlägt

es nichts, ob er so oder anders, ob er als Weltschöpfer, oder bloß als Grund der Weltmöglichkeit existire, in Ansehung seines Seins ist es ihm völlig gleich, und auch in Ansehung seiner Gottheit ist er nicht genöthigt, die Welt zu verwirklichen. Jedoch entbehrt er vor der Weltschöpfung das Erkanntwerden. Das Verlangen, erkannt zu werden, ist den edelsten Naturen am meisten eigen, und man darf daher nicht Anstand nehmen, in die an sich bedürfnißlose Natur Gottes dieses Bedürfniß zu setzen. Der Hauptzweck, um dessentwillen Gott den Proceß der Potenzen und hierin die Weltverwirklichung will, ist: erkannt zu werden. Dem gemäß bestimmt Schelling seinen Begriff von Gott näher also: Gott ist der Herr als Herr der drei Potenzen, welche er in untrennbarer Einheit zusammenhält. In ihm sind die drei Ursachen zusammengeschlossen, die materiale, die wirkende und die regierende, außer denen es keine giebt, ausgenommen die über ihnen stehende absolute Ursache, welche das Alles in ihnen Wirkende und Bethätigende ist. Der Schöpfer ist nicht der schlechthin Einfache, sondern ihm kommt die All-Einheit zu, weil die Mehrheit der Potenzen eine geschlossene Totalität ausmacht. Die Potenzen sind in der Wirklichkeit die Kräfte der Bewegung, in denen Gott, als der lebendige, sich bewegt. Er ist folglich der All-Eine, den Gestalten seines Seins nach nicht Einer, sondern eine Mehrheit, jedoch seiner Gottheit nach Einer, weil er in jenen Gestalten der Wirkende ist. Wird dagegen von seiner Gottheit abgesehen, so ist er eine Mehrheit. In der Weltschöpfung geschieht es nun nach Schelling, daß die Potenzen zu Persönlichkeiten werden. Zunächst — nimmt er an — wirkt in der Schöpfung eine Mehrheit von Potenzen, denen aber noch keine Selbstständigkeit angehört, indem nur Einer der in ihnen allen Wirkende ist und dem gemäß

die absolute Möglichkeit und die allein selbstständige absolute Persönlichkeit enthält. Diese eine Persönlichkeit kann mit einem christlichen Ausdruck, weil sie der Urheber und Anfänger des ganzen Processes ist, „Gott und Vater" genannt werden. Sie läßt sich aber auch in einem speciellern Sinne als Vater bezeichnen. Sie setzt nämlich durch das angenommene Sein (B) den reinen Act der Existenz (A) aus dem Act heraus und macht ihn zur Potenz (A^2). Für eine solche Handlung, in welcher ein zuvor Seiendes ein zu ihm Gehöriges von sich hineinbringt und es nicht verwirklicht, sondern es so setzt, daß es genöthigt ist, sich selbst zu realisiren, giebt es in der Sprache keinen andern Ausdruck als „zeugen". Die zweite Potenz (A^2) ist daher die gezeugte. Denken wir uns nun das B durch die zweite Potenz wirklich überwunden, so ist diese ein Herr des Seins, wie der Vater, und in solcher Eigenschaft nicht mehr bloß eine Potenz, sondern eine Persönlichkeit, wie der Vater schon vorher. Sie ist der Sohn, welcher vermöge seiner Herrschaft über das Sein eine gleiche Herrlichkeit wie der Vater, eine Herrlichkeit besitzt, welche ursprünglich bei dem Vater war und von dem Vater dem Sohne gegeben worden. Hiermit ist auch die Gottheit Beider dieselbe. Was die dritte Potenz (A^3) anlangt, so kann sie erst dann als Geist im Sein eingesetzt werden, nachdem B durch A^2 überwunden worden, und alsdann besitzt A^2 gleichfalls die Herrschaft über das überwundene B. Die dritte Potenz zeigt sich daher nicht minder als den Herrn desselben Seins, dessen Herren der Vater und der Sohn sind. Folglich ist sie als Geist gleichfalls eine Persönlichkeit in gleicher Herrlichkeit, wie Beide. Die Potenz des Anfanges B ist nicht der Vater, sondern bloß die zeugende Kraft des Vaters. Der Vater selbst bleibt außerhalb des Processes. Wirklicher Vater ist er nur theils im ver-

wirklichten Sohn, theils nachdem auch der Geist in Persönlichkeit gesetzt worden. Es existiren nicht drei Götter, und dies zwar aus dem Grunde, weil das Sein und also auch die Herrlichkeit des Seins für alle Drei gemeinschaftlich ist. Sobald die Entgegensetzung der Potenzen aufhört, so sind nicht mehr Potenzen, sondern Persönlichkeiten vorhanden, während des Processes nur sind sie Potenzen. In der Ueberwindung des B sind der Vater, der Sohn und der Geist verwirklicht. Der höhere Sinn des Processes besteht darin, daß durch den Vater dem Sohne, durch den Vater und den Sohn gemeinschaftlich dem Geiste das Sein verliehen wird. Auf diese speculative Dichtung oder gnostische Erzählung von den drei Potenzen und von der durch Ueberwindung des B erfolgten Genesis sowohl der göttlichen Trinität als der ursprünglichen Welt läßt nun Schelling noch seine gleichartige Darstellung des Sündenfalls der ersten Menschen, der hierdurch verursachten Veränderung der Beschaffenheit und des Zustandes der Welt und der Bedeutung folgen, welche der Erscheinung Jesu Christi zukommt. Er berichtet hierüber Folgendes: Nachdem die Welt verwirklicht worden, hiermit auch die Gottheit zur vollständigen Verwirklichung gelangt war, und die drei Personen aufgetreten, so befand sich der Mensch zwischen den drei Personen eingeschlossen, unmittelbar nach der Schöpfung an dem Orte der Freude, in einem göttlich umhegten Raume, umgeben von den Elohim. Durch den Menschen, als durch das Ziel der Natur, war auch alles Andere in die Gottheit aufgenommen, und es existirte noch nichts Außergöttliches. Der Mensch befand sich in der Stellung der Uebereinstimmung und Einheit der Potenzen, und sollte in derselben bleiben. Er war aber in diese Einheit mit absoluter Freiheit und Beweglichkeit gesetzt, und folglich

auch mit der Möglichkeit, sich aus ihr herauszusetzen. Jedoch war ihm geboten, in seinem Wesen und Sein die Einheit zu bewahren und das materielle, blindwollende Princip, das B, den Grund der Schöpfung, nicht in Bewegung zu setzen. Das B war ihm zur Bewahrung gegeben; indessen mit der Anerkennung der Möglichkeit, es wieder in Bewegung zu bringen, war ihm der Reiz eingepflanzt, dies zu thun. Ein übernatürlicher Wille würde dazu gehört haben, einer solchen Versuchung zu widerstehen. Er unterlag ihr also und unternahm es, die Potenzen in Spannung zu setzen, um mit ihnen als Herr zu verfahren. Die Folge hiervon war aber, daß das in Bewegung tretende Princip B als eine das menschliche Bewußtsein unterwerfende Gewalt, als eine außergöttliche, ja widergöttliche Macht sich erwies. Zwar hatte es in dem Vermögen des Menschen gestanden, die Welt in Gott zu erhalten. Da er aber, mit den Potenzen, als Herr zu walten, als Gott zu sein, versuchte, da er sich an die Stelle Gottes setzte, so hat er hierdurch die Welt für sich und außer Gott gesetzt. Die nunmehr sich gestaltende Welt ward ihrer früheren Herrlichkeit entkleidet; sie besitzt nun keinen in ihr selbst liegenden Einheitspunkt mehr. Sie ist der Aeußerlichkeit und dem unwahren Sein anheimgefallen, welches wir jetzt erblicken; in ihr wird die falsche, nie endende, sondern immer entstehende Zeit hervorgebracht. Statt des Menschen treffen wir jetzt ein Menschengeschlecht an, ein geistiges Leben, welches immer Neues erzeugt. Diese neue, über die Natur sich überhebende Welt konnte nicht in der unmittelbaren Absicht der Schöpfung begründet sein, welche ihr Ziel in dem Menschen hatte. Nur in dem Menschen selbst konnte die Ursache dieser neuen Bewegung liegen. Die Absicht der Schöpfung war, daß der Mensch in Gott ruhen sollte. So kann der eine Mensch, der in uns Allen fortlebt, mit Recht

den Urheber der gegenwärtigen, von der Gottheit losgerissenen Welt sich nennen. Nachdem nun die Welt durch die That des Menschen außer Gott gesetzt ist, so hat hierdurch die zweite Potenz eine selbstständige Stellung erlangt und kann daher dem Sein in seiner Außergöttlichkeit folgen, um es in das Göttliche zurückzubringen. Dem gemäß sind zwei Hauptzeitalter zu unterscheiden. Das erste Zeitalter ist der Aeon des Vaters, während dessen das Sein noch durchaus in der Hand des Vaters, auch der Sohn noch im Vater war. Das zweite Zeitalter ist die Zeit des Sohnes, welche die ganze Dauer dieser Welt nach der Schöpfung umfaßt. Seit dieser Zeit ist der Sohn eine selbstständige Persönlichkeit außer dem Vater, der ihm alles Sein übergeben hat. Die auf die Schöpfung folgende Geschichte der Menschheit ist nur die Geschichte der zweiten Persönlichkeit. In ihr treten wieder zwei Perioden auseinander. In der ersten Periode findet sich diese Persönlichkeit, so lange das B noch mit ungebrochener Macht das menschliche Bewußtsein beherrscht, in der tiefsten Negation und Einschränkung, ist aus der Herrlichkeit, welche ihr bei und mit dem Vater zukam, in das Leiden eingegangen, wo ihr kein Raum mehr im menschlichen Bewußtsein angehört, ist vom Sein ganz ausgeschlossen und darum unfrei, so daß sie nicht nach ihrem Willen, sondern nach ihrer Natur als das Wirkenmüssende dasteht. Dieses Leiden hat aber allein die Bedeutung, sie selbstbewußter zu machen. Jedoch muß sie erst durch eine natürliche und nothwendige Wirkung wieder zum Herrn des göttlichen Seins sich erheben, durch einen Proceß, in welchem sie lediglich als unfreie, natürlich wirkende Potenz waltet. Diese Zeit der bloß natürlichen Wirkung und des Leidens der vermittelnden Persönlichkeit ist die Zeit des Heidenthums, welche als die des leidenden Messias auf das Bestimmteste im alten Testa-

ment angedeutet wird. Am Ende des bezeichneten Processes, wann diese Potenz sich wieder zum Herrn des Seins gemacht hat, erblickt sie sich in der Freiheit, mit demselben nach ihrem Willen zu schalten, entweder alles Sein für sich zu behalten, oder das theuer Erworbene dem Vater zurückzubringen. Sie handelt alsdann nach freier, ungezwungener Entschließung. Diese Zeit ist die ihrer Erscheinung in Christo, der Inhalt ihres freiwilligen Thuns macht den Inhalt der christlichen Offenbarung aus. — Man muß die vorliegenden Behauptungen Schellings, welche aus seinen oben genannten Vorlesungen den Lesern vor die Augen gestellt worden sind, man muß diese Behauptungen selbst gesehen und gehört haben, um es glaublich zu finden, daß ein bejahrter Mann von so großem Ruf in der philosophischen Welt — der Nestor unter den Philosophen Deutschlands — solche Träumereien, die nicht einmal durch den Schein einer wissenschaftlichen Form und Methode sich empfehlen, daß er so willkührlich, phantastisch und vernunftwidrig ersonnene Versicherungen und Erzählungen in der Eigenschaft einer „positiven Philosophie" und eines speculativen Fundamentes und Bollwerkes für die moderne Rechtgläubigkeit einem aus wissenschaftlich gebildeten, zum Theil hochgebildeten Männern bestehenden Auditorium vorzutragen sich getraut hat. Der in diesen Vorlesungen zurückgelegte Weg, den er allerdings schon in seiner im Jahre 1809 erschienenen Abhandlung: „Ueber das Wesen der menschlichen Freiheit" zu betreten angefangen, ist eine so ungeheure Verirrung, daß zwischen den hier ausgesprochenen Vorstellungen von dem Drei-Potenzen-Gott und zwischen den Ausgeburten der ungeregeltsten gnostischen Einbildungskraft kaum noch ein Unterschied sich findet. Bedurfte also und bedarf unsere Zeit eine Belehrung über die Nichtigkeit des Unternehmens, den in jeder

Beziehung unwahren Glaubenssatzungen, welche als entschiedene Mißverständnisse des Christenthums und des Wesens der Religion aus einem Zeitalter der Geistesfinsterniß ursprünglich hervorgegangen, in unserem Jahrhunderte noch eine philosophische Seite abzugewinnen, und mit einer spielenden Willkühr in ihre Formeln ihnen scheinbar homogene Philosopheme hineinzupassen — so ist uns ein sehr förderlicher Beitrag zu dieser Belehrung durch die hierhergehörigen Versuche Schellings und Hegels dargeboten worden. Was einige ihrer Nachahmer in gleicher Richtung angestrebt, ist an dieser Stelle keiner näheren Berücksichtigung werth. — Kommt nun einem solchen modernen Gnosticismus, wie jeder andern Gestalt der modernisirten Altgläubigkeit und Symbolgläubigkeit in unserer Kirche keine wahre innere Berechtigung und keine Uebereinstimmung mit den Anforderungen unseres Zeitalters zu, so spricht sich dagegen die Aufgabe, welche hinsichtlich der Einsicht in das Wesen des Christenthums für die evangelische Theologie gegenwärtig vorliegt, und zu deren befriedigenden Lösung die ganze Entwickelung des intellectuellen Lebens in den protestantischen Ländern von unserer Kirchenverbesserung an bis auf den heutigen Tag die zureichenden Vorbereitungen und Bedingungen gebracht hat, in folgenden zwei Haupterfordernissen aus. Das Erste ist die bestimmte deutliche Hervorhebung sowohl der idealen, als der historischen Wahrheit der Lehre und des Wirkens Jesu Christi, die Hervorhebung dieser Wahrheit aus jeder Hülle, welche sowohl durch die Christologie der neutestamentlichen Schriftsteller, als durch die spätere kirchlich dogmatische Ansicht von dem Gehalt und der Bedeutung der biblischen Schriften um sie herumgezogen worden. Zweitens bedarf es der gründlichen, jede Ungewißheit und Unklarheit beseitigenden Verständigung über das Verhältniß, in wel-

chem die Philosophie zu der Prophetie und zu dem Christenthum, mithin (wie dasselbe bereits genauer und unzweideutiger bezeichnet worden) die philosophische Auffassung und Darstellung der Offenbarung Gottes zu der durch die Propheten des alten Testamentes vorbereiteten und durch Christus in vollendeter Gestalt gegebenen prophetischen Offenbarung steht. Eine Mitwirkung zu der Behandlung beider Probleme macht den Zweck und den Gegenstand der nunmehr zum Schluß gelangenden Untersuchung aus. Sie hat sowohl den positiven Inhalt der rein vernünftigen und allgemein menschlichen Religionsüberzeugungen, wie dieser auf dem Standort einer über die bisherigen Einseitigkeiten des Pantheismus und des Dualismus emporsteigenden Metaphysik in dem philosophischen Bewußtsein sich ausdrückt, als den positiven Inhalt der reinen Christuslehre an das Licht zu ziehen und die vollkommene Uebereinstimmung beider bei der gegenseitigen Ergänzung, welche in Bezug auf die vollständige Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Menschheit, die Philosophie und die Prophetie einander gewähren müssen, nachzuweisen gesucht. Hiermit ist der täuschungsfreie, in seiner Wahrheit unendlich reichhaltige, unvergängliche, allen künftigen Zeitaltern und Bildungsstufen der Menschheit angemessene Werth der von Christus verkündigten Lehre und von ihm beabsichtigten Anstalt nach seiner ganzen Gediegenheit und Fülle für unsere Anerkennung sichtbar und verständlich geworden. Was Christus dem Menschengeschlechte bringen wollte und brachte, und was von seinem Zeitalter und von der ganzen Folgezeit bis zu dem Beginne der höhern Ausbildung der theologischen Wissenschaft und der religiösen Vernunftbetrachtung, welche innerhalb der evangelischen Glaubensgemeinschaft seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts emporkam, keinesweges rein begriffen,

sondern nur in vielfachen Trübungen und Entstellungen erfaßt werden konnte, ist das Allgemeingültigste, Edelste, Wichtigste und Fruchtbarste unter allem in der Weltgeschichte für die Förderung des intellectuellen Lebens und der Wohlfahrt der Völker Geleisteten. Sein heiliges Streben und Wirken war darauf gerichtet, in seiner der practischen Religionswahrheit durchaus genügenden und dieser Wahrheit vollkommen ausdrückenden Weise der prophetischen Verkündigung dem Volksbewußtsein zugänglich zu machen und in das Völkerleben einzuführen die höchste Vernunftidee der sittlichen Gottesverehrung, welche, allmälig eingehend in dieses Bewußtsein und in dieses Leben, das Menschengeschlecht zu einem Bruderbunde vereigen, den unendlichen Urgrund und Urgeist des Weltalls als den Vater der vernünftigen Erdbewohner erkennen lassen, und unser ganzes Dasein, der thätigen Menschenliebe und den sämmtlichen Aufgaben der harmonischen Geistesentwickelung gewidmet, zum ächten, lebendigen und beständigen Gottesdienste weichen soll. Alle sittlich-religiösen Anforderungen an unser Wollen und Thun, welche in dieser Idee befaßt sind, alle Tröstungen und Beruhigungen für das Menschenherz, welche aus dieser Idee sich ergeben, hat Christus auf das Einfachste, Kräftigste, Eingreifendste und Erhebendste in bleibend gültiger und angemessener Weise ausgesprochen. Was wir bedürfen, um unseren allgemeinen Beruf hienieden zu erfüllen, um gut und glücklich zu sein und uns würdig für das zukünftige Leben vorzubereiten, ist durch seine Lehre und seine Anstalt, wenn wir sie nach seiner Absicht und in seinem Geiste ergreifen und darstellen, uns dargeboten. Es ist Dasjenige, was der verkünstelten und verschrobenen Vorstellungsweise unserer jetzigen Symbolgläubigen und Pietisten etwas Geringfügiges dünkt, und was sie herabzusetzen wähnen, indem sie es mit einer

ihnen unbewußt gegen sie selbst gewandten Ironie unter die Kategorie der „Allerweltsideen“ bringen. Unsere Zeit verlangt aber nicht nur, daß die unerschöpflich tiefe Bedeutung und unerschöpflich heilsame Macht der von Christus in die Welt ausgesprochenen Idee des Gottesreiches auf Erden in dem Kopf und in dem Herzen jedes einzelnen denkenden und fühlenden Christen, geläutert von den falschen Vorstellungen und Empfindungen der alten und neuen Orthodoxie, das Zeugniß ihrer unvergänglichen Gültigkeit sich gebe. Sie verlangt mehr. Sie stellt an das öffentliche Leben die dringende Anforderung, daß die Gesinnung der christlichen Völker und der Wille unserer Regenten dahin sich vereinige, zur Erfüllung der Anforderungen jener Grundidee der Religion und der Humanität die bis dahin noch fehlenden unter den schon geschehenen Schritten zu thun. Das Wichtigste, was für diesen obersten aller praktischen Zwecke noch erfordert wird, ist dies, daß der christliche Staatenbund mit dauerhaften Formen organisirt, daß ein unleugbarer Widerspruch gegen Christi Lehre und Gebot und gegen die Existenz seines Reiches hienieden entfernt, daß der gegenseitige Krieg unter den christlichen Nationen zu einer moralischen und politischen Unmöglichkeit werde. Die Segnungen, welche für die Völker aus diesem einen Hauptschritt zur fortschreitenden Verwirklichung des Christenthums hervorgehen müssen, werden unberechenbar groß sein. Nicht in veraltete und für unser Zeitalter werthlose, ja in aller Weise schädliche Glaubensformeln zurückgeführt, sondern immer vollständiger in das öffentliche, wie in das Privatleben eingeführt, will und soll die christliche Religion werden, damit ihre von allem Uebel erlösende und beseligende Kraft im Sinn ihres Stifters durch unser Wollen und Thun uns angeeignet, den Völkern zur That und zur Wahrheit werde.“ —

Urci (Urgi), eine Stadt in Spanien, das heutige Abrucena.

Urcinium, eine Stadt auf der Insel Corsica, die heutige Hauptstadt Ajaccio.

Urcize, eine Stadt in Frankreich (im Departement Cantal).

Urdi, der Name eines als großen Zauberer verehrten Gottes der Wenden.

Urdur (Urdr), der Name einer der Nornen.

Urea, so viel wie Harnstoff.

Urecchysis, die Ergießung des Harns in den Harnwegen benachbarter Theile, vorzugsweise in das Zellengewebe.

Uredo, starker, brennender Kopfschmerz; auch Hautbrennen und desgleichen Nesselsucht.

Uredo (Pers.), Brandpilzgattung, Brande Ok, Conjomycetes, Hypodermii Fries. Arten: von Mehreren unter Ustilago gestellt. Uredo segetum Pers., siehe Flugbrand; von Seringe in Uredo carbo Hordei, Uredo carbo Tritici und Uredo carbo avenae, Gersten-, Weizen- und Haferbrand unterschieden. Uredo Rubigo Dec., Uredo Ainearis Pers., Rost des Getreides; Uredo glumarum Schmidt, Spelzenbrand; Uredo appendiculata Pers., Rost der Hülsenfrüchte, und zwar: 1) Uredo Viciae Fabae, erscheint im Sommer an den Stengeln und Blättern der Buffbohne, nachdem die Pflanze ein kränkliches Ansehen erhalten hat, Anfangs als aufgetriebene, längliche oder runde Stellen der Oberhaut, welche dann später aufplatzen, schwarzbraune, pulverige Häufchen hervortreten lassen, die sich endlich in eine, die Pflanze bedeckenden Staub auflösen, bei welcher Gelegenheit die Pflanze oft abstirbt; 2) Uredo Phaseolorum Dec., im Spätsommer und Herbst auf der obern Seite der Blätter der Schminkbohnen, entwickelt sich auf ähnliche Weise, wie der vorherge-

nannte; 3) Uredo Pisi, auf den Erbsen, ist heller als der Bohnenrost, mehr rothbraun. (Vergleiche auch Ustilago.)

Ureicosis, Verschwärung in den Harnwegen.

Urema, eine Stadt im alten Syrien, das jetzige Rumkala.

Urena (U. Lin.), eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie Malvengewächse, Lavatereae Rechnb., Pappeln Ok., Monadelphie, Polyandrie Lin. Arten: Urena lappago, Strauch auf Amboina. Die Früchte hängen sich klettenartig an.

Urenkel, die Kinder der Enkel. Durch die Verdoppelung der Vorsylbe Ur, also durch Urur, wird das fünfte Glied, sowohl in aufsteigender, als in abwärts gehender Linie des Familienverhältnisses oder eigentlichen Verwandtschaftsgrades, angezeigt, so z. B. Ururgroßvater, Ururgroßvater, statt welcher man sich auch der Worte Urältervater und Urältermutter bedient; desgleichen bezeichnet man die Kinder der Urenkel mit Ururenkel.

Urerbe, bedeutet gleichviel mit Universalerbe.

Urerythrin, einer der Stoffe in der Harnfarbe.

Uresiaesthesis, das Gefühl, welches zum Harnlassen auffordert, mit andern Worten der Reiz dazu.

Uresis, das Harnen, Harnlassen.

Ureter, der Harnleiter.

Ureteralgie, Schmerz in den Harnleitern.

Ureter-Arterien (Arteriae uretericae), die Arterien-Zweige, welche aus den Nieren-, Samen-, den hypogastrischen Arterien, wahrscheinlich auch aus der Arteria Aorta an die Harnleiter gehen.

Ureter-Nerven (Nervae ureterici), die kleinen Nervengezweige, welche von dem Samengeflecht an die Harnleiter gehen.

Ureteritis, die Entzündung der Harnleiter. Uretero-dialysis, 1) Lähmung der Harnleiter, 2) Trennung,

Verletzung der Harnleiter. Ureterolithiasis, Steinkrankheit; Stein der Harnleiter. Ureterolithus, der Harnleiterstein. Ureterophlegmasie, Entzündung der Harnleiter. Ureteropiosis, Eiterung in den Harnleitern. Ureterrhagia, Blutfluß aus den Harnleitern. Ureterostegnosis (Ureterostenoma), Verengerung der Harnleiter. Ureterostoma, die Mündung eines Harnleiters.

Urether (wie **Ureter**), Harnleiter.

Urethra, die Harnröhre.

Urethraemorrhagia, der Blutfluß aus der Harnröhre.

Urethralgie, der Schmerz in der Harnröhre.

Urethralis blennorrhoea, die Gonorrhöe.

Urethremphraxis, die Verstopfung der Harnröhre.

Urethreuryter, das Ausdehnungswerkzeug der Harnröhre.

Urethrididocolica, die mit Gonorrhöe verbundene Kolik.

Urethrididoprostatitis, die Entzündung der Vorsteherdrüse, mit Gonorrhöe.

Urethritidorchitis, die Hodenentzündung mit Gonorrhöe.

Urethritis, die Harnröhrenentzündung, Gonorrhöe.

Urethritoprostatitis, die Entzündung der Vorsteherdrüse, welche aus Gonorrhöe entstanden ist.

Urethritorchitis, die Hodenentzündung, welche aus Gonorrhöe entstanden ist.

Urethritortimorrhoea, der Nasenschleimfluß in Folge der Gonorrhöe.

Urethritosyphilis, die Syphilis, welche aus der Gonorrhöe entstanden ist.

Urethroblennorrhoea, der Harnröhrenschleimfluß, die Gonorrhöe, besonders die chronische Gonorrhöe.

Urethrocatarrhus, der Harnröhrenschleimfluß, die Gonorrhöe.

Urethrolaparocystidotomie, die Verbindung des Seitenkleinschnitts mit dem Blasenschnitte über dem Schambogen.

Urethromelanorrhoea, die sogenannte schwarze Gonorrhöe.

Urethrophraxia, gleichbedeutend mit Urethremphraxis.

Urethrophyma, die Anschwellung einzelner Stellen der Harnröhre.

Urethroplastica, die Wiederherstellung einzelner Theile der Harnröhre durch Hautübertragung.

Urethrorrhagie, der Blutfluß aus der Harnröhre.

Urethrorrhoea, der Ausfluß von Schleim, schleimigem Eiter, Samen und anderer Substanzen aus der Harnröhre.

Urethrospasmus, der Krampf der Harnröhre.

Urethrostenosis (Urethrostenoma), die Verengerung der Harnröhre.

Urethrostenotomum, das Instrument, welches zur Einschneidung von Harnröhrenverengungen gebraucht wird.

Urethrosystoleus, der von Guthrie entdeckte Muskel, welcher die Harnröhre zusammendrückt (compressor urethrae).

Urethrotomie, der Harnröhrenschnitt.

Urethrotomus, das Instrument, welches zur Verrichtung des Harnröhrenschnittes gebraucht wird.

Urethrymenia, die krankhafte Bildung einer Haut, welche die Harnröhre mehr oder weniger verschließt.

Uretikal, ein harntreibendes Mittel.

Ureum (Uricum), Harnstoff.

Urevangelium. Hiermit will man ein Evangelium bezeichnen, welches an Zeit seines Bestehens den bekannten canonischen Evangelien vorausgegangen sein soll, und aus welchem die Evangelisten Marcus, Lucas und Matthäus geschöpft haben sollen, als sie ihre

Evangelien schrieben. Indessen basirt die Behauptung des Bestehens eines solchen Urevangeliums bloß auf Hypothesen. Man beabsichtigte durch dieselben die Erscheinung zu erklären, daß trotz der großen Uebereinstimmung der genannten Evangelien in den Erzählungen von den Reden und Thaten Jesu Christi dennoch Manches in den einzelnen Evangelien nicht übereinstimme. Darum heißt es, das Urevangelium habe alle Thatsachen nur ganz kurz angegeben, und diese letzteren wären dann von den Evangelisten Marcus u. s. w. nach ihrer Weise oder nach Traditionserzählungen ausgeführt worden.

Urf (Orf), Fisch.

Urf, ein türkischer, ursprünglich persischer Kabinetsbefehl.

Urfahr, die Ueberfahrt. 1) Die Ueberfahrt über einen Strom; 2) die Stelle, wo diese Ueberfahrt stattfindet; 3) die Gerechtsame, eine solche regelmäßige Ueberfahrt zu unterhalten.

Urherr, so wurde sonst der Grundherr eines Ortes genannt, an welchem gewöhnlich eine Ueberfahrt stattfindet.

Urfehde. So nannte man die Versicherung, den Schwur eines zur Strafe Verurtheilten oder lange Zeit Verhafteten, nach seiner Entlassung: daß er sich, wegen der erlittenen Strafe oder Kerkerhaft, an dem Gerichte, dem Ankläger oder den Zeugen nicht rächen werde. Vorzugsweise ließ man sich eine solche Urfehde von auswärtigen Verbrechern versprechen, oder von solchen, die zwar Einheimische, aber doch aus dem Lande gewiesen wurden. Dies Versprechen geschah gewöhnlich eidlich, und wurde deshalb auch besonders Ureid genannt, wie auch die ganze Handlung die „Urfehde schwören" hieß. Manchmal weigerte sich ein Verbrecher, die Urfehde zu schwören; in diesem Falle mußte der Gerichtsdiener den Eid im Namen desselben leisten. Auf den Bruch eines solchen geleisteten

Eides des Verbrechers, den Urfehdebruch, steht nach der P. G. O. Artikel 176 und 180, und zwar im Falle, wo mit demselben ein anderes todeswürdiges Verbrechen verbunden ist, die Todesstrafe, außerdem aber noch die Strafe (früher Verstümmelungsstrafe) des Meineides, und im Falle, daß der Verbrecher Drohungen ausstößt, und ihm zuzutrauen ist, daß er dieselben in Ausführung bringt, Gefängniß, bis er die nöthige Sicherheit der Gefahrlosigkeit geleistet hat.

Urfels, gleichbedeutend mit Urgebirge.

Urfels=Conglomerat, ein Conglomerat, welches aus Geschieben zusammengesetzt ist, deren Ursprung in der Nähe ist; dieselben sind in der Regel um so ansehnlicher, je näher sie dem ältern Gebirge liegen, gebildet durch Fluthen, welche die Ecken der Gesteine größtentheils abgeschliffen haben. Die conglomerirten Massen sind verschieden; sie bilden bisweilen ganze Felsen.

Urft, ein preußisches Dorf im Regierungsbezirk Aachen, Kreis Schleiden, woselbst sich das Eisenhüttenwerk Steinfelderhütte befindet.

Urfunction, so wird eine Function in Bezug auf die von derselben gebildeten Ableitungen genannt.

Urgan Daga, ein Gebirge im asiatischen Rußland, ein Theil der songarischen Gebirge; es hängt mit dem großen Altai zusammen und erstreckt sich bis in die Wüste Kobi.

Urgebirge, die krystallinischen oder massigen Gebirgsarten, welche für die ältesten, also auch älter als die geschachteten, versteinerungführenden Gebirgsarten gehalten wurden. Gleichwohl hat sich später erwiesen, daß jene Gesteine größtentheils jünger als die versteinerungführenden sind, weshalb denn der Name Urgebirge nicht mehr für richtig oder passend gehalten und anzuwenden ist; man bezeichnet die unter demselben begriffenen als krystallinische, massige, oder wegen ih=

rer Entstehung, welche höchst wahrscheinlich durch Feuer geschah, plutonische Gebirgsarten; zu ihnen gehören Granit, Syenit, Porphyr u. s. w. — Man bezeichnet oft auch bloß Granit mit dem Namen Urgebirge.

Urgeist, eine der Benennungen Gottes.

Urgel (Seu d'Urgel), ein spanische Stadt in der Provinz Catalonien, am Flusse Segre. Sie ist besonders dadurch bekannt, daß sie, als militairischer Punkt, in dem Kriege mit Frankreich (im Jahre 1823) zum Sitze der apostolischen Regentschaft erwählt wurde. In späteren Zeiten wurde sie theilweise befestigt und im Karlistenkriege öfter belagert und eingenommen.

Urgent, ein aus dem Lateinischen stammendes Wort (französisch urgence): dringend, unaufschiebbar. Daher **Urgiren**, auf etwas dringen; drängen, treiben; Nachdruck auf eine Sache legen.

Urgenum, eine Stadt im alten narbonnensischen Gallien; Einige halten sie für das jetzige Beaucaire.

Urgeschichte. 1) Die Darstellung der aus dem frühesten Alterthum eines Volkes oder Landes erzählten Ereignisse oder Veränderungen. In diesem Sinne ist aber die Urgeschichte stets eine mythische, die sich nur auf Traditionen gründet. 2) Die Darstellung der allmäligen Entwickelung des Menschengeistes aus seiner ursprünglichen natürlichen Wirksamkeit. (Siehe die „Urgeschichte des Menschengeistes" von Daumer. Berlin, 1827.)

Urgicht, ein Ausdruck, der seinen Ursprung aus den finsteren Zeiten des Mittelalters herleitet, und die Beantwortung der **Torturalfragen**, d. h. der Fragen, welche dem unglücklichen Gemarterten vorgehalten wurden, bedeutet. Die Beantwortung der Torturalfragen — sagt der Verfasser des Aufsatzes über Tortur in Pierer's Conversations-Lexikon — mußte wo möglich nicht in der Marterkammer, son-

dern in einem andern Zimmer, ganz entfernt von allen Schrecken, geschehen. Auch hatte die Urgicht noch keinen rechtlichen Glauben, bevor sie nach der peinlichen Gerichtsordnung, Artikel 56, zum wenigsten über den andern oder über mehrere Tage vor besetztem Criminalgericht vom Inquisiten, frei von Marter und Furcht, bestätigt worden war. Höchst selten wurde, nach zweimaliger Marter und Widerrufung des Bekenntnisses, eine dritte Marter, vielmehr eine außerordentliche Strafe erkannt. Nach überstandener Tortur ohne Bekenntniß wurden alle Verdachtsgründe als getilgt betrachtet; auch durfte die Tortur dem Inquisiten nicht vorgeworfen werden. Er wurde nach geleisteter Urfehde (siehe oben) entlassen.

Urginea (U. Steinheil.), eine Pflanzengattung, welche in ihren Arten zu Scylla und Anthericum gehört.

Urgroßvater und **Urgroßmutter**, auch Urältervater und Urä착termutter, die Aeltern des Großvaters oder der Großmutter.

Urgrünstein. In Gneus, Thonschiefer u. a. dergl. findet sich zuweilen Grünstein aus der Urzeit eingelagert.

Urgyps, Gyps aus der Urzeit, welcher übrigens nur sehr selten vorgefunden wird, besteht aus einer einfachen Gebirgsart, ist weiß oder grau, feinkörnig, auch dünnschieferig, und zeigt sich häufig mit Glimmer oder Thonschiefer gemengt, und zwar meist in der südlichen Schweiz. Im Ganzen ist der Urgyps der Urzeit schon mehr fremd.

Urhab (Urheb) bedeutet den Anfang, den Ursprung eines Dinges, woher Urheber kommt; bedeutet aber auch so viel wie Hefen.

Urhahn, gleichbedeutend mit Auerhahn.

Urholz, wird oft als Urwald gebraucht, oft auch bloß für Leseholz genommen.

Uri, einer der drei Urcantone der Schweiz. (Siehe diesen Artikel in Band 200 und 201 dieses Werkes.)

Uri, eigentlich Ur, welches Wort im Chaldäischen Feuer bedeutet, aber auch für Sonne genommen wurde, weshalb denn auch die Juden, welche in der Taufe den Namen Uri erhalten, denselben in Phoebus (Pheibush) übersetzen.

Uria. Der Anführer Einer im Heere des Königs David, Uria der Hethiter, ist durch sein tragisches Ende und die nachmalige Erhebung seiner Wittwe zur Gemahlin des Königs, als welche sie den nachmals so berühmt gewordenen Salomo den Weisen gebar, ist zwar nicht gänzlich unbekannt; die ungeschminkte Bibelerzählung, welche die sündhafte That Davids in das rechte Licht stellt, ist gleichwohl hier am rechten Orte: „Und da das Jahr um war, zur Zeit, wenn die Könige pflegen auszuziehen, sandte David Joab und seine Knechte mit ihm, und das ganze Israel, daß sie die Kinder Ammon verderbeten, und belegten Rabba. David aber blieb zu Jerusalem. Und es begab sich, daß David um den Abend aufstand von seinem Lager, und ging auf dem Dach des Königs Hauses, und sahe vom Dach ein Weib sich waschen, und das Weib war sehr schöner Gestalt. Und David sandte hin und ließ nach dem Weibe fragen, und sagen: Ist das nicht Bath Seba, die Tochter Eliams, das Weib Uria, des Hethiters? Und David sandte Boten hin, und ließ sie holen. Und da sie zu ihm hinein kam, schlief er bei ihr. Sie aber reinigte sich von ihrer Unreinigkeit, und kehrete wieder zu ihrem Hause. Und das Weib ward schwanger, und sandte hin, und ließ David verkündigen, und sagen: Ich bin schwanger geworden. David aber sandte zu Joab: Sende zu mir Uria, den Hethiter. Und Joab sandte Uria zu David. Und da Uria zu David kam, fragte David, ob es mit Joab und mit

dem Volk und mit dem Streit wohl zustände? Und David sprach zu Uria: Gehe hinab in dein Haus, und wasche deine Füße. Und da Uria zu des Königs Haus hinausging, folgte ihm nach des Königs Geschenk. Und Uria legte sich schlafen vor der Thür des Königs Hauses, da alle Knechte seines Herrn lagen, und ging nicht hinab in sein Haus. Da man aber David ansagte: Uria ist nicht hinab in sein Haus gegangen, sprach David zu ihm: Bist du nicht über Feld hergekommen? Warum bist du nicht hinab in dein Haus gegangen? Uria aber sprach zu David: Die Lade, und Juda, und Israel bleiben in Zelten, und Joab, mein Herr, und meines Herrn Knechte liegen zu Felde; und Ich sollte in mein Haus gehen, daß ich äße und tränke, und bei meinem Weibe läge? So wahr du lebest und deine Seele lebet, ich thue solches nicht. David sprach zu Uria: So bleib heute auch hier, morgen will ich dich lassen gehen. So blieb Uria zu Jerusalem des Tages, und des andern dazu. Und David lud ihn, daß er vor ihm aß und trank, und machte ihn trunken. Und des Abends ging er aus, daß er sich schlafen legte auf sein Lager, mit seines Herrn Knechten, und ging nicht hinab in sein Haus. Des Morgens schrieb David einen Brief an Joab, und sandte ihn durch Uria. Er schrieb aber also in den Brief: Stellet Uria an den Streit, da er am härtesten ist, und wendet euch hinter ihm ab, daß er erschlagen werde und sterbe. Als nun Joab um die Stadt lag, stellete er Uria an den Ort, da er wußte, daß streitbare Männer waren. Und da die Männer der Stadt heraus fielen, und stritten wider Joab, fielen etliche des Volks von den Knechten Davids, und Uria, der Hethiter, starb auch. Da sandte Joab hin, und ließ David ansagen allen Handel des Streits. Und gebot dem Boten, und sprach: Wenn du allen Handel des Streits hast ausgeredet mit dem Könige,

Und siehest, daß der König erzürnet, und zu dir spricht: Warum habt ihr euch so nahe zur Stadt gemacht mit dem Streit? Wisset ihr nicht, wie man pflegt von der Mauer zu schießen? Wer schlug Abimelech, den Sohn Jerubbeseths? Warf nicht ein Weib ein Stück von einer Mühle auf ihn von der Mauer, daß er starb zu Thebez? Warum habt ihr euch so nahe zur Mauer gemacht? So sollst du sagen: Dein Knecht Uria, der Hethiter, ist auch todt. Der Bote ging hin, und kam, und sagte an David alles, warum ihn Joab gesandt hatte. Und der Bote sprach zu David: Die Männer nahmen überhand wider uns, und fielen zu uns heraus auf das Feld, wir aber waren an ihnen bis vor die Thür des Thors; und die Schützen schossen von der Mauer auf deine Knechte, und tödteten etliche von des Königs Knechten; dazu ist Uria, dein Knecht, der Hethiter, auch todt. David sprach zum Boten: So sollst du zum Joab sagen: Laß dir das nicht übel gefallen; denn das Schwerdt frißt jetzt diesen, jetzt jenen. Haltet an mit dem Streit wider die Stadt, daß du sie zerbrechest; und seid getrost. Und da Uria Weib hörete, daß ihr Mann Uria todt war, trug sie leide um ihren Hauswirth. Da sie aber ausgetrauret hatte, sandte David hin, und ließ sie in sein Haus holen, und sie ward sein Weib, und gebar ihm einen Sohn. Aber die That gefiel dem Herrn übel, die David that." — Da Uria sein Ende durch den Brief fand, den er selbst auf Befehl Davids dem Feldherrn Joab überbrachte, so nennt man noch jetzt einen Brief, welcher einen Inhalt hat, der auf den Schaden des Ueberbringers abzielt, einen Urias-Brief. Auch die Ermordung des Kaisers Philipp (im Jahre 1208) durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach geschah in Folge eines solchen Briefes, den der Letztere als ein Empfehlungsschreiben von Ersterem erhalten hatte, der aber das Gegentheil enthielt, was der Pfalzgraf

dadurch erfuhr, daß das kaiserliche Siegel geschmolzen und der Brief nun aus Neugier von ihm gelesen worden war. — 2) Uria hieß auch ein Oberpriester unter der Regierung des jüdischen Königs Achas, der den Maßregeln des Letztern hinsichtlich der Einführung des Götzendienstes, trotz seiner hohen göttlichen Würde, allen möglichen Vorschub leistete. So errichtete er den Göttern der Heiden Altäre, und verschloß den Tempel des „einzigen Gottes". — 3) Uria hieß endlich ein Prophet, der zu einer und derselben Zeit mit dem bekannten und berühmten Jeremias lebte. Weil er dem jüdischen Könige Jojakim und dessen Großen, wegen ihres bösen, gottlosen Wandels, die Strafe Gottes prophezeihte, mußte er vor dem Zorne des Königs entfliehen. Er begab sich nach Aegypten, wurde aber trotz dem von dort mit Gewalt zurückgebracht und sodann hingerichtet. — 4) Uria war der Name eines Sees in der alten griechischen Provinz Akarnanien. — 5) Uria ist der Name eines Vogels.

Urian, ein scherzhaftes Schimpfwort, mit welchem man oft niedrige, unbedeutende Menschen bezeichnet, aber auch eine eben so scherzhafte Bennennung des Teufels. Sonst gebraucht man es auch von Leuten, die man irgendwo unvermuthet oder unerwünscht antrifft.

Urias, die Harnfistel.

Urias sinus, ein Meerbusen in Apulien, der jetzt den Namen Meerbusen von Manfredonia führt, und bei welchem die Stadt Urium, das heutige Telle des Oro, liegt.

Uriasis. 1) Gleichbedeutend mit uresis, das Harnen. 2) Die Harnsteinkrankheit.

Ur-ich (Urselbst), das ursprüngliche, erste, höchste Ich, höchste Selbst, — d. h. Gott.

Uricum, der Harnstoff.

Urikati Tirunal, ein Fest des Gottes Krischna in Indien, im Monat August, beim Beginn des letzten Mondviertels. Während des Festes, welches neun Tage dauerte, wurde der erwähnte Gott in Procession durch die Straßen geführt. Dieses Fest wurde vorzugsweise von den Hirten begangen, und war dann zugleich mit demselben folgendes Spiel verknüpft: Man hängte an Hallen und Tempelthüren Cocusnüsse auf, welche die Hirten zu zerschlagen suchten, was ihnen aber dadurch sehr erschwert wurde, daß die Nüsse schnell immer wieder in die Höhe gezogen wurden.

Uril, wird nach Morin für Amid genommen.

Urim und Thumim, Licht und Recht (siehe oben den Artikel Uri), 1) zwei geheimnißvolle Worte auf dem Amtsschilde (Brustschilde) des Hohenpriesters der Juden zur Zeit des Tempels, welche, ein stummes Orakel, wenn sie von dem Erstern in außerordentlich wichtigen Fällen um Rath befragt wurden, Gottes Ausspruch und Willen kund thaten. In der Bibel heißt es (2. Buch Mose, Capitel 28, Vers 15): „Das Amtschildlein sollst Du machen nach der Kunst, wie den Leibrock von Gold, gelber Seide, scharlachen, rosinroth und gezwirnter weißer Seide." Dann (an demselben Orte, Vers 28—30): „Und man soll das Schildlein mit seinen Ringen, mit einer gelben Schnur an die Ringe des Leibrocks knüpfen, daß es auf dem künstlich gemachten Leibrock hart anliege, und das Schildlein sich nicht von dem Leibrock los mache. Also soll Aaron die Namen der Kinder Israels tragen in dem Amtschildlein, auf seinem Herzen, wenn er in das Heilige gehet; zum Gedächtniß vor dem Herrn allezeit. Und sollst in das Amtschildlein thun Licht und Recht, daß sie auf dem Herzen Aarons seyen, wenn er eingehet vor dem Herrn, und trage das Amt

der Kinder Israel auf seinem Herzen vor dem Herrn allewege." — 2) Urim und Thumim, ein scharfsinniges Gesetzbuch der Juden aus dem vorigen Jahrhundert, über alle Angelegenheiten des Mein und Dein. Der Verfasser war der weltberühmte Rabbi Jonathan, geboren zu Prag, gestorben als Rabbine zu Hamburg im Jahre 1713.

Urin, Harn, ist ein aus dem Blute des Menschen (und aller rothblütigen Thiere) in den Nieren abgesonderter und von hier auf eigenem Wege aus dem Körper (aus der Harnröhre) gehender Ausleerungsstoff. Er träufelt nach und nach, wiewohl in unbestimmten Zeiträumen, in stärkerer oder geringerer Quantität durch die Harnleiter in einen eigenen Behälter, die Harnblase, in welcher er sich bis zu einer gewissen Menge ansammelt und dann durch seinen Reiz und durch die Spannung der Blase einen Drang zur Ausleerung bewirkt, wodurch er dann, mittelst Ausflusses durch die Harnröhre, in einem Strome aus dem Körper sich ergießt. (Bei den Vögeln geht der Urin zugleich mit dem Darmkoth ab, da ihre Harnleiter nicht in einer besondern Blase, dagegen sich in den Endtheil des Darmkanals enden. Die beiden größten Vögel, der Strauß und der Kasuar, machen hiervon wiederum insofern eine Ausnahme, als sie Urin und Koth, jeden besonders, zu verschiedenen Zeiten entleeren. Bei Amphibien und Fischen erfolgt die Ausleerung des Urins ebenfalls zunächst in den Endtheil des Darms, obwohl mehrere derselben mit Organen versehen sind, die mit einer Harnblase Aehnlichkeit haben.) Der bei weitem größte Theil des ausgeleerten Harns, etwa neun Zehntheile, besteht aus Wasser, den größern Theil der in demselben aufgelösten Substanzen aber bildet der Harnstoff und eigene thierische in Alkohol theils lösbare, theils unauflösbare Materie; nur in geringer Quantität finden sich darin eigene Neutral-

salze: schwefelsaures Kali, schwefelsaures, phosphorsaures und salzsaures Natrum, phosphorsaures und salzsaures Ammonium, erdige, phosphorsaure Salze mit etwas Flußsäure, auch eine eigene Harnsäure. Diese Bestandtheile sind, ihrer relativen Menge nach, nach Umständen sehr verschieden; häufig gehen genossene Sommerfrüchte, Aepfel- und Kleesäure mit. Der häufige Genuß brausenden Biers oder auch der Gebrauch von Mineralwassern hat die Folge, daß sich auch reichlich Kohlensäure im Harn findet. Von genossener Fleischbrühe geht eine Menge in den Harn über, die sich als Osmazom ausscheiden läßt. Mehrere genommene Neutralsalze (mit Ausnahme von Salpeter) gehen, ebenfalls unverändert, zum Theil durch den Harn wieder ab. Einige Substanzen, besonders Erdbeeren, Spargel und Terpentinöl, theilen dem Harn einen eigenthümlichen Geruch mit. Die Harnabsonderung scheint, so viel die Forschungen ergeben haben, hauptsächlich dazu bestimmt zu sein, alle nicht assimilirbare flüssige Stoffe aus dem Körper für sich auszuscheiden, obgleich mehrere Bestandtheile des Urins organische Bildungen sind. Auch ist es bekannt, daß der Harn, welcher kurz nach dem Genusse von Getränken abgeht, weit wässeriger ist, als der, welcher nach völlig beendigter Verdauung aus dem Körper fließt, besonders des Morgens, nach dem Schlafe; er ist dann immer dunkel gefärbt. Ueberhaupt — sagt Pierer in seiner ausführlichen Abhandlung über den Urin — bietet die Harnabsonderung in den Nieren, da sie auch nach der Verschiedenheit der Lebenszustände sehr abweichend ist, mancherlei Probleme dar. So ist es auffallend, wie schnell nach gewissen Getränken, wie z. B. nach jungem Bier, oder nach nüchtern genommenem Sauerbrunnen, Drang zum Harnlassen erfolgt und reichlicher Harn in weit kürzerer Zeit abgeht, als man annehmen kann, daß

das Getränk von dem Magen und Darmkanal aus durch Einsaugen in die Blutmasse aufgenommen, mit dem Blute in seiner Circulation theilweise zu den Nieren gelangt, hier als Harn abgesondert und durch die Harnleiter in die Blase abgeflossen sei. Man hat heimliche Harngänge angenommen, durch welche flüssige Stoffe unmittelbar aus dem Magen in die Harnröhre gelangen können; aber solche sind anatomisch nicht nachweisbar. Es ist daher wahrheinlich, daß bloß vermöge einer erhöhten Thätigkeit der absondernden Gefäße in den Nieren, durch Nervenreiz angeregt, der von dem Magen aus, nach reichlich genommenen Getränken, unmittelbar anhebt, unverzüglich nach dem reichlichen Genuß solcher Getränke auch die stärkere Harnabsonderung erfolge. Uebrigens stehen Hautausdünstung und Harnabsonderung in einem gegenseitigen Verhältnisse, so daß, wo die erstere sparsam vor sich geht, wie in der Kälte, der Urin reichlicher, auch wässeriger abgeht, als im entgegengesetzten Falle. Auch lassen alte Personen und solche, die eine sitzende Lebensart führen, aus gleicher Ursache mehr Harn als junge und als Personen, die sich viel bewegen. — Uebrigens greift die Urinabsonderung noch vielseitig in das animalische Leben ein. So erregen Stoffe, die durch besondern Reiz auf die Nieren die Lebensthätigkeit derselben anregen, auch den Geschlechtstrieb. Schrekken, so wie überhaupt Krampfzustände, haben die Absonderung eines blassen Harns zur Folge. Der gelassene Harn, der einige Zeit sich selbst überlassen wird, erleidet in kurzer Zeit wesentliche Veränderungen. Frisch gelassen, hat er einen kaum merklichen, nicht unangenehmen Geruch, auch einen, der milden, dünnen Fleischbrühe ähnlichen Geschmack und helle, citronengelbe Farbe. Aber schon während des Erkaltens fängt er gewöhnlich an, sich zu trüben und sich zu zersetzen, besonders an der Luft und unter einer

warmen Temperatur. Zuerst bildet sich in der Regel eine weiße leichte Wolke, die nach und nach sich zu Boden setzt. Mit oder nach ihr entsteht ein krystallinischer Niederschlag, der auf dem Boden und an den Wänden des Gefäßes sich ansetzt. Zugleich beginnt ein chemischer Fäulnißproceß, der sich vornehmlich durch den eigenen ammoniakalischen Geruch des sich überlassenen Harns andeutet. Aus den entstandenen Krystallen läßt sich phosphorsaure Ammoniakalerde und harnsaures Ammonium ausscheiden. Der krystallinische Satz bildet sich in dem Harn gesunder Menschen nur in geringer Menge (in 16 Unzen etwa 4 Gran), die Krystalle aber ziehen den Farbestoff des Harns an und zeichnen sich, wenn sie sich gefärbt haben, durch dunkle, oft röthliche Farbe aus, besonders der Harn alter Leute und von Männern. (Sehr verschiedenartig ist der Harn der Thiere. Bei Thieren, die mehr von Pflanzen leben, hat er keine Harn- und Phosphorsäure, dagegen findet sich in ihm Benzoesäure; auch ist der frisch gelassene Harn bereits getrübt, besonders beim Rindvieh, daher solcher Harn bei Menschen in Krankheiten auch jumentöser Harn (urina jumentosa) genannt wird. Bei fleischfressenden Thieren aber findet sich in dem auch frisch gelassenen Harn schon Ammonium, daher der specifische Geruch des Harns mancher dieser Thiere, wie der Katzen, auch der Löwen und anderer Thiere aus dem Katzengeschlecht. Den Igeln dient ihr widerlich riechender Urin zur Vertheidigung.) Krankheiten verändern den Urin vielfach, besonders fieberhafte, wo er auch als Zeichen der Krankheit dient, obgleich die Erkenntniß daraus nicht so wichtig oder vielmehr als einziges und Hauptzeichen so sicher ist, als man dies hat geltend machen wollen und Charlatane noch häufig thun. Man sieht hierbei auf Farbe, Helligkeit und Trübheit, vorzugsweise auf Bodensatz. Auch die ge-

hemmte Gallen-Ab- und Aussonderung hat auf den Urin Einfluß. Bei Gelbsucht ist ein, auch Papier- und Leinwandstreifen gelb färbender Harn charakteristisch. Besonders ist der häufige und mannigfaltig veränderte Urinsatz oft in Krankheiten merkwürdig, wo er, besonders beim Ausgang fieberhafter Krankheiten, sich als kritischer Harn andeutet und, zumal wenn auch die Hautausdünstung dabei reichlicher ist, oft die völlige Lösung der Krankheit bewirkt. Meist ist er hier zugleich dunkel ziegelroth; doch kommen auch in Krankheiten weiße, gelbliche, rosenrothe, grüne, ja auch wohl blaue und schwarze Urinsätze vor. Wo überhaupt ein stärkerer Zufluß nach einem andern Organe hin ist, wie besonders bei Diarrhöen, ist der Harngang sparsamer, so auch bei krankhaften Ergüssen von wässerigen Stoffen in einzelnen Körpertheilen (bei Wassersucht), wo aber gegenseitig auch ein stärkerer Harnabgang das Einsaugen einer solchen Wasseranhäufung fördert, daher die Dienlichkeit harntreibender Mittel in solchen Fällen. Auffallend aber ist der ungewöhnlich starke Abgang von Harn, der unter besonderen Umständen eintreten kann, und der in einzelnen Fällen an's Unglaubliche grenzt, so daß Personen in wenigen Tagen nicht allein mehr Urin, als die von ihnen genommenen Flüssigkaiten betrugen, ließen, sondern auch, ohne Verringerung des Gewichts des Körpers, oder wenigstens weit mehr als die etwaige Verminderung des Gewichts des eigenen Körpers betrug (bei der Harnruhr). Dergleichen ungewöhnlicher reichlicher Harnabgang, wenn auch in minderm Grade, kommt aber bei gewissen kränklichen Anlagen sehr häufig vor, ohne daß er beachtet wird, wobei offenbar mehr Harn gelassen wird, als der Betrag der genossenen Flüssigkeit ist, und der Körper auch nicht merklich abnimmt. In solchen Fällen leidet immer die Hautausdünstung; gegenseitig ist die Einsaugung von

Feuchtigkeiten durch die Haut und unter dem Athmungsproceß eine erhebliche, ja es scheint sogar, daß durch die Lebensthätigkeit aus der Athmosphäre wässerige Stoffe in Elementartheilen dafür dem Körper zugeführt werden, worüber die pneumatische Chemie noch immer keine Auskunft zu geben vermag. Völlige Zurückhaltung der Harnabsonderuug ist in wenigen Tagen tödtlich, daher auch bedeutende Nierenkrankheiten leicht einen tödtlichen Ausgang haben. Nur unvollkommen wird die mangelnde Harnabsonderung durch Schweiß mit harnartigem Geruch und Wasserergießung unter der Haut auf einige Zeit ersetzt. Ehemals wurde sowohl Menschen= als Thier-Harn als Arzneimittel gebraucht, eben so mehrere chemische aus demselben bereitete Mittel, wie Harngeist, Harnsalz und andere. — Der Harn der landwirthschaftlichen Thiere ist für den Dünger von großem Vortheile, und wird daher auch vom Rindvieh, auch von Pferden, in einigen Jauchenlöchern und Jauchengruben gesammelt. Sonst wird auch der Harn vielfach für Manufacturen und Fabriken benutzt, wie zur Bereitung des Salmiaks, in Alaunsiedereien, zu mehrerer Gewinnung von Salpeter, zur Reinigung der Wolle, zur Bereitung der Orseille, zur Härtung des Eisens, zur Indigküpe, zum Ausmachen von Oel=, auch Eisen= und Tintenflecken, zur schwarzen Beize des Rauchwerks, zur Herstellung verschiedener Farben, besonders durch metallische Niederschläge, zur Tombakbereitung und anderen Dingen.

Urin=Aether (Aether urinae), ist eine Flüssigkeit, die man aus der Mutterlauge des Urins, nachdem dieselbe bis zur Trockenheit eingedickt und mit Schwefelsäure und Weingeist übergossen wurde, durch Destillation erhält, und die nach der Verschiedenheit der durch die Schwefelsäure freigewordenen Säure in den Harnsalzen ebenfalls verschieden ist, so daß der Urin ba

mehr mit Essigäther, bald mehr mit Salz-, bald mehr mit Schwefeläther übereinkommt.

Urin-Bauch (Harnbauch, Urocoelia). In Folge von, durch Zerreißung der Blase oder eines Nierenbeckens, oder eines Harnleiters ausgetretenem Urin entsteht eine plötzliche Anschwellung des Unterleibes, welche gewöhnlich in kurzer Zeit den Tod nach sich zieht. Diese Harngeschwulst bildet sich an dem äußern Körper, ist weich, schmerzlos und farblos, nimmt dann zu, geht leicht in Entzündung über und erzeugt Fisteln oder wird brandig. In der Regel zeigt sie sich im Mittelfleisch, in den äußeren Geschlechtstheilen, in der Leistengegen; doch kommt sie auch in den Bauchdecken und in der Lendengegend vor.

Urin-Blase (Vesica urinaria). Der erwähnte Verfasser beschreibt die Anatomie dieses Organs folgendermaßen: Die Harnblase ist der zur Aufnahme des Harns aus den Nieren bestimmte, durch eigene Häute, die Harnblasenhäute, gebildete Behälter; er hat seine Lage in der Höhle des kleinen Beckens, unmittelbar hinter der Schooßknochenvereinigung, und ist von ziemlich ovaler Form. Mit seinem obern Theil, dem Scheitel oder Harnblasengrund, steigt sie, wenn sie mit Harn angefüllt ist, bis etwas über den Rand der Schooßknochen, oder wenigstens zu demselben empor. Hinterwärts liegt beim männlichen Geschlecht der Mastdarm zunächst an ihr, beim weiblichen Geschlecht aber die Mutterscheide. Nur die obere Fläche ist von dem Bauchfell bedeckt, das mit seiner, für die Beckenhöhle bestimmten Platte die vordere Fläche der ausgedehnten Harnblase noch etwa zur Hälfte, die hintere Fläche zu etwa zwei Drittel überkleidet. Hierdurch und durch zwei bänderartige Stränge, Harnblasenbänder, — vordere, durch dichtes Zellgewebe von den Schooßknochen aus, Seiten-Bänder, welche meist Rückstände der Nebelgefäße sind, und hin-

tere, von der Faltung des Bauchfells bewirkt, wir vornehmlich die Harnblase in ihrer Lage erhalten. Oberwärts ist die Harnblase mit der Harnschnur, dem urachus, in Verbindung, in den sie bei dem Embryo, wo derselbe hohl ist, selbst übergeht, der aber ebenfalls als ein Blasenband sich darstellt. Der vom Bauchfall nicht bedeckte Theil der Harnblase wird von dichterem Zellstoff umgeben, den man auch als eigene Haut, die Zellhaut, unterscheidet. Außerdem zieht sich eine Lage von meist langen, doch auch einigen schief und quer verlaufenden Muskelfibern um die innere Haut der Blase herum und bildet die eigene Muskelhaut, auf deren Thätigkeit das Auspressen des Harns beim Harnlassen beruht. Unter ihr findet sich eine Schleimhaut, die nach der Blasenhöhle zu sammetartig und faltig ist. Der aus ihr reichlich abgesonderte Schleim schützt die Blase gegen die Schärfe des Harns. Unterwärts wird die Blase, deren Haupt- und Mitteltheile auch als Harnblasenkörper unterschieden werden, verschmälert und bekommt den Namen Harnblasenhals. Gegen denselben hin treten die Harnleitern auf beiden Seiten schräg in die Harnblase. Die Muskelfasern der Harnblase aber treten hier dichter aneinander und bewirken am Blasenhals selbst einen Verschluß der Blase, obgleich sie keinen eigentlichen Schließmuskel bilden. Zur stärkern Verschließung der Blase wirken aber noch beim männlichen Geschlecht mit: der, auch als Harnblasenmuskel bezeichnete Quermuskel der Vorsteherdrüse, der vom aufsteigenden Aste des Sitzbeins aus, verstärkt durch Fasern des Aufhebungsmuskels des Mastdarms, theils an der Seiten- und Hinterfläche der Vorsteherdrüse, theils am Blasenhals sich befestigt, und bei beiden Geschlechtern ein gewöhnlich unbeachtet bleibender Muskel (Schamknochen-, Harnröhren-Muskel), der von der hintern Fläche der

Schooßknochenvereinigung aus theils zum obern Theil der Harnröhre geht und diese umgiebt, theils aufwärts zur Muskelhaut der Harnblase gelangt. An der untern Fläche aber, hinterwärts und zur Seite, haben beim männlichen Geschlecht die Samenbläschen ihre Lage, zwischen denen der Mastdarm mit der Harnblase in Berührung kommt. Vom Blasenhals aus geht die Harnblase in die Harnröhre über.

Urinblasen-Arterien. Sie bestehen aus Zweigen der Arteria hypogastrica, des noch ungeschlossenen Theils der Nabel-Arterie, der mittlern Hämorrhoidal- und der gemeinschaftlichen Scham-Arterie.

Urinblasen-Bruch (Cystocele), so nennt man einen Bruch, der aus einem ausgetretenen Theile der Harnblase besteht. Dieser Bruch kommt nur selten und zwar nach lange dauernden Urinverhaltungen vor, daher auch nach häufigen Schwangerschaften. Gewöhnlich bildet sich der Harnblasenbruch am Bauchring; doch auch an anderen Orten, wo Brüche am Unterleibe entstehen können, findet er sich, kann auch mit einem Darmbruch verbunden sein. Die Erkenntniß desselben ist nicht schwer, da die mit dem Bruch zugleich eintretenden Störungen der Harnausleerung zu derselben leicht führen.

Urinblasen-Entzündung (Cystitis). Sie entsteht entweder in Folge äußerer Verletzungen, besonders starken Contusionen des Mittelfleisches (weshalb sie auch beim Steinschnitt sehr berücksichtigt werden muß), oder durch eine innere Ursache, durch mechanische Einwirkung von Harnsteinen, aber auch durch stark harntreibende Mittel, welche zugleich erhitzen und das Blutsystem im Allgemeinen reizen, so wie durch Unterdrückung von Hämorrhoidal- und Menstrual-Flüssen, und desgleichen durch Metastasen von gichtischer, venerischer und anderer Ursache. In den meisten Fällen ist mit dieser Entzündung Urinverhaltung ver-

bunden, und zwar immer in dem Maße, als die Entzüng vorzugsweise den Blasenhals mit einnimmt, wodurch sie dann selbst unterhalten wird. Der Schmerz ist dabei gewöhnlich sehr heftig, besonders beim Drängen auf den Urin und sonst bei äußerm Druck und Bewegung. Die Entzündung nimmt einen tödtlichen Ausgang: durch einen hohen Grad des mit ihr verbundenen Fiebers und die Störung der Harnentleerung; durch zutretenden Schlagfluß oder Schlafsucht; durch Uebergang in Brand. Die Entzündung der Urinblase, welche in Folge eines organischen Fehlers entsteht, hat einen milderen Charakter; dagegen geht sie leicht in Eiterung oder Verhärtung über.

Urinblasen-Geschwür (Abscessus vesicae urinariae). Ein solches entsteht öfter in Folge einer chronischen Urinblasen-Entzündung, seltener in Folge einer hitzigen, und ist gewöhnlich mit anderen Uebeln der Urinblase verbunden, welche eine fortwährende Reizung der Blase unterhalten. Gewöhnlich geht mit dem Urin Eiter ab; indeß ist der Harnblasen-Eiter sehr schwer von dem eiterartigen Blasenschleim zu unterscheiden. Die Gefahr und die Heilbarkeit des Uebels hängt von den Ursachen der Entzündung ab, so wie von den Ursachen, welche dieselben unterhalten. Wenn sich der Eiter einen Weg außerhalb der Urinblase bahnt, d. h. dieselbe durchfrißt, dann entsteht eine nur auf sehr schwierige Weise zu heilende Harnblasen-Fistel (Fistula urinaria), und überhaupt bei großer Verbreitung Harnblasen-Schwindsucht (phthisis vesicalis).

Urinblasen-Katarrh (Catarrhus vesicae). Diese Krankheit zeigt sich durch einen ungewöhnlichen, sonst an und für sich wenig lästigen Schleimabgang der Harnblase; sie ist größtentheils ohne Fieber und in der Regel schnell vorübergehend, manchmal aber auch

hartnäckig, besonders bei alten Personen, wobei Schwäche der Harnblase die Ursache ist. Außerdem befällt das Uebel vorzugsweise gichtische Personen oder solche, die zu Hämorrhoiden geneigt sind. Gelegenheitsursachen zur Krankheit sind auch unterdrückte Ausschläge, auch Erkältung der Füße und noch manche andere. Wenn der Harnblasen-Katarrh vernachlässigt wird, so geht er in bedeutendere Harnblasen-Krankheiten über.

Urinblasen-Krätze (Scabies vesicae). Diese lästige Krankheit findet sich bei alten Leuten, besonders nach unterdrückten Hautausschlägen. Sie bekundet sich zuerst durch Kitzeln in der Harnröhre, auf welches dann stärkere fressende und nagende Schmerzen in der Harnblase folgen, und zugleich eine Störung des Harnabgangs. Später gehen haarähnliche Körper oder auch kleienartige Schuppen, auch in ganzen Pusteln, mit blutigem Schleim ab.

Urinblasen-Krampf (Spasmus vesicae), ein Krankheitszufall, welche häufig schwächliche und reizbare Personen trifft, wenn diese durch Reize afficirt werden, welche auf das Nervensystem wirken, z. B. Schrekken, Zorn und dergleichen; er wird aber auch durch Erkältung, Metastasen und durch Genüsse von harnreizenden Getränken herbeigeführt, und charakterisirt sich immer durch Schmerz in der Urinblase, Drängen zum Urinlassen, zugleich aber auch beschwerlichern oder gänzlichen Abgang des Urins. Der Krampf selbst ist eigentlich nicht von langer Dauer; er kann aber leicht in andere, bedenklichere Arten von Urinblasen-Krankheiten übergehen.

Urinblasen-Krankheiten. Wie aus dem Vorhergehenden und Nachstehenden ersichtlich, gehören dieselben zu den schwer zu heilenden Krankheiten, und sind ihnen besonders alte Personen unterworfen. Das

Uebel kann ein acutes oder ein chronisches sein und nimmt nicht selten einen tödtlichen Ausgang.

Urinblasen=Lähmung (*Cystoplagia*). Dieser Zufall tritt in der Regel bei Apoplexie und Rückenmarks=Lähmung ein; indessen kann er auch in Folge einer auf die Urinblase drückenden Geschwulst, bei schwerer Entbindung und bei zu lange verhaltenem Urinlassen entstehen. Der Antrieb zum Urinlassen hört dabei gänzlich auf. Die Folge davon ist entweder Harnverhaltung oder (wenn der Lähmung mehr der Blasenhals und die das Verschließen der Blase bewirkenden Muskeln unterliegen) unwillkührlicher Urinabgang.

Urinblasen=Nerven (*Nervi vesicae*). Sie bestehen aus Zweigen des plexus nervorum hypogastricus, bilden also eben sowohl einen Theil des Gangliensystems, als des Rückenmarks=Nervensystems.

Urinblasen=Stich (*Punctio vesicae*). Diese Operation wird bei sehr hartnäckiger Urinverhaltung ausgeführt, als das einzige sichere Mittel zur Entleerung des Urins.

Urinblasen=Tripper, s. den Artikel Tripper im 189sten Bande dieses Werkes.

Urinblasen=Umstülpung (*Inversio vesicae*). Der erwähnte Autor beschreibt diesen nicht ganz unseltenen Bildungsfehler folgendermaßen: Die Harnblase ist auf ihrer vordern Seite gespalten, die Schooßknochenverbindung ist nur unvollkommen geschlossen, und über derselben zeigt sich die Fläche der Harnblase als ein glatter, röthlicher, weicher, runder, immer feuchter Körper, an dessen unterm Ende man die Mündungen der Harnleiter unterscheidet, welche immerfort Harn austräufeln; gewöhnlich ist auch beim männlichen Geschlecht die Ruthe, beim weiblichen der Kitzler gespalten und unvollkommen ausgebildet. Diesem Uebel

abzuhelfen ist unmöglich. Der Harn muß in einem, durch eine Bandage zu befestigenden runden Gefäß, zur Entleerung von Zeit zu Zeit, aufgefangen werden. Auch kann diese Umstülpung bei Harnblasen=Zerreißung während einer schweren Entbindung vorkommen, wo sich die Harnblase als eine rothe, härtliche Geschwulst an der vordern Seite der Scheide zeigt.

Urinblasen=Venen (Venae vesicae). Sie umgeben umgeben vorzugsweise die untere und hintere Fläche der Urinblase mit starken Netzen und gehen in das Geflecht der hypogastrischen Vene, in den plexus venae hypogastricae.

Urinblasen=Verdickung (Cystostenochoria). Eine Krankheit, durch welche die Urinblase chronisch afficirt wird, besonders auch durch Harnsteine, und ist vorzugsweise das Greisenalter derselben unterworfen. Das Uebel zeigt sich durch die dabei oft sehr ausgedehnte und über dem Schooßknochen fühlbare Urinblase. In der Regel ist dabei das Urinlassen erschwert, und zwar weil die Urinblase ihre Zusammenziehungskraft verliert. Die Verdickung kann übrigens nur partiell sein, und wenn sie ihren Sitz am Blasenhalse hat, so kann sie leicht hartnäckige Urinverhaltung zur Folge haben.

Urinblasen=Verhärtung, ist ein höherer Grad der Urinblasen=Verdickung, welche in die erstere Krankheit übergeht, wobei dann die Blasenhäute skirrhös werden und zuletzt große Leiden entstehen.

Urinblasen=Vorfall, s. den Artikel Vorfall in V.

Urinblasen=Windsucht (Tympanitis vesicalis), ist eine Anhäufung von Luft in der Urinblase, die entweder durch krankhafte Erzeugung in der letztern, oder bei Fistelschäden derselben, aus dem Mastdarm oder sonst in sie eingedrungen ist. Diese Luft gelangt dann

von Zeit zu Zeit, blähungsartig, durch die Harnröhre nach außen.

Urinblasen=Zerreißung. Sie geschieht in der Regel in Folge einer übermäßigen Ausdehnung der Urinblase, bei hartnäckiger Urinverhaltung, worauf dann schnell die Beschwerden, die den höchsten Grad erreicht haben, nachlassen. Aber auch mechanische Einwirkung kann dieses Uebel erzeugen. Wenn der nun durch die Zerreißung einen Ausgang findende Urin in die Bauchhöhle fließt, so entsteht daraus ein Urinbauch; wenn er in das äußere Zellgewebe dringt und sich hier anhäuft, eine Urin=Geschwulst.

Urin=Fistel, ist die fistulöse Oeffnung eines der Urinwege, durch welche der Urin seinen Weg nimmt. Die vollständig ausgebildete Urin=Fistel nimmt ihren Ausweg durch die äußere Haut. Die Harnblasen= und Harnröhren=Fisteln sind viel häufiger als Harnleiter= und Nieren=Fisteln.

Urin=Fluß (Harnfluß), Enuresis oder auch Diabetes.

Urin=Gänge (Harngänge), ist gleichbedeutend mit Harnleitern, bezeichnet aber auch die Harngänge der Nieren, die Bellinischen Gänge.

Urin=Geist (Spiritus urinae), diejenige wässerige Flüssigkeit, die man durch Destillation des Urins erhält, und welche vorzugsweise mit kohlensaurem Ammonium geschwängert ist.

Urin=Geschwulst, s. Urin=Bauch.

Urin=Glas. So nennt man das gläserne Geschirr, welches zum Auffangen des Urins beim Uriniren dient, besonders bei Kranken. Ein solches Glas hat am besten eine bauchige Form und ist mit einem Henkel versehen. Zum Auffangen von Urin männlicher Kranken, im Bette, hat man auch dergleichen längliche Gefäße mit breitem Boden und verengtem Halse.

Urin=Haut (Harnhaut, Allantois). Bei den Säuge-

thieren liegt zwischen dem Amnion und Chorion bis zur Geburt eine durch einen Gang, den Urachus, mit der Harnblase des Embryo zusammenhängende, mit einer harnartigen Flüssigkeit gefüllte Blase, welche man die Harnhaut nennt. Sie ist bei manchen Säugethieren so groß, daß sie sich fast von allen Seiten um die Amnion-Blase herumschlägt. Die Flüssigkeit derselben enthält nur sehr wenig Osmazom, Schleim und Eiweiß, mehrere phosphorsaure und andere Salze, so wie auch freie Essigsäure, aber keinen Harnstoff. Bei dem Menschen findet sich zwar der Urachus auch; aber bei den gebornen Menschen ist er meistens ganz geschlossen, und bei kleinen Embryonen nur in manchen Fällen in dem nächsten Stücke über der Harnblase offen. Eine Allantois hat man bei dem Menschen noch nicht deutlich darstellen können (Rosenmüllers Anatomie).

Urin-Kraut (Harnkraut). Diesen Namen führen vier verschiedene Pflanzengattungen: Reseda; Herniaria; Ononis arvensis und Linaria vulgaris.

Urinlassen (Uriniren, Harnen, Harnlassen). Der oben bereits angeführte Schriftsteller beschreibt die Physiologie dieses Processes folgendermaßen: Die Harnblase füllt sich durch den allmälig, durch die Harnleiter träufelnd in sie gelangenden Harn bis zu einer gewissen Menge an, ehe der Drang zum Harnen eintritt. Die schräge Einfügung der Harnleiter in der Blase hat zur Folge, daß der einmal dahin gelangte Harn nicht wieder zurücktreten kann. Die Menge von Harn, welche die Blase fassen kann, ist verschieden. Gewöhnlich rechnet man, daß ein Pfund Harn sich ansammelt, ehe der Drang lebhaft wird. Doch lassen auch wohl Personen bei gutem Befinden, aber reichlichem Trinken zwei bis drei Pfund Harn auf einmal. In ungewöhnlichen Fällen und bei krankhafter Hinderniß des Abflusses dehnt sich auch wohl die Blase so

sehr aus, daß sie vier bis acht Pfund, ja in seltenen Fällen bis zwanzig Pfund zu fassen vermag. Bei längerer Harnverhaltung wird aber auch ein Theil des in die Blase aufgenommenen Harns durch die einsaugenden Gefäße wieder aufgenommen; der zurückbleibende Harn wird dann dunkler gefärbt und macht einen reichlichen Bodensatz. Der Ausfluß des Harns außer der Zeit, wenn er gelassen werden soll, wird weniger durch Zusammenziehung der Muskelfasern des Blasenhalses, als durch die Elasticität seiner Häute verhindert. Im Liegen senkt sich übrigens der Harn mehr hinterwärts, drängt daher nur bei sehr angefüllter Blase auf den Blasenhals. Bei lebhaftem Drange kann aber auch durch zukommende Muskelfibern, die von den Aufhebungsmuskeln des Afters aus und sonst noch zum Blasenhalse gehen, und den übrigen der Harnblase eigenen Muskelapparat Widerstand geschehen. Mechanisch wird auch bloß durch Sitzen, mit vorwärts gebeugtem Körper und zusammengezogenen Schenkeln einem starken Drang zum Harnen widerstanden, wie auch unter der Darmausleerung beim Abgang festen Kothes dadurch der Blasenhals mechanisch verschlossen wird. Wegen der bloß mechanischen Verschließung der Harnblase außer der Zeit, wenn der Harn nicht gelassen wird, findet man häufig auch in Leichen die Harnblase mit Harn angefüllt. Gewöhnlich kehrt der Drang zum Harnen, wenn der Harn entleert ist, nur nach dem Verlauf mehrerer Stunden wieder, doch ohne daß sich die Natur dabei an eine gewisse Regel bindet. Die Menge und die Wahl der genossenen Getränke entscheiden hierbei das Meiste. Im Stehen und Gehen kehrt der Drang eher wieder, als im Sitzen; auch im Fahren wird er früher lebhaft, weil dem natürlichen Reize des Harns sich auch noch der durch die Erschütterung beifügt. Was die Absonderung des Harns vermehrt,

treibt gewöhnlich auch zum öftern Harnen. Bei Frauen kehrt der Drang zum Harnen im Allgemeinen später wieder, was jedoch mehr Folge der Gewöhnung, als Naturgesetz zu sein scheint. Die Aufmerksamkeit auf den entstandenen Drang vermehrt ihn, ja regt ihn auf; daher er auch bei abgelenkter Aufmerksamkeit darauf, bei nicht sehr angefüllter Blase, wieder vergeht. Bei öfterer Wiederkehr wird er aber immer lästiger, ja wohl unwiderstehlich, dies vorzüglich bei großer Reizbarkeit (daher auch im kindlichen Alter), unter Körperbewegung, dann in Schwächezuständen, wo die Muskelkraft gesunken und die Harnblase erschlafft ist, daher auch Lähmung der Blase unwillkührlichen Harnabgang als krankhaften Zustand zur Folge hat. Auch Schrecken, Angst, selbst ein abgenöthigtes heftiges Lachen kann dasselbe bewirken. Der Ausfluß wird zunächst von der Muskelhaut der Blase bewirkt (wie oben bei der „Harnblase" bereits erwähnt ist), und der Drang zum Harnen besteht hauptsächlich darin, daß die Thätigkeit derselben unwillkührlich rege wird. Es wird dann, wenn diese Thätigkeit einmal angeregt ist, nichts dazu erfordert, als daß der Widerstand, den die auf Verengung und Zusammendrücken des Blasenhalses wirkenden Muskeln dem Ausfluß des Harns entgegenstellen, unwillkührlich nicht geübt wird. Doch wird, nach einmal besiegtem Widerstand des Blasenhalses, durch den natürlichen Druck der Gedärme auf die Blase im Stehen und Sitzen, vorzüglich aber auch durch willkührliche Zusammenziehung im Druck der Muskeln auf den Blasenhals ohne Beschwerden nicht zu hemmen, weil die einmal angeregte Muskelthätigkeit der Blase den Drang unterhält. Der Strom des ausfließenden Harns, entsprechend der Weite der Harnröhre, ist daher beim weiblichen Geschlecht auch ein stärkerer. Die Richtung der Harnröhre bestimmt auch die Richtung der Strömung. Dem männlichen

Geschlecht ist daher der Vortheil verstattet, ohne Entfernung der Schenkel von einander, den Harn in einem Bogen von drei bis vier Fuß Entfernung ausfließen zu lassen, zumal in jüngeren Jahren, indem im spätern Alter die Muskelhaut der Blase ihre Kraft verliert und dann, zumal bei nicht sehr voller Blase, der Harn nur langsam und absatzweise, auch wohl nur in Tropfen ausfließt. Auch Thiere verhalten sich gewöhnlich beim Harnen ruhig und nehmen eine Stellung an, daß der Harn frei abfließt, weibliche Thiere, indem sie die Hinterfüße entfernen, männliche aber, indem sie entweder vorwärts, wie gewöhnlich, oder auch rückwärts (wie unter anderen die Löwen), oder auch seitwärts mit Emporhebung eines Hinterfußes (wie Hunde) den Harnstrom vom Körper ableiten. Beim männlichen Geschlecht bleibt, wenn die Blase entleert ist, noch ein Theil des Harns in dem obern Theil der Harnröhre, der dann durch den Harnschneller mit einer größern Gewalt, als der Harn von der Blase aus, ausgetrieben wird, während welcher Zeit, unter gleichzeitiger Mitwirkung der zum Verschluß des Blasenhalses wirkenden Muskeln, dann der Ausfluß des noch in der Blase rückständigen Harns unterbrochen wird. Die Schwäche dieses Muskels hat bei Greisen gewöhnlich ein lästiges Träufeln des Harns am Ende des Harnens zur Folge.

Urin-Leiter (Harnleiter, Ureteres), zwei häutige Kanäle, welche aus dichtem Zellgewebe mit feinen Blutgefäßen aus mehreren größeren Stämmen (den Harnleiter-Arterien und Harnleiter-Venen) bestehen und auch mit einiger Contractilität versehen sind; sie gehen, als unmittelbare Forsetzung des Beckens der Nieren, über den musculus psoas weg, hinter der Urinblase herab, und fügen sich gegen den Hals derselben schief einwärts ein.

Urinleiter-Blutung, gleichbedeutend mit Blutharnen.

Urin=Oel (Oleum urinae), das bei fortgesetzter Destillation des Urins mit dem nach dem Uebergange von Ammoniak zugleich erhaltene empyreumatische Oel.

Urin=Röhre (Harnröhre, Urethra). Die Harnröhre ist der letzte der Harnwege, durch welchen der Urin aus der Blase und aus dem Körper geht. Beim männlichen Geschlechte nimmt dieselbe an dem Acte der Zeugung Theil, als welche sie ein wesentlicher Bestandtheil der äußeren Geschlechtstheile ist. Die männliche Harnröhre fängt vom Blasenhalse an, geht durch die Vorsteherdrüse (glandula prostata) durch, ist hier am weitesten, und bildet auf ihrer innern Fläche den sogenannten Hahnenkopf (caput galli gallinacei oder caput gallinaginis), nämlich eine längliche schmale Erhabenheit der Harnröhre, aus dessen beiden Seitenflächen die Ausführungsgänge des Samens aus den Samenbläschen, wie auch die der Vorsteherdrüse sich enden. Sie kommt nun an den untern Rand der Schooßknochenvereinigung, schlägt sich herum und aufwärts und ist etwa einen halben Zoll lang häutig, zugleich aber hier am engsten. Von da an wird sie mit einem wulstigen schwammigen Körper, der Zwiebel der Harnröhre (bulbus cavernorus urethrae), und auch einer eigenen Muskellage, dem Harnschneller (accelerator urinae), umgeben, und ist wieder etwas weiter; hier öffnen sich auch die Ausgänge der Cooperschen Drüsen (glandulae Cooperi); zwischen die Wurzeln der schwammigen Körper (corpora cavernosa) des männlichen Gliedes tretend und in die von den schwammigen Körpern gebildete Rinne aufgenommen, wird sie in ihrem Fortgange etwas enger und gelangt so zur Eichel (glans penis), wo in ihr eine kleine Vertiefung als kahnförmige Grube (fossa navicularis) unterschieden wird, in welcher vier Schleimdrüsen liegen. Zuletzt endet die Harnröhre nach außen mit einer länglichen

Spalte. In ihrer innern Fläche wird sie durch eine Schleimhaut gebildet, in welche die Schleimhaut der Blase übergeht. Durch den abgesonderten Schleim derselben wird sie gegen die Schärfe des Urins geschützt. Die weibliche Harnröhre hat einen bei weitem einfachern Bau, ist nur etwa einen Zoll lang, aber weiter als die männliche, und öffnet sich hinter und unter dem Kitzler (der clitoris) nach außen.

Urinröhren-Entzündung, (Harnröhren-Entzündung, Urethritis). Diese Krankheit wird vorzugsweise durch alle diejenigen Reize erzeugt, welche die Harnröhre besonders afficiren, z. B. durch starke harntreibende Mittel, Verletzung der Harnröhre durch eingebrachten Katheter, durch Bougies, durch reizende Einspritzung, durch Steine in der Harnröhre u. s. w. Die Harnröhren-Entzündung ist ein gewöhnlicher Begleiter der Gonorrhöe, veranlaßt ein sehr schmerzhaftes Urinlassen, welches mehr oder weniger erschwert ist. Der Ausfluß von Schleim, der zuweilen blutig ist, mäßigt die Krankheit; bei großer Heftigkeit derselben aber bilden sich an einzelnen Stellen Abscesse, in seltenen Fällen sogar Brand. Auch hinterläßt sie da, wo sie mit Zertheilung in Genesung übergeht, Verengerungen und Callositäten der Harnröhre.

Urinröhren-Fistel (Harnröhren-Fistel). In Folge von Geschwüren der Harnröhre erzeugt sich in derselben eine fistulöse Oeffnung. Dabei ist der Urinabgang ein willkührlicher; sobald aber die Fistel auch durch die äußere Haut gedrungen ist, nimmt der Ausfluß des Urins ganz oder theilweise den Weg durch die Fistel.

Urinröhren-Verengung (Harnröhren-Verengung, Strictura urethrae). Diese Krankheit ist manchmal krampfartig, in welchem Falle sie nur vorübergehend ist, wohingegen sie auch als ein immerwährendes Uebel erscheint, und zwar in Folge von Harnröhren-Entzündung, in welchem Falle sie sehr lästig ist. Sie kan

indeß auch durch Carunkel, durch Verdickung der Häute, so wie durch fremde Körper in der Harnröhre entstehen. Der Urin geht bei diesem Uebel mehr oder weniger beschwerlich ab, auch wohl nur mittelst sehr starken Drängens, häufig in mehreren Strahlen; oder er ist auch in seinem Ausflusse völlig gehindert, wodurch dann die Harnröhren-Entzündung in eine Harnröhren-Verstopfung übergeht.

Urinröhren-Zwiebel (Bulbus cavernorus urethrae), siehe oben, unter „Urinröhre."

Urin-Ruhr (Harn-Ruhr, Diabetes), Urin, der in krankhaft vermehrter Menge abgeht. Die wahre Harnruhr (Diabetes mellitus) ist eine seltene Krankheit, in welcher der Urin zugleich seiner Harnsäure und seiner Salze beraubt und mit Zuckerstoff, als honigartigem Schleim, verdickt ist, und dies sich durch die blaßgrüne Farbe und süßlichen Geruch verräth. Eine Folge dieser Krankheit ist Abmagerung und dadurch ein lebensgefährlicher Zustand. — Eine abweichende Art ist Diabetes insipidus, bei welcher statt des harnartigen Stoffes ein zäher Schleimstoff vorhanden ist. — Diabetes lactea, eigentlich Milch-Harnen (chyluria), ein krankhafter Zustand, bei welchem der Urin molkig oder milchweiß abgeht, oder wenigstens einen molkigen Bodensatz giebt. Dieser Zustand ist ein Fehler der Verdauung und steht mit anderen Störungen derselben in Verbindung.

Urinruhr-Zucker (Harnruhr-Zucker) ist der Zuckerstoff, der sich aus dem Harne derjenigen Personen, die an der eben erwähnten Krankheit leiden, ausscheiden läßt; er ist mehr oder weniger von der Süßigkeit des Obstzuckers, und auch der Weingährung fähig.

Urin-Säure (Harn-Säure, Acidum uricum). Diese Säure wurde zuerst in den Harnsteinen endeckt (von Scheele, 1776); sie findet sich auch in dem Urin von Vögeln und Amphibien, aus welchem sie sich, wenn

derselbe eine längere Zeit gestanden hat, als Wolke und als ein Krystall mit glänzenden Flächen enthaltendes Präcipität ausscheidet, und zwar in einigen Blasensteinen mit Ammonium, in Gichtknoten mit Natron verbunden. Sie ist in reinem Zustande ohne Geruch und Geschmack und bildet weiße Schuppen; im Wasser ist sie schwer löslich, in Alkohol ganz unlöslich, und verbindet sich mit Alkalien und Erden zu eigenthümlichen Salzen. Die brenzliche Harnsäure wird durch trockene Destillation erhalten; sie ist im Wasser leichter löslich, auch in kochendem Alkohol, und bildet ebenfalls eigene Salze, während sie durch Behandlung mit Salpetersäure wieder andere Salze bildet; desgleichen auch als rosenrothe Säure und als Purpursäure unterschiedene Modificationen, welche eigentlich die Färbung des rothen Urinsatzes bewirken. Die Harnsäure wird durch Chloringas in salzsaures und kleesaures Ammonium zersetzt.

Urin-Salz (Harn-Salz, Sal urinae). Dies ist ein Salz, welches man aus dem Urin durch Verdunstung und Krystallisation desselben erhält, indem es vor dem Löthrohre zu einer durchsichtigen Perle schmilzt, weshalb man es auch Perlsalz nennt. Es besteht aus phosphorsaurem Ammonium und Natron. — Das flüchtige Urinsalz (Sal urinae volatile) ist ein durch die Destillation des Urins in flüssiger oder auch fester Form erhaltenes kohlensaures Ammonium.

Urin-Sand (Harn-Sand, Harn-Gries), ein sandkornartiger Abgang im Urin, in welchem er sich als Bodensatz darstellt, meist bei Personen, welche am Nierenstein leiden, oder dazu Disposition haben; — er ist aus demselben Stoffe, wie die Harnsteine.

Urin-Satz (Harn-Satz, Sedimentum urinae). So nennt man die festen Bestandtheile, welche in dem gelassenen Urin sich bald nach dem Erkalten absondern,

zu Boden setzen und an dem Gefäß, in welchem dies stattfindet, sich anhängen. Indem die leichten Bestandtheile unter ruhigem Verdunsten des Urins sich auf der Oberfläche erhalten, bilden sie ein Harnhäutchen, oder auch in dem Urin, der sich zugleich trübt, Wolken. Nach Umständen ist der eigentliche Urinsatz sehr verschieden und in Krankheiten zuweilen bedeutend; außer den in Wasser unauflöslichen krystallisirbaren Salzen enthält er mehr oder weniger Blasenschleim.

Urin-Schneller (Harn-Schneller, Accelerator urinae, oder musculus bulbo-cavernosus). Dies ist ein Hohlmuskel, welcher die männliche Harnröhre nach ihrem Austritt aus der Schooßknochenvereinigung umgiebt und durch seine Thätigkeit ein Herauspresseu der Reste des Urins beim Urinlassen, auch das Ausspritzen des Samens beim Zeugungsacte bewirkt. (Siehe auch „Urinröhre".)

Urin-Schnur (Harn-Schnur, Harn-Strang, Urachus), ein dünner, häutiger, vom vordern Theile der Urinblase, hinter der weißen Linie, in der er sich auch endigt, nach dem Nabel gehender Strang, der beim menschlichen Embryo hohl, von der Harnblase bis in die Nabelschnur sich erstreckt, bei den Embryo's von Thieren aber, die eine Allantois haben, in diese mündet. (Siehe auch „Urinhaut".)

Urin-Steine (Harn-Steine). Der mehrfach angeführte Autor sagt hierüber: Die Harnsteine sind widernatürliche, steinartige Bildungen in den Nieren oder in der Harnblase, aus dem Harn, von wo sie dann auch wohl in die anderen Harnwege (aus den Nieren in die Harnleiter, aus der Blase in die Harnröhre) gelangen, und, indem sie in allen diesen Theilen durch Stockung und mechanische Reizung Beschwerden, die unter Umständen zu großer Höhe steigen, auch lebensgefährlich werden können, als eine Krankheit

eigener Art, die lithiasis, erregen, ernstliche Maßregeln zu ihrer Entfernung erheischen. Gewöhnlich ist das Becken der Nieren ihre erste Erzeugungsstätte. Sie bilden sich hier als *Nierensteine* zunächst als rundliche, glatte, braungelbe Körper, und gehen, wenn sie die Größe eines Hirsekorns nicht übersteigen, dann leicht und in Menge durch die Harnwege hindurch und mit dem Harn ab, wo sie dann den Namen *Harnstein=Sand* oder *Harnstein=Gries* bekommen. Zuweilen aber ist die Oberfläche dieses Grieses ungleich, eckig, wo dann, zumal bei einiger Größe, ihr Durchgang durch die Harnwege oft auch sehr schmerzhaft ist. Aber auch größere Steine, von der Größe einer Erbse und Bohne, drängen sich durch die Harnwege noch durch, zumal bei Frauenzimmern, und gehen dann auch wohl in großer Menge unter größeren oder geringeren Beschwerden ab. Einmal entstanden, werden sie, wenn sie nicht bald fortgehen, immer größer, und erlangen in dem Nierenbecken auch wohl eine solche Größe, daß sie nicht mehr aus demselben gelangen können. Sie umziehen sich dann mit mehreren Steinlagen, dehnen dann auch wohl die Nieren bedeutend aus, erregen Entzündung und Eiterung und führen früher oder später zum Tode. Man findet dann in den Leichen entweder nur einen Stein von der Größe eines Taubeneies, eines Hühnereies oder auch wohl einer Faust, oder auch deren mehrere kleinere mit Gries in einem, in den Nieren an dem Nierenbecken ausgebildeten Sack. Häufig finden sich dann diese Steine zugleich rauh, eckig, spitzig und in die Nierenkelche und in die Nierensubstanz eingedrungen. In den Harnleitern finden sich als *Harnleitersteine*, dahin von den Nieren aus gelangte Steine, wohl bis zur Größe einer Haselnuß. Sie finden sich an jeder Stelle ihres Verlaufs, und sind, einmal dahin gelangt, wohl immer noch fähig, bis zur Harn=

blase durchzudringen. Während ihres Durchgangs und Verweilens hier machen sie Beschwerden, die der Stelle entsprechen, wo sie eben stocken. Die Harnblasensteine sind entweder durch die Harnleiter dahin gelangte Nierensteine, oder ursprünglich in dem Harn, während seines Verhaltens hier, gebildet. Im letztern Falle haben sie gewöhnlich einen zufällig hierher gelangten fremden Körper, als Kern, zur Grundlage, der auch wohl ein kleiner Nierenstein, bisweilen auch ein Klümpchen Blut, verdickter Eiter oder Schleim sein kann. Ihre Größe ist verschieden, von der Bohne bis zur Größe eines Hühnereies; ja bei sehr langem Verweilen füllen sie wohl die ganze Blase aus und erreichen die Größe einer Doppelfaust. Meist sind sie eiförmig und mandelartig zusammengedrückt, doch auch, zumal wenn ihrer mehrere sich in der Blase finden, vieleckig und mannigfaltig gestaltet. Gewöhnlich liegen sie frei in der Blase; zuweilen aber bilden sie sich auf einer Stelle der Blasenwände eine eigene Vertiefung und werden von selbiger umschlossen; diese nennt man eingesackte Steine. Ihre Farbe ist verschiedenartig, braun, gelblich, weiß, nach den Hauptbestandtheilen derselben; eben so ihre Consistenz. Um den nur selten fehlenden Kern finden sich gewöhnlich auch mehr oder minder deutlich unterscheidbare Schichten steiniger Massen gelagert; doch kommen auch bloß körnige Conglomerate vor. Harnröhrensteine bilden sich nur selten, auf Stellen, wo die Harnröhre von Natur weiter ist, oder hinter Structuren derselben, aus stockendem Harn. Doch umziehen fremde Körper, die lange in der Harnröhre bleiben (wie z. B. Bougies), sich auch wohl mit phosphorsaurer Kalkerde aus dem Harnsatz (wie auch in gelassenem gesunden Harn dergleichen Ueberzüge um bleibend in denselben eingetauchte feste Körper herum sich ansetzen). Nach chemischen Untersuchungen bestehen die Harn-

steine am häufigsten aus Harnsäure, die jedoch immer mit etwas Harnstoff und Eiweißstoff in Verbindung ist; die Farbe dieser Steine ist gelblich oder röthlich=braun, wie Holz. Doch finden sich auch Steine, die andere, namentlich folgende Bestandtheile: harnstein=saures Natrum und Ammonium, phosphorsauren Kalk, phosphorsaures Ammonium, phosphorsaure Talkerde, sauer=kleesauren Kalk, Kieselerde, Blasenoxyd, zur Hauptgrundlage haben, die in Farbe, Consistenz, Verhalten in Auflösungsmitteln und vor dem Löthrohre sich verschieden benehmen. Auch finden sich häufig Mischungen dieser Substanzen, oder auch Steine, deren Schichten von verschiedenen Substanzen dieser Art gebildet werden. — Die Anzeichen, daß ein Mensch an Harnsteinen leidet, sind: theils schmerzhafte Affection in der Gegend, in welcher sie sich befinden, theils Störungen der Harnausleerung, theils und vorzüglich der Abgang von Gries und von kleinen Steinen. Die einigermaßen großen Harnblasensteine sind durch den in den Mastdarm, oder bei Frauenzimmern in die Scheide eingebrachten Finger fühlbar; noch sicherer für die Erkenntniß (die Diagnose) ist das Sondiren mit einem silbernen oder stählernen Katheter; doch ist zuweilen die Erkenntniß von Harnsteinen in der Blase und die Unterscheidung dieser Krankheit von anderen Blasenkrankheiten schwierig. Leichter ist die Erkenntniß eines vorhandenen Harnröhrensteins durch örtliche Untersuchung. Die Ursachen der Steinkrankheit sind theils disponirende, theils gelegentliche. Die Anlage zu Harnsteinen beruht auf einer eigenthümlichen Schwäche der Unterleibsorgane, eben so wie Hämorrhoiden und Gicht, auf Ueberreizung der Verdauungsorgane bei sitzender Lebensweise, besonders Mißbrauch saurer und junger Weine, namentlich auch des Obstweins. Auch ist die Steinkrankheit, eben so wie die Gicht, erblich; aber oft auch endemisch. Erfahrungs=

mäßig kommt dieselbe in England, Holland, Frankreich und Deutschland nur theilweise häufig vor; im höhern Norden und in südlicheren Gegenden sind Harnsteinkrankheiten höchst selten. Auch haben die letzteren in neuerer Zeit, seit dem Gebrauch warmer Getränke, ziemlich überall sich sehr vermindert. Kinder sind dieser Krankheit noch häufiger als Erwachsene unterworfen, diese aber wieder vorzugsweise in höherm Alter, und dann wieder Männer mehr als Weiber. Gelegenheitsursachen sind lange Harnverhaltungen, Mangel an Bewegung, besonders langes Liegen, fremde, zufällig in die Blase und Harnröhre gelangte Körper. — Auch bei Hausthieren, besonders bei Pferden und Rindern, kommen nicht selten Harnsteine vor, die sich von denen im menschlichen Körper nicht wesentlich unterscheiden, obgleich ihre Hauptgrundlage kohlensaurer Kalk ist, Harnsäure aber nur in geringer Menge in denselben unterschieden wird.

Urin=Stoff (Harn=Stoff, Ureum). Diese Substanz wurde im Jahre 1773 zuerst von Rouelle als ein eigener Bestandtheil des Urins entdeckt und unterschieden. Der Harnstoff krystallisirt in vielseitigen, durchsichtigen, farblosen Prismen, mit schwachem Perlglanz und besonderem, nicht urinartigem Geruch, enthält 1,35 specifisches Gewicht und ist in Wasser, noch mehr aber in kochendem Alkohol auflöslich. Die Bestandtheile des Harnstoffs sind: 2,5 Wasser=, 7,5 Kohlen=, 10,0 Sauer= und 17, 5 Stick=Stoff; die Darstellung desselben: der bis zur Syrupsdicke abgedampfte Urin wird durch zugesetzte Salpetersäure in eine krystallinische Masse verwandelt, die Säure durch Kali oder Natrum neutralisirt, das gebildete Salz krystallisirt, die rückbleibende Flüssigkeit mit Kohle zu einem Teige gemacht, aus dem kaltes Wasser den Urin farblos auszieht; dieser wird dann zur Trockne abgedampft, mit Alkohol digerirt und aus diesem krystallisirt.

Urin-System (Harn-System, Systema uropoeticum), die Benennung der Urinwege in ihrer organischen Verbindung.

Urintreibende Mittel (Diuretica). Sie bestehen aus Stoffen, welche, eingenommen, die Urinabsonderung befördern. Die harntreibenden Mittel sind theils diätetisch: säuerliche Obstarten, kohlensaures Gas enthaltende Getränke, leichte Biere und Weine; theils pharmaceutisch, mit eigenen scharfen Stoffen versehen, welche, gemäß der Erfahrung, durch die Nieren wieder aus der Blutmasse abgeschieden werden, und durch den Reiz, den sie hier verursachen, stärkere Ausscheidung wässeriger Stoffe aus dem Blut bewirken; alle Salzarten in geringen Dosen, von Pflanzenstoffen Kerbel, Kresse, Rettig, Meerrettig und ähnliche, Terpentin und natürliche Balsame, Petersilienwurzel, Wachholderbeeren und vorzüglich Zeitlosenwurzel und Meerzwiebel. Am stärksten wirken spanische Fliegen, und zwar so, daß man meist deren Ueberreizung fürchten muß. Im Allgemeinen werden sie angewandt, wo, wie bei Wassersucht, die Urinabsonderung träge ist. Es giebt auch Stoffe, welche urintreibend wirken, insofern die natürliche Ausdünstung dadurch nicht gefördert wird; hierher ist zum Theil die urintreibende Kraft der Kartoffeln zu rechnen. Indeß entscheidet hierbei viel die individuelle Natur des Menschen.

Urin-Verhaltung (Ischuria). Dieses Uebel ist eine gänzliche Verhinderung des Urinabgangs, zu welcher die Urin-Strenge (Dysuria) den Uebergang macht, indem bei dieser der Urin nur schwer und tröpfelnd abgeht, und die, wenn dieses Auströpfeln mit Schmerzen verbunden ist, auch Harnwinde oder Harnzwang (Stranguria) genannt wird. Der oben erwähnte Verfasser sagt: Man unterscheidet die Harnverhaltung aus Mangel an Harnabsonderung in den Nieren, oder auch, wenn der Abfluß des Harns

aus den Nieren oder durch die Harnleiter gehindert ist, als falsche Harn=Verhaltung (Ischuria notha, renalis oder ureterica), wogegen bei der ächten Harn=Verhaltung (Ischuria vera oder vesicalis) der Abfluß des Harns aus der Blase verhindert ist, die nach Verschiedenheit der verhindernden Ursachen, als: Entzündung, Lähmung, Krampf der Harnblase oder mechanische Ursachen, Harnsteine, Druck benachbarter Theile, bei krankhafter Affection derselben, ebenfalls verschieden ist und verschiedene Behandlung erfordert. Auch in der Harnröhre, bei Verschluß derselben (Ischuria urethralis) kann das zu entfernende Hinderniß begründet sein. Das gewöhnliche Mittel, die Gefahr von einer dauernden Harn=Verhaltung und zunehmender Anhäufung des Harns in der Blase zu beseitigen, ist die Anwendung des Katheters und, in dringenden Fällen, wo derselbe nicht einzubringen ist, der Harnblasen=Stich (siehe diesen Artikel).

Urin=Wege (Harn=Wege). Dies sind alle Organe, welche zur Absonderung, Weiterleitung, Aufbewahrung und Aussonderung des Urins dienen, demnach also: die Nieren, die Harnleiter, die Harnblase und die Harnröhre.

Urinal, s. Uringlas.

Urinat, ein Düngstoff, welcher aus Menschenkoth und Urin besteht, die in großen Fässern der Gährung ausgesetzt werden, wozu, wenn die letztere bis zum Faulen gelangt ist, verdünnte Schwefelsäure zugesetzt, sodann das Ganze mit Braunkohlenpulver aufgetrocknet und später 8—10 % Kalk zugesetzt wird. Dieser Urinat (von Bergmann in Waldheim) wird zum Ueberdüngen der Felder und Wiesen, wie das Knochenmehl, gebraucht und eignet sich zum Düngen der Blumen.

Urinator, der Taucher, der sich unter dem Wasser aufhalten und schwimmen kann. S. den Art. Taucher, Th. 181, S. 120 u. f.

Urinbad, beim Tuchmacher, ein Bad, welches aus Urin besteht, und worin die schon einmal vor oder nach der Schur gewaschene Wolle ausgefettet wird. Das salzsaure Natrum des Urins verbindet sich mit dem Fette der Wolle, und beide werden nachher durch Wasser ausgespült. Je verfaulter der Urin ist, je besser ist er zu dieser Beschäftigung, und je älter die Wolle ist, je aus mehr Urin und weniger Wasser muß das Bad bestehen, auch darf es nur so warm seyn, daß man die Hand darin leiden kann. Durch einen Versuch überzeugt man sich, ob der Urin auf die im Bade fleißig umgerührte Wolle hinreichend gewirkt hat, und ist dieses der Fall gewesen, so wird dieselbe im Waschkorbe an der Waschbank im Flusse wieder rein ausgespült, und zuletzt im Schatten oder in geheizten Zimmern getrocknet. In einigen Tuchfabriken nimmt man halb Urin und halb Seifenwasser, oder bloß Wasser, und versetzt das Letztere mit Salz oder Potasche. — In England nimmt man zu dem schon fertigen Tuche Urin und Schweinskoth, erwärmt es gehörig, und in diesem Bade läßt man das Tuch von Tagelöhnern, die stundenweise bezahlt werden, einige Stunden treten, und der Scharlachfärber wiederholt diese Vorbereitung zur Farbe nochmals, um dadurch dem Tuche alles Fett und allen Schmutz zu nehmen, damit die Farbe rein und klar darauf erscheine.

Urinblume, eine Benennung des Bergnägeleins, Auricula ursi, s. Th. 3, S. 154.

Uringeist, Harngeist, Spiritus urinae, s. oben, S. 165, in der Chemie, ein flüchtiger laugenhafter Geist, den man durch Destillation aus dem Harne, und leichter aus faulem, als aus frischem Harne erhält, und den man zum fabrikmäßig bereiteten Sal-

miak gebraucht, indem man den bei der Destillation übergegangenen Uringeist mit einer Auflösung des schwefelsauren Eisens vermischt. Das weitere Verfahren, den Salmiak zu bereiten, gehört nicht hierher. Man bekommt diesen Geist stärker, wenn man den frischen Harn vorher frieren läßt, oder ihn bis zur Honigdicke einkocht, und dadurch einen großen Theil des überflüssigen Wassers, welches der Harn mit sich führt, und das durch seinen Zutritt den Geist zu sehr verdünnen würde, davon jagt; auf diese Weise erlangt man ihn auch in größerer Menge, und bei schwächerem Feuer, wenn man noch Asche, Potasche und Kalk zusetzt. Dreißig Maaß oder Quart Harn geben schon so vielen Geist und Salz, als zu einem Pfunde Salmiak hinreicht. Uebrigens mag man die Destillation mit oder ohne Zusatz, mit frischem oder faulem, oder eingedicktem Harne vornehmen, so erfordert sie doch viel Behutsamkeit in der Regierung des Feuers, weil sich der Harn über dem Feuer stark aufblähet und gern überläuft, daher soll es auch zweckmäßig seyn, geräumige Gefäße dazu zu nehmen; um solches zu verhüten, soll man auch altes Fett oder Oel darauf gießen.

Uringlas, **Urinal**, ein Glas, den Urin zur Besichtigung für den Arzt darin aufzubehalten. Das **Harnglas**. Es ist von feinem Glase, oben mit einem weiten Halse, und unten mit einem weiten runden Bauche ohne Fuß. Man gebraucht es in neuester Zeit nur noch wenig, da das **Urinbeschauen** nicht mehr in solchem Ansehen beim Publikum steht. S. auch oben, S. 165.

Urinnaphtha, **Harnnaphtha**, Naphtha urinae, Aether urinae, eine aus dem Urine bereitete Naphtha, die einige ältere Chemiker zu bereiten versucht haben, von der aber keine Resultate weiter vorhanden sind, die auf die Gewerbe einen Einfluß gezeigt hät-

ten. So will ein Herr Vestendorf aus dem im Harne steckenden Salze mit Vitriolöl oder Schwefelsäure und Weingeist eine Naphtha von eigener Art bekommen haben. Günther nützte dazu den Theil des eingekochten Harns, aus welchem kein Harnsalz mehr anschießen wollte, und kochte ihn bis zur Trockne ein. Er wurde dann fein zerrieben, in eine tubulirte Glasretorte mit eingeriebenem Glasstöpsel gethan, und in eine Sandkapelle gelegt. Auf ein Pfund davon wurden nun durch die obere Oeffnung nach und nach 24 Loth oder 12 Unzen Schwefelsäure gegossen. Es zeigten sich in der angekitteten Vorlage, in welcher 24 Loth höchst gereinigter Weingeist waren, weiße Nebel, die sich bald in Tropfen verdickten und in dieser Gestalt in die Vorlage fielen. So wie sie, zum Theil noch als Nebel, den Weingeist erreichten, vernahm man ein leises Geräusch, als wenn ein gelinder Regen auf Wasser fällt, und nach einer halben Stunde sah man eine Flüssigkeit, so dick als einen Strohhalm, auf dem Weingeiste schwimmen, und als endlich das Feuer so stark gegeben wurde, daß Tropfen erschienen, so kamen zuletzt bei dem Glühen des untern Theils der Kapelle, gelbe Tropfen von einem starken Zwiebelgeruche zum Vorschein; der Weingeist in der Vorlage hatte um 16½ Loth zugenommen, und nach der Rectification waren beinahe 12 Loth Naphtha gewonnen, welche nach dem Abbrennen über Wasser einen sehr widrigen Geruch zurückließ.

Urinős, was nach Urin riecht, z. B. Stinkkalk, Phosphor; dann, was nach Urin schmeckt, z. B. natürlicher Salmiak.

Urinosa, flüchtige alkalische Mittel, wie z. B. der flüchtige Ammoniakgeist.

Urinosus, in der Botanik, harnartig riechend.

Urios, der guten Fahrwind Sendende; auch in der

Götterlehre ein Beiname des Zeus, unter welchem er zu Syrakus verehrt wurde.

Uritides, in der Medizin, Bläschen auf der Hornhaut.

Urkalk, in der Geologie, eine Gebirgsart, welche stets in derben Massen von körnigblättrigem bis höchst feinkörnigem Gefüge erscheint, und oft Berge von beträchtlicher Höhe, gewöhnlich aber nur mehr oder minder mächtige Lager im Urgebirge und Uebergangsgebirge bildet. Er ist durchscheinend, meist nur an den Kanten weiß, ins Graue, Röthliche und Grünliche übergehend oder schimmernd, selten himmelblau oder indigoblau. Das körnige Gefüge ist oft so fein, daß man die Blättchen oder Körnchen kaum wahrnehmen kann. Er enthält zuweilen Idokras, Strahlstein, Granat, Hornblende, Glimmer ꝛc. beigemengt. Der schneeweiße Urkalk dient vorzüglich zu Bildsäulen, und heißt Statuenmarmor; auch Carrarischer, Parischer oder salinischer Marmor, weil er vorzüglich schön bei Carrara in Italien und auf der Griechischen Insel Paros gefunden wird; er diente schon den Griechen und Römern zu Bildsäulen, zur Baukunst ꝛc. Er kommt auch in Deutschland häufig vor, z. B. in der Bergstraße bei Auerbach, im Fichtelgebirge bei Wunsiedel, in Mähren bei Pernstein ꝛc. Der farbige, gefleckte oder geaderte dient zu Säulen und Bausteinen, und wird Architektur-Marmor genannt. Man verfertiget auch Vasen, Leuchter ꝛc. daraus.

Urkieselschiefer, Lydischer Stein. Diese harte Felsart hat sehr deutliche Schichtungen, weshalb sie den Namen eines Schiefers erhalten hat, obgleich sie ein vollkommen dichtes Gefüge besitzt. Dieser Kieselschiefer ist meist nach allen Richtungen hin zerklüftet; nicht selten durchziehen ihn Adern von Quarz oder von Chalcedon und dichtem Brauneisenstein. Die Felsart

findet sich meist als untergeordnetes Lager im Thonschiefer, und wird als ein Glied des Uebergangsgebirges betrachtet; selten tritt sie in großen Massen und ganzen Bergen zu Tage, die dann schroff und klippig sind. Am Mittelrhein, bei Baireuth, in Böhmen und Schlesien tritt der Kieselschiefer als Gebirgsart auf.

Urkind, eine Benennung der Rohrdommel.

Urkraft, in der Philosophie, ein von einigen Neuern eingeführtes Wort, um die erste ursprüngliche Kraft eines Dinges zu bezeichnen Die erste der wirkenden Kräfte kann nur Gott beigelegt werden, und daher die Urkraft Gottes, als der Ursprung und Grund aller übrigen Kräfte. Die Urkräfte der Welt, die Grundkräfte derselben, die der Welt gleich bei ihrem Entstehen mitgetheilt worden.

Urkunde, in Rücksicht der Sprache, nach Adelung, 1) ein sehr altes Wort in der Bedeutung eines Zeugnisses, wo es schon im Isidor Archundi, bei dem Kero aber Urchundi lautet. Ther quam ei urkunde, der kam zum Zeugnisse, im Tatian. Ottfried und seine Zeitgenossen brauchen es häufig in dieser Bedeutung. Darnach er zu Urkunndt erschallt, sein Horen (Theuerd.) Zum Beweise, zum Zeugnisse, wo es auch im männlichen Geschlechte vorkommt. Der Urkund. Tabernakel des Urkundes, die Hütte des Zeugnisses, des Stiftes, in einer alten Bibel-Uebersetzung bei dem Frisch. Zi urchundi ziuho, in der Monseeischen Glosse, ich zeihe oder bezeuge zum Zeugnisse. Man braucht es in dieser Bedeutung nur noch in schriftlichen Zeugnissen oder andern schriftlichen Verhandlungen, am Schlusse derselben. Zu Urkunde dessen (des Obigen) ist gegenwärtige Schrift unterschrieben und untersiegelt worden ꝛc.; zu dessen Zeugniß, Beweis. Außer diesem Falle ist es im Hochdeutschen veraltet. Im männlichen Geschlechte bedeutete es ehemals auch

einen Zeugen. Thie mugun urkundon sin, die mögen Zeugen seyn, Ottfr. Ein warer Godes urkunde, in dem alten Fragmente auf Karln den Großen bei dem Schilter. Dann hieß zum Unterschiede ein Zeugniß auch Vrkundschaft (bei den Handwerkern noch jetzt Kundschaft) und Vrchunditom, welches Letztere in den Monseeischen Glossen vorkommt. — 2) In engerer Bedeutung, ein schriftliches Zeugniß, besonders aber jede schriftliche, vornämlich öffentliche Verhandlung, in so fern sie in spätern Zeiten zu einem völligen Beweise diente, wo dieses Wort von allen öffentlichen Verhandlungen, besonders älterer Zeit, gebraucht wird, welche man mit einem ähnlichen Lateinischen Ausdrucke auch Documente zu nennen pflegt; eine Beweisschrift. Alte Urkunden sammeln. Urkunden herausgeben, sie drucken lassen. Handschriftliche, geschriebene, gedruckte Urkunden. Ein Urkundenbuch, Chartularium, in welches die Urkunden eingetragen oder verzeichnet werden. Die Urkundensammlung, welche, als ein öffentliches Institut im Staate, auch ein Archiv heißt, woraus hervorgeht, daß es von allen Beweisschriften dieser Art gebraucht wird, ohne einen Unterschied zwischen Originalen oder Kopien zu machen. — 3) In der neuern Zeit hat man dieses Wort theils in engerer, theils in weiterer Bedeutung für Original zu gebrauchen angefangen, in so fern es sowohl die Urschrift, im Gegensatze Kopie, als auch den Grundtext, die Grundschrift, im Gegensatze der Uebersetzung, bezeichnet. Nach Adelung soll die Mißdeutung der Partikel nur in der Zusammensetzung diesen Mißbrauch veranlaßt haben; denn Urkunde bezeichnet nichts mehr, als Beweisschrift, welches aus der veralteten rauhen Aussprache erhellt; denn es stammt von dem alten arkunden, urkunden, erkunden, bezeugen, beweisen,

Kundschaft geben, ab. Ein Beispiel aus der Bibel wird auch solches bezeugen: Die Regel habend wir geschrieben durch das, — das wir uns damit erzogen zu haben ersam sitten oder ein anfang der bekerung erkunnen, wir haben die Regel geschrieben, — damit wir dadurch beweisen, daß wir ehrsame Sitten oder einen Anfang der Bekehrung haben.

Von den Urkunden überhaupt oder im Allgemeinen. Da der Art. Document, Th. 9, auf Urkunde verwiesen, und Diplomatik ganz übergangen worden, so ist hier der Ort, das Nöthige davon abzuhandeln. Eine Urkunde ist eine Schrift, woraus die entscheidende Erkundigung über eine Sache oder ein Geschäft hergenommen werden muß, woraus alle gleichlautende Schriften nachgeschrieben oder kopirt sind, und nur aus ihr allein gründlich geprüft werden können. Also bedeutet urkundlich, zu Urkund dessen: zum Beweise, daß dieser Aufsatz eine Urkunde sey, so ist solcher gültig unterschrieben und besiegelt. — Die Urkundenwissenschaft, Diplomatik, ist die Wissenschaft, alte Urkunden richtig zu lesen und zu verstehen, sie genau nach ihrem Werthe oder Nichtwerthe zu beurtheilen, und daher ächte von unächten oder untergeschobenen zu unterscheiden. Ihr Werth und Nutzen ist sowohl in der Geschichte und Rechtswissenschaft, als auch in andern Fächern des Wissens von großer Bedeutung; denn nur durch diese Wissenschaft erlangen wir Aufklärung über die Geschichte, Genealogie, die alten Rechte und Rechtsansprüche, und die Staatsverfassung eines jeden Landes. Selbst aus den mittlern und neuern Zeiten giebt es noch einen weit größeren Vorrath von schriftlichen Denkmälern, das heißt, schriftlichen Aufsätzen (Diplomen oder Urkunden), die zur Begründung und Sicherheit von Rechten und Ver-

pflichtungen abgefaßt sind, als in den älteren. Da aber die wenigsten Personen, die ein Interesse dafür hatten, selbst mit der Schreibekunst bekannt waren, so gebrauchte man noch zu höherer Autorisation und Beglaubigung gewisse Feierlichkeiten und äußere Bestätigungsmittel oder Merkmale, auch waren Zeugen nöthig, in deren Gegenwart sie abgefaßt worden. In Hinsicht der Geschichte wird der Begriff von der Diplomatik enger gefaßt, als es bei der praktischen Rechtsdisciplin der Fall ist, wo sie einen größeren Umfang hat, eine größere Ausdehnung erleidet, die für den Historiker kein unmittelbares Interesse hat. In engerer Beziehung lehrt sie nur die Regeln, wornach die Aechtheit der Urkunden beurtheilt werden muß, da sie aus Zeitaltern abstammen, wo eigentliche historische Schriften noch selten sind. Durch Scharfsinn und geschickte Zusammenstellungen, überhaupt durch eine gesunde Kritik, lassen sich reichhaltigere Aufschlüsse aus ihnen erhalten, als das oft magere und unbedeutende Factum, warum sie eigentlich errichtet worden, Werth hat. — Schon sehr früh wurden Urkunden verfälscht, und im neunten Jahrhunderte hatte sich schon eine ordentliche Praxis darüber gebildet. Bei den meisten Verfälschungen lag die Absicht zu Grunde, dem Clerus Vortheile zu verschaffen; ja man ging darin so weit, daß man den plumpsten Erdichtungen Glauben zu verschaffen suchte, und die wichtigsten Ansprüche aus dergleichen untergeschobenen Aktenstücken herleitete; die falschen Decretalen des Pseudosidorus zeigen solches augenscheinlich. Schon in den Longobardischen Gesetzen, S. 98, ist auf die Verfertigung einer falschen Urkunde der Verlust der Hand gesetzt; dessen ungeachtet war dieses Vergehen ganz gewöhnlich, wie solches die Verhandlungen darüber in Italien unter Otto dem Ersten und Otto dem Zweiten beweisen; denn allgemein

war die Klage über die Menge falscher Urkunden, und die ungerechtesten Ansprüche, die daraus hergeleitet wurden. Auch Kaiser Ludwig der Vierte erließ dagegen eine Verordnung*).

Allein alle diese Verordnungen und festgesetzten Bestrafungen der Verfälscher fruchteten nur wenig; denn das Uebel dauerte nicht nur fort, sondern griff immer weiter um sich; da diejenigen Personen, die am ersten hierüber zu urtheilen im Stande waren, sich hüteten die Sache zur Sprache zu bringen; selbst die Reformation, in welcher man doch Alles aufnahm, was sich auf die Gegenpartey, die Altgläubigen, bezog, hatte hierauf wenig Einfluß; denn man war zu sehr von der Reform und deren Sicherstellung beschäftiget, als daß man hierauf hätte merken sollen; auch war der Sinn für historisch-kritische Untersuchungen noch nicht angefacht, er schlummerte noch im Felde der kritischen Diplomatik. Nur erst das siebzehnte Jahrhundert eröffnete in dieser Beziehung ein neues Feld, brach eine neue Bahn durch verschiedene Streitigkeiten, die sich auf Urkunden bezogen, auf deren Aechtheit oder Unächtheit, und zeigten, wie nützlich und wichtig diplomatische Kenntnisse seyen. Als nämlich der Erzbischof von Trier die Reichsabtey St. Maximin bei der genannten Stadt im Jahre 1633 wegen ihrer Immedietät in Anspruch nahm, und aus einer Urkunde darthun wollte, daß diese Abtey dem Erzstifte, sowohl in geistlichen, wie in weltlichen Sachen, als landsäßig unterworfen sey, so antwortete die Abtey durch ihren Syndikus Nicolaus Zyllesius in dem selten gewordenen Buche unter dem Titel: Defensio abbatiae imperialis S. Maximini per Nicol. Zyllesium; — qua respondetur libello contra praefatam Abbatiam anonymo Treviris editio

*) Goldasti constitt. imper. II., 301.

A. 1638. Fol. mit vielen Siegeln und Monogrammen. Der Verfasser hat in seiner Schrift die ältesten Urkunden aus dem abteylichen Archive nach ihren Originalen edirt und sich Mühe gegeben, die von dem Erzbischofe angebrachten uralten kritischen Documente, woraus er die Unterwürfigkeit beweisen wollte, als untergeschoben und falsch zu entkräften, und man kann daher annehmen, daß er, wenn auch nicht der Erste war, der den Grund zur Diplomatik gelegt hat, doch zu den Ersten gehört, welche aufmerksam auf die genannte Wissenschaft machten, und ihre Wichtigkeit in ein grelles Licht setzten. Auf ihn folgt Daniel Heider, der das berühmte Lindauische Diplom mit diplomatischen Gründen angriff. Seine Schrift ist 1643 in Folio gedruckt. Diesen beiden zur Seite kann man den D. Benjamin Leuber setzen, der im Jahre 1648 das berüchtigte Magdeburgische falsche Diplom des Kaiser Ottos des Ersten, vom Jahre 940, unter die diplomatische Kritik zog, und in einer besonderen Schrift unter dem Titel: „Discours über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien" 4. 1648, zeigt er das Falsche dieser Urkunde gründlich, welches er hernach noch weiter in seiner Disquisit. plenaria Stapulae Saxon. 4. 1658 ausgeführt hat; denn er legt darin die wahre Beschaffenheit der Ottonischen Urkunde vor. Diese Streitigkeiten in Deutschland gaben nun die erste Gelegenheit dazu, alte Urkunden diplomatisch zu untersuchen, welches also noch eher war, als die Jesuiten sich in dieses Fach mischten. Man hält dafür, daß der Jesuit P. Henschenius der Erste seines Ordens gewesen ist, welcher in seiner Diatriba de tribus Dagobertis (Antwerpen, 1655. 4.) die Urkunde der Dagoberte scharf angriff, worauf dessen Kollege Dan. Papebroich oder Papebroch in seinem Propylaeo antiquario circa veri et

falsi discrimen in vetustis membranis (Tom. II. Actor. SS. Mens. April) nachfolgte, und die Sache noch weiter trieb; auch schon anfing Regeln zu geben, nach welchen die Urkunden beurtheilt werden müssen. Er wurde mit zu den Actis Sanctorum gezogen, zu deren Mitarbeiter Bolland und Henschenius gehörten, und bekam nach des Letzteren Tod, die Aufsicht über das ganze Werk. Er unternahm die Untersuchung verschiedener Urkunden der Benedictiner, wodurch diese gereizt wurden, Alles zu versuchen, um die Aechtheit der angefochtenen Urkunden zu retten. Es soll aber nicht erweislich seyn, daß Papebroch, als Jesuit, auch als Organ seines Ordens gehandelt habe, welcher die Reichthümer des Benedictinerordens beneidete, sondern er soll nur seine Ueberzeugung ausgesprochen haben. Auch mit den Carmelitern bekam er Händel. Er starb 86 Jahre alt (geb. 1628, gest. 1714), nachdem er die letzten fünf Jahre seines Lebens fast ganz blind geworden war.

Durch alle diese Streitigkeiten entstand das vortreffliche Werk von Johann Mabillon „de re Diplomatica 1681," welches die erste wissenschaftliche Bearbeitung der Diplomatik enthält. Aber auch diesem voran hatte ein Deutscher, der berühmte Conring, in der Lindauischen Streitsache eine Schrift unter dem Titel: Censura diplomatis, quod Ludovico imperatori fert acceptum coenobium Lindauiense, qua simul res imperii et regni Francorum illustrantur. (Helmst. 1672. 4.) herausgegeben, welche Mabillon benutzt hat, wie sich solches dem Kenner bei einer genauen Zusammenhaltung leicht zeigt, und die in Hinsicht der diplomatischen Kritik wichtig ist. Indessen benimmt auch diese Schrift nichts von dem Werthe der Mabillonschen, die schon einen hohen Grad der Vollendung in Beurtheilung der Urkunden enthält; denn wie sehr es

Anerkennung fand, beweist der Beifall Papebrochs, der seine vorigen Sätze widerrief, und an Mabillon 1683 schrieb: daß ihm nichts angenehmer von seiner nächtlichen acht Bogen starken Arbeit sey, oder nichts mehr bei seiner kleinen Schrift gefiele, als nur dieses, daß er ihm, dem Mabillon, dadurch Gelegenheit gegeben, sein vortreffliches und vollständiges Werk zu schreiben.*) Auf Mabillon erschien wieder ein Deutscher, der gelehrte Kanzler Hertius in Giessen, und schrieb 1699 eine Dissertation „de fide diplomatum.“ Bis zu der Zeit hielten sich die Jesuiten ruhig; denn was bis dahin von Einzelnen ihrer Mitglieder geschrieben worden, bezog sich bloß auf Untersuchungen alter Urkunden, um ihre Glaubwürdigkeit oder nicht Glaubwürdigkeit zu prüfen. Jetzt trat aber der P. Barthol. Germon auf den Kampfplatz und eröffnete mit Mabillon den Kampf. Seine Disceptatio de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis erschien zu Paris 1703 in 12, und diese Schrift brachte Mabillon dahin, daß er 1704 in einem Supplement zu seinem vorigen Werke darauf antworten mußte. Die Einwürfe, welche Germon gemacht hatte, waren sehr erheblich; denn er verlangte von Mabillon, daß er einen sichern Beweis über die Aechtheit der Urkunden, die er in seinem Werke für wahre Originale angegeben und zu Grundregeln aufgestellt hatte, wornach alle andere Urkunden beurtheilt werden sollten, zu führen habe, ohne diese Beweisführung hielte er sie für falsch, und besonders, da die schlechte Ortographie und der barbarische Styl

*) Fructus autem hic est, quod mihi in mea de eodem argumento octo foliorum lucubratiuncula, nihil jam amplius placeat, nisi hoc unum, quod tam praeclaro operi et omnibus numeris absoluto occasionem dederit.

und mehrere andere Fehler sie schon als untergeschobene verriethen, wobei er kühn das Archiv zu St. Denys angriff. Mit diesen vorgebrachten Beweisgründen, die mehr ironisch, als solide waren, machte er doch dem Mabillon viel zu schaffen, und da ihm dieser in seinem Supplemente, ohne seiner im geringsten zu gedenken, gründlich geantwortet hatte, so ließ jener es doch nicht dabei bewenden. Aber noch vorher, ehe die zweite Disceptatio zum Vorschein kam, nahm sich der gelehrte Justus Fontanini zu Rom des Mabillons an, und verfocht dessen gerechte Sache. Er schrieb Vindicias antiquorum diplomatum adversus Barthol. Germonii Disceptationem de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis, und ließ das Manuscript zu Rom 1705. 4., drucken. Dieses gleichfalls vortreffliche Werk schien der P. Germon abgewartet zu haben, und jetzt trat er mit seiner Disceptatione II. de veteribus reg. Franc. diplomat. heraus, die er aber nur gegen den Mabillon richtete, weil er dem Fontanini noch besonders antworten wollte. In der neuen Schrift wiederholte er größtentheils seine vorigen Beweisgründe und suchte sie noch feiner durchzuführen; allein seine Einwürfe sind mehr zweideutig, als erweisend. Er schreibt: „daß er nicht immer diejenigen Urkunden, welche in öffentlichen Archiven, noch diejenigen, welche in Privatschränken sich befänden, für verdächtig hielte; auch wolle er nicht alle alten Merovingischen verwerfen, obgleich man deren wenige in den Archiven finde; er behaupte nur, daß man solche nicht eher für ächt und unbezweifelt halten könne, bis der Verdacht, den sie mit sich führten, gänzlich gehoben wäre*).“ Hier-

*) Nullam ego falsi suspicionem aspersam volo, vel iis diplomatibus quae publica auctoritate asservantur, vel aliis,

aus wird man nun das Zweideutige seiner Einwürfe leicht beurtheilen können. Mabillon hat gar nicht in Abrede gestellt, daß es nicht auch solche Urkunden giebt; allein daraus folgt nicht, daß gar keine ächten authentischen Urkunden vorhanden sind. Es wäre wirklich traurig, wenn alle alten Handschriften und Diplome aus dem achten, neunten und zehnten Jahrhunderte von Betriegern des vierzehnten Jahrhunderts sollten untergeschoben seyn; es müßten, sagt ein Schriftsteller, ganze Legionen derselben gewesen seyn, die sich vereiniget hätten, um dieses mühsame und künstliche Geschäft zu übernehmen, wozu doch große Kenntnisse und eine weitläuftige Wissenschaft gehört, wenn nicht gegen den Zeitgeist eines jeden Jahrhunderts, gegen Buchstabenform, Formeln, Sitten, Geschichte rc. grobe Fehler begangen werden sollten. Nur die Gegeneinanderhaltung der Römischen, Merovingischen, Fränkischen, und der Buchstabenzüge der folgenden Jahrhunderte, wie sich solche nach und nach verändert haben, und demnach die klare Ueberzeugung geben, daß eine Schriftart aus der andern entstanden ist, widerlegt dieses verwegene Vorgeben. Den Streit in seinem vierundsiebzigsten Jahre fortzusetzen, fühlte sich Mabillon zu schwach; allein andere rüstige und gelehrte Männer traten an seine Stelle. Der Erste war sein Ordensbruder Dietrich Ruinart, der sich dem Germon in der Schrift: „Ecclesia Parisiensis vindicata adversus Barth. Germon Disceptationes duas etc." Paris 1706. 4. entgegenstellt. Auf ihn folgte Domin. Lazzarini, welcher den Fontanini vertheidigte, und zu diesem gesellte sich bald dar-

---

quae in privatorum scriniis reperta cum istis consentiunt. Sed neque rejicio omnia Merovingicae aetatis, quamvis pauca hujusmodi in publicis tabulariis reperiantur. Hoc tantum dico non debere illa jactari pro indubitatis nisi suspicionibus, quibus laborant, plane dissipatis.

auf Ant. Gattus. Germon hatte es nun mit vier Gegnern zu thun; allein er unterhielt den Streit durch eine neue Schrift gegen seine vier Gegner, welche den Titel führt: De veteribus Regum Francorum Diplomatibus et arte secernendi antiqua Diplomata vera a falsis Disceptationes. Paris. 1707. 12. Auch in dieser Schrift ist wenig Neues gesagt. Nach dieser Schrift gab er sein Werk: Histoire des Contestations sur la Diplomatique (à Paris, 1708. 12.) heraus, und im folgenden Jahre erschien eine neue Ausgabe von des Mabillons Werke, wozu P. Ruinart eine Vorrede lieferte. Im Jahre 1713 gab Germon noch eine neue Schrift: De veteribus Haereticis eccles. Codicum corruptoribus heraus, worauf P. Constant 1715. Vindicias veterum Codicum confirmatas entgegen stellte, und hiermit endigte sich nun der gelehrte Streit, der der Urkundenwissenschaft nur in sofern genützt hat, daß Manches darin aufgeklärt und erläutert, und man auf diese Wissenschaft besonders aufmerksam gemacht worden ist; denn auch des Mabillons Werk, so groß und einzig es da steht, da es die erste wissenschaftliche Bearbeitung der Diplomatik enthält, und zeigt, wie man zu forschen habe, um das Wahre von dem Unwahren zu scheiden, hat dennoch seine Mängel; allein diese können verbessert und das Fehlende ergänzt werden; es bleibt aber immer eine treffliche Grundlage zum Studiren der Diplomatik. Zu den Verbesserungen machte der Markgraf Maffei in seiner 1727 zu Mantua herausgegeben Istoria diplomatica den ersten Anfang.

In Deutschland hatten, außer den schon oben beim Lindauischen Diplome angeführten Schriftstellern, noch einige kleine Werke von Hertius, Eisenhard, Eccard, Schannat rc. Aufmerksamkeit erregt; es war aber noch kein größeres Werk bis 1732 erschienen;

in diesem Jahre erschien aber ein Werk: Prodromus Chron. Gottwic. von dem Prälaten von Gottwich Gottfried von Bessel. Dieses Werk ist besonders für Deutschland geschrieben, und fängt mit dem Könige Conrad dem Ersten an. Von jedem Kaiser ist ein Original, auch mehrere, in Kupfer gestochen, und aus dem Inhalte macht der Verfasser Anmerkungen auf das Deutsche Staatsrecht, und aus der Schreibart, den Zügen der Buchstaben, den Anrufungs-, Eingangs- 2c. Formeln, den Siegeln, Monogrammen, Recognitionen 2c. aber auf die Deutsche Diplomatik Man tadelt bei diesem Werke, daß der Verfasser oft Urkundensammlungen zu seinen Beweisen gebraucht hat, von denen bekannt ist, daß ihre Verfasser die schlechtesten Abschriften zusammengerafft und drucken lassen, aus denen sich in der Diplomatik nichts beweisen läßt, noch weniger lassen sich Regeln geben; auch können sie nur Veranlassung zu neuen Streiten geben, wie in Frankreich, wie es auch wirklich geschah; denn einige Jahre darauf schrieb der Wittenbergische Professor Joh. Wilh. Hoffmann die damals Aufsehen erregende Piece: „de Lubrico artis Diplomaticae. (Wittenberg, 1737. 4.)", worin er dem Bessel zum Theil wichtige und nicht ungegründete Vorwürfe über sein leichtes unkritisches Verfahren macht. Er tadelt die ganze Methode, Regeln auf solche Art zu geben, und man giebt ihm nicht Unrecht, da der Hauptsatz bleibt, daß wenn sichere diplomatische Regeln gegeben werden sollen, wornach man die Urkunden prüfen will, solche nur aus ächten und unbezweifelten Originalen, und Abschriften, die von Kunstverständigen davon gemacht worden, hergenommen werden müssen; wenn man aber in dem Prodromo Bessels fast aller Orten des Lünigs, Leuckfelds 2c. Sammlungen angeführt und zu diesem Behufe gebraucht findet, so läßt sich eben nicht auf etwas Gründliches schließen. Diesen Vorwurf nun hatte Hoffmann ihm nicht einmal ge-

macht, sondern nur die Vielheit und Ungewißheit seiner Regeln angefochten, worin man ihm Recht giebt; denn aus wenigen Beispielen eine Regel zu geben, sey gar nicht rathsam, und wie viel Behutsamkeit und Belesenheit gehöre nicht dazu, auch nur sparsam Regeln zu geben, die ohne Ausnahme seyen. Man könne weit eher und sicherer Bemerkungen darüber machen, daß in dem Jahrhunderte der Fränkischen, Sächsischen, Salischen 2c. Periode Dieses oder Jenes am häufigsten gebräuchlich gefunden, die gewöhnlichste Formel (z. B., daß in den Merovingischen Urkunden die Anrufungsformel: In nomine Sancte et Indiv. Trinitatis nie gebraucht ist) 2c. nicht gangbar gewesen sey, als daß wir gleich wirkliche Regeln aus diesen Bemerkungen machen wollen. Wie viele ächte Urkunden würden verdächtig werden, wenn alle Regeln, welche in dem Prodromo stehen, gültig und ohne Ausnahme wären? Indessen bleibt dieses Werk immer wichtig für die Deutsche Diplomatik, und für den prüfenden Kenner immer brauchbar, besonders wegen der Folge der in Kupfer gestochenen Kaiserlichen Urkunden. — Des Heumanns, Professors zu Altorf, Commentarii de re diplomat. Imperator ac. Reg. Germanor. (Norimb. 1745. 4. II. Tom.) zeigt eine mühsame Belesenheit und ist darin wichtig, daß der Verfasser mit kritischer Schärfe die verdächtigen und falschen Urkunden nachsuchte, und angriff. Es sind darin alle bekannt gewordenen Urkunden von einem jeden Fränkischen Könige, wo sie anzutreffen sind, nachgewiesen, und die Stellen angeführt, so auch die Zeitangaben, Formeln und andere Data mehr. Man kann dieses Werk jedoch nur als brauchbare Collectaneen zur Diplomatik des Karolingischen Stammes, nicht aber als ein Lehrgebäude ansehen, wozu es auch die Verfasser von dem neuen diplomatischen Lehrgebäude, die Benedictiner

von der Congregation zu St. Maur (Tassin und Toustain) in ihrem vom Jahre 1750 an herausgekommenen Werke benutzt haben. Dieses Werk, welches nach der Deutschen Uebersetzung aus 9 Quartbänden besteht, Alles in der Materie erschöpft zu haben scheint, enthält dennoch viel Mangelhaftes, und ist weit mehr für Frankreich, als Deutschland brauchbar. Einige Gegenstände sind darin zu weitläuftig abgehandelt worden, z. B. von den Buchstaben ꝛc.; andere sind dagegen wieder zu kurz und ungenügend, wie diejenigen von den Siegeln, wo von den Siegeln der Frauen kaum zwei Blätter sind. Der Verleger hatte zwar noch einige Bände Zusätze und Verbesserungen versprochen, die Deutschland zum Gegenstande haben sollten; allein sie sind nicht erschienen, obgleich das Werk, auch ohne diese Zusätze, einen großen Werth hat, indem der Verfasser gleichsam die Untersuchungen, die Mabillon angefangen hatte, fortsetzte, und welches Werk gleichsam einen Commentar über Mabillon bilden sollte. Gatterer benutzte dieses Werk und gab im Jahre 1765 heraus: Elementa artis diplomaticae univers. Vol. I. Goett., 1765. 4. Dieses Werk übertrifft an systematischer Ordnung und Genauigkeit alle vorhergehenden; nur Schade, daß der versprochene zweite Theil davon nicht erschienen ist. Dem Hofrath Gatterer folgten mehrere Andere, besonders Gruber, Schwartner und Schönemann, der den Gesichtspunkt für die Diplomatik sehr erweiterte; auch die kleinern Schriftsteller Baring, Eckhard, Joachim, Schwabe ꝛc. kamen zwar nicht in Vergleich mit jenen oben Angeführten, allein sie haben auch hin und wieder ihre Verdienste. Ein großer Vortheil für die Urkundenlehre war auch der gestattete Zugang zu den Archiven in mehreren Reichen und Ländern, ja selbst in einzelnen Provinzen

und Städten, wodurch eine Menge wichtiger Urkunden an das Licht traten, die so lange geschlummert hatten. Man begleitete die erschienenen zum Theil mit vortrefflichen Erläuterungen. Die Archive, die so lange verschlossen und den Uneingeweiheten nicht zugänglich waren, wurden nun auch mit anderen Augen betrachtet; sie erhielten eine bessere Einrichtung, Verwaltung und Benutzung. — Dieses ist nun eine kurze geschichtliche Uebersicht der Urkundenwissenschaft oder Diplomatik; diesen Gang hat sie nun seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts genommen, ehe sie zu der Höhe kam, worauf sie jetzt steht. Es muß hier nur noch die Bemerkung gemacht werden, daß alle schlechten Urkundensammlungen, die von gemeinen Abschriften, ohne hinlängliche kritische Kenntnisse des Verfassers, zusammengetragen worden, zum Behufe dieser Wissenschaft und zu diplomatischen Regeln, wornach bei Untersuchungen vorkommender Urkunden verfahren werden kann, gänzlich unbrauchbar sind.

Was nun die Untersuchung oder Prüfung der Urkunden betrifft, so zerfällt diese Wissenschaft nach dem Hofrath Gatterer in dieser Beziehung in drei Haupttheile. Der erste Haupttheil (I.) umfaßt Alles, was zur Schreibekunde (Scientia Graphica) gehört, als a) die verschiedenen Gattungen Papier (Charta), Pergament, und unser jetziges Lumpenpapier; die Tinte oder Dinte, Federn 2c.; b) die Lehre von den Buchstaben, deren Eintheilung in Kapital, Unzial, Minuskel und Cursiv, wie und in welchen Zeiten die eine Gattung mehr oder weniger, als die andere gebraucht worden 2c.; von den Interpunktionen, Abbreviaturen, Tyronischen Zeichen 2c. — Der zweite Haupttheil (II.) enthält die Zeichenkunde (Scientia Semiotica); sie enthält a) die Lehre von den Chrismis oder den verzogenen Buchstabenfiguren, die eine göttliche Anrufung bedeuten,

und den alten Diplomen vorgesetzt sind; b) von den Recognitionszeichen der Notarien, von den Kreuzen, Monogrammen, Siegeln rc. Die in diesem Abschnitte begriffenen Stücke rechnet man gewöhnlich zu den äußerlichen Kennzeichen der Diplome. — Der dritte Hauptheil (III.) begreift die Lehre von den Formeln rc. (Scientia Formularis), welche die innerlichen Kennzeichen der Schreibart rc. in den Diplomen enthält, z. B. a) die göttlichen Anrufungen, Titel, den wirklichen Inhalt, die gewöhnlichen Anfangs- und Schlußformeln rc.; b) von den Unterschriften der Kanzler und Erzkanzler, von den Zeugen, von den Zeitrechnungen und Datis rc. Dieses wäre nun die Theorie dieser Wissenschaft, die man bei der wirklichen Ausübung: die Diplome richtig zu lesen und zu verstehen, sie kritisch zu beurtheilen, wahre von den falschen zu unterscheiden und auf die Umstände anzuwenden, wie auch schon oben Eingangs gesagt worden, nothwendig verstehen muß. — Zu I. sind die Urkunden entweder auf Pergament oder Papier geschrieben. Von dem Letztern giebt es vielerlei Arten. 1) Aegyptisches Papier, das älteste künstlich verfertigte ward aus den dünnen Häuten einer Pflanze (Cyperus Papyrus) gemacht; aber die Bereitungsart von den verschiedenen Sorten ist verloren gegangen. Seit der Eroberung Aegyptens durch die Araber verfielen die Papiermanufakturen, und der allgemeine Gebrauch ward dadurch erschwert. Von den noch vorhandenen Urkunden auf solchem Papiere reichen die ältesten bis in's dritte Jahrhundert hinauf; mit dem neunten Jahrhunderte hörte der Gebrauch fast ganz auf. — 2) Das Baumbastpapier, gleichfalls ein Kunstprodukt, ward auf dieselbe Weise, wie das Vorige, aus dem Baste von Bäumen bereitet, und soll von dem Ersten durch die größere Zahl der Bogen und seine Dicke unterschieden seyn. Es soll nur

wenig Anwendung gefunden haben, da man keine Urkunden mit Sicherheit für auf Baumbast geschriebene halten kann. — 3) Baumwollenpapier, welches aus dem Baumwollenbaume oder der Baumwollenstaude erhalten wird. Dieses Kunstprodukt kam aus Oberasien zu uns durch die Araber nach Europa Die ältesten Urkunden darauf sind aus dem eilften Jahrhunderte; man zog aber das Pergament wegen seiner größern Dauerhaftigkeit vor, und der Gebrauch desselben ist bei wichtigen Angelegenheiten in einigen Ländern verboten. — 4) Linnenpapier, über dessen Erfindung und Alter man noch nicht ganz im Klaren ist, eben so wenig, von welchem Volke es verbreitet worden. Man will die Erfindung den Italienern zuschreiben. Anfangs hat man baumwollene und linnene Lumpen gemischt; ob sich auch Dokumente davon vorfinden, findet man nicht angeführt. Aus Linnenpapier reicht das älteste Dokument, was man bis jetzt gefunden hat, bis zum vierzehnten Jahrhunderte hinauf. Es ist ein Päpstlicher Brief aus Avignon vom Jahre 1311. Ueber die verschiedenen Papiere, siehe den Art. Papier, Th. 106. — Das Hauptmaterial, worauf Urkunden geschrieben worden, ist Pergament, aus Eselshaut verfertiget. Es empfiehlt sich besonders durch seine Dauerhaftigkeit; s. den Art. Pergament, Th. 108. Vor dem sechsten Jahrhunderte giebt es keine Urkunden auf Pergament. — Zum Schreiben bediente man sich anfangs der Schreibröhre oder Rohrfedern, die man ähnlich unseren Gänsefederspulen spaltete und zuschnitt. Die Art des Rohrs, was man damals dazu gebrauchte, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; das beste wuchs ehemals in Aegypten. Auch das bei uns wachsende Baurohr, welches aus den Rohrbrüchen zu Winterszeiten auf dem Eise gestochen, in Bunde gebunden, und schockweise verkauft wird, kann man zu Schreibfedern ge-

brauchen. Die Federspulen, die bequemsten und besten zum Schreiben, waren den Alten zu diesem Gebrauche unbekannt. Das älteste Zeugniß von ihrer Anwendung ist aus dem Anfange des siebenten Jahrhunderts. — Zu den Diplomen findet man in der Regel nur schwarze Dinte gebraucht, und zu den Anfangsbuchstaben bediente man sich farbiger Dinten; auch zu den Unterschriften, wie z. B. die Byzantinischen Kaiser sich des Encaustum sacrum, der Purpurdinte, bedienten. Ganze Diplome mit rother Dinte haben sich nicht vorgefunden, wohl aber einige Urkunden von Deutschen Kaisern mit ganz goldenen Buchstaben, die man aber nur als Prachtstücke betrachten kann, und eine seltene Ausnahme machen. Die schwarze Dinte hat nach ihren Bestandtheilen, ihrem Alter und der Aufbewahrungsart der Diplome ein sehr ungleiches Ansehen; besonders ist die Zubereitungsart Schuld, daß die Dinte blaß, grau oder gelblich erscheint. Das Letztere rührt von zu vielem schwefelsauren Eisen oder grünen Vitriol her. Daß die Dinte dick erscheint, das heißt, die Buchstaben zu voll sind, rührt vom Gummi oder Zucker her, der dazu genommen worden. — Die Größe des Papiers oder Pergaments zu den Urkunden ist sehr verschieden; Letzteres ist gewöhnlich der Breite, selten der Länge nach beschrieben. Die meisten Urkunden haben eine leere Seite, die beim Zusammenrollen oder Legen als Decke dient, und ist etwas vom Texte auf die Außenseite oder Rückseite gekommen, so hat der Schreiber sich in der Größe des Papiers oder Pergaments geirrt; sonst enthält diese Seite nur Aufschriften, Contrasignaturen 2c. In den Urkunden kommt nur die Lateinische Schrift vor, wenigstens berücksichtiget die Diplomatik nur diese. Die schon oben angeführten Schriften: die Kapital-, Uncial-, Minuskel- und Cursivschrift, charakterisiren sich wie folgt:

Die Kapitalschrift hat regelmäßig gerade Buchstaben, die aus festen Linien bestehen, und daher entwickeln sich aus dieser Schrift auch die übrigen Schriften. Die Uncialschrift ist eine durch größere Schnelligkeit verzogene Kapitalschrift. Die Minuskel ist die kleinere Schrift, und die Cursivschrift ist die flüchtige Minuskel. Die großen Schriften werden Majuskel und die kleinen Minuskel genannt.

Zu II. Um nun die in Diplomen vorkommenden Buchstaben richtig zu beurtheilen, muß man die Entstehung der Hauptveränderungen in jedem einzelnen Buchstaben des Alphabets verfolgen. Alle anderen Schriften sind als Moden und Spielarten zu betrachten, wie die verlängerte Schrift, die Mönchsschrift und die verzierten Buchstaben. — Die Abkürzung der Wörter geschah auf mancherlei Weise, daher war sie mehr der Willkühr unterworfen, indem man hier keiner bestimmten Regel folgte; man zog Buchstaben zusammen und warf andere weg, oder man setzte willkührliche Zeichen; z. B. a) Siglen, das heißt, einzelne, besonders Anfangsbuchstaben, für ganze Wörter, hauptsächlich bei Namen und Titeln. Bei regierenden oder anderen berühmten Personen lassen sich die Buchstaben wohl erklären, nicht so ist es bei Zeugenunterschriften der Fall, die viel Schwierigkeiten machen, und sich oft nicht erklären lassen. b) Durch Tyronische Noten, das heißt, aus Abkürzungen entstandene Zeichen zum Behuf der Tachygraphie und Steganographie, die schon aus dem frühesten Alterthume stammen, und mit in das Mittelalter hinübergingen. Die Interpunktion wird in den eigentlichen Diplomen nur durch wenige Zeichen, meistens nur durch einen Punkt angedeutet. Der Gebrauch der verschiedenen Schriftarten zerfällt im Mittelalter in drei Perioden: 1) in das Zeitalter der Cursivschrift vom fünften bis ins achte Jahrhundert; 2) in das Zeitalter der rein Rö-

mischen Schrift oder der eigentlichen Minuskel; 3) in das Zeitalter der eckigen Minuskel, vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhunderte; jedes begreift wiederum verschiedene Unterabtheilungen. Durch diese Verschiedenheit der Schrift, die sich deutlich genug charakterisirt, läßt sich das Zeitalter einer Urkunde auch schon ohne Datum bestimmen. Es versteht sich übrigens, daß hierbei auch die Länder berücksichtiget werden müssen, da in einem Lande diese Art der Schrift, in einem andern eine andere gebräuchlich war.

Zu III. Um alte Urkunden gehörig zu beurtheilen, muß man auch mit den Formen bekannt seyn, das heißt, wie sie überhaupt abgefaßt worden, die theils von der verschiedenen Bestimmung, theils von der Kanzley- und Notariats-Praxis abhing. Alle Urkunden lassen sich nach Rühs unter sechs Hauptrubriken fassen: I. Publicistische Urkunden, die sich auf die gegenseitigen Verhältnisse zweier Staaten beziehen; II. Urkunden, die den Clerus betreffen; III. Gesetze, Verfügungen, Privilegien; IV. Verträge und Contrakte unter Lebenden in Privatangelegenheiten; V. Verfügungen über die Nachfolge und Testamente; VI. Prozeßschriften. — Die Formeln, worin die Urkunden abgefaßt sind, und die sich in Anrufungs-, Eingangs- und andere Formeln theilen, sind nach den Personen, den Provinzen und den Arten der Urkunden verschieden; allein es giebt gewisse Wendungen, wie z. B. die Eingangsformeln, die immer wiederkehren, und in verschiedenen Zeiten nur einzelne Modificationen erleiden. Dann ist auch die Schreibart der Concipienten, ihr Styl, wie dieses Alles nach gewissen Zeitabschnitten beschaffen gewesen, damit man auch daraus eine vorliegende Urkunde prüfen kann, ob sie ächt oder das Werk eines Betriegers ist. So waren verschiedene Bedingungen nothwendig,

um die Gültigkeit einer Urkunde festzusetzen. Diese Bedingungen entsprangen größtentheils aus der Unbekanntschaft mit der Schreibekunst und dem noch unvollkommenen Zustande des gesellschaftlichen Lebens, in Beziehung auf den höher ausgebildeten Verkehr mit der Welt und ihren Zuständen, weil man früher mehr mündlich, als schriftlich abmachte, und auf die Redlichkeit, das Worthalten, sein ganzes Vertrauen, ja Alles setzte, und sich auch selten betrog, und nur da zu schriftlichen Verhandlungen schritt, wo eine Handlung auf die Nachkommen berechnet war, wo man für diese sorgend einschritt. Daher auch bei den Urkunden von Wichtigkeit die Unterschriften der Notarien oder der Personen, die das Instrument anfertigten, der Personen, die es ausstellten, und endlich der Zeugen. Die Könige und Kaiser setzten unter Urkunden ihr Monogramm oder einen verschränkten Namenszug, der aus großen Lateinischen Buchstaben bald mehr, bald weniger künstlich zusammengesetzt war. Fürsten, auch andere hohe Personen pflegen nicht die von ihnen ausgestellten Urkunden zu unterzeichnen. Die Notarien unterschreiben ihre Namen, ihr Amt, auch bisweilen ihren Geburtsort; dann haben sie noch ein besonderes Zeichen, das gemeiniglich einer Glocke gleicht, und späterhin zu einem ordentlichen Notariatssiegel geworden ist. Auf vielen Urkunden findet man den Namen Christi, in einem Monogramm, das Chrismon, was bloß eine Erfindung der Frömmigkeit ist, und die Religionsempfindung, das Handeln in Gewissens-Ueberzeugung unserer Verfahren bekundet. Die Namen der Zeugen sind von den Notarien beigefügt worden, indessen pflegten sie ein Zeichen, etwa ein Kreuz, oder ein von ihrem Gewerbe entlehntes Symbol beizusetzen. Von dem Zeitpunkte an, wo die Namen der anwesenden Zeugen den Urkunden einverleibt worden, muß die diplomatische Kritik auch diese

untersuchen, ob sich darunter nicht Personen befanden, die zu dem Zeitpunkte der ausgestellten Urkunde abwesend oder wohl gar schon todt waren. Durch das Chirographum oder die Indentur suchte man eine besondere Sicherheit zu bewirken; es ward derselbe Vertrag zwei, oder wenn mehrere Contrahenten waren, mehrere Male auf demselben Pergamente geschrieben, und mit großen Buchstaben oder andern Zeichen die Stellen bemerkt, wo es zerschnitten werden sollte; jeder Contrahent erhielt eine Abschrift, woran das Siegel eines der andern hing. Wenn nun ein Streit entstand, so konnte man durch Vergleichung oder Anpassung der abgeschnittenen Stücke darthun, daß sie zu einander gehörten. Königliche und Kaiserliche Urkunden erhalten die Recognition von den Kanzlern oder andern dazu bestimmten Beamten. Die Darung der Urkunden muß nach den Grundsätzen der Chronologie oder Zeitrechnung beurtheilt werden; so wie überhaupt die Jahrzahl, die Induction, der Ort, wo sie ausgefertigt worden, und andere dabei vorkommenden Umstände richtig und ohne Fehler seyn müssen; denn dergleichen Fehler können die ganze Urkunde verdächtigen und zu weiterer Untersuchung Veranlassung geben. — Die größte Glaubwürdigkeit erhielten die Urkunden durch die Besiegelung, also durch das Siegel (s. auch unter Siegel, Th. 154), oder der Hinzufügung gewisser angenommener Zeichen; späterhin der Wappen. Fehlen einer Urkunde diese Beglaubigungszeichen, so kann sie nicht rechtlich bestehen, gilt sie nicht vor Gericht. Bei der Vidimation eines Diploms muß die Beschaffenheit des Siegels genau bemerkt werden; denn da in den früheren Zeiten, wie auch schon oben bemerkt worden, die wenigsten Personen schreiben konnten, so vertraten die Siegel die Stelle der Unterschrift, und Jeder mußte sein Siegel sorgfältig verwahren. Bei Todesfällen

wurden sie von den Erben und Testamentsexecutoren entweder zerschlagen oder auch mit dem Verstorbenen ins Grab geworfen, und daß dieses vollführt worden, ward durch eigene Acten versichert. Das Recht Siegel zu führen, hatten anfangs nur hohe und vornehme Personen oder ganze Communen. Die ältesten Siegel sind ohne Wappen und stellen bloß die Personen, die sie führen konnten, zu Fuße oder zu Pferde dar (sigilla pedestria, equestria), oder die Figuren, die sie enthalten, beziehen sich auf die Aemter oder Communen; späterhin erscheinen darauf die Wappen, die ein jeder dazu Berechtigte führt. Die Siegel sind gewöhnlich ganz rund oder oval; auch kommen einige von viereckiger, auch unregelmäßiger Gestalt vor, und in Gold, Silber, Bley und Wachs von verschiedener Farbe geprägt; die letztere Materie ist die gewöhnliche. Das Alter des Wachses kann man an seiner Sprödigkeit wahrnehmen; durch die Farbe wird die Verschiedenheit der Person, selbst des Standes angedeutet. Die Könige in Frankreich siegelten die geistlichen Beneficien-Sachen mit grünem, und die weltlichen mit gelbem Wachse. In Deutschland siegelten die höchsten Personen mit rothem Wachse, und man findet noch Urkunden, wo gewissen Grafen vom Kaiser das Siegeln mit rothem Wachse als eine Begnadigung verliehen worden; späterhin gebrauchte man durchgehends rothes Wachs dazu. Die Landstände und Amtsgerichte siegeln gewöhnlich mit grünem Wachse. Die Siegel sind entweder auf das Papier abgedruckt oder in einer Kapsel (Bulle) angehängt; das Letztere findet man nur bei Lehnbriefen, Privilegien und anderen dergleichen Ausfertigungen gemeiner Sachen; dann wurde auch noch ein kleineres Siegel, das G e g e n s i e g e l, an der Rückseite (literis clausis, im Gegensatze gegen Literae patentes) beigefügt, oder man machte auch mit dem Daumen in

das weiche Wachs des großen Siegels einige Eindrücke. Das eigentliche Siegellack (Spanisches Wachs (Fr. Cire d'Espagne) kommt erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts vor, und wird erst von da ab, besonders in Privatschreiben und minder wichtigen Verhandlungen zum Siegeln gebraucht. Die älteste bis jetzt mit Spanischem Wachse oder Siegellack (aus Schellack ꝛc. bereitet) vorgekommene gesiegelte Urkunde ist vom Jahre 1554.

Die ersten Merovingischen Urkunden waren nur ganz einfach abgefaßt, ohne viele Titulaturen und Formeln; nur hin und wieder findet man in der ersten Reihe vor der Urkunde eine Figur von ineinandergeschlungenen Buchstaben, das Chrismon. Die Titulatur war kurz, der Name dahinter Rex vir inluster. Ihre Unterschriften bestanden in Kreuzer oder verzogenen Buchstaben ihres Namens. In der Angabe des Tages, des Monats und des Regierungsjahres bestand die Zeitrechnung; auch erkennt man sie an den vielen Unterschriften von Zeugen. Pipin nannte sich zuerst Dei gratia, aber noch Vir inluster. Ihm folgte hierin Karl der Große, und als dieser Kaiser geworden war, so veränderte er die Ausrufung und nahm eine weitläuftigere Titulatur an. Man fing auch an die Jahre von der Menschenwerdung in der Zeitangabe hinzuzusetzen. Kaiser Karl der Kahle gebrauchte zuerst die Ausrufungsformel: In nomine Sanct. et Indiv. Trinit., der in der Folge geblieben ist. Die Zeitangaben werden jetzt schon deutlicher; auch die Schreibart in Beziehung auf die Buchstaben wird deutlicher und mehr leserlich. Die ersten Sächsischen Kaiser sind wenig von den Formeln, Anrufungen, Zeitangaben ꝛc. der letzten Fränkischen Könige abgegangen, obgleich die Züge der Buchstaben schon anders geformt sind; man unterscheidet aber sorgfältiger in der Zeitangabe die Jahre der Regie-

rung und des Reichs. In den mehrsten Umständen bleibt auch Alles in der Folge, nur wurden die Buchstaben in dem eilften und zwölften Jahrhunderte stark geschwänzt, viele Namen der Zeugen unterschrieben; man fing an die Siegel anzuhängen, die bis dahin auf das kreuzweise beschnittenen Pergamente gedruckt waren. Endlich verlor sich nach und nach die erste Reihe der großen Buchstaben, das Chrismon, und zuletzt auch das Monogramm. — Die Zunamen und Beinamen wurden nach und nach im zwölften Jahrhunderte eingeführt, so wie auch die Gewohnheit die Mannsnamen nur mit dem ersten Buchstaben zu bezeichnen, als O statt Odo oder Oldericus, welches späterhin große Verwirrungen in der Geschichte veranlaßt hat. Daß die Eingänge der Urkunden im eilften und zwölften Jahrhunderte schon weit einfacher sind, als in den vorhergehenden Jahrhunderten, zeigen hier einige Beispiele aus verschiedenen Urkunden von den Jahren 1150, 1195 ꝛc. — Im Jahre 1150 Dei gratia — — universis fidelibus tam futuris quam praesentibus in posterum. Longinquitate saepe fit temporis, ut rei alicuius veritas penitus ignoretur, vel de ipsa dubitatio aliqua habeatur. Ea propter quod diligenti facta inquisitione et fideli testimonio verum esse cognovimus, praesenti pagina memoriae commendantes, notum facimus omnibus pie in Christo viventibus quod — — etc. Hier sind die Clauseln der Urkunde mit der Anzeige des Siegels und der Zeugen. Et ut de caetero nulla super hac re quaestio vel dubitatio orietur, praesenti scripto Siglleum nostrum apponere curavimus. Testes huius rei sunt, — — etc. — Eine andere Urkunde vom Jahre 1195 fängt nach dem Namen und Titel des Ausstellers

also an: — — Omnibus tam futuris quam praesentibus, veritati incessanter testimonium perhibens, quoniam ea, quae scripto traduntur, a memoria defacili non recedunt, noverint universi, tam futuri, quam praesentes, quod, etc. — — — Et nequis donationem tam legitime ordinatam sumat in irritum revocare, praesentem paginam sigilli nostri impressione roboravimus. In einer Urkunde von eben diesem Alter geschieht des Siegels mit folgenden Worten Meldung: Vt igitur hoc beneficium saepe dicto monasterio a nobis caritative collatum, ratum et immutabile in posterum permaneat, scripti et Sigillia nostri munimine taliter roboravimus. — Die geistlichen und zeitlichen in den geistlichen Urkunden angedroheten Strafen sind schrecklich. Gregor der Siebente schaffte die Verfluchungen ab, welche in den Bullen gebraucht wurden: Quisquis vero illud immutare aut infringere ausu temerario actemptaverit anathema sit, et poenas damnationis aeternae sine fine sustineat, et maledictionem Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli incurrat etc Dieses war noch eine von den Bescheidensten. Die Bischöfe in den kleinen Distrikten droheten noch schrecklichere Strafen an; schmeichelten aber auch zugleich von der anderen Seite denjenigen, welche ihre Anordnungen heilig beobachten würden, mit der ewigen Seligkeit. Eine solche Androhung von Strafen findet man in einer Urkunde des heiligen Gerhards vom 6. der Idus Octobris 971. In verschiedenen Monumenten in der Kirche zu Toul, welche neuer sind, als dieses, wird sie die Verwünschung des heiligen Gerhards genannt. Im zwölften Jahrhunderte sind diese Strafen nicht so häufig, nicht so ausgedehnt und einfacher. — Statuentes, ut nulli omnino ho-

minnum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. — Eine Bulle Alexanders des Dritten vom Monat Mai 1190. — Nach dem Jahre 1192 erblickt man die Diplome der Kaiser, die Urkunden der Bischöfe und vieler Anderer nicht mehr nach Nonae, Idus und Kalendae der Römer datirt, sondern nur nach dem Namen der Monate.

Das dreizehnte Jahrhundert ist von den vorhergehenden wenig unterschieden. Die Lateinische Schreibart ist rein und nicht mehr so laconisch, ohne nutzlose Worte oder Wiederholungen gleichbedeutender Ausdrücke und Gedanken. Man sagte nur das, was nothwendig gesagt werden mußte, mit Ausnahme der Eingänge. Hier nur zwei Beispiele, die in zwei Urkunden vorkommen. Die Erste ist von dem Grafen von Bar und Luxemburg vom Jahre 1211. Es heißt darin: Expedit iis, quae inter homines bona fide geruntur, ita provideri, ne oblivione aliqua aut malitia cuiusquam a debita stabilitate valeant immutari; hinc est quod nos etc. — Die zweite vom Jahre 1225 fängt an: F. miseratione divina humilis Abbas — — omnibus praesentes litteras inspecturis, salutem in Domino. Dieser Gruß war allen Urkunden dieser Art gemein: Cum sit res fragilis humana memoria, ut quod hodie fecerint homines cras se fecisse non recolant; bonum esse videtur ut actus hominum litterarum tenaci memoriae commendentur. Ea propter notum facimus universis quod etc. Die Ankündigung des Siegels ist noch ein wenig schwülstig: Et ut praesens pagina maius firmitatis robor obtineat, eam fecimus Sigilli nostri munimine roborari. Bald darauf war die Mode der Eingänge vorüber. Eine

Urkunde Simons, Abtes zu Gorze, nicht fern von Metz, vom Jahre 1236 ist in sehr einfachen Ausdrükken abgefaßt: S. Dei gratia Abbas Gorziensis; totusque eiusdem loci conventus, universis praesentes litteras inspecturis salutem, noverint universitas nostra quod nos — — etc. in cuius rei testimonium praesentes litteras Sigillis nostris, eidem contulimus sigillatas. — Die Patente der Französischen Könige des dreizehnten Jahrhunderts fingen mit den Titeln an: Ludovicus Philippus, oder nur die Anfangsbuchstaben mit Blumen geziert. Lud. Ph. Dei gratia Francorum Rex. Sie wenden sich an alle ihre Unterthanen: Universis praesentes litteras inspecturis salutem. Notum facimus quod nos — — etc. Sie wollen ferner, daß ihr Wille, so lange sie leben, befolgt werde; Volumus autem praesens mandatum vel praeceptum durare, quamdiu vitam duxerimus temporalem. Die Reservate finden auch in diesem Jahrhunderte Statt. Philipp der Schöne sagt in einem Schutzbriefe vom Monat December 1291: Salvis nobis et successoribus nostris obedientia et iure, quam et quod habemus et habebamus ante confectionem praesentis, iure nostro Regio in Ecclesia memorata Decano Capitulo, membris et in omnibus bonis eorum in regno nostro. — In einem Diplome Kaiser Heinrichs des Siebenten vom 5. Kalendas Januarii 1224 macht die Anrufung an die heilige Dreieinigkeit den Anfang: In nomine sanctae et individuae Trinitatis Henricus septimus divina favente clementia Romanorum Rex et semper Augustus. Nach einem kurzen Eingange: iustis petentium desideriis regia maiestas pium consuevit praebere assensum, et maxime in his in quibus iura et libertates ecclesiarum

conservantur. Dieser Fürst richtet sein Diplom an alle seine Unterthanen: Quapropter universis imperii fidelibus tam praesentibus quam futuris duximus innotescendum, quod etc. — Die Drohungsformeln und zu erlegende Strafen im Fall einer Untreue sind noch gebräuchlich: Statuentes et sub intimatione gratiae nostrae districte praecipientes, ut nullus unquam hominum Ecclesiam Tullensem — — molestare audeat vel gravare. Quod si fecerit, nostram et imperii offensam incurret, et in vindictam sui reatus centum libras auri componat, dimidium camerae nostrae reliquum iniuriam passis. Des Siegels geschieht mit diesen Worten Meldung: Ad huius rei perhennem memoriam praesens scriptum sigilli nostri appensione fecimus communiri. Das Siegel befindet sich in diesem Diplome an Schnüren von rother und grüner Seide gehängt. Darnach werden die Zeugen angezeigt: Testes hi sunt. — — drei Erzbischöfe, drei Bischöfe, ein Abt, drei Grafen und viele andere Standespersonen. Am Ende der Urkunde ist das Datum der Geburt Christi, des Monats, und der Indiction; das Monogramm steht am Ende der Zeile und enthält im einzelnen Buchstaben: Henricus semper Augustus: Actum anno dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo quarto; hoc est signum Henrici septimi Romanorum Regis invictissimi. Datum apud Bernum quinto Kalendas Januarii, indictione tertia decima. — Das Diplom Kaiser Friedrichs des Zweiten aus dem Hause der Hohenstaufen vom Junius 1225, woran eine goldene Bulle hängt, ist dem vorhergehenden gleich; Anrufung, Unterschrift, Eingang, Drohungen, Meldungen der Unterschrift der gegenwärtigen Zeugen, das Monogramm, das Jahr der Menschenwerdung, der

Monat und der Tag, die Indiction, nicht das Jahr der Regierung, die Art das Siegel anzuhängen, alle diese diplomatische Formalitäten sind gleich. — Die Urkunden der Grafen von Bar und der Herzoge von Lothringen in diesem Jahrhunderte fangen gewöhnlich mit dem Worte Ego an; dann folgt der Name und Stand: Ego Thebaldus, Comes Barri et Luceburgis, 1211. Ego Simon, Dux Lotharingiae et Marchio (gegen das Jahr 1205). Zuweilen mit der Anrufung an die drei Personen der Gottheit: In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Henricus Comes Barrensis etc. 1213, universis Christi Fidelibus praesentibus et futuris ad quos praesentes litterae pervenerunt in Domino salutem; oder auch: Universis praesentem paginam inspecturis notum facio. Der Eingang war nach der Gelehrsamkeit des Kanzlers kürzer oder länger: Quoniam de remedio et salute animae meae cogitans — — Quia fragilis est humanae naturae conditio plerumque solet evenire contractus humanos in oblivionem sepeliri, nisi per testimonium litterarum in lucem memoriae teneantur. Ego igitur Henricus — — etc. Oft setzte man anstatt des ganzen Namens des Fürsten, nur die Anfangsbuchstaben desselben: Th. für Theobaldus, M. für Matthaeus. Auch in den Urkunden der Privatleute war dies noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts etwas gemeines. Im Jahre 1231 und 1239 ertheilten Matthäus, Herzog von Lothringen, und Heinrich von Bar, ihre Documente in der Französischen oder vielmehr Romanischen Sprache. In den Urkunden und öffentlichen Briefen der Herzoge und Grafen in dieser Zeit findet man keine Drohungsformeln mehr, man gewahrt nur die Anzeigen der Siegel, und diese sind mit seidenen Schnüren von verschiedenen Farben befestiget.—

Die laconische Schreibart erhält sich noch bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts; erst gegen das Ende desselben wird sie weitschweifig. Im Jahre 1288 fängt der Styl eines Verkaufskontrakts in Lateinischer Sprache länger zu werden an; eine gleiche Urkunde von 1292 wird noch weitläuftiger, und so geht es weiter. Die Tribunale der Weihbischöfe in Frankreich erkannten damals sowohl in geistlichen, als weltlichen Sachen. Die von diesem Tribunale ausgehenden Sentenzen waren sehr weitläuftig; denn die Richter sprachen eher kein Urtheil, als nachdem sie die Klagen der streitenden Parteyen nach der Länge angeführt, die Bedenken erfahrener Rechtsgelehrten eingeholt, und den Namen Gottes angerufen hatten. Der Styl der Urtheile im Jahre 1295 war: — — Nos supradictis diligenter examinatis ex parte dicti actoris nec non probationibus ab ipso productis nec non allegationibus et defensionibus dictorum reorum Dei nomine invocato freti bonorum et Jurisperitorum consilio, pronuntiavimus et pronuntiamus per nostram sententiam definitivam — — etc. — Wenn gleich die alte Französische oder Romanische Sprache in Frankreich noch im dreizehnten Jahrhunderte sehr gewöhnlich war, und gesprochen und geschrieben wurde, so waren doch alle öffentlichen Urkunden noch in Lateinischer Sprache geschrieben, weil sie meistens von Priestern ausgefertiget wurden. Erst in diesem Jahrhunderte, ungefähr gegen das Jahr 1240, fing man an, sie Französisch auszufertigen. Seit dieser Zeit bediente man sich gemeiniglich des Französischen in den öffentlichen Verhandlungen zwischen Laien, wegen des besseren Verständnisses der Verträge. Die Urkunden bei den Beneficien sind aber bis auf die neueste Zeit Lateinisch geblieben. Verträge zwischen Laien und Geistlichen wurden zuweilen Lateinisch ausgefertiget

und in das Französische übersetzt. Zur Bequemlichkeit der Letzteren sind diese Beispiele nicht sonderlich häufig.

Die Patente der Fürsten, welche im vierzehnten Jahrhunderte regierten, sind noch genau so, wie in dem vorhergehenden. Den 2ten Septbr. 1314 führt der Graf von Champagne in einem Patente diesen Titel: Ludovicus Regis Franconiae primogenitus, Dei gratia Rex Navarrae, Campaniae, Briaeque Comes Palatinus, universis etc. Auf der äußern Seite steht: Per Cancellarium relatu. Auf dem Throne nimmt er in einem Patente vom 7ten Mai 1316 diesen Titel an: Ludovicus Dei gratia Francorum et Navarrae Rex, und so auch die anderen Fürsten, seine Nachfolger. Wenn ein Fürst gegen das Ende dieses Jahrhunderts ein Patent eines seiner Vorfahren verglich, um es zu bestätigen, so setzte der Kanzellist die Unterschrift auf die äußere rechte Seite auf folgende Weise:

Per regem ad relationem consilii
Signirt rc.
Oder auch, wie im Jahre 1388:
Per consilium Parisiis existens
Signirt: de Coiffy.
Und auf der linken Seite stand:
Collatio fit.
Und im folgenden Jahrhunderte setzte man dazu:
1403.
Visa.
Contentor, Signirt: Freron.

Diese Schreibart, Formeln und diplomatischen Gebräuche erhalten sich auch noch mit ganz geringen Abänderungen bei den Diplomen der Deutschen Kaiser im vierzehnten Jahrhunderte. — Zu Anfange dieses Jahrhunderts haben die Notarien und andere öffentliche Personen alle ihre Kunst verschwendet, um in ih-

ren Aufsätzen recht lang und breit zu werden; denn die meisten Urkunden dieser Zeit sind sehr lang; es ist ein Schwall von gleichbedeutenden Wörtern, von neueren Clauseln, von Verwahrungen wider Betriegereyen 2c. Die bewunderungswürdige Einfachheit, welche noch in den Urkunden gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts herrschte, ist in diesem völlig verbannt, und je weiter man fortgeht, je größer wird das Uebel. Es scheint, als wenn die Menschen von einem Jahrhunderte zum andern schlechter geworden wären, so sehr verwahren sie sich, welches die feineren und verschiedenen Clauseln beweisen, welche oft drohend werden. Diese Verwahrungen sind dem Römischen Rechte entsprungen, welches damals in ganz Frankreich studirt wurde. Es war auch in dieser Zeit (1315) gewöhnlich, nach dem Namen eines Mannes, der einen Vertrag machte, noch seines Vaters Namen zu nennen, der wegen der Beinamen, die man zu dem Taufnamen setzte, mit dem seinigen gar keine Aehnlichkeit hatte: Knaut der Schwarze, ein Sohn Garners, Johann, ein Sohn Peters, genannt Schläffer. Die Zeugen, welche bei einer Verhandlung zugegen waren, sind stets durch den Notar am Ende namentlich aufgeführt worden. Man findet in diesem Jahrhunderte auch Beispiele, daß die Zeugen zu Anfange der Urkunde nach den kontrahirenden Personen genannt werden. Außer den gegebenen Versicherungen, Cautionen bei Kontrakten, drohten die Beamten der geistlichen Gerichte zwar noch mit dem Banne, und verboten den Parteyen den Gebrauch ihrer Güter, wenn sie ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen würden; allein dieses war noch der letzte Rest einer zu übertriebenen Gerichtsbarkeit, von deren Joche man sich schon seit längerer Zeit loszumachen anfing; denn gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts scheint der Gebrauch, mit Bannsprüchen und Verwün-

schungen zu drohen, sich völlig verloren zu haben. Einige Beispiele kommen jedoch noch vor, wie dies in einer Urkunde Engelberts, Bischofs zu Lüttich, vom Jahre 1361, zu ersehen ist. Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts mußten die apostolischen Notarien ihre Urkunden von dem Wahljahre Benedikts des Dreizehnten datiren, weil Benedikt, sonst Peter de Lune, in der Zeit, da man ihm den Gehorsam verweigerte, für keinen rechtmäßigen Papst erkannt wurde. Die Constantinische oder Kaiserliche Indiction, welche vom 24sten September anfing, wurde in diesem und dem folgenden Jahrhunderte noch beibehalten.

In dem funfzehnten und dem darauf folgenden sechzehnten Jahrhunderte fangen die Patente der Französischen Könige stets mit einem bescheidenen Titel an, der den großen und prachtvollen Titelkram damaliger gewisser Fürsten verdunkelt: Karolus, Ludovicus, oder Franciscus, Dei gratia Francorum Rex; die Ankündigung ist: Universis praesentes litteras inspecturis, oder sie ist in Französischer Sprache; denn in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurde diese Sprache allen Urkunden aus der Französischen Kanzlei gemein. Die Ankündigung des Siegels ändert sich nicht: In cuius rei testimonium istis praesentibus litteris nostrum fecimus apponi Sigillum; oder auch andere gleichbedeutende Worte. Karl der Sechste setzte im Jahre 1415 noch hinzu: In absentia magni ordinarium (Sigillum). Auch findet man noch eine Reservationsklausel: Salvo in aliis iure nostro, et in omnibus quolibet alieno. Eine Klausel, die man auch in einem Diplome Franz des Ersten vom Jahre 1515 gewahrt. Die Data von der Geburt Christi, dem Monate, dem Tage und den Regierungsjahren des Fürsten findet man in allen Diplomen

der Französischen Könige bis in das sechzehnte Jahrhundert genau angegeben; nur ist der Monat zuweilen ausgelassen. — Die Diplome der Kaiser vom funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte fangen nicht mehr mit einer Anrufung an die heilige Dreieinigkeit an. Sie führen in ihren Diplomen alle Titel an, und nennen ihre Besitzungen, so wie sie solche erlangt haben. Kaiser Karl der Fünfte wurde nach und nach Kaiser, König, Erzherzog, Herzog, Graf, Landgraf, Markgraf, Fürst des heiligen Römischen Reichs und Herr genannt. Auch die Reservationsklauseln fehlen nicht: Nostris tamen ac Sacri Romani Imperii et cuius vis alternis iuribus semper salvis in praemissis. Die Drohungsformeln erhalten sich auch noch im funfzehnten Jahrhunderte in den Päpstlichen Bullen: Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrum approbationis, confirmationis et innovationis paginam infringere, aut et quovis ausu temerario contrarie. Zu diesen oder anderen gleichbedeutenden Ausdrücken werden im folgenden Jahrhunderte noch die Drohungen einer bestimmten Geldstrafe gegen die Uebertreter gesetzt: Siquis autem id attemptare praesumpserit, se nostram et imperii sacri indignationem, et quinquaginta marcarum auri puri praefatam poenam toties quoties contra factum fuerit nostro (fisco) et forma praemissis incurrendam et applicandam, noverit irremissibiliter incursurum. — Kaiser Friedrich der Dritte kündiget im Jahre 1451 die Unterschrift nicht an, sondern nur das Siegel: Praesentium sub nostri regalis Majestatis Sigilli appensione testimonio litterarum. Dagegen meldet Kaiser Karl der Fünfte im Jahre 1534 bei der Anzeige der Unterschrift auch das Siegel: Harum testimonio litterarum manu nostra scriptarum, et Sigilli

nostri Caesarei appensione munitarum; und zu Ende ist die Signatur: CAROLUS. — In diesen beiden Jahrhunderten datirten die Kaiser ihre Diplome von dem Jahre Christi, von den Jahren ihres Kaiserthums und ihres Königreichs. Die Herzoge von Bar hatten seit dem Jahre 1357 in ihren Unterschriften den Titel der Herzoge gebraucht; auf gleiche Weise fahren sie im funfzehnten Jahrhunderte fort, und fangen bloß mit ihrem Namen an, ohne das Pronomen Wir vorzusetzen. Ihre Nachfolger machten es eben so, anstatt daß die Herzoge von Lothringen im Jahre 1424 noch das Wort Wir vorsetzten. In den Urkunden der Fürsten der beiden Herzogthümer waren die Eingänge aufgehoben. Man gewahrt keine Reservationsklausel, als in einer Urkunde Karls, Herzogs von Lothringen, vom Jahre 1424: „in andern Dingen überall unsers und eines andern Rechts unbeschadet." — Die Ankündigung des Siegels hat keine Veränderung seit dem vorigen Jahrhunderte erlitten; nur die Ausdrücke sind verschieden. Unten in der Urkunde oder auf dem Umschlage ist die Unterschrift des Herzoglichen Secretairs: par Mons. le Duc. Signirt &c. Das Datum des Jahres, des Monats und des Tages steht genau am Ende der Urkunde, und sehr oft geschieht auch des Orts, wo sie ausgefertiget worden, Meldung. Im funfzehnten Jahrhunderte haben zwar die öffentlichen Urkunden an Länge nicht verloren, aber durch den fließenden und reinen Styl dieses Unangenehme einigermaßen verbessert. Die Urkunden sind größtentheils gut geschrieben, und in Frankreich in der Landessprache abgefaßt, welche besonders nach der Erfindung der Buchdruckerkunst ziemlich regelmäßig geworden ist. Die Sentenzen der geistlichen Gerichte, die Ertheilung der Beneficien und anderer kirchlichen Sachen wurden noch Lateinisch durch die apostolischen Notarien ausgefertigt.

Ihre Schreibart war ein wenig gedrängter. Die Urkunden dieses Jahrhunderts haben noch das Sonderbare an sich, daß zur Anerkennung eines Rechtes die Finger aufgehoben werden mußten: Et in signum recognitionis et confessionis huiusmodi, digitos circa coelum erexerunt et surrexerunt, bei einer Urkunde von 1413. In einer andern Urkunde von 1420 tritt ein Privatmann dem Kapitel zu Toul eine Scheune ab, und zwar durch Ueberreichung eines Spans, welchen er dem Dechanten in die Hand giebt. In diesem Jahrhunderte findet man wenige Zunamen; an deren Stelle setzet man den Namen des Geburtsortes: Robert von Neuenburg oder Neufchatel, Simon von Metz, Johann von Paris 2c. Die Eigennamen der Weiber sind noch nicht unterzeichnet worden, sondern nur ihre Taufnamen, Ludwig von Ville, und Barbara, seine Frau. — Im sechzehnten Jahrhunderte ist der Styl noch immer so weitschweifig, wie in dem vorhergehenden; allein gegen das Jahr 1580 wird er ungekünstelter und reiner. Nur die Orthographie hat sich, besonders in der Französischen Sprache, sehr verändert; die Franzosen schreiben viele Buchstaben nicht mehr, welche nach der Aussprache überflüssig sind. Seit der Verordnung Franz des Ersten, vom Jahre 1535, sind in Frankreich alle öffentlichen Urkunden Französisch geschrieben, nur die Geistlichen sind im Besitze der Lateinischen Sprache bei Anfertigung ihrer Urkunden geblieben. — Erst im siebzehnten Jahrhunderte, gegen das Jahr 1620 oder 1630, hat man angefangen, die Familiennamen der Frauen in die Urkunden zu setzen, da sie das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch nur ihre Taufnamen haben. Unter den vielen Urkunden dieses Jahrhunderts, die sich auf historische Bemerkungen beziehen, und die man hier anführen könnte, mag nur die Eine des Hectors d'Ailly, Bischofs zu Toul,

vom 19. October 1525 hier stehen. Nachdem er des Ruhms seiner Kirche und seiner Vorfahren, von welchen achtzehn unter die Zahl der Heiligen versetzt worden, Meldung gethan hat, so redet er von den verschiedenen Zeitpunkten, in welchen seit dem heiligen Gerhard, im eilften Jahrhunderte, bis auf seine Zeit, etwas an der Cathedralkirche gebauet worden ist; und um das Portal, welches von den Kennern als das größte Meisterwerk der Gothischen Bauart bewundert wird, zu vollenden, so erlaubt er eine Sammlung und errichtet eine Brüderschaft ꝛc. Die Meldung der Siegel geschieht beinahe noch eben so, wie im vorhergehenden Jahrhunderte, und eben so werden bei dem Datiren das Jahrtausend und die Jahrhunderte öfters ausgelassen. In andern sieht man nur das laufende Jahrhundert angezeigt, weil man, der Kürze wegen, das Tausend weggelassen. Die Notarien setzten in ihren Concepten die Jahrzahl theils abgekürzt, theils ausgeschrieben: annus millesimus V^{c} octogesimus; millesim. v$_{c}$ octogesimus III.; und ihre Urkunden fingen mit diesem Datum an. In den ausgefertigten Kontrakten, in den gerichtlichen Verhandlungen und Urtheilen sind die Data nicht mehr abgekürzt worden; die Schreiber der Notarien, Procuratoren und Gerichtschreiber, welche nach dem Bogen bezahlt wurden, suchten den Text zu verlängern, wo es nur anging, und schrieben die Data alle mit Buchstaben. Einem Archivar ist nur ein Beispiel von einem Datum vorgekommen, welches ganz mit Arabischen Ziffern ausgedruckt war: den 18ten des Monats October 1582; dieser Ziffern hat man sich niemals in den Urkunden bedient. — In einer Verordnung Franz des Ersten vom Jahre 1539, Art. 52, wird befohlen: die Tauf- und Todten-Register ꝛc. genau zu halten, und noch hinzugesetzt, daß man den Tag und die Stunde der Geburt bei den Kindern bemerken

sollte. Das Jahr fing man in Frankreich erst seit dem Jahre 1566 vom ersten Januar an zu rechnen, obgleich Karl der Neunte schon drei Jahre zuvor den Befehl dazu gegeben hatte. — Pabst Urban der Achte gab den Befehl, daß alle apostolischen Briefe in Zukunft mit ausgeschriebenen Monatstagen und nicht mit Arabischen Ziffern oder Zahlbuchstaben bezeichnet werden sollten. Der Gebrauch, das Jahr mit dem 25sten März anzufangen, war wenigstens seit Gregor dem Funfzehnten bis auf Innocens den Zwölften unveränderlich. Dieser fing das Jahr wieder vom ersten Januar an, worin ihm sein Nachfolger Clemens der Eilfte folgte. — Die Deutschen Fürsten, außer den schon oben hin und wieder angeführten Deutschen Kaisern, sollen zuerst im zwölften Jahrhunderte angefangen haben Diplome zu ertheilen, und Eisenhardt (de Jure diplomatum, p. 21) will solches dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hause in einem Diplome des Herzogs Heinrichs des Schwarzen vom Jahre 1120 zuerst zuschreiben, dem das N. diplom. Lehrgebäude, Th. IX., S. 59, gefolgt ist; man vermuthet aber hierin einen Irrthum; denn da die Deutschen Fürsten schon lange ihre Länder erblich besessen haben, so haben sie auch schon früher Diplome ertheilt; und nur der Mangel daran und die Seltenheit aus dem eilften Jahrhunderte ist Schuld an dem Irrthume. — Hier zur Ansicht des Styls der Urkunden eine Pommersche Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhunderte: In nomine ste et indiuidue trinitatis. Amen. Barnemus dei grat. dux slavie omnibus in perpetuum hanc paginam inspicientibus salutem in christo. Ne res gesta in tempore simul cum processu temporis euanescat et pereat — discretorum virorum prudentia solet ea scriptis et sigillis et testibus perhinare. Nouerint igi-

tur presentes et posteri-quod nos diuina grat. inspirante pro peccatis nostris et nostrorum heredum ecclesie ste marie in Wuluighusen hildensemenses dyoceses ecclesiam nostram in piriz cum omni integritate contulimus liberaliter et absolute perpetuo possidendam. Testes autem huius rei sunt dns. Waltherus de baldensele. dominus bartholomeus. dominus liborius. dominus fredericus. dominus balcke. dom. henricus de bornestede. dominus Conradus de Steninghe. milites. prepositus henricus de Wuluighusen. alexander. godeschalcus. sacerdotes. hec ut rata et inconvulsa permaneant presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. acta sunt hec anno incarnationis domini CIↃ CCL. (1250) datum in Stetin.

Außer den Staats-, Kabinetts- und Landesarchiven der Fürsten, worin alle auf die regierenden Fürstlichen Häuser sich beziehenden Urkunden, die Originale der verschiedenen mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge, und die Verhandlungen aller Zweige der Central-Administration aufbewahrt werden, den Stadtarchiven auf den Rathhäusern, giebt es nun noch viele Archive mit reichhaltigen alten Urkunden in den noch vorhandenen Klöstern und Abteyen Deutschlands: am Rhein, in Westphalen, in Oesterreich, Bayern, Würtemberg ꝛc. ꝛc.; selbst in den aufgehobenen, wo die Dokumente daraus, wenn ein solches aufgehobenes Kloster zu andern Zwecken, außer milden Stiftungen, Schulen, Waisenhäusern, benutzt worden, zum Theil in die Landesarchive gewandert, theils andern Klöstern des aufgehobenen Ordens übergeben worden sind; dann auf den Schlössern des begüterten Adels, der Grafen, Freiherren ꝛc. ꝛc.; und wie viele Urkunden und Dokumente aller Art sind nun nicht in den

Kriegen Deutschlands, besonders in dem Bauernkriege und in dem dreißigjährigen Kriege, und dann durch Feuersbrünste zerstört worden. So sind in Berlin durch eine Feuersbrunst im Jahre 1380, wo das Feuer zwei Tage und eine Nacht hindurch wüthete, eine große Menge für die Geschichte Berlins höchst wichtige Urkunden durch die Einäscherung des Rathhauses verloren gegangen. Wie viele Urkunden sind nun auch nicht durch Unwissende aus den Archiven entfernt worden; denn das Amt eines Archivars oder Verwalters, oder Beaufsichtigers eines solchen Instituts kannte man bis zum vierzehnten Jahrhunderte noch nicht. Vor dieser Zeit, nach le Moine und Batteney, in den Jahrhunderten, wo die Menschen ohne Formalitätenkram, der zu unseren Zeiten gewöhnlich ist, Alles aufrichtig und treulich mit einander abhandelten, da die Acten, Documente ꝛc. nur in sehr wenigen Worten abgefaßt, und zur Schenkung eines großen Strich Landes nur einige Zeilen erforderlich waren, da bedurfte es zu den Orten, wo man diese Documente aufbewahrte, nicht der Aufseher und Ordner; als aber die Zinsen, Zinslehen, Leibrenten ꝛc. aufkamen; als in dem oben angeführten Jahrhunderte die lange, schleppende Schreibart an die Stelle der gehaltvollen Kürze trat; als die Diener der Gerechtigkeit sich in den Künsten der Rabulisterey übten, alle Quellen der Chikane zu erschöpfen suchten, um die Prozesse in's Unendliche zu ziehen; als eine Menge müßiger, unruhiger und ehrsüchtiger Leute nach einem bessern Schicksale trachteten, als ihnen daheim geboten wurde; als sich Pfarreyen und ganze Gemeinden wider ihre Herren auflehnten und die Rechte nicht mehr anerkennen wollten, welche diese durch die glaubwürdigsten Documente erlangt hatten, Rechte, welche noch die Spuren von ihrem alten sclavischen Zustande

trugen, und welche die erwachte Menschlichkeit in Gülten oder Zinse verwandelt hatte; als endlich die untere arbeitende Klasse von Menschen das Joch abwerfen, die alte Ordnung umstürzen und sich ihren Wohlthätern gleichstellen wollten, — da ward man genöthiget, um sein Eigenthum zu schützen, und seine Vorrechte sich zu erhalten, die Archive durchzusuchen, die großen Bücher durchzublättern, und Papiere an das Licht zu bringen, welche seit langer Zeit im Staube vergraben lagen. Die Hindernisse, auf die man anfangs stieß, bestanden besonders in der Unordnung der Documente und dann in der Schwierigkeit, sie zu lesen; allein der Eifer, mit dem man sich dieser Beschäftigung hingab, überwand diese Schwierigkeiten, besonders da erfahrene Gelehrte dazu die Hand boten, welche aus der Lesung alter Handschriften ein besonderes Studium gemacht hatten; wozu besonders der schon oben oft erwähnte D. Mabillon gehört. Jetzt giebt es wohl noch wenige Archive, worin die Documente nicht geordnet worden wären; denn jede angesehene adliche Familie, die Güter besitzt, sucht auch zur Erhaltung der Geschichte ihres Hauses das Hausarchiv ordnen zu lassen, wozu der Hauslehrer und der Prediger des Ortes hülfreiche Hand leisten.

Vorschläge in Betreff alter Urkunden, um sie richtig lesen, verstehen und abschreiben zu lernen, von einem alten, erfahrenen Urkundensammler. Das Erste, was bei aufgefundenen Urkunden nothwendig ist, ist das richtige Lesen derselben von dem Pergamente, worin sich oft Gelehrte viel zu viel zutrauen, indem sie nur leicht darüber hingehen; denn man findet leichte und schwere Stellen darin, und diese Letzteren besonders in den Namen der Personen und Oerter. Es ist daher anzurathen, sich beim Lesen Zeit zu nehmen, und sie lieber ein paarmal zu verschiedenen Tageszeiten, auch

wohl am zweiten und dritten Tage durchzugehen, weil man doch auf etwas stoßen könnte, was man beim ersten Male Lesen übersehen, oder worin man sich geirrt hatte, welches auch schon Männern begegnet ist, die Erfahrung im Urkundenlesen gehabt. Hoffmann, der einige tausend Urkunden gelesen hat, liest in einem Pergamente von 1279 einen Henricum comitem in Hoya; nachher hat man aber im Originale genauer nachgesehen, und einen Dietericum militem, dictum de Horst gefunden (die Origines Guelficae, Bd. 3, S. 862—63, legen diese Urkunde sowohl nach der Hoffmannischen Leseart, als nach dem Originale dar). Vogt, der viele Urkunden herausgegeben, hat in einer Urkunde des Bremischen Erzbischofs Hartwig von 1201 in der Reihe der Zeugen gelesen: Herwico et fratre Alexandro de Hasbergen (in den Monumentis ineditis, Bd 1, S. 20); allein im Originale, das in dem Kloster Heiligenrode bei Bremen liegt, steht ganz deutlich: Herwico de A, Alexandro de Hasbergen. Dergleichen Versehen werden auch bei den Handschriften der alten Griechen und Römer begangen; daher ist es nöthig, behutsam im Lesen alter Urkunden zu verfahren. — Es ist aber zweitens nicht bloß das richtige Lesen, sondern auch das richtige Abschreiben nöthig; denn die Urkunden haben ihre eigene Orthographie, der man folgen muß; man muß daher alle Buchstaben in die Reihe setzen, darin sie stehen, und sie nicht in die jetzt gewöhnliche Ordnung schieben. Wer dieses thut, überstreicht die ehrwürdigen Gemälde des Alterthums mit neuen Farben. Wo Abkürzungen der Wörter vorkommen, müssen diese beibehalten werden; auch darf man selbst im Abschreiben keine Abkürzungen machen, welches man bei Harenberg nicht gebilliget hat. Eine Sammlung von Urkunden, darin man nur an der Stirn einen Namen und an den Fü-

ßen eine Jahrzahl steht, gleicht den Beinhäusern, worin man nur Todtenköpfe und Beine erblickt; denn es werden uns bei den Weglassungen manche historische Wahrheiten genommen, die uns vielleicht heute geringe erscheinen, morgen aber von Wichtigkeit sind. Auch eine leserliche Hand ist im Abschreiben nöthig, sonst möchte man die Abschrift für eine eben so unleserliche Urkunde halten, als diejenige, die man durch das Lesen und Abschreiben zu entziffern sucht. — Drittens soll es noch besser seyn, wenn man das Original rein abzeichnet; das heißt, man zeichne die Urkunde von dem Pergamente auf dem Papiere nach allen Reihen, allen Wörtern, allen Buchstaben und allen Zügen ab, welche Arbeit nicht so schwer ist, als sie zu seyn scheint. Man stecke z. B. anfangs das Pergament und über demselben das Blatt Papier mit vier Nadeln an die Scheibe des Fensters, und fahre mit einem gut zugespitzten Bleystifte die durchscheinende Schrift von Buchstab zu Buchstab nach, so daß man das Original vollkommen auf dem Papiere gezeichnet hat. Dann nehme man es ab, lege das Original sich zur Seite und die Abzeichnung vor sich hin, und ziehe dann Alles, mit steter Hinsicht auf das Pergament, mit Dinte nach. Man braucht dazu zwei bis drei Stunden, nachdem die Urkunde groß oder klein ist. Man kann sich die Sache noch mehr erleichtern, wenn man sich ein großes reines und dickes Glas in einen Rahmen von Holz setzen und an den vier Ecken des Rahmens bewegliche Hölzer anbringen läßt. Die beiden untersten ruhen auf dem Tische; der Rahmen mit dem Glase wird an der obern Seite aufgehoben, und die Enden der beiden daselbst angebrachten Hölzer ruhen in Kerben der beiden Unterhölzer, so daß die Maschine wie ein kleines Schreibpult vor dem Kopirer steht. Bei Tage wird dieses gläserne Pult gegen die Sonne, und am Abende gegen ein Licht gestellt.

Auf das Glas wird nun die Urkunde gelegt und über dieselbe das Papier. Man kann nun noch zwei schmale Hölzer, die so lang sind, als das Glaspult breit ist, sich schneiden oder vom Tischler schneiden lassen. Diese werden nun in die an beiden Seiten des Pultes angebrachten Kerben über das Papier geschoben, wodurch dasselbe frei von Falten und eben erhalten wird, so daß man ungehindert die Urkunde abzeichnen kann. Wenn man damit fertig ist, so nimmt man Urkunde und Papier vom Glase, und folgt, in Gegenwart der Urkunde, den Zügen des Bleystiftes mit der Feder. Man braucht nicht alle Urkunden auf gleiche Weise abzuzeichnen, sondern nur die ältesten und werthvollsten, auch in Hinsicht des Inhaltes. Findet man bei einer Urkunde schwer zu lesende und zweifelhafte Stellen, so kann man sich auch eines Vergrößerungsglases, einer Loupe bedienen, um diese Stellen zu entziffern; man zeichne sie nach allen Zügen der Buchstaben genau ab, und lege eine solche Abzeichnung der abgeschriebenen Urkunde bei; denn was man heute nicht zu entziffern vermag, kann man vielleicht nach einem Monate, halben Jahre oder Jahre, wenn man dann diese Stellen wieder überblickt und scharf mustert. — Viertens müssen die Siegel der Urkunden berücksichtiget werden. Man lasse am Ende der Abschrift der Urkunde das Siegel abzeichnen. Dies ist die beste Art, dasselbe wahr und treu zu erhalten. Wer selbst zeichnen kann, hat nicht nöthig, solches von einem Andern verrichten zu lassen; auch kann es durch geöltes oder gefirnißtes Papier geschehen, welches man darauf legt, und mit einem Bleistifte die Zeichnung des Siegels nachfährt; man braucht kein Künstler zu seyn, um dieses zu können. Das große diplomatische Werk von Schötgen bleibt ein gehaltvolles Werk, obgleich er kein Meister im Abzeichnen der Siegel gewesen ist. Man kann auch auf folgende Weise verfahren, um

das Siegel zu erhalten. Man thue auf das Siegel ein Paar Tropfen Baumöl, breite sie auf der Fläche desselben aus, lasse es so einige Stunden liegen, und reinige dann das Siegel mit losem Flanell, wodurch alles Unreine, das sich in mehreren Jahrhunderten auf das Siegel gesetzt hat, abgelöst und weggebracht wird, das Wappen und die Unterschrift werden tiefer und geschickt gemacht, einen Guß darauf zu versuchen, der sich dann genauer anschließt, und leichter von dem Siegel wieder abgenommen werden kann. Man nehme Hausenblase, zerschneide sie in kleine Stücke und thue sie in einen Topf, gieße Wasser darauf, und setze denselben über Kohlen. Um den Rand des Töpfchens wickle man Draht, und lasse ein solches langes Ende daran, um daraus einen Griff zu machen, den Topf, wenn die Hausenblase sich auflöset und kocht, schnell vom Feuer abnehmen zu können. Ist dieses geschehen, so wird die Urkunde mit dem Siegel horizontal an das Fenster gebracht, und wenn das Siegel etwa am Rande beschädiget ist, und der Hausenblasenleim abfließen möchte, so muß diese Stelle mit Wachs ausgebessert werden. Hat nun der Leim sich etwas abgekühlt, so daß er noch seine Fließbarkeit behalten hat, da der heiße Leim dem Wachssiegel schaden könnte, so wird davon so viel über das Siegel gegossen, daß alle Höhen damit bedeckt werden. In wenigen Augenblicken wird dieser Hausenblasenguß steif, und nach und nach zeigen sich Wappen und Umschrift, oder was sonst auf dem Siegel sich befindet, und in einem Tage wird der Guß ganz trocken, so daß man das Hausenblasensiegel ohne Mühe von dem Wachssiegel lösen kann. Das Siegel mit dem Guß an einen warmen Ofen zu bringen, wird nicht angerathen, weil das Wachs des Siegels schmelzen könnte; auch zieht sich der Guß zusammen, erhält Falten und wird unbrauchbar. Das erhaltene Siegel befestiget

man nun auf folgende Weise an die Urkunde: Man macht in ein Papier zwei kleine Einschnitte, steckt das Blasensiegel zwischen diese Einschnitte, und befestiget dies Papier mit einer Oblate am Ende der Abschrift der Urkunde. In einer Stunde kann man auf diese Weise viele Siegel der Art verfertigen. — Fünftens. Beim Lesen und Abschreiben der Urkunden ist es gerathen, daß man, ehe sie an ihre Eigenthümer zurückgegeben werden, alle Umstände des Pergaments betrachtet, und solche hinter die Abschrift als Anmerkungen setzt. Man findet oft auf den Stücken durch eine jüngere Hand etwas geschrieben, das zur Aufklärung der Urkunde dient. Dieses Geschriebene sey die erste Anmerkung; dann lasse man dasjenige folgen, was man am Pergamente und an den Siegeln findet; auch bemerke man die Farbe des Wachses und die Art der Befestigung. Dann führe man an, ob die Urkunde ein Original sey, oder ein altes Transsumt (Abschrift), und von welchem Jahre dasselbe sey, ob es eine neuere Abschrift, ob dieselbe gerichtlich, oder auf eine andere Weise beglaubiget, oder bloß eine selbst genommene Abschrift sey. Dann merke man auch die Zeit an, in welcher man seine Abschrift gemacht hat. Dann auch von Wem man die Urkunde empfangen hat, und in wessen Händen dieselbe bleibt. Auch setze man in die gemachten Anmerkungen auch dasjenige, was Einem von den in der Urkunde vorkommenden Personen, Oertern und Sachen bekannt geworden. Man kann auch den Eigenthümer der Urkunde desfalls befragen. Man erkundige sich bei ihm, wie es mit der in der Urkunde verhandelten Sache jetzt steht, und gehört die Urkunde in die Gegend, wo man wohnt, so wird man manche Aufklärung gleich am Orte erhalten, die gewiß dem Fremden fehlt. Ist eine Urkunde, die man abschreibt, schon gedruckt worden, so vergleiche man das Ge-

druckte mit dem Geschriebenen, und bemerke sich die Gleichheiten und Ungleichheiten. Auch muß man über jede Urkunde den Inhalt derselben mit ihrem Jahre setzen. — Sechstens. Hat man nun nach und nach viele Abschriften von Urkunden selbst gemacht oder gesammelt, so muß man auch solche zu ordnen suchen. Der Zweck der Urkunden bestimmt das Sammeln derselben. Hat man im Sinne die Geschichte eines alten Fürsten aus Urkunden zu schreiben, oder die Alterthümer einer Stadt oder eines Klosters, oder will man die alten Gesetze und Gebräuche des Landes untersuchen, so wird man dadurch die beste Anweisung zur Vertheilung der Urkunden erhalten. Hat man aber beim Sammeln noch keinen bestimmten Zweck, so thut man am besten, daß man die Urkunden in der Reihe, wie man zu denselben gelangt, bei einander legt, und sie etwa bei Hunderten binden läßt, wobei man dem Buchbinder aber bemerken muß, daß sein Hammer nicht zu stark das Hausenblasensiegel treffe. Dieses Zusammenbinden ist sehr nützlich, und bringt die Urkunden auf die Nachwelt. Man mache auch ein Verzeichniß der Urkunden nach dem darüber gesetzten Inhalte, welches Verzeichniß vor die Urkunden gesetzt wird. Da nun eine jede Urkunde von vielfältigem Gebrauche ist, so muß man daraus auch Auszüge oder Excerpte nach dem Gebrauche machen, theils zur Geschichte Deutscher Fürsten und des Landesfürsten; auch für die Kaiser und andere Herren, so weit die Verbindung derselben mit dem Landesfürsten gehen; theils zur Geschichte der Bißthümer und Klöster, und theils zur Geschichte erloschener und noch blühender Geschlechter, und anderer angesehenen Personen, theils zur alten Geographie des Landes, nach den Gegenden, bischöflichen Kirchensprengeln, Städten und Dörfern, theils zu den Staats-, Rechts-, geistlichen und anderen Alterhümern des Landes, worin

man lebt, oder eines Nachbarlandes, auch bemerke man dabei die Schriften unserer Voreltern in der Oekonomie; auch übergehe man nicht, was zu einem Glossarium des eigenen Landes nützlich werden kann. Am besten ist es zu diesem Geschäfte sich einen eigenen Tisch zu halten und darauf viele reine Quartblätter Papier, neben die Urkunden, die man bearbeiten will, zu legen. Man trage nun jede Person und Sache mit wenigen Worten auf ein eigenes Blatt, und wenn einige Urkunden durchgearbeitet worden, werden die Blätter nach den angeführten Arten von Excerpten vertheilt. Erinnert man sich beim Fortfahren einer Arbeit, daß man von einer Person oder Sache schon ein Blatt hat, so nimmt man aus dem rechten Fache das Blatt, setzt das Neue hinzu, und legt das Blatt an den vorigen Ort. Findet man etwas Unbekanntes so nehme man dazu ein neues Blatt, und lege es dahin, wohin es gehört. Man muß nur selten zu einer solchen Arbeit gehen, und auch selten mehr nehmen, als eine Urkunde, so ermüdet man nicht so leicht bei den mannigfachen Schwierigkeiten, die Einem aufstoßen, und erhält dennoch was man wünscht. — Siebentens. Hat man die Absicht Urkunden heraus zu geben, vielleicht als Beweise zu herauszugebenden Erzählungen, auch als Urkunden zu künftigem Gebrauche; so wird es nöthig seyn, sie nicht nackt, sondern in den Kleidern aufzuführen, die man für sie beim Sammeln zugeschnitten hat. Man theile alle Umstände jeder Urkunde mit, die oben unter 5 angeführt worden. Man führe das Original an, welches man zur Kopie benutzt hat, und wo man dasselbe finden kann, wodurch man das Siegel der Wahrheit seiner Abschrift beidruckt, und man vermeidet dadurch die Rüge und den Vorwurf, Urkunden erdichtet zu haben. Man vergesse nicht die nöthigen Anmerkungen zur Aufklärung des Textes zu machen, und füge je-

der Urkunde das Siegel bei. Ueberhaupt thue man Alles, was das eigene Erkenntniß und Gutbefinden an die Hand giebt. — Achtens. Die gedruckten Urkunden werden eines mannigfaltigen Gebrauches gewürdiget; sie dienen zur Geschichte und als Zeugnisse. Die Urkunden in besonderen Sammlungen von mehreren Staaten, Provinzen, Städten ꝛc. ꝛc. sind von den Sammlern oft zu keinen besondern oder bestimmten Zwecken herausgegeben worden, wie aus den Vorreden erhellt; sie bieten aber dennoch, außer dem Lesen zum Vergnügen und um sich zu unterrichten, mannigfaltigen Nutzen, sowohl dem Lande, als den Personen, die sie betreffen, in der Geschichte dar. Man kann daraus wichtige und nützliche Excerpte machen, und sie den Excerpten beifügen, die oben schon erwähnt worden. — Man muß aber nicht bei den Urkunden auf Pergament stehen bleiben, sondern auch diejenigen Urkunden alter Kirchfenster, diejenigen an Wänden, in alten Gemälden, auf Leichensteinen, Epitaphien, an Altären und Taufsteinen, auf den Thürmen, in den Knöpfen, an den Glocken, in den Grundsteinen, bei abgerissenen öffentlichen Gebäuden, in den Verzeichnissen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen, in Klostergebäuden, alten Burgen, und Schlössern; in Rathhäusern, Festungen und Zuchthäusern, an Harnischen und an Kanonen ꝛc., berücksichtigen, woraus man Vieles für die Geschichte eines Landes entnehmen kann. Es verdienen daher die hölzernen, gläsernen, steinernen, metallenen Urkunden ebensowohl die Aufmerksamkeit des Urkundensammlers, wie die geschriebenen und gedruckten. Man vergleiche hiermit auch den Art. Urkundenfälschung weiter unten. — Ein sehr gutes Werk zum Gebrauche bei der Diplomatik ist Kopps Palaeographie critica. 4. Bde. Mannh., 1817.

Was die Urkunden, Documente, Instrumente (Documentum, Instrumentum, Diploma) in juristischer Beziehung oder in der Rechtswissenschaft betrifft, so werden sie hier als eine Schrift betrachtet, die eine gewisse Handlung enthält, und in dieser Beziehung zum Beweis gebraucht werden kann; sie dient also als ein Zeugniß von etwas Geschehenem, was durch ihre Aufstellung bekräftiget wird. Jedes Beweismittel, dessen Gegenstand den äußeren Sinnen des Richters überzeugende Gründe über eine Thatsache geben kann, ist also eine Urkunde, ein Document, und in dieser Beziehung giebt es nicht bloß schriftliche oder geschriebene und gedruckte Urkunden oder Documente, die durch ihre Form ein juristisches Gepräge besitzen, sondern auch bloße Gelegenheitsschriften, z. B. Tauf- und Traureden, Hochzeitsgedichte; Inschriften auf Gemälden, Kupferstichen, Holzschnitten, in Marmor, Stein, Metall ꝛc.; dann auch Münzen, Siegel, Wappen, Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzgraben, Malbäume; dann Kerbhölzer, Mühlpfähle ꝛc., kurz Alles, wodurch etwas als Thatsache, oder als Beweis festgestellt werden kann. – Im Civilrechte werden die Urkunden eingetheilt, A. in Beziehung auf ihr Entstehen: in Urschriften, Originalien (Authentica) und in Abschriften, Kopien (Copiae, Exempla). Nur die Erstern haben in der Regel Glaubwürdigkeit, wenn nämlich gegen sie kein Verdacht entsteht, daß sie gefälscht worden. Die Abschriften können nur beweisen, wenn der, gegen den sie vorgebracht werden, der Produkt, sie für gleichlautend mit dem Originale anerkannt hat, oder wenn sie öffentlich beglaubiget und von einer öffentlichen Urkunde genommen worden, oder wenn dieses Letztere nicht der Fall seyn sollte, mit Einwilligung aller Interessenten gefertiget sind. Auch wenn die Kopie schon so

alt ist, und an einem so sicheren Orte aufbewahrt worden, z. B. in einem öffentlichen Archive, von dem jeder Verdacht einer Verfälschung entfernt ist. — B. In Rücksicht der Autorität, unter welcher die Urkunden errichtet werden, und des Glaubens, welchen ihnen die Gesetze beilegen, theilt man die Urkunden in den Rechten 1) in schriftliche (Documenta scripta) und in nicht schriftliche (Documenta non scripta), und dann wieder 2) in öffentliche (Documenta vel Instrumenta publica) und in Privat-Documente (Documenta vel Instrumenta privata). In engerer Bedeutung werden unter Urkunden nur schriftliche verstanden, und der durch sie geführte Beweis heißt der Urkundenbeweis. — C. In Hinsicht des Eigenthums sind die Urkunden theils eigene (Documenta popria), theils gemeinschaftliche (Documenta communia). Zu den Letzteren gehören alle Urkunden, welche über ein gemeinschaftliches Geschäft gefertiget worden sind, wie z. B. Kauf- oder Pachtverträge, Verträge wegen gemeinschaftlicher Eigenthumsbesitzung rc. Ferner gehören hierher auch Testamente, Erbtheilungsrecesse, auch Geschäftsbriefe, wenn dadurch ein beiderseitiges Geschäft zu Stande gekommen ist, und diese Briefe daher eine Beweiskraft des gemeinschaftlich entstandenen Geschäfts erhalten. — Von den Ersteren unter B. versteht man diejenigen Urkunden, welche von der Obrigkeit oder einer öffentlichen Person gemacht oder ausdrücklich oder stillschweigend bestätiget worden sind. Es giebt davon drei Arten: 1) welche von einer geschwornen öffentlichen Person, entweder mit, oder ohne gerichtliches Ansehen gemacht worden; 2) welche zwar von einer Privatperson angefertiget, aber von einer Gerichtsperson, oder einer im Amte stehenden Person unterschrieben oder besiegelt worden, und es in diesem Falle nur seine Richtigkeit hat, daß das Document

von der Obrigkeit, in Absicht es zu bestätigen, unterschrieben und besiegelt worden; 3) diejenigen, welche von einer Privatperson abgefaßt, aber in einem öffentlichen Archive verwahrt worden sind. Es gehören daher zu den öffentlichen Urkunden alle Documente und Protocolle, die von öffentlichen Notarien oder Justizkommissarien in der gehörigen Form ausgefertiget worden; dann alle Protocolle, Inventarien und andere Instrumente und Aufsätze, welche von den Actuaren oder Gerichtsschreibern unter dem Ansehen des Gerichts gemacht worden; alle mit öffentlichem Ansehen geführten Bücher, z. B. Kirchenbücher, Taufregister, Trauungsakte, Todtenlisten, und die von dem Prediger vermöge seines Amtes daraus gezogenen oder beglaubigten Extracte, und darnach ertheilten Zeugnisse; obgleich die Pfarrer hierzu nicht ausdrücklich verpflichtet sind; dann Lagerbücher, Flurbücher, Steuerbücher, Zinsbücher, Depositenbücher, Unterpfandsbücher, Erbzinsregister, Lehnbücher, Rathsbücher, Zunftbücher, Strafbücher, Zoll- und Accisebücher 2c. 2c., wenn sie nur von einer dazu beeidigten Person in der gehörigen Form ausgefertiget worden sind. Ferner alle mit der Unterschrift einer Staats- oder Stadtbehörde versehene oder mit Vorwissen derselben mit deren Siegel besiegelte, und alle in den Staatsarchiven befindliche Schriften. Nach dem Römischen und Canonischen Rechte sind noch als öffentliche Documente anzusehen, diejenigen Schriften, welche in Gegenwart anderer glaubwürdiger Personen, als eines Notars und zweier Zeugen, oder dreier ehrbarer Männer verfaßt und von ihnen unterschrieben worden, wenn sie nur nachher auch von den unterschriebenen Zeugen anerkannt werden. Diese öffentlichen Urkunden, wenn sie keinen Fehler haben, beweisen nun vollständig ihren Inhalt, ohne daß eine Recognition desjenigen, wider den sie gebraucht werden, nöthig wäre, jedoch

wird dieser, wenn er auf andere Weise, z. B. durch andere öffentliche Documente, das Gegentheil beweisen kann, damit zugelassen und gehört, und dieses besonders, wenn das Document einigen Verdacht erregt, Fehler hat, und wenn der Produkt beweisen kann, daß es nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse hat und verdächtig ist, so kann dasselbe nach Befinden der Umstände entweder alle Beweiskraft, oder doch einen Theil derselben verlieren. — Die Beweiskraft der Privat-Documente, wozu man auch jeden schriftlichen Aufsatz, in welcher Form es sey, also auch Handbriefe, gelehrte Aufsätze, Gedichte 2c. rechnet, wenn nämlich daraus ein Beweis für die zu beweisende Sache, wenn auch nur zufällig, entnommen werden kann, läßt sich auf eine dreifache Weise betrachten: 1) in wie fern sie für den, welcher sie geschrieben, 2) in wie fern sie wider denselben, und 3) in wie fern sie für oder wider einen Dritten beweisen. Für den, welcher das Document geschrieben hat, beweiset es nach der Regel niemals, aus dem natürlichen Grunde, weil sonst leicht ein Jeder sich dem Andern zum Schuldner schreiben könnte. Es sind aber in der Praxis von dieser Regel einige Ausnahmen gemacht worden: a) bei Handelsbüchern, durch welche ein Kaufmann, wenn er sonst rechtlich in seinen Geschäften verfährt und sie ordentlich geführt hat, eine jede Handelsschuld halb erweisen kann, so daß, wenn er seine Forderung noch mit einem Eide bekräftiget, dieselbe für vollständig erwiesen angenommen wird; obgleich viele Rechtslehrer die Beweiskraft der Handlungsbücher dahin einschränken, daß wenn die Schuld des Kaufmanns sonst erwiesen ist, nur der Belauf derselben aus dem Handelsbuche bewiesen werden könne. b) Ferner wird den Aufzeichnungen der Eltern in Ansehung der häuslichen Angelegenheiten, besonders dessen, was die Kinder von ihnen als Spargeld in die Spar-

büchse, oder als Pathengeld oder Geschenke von Andern empfangen haben, Glauben beigemessen, in so fern nicht einiger Verdacht dagegen ist, oder die Kinder dadurch an ihrem Pflichttheile verkürzt werden. Wider denjenigen, welcher ein Privat-Document geschrieben, beweiset dasselbe nach der Regel immer vollständig, wenn nur durch dessen Recognition erwiesen worden, daß er es geschrieben habe. Der Beweisführer kann daher immer fordern und der Richter kann es befehlen, daß der Gegentheil ein solches wider ihn beigebrachtes Privat-Document entweder recognoscire oder eidlich diffitire. Will jedoch Jemand eine angeblich von ihm selbst ausgestellte Urkunde nicht dafür anerkennen, so muß er sie diffitiren, den Diffessionseid leisten. Um dieses abzuwenden, bedient der, welcher die Urkunde vorbringt, der Producent, sich der Schriftvergleichung (Comparatio literarum), allein dieses nur nach vorgängiger Leistung des Gefährdeeides (Juramentum calumniae speciales), der Anerkennung durch Zeugen und der Produktion anderer Urkunden, aus denen die Richtigkeit der streitigen erhellt. — Für oder wider einen Dritten, der ein Privat-Document weder geschrieben, noch unterschrieben hat, beweiset dasselbe nach der Regel nichts; daher zum Beispiel unbeeidigte geschriebene Atteſtate nach der Regel nichts beweisen; daher z. B. das schriftliche Bekenntniß eines Schuldners, über welchen der Concursprozeß erkannt ist, andern Gläubigern desselben nicht nachtheilig seyn kann. Es kann aber Fälle geben, wo z. B. Atteſtate eines Dritten zwar keinen Beweis, aber doch eine ziemliche Vermuthung bewirken, und bei dem summarischen Verfahren, z. B. im Possessorium summariissimum sind sie öfters zur Bescheinigung hinlänglich; eben so werden bei Rechnungsabhören größtentheils die Ausgabsposten, welche mit Quittungen der Empfänger belegt sind, für hin-

länglich bescheiniget angenommen. Ein jedes Privat-Document beweiset völlig gegen denjenigen, welcher es selbst beigebracht; es sey nun von ihm selbst, vom Gegentheile oder von einem Dritten geschrieben worden; nur wenn er mit der Beibringung desselben zugleich gegen dessen Anerkennung ausdrücklich protestirt hat, macht solches eine Ausnahme.

Der Beweis durch Urkunden wird auf verschiedene Art geführt: 1) Legt oft der Kläger seiner Klagschrift diejenigen Urkunden bei, durch welche seine Klage unterstützt und der Grund derselben bewiesen wird, welches gewöhnlich bei summarischen Prozessen geschieht, in welchem Falle dem Beklagten bei der Citation alle beigelegten Urkunden mit der Klageschrift mitgetheilt werden müssen, und dieselben, wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet, für stillschweigend recognoscirt angesehen werden, und folglich keine formelle Beweisführung mehr nöthig ist; wenn aber mit der Klageschrift nur Abschriften der Urkunden beigebracht werden, so muß noch ein besonderer Termin zur Beibringung und Recognition der Originalien anberaumt oder ein förmlicher Beweis geführt werden. — 2) Oft kommen auch die Urkunden erst in das förmliche Beweisverfahren, wenn nämlich von dem Richter dem einen Theile der Beweis auferlegt worden; es kann dann dieser die durch seine Documente zu beweisende Sätze in förmliche Beweisartikel bringen, solche dem Richter mit den Abschriften oder den Originalien der Documente, welche mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet werden, und einem Directorium übergeben, und um Anberaumung eines Termins zur Produktion und Recognition der Originalien bitten. Es ist hier jedoch sicherer, in diesem Falle nur die Abschrift beizulegen, weil die Originale leicht verloren gehen können. Wenn Urkunden so beschaffen sind, daß sie nicht ganz beigelegt werden können, wie z. B. Steuer-

bücher, Handlungsbücher, so wird nur der zur Sache gehörige Auszug beigelegt, und hat der Beweisführer das Document, womit er beweisen will, nicht in Händen, sondern der Gegentheil, so wird mit Uebergebung der Beweisartikel zugleich gebeten, dem Gegentheile anzubefehlen, daß er es an dem anzuberaumenden Termine ausliefern und recognosciren solle. Viele Rechtslehrer halten dafür, und an vielen Orten ist es auch durch Gesetze verordnet, daß auch der Beweis durch Urkunden innerhalb des Beweistermins geführt werden müsse, aber nach Verlauf desselben keine Urkunden mehr zugelassen werden können, oder der Beweisführer müßte eidlich erhärten, oder sonst hinlänglich beweisen können, daß er vorher von demselben keine Wissenschaft gehabt habe, oder daß ein Grund zur Wiederherstellung in vorigen Stand vorwaltet, oder sie zur Erläuterung der Zeugenaussagen bei dem Beweisverfahren, oder zur Bestärkung einer solchen Ausnahme, welche noch selbst bei der Execution zulässig sey, beigebracht werden. An andern Orten ist aber die irrige Meinung angenommen worden, als ob nach dem Inhalte des canonischen Rechtes der Beweis durch Urkunden nicht an den Beweistermin gebunden sey, sondern solche zu jeder Zeit, bis zum Beschluß in der Sache, zuzulassen seyen, und an diesen Orten wird auch selten ein förmlicher Beweis durch Documente geführt, sondern solche werden nur den übergebenen Schriften beigelegt. Besitzt der Beweisführer nicht die Documente, um den Beweis zu führen, so sind sie entweder verloren gegangen, oder er weiß nicht, wo sie hingekommen sind, oder er weiß den Besitzer derselben. Im letzteren Falle, wenn der Gegentheil oder ein Dritter sie besitzt, kann gegen den Besitzer auf Edition der Urkunden angetragen werden. Im ersten Falle geht zwar das Recht aus der

verlorenen Urkunde selbst nicht verloren, aber ich kann aus derselben keinen Beweis mehr führen; nur wenn ich durch Zeugen oder auf andere Art hinlänglich darthun könnte, was der Inhalt des Documentes gewesen, und daß solches durch Zufall verloren gegangen sey; obgleich auch in diesem Falle das Recht, aus einer Urkunde executivisch zu klagen, immer verloren geht, und man z. B. aus einem verlorenen Wechselbriefe, wenn man auch dessen Inhalt und Verlust durch Zeugen hinlänglich beweisen könnte, zwar auf die erhaltene Schuld, aber nicht executivisch nach Wechselrecht klagen kann. Wenn ich aber zuletzt die Existenz und den Verlust der Urkunde nicht, aber dennoch die Handlung, aus welcher mir der Andere etwas schuldig geworden, durch Zeugen oder auf andere Weise darthun kann, so muß ich immer mit diesem Beweise gehört und zugelassen werden.

Urkunden und Zeugen haben in der Regel gleiche Beweiskraft, jedoch stellen die Römischen Gesetze in dem Prozesse wegen Ingenuität, das heißt, über die Frage, ob Jemand frei geworden sey oder nicht, ingleichen dann, wenn Zeugen gegen den Inhalt einer von ihnen unterschriebenen Urkunde Zeugniß ablegen wollten, endlich in Grenzstreitigkeiten, die Glaubwürdigkeit der Urkunden über die Zeugen. Gegen eine öffentliche Urkunde soll man auch einen völligen Gegenbeweis durch Zeugen, deren Zahl auf drei gesetzt wird, führen können, und bloß in Ermangelung anderer Beweismittel kann man sich der Eideszuschiebung gegen sie bedienen. Durch untadelhafte förmliche Urkunden kann auch gegen den Inhalt eines gerichtlichen Protokolls bewiesen werden. — Wenn nach Französischem Rechte die Urkunde ein wechselseitiges Versprechen enthält, so ist sie nur in so fern gültig, als so viele Exemplare davon förmlich vollzogen werden, wie Parteyen dabei betheiliget sind, und als

in jedem Exemplare die Zahl dieser Originalexemplare angegeben ist. Bei einseitigen Bekenntnissen muß der Schuldner entweder die ganze Urkunde selbst geschrieben oder wenigstens seiner eigenhändigen Namensunterschrift noch eine Genehmigung der vollständig ausgeschriebenen Quantität beigefügt haben. Die so geltenden Urkunden haben dann vor Zeugen einen solchen Vorzug, daß nur durch sie, nicht durch Zeugen, der Beweis über einen Gegenstand, der 150 Frcs. an Werth übersteigt, geführt, auch der Inhalt einer Urkunde, der Werth sey, welcher er wolle, nicht durch Zeugenbeweis entkräftet werden kann. — Nach Englischem Rechte sind die für sich beweisenden Urkunden theils authentische Akten (records), theils Urkunden, die wenigstens dreißig Jahr alt sind. Neuere und andere Urkunden müssen durch Zeugen bestätiget und beglaubiget werden, wenn sie gelten sollen (Pierer's Universal-Lexicon, Bd. 24. 1835). — Es ist nun bei den Urkunden im Civilrechte hier noch Folgendes anzumerken: Was die gesetzlich vorgeschriebene Form bei den Urkunden betrifft, so muß eine jede Urkunde mit Ort, Tag und Jahr der Ausstellung, und mit der Unterschrift der Ausstellenden, ist sie eine gerichtliche (die in öffentlichen Akten eingeschriebenen Protokolle, Ausfertigungen 2c. ausgenommen), mit dem Siegel der Ausstellenden versehen, nicht in den beweisenden Stellen zerrissen, durchstrichen, verwischt oder radirt seyn; auch sollen keine Randglossen, Noten oder sonst etwas darauf geschrieben seyn, welches Verdächtigungen des Documents mit sich führen könnte. Nach Französischem Rechte ist das Datum keine nothwendige Form der Urkunde. Nach gemeinem Rechte und einigen besondern Rechten sind für einige Urkunden, z. B. Wechsel, Anweisungen, Obligationen, Testamente, Notariatsinstrumente, noch besondere Formen vorgeschrieben, wie z. B. in

Q 2

dem Preußischen Landrechte, nach welchem die Urkunden ausgefertigt werden müssen, um Gültigkeit zu erhalten, wozu auch noch das Stempelpapier gehört. Die Aechtheit der Urkunde, das heißt, die Gewißheit, daß solche von demjenigen herrührt, der als deren Verfasser angegeben wird, kann bei neuern Urkunden, wenn ein Zweifel entstehen sollte, leichter erforscht werden, als bei alten, besonders aus früheren Jahrhunderten, um hier auch die Aechtheit von deren Inhalte zu prüfen, gehört die Urkundenlehre, das Studium der Diplomatik, s. oben, S. 187 u. f. — Sollten dergleichen Fälle bei Gerichten vorkommen, wo dergleichen alte Urkunden noch angezogen werden müssen, um daraus etwas auf Familienrechte ꝛc. zu beweisen, so muß man einen kunstverständigen Prüfer der Urkunde, wegen ihrer Aechtheit, hinzuziehen, einen Archivar, der sich mit der Urkundenwissenschaft nach den oben angeführten Prinzipien beschäftiget. Daß der Aussteller einer Urkunde die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen muß, welche die Gesetze in dem vorliegenden Falle verlangen, um ihm über den zu beweisenden Gegenstand Glauben beizumessen, bedarf hier eigentlich keiner Erwähnung. — Bei den vor Gericht stattfindenden Verhandlungen, so wie überhaupt nach den Rechten, müssen bei Verkäufen alle vom Verkäufer noch in Händen habenden Urkunden über den verkauften Gegenstand dem Käufer mit übergeben werden. Bei Erbtheilungen erhält der älteste Sohn, der Chef der Familie, oder der Haupterbe, das heißt, derjenige, welcher den größten Antheil am Nachlasse hat, diejenigen Urkunden, welche bloß persönliche oder Familienverhältnisse des Erblassers betreffen, z. B Bestallungsdecrete, Adelsdiplome ꝛc., wenn nicht der Erblasser aus Gründen es anders bestimmt hat. Auch erhält der Haupterbe die den gesammten Nachlaß angehenden

Urkunden, diejenigen dagegen, welche nur einzelne Güter oder Grundstücke betreffen, erhält derjenige Erbe, der das Grundstück, theilen sich Mehrere darein, derjenige, der den größten Theil bekommt; erhalten Alle gleiche Theile, so entscheidet das Loos, wenn man sich nicht deshalb zur gemeinschaftlichen Niederlegung der Urkunden vereiniget. Diejenigen Erben, die nicht in den Besitz der Urkunden gelangen, haben aber das Recht, Abschriften davon zu nehmen und Caution dafür zu verlangen, daß ihnen die Urkunden, wenn sie solche bei einem vorkommenden Falle einsehen wollen, ausgehändiget werden. Der bloße Besitz einer Urkunde beweiset aber noch nicht, daß man auf deren Inhalt ein Recht habe, dasselbe als begründet beanspruchen könne. So z. B. beweiset der Besitz eines Schuldscheines, worin der Gläubiger mit dem Zusatze: oder jeder getreue Briefinhaber, benannt ist, nicht, daß hier eine Cession Statt gefunden; solches findet aber Statt, wenn der Schuldschein, ohne Benennung eines Gläubigers, auf jeden rechtmäßigen Inhaber, jeden Vorzeiger des Documents gestellt ist.

Im Criminalrecht besteht zwar der Grundsatz, daß Urkunden im Strafprozesse nicht für sich selbstständige Beweismittel sind, indessen sind sie doch öfters von größter Wichtigkeit; wenn z. B. ein Verbrechen durch die Schrift selbst begangen wird: wenn Jemand ein Pasquill oder eine andere geschriebene Injurie begangen, wenn er Wechsel verfälscht oder nachgemacht, ganze falsche Wechselbriefe ausgestellt und den Betrag darauf erhoben hat, oder ein falsches Rescript gemacht, Pässe und andere Documente verfälscht hat ꝛc.; so kann durch das Document oder die Urkunde das Verbrechen selbst bewiesen werden, wenn sie von dem, welcher desselben beschuldiget wird, als von ihm geschrieben oder unterschrieben anerkannt worden; weigert er sich aber dessen, so wird er nicht leicht zur eid=

lichen Diffession oder Ableugnung der Handschrift zugelassen, sondern eher eine Vergleichung der Handschrift (Comparatio literarum) oder eine Anerkennung durch Zeugen (Recognitio per Testes) angestellt. Diese letztere Beweisführung durch Zeugen wird der Handschriftvergleichung vorgezogen; auch der Beweis durch Indicien. Die Urkundenverfälschung wird ganz nach den Prinzipien der Fälschung im Allgemeinen behandelt und beurtheilt, und kann auf vielerlei Art geschehen. Die Urkunde wird nur in so weit ungültig, als die Verfälschung darin geschehen ist, sie gewisse Stellen als verfälscht berührt, und diese zu Gunsten des Verfälschers sprechen. Der Beweis der Fälschung findet gegen jede Urkunde, und gegen ein auf eine falsche Urkunde gegründetes Erkenntniß findet Restitution Statt. — Durch andere Urkunden kann in Criminalfällen öfters eine Vorbereitung oder Conatus, z. B. durch ein Ausforderungsschreiben im Duell, durch einen Fehdebrief, eine schriftliche Drohung, durch gewechselte Liebesbriefe, auch ein außergerichtliches Geständniß, z. B. durch die von dem Thäter in einem Briefe gemachte Erzählung, bewiesen werden; allein es ist bei solchen Urkunden zu bemerken, daß, wenn sie auch vom Beschuldigten recognoscirt worden, sie dennoch das Verbrechen selbst niemals völlig, sondern nur eine Vorbereitung, einen Conatus, eine Anzeige oder außergerichtliches Geständniß beweisen. — Man kann das Wort Urkunde auch im Criminalrechte, wie im Civilrechte, in seiner weiteren Bedeutung gebrauchen; daher hier auch von nicht schriftlichen Urkunden die Rede seyn kann, wie z. B. von Diebesschlüsseln oder Dietrichen, Brecheisen, Instrumenten zur Anfertigung unerlaubter Gegenstände, wie z. B. zur Verfertigung von Münzen, Kassenanweisungen, Banknoten ꝛc., blutigen Kleidern, unerlaubten Waffen, wie Dolche, Stockdegen, Wind-

büchsen ꝛc. ꝛc. Diese Urkunden beweisen am besten, wenn man den Uebelthäter bei der That ertappt, wie z. B. beim Prägen des Geldes, oder Schneiden der Geldstempel, beim Nachmachen der Kassenanweisungen ꝛc. ꝛc., weil hier kein weiteres Läugnen Statt findet.

Was nun das Aufbewahren der Urkunden anbetrifft, so muß hierauf, besonders wegen ihrer politischen und juristischen Wichtigkeit, eine besondere Sorgfalt verwendet werden, und daher entstanden sowohl bei den Regierungen, Communen und Klöstern, als auch bei Privatpersonen, die in viele Verhältnisse verwickelt waren, eigene Sammlungen, Archive, Tabularia, die eine sehr zweckmäßige Einrichtung erfordern, sowohl wegen der schnelleren Auffindung der Urkunden oder Documente, als auch wegen der Erhaltung derselben, damit sie nicht durch Nässe, Mäusefraß, Insekten ꝛc. leiden. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die dazu gehören, um ein Archiv so anzulegen, daß das Angeführte hierdurch erreicht wird, haben die Archivwissenschaft hervorgerufen, die sich mit Allem, was sich darauf bezieht, beschäftiget. Der Archivar, Archivarius, muß daher ein Mann seyn, der nicht nur mit dem zweckmäßigen Ordnen der Urkunden und deren Bewahrung vor Schädlichkeiten Bescheid weiß, sondern er muß auch die Diplomatik verstehen; er muß Kenntnisse besitzen, um die alten Urkunden zu lesen und zu verstehen, die Kopien von den Originalen, so wie auch die verfälschten von den ächten zu unterscheiden. Er muß sich daher mit den Charakteren, Abkürzungen und Schreibarten eines jeden Jahrhunderts bekannt gemacht haben; ja bei dem ersten Durchblicken eines Documents muß er die Zeit der Ausfertigung wenigstens bei zwanzig und dreißig Jahren bestimmen können. Nach le Moine und Batteney soll es sogar nöthig seyn, daß derjenige,

der sich mit dieser Wissenschaft beschäftigen will, einige Jahre als Kanzellist bei den Gerichten gearbeitet habe, um die verschiedenen Schreibarten und Verträge kennen zu lernen, welche gemeiniglich der Inhalt der Akten sind; dann muß er sich auch mit den Partikular- und allgemeinen Gesetzen bekannt machen, so wie auch mit den Formalitäten, welche bei der Ausübung der Gesetze gewöhnlich sind; er muß den Gang eines Prozesses kennen, der schon viele Jahre gedauert hat, um die Wahrheit an das Licht zu ziehen, die sich in einem Labyrinthe von Chikanen verloren hat, oder durch die unordentliche Verfahrungsart versteckt worden ist, die man im vierzehnten Jahrhunderte, nach der Entdeckung des Römischen Rechtes, erfunden, im sechzehnten vermehrt, und noch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte mit aller möglichen Genauigkeit beibehalten hat, obgleich sowohl in Frankreich, als in Deutschland, strenge Gesetze entstanden, und wachsame Regierungen sich aus allen Kräften dagegen setzten. Mit diesen Kenntnissen und Einsichten muß er auch eine erprobte Rechtschaffenheit, eine genaue Verschwiegenheit, einen unermüdeten Eifer zur Arbeit, eine große Liebe zur Ordnung und gute Sprachkenntnisse besitzen, besonders der Lateinischen, damit er die Documente entziffern und getreu übersetzen kann, weil sie beinahe alle Lateinisch sind, bis man erst in verschiedenen Ländern bei den Gesetzen, Akten und Urtheilssprüchen die Landessprachen eingeführt hat; auch muß er eine hinlängliche Kenntniß von den Kirchenkalendern und von den verschiedenen Jahrrechnungen besitzen, damit er einem Documente sein Datum anweisen kann. Von der Reichsgeschichte muß er eine allgemeine Uebersicht besitzen, damit durch ihn nichts verwirrt werde; auch muß ihm die Antiquitätenwissenschaft nicht fremd seyn. Ferner muß er ein sehr scharfes Gesicht besitzen, um alle verblichenen Schriften zu entziffern, selbst eine

gute, leserliche Handschrift haben, damit man seine gemachten Anmerkungen lesen kann, und sie nicht schwerer zu lesen sind, als das Document selbst, wie es im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte oft gefunden wird. Angehenden Archivaren ist zu rathen, daß sie nicht zurückschrecken, wenn sie alte Schriften beim ersten Anblick nicht lesen können; nur Ausdauer in Entzifferung der Wörter wird ihnen zeigen, daß es geht; denn es ist Männern von Profession beinahe unmöglich, ein altes Document bei dem ersten Anblicke gleich ganz lesen und entziffern zu wollen, und besonders wenn die Schrift schlecht ist. Das erste Mal sieht man alle Wörter flüchtig durch, sollte man auf einer Zeile auch nur vier Worte lesen können; ein andermal liest man schon mehr, und zum dritten Male wagt man eine Abschrift davon zu machen, und läßt für die Wörter, die man nicht lesen kann, Raum; dann vergleicht man seine Abschrift, und ersetzt die Wörter, welche anfangs unlesbar geschienen, und die man dann ohne Mühe findet, weil sie sich sowohl durch den Sinn der Redensart selbst darstellen, als aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden zu ersehen sind, und so wird man leicht das ganze Stück lesen können. Dieses sind ungefähr die Eigenschaften, die ein tüchtiger Archivar besitzen muß. Ein Mehreres hierüber sehe man unter Archiv und Archivwissenschaft, im Supplement, nach. — Zur Sicherheit der Urkunden, die man den Archiven anvertraut, wird ihnen gemeiniglich der festeste Platz in einem Schlosse, einer Kirche oder einem Kloster angewiesen, nämlich in Gewölben, das heißt, sie werden in gewölbten Gemächern, mit eisernen Thüren, kleinen Fenstern mit Riegeln und Klammern versehen, und mit einem kleinen eisernen Gitterwerke überzogen, aufbewahrt. Diese Vorsicht gebraucht man gewöhnlich bei Archiven, um sie vor einer Feuersbrunst und vor gierigen Usurpa-

toren zu verwahren. Die Benedictiner, welche hierin die größten Schätze in Europa besitzen sollen, empfehlen, nach le Moine, in ihren Statuten *) diese Vorsicht. — Diese vermeinte Sicherheit der Aufbewahrung ist aber mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden, denen man bis jetzt noch nicht hat in dem Grade abhelfen können, als es nöthig wäre, um alle Vortheile, die beim Arbeiten darin nöthig sind, zu erhalten; denn durch den Mangel an durchstreichender Luft, wegen der kleinen Fenster, wird solche im Innern der Archive verdorben und feucht, dumpfig, und dieses steckt die Papiere an, so, daß diese einen unerträglichen Geruch verbreiten, welcher die Gesundheit desjenigen, der in den Archiven zu thun hat, darin arbeitet, untergräbt. Die Anbringung von Ventilatoren, Windsieben rc., ist noch das einzige Mittel, um die Luft einigermaßen zu verbessern; auch gehören hierher manche Erfrischungsmaschinen zur Verbesserung der Luft im Innern. Zu dieser Verbesserung kann man auch den angezündeten Schwefel benutzen, dessen scharfer Geruch die Insekten tödten würde, welche das Papier zernagen; auch kann man kleine Prisen Pulver in der Mitte des Archivs auf den Boden streuen und anzünden, so daß durch dessen Aufschlagen die Luft erschüttert und gereinigt wird. Am besten ist es aber für einen Archivar und dessen Gehülfen, wenn sie in der Nähe des Archives ein kleines freundliches Zimmer zum Arbeiten angewiesen erhielten, welches ein gehöriges Licht und frische reine Luft hat. Hier-

---

*) Magni momenti est hoc officium, quod omnes fortunae Monasterii, nec non Privilegia Imperatorum, Regum, Bullae Pontificum, Tabulae fundatorum contineantur Chartis. Ipsum Tabularium firmum esse oportet, ac undique munitum contra incendium. Fenestras habeat mediocres, ferro spisso reticulatim obseptas; Portae quoque ferrae sint; habeanturque duae claves etc. —

her könnten si. nun diejenigen Urkunden aus dem Archive bringen, die sie zu ordnen hätten, und wenn dieses geschehen wäre, würden sie wieder in das Archiv zurückgebracht, und neue dagegen zum Ordnen herausgenommen. Auch bei Lichte soll man nicht in den Archiven arbeiten, weil leicht ein Funken durch das beständige Bewegen der Papiere, in denen man arbeitet, wegfliegen, sich zwischensetzen, und beim Herausgehen des Archivars einen Brand verursachen könnte. Eine Lampe, Schiebelampe, wie man sie jetzt hat, mit einem Cylinder, würde in Archiven sehr gut gebraucht werden können, wobei keine Feuersgefahr zu befürchten ist, selbst wenn der Cylinder springen sollte. — Die Urkunden oder Documente werden in den Archiven 1) nach der Materie in Haupt- und Unterabtheilungen gebracht. Zu den Haupt- und Unterabtheilungen gehören: 1. Kaiserliche und Fürstliche Diplome, Päpstliche Bullen, Bischöfliche Papiere, Patente und offene Briefe von alten Herzogen und Grafen, welche ehemals die Provinzen verwaltet haben. Die meisten dieser Documente sind außerdem Concessionen, Schenkungen oder Bestätigungen der Privilegien, der Herrschaften, der Rechte, und der Güter, die an verschiedenen Orten zerstreut sind. — 2. Testamente, Stiftungen jährlicher Messen, ordentlicher Messen und Kapellen, und der zu diesem Zwecke bestimmten Güter (wenn von Archiven der geistlichen Stifter die Rede ist) das Andenken der Wohlthäter, welche jährliche Messen gestiftet, oder Güter geschenkt haben, die in verschiedenen Parochien liegen ꝛc. — 3. Die Erklärungen, welche die Pflicht und Annehmung verschiedener Erbschaften enthalten, die auch in verschiedenen Parochien liegen. — 4. Materialien zur Geschichte der Herrschaft, der Kirche und der Provinz, und andere Gegenstände, mehr zur Neugier. Für diese

Gattung von Urkunden kann man nur einzelne Verzeichnisse anfertigen, die nach der Zeitrechnung eingetheilt werden. Das erste Inventarium hat die Aufschrift: Papiere, den Oberherren betreffend; das zweite: Testamente, Stiftungen und Schenkungen; das dritte: Saalbuch der Herrschaft; das vierte: Historische Nachrichten und Monumente. — Zu einer zweiten Eintheilung in Haupt- und Unterabtheilungen gehören: 1. die Hoheitsrechte, darunter: Schloß, Garnison, hohe Gerichtsbarkeit, Rang und Vorzugsrechte der Kirche rc.; die Rechte eines Flüsses oder Baches, Fischerey, Gewichte, Maaß, Aiche rc.; Backofen, Kelter, Mühle und andere Gerechtigkeiten. — 2. Höchste Verwaltungen für die Herrschaft und für den obersten Landesherren. — 3. Herrschaftliche Domainen. — 4. Renten. — 5 Kirche und Zehnten. — 6. Gemeinheiten. — 7. Wasser und Forst oder Waldangelegenheiten. — 8. Lehnssachen. Hieraus werden nun nach den Materien verschiedene Fascikel oder Bündel gemacht, solche mit den nöthigen Inschriften versehen und numerirt, und solche dann nach dem Alphabete in die Register eingetragen, um gleich dasjenige zu finden, was man sucht. Am besten zur Aufbewahrung dieser Fascikel sind Schränke oder Spinden, die an der Wand lang aufgestellt werden, jedoch etwas von der Wand ab, indem man Klötze zwischen leimt, welches darum geschieht, damit Nässe oder Ausschläge der Wand nicht in den Rücken der Schränke dringen, das Holz sich wirft, die Feuchtigkeit leichter eindringen und die Documente feuchten und verderben kann. Uebrigens müssen die Schränke gut an der Wand befestiget werden, welches man dem Tischler überlassen kann; auch kann man vorher die Wände, woran die Schränke zu stehen kommen, mit Brettern bekleiden, und dann

die Schränke dicht daran stellen. In diesen Schränken werden nun Fächer gemacht, und darein die Fascikel gelegt, wie man sie nun nach den Abtheilungen zu ordnen gedenkt, worüber unter Archiv und Archivwissenschaft, im Supplement, noch ein Mehreres gesagt werden wird. — Der Unterschied zwischen Archiv und Registratur ist nicht wesentlich, indem Erstes nur Urkunden und Letztere Akten enthalten soll; diese Anordnung ist nach Rühs nicht in der Natur der Sache, sondern nur in der praktischen Bequemlichkeit gegründet. — Was die Insekten betrifft, welche den Urkunden schädlich sind, so ist es der Bohrer, Ptinus pertinax, L., der dem Kleister nachgehende Brodkäfer, Dermestes paniceus L. und einige andere Insekten, welche dem Leder nachgehen. Alle diese Insekten sollen jetzt durch das Persische Insektenpulver getödtet werden, indem man solches zwischen die Fascikel ꝛc. streut. — Außer den schon oben angeführten Schriften sehe man noch Folgende über die Urkunden und Documente nach.

J. Mabillon de re diplomatica, L. VI. Nach dem Tode des Verfassers von P. Theod. Ruinart neu heausgegeben. Paris, 1709. — Edit. tertia a Marchione Bumbae Joh. Adimari. Neap. 1789. II. Fol.

Nouveau traité de diplomatique par deux religieux benedictins. Paris, 1750. VI. 4. — Deutsch. Erfurt, 1759 u. f. 9 Bände. Die ersten Bände übersetzt von Adelung, die letzten vom Prediger Rudolf.

J. L. Walteri Lexicon diplomaticum. Edit. secda. Goett., 1751 (Ganz in Kupfer gestochen).

D. E. Baring clavis diplomatica. Edit. secda. Hann. 1754. 4.

Praktische Anweisung zur Diplomatik und zu einer guten Einrichtung der Archive; aus dem Fran=

zösischen der Herren le Moine und Batteney. Nürnb., 1776. 4.

P. W. Gerkens Anmerkungen über die Siegel. Augsburg, 1781. II. Stendal, 1786. 8.

Deutsche Encyklopädie, Bd. 7. Frankfurt a. M. 1783, Seite 352 u. f., und S. 422 u. f.

F. A. Huchs Versuch einer Literatur der Diplomatik. Erlang., 1792. 8. II.

J. Chr. Gatterer, Abriß der Diplomatik. Goettingen, 1798. 8. — Dessen praktische Diplomatik. Das., 1799. 8.

C. T. G. Schönemann, Codex für die praktische Diplomatik. Goett., 1800; II. 8. — Dessen Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren, Diplomatik. Hamb. 1801. II. 8. — Dessen Lehrbuch der älteren Diplomatik. 1ste Abtheilung. Das., 1801. Beide Werke unvollendet. — Der Codex für die praktische Diplomatik, enthält eine Sammlung von Deutschen und Lateinischen Urkunden zur Uebung. Am Ende ist ein Deutsches und Lateinisches Wörterregister beigefügt; und in seinem Versuche eines Systems der Diplomatik ist eine Geschichte und Literatur der Diplomatik, I. von S. 55—260 aufgestellt.

F. Rühs Entwurf einer Propädeutik des historischen Studiums. Berl., 1811; Diplomatik, S. 225 u. f.

J. A. Degg, Ideen zu einer Theorie der Archivwissenschaft. Gotha, 1804. 8.

J. T. B. von Epplen, praktische Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen. Frankfurt a. M., 1805. 8.

I papiri diplomatici raccolti ed illustrati del Abbate Gaetano Marini. Rom., 1805. Fol.

Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 1,474; II., 553; III., 47; IV., 289.

Wegen der Insekten, welche den Urkunden und Büchern schädlich sind, hat die Königl.

Societät der Wissenschaften zu Göttingen im Jahre 1773 eine Preisfrage aufgegeben, welche lautet: Wie vielerlei Arten von Insekten giebt es, die den Urkunden und Büchern in Archiven und Bibliotheken schädlich sind? welchem Stücke der Materialien, als Kleister, Leder, Pappe rc., geht jede Gattung besonders nach? und welches sind die thunlichsten und durch die Erfahrung bewährtesten Mittel sie von großen Urkunden und Büchersammlungen theils abzuhalten, theils zu vertilgen? Der Preis bestand in einer Schaumünze von 12 Dukaten. Der Termin war bis auf den 1. Juli 1774 zur Einlieferung der Abhandlungen darüber festgestellt. Es liefen drei gute Abhandlungen ein, von denen die Erste, welche im Hannöverschen Magazin 1774, S. 92—94 abgedruckt steht, und dem Dr. Joh. Hermann zu Straßburg zum Verfasser hat, gekrönt worden. Die anderen Beiden, welche das Accessit erhalten haben, stehen im Magazin 1775, St. 12—14, und St. 28 und 29.

Was die kirchlichen Urkunden betrifft, so ist darüber zwar schon unter Kirchenbuch, Th. 38., S. 465 u. f., das Nöthige gesagt worden, indessen ist hier noch Einiges im Allgemeinen zu sagen nöthig. Wie bekannt, sind die Tauf-, Trau- und Sterbeverzeichnisse bei jeder, auch noch so geringen, Kirchengemeinde von großer Wichtigkeit, dem Statistiker sind sie zur Volkszählung, dem Prediger zu ausgestellten Zeugnissen, dem Historiker zur Genealogie, dem Richter zur Entscheidung mancher Fälle, besonders in streitiger Erbfolge, und dem Arzte zur Kenntniß mancher Lokal- und Familien-Krankheiten unentbehrlich; auch dienen sie oft den Nachkommen zu Beweisen ihrer Abstammung. Dessen ungeachtet dieser Wichtigkeit herrscht doch noch hier und da in Kirchspielen, in Ansehung der Aufzeichnung und Aufbewah-

rung der kirchlichen Urkunden eine solche Nachlässigkeit und Unordnung, daß man jedem angehenden Prediger folgende oder ähnliche Tabellen beim Antritte seines Amtes in der Absicht übergeben sollte, solche inwendig an der Thüre des Schrankes zu befestigen, welcher der Aufbewahrung der Kirchenurkunden gewidmet ist. Es sey dem Prediger eine unverletzliche Pflicht jeden Kirchenakt, wo möglich gleich nach dessen Beendigung, leserlich und treu, mit Sorgfalt und vollständig in die Kirchenbücher einzutragen; denn sonst wird die Aufzeichnung entweder vergessen, oder es wird Manches davon unrichtig gemeldet. Da es aber Fälle geben kann, wo es dem Prediger an Muße dazu fehlt, die Kirchenhandlungen mit der nöthigen Accuratesse in das Tauf-, Trau- oder Sterbeverzeichniß einzutragen, so notiren sich Manche, das, was vorgefallen ist, auf kleinen Zetteln, um solches zur gelegenen Zeit förmlich einzutragen; aber auch dieses ist gefährlich, weil solche Papierchen leicht verloren gehen können. Ordnung liebende Prediger halten sich daher lieber ein in Folio gebundenes Manual, wo jede Familie der Parochie in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und deren Geburt, Heirath, Kinder und Tod auf einem Blatte kürzlich angemerkt werden kann. Das Zusammentragen eines solchen alphabetischen Familienregisters ist zwar anfangs mühsam, da man aber in wenigen Minuten alle die Nachrichten finden kann, die man in einem Kirchenbuche ohne Register, mit größtem Zeitverluste suchen muß, so wird auch die gehabte Mühe hinlänglich belohnt. — Indessen ist ein solches Verzeichniß oder ein solches Manual doch nur in kleinern und mittlern Städten und Dörfern zu führen, nicht aber in großen Städten, wo die Kirchsprengel nicht nur sehr ausgedehnt sind, sondern auch die Miether oft ausziehen, oder ihre Wohnung verändern, und sich in andere Sprengel begeben; auch

selbst die Hauseigner oft ihre Häuser verkaufen und sich dann ebenfalls in andere Parochien begeben. Wenn man daher auf Letztere auch eher rechnen kann, so ist es doch nicht mit den Ersteren der Fall, von denen Viele nicht einmal ein Jahr in ihrer Wohnung aushalten, also der Wechsel der Wohnungen, der Verkauf der Häuser immerfort Statt hat. Hier kann nur ein Memorial angelegt werden, wo Alles hintereinander, was in kirchlicher Beziehung zu dem oben Erwähnten vorkommt, eingetragen wird, nur muß ein gutes Register hinten die Namen enthalten, die auf die Seitenzahl verweisen, wo der verrichtete kirchliche Aktus steht. Auch ist es hier nöthig, daß mit dem Prediger zugleich der Küster ein solches Buch führt und in seiner Wohnung behält, damit immer eine Controle geführt werden kann. Auch stellt bei uns in Berlin der Küster die Tauf-, Todten- &c. Scheine aus. — Da, wo ein solches Manual, wie oben angeführt worden, gehalten wird, da ist es auch nöthig, wenn es Nutzen gewähren soll, daß der Prediger dafür sorgt, daß er auch von solchen Personen, je eher je lieber, die nöthigen Geburts- und anderen Scheine zur Eintragung in sein Manual erhält, die durch Heirath oder auf andere Weise Mitglieder der Gemeinde geworden sind. — II. Das leserliche Eintragen, wozu eine in die Augen fallende Handschrift gehört, die jetzt mehr gefunden wird, als es früher der Fall war. Ueberhaupt eine Vermeidung solcher Schriftzüge, welche sich bis in die nächste Zeile erstrecken, oder solcher Buchstabengestalten, die nur mit der größten Mühe entziffert werden können. Dann hüte man sich auch bei Documenten, welche die Nachwelt gebrauchen soll, vor solcher Dinte, die schon nach wenigen Jahren erbleicht und erlischt — III. Treu, das heißt, daß man weder aus Vorliebe, noch aus

Privathaß von irgend einer Familie einen Vorfall anders aufzeichnet, als er sich wirklich zugetragen hat. Nicht einmal Zweideutigkeiten erlaube man sich hier. — IV. Sorgfältig und Vollständig. Hierher gehört neben der pünklichen Angabe des Tages, Monates und Jahres, an welchem ein Mensch geboren wurde, sich trauen ließ, oder starb, noch Folgendes: 1) Man muß niemals bloß den Vor- und Zunamen des Vaters vollständig hinsetzen, sondern auch den Geschlechtsnamen der Mutter ausdrücklich anführen. Dieses wird oft vergessen, und doch ist es, besonders bei adelichen Familien, durchaus nothwendig. 2) Eben diesen ist, der Senioratsrenten wegen, oft sehr viel daran gelegen, die Stunde ihrer Geburt zu wissen; man muß also auch diese anmerken, besonders wenn eine Familie solche Senioratsrenten schon hat, und aus mehreren Zweigen besteht. 3) Man merke an, von dem wie vielsten Sohne, Tochter oder Frau eines Vaters hier die Rede ist; denn manche Geschwister einer zahlreichen Familie führen einen und eben denselben Namen. Bedienen sich erwachsene Personen einerlei Namens, so lassen sie sich am besten durch Beisetzung ihres Gewerbes oder ihrer unter den Leuten gewöhnlichen Benennung charakterisiren, die aber nicht beleidigend seyn dürfen. 4) Man suche — eine gelegentliche Erinnerung — die Eltern eines Kindes zu bereden, demselben keinen solchen Namen zu geben, der in einer Familie oder an einem Orte schon zu häufig da ist. Letzteres erzeugt auf den Dörfern die oft so beleidigenden Spitznamen, und mehrere beinahe vergessene Namen verdienen wieder in Gang gebracht zu werden. — 5) Man lasse lieber die Anführung mancher nicht ganz frappanter Hochzeit- und Leichentexte ganz weg, als daß man nicht bestimmt angeben sollte, an was für eine Krankheit und in welchem Alter eine Person gestorben sey. Adelichen

liegt oft sehr viel daran, zu wissen, auf welchem Platze und mit welcher Ceremonie einer von ihrem Stamme begraben worden, auch diese Umstände führe man an. Bei der Einzeichnung der Trauungsnachrichten giebt es nicht weniger manche Umstände, die angemerkt werden müssen. Dahin gehört z. B. Dispensation *rc* *rc*.

B. Im Fall ein neues Kirchenbuch gebunden wird, ist es die Sache des Predigers: 1) für gutes dichtes Papier; 2) für bequemes Format; 3) für einen haltbaren Band zu sorgen. Der Bequemlichkeit halber, sollte man niemals das Tauf-, Trau- und Sterbeverzeichniß in einen, sondern in drei Bände binden lassen, und ja darauf sehen, daß nur wenig auf ein Blatt geschrieben werde, damit unsere Nachkommen solche Bücher ohne Schaden mehrmals fortbinden lassen können. — C. Von Kirchenbüchern, welche wegen ihres Alters zerfallen oder unleserlich werden wollen, müssen Prediger ungesäumt Abschriften machen lassen, oder diese Arbeit selbst übernehmen, wo der Gotteskasten die Unkosten nicht füglich bestreiten kann. — D. Kirchen- und Schulbediente müssen erinnert werden, bis zur Wiederbesetzung einer leerstehenden Pfarrey, die Kirchenhandlungen in ein besonderes Buch einzuzeichnen, um dann solches dem neuen Prediger zur förmlichen Eintragung in die Hauptbücher zu übergeben. Ueberhaupt wäre es wohl gut, wenn Schullehrer gehalten würden, alle Kirchenhandlungen neben dem Prediger in ein eigenes Buch zu schreiben. Manches verbrannte oder geraubte Kirchenbuch würde da noch vorhanden seyn. — E. Hat die Pfarrey noch keinen eigenen leicht zu transportirenden Schrank zur Aufbewahrung der Kirchenurkunden, so muß die Anschaffung desselben eine der ersten Sorgen des Predigers seyn; denn sonst bleiben sie hundert Unfällen ausgesetzt. — F. Man bringe diesen Schrank bei ei-

nem entstehenden Brande immer am ersten aus dem Hause und sorge, daß nach unserm Tode sich Niemand von den Hinterlassenen daran vergreife. — Dann ist es auch Pflicht für den Prediger die von seinen Vorgängern gesammelten Pfarr- und Schulnachrichten fleißig fortzusetzen, oder wo sich dergleichen nicht finden sollten, in zwei besondere Bücher zusammenzutragen. Die Rubriken des Pfarrbuches möchten etwa folgende seyn: I. Geschichte der Gründung des Kirchspiels und dessen Schicksale in ältern und neuern Zeiten. II. Geschichte der Kirchen-, Pfarr- und anderer Gebäude, wem die Erbauung und Unterhaltung derselben obliege ꝛc. III. Besoldungsnachrichten und Gerechtsame der Prediger. IV. Biographien derselben. V. Wichtige Amtsvorfälle. VI. Liturgische Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit bei der Kirche des Ortes gemacht worden sind. VII. Inventarium aller der Kirche und Pfarrey gehörigen Bücher, brieflichen Urkunden und Geräthschaften. — Das Schulbuch könnte folgende Abtheilungen bekommen. 1) Besoldungsdesignation der Schullehrer; 2) Lebensbeschreibung derselben; 3) ältere und neuere Schulverordnungen; 4) Iventarium aller zur Schule gehörigen Bücher, Geräthschaften und musikalischen Instrumente; — 5) Bestimmung der Obliegenheiten, welche der Schullehrer noch außer seinem Hauptgeschäfte hat ꝛc. ꝛc.

Urkunde (abschriftliche), abgeschriebene Urkunde, eine Kopie von einer Originalurkunde; s. auch oben, unter Urkunde. Man theilt die Abschriften, Apographa, in gerichtlich vidimirte, die allen Glauben, dem Originale gleich, verdienen, und in Privatabschriften, die zum Beweise nicht taugen, es sey denn, daß die Gegenpartey sie anerkennt, und es solche Beweismittel sind, die von Privaten geführt werden können, wie z. B. Rechnungen,

Wechsel, Quittungen ꝛc. ꝛc., so wie überhaupt alle Privatdocumente, die Jemand unter seinem Namen im Geschäftsleben ausgefertiget hat, und worauf geklagt werden kann, eine Klage angenommen wird.

Urkunde (archivalische), archivalische Urkunden, Urkunden, welche in besonderen Archiven eines Staats niedergelegt, und worüber besondere Beamte, Archivbeamte, Archivare, gesetzt worden, zum Unterschiede von den Privaturkunden, welche in den Stiftern, Klöstern, Kirchen, Universitäten, Rathhäusern ꝛc. ꝛc. aufbewahrt werden. Die archivalischen Urkunden beweisen als Urschriften auch für den Oberherrn des Archivs, so wie überhaupt alle in einem Archive vorhandenen Urschriften vollkommen im Gerichte beweisen. Indessen sind doch einige Rechtslehrer der Meinung, daß dieses nur von solchen Archivurkunden gesagt werden könne, welche auch die nöthigen Erfordernisse besäßen (wie sie oben unter Urkunde schon angeführt worden), nur solchen archivalischen Urkunden sey unbedingte Gültigkeit beizulegen. S. auch unten, Urkunde (Staats-). Was nun die archivalischen Kopien anbetrifft, so sollen diese, nach einigen Rechtslehrern, so gut wie die in Archiven vorhandenen Urschriften beweisen; andere Rechtslehrer wollen, daß die Kopien erst dann beweisen, wenn der Produkt entweder die Hand des Kopisten oder Archivars, oder das Archivsiegel recognoscirt hätte, und dieses Letztere findet auch den meisten Beifall. Eine Archivabschrift beweiset daher nicht eher etwas, als bis der Archivar eigenhändig, oder mit Beifügung des gewöhnlichen Archivsiegels sie beglaubiget hat, das heißt, daß sie von einem im Archive vorhandenen Originale kopirt und gleichlautend befunden worden sey. Sollte aber derjenige, gegen welchen Jemand auf eine Archivabschrift sich gründet, beide Stücke nicht erweisen können und wollen, so muß er das Original produciren. Ei-

nige sagen, daß vorher erwähnte Erfordernisse weder von Regenten, welche mittelst abschriftlicher Staatsurkunden ihr Interesse darthun wollten, noch von den Kopisten selbst vernachlässigt werden dürften, wenn diese sich auf Abschriften beriefen, die sie zum Behufe eines Archivs genommen hätten.

Urkunde (beziehende), Documentum referens, wird diejenige Urkunde genannt, welche sich auf eine andere bezieht, so wie dagegen Documentum relatum diejenige ist, auf welche eine andere sich bezieht. Nach der Regel beweiset das Documentum referens ohne das Relatum nichts; es sei denn, daß der Inhalt des Relatum, so viel die streitige Sache betrifft, in das Referens eingetragen wäre, und nur dieses deutlich besagte, was Einer dem Andern schuldig sey. Wenn das Documentum referens sehr alt ist, so kann dessen Alterthum allein nicht die Wirkung haben, daß es, ohne das Relatum, beweise, wenn nicht auch andere Umstände diesen Beweis unterstützen.

— (briefliche), eine jede Urkunde, die irgend etwas zu beweisen oder zu beglaubigen dient, wenn sie auch nicht gerichtlich gemacht worden. Einige wollen das Wort Diploma, mit bloß Urkunde im Deutschen gegeben, nicht ganz richtig finden, sondern es sollte briefliche Urkunde heißen, da das Wort Diplom etwas Erhabeneres sagen wolle, da man darunter einen schriftlichen Aufsatz verstehe, worin eine gewisse Handlung auf eine feierliche Art abgefaßt worden, wohin man heut zu Tage sowohl die Kaiserlichen, Königlichen, Fürstlichen rc. Diplome, als Päpstlichen Bullen rc. (weltliche und geistliche) Urkunden, Briefe, Privilegien, Schenkungen rc. rechnet, die nur einigermaßen alt sind; ferner auch die Grade, welche die Universität ertheilt, als Doctordiplome, Magisterdiplome rc., so auch die Titel oder Prädikate welche die Regierung oder der Landesfürst den Staats-

beamten, Büreaumännern, Gerichtspersonen ꝛc. beilegt, als Raths-, Assessor-, Inspector- ꝛc. Titel, worüber das Diplom schriftlich ausgefertiget wird; so auch in den Städten bei Magistratspersonen, magistratlichen Aemtern. Schon bei den Römern war die Benennung Diplom (Diploma) sehr allgemein; denn viele Kaiserlichen Befehle, Edicte, Verordnungen, ja alle Arten von Akten, welche zusammengelegt wurden, um das Siegel zu schonen, führten diesen Namen, der aus dem Griechischen von διπλόω genommen ist, und eine zusammengelegte Schrift bedeutet. Indessen geht man hierin zu weit, um das Wort Urkunde, Diplom, bloß hiermit in Verbindung zu bringen; denn ein jedes Privatdocument, wie z. B. Lehrbriefe der Handlungsbeflissenen, der Handwerker ꝛc., dann Kauf-, Pacht- ꝛc. Briefe, führen den Namen Urkunden, briefliche Urkunden, Diplome (Diploma). Die ersten brieflichen Urkunden oder Diplome will man den Geistlichen zuschreiben, die ihre Besitzungen und Schenkungen dadurch sicher zu stellen suchten. Aus dem Alterthume sind die ältesten Urkunden der Art von den Fränkischen Königen des ersten Stammes von Clodowig oder Clodoveo, von denen beim Mabillon und in dem neuen diplomatischen Lehrgebäude Proben vorhanden sind. Daß diese Urkunden mit besonderer Vorsicht gebraucht werden müssen, weil viele falsche darunter sind, ist schon oben, unter Urkunde, angeführt worden; indessen findet man immer mehr ächte, als falsche, und viele sind ohne Grund verdächtiget worden. In den folgenden Jahrhunderten sind die brieflichen Urkunden, Diplome, schon häufiger, als die Bischöfe, Herzoge, Grafen auch dergleichen ausstellten, und dann die minder mächtigen Grafen, Städte, Klöster ꝛc. folgten, von denen

sich ein großer Vorrath in den Archiven noch vorfindet.

Urkunde (Civil-), Civilurkunden, Urkunden, welche im Civilrechte vorkommen; s. oben, unter Urkunde, S. 235 u. f.

— (Criminal-), Criminalurkunden, Urkunden, welche im Criminalrechte zur Beweisführung eines Vergehens etc. gebraucht werden; s. oben, unter Urkunde, S. 245 u. f.

— (diplomatische), so viel wie briefliche Urkunde, s. diese oben, im Register.

— (eigene), Documentum proprium, eine selbst ausgestellte Urkunde, die eine Handlung betrifft, die von mir ausgeht, wie z. B. ein Testament, ein Wechsel, eine Anweisung, eine Cession etc., zum Unterschiede der gemeinschaftlichen, wo mehrere Theil daran haben, wie z. B. Kauf- oder Pachtbriefe, Gesellschaftsverträge etc.

— (gedruckte), zum Unterschiede der geschriebenen, eine Urkunde, welche gedruckt worden, wie z. B. Doctordiplome, Bürgerbriefe, Lehrbriefe etc. etc.

— (gemeinschaftliche), Documentum commune, s. Urkunde (eigene), und oben, unter Urkunde, S. 236.

— (gerichtliche), gerichtliche Urkunden, Urkunden, sowohl geschriebene, als gedruckte, welche dem Richter als Beweismittel in geführten Prozessen dienen, indem sie Aufklärung über eine Handlung, eine Thatsache geben; s. auch oben, unter Urkunde.

— (guarentigiirte), Documentum guarentigiatum vel guarentigionatum, wird nach Sächsischen Rechten diejenige schriftliche Urkunde genannt, aus welcher sogleich die Quantität und Qualität, das Subjekt und Objekt der Schuld, dann auch die für die Leistung bestimmte Zeit erhellt, oder woraus erhellt, wer,

wem, was, wann und aus welcher Ursache Jemand schuldig sey. Mehrere Sächsische Rechtslehrer verlangen auch, daß die Urkunde einen verbindlichen Contrakt enthalte, und schreiben daher einer schriftlichen letzten Willensverordnung niemals die Wirkungen einer guarentigirten Urkunde zu, welchem jedoch Andere widersprechen. Es kommt übrigens aber nicht darauf an, ob es eine öffentliche oder Privaturkunde, ob sie von dem, wider welchen sie beigebracht wird, selbst, oder von einem Andern auf dessen Befehl und Namen geschrieben oder unterschrieben worden sey, wenn nur alles oben Angeführte deutlich in derselben enthalten ist. Der wichtigste Vorzug einer solchen Urkunde besteht darin, daß sie den Executionsprozeß nach sich zieht, wobei der Kläger sogleich auf Anerkennung der Urkunde, und darauf erfolgende Verurtheilung bittet, der Beklagte auch sogleich zur Anerkennung oder eidlichen Diffession vorgeladen, und im ersten Falle mit keinen anderen Einwendungen, als welche sogleich liquid sind, gehört wird. Außer Sachsen aber, und nach dem gemeinen Rechte, kann aus solchen liquiden Urkunden zwar summarisch, aber nicht executivisch geklagt werden.

Urkunde (handschriftliche), zum Unterschiede der gedruckten oder auf sonst eine Weise sich darstellenden Urkunde zu einem Beweise.

— (indiscrete), Documentum indiscretum, eine Urkunde, in welcher kein specieller Rechtsgrund der Verbindlichkeit ausgedrückt ist. Wenn z. B. Jemand in der ausgestellten Handschrift hundert Thaler an den Andern zu bezahlen verspricht, ohne anzuführen, woher die Schuld entstanden sey; wenn in einer Cessionsurkunde nicht bemerkt wird, welche Forderung abgetreten wird; wenn der Aufsatz über einen Vergleich nicht enthält, was gegeben oder nachgelassen worden; wenn in einer Klageschrift gegen einen Buchhändler nicht bestimmt worden, daß das Manuscript

geliefert und der angesetzte Preis pr. Bogen verabredet oder ein angemessener ist. Aus solchen Urkunden kann der Besitzer anders nicht klagen, als wenn er die mangelnde causa debendi oder andere nöthige Bestimmung anderswoher beweisen kann, oder der Aussteller, ohne eine Einwendung zu machen, die Schuld gerichtlich eingestanden hat. Wenn aber die causa debendi nur aus anderen Umständen, oder aus einem dunklen Ausdrucke erhellt, so kann aus dem Documente geklagt werden. Wenn z. B. ein Kaufmann einem andern einen Schein ausstellt, daß er in künftiger Messe ihm hundert Thaler bezahlen wolle, so wird an sich vermuthet, daß die Schuld aus dem Handel herrühre; oder wenn der Schein so lautet: ich bekenne, daß ich heute dem A. hundert Thaler schuldig geworden bin, daß ich die empfangenen hundert Thaler dem A. bezahlen will 2c.; oder wenn statt der causa debendi nur der allgemeine Ausdruck: aus der bewußten Urkunde, steht, so kann schon aus dem Documente geklagt werden.

Urkunde (Kirchen-), Urkunden, welche sich auf eine Kirche beziehen, wozu die Stiftungsbriefe, Kirchenbücher, Matrikelbücher, Schenkungen 2c. 2c. gehören.

— **(magistratualische)**, Urkunden, welche den Magistrat einer Stadt angehen und sich auf die Stadtangelegenheiten beziehen; s. Urkunde (Stadt-).

— **(nichtschriftliche)**, wird nicht allein eine gedruckte, sondern jeder Gegenstand genannt, der als Beweismittel vor Gericht dienen kann, wie Wappen, Münzen, Siegel, Gemälde, Kupferstiche, Inschriften, Grenzsteine, Kerbhölzer oder Stöcke, Malbäume 2c.; s. auch oben, unter Urkunde.

— **(noviter repertum)**, Documentum noviter repertum, wird eine Urkunde oder ein Document alsdann genannt, wenn es erst zu der Zeit gefunden wird, wo es nach dem strengen Rechte nicht mehr mit

Wirkung beigebracht werden kann. Wo der Beweis durch Urkunden an den Beweistermin gebunden ist, da wird auch nach Ablauf desselben ein solches Document immer noch zugelassen, welches von einer Partey erst kürzlich gefunden worden, wenn nur dieses hinlänglich bewiesen oder statt des Beweises durch einen Eid erhärtet wird; wenn aber einmal das Urtheil gesprochen ist, so werden gegen dasselbe neu aufgefundene Documente nicht mehr zugelassen, und wegen solcher wird das Urtheil nicht wieder aufgehoben. Nur wenn eine Partey beweisen kann, daß die aufgefundenen Urkunden, welche die wahre Beschaffenheit der Sache zeigen, von dem Gegentheile oder von einem Dritten bisher böslicher Weise verhehlt worden, so kann er die Wiederherstellung in vorigen Stand verlangen, und das Urtheil wird wieder aufgehoben.

Urkunde (öffentliche), **Documentum vel Instrumentum publicum**, wird der Privaturkunde entgegengesetzt, eine Urkunde, welcher die Gesetze einen öffentlichen Glauben beilegen. Zu diesen Urkunden gehören: 1) Staatsurkunden, als Bündnisse und Friedensverträge, Stiftungsbriefe, Freiheitsbriefe, Monopolien, Privilegien ꝛc. ꝛc.; 2) gerichtliche, als ganze Aktenstücke mit den Protokollen, Ausfertigungen, Concepten darin ꝛc.; dann 3) Notariats-Instrumente und Protokolle; 4) öffentliche Steuer- und Zinscataster, Steuer-Quittungsbücher, Steuer-, Erb-, Frohn- und Zins-Register, Saalbücher, Zins-, Lager- und Grundbücher, Kirchen- und andere öffentliche Rechnungen ꝛc.; 5) Pfarr- und Kirchenbücher, Matrikelbücher ꝛc.; 6) die aus öffentlichen Archiven entnommenen Urkunden ꝛc., kurz alle Urkunden, die einen öffentlichen Charakter haben, und denen Glauben geschenkt wird, so lange sich nicht erweisen läßt, daß irgend eine Fäl-

schung mit ihnen vorgegangen ist; s. auch oben, unter Urkunde, S. 235 u. f.

Urkunde (Original-), Urschriften, Haupturkunden, Authentica, Urkunden, in welchen rechtliche Handlungen zuerst aufgezeichnet worden, und von denen nachher Kopien oder Abschriften genommen werden. Es ist eine ursprüngliche Handschrift von einer vorgenommenen feierlichen Handlung, worin die Bestätigung von irgend Etwas liegt. In Originali, wenn man das wahre urkundliche Exemplar dem Gerichte übergiebt, im Gegensatze der Kopie; s. auch oben, unter Urkunde.

— (Privat-), Privaturkunden, Documenta vel Instrumenta privata, die von und unter Privatleuten errichtet worden, als Schenkungen, Kauf- und Pachtbriefe, Wechsel, Anweisungen, Schuldverschreibungen, Quittungen, Contractsinstrumente, Darlehnsscheine 2c. 2c.; überhaupt alle Urkunden, welche über das Mein und Dein ausgestellt worden. Wenn nun dergleichen Urkunden in einem Archive gefunden und producirt werden, so brauchen sie vor Gericht von dem Gegentheile weder recognoscirt, noch diffidirt zu werden; jedoch muß der Richter alle dagegen vorgebrachten Einwendungen nicht nur anhören, sondern auch reiflich erwägen, und erst dann ein beifälliges Urtheil fällen. S. auch oben, unter Urkunde, S. 236, 238.

— (Religions-), Religionsurkunden, werden diejenigen heiligen Schriften genannt, welche als Quelle einer positiven Religion, wie z. B. die Bibel oder das alte und neue Testament, der Koran 2c., dienen.

— od. Documentum rite interpositae Appellationis et Requisitionis actorum, ein Zeugniß, welches der Unterrichter einem Appellanten darüber ertheilt, daß er die Appellation zur rechten Zeit einge-

legt, die Feierlichkeiten derselben gehörig beobachtet, und die Akten erster Instanz bei dem Unterrichter verlangt habe. Bei dem höchsten Reichs- und auch bei andern Gerichten muß ein jeder Appellant in der Einführung seiner Appellation, um damit die Formalien zu justificiren, ein solches Document beibringen.

Urkunde (schriftliche), schriftliche Urkunden, Documenta scripta, werden den nicht schriftlichen entgegengesetzt; sie sind die eigentlichen Urkunden, da man unter Urkunden nur schriftliche versteht, die in Handschriften existiren, weil die gedruckten Urkunden doch nur nach schriftlichen angefertiget worden.

— (Staats-), Staatsurkunden, alle Urkunden, die man in Staatsarchiven findet, und von denen unter Urkunde (öffentliche) mehrere genannt worden. Ueberhaupt versteht man aber darunter diejenigen Urkunden, welche von öffentlichen Staatsbedienten oder Beamten über die allgemeinen Gerechtsamen eines Landes aufgesetzt und von dem Landesherren selbst oder von dessen Staatskanzler, oder von den Ministern, also von den höchsten Staatsbeamten, unterschrieben und besiegelt worden sind. Diese Urkunden beweisen für den Landesherren auch gegen seine Unterthanen. — Hierher gehören auch die Provinzialurkunden, die sich auf jede Provinz eines Staates ins Besondere beziehen, und auch in den Staatsarchiven aufbewahrt werden.

— (Stadt-), Urkunden, welche eine Stadt betreffen, sich auf städtische Angelegenheiten: Privilegien, Boden- oder Grundbesitz, Hypotheken, Kirchenpatronaten, Wohlthätigkeits-Anstalten, Gewerbe und Handel ꝛc. ꝛc. beziehen, und die in den Archiven oder Registraturen der Rathhäuser aufbewahrt werden.

— (Verfassungs-), Verfassungsurkunden, Urkunden, die sich auf die Verfassung eines Staates beziehen, wozu die Grundgesetze, die Thronrechte, die

Rechte und Verhältnisse des Regenten und dessen Familie, Wappen- und Ordensangelegenheiten, Reichswürden- und Hofstaatsangelegenheiten, die Staatsangelegenheiten, nach der Verfassung, kurz Alles, was sich auf die Verfassung eines Staates bezieht und in den Staatsarchiven schriftlich niedergelegt worden ist; also alle Urkunden, die sich auf den Regenten und die Staatsverfassung beziehen, gehören.

Urkunden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, bezeugen, ein Zeitwort, welches nur noch in den schriftlichen öffentlichen Verhandlungen, z. B. in Verträgen aller Art, Notariats-Instrumenten rc. vorkommt, und sich gemeiniglich mit den Worten anfängt: Wir N. N. urkunden und bekennen, wo es nur bezeugen bedeutet; außer dieser Anwendung ist es im Hochdeutschen nicht mehr üblich.

Urkundenbeweis, der Beweis, der durch Urkunden vor dem Richter geführt wird.

Urkundenfälschung, Urkundenverfälschung, die Verfälschung derjenigen Documente, welche vor Gericht Glaubwürdigkeit haben, durch Ausradirung einzelner Stellen darin, die man dann wieder zu seinem Vortheile zu ergänzen sucht, oder auch durch Auslöschung der Dinte mittelst Anwendung chemischer Mittel, oder auch durch getreu nachgeahmte, aber verfälschte Abschriften von Originalen, oder auch durch Erfindung von Documenten nach alten Urkunden, um sie zu betriegerischen Zwecken zu benutzen. — Bei alten Urkunden sollen oftmals Verfälschungen vorkommen, wie auch schon oben, unter Urkunde, angeführt worden; indessen sind darum nicht alle alten Urkunden verwerflich, und man muß sie deshalb nicht verdächtigen, weil sie in eine zu ferne Zeit hinaufreichen, wo der Clerus zu seinen Zwecken oft Urkunden verfälscht oder erfundene untergeschoben hat. In einem Streite in den Hannöverschen gelehrten An-

zeigen, Jahrg. 1751 und 52, den der Herr Pastor Falke mit einem Ungenannten wegen einiger alten Urkunden, die ein Herr Schminke in den „Monumentis Hassiacis," P. II, p. 657 seq., durch den Druck bekannt gemacht hat, führt, wird so Manches über die Verfälschung alter Urkunden an das Licht gebracht, welches nicht ohne Interesse für den Leser ist; deshalb theile ich es hier im Auszuge mit. Herr Falke sagt nämlich über die von Schminke mitgetheilten Urkunden, die derselbe aus den Händen des Paderbornischen Jesuiten Michael Strunk empfangen hat: „Ich halte diese Urkunden für untergeschoben, und da sie mit der Zeit der Geschichte schaden können, so will ich die drei ersten hier beleuchten. Die Erste ist eine Urkunde des Königs Heinrichs des Vogelers, welche im Jahre 932 den 1sten Juni im vierzehnten Jahre seiner Regierung gegeben worden ist. Sie handelt von einem Tausche, welchen Heinrich mit Meginguus, Abt zu Hersfeld in Hessen, getroffen. Der Abt giebt nämlich an Heinrich einige Güter in dem Canton Friesonoveld in den Oertern Osterhusa, Asendorf, Buntza, Hornpergi, Seorebiuinga und Sitechenbach, und erhält dafür vom Könige im Canton Altgewe und Westgewe die Oerter Tennistat, Chiriharinga, Wolfesharinga, Paringi, Bisenwinda, Hursilagemundi, Asbah, Eckiharteslеba, Asguri, Saltzach, Durnloh und Germari. Wäre nun dieses Diplom richtig, so könnte man daraus die alte Geographie verbessern, und hauptsächlich diejenigen Landkarten, welche Friedrich Zollmann von dem jetzigen Ober-Sachsen geliefert hat; denn wenn Tinnestat, nach Anzeige dieser Urkunden, entweder zum Canton Altgewe oder zum Canton Westgewe gehört, so hätte es Zollmann zum Canton Natergewe nicht rechnen sollen rc. — In der genannten Urkunde ist Erstens keine Indictio zu finden; denn

man hat keine Urkunde aus derselben Zeit, wo diese fehlt, und sie scheint deshalb ausgelassen worden zu seyn, um den Betrug nicht zu entdecken. — Zweitens ist das Jahr 932 zu berücksichtigen, und das Jahr der Königlichen Regierung Heinrichs. Der König Konrad der Erste starb zu Anfange des 918. Jahres, und zu Anfange des Jahres 919 kamen die Franken, Bojaren, Alemannen, Thüringer und Sachsen in Fritzlar zusammen, und erwählten Heinrich wieder zum Könige von Deutschland. Nach dieser Erwählung müßte das erste Jahr von Heinrichs Regierung vom Jahre 919 bis in den Jan. 920 laufen, mithin müßte das dreizehnte Jahr seiner Regierung in das Ende des Januars 931 und in den Anfang des Januars des Jahres 932 fallen. Ob nun gleich daraus folgt, daß den 1. Juny 932 das vierzehnte Jahr der Regierung Heinrichs seyn könne, so war derselbe doch um diese Zeit mit viel wichtigern Dingen beschäftiget, als daß er an den Umtausch einiger Güter hätte denken können, da damals die Ungarn in Sachsen und Deutschland umher schwärmten, die er zu bekämpfen hatte. — Drittens macht die Schreibart diese Urkunde verdächtig; denn 1) findet man darin nicht ein einziges oe, welches Heinrich in seinen Urkunden oder Diplomen gebrauchte; 2) fehlen darin die langen s am Ende der Wörter; 3) liest man darin anstatt anulo, annulo, anstatt domni, dni ꝛc., und wenn 4) das Königliche Siegel noch ganz erhalten und demselben vollkommen ähnlich seyn soll, welches N. H. Gundling auf dem Titelblatte seines Buches „de Henrico Aucupe“ in Kupfer hat stechen lassen, wie der Pater Strunk anzeigt, so muß dieses Diplom gewiß falsch und erdichtet seyn; denn Gundling hat dasselbe Siegel aus J. M. Heineccius Syntagmate de Sigilis veterum genommen, und dieser hat dasselbe durch seinen Bruder im Archive zu Cor=

vey kopiren lassen; allein die Kopie des Heineccius und das Original in dem gedachten Archive sehen sich einander so ähnlich, als ein Affe einem gekrönten Adler. Vermuthlich hat Herr Strunk diese Nachricht von dem noch vorhandenseynsollenden Siegel nur deshalb hinzugethan, damit die Welt glauben soll, es sey ein wahrhaftes Original dieser Urkunde vorhanden."

„Die zweite am gedachten Orte vorhandene Urkunde ist noch deutlicher den Merkmalen der Erdichtung unterworfen. Kaiser Otto der Erste soll darin im Jahre 968 den 15ten Februar, im ersten Jahre seiner Regierung und in der XI. Indiction, das Stift Hersfeld in Hessen von aller Bischöflichen Gerichtsbarkeit befreiet und den Stiftspersonen daselbst die Macht ertheilt haben, sich nach eigenem Gefallen einen Abt zu wählen. Diese Urkunde ist ziemlich lang, daher schien sie mir sogleich verdächtig, weil man sich damals der laconischen Schreibart bediente. Nach weiterem Forschen fand ich 1) den Hauptfehler, daß man darin keinen Ort sieht, wo sie geschrieben worden; er ist wahrscheinlich deshalb ausgelassen, damit der Betrug nicht so leicht entdeckt werden sollte. Gesetzt aber, daß der Abschreiber den Ort des Datums und Akts aus Unachtsamkeit vergessen hat, so muß doch 2) einem aufmerksamen Leser darin dieses verdächtig erscheinen, daß der Kaiser den Hersfeldischen Abt Agelulf einen virum sanctitate redimitum ac omnino veneratione dignum nennt; dergleichen Titel die damaligen Kaiser keinem Bischofe oder Abte beizulegen pflegten. Ich will 3) die Beschaffenheit der Buchstaben nicht einmal berühren, welche mit der damaligen Schreibart nicht übereinstimmen, noch 4) anzeigen, daß der Kaiser sagen soll: es solle sich kein Kaiser oder König, Herzog, Markgraf, Graf, Vicegraf, noch

sonst ein öffentlicher Vollstrecker des Kaisers (publice rei exactor) unterstehen, das Stift in seinen Rechten zu kränken, als wofür Otto die Worte: Wem's beliebt, aus gerichtlicher Machtvollkommenheit (quis libet ex judiciaria potestate), gebraucht haben würde. Noch weniger will ich 5) anführen, daß darin den Uebertretern dieses Kaiserlichen Privilegiums zur Strafe tausend Pfund feinsten Goldes (mille libras optimi auri) angedrohet worden, die sie halb der Kaiserlichen Kammer bezahlen sollten, für welches letztere Wort Otto sich wahrscheinlich des Wortes Fiscus bedient hätte. Hier ist 6) noch anzumerken, daß das Jahr 968 den 15ten Februar nicht die XI., sondern die zehnte Indiction, und noch viel weniger das erste Jahr der Kaiserlichen Regierung gewesen. Otto ging nämlich im Jahre 961 nach Rom, und ließ sich daselbst im folgenden Jahre die Kaiserliche Krone aufsetzen. Im Jahre 965 kam er wieder zurück, und starb im Jahre 973. Hätte nun Otto die Jahre seiner Regierung von der Annehmung der Kaiserkrone an gezählt, so müßte in der Urkunde nicht das erste, sondern das fünfte Jahr seiner Regierung stehen. — Die dritte Urkunde rührt vom Kaiser Heinrich dem Sechsten her, worin sich viele historische Unwahrheiten befinden. Der genannte Kaiser soll darin bekennen, daß er dem Paderbornischen Bischofe Bernhard dem Andern den Berg Desenberg und alle Landgüter, welche Graf Sigfried von Bomenburc im Bischofthume Paderborn im Besitz gehabt, übergeben; dagegen soll der Bischof dem Kaiser und dem Reiche das Castrum Plesse abgetreten haben, welches bei Mühlhausen im Jahre 1192, in der zehnten Indiction und im 23sten Jahre des Reichs, und im andern Jahre des Kaiserthums Heinrichs am vierten Tage des Monats November, verhandelt worden. Eine Vergleichung dieser Urkunde mit einem

Original-Diplome dieses Kaisers, welches in eben dem Jahre und in eben der Zeit geschrieben worden, zeigt eine große Ungleichheit in der Sprache; denn in der Originalurkunde nennt sich der Kaiser nicht Henricum sextum, sondern nur Henricum, nicht Imperatorem Augustum, sondern Imperatorem et semper Augustum. Dort ist also zu viel, und hier zu wenig. So wie in diesem Originale, so sind auch in anderen Urkunden dieses Kaisers diese Titel gewöhnlich. Ferner zählten, wie es in der gelehrten Welt bekannt ist, die Heinrichschen Kaiser Heinrich den Vogler nicht zu den Kaisern; denn Heinrich der Heilige nannte sich König Heinrich der Zweite und Kaiser der Erste, und Heinrich der Dritte nannte sich König Heinrich der Dritte und Kaiser der Zweite, und so auch die Uebrigen. Der Urkundenverfertiger würde daher nicht das Wort Sextus hinzugethan haben, wenn er es gewußt hätte. Es soll ferner der Kaiser den Paderbornischen Bischof seinen geliebtesten Fürsten (dilectum principem) und Bernhard den Zweiten nennen. Es ist aber zu bezweifeln, daß der Kaiserliche Protonotarius Sigelous in der Paderbornischen Kirchengeschichte so bewandert gewesen sey, daß er gewußt, es sei der damals lebende Bischof der Andere dieses Namens gewesen. Dann war das Jahr 1192 den 4ten November nicht die zehnte, sondern die eilfte Indiction, und zu eben der Zeit lief nicht das zweite, sondern das dritte Jahr der Kaiserlichen Regierung, weil Heinrich im Osterfeste des Jahres 1190 vom Papste Coelestinus die Kaiserkrone empfing. Und was die vielen Zeugen in der Urkunde angeht, die in den neueren Zeiten nicht haben gemacht werden können, so rechtfertigen dieselben noch nicht das Diplom; denn man hat solche aus anderen Urkunden herausnehmen und

in diese Urkunde zusammensetzen können. So ist auch zu bezweifeln, ob man damals Albertus de Everstein und Hermannus de Waldecge geschrieben hat, weil man diese Grafen in ächten Diplomen Athelbertus de Everstein und Herimannus de Waldekke geschrieben findet. Die Sache, warum diese Urkunde geschmiedet worden, ist deshalb geschehen, damit man einen Besitztitel aufweisen konnte, um zu der Dynastie Desenberg zu gelangen, die nach unserer Urkunde vorher Graf Sigfried von Bomenburc in Besitz gehabt, von dem sie auf Paderborn gekommen, welches aber erdichtet ist." — Aus dem noch weiter Angeführten des Pastors Falke geht hervor, daß die Herren von Bomenburc oder Nordheim den Desenberg niemals besessen; auch sey noch zweifelhaft, ob im Jahre 1192 ein Sigfried von Bomenburc in der Welt gewesen, indem das Ansehen Hamelmanns zu dessen Beweise nicht ausreicht, wie sich der Pater Strunk eingebildet hat; auch erhellt ferner aus noch anderen Urkunden, daß auch der Bischof zu Paderborn nach dem Jahre 1192 den Desenberg *) noch lange nicht in seinen Besitz bekommen.

Gegen diese kritische Untersuchung der drei Urkunden erhob sich nun ein ungenannter Gegner mit einer gleichen kritischen Geißel. Es wird daher nöthig seyn, auch diesen hier im Auszuge zu hören, damit man von

---

*) Der Desenberg liegt im Stifte Paderborn diesseits der Dimel, und nicht fern von der Hessischen Grenze; es ist ein sehr hoher, in einem freien Felde befindlicher Berg, der mit seinen kegelförmigen Spitzen fast bis zu den Wolken reicht. Vor Zeiten hat auf diesem Berge ein festes und berühmtes Schloß, welches man die Dasenborg nannte, gestanden, und dieses Schloß sollte nun von dem Paderbornischen Bischofe Bernhard dem Dritten und dem Corveyischen Abte Widekind erobert und zerstört werden, welches aber erst im Jahre 1236 geschehen.

der Prüfung alter Urkunden, um die unächten oder falschen von den ächten zu unterscheiden, eine wahre Anschauung erhält. Der Gegner sagt nämlich: „Wenn man in Beurtheilung alter Urkunden von der Mittelstraße abweicht, und sich entweder, ohne vorgängige Prüfung, zu bald entschließt, denjenigen Schriften Glauben beizumessen, welche für ächte Ueberbleibsel des Alterthums ausgegeben werden, oder auch zu mißtrauisch ist, und solche, ohne hinlänglichen Beweis, als untergeschoben verwirft, so leidet nicht nur die historische Wahrheit, sondern auch vieler Leute Vermögen und Rechte großen Abbruch. Es giebt noch gegenwärtig (auch noch jetzt in neuester Zeit mit größerer Fertigkeit) Leute, welche die Handschriften Anderer auf das künstlichste nachmachen können, und sich kein Gewissen daraus machen, diese Kunst zum Nachtheile ihres Nebenmenschen zu mißbrauchen, daher auch die in den Gerichten übliche Comparatio litterarum (Vergleichung der Handschriften) eine mißliche Sache ist. Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst legte man sich mehr auf die Schönschreibekunst, und deshalb fehlte es im Mittelalter nicht an Leuten, welche das Talent besaßen, falsche Urkunden zu machen. Man sollte es dem Clerus (Geistlichkeit) nicht zutrauen, daß er sich auch mit der Urkundenfälschung abgegeben habe, und dennoch ist nichts gewisser, als dieses, welches besonders in den Klöstern geschehen. Der gelehrte Benedictiner Mabillon gesteht, daß dergleichen unrichtige Urkunden sich finden, und hat dieses in seinem Werke „de re diplomatica“ deutlich bewiesen, um die ächten von den unächten zu unterscheiden. Enthält demnach eine alte Urkunde solche Umstände, welche mit einer hinlänglich erwiesenen historischen Wahrheit sich nicht vereinigen lassen, so verwirft man sie billig als falsch, und um so mehr, wenn sie demjenigen zum Vortheil geschrieben ist, der sie

aufbewahrt hat, und hervorbringt. Auch überführen die äußeren Kennzeichen einer Urkunde, nämlich dasjenige, worauf sie geschrieben, die gebrauchte Sprache, die Gestalt der Buchstaben, das Monogramm, das Siegel 2c., solche wohl der Falschheit, oder machen sie doch sehr verdächtig. Finden sich aber dergleichen Mängel nicht, so ist es nicht zu billigen, wenn man alten Urkunden nur deshalb den Glauben versagen will, weil es möglich ist, daß ein Betrieger Alles, was ächte Urkunden charakterisirt, nachgemacht haben kann. Auch wird es wohl unrichtig vorausgesetzt, daß die Stifter und Klöster falscher Urkunden benöthigt gewesen; sie haben den größten Theil ihres Besitzes der Freigebigkeit der Kaiser, Könige und anderer großer Herren zu danken, und man kann sich nicht vorstellen, daß solche auf eine andere Weise dazu gekommen sind, weil ihnen zu den Zeiten, als sie die Güter erlangten, von welchen die mehrsten Privilegien und Schenkungsbriefe handeln, die Kräfte mangelten, mit Gewalt der Waffen Vieles zu erobern; denn durch heimliche Mittel entzieht man nicht so leicht Jemandem unbewegliche Güter. Was sollte auch die Schenkenden behindern, über ihre Schenkungen Urkunden ausfertigen zu lassen, welches vielfältig nicht nur von Königen, sondern auch von den Päpsten geschehen ist. Auch sind diejenigen Besitzungen, worüber sie ertheilt worden, schon seit vielen Jahrhunderten in den Händen der Geistlichkeit. Es äußerte zwar ein Gelehrter in dem Commercio epistolico Leibnit. P. alter. p. 1456, 1459, die Meinung, daß vor Alters die Schenkungen durch bloße Uebergaben geschehen wären, und nachdem die Fürsten und Herren darüber Briefe zu sehen verlangt, habe die Geistlichkeit solche anfertigen lassen müssen, um ihnen einen Dunst vor den Augen zu machen. Wenn man nun auch glauben darf, daß die alten Deutschen, bei denen ein Wort so

viel galt, als der beste Brief, und welche nicht gewohnt waren, zu beanspruchen, was ein Anderer lange Jahre besessen hatte, über jede Schenkung keine Urkunde haben verfertigen lassen; so war doch die den Römischen Gebrauch annehmende Geistlichkeit vorsichtiger, und brachte gemeiniglich bei wichtigen Handlungen Siegel und Briefe aus. Besonders wurden die Stiftungen der Bisthümer und Klöster schriftlich verfaßt, und wäre dieses nicht üblich gewesen, so hätten ja Fürsten und Herren mit der größten Ungerechtigkeit begehrt, daß man ihnen solche Briefe vorzeigen solle. Wer also solche verwerflich machen will, der muß die Kennzeichen der Unrichtigkeit darthun ꝛc." —

Der Gegner Falkes beweiset dem Letztern, daß eine Verschiedenheit des Styls eben nicht befremden kann, da von allen Zeiten her ein verschiedener Geschmack und auch eine ungleiche Geschicklichkeit bei denjenigen geherrscht habe, welche von der Feder Gebrauch gemacht, und daher dieses auch eine völlige Gleichförmigkeit im Curialstyl, selbst unter einem und demselben Könige, verhindert hat. Ein Kanzler oder Notarius habe vielfältige Redensarten gebraucht, die seinen Vorfahren oder Nachfolgern nimmer aus der Feder geflossen, weil sie ihnen unbekannt gewesen oder mißfallen haben. Er geht nun die drei Urkunden durch und beweiset bei der ersten Unkunde König Heinrichs des Voglers, daß hier die vermißte Indiction auch bei vielen alten Urkunden aus der Zeit fehle, und führt sowohl die Urkunden, als die Gewährsmänner an, wo sie angeführt worden; auch sind mehrere dergleichen Urkunden von Gvichenon, Muratorius, Petz, Miräus, Ughellus, Mabillon, Heda, Martene, Calmet und Anderen durch den Druck bekannt gemacht worden. Diese alle seyen doch nicht eines so geringen Mangels wegen für falsch zu erklären, da die Zeit der Ausfertigung aus dem be-

merkten Jahre der Menschenwerdung des Heilands und der Königlichen Regierung hinlänglich hervorgehe. Es sey ein Ueberfluß gewesen, die Indiction auszurechnen, welches einem Betrieger, der dergleichen Diplome unterzuschieben beabsichtige, nicht schwerer zu erlernen gewesen, als den Königlichen Kanzleybeamten. Was wegen der Ungarn gesagt worden, die König Heinrich der Vogler im Jahre 932 zu bekämpfen gehabt, und deshalb an keinen Gütertausch dabei habe denken können, so sey bekannt, daß große Herren sich mit dergleichen Geschäften nur wenig abgeben, sondern solche ihren Beamten überlassen, denen sie die nöthige Weisung dazu geben, und sich dann überzeugt halten, daß diese ihr Bestes pflichtmäßig dabei beobachten werden; so wie so manche Königliche Verfügung unter den Waffen gemacht worden, und eben dieser König Heinrich habe nach dem Schannat (Tradit. Fuld. p. 234) im Juny 932 einen Tausch vollzogen. Auch Namen-Veränderungen der Orte, die Herr Falke anführe, finde man oft, wie z. B. Reinesburg statt Regensburg, Thuriburi statt Dorneburg ꝛc. ꝛc. Daß in der Urkunde kein einziges ae, noch die langen ſ am Ende der Wörter gefunden werden, und annulo statt anulo, auch dni statt domni gelesen werde, so habe der Pater Strunk vermuthlich keine solche Abschrift liefern wollen, in welcher jeder im Originale befindliche Buchstab beibehalten worden; sonst seyen zu diesen Zeiten die Diphtonge gemeiniglich nicht in einen Buchstab zusammengezogen worden, wie das Chronicon Gottwicense p. 94 beweise. Daß endlich das Königliche Siegel demjenigen gleiche, welches Gundling aus des Heineccius Syntagmate de Sigillis genommen, und welches schlecht ausgefallen, sey freilich ein Fehler; allein die Könige hätten sich nicht immer einerlei Siegels bedient; so könne dasjenige ächt seyn, wel-

ches unter dem Hersfeldischen Briefe hange, wenn es gleich demjenigen, das sich im Corveyischen Archive finde, nicht gleiche. — Die zweite Urkunde von Otto dem Ersten soll im Jahre 968, im ersten Jahre seiner Regierung gegeben worden seyn. Da er aber im Jahre 961 nach Rom gegangen und sich daselbst 962 die Kaiserliche Krone hat aufsetzen lassen, so sey der Verstoß sehr grob, und dieser Brief sey für falsch zu halten, weil man einen solchen Irrthum in der Kaiserlichen Kanzley nicht begehen und dafür halten könne, es sey im Jahre der Ausfertigung geschehen, was mehrere Jahre vorher verrichtet worden. Die übrigen von Herrn Falke bemerkten Mängel seyen nicht von der Art, um die Glaubwürdigkeit der Urkunde in Zweifel zu ziehen. Daß die Bischöfe und Aebte schon in sehr alten Zeiten Venerabiles und Sancti genannt worden, lehre Vadianus de collegiis monasteriisque Germaniae veteribus pag. 40, und Mabillon de re diplom. I. 2, c. 2. §. 12. Die Beschaffenheit der Buchstaben sey weniger zu beachten, da nicht zu glauben sey, daß es vom Abschreiber geschehen. Auch mache ein Verstoß in der Zeitrechnung keine Urkunde verwerflich, welcher sonst nichts mangele, zeige der Abt zu Gottwich in Chron. p. 166, 186; Meichelbeck Hist. Frising. Tom I, Part. alt. p. 35; dann Mabillon und auch Ketner. Auch sey schon unter den Karolingern das Königliche Aerarium die Königliche Kammer genannt worden, wie aus dem du Freßne in Glossario v. Camera erhelle. — Was die dritte Urkunde Kaiser Heinrichs des Sechsten vom Jahre 1192 betreffe, so sey sie nicht deshalb falsch zu nennen, weil sich dieser Kaiser in andern Urkunden nicht Heinricum sextum, sondern nur Heinricum nenne; es fehle aber nicht an Urkunden, wo auch jenes geschehen; hierbei werden mehrere Schriftsteller angeführt,

bei welchen diese Urkunden vorkommen, worin es geschehen ist. Auch mehrere Schriftsteller, die anführen, daß dieser Kaiser auch Romanorum Imperator Augustus genannt worden; auch Imperator semper Augustus, indem das & weggelassen worden. Aus dem Schaten gehe hervor, daß sich der damals lebende Bischof Bernard, der in dem Diplome Bernardus secundus genannt wird, sich so geschrieben habe, und dem Kaiserlichen Protonotarius, da er sich so geschrieben, wohl habe bekannt seyn können. Was die Indiction betreffe, so sey hier dasjenige auch zu berichten, was schon oben angeführt worden. Ob übrigens die Kaiserliche Krönung am Osterfeste 1190 geschehen, sey nicht ausgemacht, da viele von Pfeffinger Vitr. Illust. T. I. p. 590 und Struv in Corp. hist. Germ. p. 429, angeführte Geschichtschreiber diese Handlung in das Jahr 1191 setzten, welches gleichfalls Muratorius in der Geschichte von Italien thut. Sey solches richtig, so falle der Novembermonat des Jahres 1192 in das zweite Jahr der Kaiserlichen Regierung. Daß die Urkunde um deswillen falsch seyn solle, damit das Stift Paderborn einen Titel aufweisen könne, wie es an den Desenberg gekommen, welcher nicht den Grafen von Bomenburc, welches Haus 1144 erloschen, sondern Herzog Heinrich dem Löwen zugehört habe, welcher Verdacht aber durch eine andere Urkunde beim Schaten hinweg genommen wird, in welcher der mit dem Kaiser 1192 getroffene Tausch im Jahre 1195 wieder aufgehoben worden sey ꝛc. So weit die Prüfung und Gegenprüfung alter Urkunden wegen ihrer Fälschung. — Uebrigens ist dieser kritische Streit noch weiter zwischen Beiden fortgeführt worden, woraus aber nichts Erhebliches für die Fälschung hervorgegangen, als was schon oben angemerkt worden. Der Pastor Falke war seit dreizehn Jahren bei

dem Archive des Abtes zu Corvey angestellt, um die vorhandenen Urkunden zu prüfen, und daraus eine unpartheiische Geschichte des Fürstlichen Stiftes zu entwerfen, und deshalb glaubte derselbe, da ihm so viele Urkunden unter die Hände gekommen, sich berechtiget zum Kritisiren. Auch habe er bei dieser Untersuchung keine Urkunde als glaubwürdig angenommen, weil sie Andere dafür ausgegeben, sondern erst dann dieselbe als eine solche betrachtet, wenn sie mit der historischen Wahrheit vollkommen übereinstimmte. Daß sein ungenannter Gegner auch bewandert in der Diplomatik und Archivkunde war, geht aus seiner Gegenkritik sattsam hervor. — Man vergleiche mit diesem Artikel auch den Artikel Urkunde, oben, S. 187 u. f. -- Uebrigens ist es ein allgemein angenommener Grundsatz, daß authentische Kopien oder gesetzmäßig erneuerte Privilegien die Stelle der Originale vertreten; indessen unterscheiden das Verdienst des Alterthums und eine zu übertriebene Genauigkeit sehr oft die Originale von den feierlichsten Kopien, und geben den Urbildern einen großen Vorzug vor den bloßen Kopien. Doch ist die Unterscheidung in Sachen von Wichtigkeit selten, wenn auch die Abweichungen ein Datum oder einen Namen betreffen. Die Vergleichung eines Documents von einem öffentlichen Beamten verbessert nicht immer die Irrthümer, die durch Zerstreuungen oder durch gewagte Muthmaßungen in den Kopien entstanden sind; sie zeigen nur an, was der Schreiber nicht entziffern konnte, wenn es nur der Revisor kann. Die Fehler der Kopien beweisen aber nicht, daß sie untergeschoben sind, noch viel weniger die Originale. Die ältesten Kopien sind den neuen vorzuziehen, je nachdem sich diese von der Quelle entfernen und nur Kopien von Kopien sind. Die Fehler häufen sich, wenn sie nicht endlich nach den Regeln einer gesunden Kritik in allen Exem-

plaren verbessert werden. Man müßte förmliche Beweise einer Verfälschung haben, wenn man eine alte Kopie verwerfen wollte, welche die von den folgenden Jahrhunderten erforderlichen Zeichen der Glaubwürdigkeit nicht hätten; denn die Kopien sollen, wenigstens in Allem, was sie Wesentliches enthalten, für wahr, und dem Originale als gleichförmig angesehen werden.

Was die Bestrafung bei Urkundenfälschungen betrifft, so muß nach dem Allg. Preuß. Landrechte (Th. II., Tit. 20, §. 1380 sqq.) derjenige, welcher zur Ausübung eines Betruges falsche schriftliche Urkunden verfertiget, oder richtige verfälscht, außer der gewöhnlichen Ahndung des qualificirten Betruges, die in einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommenden Geldstrafe besteht, zugleich verhältnißmäßige Leibes- oder Ehrenstrafe erleiden. Zu den öffentlichen Urkunden gehören hier alle Beweisschriften vor Gericht, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel, Akten und andere Privatschriften, Testamente &c. Wer Banknoten, Pfandbriefe &c., welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publikum wissentlich verbreiten hilft, wird gleich demjenigen bestraft, welcher falsches Geld unter Landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat (mit vier- bis zehnjähriger Festungsstrafe). Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe &c. verfälscht oder nachmacht, wird mit drei- bis sechsjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestraft; wenn dergleichen Papiere aber innerhalb Landes keinen Umlauf haben, so findet nur die Hälfte dieser Strafe Statt. Wer aus eigennützigen Absichten eine Verfälschung oder Nachahmung gerichtlicher oder anderer öffentlichen Urkunden begeht, soll, außer der gewöhnlichen oben angeführ-

ten Ahndung mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden, und wenn die Verfälschung durch einen Beamten geschehen ist, der zur Verfertigung und Aufnehmung oder zur Verwahrung von Urkunden angestellt ist, soll die Strafe in der Dauer verdoppelt und durch Cassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft werden. Der Aussteller falscher Wechsel oder anderer Privatschriften, oder der Verfertiger derselben wird mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt. Ist die Verfälschung durch Nachbildung der Hand oder des Siegels eines Andern verübt worden, so wird der Betrieger, außer der gewöhnlichen vorher angeführten Ahndung, mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt. Dieselbe Strafe findet auch wegen Unterschiebung falscher Testamente Statt. Ist durch die falsche Urkunde noch Niemand wirklich betrogen worden, so findet nur die halbe Strafe der Verfälschung Statt. Wird die Verfälschung wiederholt, der Betrug mag ausgeführt seyn oder nicht, so verliert der Verfälscher, wenn er ein Kaufmann oder Geschäftsmann ist, seine kaufmännischen Rechte oder den Betrieb seines Geschäftes, und bei Andern wird die durch die Verfälschung an sich verwirkte Strafe um die Hälfte der Zeit verlängert. Wenn Jemand falsche Urkunden nicht bloß zur Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zur Ausübung mehrerer und wiederholter Betriegereyen verfertiget, so soll die verwirkte Strafe durch öffentliche schimpfliche Ausstellung geschärft werden. Ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe hat auch derjenige verwirkt, welcher durch falsche Adels- oder Doctorsdiplome oder andere dergleichen falsche Zeugnisse und Urkunden das Publikum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft oder anderer persönlichen Verhältnisse aus eigennützigen Absichten zu hintergehen

sucht. — Wer Urkunden entwendet oder unterschlägt, soll gleich dem, welcher sie verfälscht, bestraft werden.

Urkundenkunde, Urkundenlehre, Urkundenwissenschaft, Diplomatik, die Wissenschaft alte Urkunden lesen, verstehen, beurtheilen, ächte von unächten unterscheiden, und sie zu mannigfaltigem Gebrauche in der Geschichte, Politik und in den Rechten oder vor Gericht anwenden zu können; s. auch oben Urkunde.

Urkundenlehre, s. Urkundenkunde.

Urkundenwissenschaft, s. daselbst.

Urkundlich, Bei- und Nebenwort, von Urkunde I., Zeugniß, in Gestalt eines Zeugnisses, zu einem Zeugnisse, besonders als Nebenwort, auch nur in öffentlichen und schriftlichen Verhandlungen. Zu mehrerer Sicherheit ist Gegenwärtiges urkundlich unterschrieben und besiegelt worden, das heißt, zum Zeugnisse, zum Beweise, wofür man auch sagt: zu dessen Urkunde.

Urla, in der Forstwissenschaft, die Ulme.

Urlad, Götterlehre, bei den Russischen Slaven, der Gott der Ruhe.

Urlaub, in der Sprache, nach Adelung, jede Erlaubniß etwas zu thun, eine jetzt veraltete Bedeutung, in welcher es ehemals auch ungewissen Geschlechtes war. Bei dem Kero Vrlaubii, in dem alten auf Karl den Großen bei dem Schilter Orlof, Dän. Orlov, Niedersf. Verlöv, Schwed. Orlof, Ißländ. Ordlof. Daz Vrlob gibt der Konig, im Schwabenspiegel. — In engerer Bedeutung, eine Erlaubniß eines Höheren, wegzugehen, sich auf einige Zeit zu entfernen, jedoch nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens und am häufigsten ohne Artikel. Wenn sich z. B. ein Schüler auf kurze Zeit aus der Lehrstunde entfernen will, bittet er den Lehrer um Urlaub; aber auch in dieser Bedeutung ist es nicht überall in Deutschland gebräuchlich. Am häufigsten

ist es in dieser Bedeutung beim Soldatenstande noch üblich, von der Erlaubniß, welche der Vorgesetzte dem Untergebenen giebt, sich auf eine gewisse Zeit aus dem Standquartiere zu entfernen, zu seinen Angehörigen zu reisen; auch wohl nur von dem gewöhnlichen Dienste auf einige Zeit befreit zu seyn; daher: einem Soldaten Urlaub geben, Urlaub nehmen. Diese Erlaubniß suchen und erhalten: Urlaub haben. Auf Urlaub seyn. Auch wird es von der Zeit gebraucht, auf wie lange diese Erlaubniß ertheilt wird, in welchem Falle auch der Artikel üblich ist. Der Urlaub ist aus, ist zu Ende; daher beurlauben, solchen Urlaub geben oder ertheilen. — Obgleich bei Beamten aus dem Civildienste das Wort Urlaub für Erlaubniß sich auf einige Zeit aus dem Dienste zu entfernen, nicht so üblich ist, als beim Militair, so kommt es hier doch auch vor. Ich habe Urlaub von meinem Chef, vom Präsidenten, vom Direktor genommen, um eine kleine Reise zu meiner Gesundheit zu machen. Er hat sich von seinem Vorgesetzten beurlaubt. Der Geheimrath T. macht eine Reise nach dem Rhein, und hat dazu Urlaub vom Minister eines Departements genommen 2c. 2c. Adelung führt dieses in seinem großen Wörterbuche der Deutschen Sprache bei diesem Artikel zwar nicht an, daß es auch im Civildienste gebräuchlich sey, vielleicht damals nicht in Sachsen, indessen bei uns in Preußen ist dieses längst gebräuchlich gewesen. — 3. Der Abschied, die Abreise, Entfernung und die Worte, mit welchen man sich in der gesellschaftlichen Höflichkeit in diesem Falle einem Andern empfiehlt. Der sumer urloub hat genomen, Graf Kraft von Toggenburg. — Ouch wurden ir vil lichte ougen rot, do ich urlub nam und mich in ir genade bot, Graf Otto von Botten=

loube. Vrlup der ritter do genam, von der vil liben frowen ſin, der Burggraf von Liunz. In dieſer Bedeutung kommt es im Hochdeutſchen nicht mehr vor. Man ſagt nur noch im gemeinen Leben: Urlaub hinter der Thür nehmen, das heißt, ohne Abſchied zu nehmen, weggehen; man hat aber dann noch das zuſammengeſetze ſich beurlauben, Abſchied nehmen. Haben ſie ſich auch bei ihrer Braut beurlaubt, als ſie nach Hauſe reiſeten? Auch ſagt man im Scherz: Ich habe Urlaub von meiner Schönen genommen.

Was den Urlaub beim Militair angeht, ſo können, bei der Preußiſchen Armee, Officiere ſowohl Hauptleute, als Subaltern-Officiere mit Beibehaltung des ganzen Gehalts für mehr als einen Monat, oder in das Ausland, oder über eine Zeit von drei Monaten nur Urlaub vom Könige erhalten. In Privatangelegenheiten iſt es Grundſatz, daß der Urlaub nur höchſtens auf ſechs Monate ertheilt wird. Von dem kommandirenden Generale können die genannten Officiere Urlaub auf drei Monate im Inlande und mit halbem Gehalte erhalten. Die Diviſions- und Brigade-Kommandeurs haben die Befugniß einen einwöchentlichen, und die Regiments-Kommandeurs einen vierzehntägigen Urlaub innerhalb des betreffenden Armee-Korps-Bezirks zu ertheilen. In derſelben Art können auch detachirte Bataillons-Kommandeurs und Kompagnie-Chefs, inſofern ſie nicht mit andern Truppenabtheilungen zuſammen unter einem höheren Befehlshaber ſtehen, den Officieren vierzehn Tage Urlaub ertheilen. Den Antrag auf Urlaub ſtellt der Officier zunächſt bei ſeinem Bataillons-Kommandeur, nachdem er zuvor ſeinen Kompagnie-Chef oder Hauptmann davon in Kenntniß geſetzt hat. In Fällen, wo ſchriftlich um Urlaub gebeten werden muß, wird das Geſuch in Form eines Privatſchrei-

bens an den Regiments-Kommandeur gerichtet, darin aber bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Kommandeurs, erfolgt ist, zugleich muß darin die Zeit und dann auch der Ort, wohin sich der Officier begeben will, möglichst genau angegeben werden. Mit vollem Gehalte wird der Urlaub nur zur Wiederherstellung der Gesundheit ertheilt, wobei das Gesuch darum mit einem ärztlichen Atteste begleitet seyn muß, worunter der Kommandeur und die Stabsofficiere des Regiments bescheinigen, daß die Krankheit nach ihrer Ueberzeugung eine Folge des Dienstes ist. Auch wenn die Krankheit den Urlaub überschreitet, behält ein solcher Officier den ganzen Gehalt. Der Urlaub findet überhaupt nur in der Zeit Statt, wo keine Frühjahrs- und Herbstübungen sind, wenn diese eintreten, findet ein Gesuch um Urlaub nur im Falle einer Krankheit Statt. Auch können Officiere nur auf längere Zeit beurlaubt werden, die des Dienstes völlig kundig sind, und denen also aus der Beurlaubung kein Nachtheil erwächst. — Jeder Officier, der auf Urlaub geht, oder von solchem zurückkehrt, muß sich im Garnisonsorte bei seinen direkten Vorgesetzten bis zu dem, welcher den Urlaub ertheilt hat, melden; so auch bei dem Kommandanten, die Subaltern-Officiere eben so bei dem Kompagniechef oder Hauptmann. Der Feldwebel wird von dem Abgange benachrichtiget, und muß auch wissen, wo der Officier während des Urlaubs sich aufgehalten, und an welchem Tage die Rückkehr erfolgen wird, diese Notiz muß ihm der Officier geben, und ihm auch sogleich seine Rückkehr vom Urlaub anzeigen. Wenn sich ein beurlaubter Officier in auswärtigen Garnisonen vierundzwanzig Stunden und länger aufhält, so muß sich derselbe bei dem Kommandanten oder bei dem kommandirenden Officier melden, und in den Gar-

nisonen der kommandirenden Generale oder Divisions-Kommandeurs muß die Meldung auch bei diesen erfolgen. Diese Meldungen geschehen in den Wohnungen der genannten Befehlshaber. — Kein Officier, dem irgend ein Geschäft, oder besonders Kommando übertragen worden, darf einen ihm bewilligten Urlaub antreten, ohne dasselbe beendet zu haben, oder von demselben entbunden zu seyn, oder von der vorgesetzten Behörde einen Stellvertreter bewilligt erhalten zu haben. Die zur allgemeinen Kriegsschule kommandirten Officiere, können nur in dringenden Fällen beurlaubt werden, und müssen sich dieserhalb an die Direktion der Kriegsschule wenden. Die beurlaubten Officiere behalten den Gehalt ganz für den Monat, in welchem sie den Urlaub antreten, und für den folgenden Monat wird der halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr nach dem 15ten erfolgt. Wer im Genusse des ganzen Gehalts wegen Kürze des Urlaubs geblieben, der verliert doch, wenn er den Urlaub überschreiten muß, für die Abwesenheit über den Urlaub den halben Gehalt; das Naturalquartier bleibt für den beurlaubten Officier nur in dem Monate offen, in welchem er den Urlaub antritt, außer seiner Garnison kommt ihm kein Naturalquartier zu; auf den Servis hat er dagegen vier Monat Anspruch, vom 1sten des Monats an gerechnet, in welchem der Urlaub angetreten wurde. Officiere, welche Rationen beziehen, behalten diese während des Urlaubs, können aber nur an Orten, wo Magazine sind, für ihre eigenen Dienstpferde, gegen Vorzeigung eines Attestes des Bataillons-Kommandeurs, die etatsmäßigen, in der Garnison nicht erhobenen Rationen beziehen. Der bewilligte Urlaub wird jedem Officier vom Tage des wirklichen Antritts an gerechnet; er erhält zu seiner Legitimation eine Bescheinigung vom Regiments-Kommandeur; so wie auf dem Passe

in das Ausland sein militairischer Charakter verzeichnet seyn muß. Nachurlaub kann nur in höchst dringenden Fällen nachgesucht werden, z. B. bei Krankheiten, bei Todesfällen von nahen Verwandten, bei gerichtlichen oder Familien-Angelegenheiten, die ohne die Gegenwart des beurlaubten Officiers nicht, ohne zu besorgenden Nachtheil für ihn, beendiget werden können. In solchen Fällen muß das, auf ein ärztliches oder gerichtliches Attest gegründete Gesuch, so zeitig eingesandt werden, daß, wenn eine abschlägliche Antwort erfolgt, der Officier noch zur rechten Zeit zurückkehren kann. Die Kompagnie-Chirurgen tragen Gesuche um Urlaub zunächst dem Hauptmann der Kompagnie vor, und bringen solche, mit dessen Erlaubniß, bei dem betreffenden Regiments- oder Bataillonsarzt an, der beim zulässigen Urlaub solchen beim Regiments- oder Bataillons-Kommandeur nachsucht. Unterofficiere und Soldaten, mit Einschluß des Feldwebels, können vom Regiments-Kommandeur einen Urlaub von acht Wochen mit ganzem Gehalte bekommen. Wird er in entferntere Provinzen ertheilt, z. B vom Rhein bis östlich der Elbe, so wird er auf drei Monat ausgedehnt, jedoch nur für Unterofficiere und Kapitulanten. Der Bataillons-Kommandeur darf den Urlaub nur auf vier Wochen, und der Kompagnie-Chef auf funfzehn Tage ertheilen. Während der größeren Uebungen im Frühjahre und Herbste ist jede Beurlaubung dem Regiments-Kommandeur vorbehalten. Der Befehlshaber, welcher den Urlaub ertheilt hat, vollzieht auch den Urlaubspaß, der von Seiten der Kompagnie angefertiget wird, indem er ihn unterschreibt und untersiegelt. Soldaten, welche Urlaub zu haben wünschen, machen davon dem Korporalsführer und dem Feldwebel Anzeige, Unterofficiere nur Letzterem, und tragen sodann

dem Kompagnie-Chef ihr Gesuch vor, der es, wenn er damit einverstanden ist, entweder selbst genehmigt, oder dem Bataillons-Kommandeur vorträgt. Der beurlaubte Soldat muß in einem guten vollständig-militairischen Anzuge abgehen; vor seinem Abgange angewiesen werden, sich stets dienstmäßig und reinlich zu tragen, sich vorwurfsfrei in seiner Heimath aufzuführen, und so der Kompagnie Ehre zu machen. Ihm wird eröffnet, daß er sich in jedem Orte, in welchem Truppen stehen, und er sich vierundzwanzig Stunden aufhält, bei dem dortigen Befehlshaber zu melden hat; auf dem Wege selbst, meldet er sich bei jedem Officier, dem er begegnet. Vor dem Antritte des Urlaubs muß sich der Unterofficier oder Soldat bei seinem Hauptmanne, dem Officier der Inspektion, dem Feldwebel und Korporalschaftsführer melden, und die Militaireffekten, welche er nicht mitnimmt, an den Kapitaind'armes abgeben, der sie so lange, bis er zurückkehrt, auf der Montirungskammer aufbewahrt. Nach seiner Rückkehr meldet er sich zuerst beim Korporalschaftsführer und Feldwebel, dem er zugleich den Urlaubspaß einhändiget, der vom Hauptmanne cassirt wird, empfängt wieder seine abgelieferten Sachen, und macht am andern Tage dem Inspektions-Officier und seinem Hauptmanne von seiner Rückkehr Meldung. – Wenn Unterofficiere und Soldaten über funfzehn Tage abwesend gewesen sind, wird ihnen der Sold entzogen, sonst nicht. Auf Brod und Brodgeld haben sie aber keinen Anspruch. Wenn ein Unterofficier oder Soldat genöthiget ist, über Urlaub zu bleiben, so muß er sich darüber durch glaubhafte Atteste ausweisen; sonst wird jede verspätete Rückkehr mit Arrest bestraft.

Urlaub, der auf unbestimmte Zeit ertheilt wird, erstreckt sich nur auf wenige Mann jährlich pr. Kompagnie bei der Infanterie, die wenigstens

2 Jahr gedient und sich in ihrer Dienstzeit gut geführt haben. Hierzu gelangen solche Leute, wo dringende Familien-Verhältnisse und Nützlichkeit in ihrer Heimath, ihre Gegenwart nothwendig machen. Sie sind gleichsam zur Disposition gestellt, und kehren vielleicht nicht wieder zur Kompagnie zurück; indessen müssen sie immer bereit seyn, wieder in den Dienst einberufen zu werden; deshalb müssen sie sich auch in ihrem Aufenthaltsorte bei dem Bezirksfeldwebel der Landwehr melden, und diesem, so wie ihrem Hauptmanne, von jedem Wohnungswechsel sogleich in Kenntniß setzen. Die Einberufung zum Dienste geschieht durch den Regiments-Kommandeur, der ihnen die diesfalsige Order zugehen läßt. Da es, wie schon bemerkt, zweifelhaft ist, ob sie wieder zur Kompagnie zurückkehren, so wird vor ihrem Abgange mit ihnen vollständig abgerechnet, und ihnen die Montirungsstücke abgenommen. Die Pässe, die sie erhalten, bleiben ihnen, wenn sie nicht wieder einberufen werden; übrigens erhalten sie Aufführungsatteste und Marschverpflegung, wie die Reservisten, das heißt, Mannschaften, die zur Reserve entlassen worden, und auch die ausgetragenen großen Montirungsstücke; und werden während der Zeit ihres Urlaubs wie Reservisten behandelt. — Was den Urlaub betrifft, um nach dem Zapfenstreiche aus dem Quartiere zu bleiben, so ist das Nöthige darüber schon unter Unterofficier, Th. 199, S. 509, gesagt worden. (Der Kompagnie-Dienst rc. von G. von Griesheim. Berlin, 1736. S. 58 u. f.)

Urlauben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, für erlauben, ein im Hochdeutschen, völlig unbekanntes Wort. Demetrius hatte allen Kriegsvölkern geurlaubt. Macc. 11, 55, wo es in engerer Bedeutung für beurlauben steht.

Urle, Forstwissenschaft, der Ahorn.

Urlen, in der Zoologie nach Oken, eine Zunft der Lurche (Amphibien), Abtheilung der Eidechsen. Es sind vollkommene Eydechsen mit fünf gewöhnlichen Zehen und Nägeln; die Haut ist mit gleichförmigen Schuppen oder Körnern schagrinartig bedeckt; der Schwanz lang und dünn; die Zunge kurz, fleischig und dick, vorn schwach ausgeschnitten; das Trommelfell nicht vertieft; unter dem Halse gewöhnlich ein Luftbeutel. Diese Thiere leben ausschließlich in warmen Ländern, meist auf Bäumen, wo sie sich von den gefangenen Insekten nähren; manche haben einen Rückenkamm, manche einen langen Kropf unter dem Halse, viele eine Reihe Drüsen an den Schenkeln. Oken theilt sie in folgende Sippschaften: I. Keimurlen mit schlagrinartigem Leibe, mit einem Kropfe, aber keinem Rückenkamme. Sippen: 1) Eierurle, Gattung Anolis. Diese kleinen Eidechsen findet man nur im heißen Amerika; sie wechseln beim sich Aufblähen ihre Farben, wie das Chamäleon. — 2) Hüllenurle, Gattung Polychrus. Kropf unter dem Halse; kein Rückenkamm; wechseln ebenfalls ihre Farben durch Aufblähen. Vaterland Guiana. — II. Geschlechtsurlen. Die kurzen Rippen stehen bei Einigen mit einer Flughaut vor; sie haben einen Luftbeutel am Halse und einen Kamm auf dem Rücken. Sippen: 3) Nierenurle, Gattung Iguana. Leib schagrinartig mit langem Schwanze; Platten auf dem Kopfe; längs dem Rücken befindet sich ein Kamm von spitzigen Schuppen; unter dem Halse ein langer Kropf; Schenkeldrüsen. — Die gemeine Nierenurle, Lacerta Iguana, Lacerta vulgaris, tuberculata. Diese Urle ist wegen des langen geißelförmigen Schwanzes 4 bis 5 Fuß lang; oben grünlich blau, schwarz getüpfelt, unten bleich; der Rückenkamm groß; der vordere Rand des Kopfes gezähnelt. Va-

terland ist Südamerika, auf Bäumen von Beeren und Blättern lebend; ihre Eyer, welche nicht größer, als die der Tauben sind, legt sie in den Sand; sowohl die Eyer, als das Fleisch dieser Eidechse werden gegessen. — 4) Gescheidurle; Gattung Basiliscus. Ganz wie Iguana; nur verlängern sich die hinteren Fortsätze der Wirbel in Stacheln; die Haut unter dem Halse bildet keinen Kropf. Vaterland: Ostindien. — Die gemeine Gescheidurle, Basiliske, Lacerta Basiliscus, 3 bis 4 Fuß lang, hat einen Kamm auf dem Rücken, einen auf dem Anfange des Schwanzes, und noch einen auf dem Hinterhaupte, der aber stachellos ist. Diese Art lebt am Wasser von Würmern und Beeren, und wird gegessen. — III. Lunzenurlen. Der Kopf ist stark aufgetrieben, sie haben keinen Kamm und kaum einen Kropf. Sippen: 5) Darmurle. Gattung: Lophyrus. Die Schuppen des Rückgrats kammartig aufgerichtet; der Schwanz ist sehr lang; sie haben keinen Kropf und keine Schenkeldrüsen. — Die gemeine Darmurle, Fechteidechse, Lacerta calotes, hellblau, mit weißen Querbändern, hinter den Ohren zwei Stachelreihen. Die Eyer sind spindelförmig. Das Vaterland: Arabien und Ostindien, in den Häusern sich aufhaltend. — 6) Lungenurle, Gattung: Agama. Leib molchartig, blaßgrün; an den Ohren stehen stachelige und aufgerichtete Schuppen; die Haut am Halse quergefaltet; kann sich etwas aufblähen, Agama Colonorum, Lacerta Agama; spannenlang, bräunlich. Der Schwanz ist dünn und länger als der Leib. Kommt häufig in Westindien und Guiana vor. — IV. Fleischurlen, mit Flughaut. — Sippen: 7) Nervenurle. Gattung: Lacerta volans (fliegende Eidechse), gleicht der Iguana, hat auch einen Kropf, aber nur einen Nackenkamm; die ersten sechs

Bauchrippen verlängern sich seitwärts nebst der Haut, wodurch zu jeder Seite eine Art Flügel entsteht; die Füße sind aber frei. — Die gemeine Nervenurle, der fliegende Drache, Lacerta volans viridis, Lacerta dracaena, einen Fuß lang, grün, die Fittige bräunlich mit vier braunen Querbändern; auf dem Nacken, an den Hinterschenkeln, und an den Waden ein zackiger Grat. Auf den Ostindischen Inseln in Wäldern, wo sie von Zweig zu Zweig flattern, um Insekten zu fangen. Dieses Thier wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, Drache genannt. — Der Name Urle kommt von dem Norwegischen Orle, eine Eidechse. — In andern Systemen werden die Urlen zur zweiten Familie der Eidechsen: Dickzüngler Crassilingua, gerechnet. Von diesen Eidechsen giebt es auch einige fossile Arten, wie z. B. die fossile Gattung Iguanodon. Iguanodon anglicum war sechzig Fuß lang und acht Fuß hoch.

Urlicht, in der Naturlehre, das in der Natur verbreitete und Alles belebende Licht, und da von der Sonne dieses Licht ausstrahlt, so versteht man darunter die Sonne, als einen Urkörper.

Urmaaß, so viel wie Aichmaaß. Dieses Wort ist nur in der Schweiz üblich, und bezeichnet das erste ursprüngliche Maaß, welches allen übrigen Maaßen zum Muster dient; von ur, das Erste seiner Art.

Urmann, in der Mehrzahl Urmänner oder Urleute, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, einen Urbarmann zu bezeichnen, woraus es zusammengezogen ist. S. Th. 200, S. 370.

Urmaterie, die erste Materie, der Grundstoff, das philosophische Chaos, s. unter Materie, Th. 85, S. 449, und die Artikel Urall und Uranfänge, Th. 200, S. 311 u. f., und S. 331 u. f.

Urme, in der Zoologie, nach Oken, die fleischlosen Thiere.

Urmensch, Protothoma, Protoplastus, der erste erschaffene Mensch, der auf der Erde, als sie sich gestaltet hatte, erschien; nach der heiligen Schrift Adam. Adam, als Urmensch, ist, nach den Kabbalisten, ein rein göttlicher Ausfluß. Die Erklärung hierüber ist nun folgende: Gott existirt von Ewigkeit her; er ist das unendliche, überall ausgebreitete Licht, und als das Wesen aller Wesen mußte er eine Welt schaffen, weil ihm sonst die Benennung von Vollkommenheiten aus seinen Werken nicht hätte gegeben werden können. Das Wort Jehovah bedeutet eine Existenz, die das Vergangene, das Gegenwärtige und Künftige in sich schließt, ohne Welt ist aber eine solche Zeit unmöglich. Das Wort Adonai zeigt auf Untergebene, die Gott beherrscht, und auch diese sind ohne Welt unmöglich. Da nun das unendliche Licht allen Raum erfüllt, und außer Gott nichts war, so mußte, sollte etwas geschaffen werden, für dasselbe ein Platz entstehen. Das unendliche Licht zog sich daher von dem Mittelpunkte in einen Kreis zurück, und machte dadurch einen leeren überall runden Raum. Er mußte rund seyn, damit alle Dinge gleich weit vom unendlichen Lichte entfernt seyen, und an ihm gleichen Antheil nehmen könnten. Diesen Raum mit Geschöpfen zu erfüllen, ließ das unendliche Licht einen Strahl in gerader Linie herabgehen, der seinem Ausflusse zum Kanal dienen sollte, durch welchen Alles erzeugt wurde. Diese Linie erstreckte sich aber nicht durch den ganzen leeren Raum in das jenseitige unendliche Licht, weil dann von beiden Seiten Licht zufließen, und folglich Anfang und Ende, das Rechte und das Linke nicht zu unterscheiden seyn würden. Auch geht dieser Strahl nicht in ununterbrochener Linie durch den leeren Raum; denn nach einem kleinen Zwischenraume beugt er sich in einen Kreis, der aber nicht das unendliche Licht berühren darf, damit dadurch dieser Kreis mit dem ersten Lichte

nicht einerlei und alle Schöpfung aufgehoben werde. Dieser Lichtkreis ist sehr fein, und heißt daher als erster Kreis die Krone. Nach Vollendung dieses Kreises geht das Licht in gerader Linie abwärts, und bildet einen zweiten Kreis nach einem Zwischenraume, welcher die Weisheit genannt wird. Hierauf folgt nach einem gleichen Zwischenraume ein dritter Kreis, Verstand genannt. Nach diesem folgen noch sieben andere konzentrische Kreise, deren Letzter und Zehnter das Reich heißt. Innerhalb dieser Kreise sind alle Welten vorhanden und zwar wiederum in konzentrischen Kreisen. Die zehn Kreise heißen die zehn Sephiroth. Je näher nun diese Kreise dem unendlichen Lichte oder der Gottheit sind, desto vortrefflicher sind die darin enthaltenen Geschöpfe; der Mittelpunkt, als der am weitesten entfernte, ist für diese materielle und untere Welt; denn je weiter sich das Licht von seiner Quelle entfernt, um so schwächer wird es, und um so unedler die von ihnen beleuchteten Geschöpfe. Daher ist die materielle Welt die unedelste, die über ihr befindlichen Kreise vollkommener, und der mittlere Strahl der älteste Mensch, Adam Kadmon, nach dessen Bilde alle übrige Welten gemacht sind, und von dem sie abhängen. Den Kanal, durch welchen das göttliche Licht in den leeren Raum herabsteigt oder die gerade durch alle zehn Kreise gehende Linie nennen nun die Kabbalisten Adam Kadmon, den ersten Menschen, den Erstgebornen, den Sohn Gottes. Aus ihm entspringen die zehn hellen Kreise; er ist also der Mittler zwischen den Sephiren und der obersten Gottheit. Diese Sephiren oder Lichtkreise bestehen vor sich, sind unmittelbare Ausflüsse der ersten Gottheit, weshalb sie auch Personen genannt werden; sie machen aber in der That alle nur eine Person aus, weil sie sich alle umgeben und in einander eingeschlossen sind. Hier ist also das göttliche Wesen in drei Theile ge-

theilt: 1) Die alle Welten umgebende erste Gottheit, Or Haensoph; 2) die gerade aus ihr fließende Linie, Adam Kadmon; 3) die Sephiren mit einander. Man hat hierin die Dreieinigkeit finden wollen, und es hat auch den Anschein, da einige Ausdrücke mit den unsrigen übereinstimmen, und da man in den ersten Zeiten der wiederauflebenden Geschichte der Philosophen fast nur an den Worten klebte; allein sie ist von der christlichen Dreieinigkeit eben so sehr verschieden, als die bekannte Platonische; denn diese drei Personen sind außer einander und sind sich an Gottheit nicht gleich, nach der kabbalistischen Regel: daß, je weiter sich das göttliche Licht von seiner Quelle entfernt, desto schwächer und ungöttlicher wird es. — Ferner bekam nach den Kabbalisten Adam zuerst von dem Engel Raziel ein Buch voll himmlischer Weisheit; nach Einigen noch in dem Paradiese, nach Andern aber bei seiner Vertreibung aus demselben, damit er sich in seinem Elende daraus trösten könne. Dieses Buch habe die Geheimnisse der Natur enthalten; aus demselben habe Adam gelernt mit der Sonne und dem Monde zu reden, Krankheiten zu erzeugen und sie zu heilen, Städte zu zerstören, Erbeben zu erregen, den guten und bösen Geistern zu befehlen, Träume auszulegen, und das Zukünftige vorher zu sagen. Dieses Buch sey von dem Vater auf den Sohn und endlich in Salomons Hände gekommen, der viel daraus gelernt habe. Unter den Juden ist noch ein kabbalistisches Buch vorhanden, wenn gleich sehr selten, welches den Namen: das Buch Rasiel führt, und welches für das dem Adam gegebene Buch ausgegeben wird. Man hat auch Adam nach dem Fabricius, Heidegger &c. zu einem Philosophen, Polyhistor und Schriftsteller gemacht. Er soll von dem Engel Rasiel selbst unterrichtet worden seyn, die Buchstaben erfunden, ein Buch von den Namen

der Thiere, eine Apocalypse, den 92sten und andere Psalme, das Kabbalistische Buch Rasiel, das Buch Jezira, ein Buch von der Alchymie 2c. geschrieben haben. — Ein Mehreres hierüber siehe unter Adam im Supplement.

Urna, bei den Alten, 1) ein Römisches Maaß flüssiger Dinge gleich einem halben Amphora oder 4 Congii oder 24 Sextarii. — 2) Ein Gefäß (Urna judicialis), bei den Römern, worein beim Votiren oder Stimmen, Wählen, in den Volksversammlungen, die Stimmtafeln geworfen wurden, die entweder mit einem A (Absolvo), oder mit einem C (Condemno), oder mit einem NL (Non liquet) bezeichnet waren, und damit den Verklagten entweder frei sprachen oder verurtheilten, oder die Sache, als noch nicht klar genug, weiter untersucht haben wollten. — 3) Ein Glückstopf, worin verschiedene Loose enthalten waren. So sagt Horaz: Omnium versatur urna, serius, ocius sors exitura. — 4) Gefäße, zur Aufbewahrung der Gebeine und Asche der verbrannten Todten (Urnae sepulcrales); s. den folgenden Artikel Urne. — 5) Topf oder Gefäß zum Wasserschöpfen.

Urne, Todtenurne, Todtentopf, Aschenkrug, Aschentopf, Urna, in Beziehung auf die Sprache im Hochdeutschen und in der edlern Schreibart, Gefäße, worin die Alten die Asche und übrig gebliebenen Gebeine ihrer verbrannten Todten aufzubewahren und beizusetzen pflegten. Im Hochdeutschen kommt es nur in der dichterischen Schreibart vor, um eben den Gebrauch dieser Urnen bei den Alten zu bezeichnen. Wenn ich an Deiner Urne stehe und weine, figürlich, für bei Deinem Grabe, als eine Anspielung auf die Todtentöpfe der Alten. Auch werden noch jetzt dergleichen Urnen auf die Gräber der Verstorbenen gesetzt, so auch zu deren Andenken in Kirchen, Gewöl-

ben, auf Kirchhöfen von Sandstein, Marmor ꝛc.; auch findet man sie auf Leichengedichten, auch auf andern auf Verstorbene sich beziehenden Gedichten, auf gedruckten Leichenreden ꝛc., in Kupfer gestochen, Holz geschnitten oder lithographirt, und mit sinnvollen Verzierungen geschmückt. — Im Oberdeutschen ist dagegen Urne, und nach oberdeutscher Aussprache Urn, in manchen Gegenden auch ein bestimmtes Maaß sowohl flüssiger, als fester Dinge. In Oesterreich kommt es in den mittleren Zeiten als ein Weinmaaß vor, und noch jetzt ist in Tyrol Urn oder Uern ein Maaß, deren zwei ungefähr drei Wiener Eimer halten. — Die Urnen der Alten (bei den Griechen, Römern und alten Deutschen) waren gewöhnlich von Thon oder Stein (Sandstein), aber auch von Metall (selbst edlen Metallen), bei den ersteren Völkern von Marmor; sie waren theils mit erhabener Arbeit verziert, theils mit Malereyen und Inschriften, und hatten eine längliche Gestalt, mit einem runden Bauche und langem Halse, auch oft Handhaben; man findet sie aber auch mit einem kurzen Halse bei der übrigens länglich bauchigen Gestalt. Bei den Griechen findet sich der Gebrauch zuerst, doch glauben Einige, daß bei diesem Volke sie nicht zur Aufbewahrung der Asche der Todten gebraucht worden, da aus ihren Inschriften und Zierrathen nicht ein solcher Gebrauch hervorgehe, sondern, daß sie zu andern Zwecken der Lebenden genutzt worden, z. B. auch als Preise bei Kampfspielen, oder zum Herumtragen bei den Festen des Bacchus ꝛc. Wenn man indessen, nach Winkelmann, annimmt, daß die Künstler dergleichen Urnen auch auf den Kauf verfertiget haben, so können sie auch hier zum Begräbnißgebrauche angewendet worden seyn. — Von den Griechen kamen die Urnen zu den Römern, die sie zu dem letzteren Gebrauche bestimmten; bei ihnen waren es also Urnae sepulcrales oder Todtenurnen,

die sie von Griechischen Künstlern größtentheils anfertigen ließen. In Italien, besonders bei den Hetruriern, fand der Gebrauch von Aschenkisten Statt, die aus verkleinerten Särgen bestanden, wozu man Alabaster, Kalktuff, auch bloß gebrannte Erde genommen und sie bemalt, auch mit vergoldeten Bas- und Hautreliefs verziert hatte. Die Scenen darauf sind aus der Mythologie genommen, und die Inschriften enthalten die Namen der Verstorbenen ꝛc. Einen solchen steinernen Kasten hat man nicht fern von der Stadt Meurs auf der Mollheide bei Utfort, am Wege nach Bornheim, ausgegraben, und ihn für eine gewöhnliche Arca sepulchralis oder Sarcophag der alten Römer erkannt, worin die Asche in die Urnen, was aber noch von den verbrannten Körpern übrig blieb, als der Kopf, die Zähne, die Gebeine ꝛc., in besondere abgetheilte Fächer gelegt wurde. Diese Fächer finden sich nun auch in dem erwähnten Kasten nach der hier beigefügten Abbildung Fig 9389. A ist der Grundriß des Kastens oder Sarges; B der Seitenriß, und C der Deckel desselben. Auch beim Gutherius: de jure manium, findet sich ein solcher Sarg abgebildet, der mit dem bei Meurs aufgefundenen völlig übereinstimmt, nur daß sich an jenem Inschriften, an diesem aber keine befinden. Die Aschenkisten oder Särge waren von gebrannter Erde oder von Marmor, welches auf die Höhe oder Größe des Standes ankam. Vornehme erhielten daher marmorne Aschenkisten, und Geringere sie nur von gebrannter Erde; auch wurde nicht allein die Asche der Verstorbenen, sondern es wurden auch ganze Körper hineingelegt. Die Matrone von Ephesus jubet ex arca mariti sui corpus tolli, beim Petronius C. 73. Der aufgefundene Sarg ist von Tuffstein, ein Kennzeichen, daß der darin begrabene Römer nicht von vornehmer Geburt war. Die darein ge-

legten drei Urnen, Fig. 9390 a, b, c, wovon die größere auch Ossarium hieß, weil sie die Gebeine oder nicht verbrannten Knochen des Körpers enthielt, sind ihrer Gestalt nach wahre Aschen- oder Todtenkrüge, welche in den Aschenkasten hineingelegt wurden, und da sie nur aus Thon bestanden oder irdene Krüge waren, so bestätigen sie auch die oben schon ausgesprochene Vermuthung, daß der Verstorbene kein angesehener Römer war, da bei dergleichen Personen die Urnen von Marmor, Porphyr, Silber oder Gold und mit Inschriften und Zierrathen geschmückt worden. In dem erwähnten Sarge befand sich auch noch eine Büchse von Messing mit einem Deckelchen, und am Griffe oder an der Handhabe ein Stück von einem Kettchen, welches am Deckel befestiget gewesen. Diese Büchse (Ampulla phiala), Fig 9391, war mit Balsam und Specereyen angefüllt, und wurde auch beigelegt; so auch ein Thränenglas (eine kleine gläserne Flasche mit langem Halse), worein alle Thränen der Leidtragenden gesammelt wurden. Auch fand man darin noch ein eigenthümliches Instrument, Fig 9392, welches lang, dabei krumm, ausgehöhlt, und an beiden Enden etwas scharf war, über dessen Gebrauch sich aber nichts Bestimmtes sagen läßt; man muthmaßt nur, daß es dazu gedient habe, die feinere Asche des Körpers von der gröbern Holzasche, wenn dieses nämlich möglich war, zu sondern, und jede Sorte in eine besondere Urne zu schütten. Zuletzt befand sich noch in dem Sarge eine gegossene metallene Münze, ungeachtet die Römischen Gesetze enthalten: daß keine Geldstücke zu begraben erlaubt sey (pecuniam sepelire ne liceat). Auf dem Avers dieser Münze ist ein mit Lorbeer geschmückter Kopf, und von der Umschrift sind nur die Buchstaben RVA TRAJAN AVG G DA noch leserlich, welche jedoch von einer goldenen Münze im Kabinette des Prinzen von Croy, welches He-

melär herausgegeben hat, auf folgende Weise zu ergänzen sind: Imperator Marcus Ulpius Nerva Trajanus Augustus Germanorum Dacius. Auf dem Revers befindet sich ein stehendes Frauenzimmer, mit der Rechten etwas Rundgeschliffenes haltend, wahrscheinlich ein Maaß. Das Frauenzimmer bezeichnet die Kaiserliche Freigebigkeit, liberali tatem Augusti, indem Trajan das Römische Volk mehrere Male mit Getreide beschenkt hat. In der Umschrift liest man die Buchstaben TR. PO. COS. II, das heißt: Tribunitia Potestate Consul II; zur Seite stand S. P. Q. R., das heißt: Senatus Populusque Romanus, wovon jedoch nur noch das S zu sehen ist. Da in der oben genannten Gegend die Colonia Ulpia Trajana gewesen ist, so darf man sich auch nicht wundern, daß dieser Nummus Trajani hier gefunden worden. Die ganze Aschenkiste war übrigens mit einem schweren, 8 Zoll dicken Steine bedeckt: ut sepulto terra levis sit, welches die Römer den Verstorbenen anzuwünschen pflegten. — Von dem Maaße des steinernen Kastens, der sich unter den Alterthümern des Schlosses zu Cleve befindet, beträgt die Länge 4 Fuß 5 Zoll Rheinl., und die Breite 1 Fuß 11 Zoll.

Winkelmann beschreibt in seiner „Geschichte der Kunst des Alterthums“ einige Begräbnißurnen aus der letzten Zeit der Kunst unter den Griechen, mit erhabenen Arbeiten, welche von viereckig länglichen Urnen abgesägt worden. Von sechs der schönsten, die hier beschrieben werden, und aus einer früheren Zeit stammen sollen, gehören drei dem Museo Capitolino an, von welchen die größte den Streit zwischen Agamemnon und Achilles über die Chryseis, die zweite die neun Musen, und die dritte ein Gefecht mit den Amazonen vorstellt; auf der vierten, in der Villa Albani, zeigt sich die Ver-

mählung des Peleus und der Thetis, nebst den Göttern und den Göttinnen der Jahreszeiten, die diesem Paare Geschenke bringen; die fünfte und sechste, in der Villa Borghese, bilden den Tod des Meleagers und die Fabel des Actäons. Diejenigen erhobenen Werke, welche aber besonders gearbeitet sind, unterscheiden sich durch einen erhabenen Rand oder Vorsprung umher. Die mehrsten Begräbnißurnen wurden voraus und auf den Kauf gemacht, wie die Vorstellungen auf denselben zu glauben veranlassen, die mit der Person des Verstorbenen oder mit der Inschrift nichts zu schaffen haben. In der Villa Albani ist eine beschädigte Urne, welche auf der in drei Felder getheilten Vorderseite zur Rechten Ulysses, an den Mastbaum seines Schiffes gebunden, vorstellt, aus Furcht vor dem Gesange der Sirenen, von welchen die Eine die Leyer spielt, die Andere die Flöte, und die Dritte singt und ein gerolltes Blatt in der Hand hält. Sie haben, wie gewöhnlich, Vogelfüße, und alle Drei haben einen Mantel umgeworfen. Zur Linken sitzen Philosophen in Unterredung. Das mittlere Feld hat eine Inschrift, die sich gar nicht auf die Vorstellung bezieht. Bei vornehmen Personen findet man Darstellungen auf den Urnen, die sich auf ihre Lebens- und Staats-Verhältnisse beziehen, z. B. bei Feldherren Triumphzüge 2c.; aber auch Darstellungen des Todes, die sich also auf das Hinscheiden beziehen. Starb ein Vornehmer im Auslande, so wurde dessen Urne in das Vaterland zurückgebracht, und ehrenvoll durch jede Stadt, die sie berührte, als eine Leiche angenommen und begleitet; auch die Urne mit Kränzen geschmückt. Die Urnen der Könige und Kaiser wurden mit Purpur und einer Königlichen Hauptbinde verziert. Die Urnen wurden in den unterirdischen Grabgewölben beigesetzt und mit Blumen

umwunden. Auch grub man die Urnen, wie es die Griechen thaten, in die Erde, und häufelte die Erde darauf, so daß sie einen kleinen Hügel bildete. Auch war es früher üblich, die Urnen mit den theuren Ueberresten der in einer Familie Verstorbenen im eigenen Hause beizusetzen, um sie bei sich zu haben; späterhin kam dieses nicht nur ab, sondern durfte auch nicht mehr in den Städten geschehen.

Auch bei den alten Deutschen war es gebräuchlich, die Asche der Verstorbenen in Urnen aufzubewahren. Man findet dergleichen Urnen besonders noch im nördlichen, aber auch im westlichen Deutschland. Im nördlichen zwischen der Weser und der Oder in Grabhügeln und an Opferstätten, oft mehrere neben einander, oben mit Deckeln wohl verschlossen, und zur Befestigung der Stellung mit Steinen an den Seiten belegt. Man findet diese Urnen, die eine ungleiche Gestalt haben, sich bald den antiken, bald den orientalischen Formen nähern, oft nur in geringer Tiefe bloß in die Erde gestellt, oft aber auch, wie schon bemerkt, mit einer Art Behälter, von Feldsteinen zusammengesetzt, umgeben. Die beste Weise, einen solchen Grabhügel zu öffnen, ist, wenn man ihn in einer Tiefe von 4 bis 5 Fuß im Kreuz durchsticht. Höher findet man gemeiniglich schon Asche und Kohlen, und dann, etwas tiefer, die röthlich gewordene Branderde, welches den Beweis giebt, daß da, wo der Leichnam verbrannt worden, auch zugleich der Hügel aufgeworfen wurde. — Die Form dieser Urnen ist sehr mannigfaltig, aber nichts weniger als kunstvoll, bald im Mittelpunkte bauchig, bald nach unten zu, bald oberhalb des Mittelpunktes, und in der Größe etwas über einen Fuß hoch. Die Farbe derselben ist eben so verschieden, als die Form: gelblich, röthlich, braun, grau und schwarz. Die letztere Farbe, von welcher die Masse durchdrungen ist, gleicht der schwärz-

lichen Steinmasse der Fabrikate von Wedgwood und Bentley in England. Der Herr Generalmajor Menu von Minutoli erhielt eine solche Urne aus dem westlichen Deutschland, die bei Mombach, einem Orte bei Mainz, ausgegraben worden, in welcher sich, außer der Asche, noch zwei kupferne Instrumente und ein plattrundes Stück Thon befanden, das etwa 1 Zoll im Durchmesser hielt und in der Mitte ein Loch hatte. Diese Urne zeigt wenig Kunstkenntniß, und nur der unterhalb derselben angebrachte Rand verräth eine gewisse Leichtigkeit der Arbeit. Herr von Minutoli wagt aber nicht zu entscheiden, ob sie Römischen oder Germanischen Ursprungs sey. Fig. 9393 zeigt diese Urne im verkleinerten Maaßstabe. Von den sich dabei befindenden Instrumenten sollen die an ihnen befindlichen Nadeln vermuthen lassen, daß es Heftnadeln gewesen, die zur Befestigung irgend eines Kleidungsstückes gedient haben. Das Stückchen Thon mit dem Loche soll entweder ein Spindelstein gewesen seyn, oder als Gewicht an einem Fischernetze gedient haben, und Letzteres sey um so sicherer, da der Herr Landrath von Zieten auf Wusterau ähnliche Stücke besitze, welche mit Angelhaken vergesellschaftet gefunden wurden. In diesem Falle könnte nun obige Urne die Asche eines Fischers verwahrt haben, da, wie bekannt, sowohl die Römer, als auch unsere Stammväter, den Todten das mitzugeben pflegten, was ihnen im Leben am Theuersten gewesen war. So erhielt der Krieger seine Waffen, der Priester seine Opfermesser, und der Fischer seine Angelhaken und sein Netz mit, von welchem nach der Verwitterung bloß die Gewichte übrig blieben. Ich führe hier nun noch auszüglich Folgendes aus dem Beitrage des Herrn von Minutoli zur vaterländisch-Deutschen Alterterthumskunde (Jahrb. d. Preuß. Monar-

chie, December 1801, und wieder abgedruckt in seinen Abhandlungen vermischten Inhalts Berlin, 1816, S. 111 u. f.) an. Er sagt: „Denkmäler und Ueberbleibsel des Alterthums dieser Art (von aufgefundenen Urnen) sind freilich dem Künstler oder dem Gelehrten als Kunstwerke unbedeutend; allein im Allgemeinen dürfen wir sie nicht als unnütze Gegenstände verachten. Der Alterthumsforscher findet nämlich in diesen Werken der Kunst Spuren von den Sitten und Gebräuchen der Vorzeit, die uns um so willkommener seyn müssen, je mehr Licht sie über die Geschichte unserer Voreltern verbreiten. Welcher teutsche Mann sollte nicht selbst unwichtige Nachrichten von seinen Stammvätern mit Vergnügen vernehmen, und das hauptsächlich von einer Periode, wo die eroberungssüchtigen Römer mehrere Male über den Rhein, ja unter dem Drusus selbst bis an die Mündung der Elbe vorgedrungen sind, welche Nachrichten so manche Denkmäler bestätigen, welche die alles zerstörende Zeit noch verschont hat. Was für Schaden aber die Unwissenheit in dieser Beziehung anrichtet, davon kann sich nur der eine Vorstellung machen, welcher in jenen Gegenden Gelegenheit gehabt hat, das Verfahren des Landmannes bei Auffindung alter Denkmäler zu beobachten. Sie vernichten dergleichen Denkmäler gänzlich, theils um ihr Feld zu räumen, oder um Baumaterialien zu erhalten. Als ich vor drei Jahren, während meines Aufenthalts am Rhein, einige Grabhügel aufgraben ließ, konnten sich die Arbeiter nicht genug wundern, daß ich an alten Hafen (Urnen), wie sie sich ausdrückten, Vergnügen finden konnte, und sie erzählten mir, dergleichen Dinge schon oft gefunden und als unnütz vernichtet zu haben. Dieselbe Bewandniß hatte es mit den gefundenen Instrumenten und Münzen, die sie sich zu Schnallen hatten umschmelzen lassen. — Die Rheinischen Antiquare pfle-

gen jedes Denkmal, das Spuren römischen Alterthums an sich trägt, sogleich für ächt römisch zu erklären; allein mich dünkt, daß man so ganz bestimmt darüber nicht urtheilen kann; denn das römische Ansehen einer Antike kann auch auf andere Art entstanden seyn. Unsere Vorältern hatten nämlich auch Waffenplätze, deren Zugänge theils mit einer Circumvallation von zusammengewälzten Steinen, theils mit Gräben oder anderen ähnlichen Dingen, wie wir sie bei den Römern finden, verschlossen waren; hier muß nun das kritische Auge des Alterthumsforschers genau die Grenze zu ziehen wissen. — Der beste Maaßstab zur Schätzung der Alterthümer könnten meines Erachtens nach die Grabhügel (Tumuli) werden, wenn man aus einer Untersuchung ihrer Construction und ihres Inhalts genau zu bestimmen suchte, woran man einen römischen Hügel von einem teutschen unterscheiden sollte; denn thöricht würde es seyn, einen Tumulum für römisch zu halten, weil sich römische Waffen rc. darin befänden, da es bekannt ist, daß die Teutschen von den Römern gern Geschenke annahmen, die theils in auserlesenen Pferden und Pferdegeschirren, theils in Waffen, Halsketten rc., ja sogar in Geldmünzen bestanden. Vorzüglich nahmen sie die Letzteren gern, wenn sie geändert waren und das Gepräge des Zweispannes hatten. Diese allgemein bekannten Umstände führen schon den Beweis der Möglichkeit mit sich, daß ein Tumulus von Teutschen errichtet seyn kann, wenn man gleich Dinge in ihm findet, welche ein römisches Ansehen haben." — Hiernach wäre es sehr zu wünschen, daß es Alterthumsforscher gäbe, die genau zu unterscheiden wüßten, welches ein Römisches und welches ein Germanisches Grab sey. S. auch den Art. Todtentopf, Th. 185, S. 538 u. f., wo auch schon Einiges von den Todten- oder Grabhügeln der alten Deutschen

gesagt und davon Abbildungen gegeben worden, welches aus derselben oben angeführten Quelle geflossen ist.

Man findet nun dergleichen Graburnen, Aschentöpfe, wie schon oben bemerkt, zwischen der Oder und Weser, und hier besonders in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Pommern; dann auch viele im Braunschweigischen und Hannöverschen, in Westphalen, in den Rheinlanden ꝛc. ꝛc. Dem schon oben angeführten Herrn von Minutoli gebührt in neuerer Zeit das Verdienst, auf die sich noch vorfindenden Alterthümer in der Mark oder in der jetzigen Provinz Brandenburg aufmerksam gemacht zu haben, und besonders auf die alten Urnen in den Hünen- oder sogenannten Heldenbetten (Tumulis heroum, Lectis heroum). Er hat selbst in der Nähe von Neustadt-Eberswalde auf einem sogenannten Heidenkirchhofe nicht ohne Erfolg nach Alterthümern graben lassen, und dann $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen davon, unweit Liepe und Oderberg, in einem Buch- und Eichenwalde bedeutende Hünen- oder Heldenbetten angetroffen, auch alle Merkmale eines Wohn-, Sammel- oder Waffenplatzes alter Deutschen. Der Herr Oberförster Bartikow in Liepe unterstützte nicht nur den Herrn von Minutoli in seinen Untersuchungen, indem er ihm die Erlaubniß zum Nachgraben ertheilte, sondern auch für die Herbeischaffung zweier Tagelöhner zu diesem vorläufigen Geschäfte Sorge trug. Man hatte bei dem sich daselbst noch vorfindenden Mauerwerke eine zerstörte Stadt vermuthet; allein Herr von Minutoli bewies seinen Begleitern sogleich, daß hier ein Begräbnißplatz vorhanden sey. Er ließ sogleich zwei neben einander liegende Steine wegräumen, welches mit großer Mühe geschah, weil sie, von außen beinahe ganz mit Erde bedeckt, nur klein schienen, nach Wegräumung der Erde aber zu

einer außerordentlichen Größe anwuchsen, und nur durch starke Hebebäume den Hügel hinuntergewälzt werden konnten. Herr von Minutoli berichtet nun weiter: „Kaum waren diese weggeräumt, als wir auf ein gewöhnliches, aus eben so bedeutend gespaltenen Steinen zusammengesetztes Behältniß stießen, worin man gewöhnlich die Urnen nebst den darin aufbewahrten Sachen zu finden pflegt. Meine Gräber sahen mich hierauf mit bedeutungsvoller Miene an, meinten, ich müßte mehr können, als Brod essen, weil sie sich nun überzeugten, daß diese Steine durch Menschenhände zusammengesetzt worden wären, und sie wohl auf einen vergrabenen Schatz treffen könnten. Sie sprachen hierbei viel vom schwarzen Hunde ꝛc.; als sie aber immer tiefer gruben, und ich sie auf die herausgegrabene Branderde und Asche, wie auf die noch gut erhaltenen Holzkohlen aufmerksam machte, da schüttelten sie verwunderungsvoll die Köpfe, und trauten ihren Augen kaum. Das Vorgefundene war dem äußeren Anscheine nach eins der unbedeutendsten Gräber; denn ringsum, wo man nur hinblickte, stieß das Auge und der Fuß auf dergleichen. Den folgenden Morgen um vier Uhr schickte ich vier Steinmetzen, die in Liepe den Feldgranit bearbeiten, nach dem Walde, um das bereits halb aufgegrabene Grab weiter zu öffnen, und folgte zwei Stunden später selbst in Gesellschaft des Oberförsters (bei dem Herr von Minutoli übernachtet hatte), der es nicht ahnete, so viele Ueberbleibsel unserer Urältern in seinem Forste zu besitzen, nach. Dier vier Arbeiter hatten während dieser beiden Stunden wacker gearbeitet, und mit den gestrigen sieben ungeheure Steine aus dem Grabe gewälzt. Da aber noch mehrere Steine das eigentliche Gewölbe umgaben, die Erde beinahe hornhart, die Steine selbst mit Thon verbunden waren, und die Arbeit wegen der Tiefe immer schwieriger ward, so

beschloß ich, diese Arbeit aufzugeben, und nach dem eigentlichen sogenannten Heidenkirchhofe zu gehen, woselbst die Erde lockerer und folglich die Arbeit leichter war. Nach einem Marsche von einer halben Stunde langte ich daselbst an, und traf bedeutende Hünen- oder sogenannte Heldenbetten aller Formen an. Eins davon, welches etwa 4 Fuß hoch war, ungefähr 12 Fuß im Durchmesser hatte, und aus lauter über einander gehäuften Steinen bestand, beschloß ich öffnen zu lassen. Was mich am meisten für dieses bestimmte, war der Umstand, daß es mit dichtem Gesträuche des Eglanteria bewachsen war, so daß ist voraussetzen konnte, daß es unberührt geblieben war. Die Arbeit begann, und ging um so schneller von Statten, als der Boden, wie oben erwähnt, aus loser Erde, und der ganze Tumulus beinahe aus lauter Steinen bestand. Schon hatte ich etwa ein Drittel, das heißt, 500 Steine wegräumen lassen, und noch zeigte sich keine Spur von einer Brandstelle. Der Oberförster fing an, den günstigen Erfolg zu bezweifeln, als ich mehr nach der Mitte und tiefer, als den Sitz des eigentlichen Heerdes, zu graben befahl. Und siehe da, wir stießen sogleich auf Branderde, Asche und Kohlen, und selbst auf Ueberreste von verbrannten Knochen. So lieb mir nun einerseits dieser für meine Hypothese redende Beweis seyn mußte, so war er mir andererseits um so unangenehmer, weil ich hieraus folgerte, daß das Ossuarium beim Graben entzwei gegangen sey, und dieses war auch wirklich der Fall; denn nach wenigen Augenblicken zogen wir die Scherben einer zerbrochenen Urne und einer Schaale aus der Mitte des Tumulus hervor. Ich hätte zwar weiter nachgraben lassen, um die etwa im Tumulus noch vorhandenen Geräthe aufzufinden; allein da es zwölf Uhr war, meine Gräber stark gearbeitet hatten, und ich die große Güte des Herrn Oberförsters nicht län-

ger mißbrauchen wollte, so beschloß ich, für dieses Jahr die Arbeit aufzugeben, vergnügt, meine Umgebung überzeugt zu haben, daß sich antiquarische und vielleicht selbst Mammonsschätze in ihrer Nähe befänden." (Annalen der Reisen, der Geographie und Geschichte, 1809; wieder abgedruckt in den schon oben angeführten Abhandlungen vermischten Inhalts.)

Der Herr von Minutoli hat nun noch von den Arbeitern erfahren, daß viele Dinge zufällig aus der Erde gegraben worden. So soll z B. ein Arbeiter einen Golddraht, der spiralförmig gewunden war, und wahrscheinlich als Zierrath gedient hat, und ein anderer in einer bronzenen Urne eine goldene Kette gefunden haben. Die Tagelöhner des Oberförsters haben beim Wegräumen einiger Steine auf seinem Felde in einem Gewölbe von Feldsteinen mehrere Urnen gefunden, die sie alle, da sie Geld darin vermutheten, bis auf eine entzwei geschlagen haben, in welcher sich zwei metallene, stark mit Theilen der Patina überzogene, Instrumente befanden, die, nach Aussage der Finder, wie ein Posthorn gestaltet waren. Die gerettete Urne schenkte der Oberförster dem Herrn von Minutoli; sie ist von brauner Erde und mit zwei Oehren versehen. Wie viele ausgegrabene Gefäße sind nun nicht schon in der Provinz Brandenburg von unwissenden Findern zerschlagen, und die dabei gefundenen erzenen Waffengeräthe, Werkzeuge, Münzen und andere Instrumente dem Schmelztiegel übergeben, und zu den gewöhnlichsten Dingen, als Schnallen &c., umgeformt worden. Diesem Anreger des Antiquitäten-Sammelns in der Provinz Brandenburg sind nun mehrere Andere gefolgt. — Ein Reisender, der die Gegend der ehemaligen im Hannöverschen wohnenden Wenden besuchte, besonders zwischen Cacherin, Gusborn und Langendorf, entdeckte nach einem Sturme, der sich

erhoben und viele Aecker verwüstet hatte, viele Gräber der alten Wenden, die der Sturm von ihrer Umhüllung entblößt hatte; er entdeckte ein Fuder von Urnenscherben, wo der Aberglaube die Urnen zerstört hatte; denn sobald man einen solchen Heidentopf erblickt, wie er hier von den Landleuten genannt wird, so wird er zerschlagen; denn man bildet sich ein, der alte Wende würde sich sehen lassen, und die Lebenden beunruhigen, wenn der Topf weggetragen würde. Der Begleiter des Reisenden durch diese Gegend hatte drei alten Wenden mit ihren Wohnungen einen Aufenthalt in seiner Studierstube angewiesen, über welche Verwegenheit man sich sehr wunderte. Die Urne, die der Reisende hier fand, ruhete auf einem platten Kieselsteine, hatte eine Einfassung von dergleichen Steinen, und auch die obere Oeffnung war mit einem flachen Steine zugedeckt. Der dort in der Gegend wohnende Begleiter des Reisenden berichtete ihm, daß oft eine Urne in die andere gesetzt sey, und statt des obern Steines fände man oft einen Deckel von Thon. Jede Urne, die man findet, muß erst einige Stunden an der Luft stehen bleiben, damit sie wieder erhärtet, sonst würde sie zerfallen. Der Reisende hatte nun Gelegenheit, die Materie und die verschiedenen Gestalten der Urnen näher kennen zu lernen. Die großen Urnen bestehen aus einem bräunlichen Thone, der ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll dick ist, worunter sich weiße glänzende Körner befinden, die wahrscheinlich zerstoßenes Marienglas waren, welches in der Gegend auf dem sogenannten Alaunberge noch jetzt gefunden wird. Diese Gattung der hier gefundenen Urnen hat fast durchgehends einerlei Gestalt, und geht oben gerade aus. Einige von ihnen sind in der Mitte mit Zierrathen versehen, die aus eingedrückten Strichen bestehen. Eine andere Gattung Urnen, welche gefunden wurde, bestand aus einem feinen und festen grauen Thone,

und war nicht so dick, als die erstere Art; sie hatte oben einen umgebogenen Rand, und einige waren mit zweien Henkeln versehen. Eine dritte Gattung war nur klein, wenigstens kleiner als die vorigen beiden Gattungen; diese Urnen werden für die Behältnisse der Gebeine junger Leute und Kinder gehalten, der Kleinheit wegen. Unter den vielen Scherben, die der Sturm bloßgelegt hatte, fand man auch viele Platten von Thon in der Größe eines 2 Sgr.=Stückes, die in der Mitte ein Loch hatten. Vielleicht Zierrathen der Kleidung oder Rüstung. Die alten Wenden schmückten sich mit dergleichen Dingen, und es wird dadurch wahrscheinlicher, weil man noch keine silberne und goldene Münze in den Urnen gefunden hat; denn Alles, was man darin antrifft, ist Draht und Stücke von Messing, die mit Grünspan überzogen sind. In Schlesien ist man hierin glücklicher; man findet Römische Münzen darin von edlen Metallen. In den meisten Urnen findet man hier nichts als angebrannte Gebeine, darunter noch ganz unbeschädigte Zähne. Die Kohlen, die dabei angetroffen wurden, und zum Verbrennen der Körper gedient hatten, waren noch ganz gut erhalten, und die kleinen zu Kohlen gebrannten runden Stücke wurden für Eicheln gehalten. Ob man sich nun Eicheln bei den Opfern oder bei der Verbrennung der Todten bedient hat, müssen Alterthumsforscher entscheiden. Dieses ist bekannt, daß das Opferfeuer von Eichenholz angelegt wurde. Daher ist es auch wohl gekommen, daß die Eiche bei den Wenden und anderen mitternächtlichen Völkern in so großem Ansehen stand, und sie Alles unter derselben verrichteten, besonders auch ihre Versammlungen hielten, in denen sie ihre Angelegenheiten besprachen rc. Die Zahl der in Deutschland gefundenen gewöhnlichen Urnen, besonders im nördlichen, ist so groß, daß man schon vor hundert Jahren keine Aufmerksamkeit mehr darauf verwendete,

und sie nur noch wegen des Inhaltes ausgrub, weil sie mitunter merkwürdige Dinge enthalten, das heißt, unter der Asche und den Gebeinen oder Knochen, findet man oft Waffen verschiedener Art, auch andere gewerbliche Geräthschaften, Münzen, Schmuck der Frauenzimmer ꝛc. So fand damals der Professor Hanov in Danzig auf dem Deckel einer Urne, die auf dem Hagelsberge gefunden worden, eine in Metall gegossene kleine Figur, von der er eine Abbildung im zweiten Bande seiner Preußischen Sammlung ungedruckter Urkunden giebt, und der Hofrath Günther zu Königsberg giebt Nachricht von einer vor weniger Zeit nicht fern von Königsberg gefundenen sehr großen Urne, mit einem darin gelegenen silbernen Hefte. (Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit vom Brachmont 1751.) So fand der praktische Arzt Menschen zu Osnabrück in einer großen Urne, die einen Fuß lang und in der Mitte einen Fuß breit war, und sonst aber die Gestalt eines großen Blumentopfes hatte, vier Fingern breit vom Boden, eine Waffe, welche die Gestalt eines Bajonetts hatte. Die Urne war mit verbrannten Menschenknochen angefüllt, und mit einem flachen Steine bedeckt; sie wurde in der sogenannten Evershẏde in einem großen Tumulus bei andern Aschentöpfen gefunden. In andern Urnen fand man Dolche und Spieße, auch anderes Geräth, welches man sich in dieser Zeit bediente, von dessen Gebrauch sich aber nichts angeben läßt. — Im Braunschweigischen fand man in der Nähe von Helmstädt auf dem Gute Harbke, welches in einem Thale liegt, und auf drei Seiten mit Anhöhen und dickem Gehölze umgeben ist, um eben diese Zeit viele Urnen, woraus sich schließen läßt, daß diese Gegend von den alten Deutschen stark bevölkert gewesen ist. Besonders ist eine ansehnliche Anhöhe in dem Gehölze merkwürdig, gemeiniglich der blaue Berg genannt, wel-

cher den Alten zu ihren gottesdienstlichen Uebungen vorzüglich bequem gewesen zu seyn scheint, da er rundumher mit einem weiten Thale umgeben ist. Auf demselben fand man mehr denn zwanzig kleinere Hügel, nicht nach einer gewissen Ordnung liegend, sondern zum Theil ziemlich von einander entfernt, zum Theil auch sehr nahe aneinander grenzend. Ihre reguläre Figur, Gleichförmigkeit und angewandter Fleiß zeigten sogleich, daß sie kein Werk der Natur, noch durch ein bloßes ohngefähr entstanden seyen; denn einige derselben waren am Fuße ihrer Ründung, oder um ihren Mittelpunkt mit sehr großen Steinen zirkelförmig umgeben. Da man sie nun für Grabhügel der alten Deutschen hielt, so wurden Einige untersucht, und man fand in der Tiefe eines Spadenstichs in einem vorzüglich regulairen Hügel neben einer Urne einen in der Mitte zerbochenen sonst aber unversehrten metallenen Dolch, der mit einem Grünspan, wie mit einem Email überzogen war. Dieser Dolch bestand aus dem feinsten Kupfer, war mit dem Griffe 21 Zoll lang, und die Breite betrug nahe am Griff $1\frac{1}{2}$ Zoll, in der Mitte 1 Zoll, und lief dann sehr spitz zu. Das Gewicht betrug $20\frac{1}{2}$ Loth. Der Griff hatte die Länge von 3 Zoll, und aus den darin befindlichen Löchern erhellte, daß er eine hölzerne oder aus einer andern Materie bestehende Fassung gehabt haben müsse, welche aber durch die Länge der Zeit in der Erde verwittert sey. Die Klinge war zweischneidig und mit verschiedenen Strichen und Zierrarthen geschmückt. Man hat dergleichen Dolche auch mit Inschriften, wie z. B. zu Jüterbock,*) ausgegraben. Die Form des Dolches, der hier gefunden worden, soll derjenigen eines Dolches nahe kommen, den man

*) Eckardi duo per antiqua monnmenta ex agro Iuterbocensi eruta p. 19 seq.

nach Arnkiels Bericht im Jahre 1554 im Schleswigschen gefunden hat. Die Urne, wozu dieser Dolch gehörte, war von schwarzgrauer Erde, 9 Zoll hoch, hatte einen Hals von 6 Zoll, und einen etwas spitzigen Fuß von 4½ Zoll im Durchmesser, der Bauch war 11½ Zoll weit. Sie hatte vor andern Urnen eben nichts Vorzügliches an sich, als daß sie an ihrer größten Peripherie auswendig mit vielen Parallelstrichen und Punkten geziert war. Sie war ganz mit Asche und Knochen angefüllt. In der Mitte des Hügels fand sich ein Haufen in der Ründung aufeinander gethürmter großer Feldsteine, die 3½ Fuß im Durchmesser hatten und über 4 Fuß tief lagen. Man fand darunter nichts, und wollte daraus schließen, daß diese Urne die Asche und Gebeine eines Anführers der Alten barg; auch kann es ein Altar gewesen seyn, worauf man nach den Lehrsätzen des Odin oder Wodan dem Verstorbenen zur Ehre die ersten todten Opfer gebracht, und solche nachher mit Erde verschüttet hat. In einem andern Hügel fand man in einer Urne, welche zwischen vier großen in einem Viereck gestellten Steinen stand, aber keine Bedeckung hatte, weshalb sie sehr gedrückt war, zwei kupferne Fingerringe der Alten. Der eine war ganz einfach, eines Strohhalms breit, er paßte um einen mittelmäßigen Mannesfinger; der andere von eben der Weite, war von doppeltem Kupferdrahte künstlich gebogen, und hatte fünf bis sechs Windungen. Zwischen zwei andern Urnen lag in eben diesem Tumulus noch ein goldener Ring, der vermuthlich aus einer Urne gefallen war. Der Golddraht, woraus er gebogen worden, war in der Erde so rein und glänzend geblieben, als ob er erst gezogen wäre; er wog ½ Dukaten und 2 Aß. Er hatte drei Windungen und war vollkommen wie die Haarringe der Alten gestaltet, aber so enge, daß er unmöglich von dem kleinsten Kinde hat auf dem Finger ge-

tragen werden können. Da die altdeutschen Frauen auch die Haare mit Ringen zu schmücken pflegten, so scheint es ein Grabhügel gewesen zu seyn, der in den Urnen die Asche von Frauen barg. Noch fand man in diesem Hügel eine große schwarze Urne, die aber in mehrere Stücke zerdrückt war; in derselben stand eine kleinere noch ganz unversehrt, und von gelblicher Erde, fast wie ein Blumentopf gestaltet. Es scheint hier wahrscheinlich zu seyn, daß, wo große und kleine Urnen zusammen angetroffen werden, Eltern mit ihren Kindern begraben liegen, das heißt, daß Eltern zugleich mit ihren Kindern durch eine ansteckende Krankheit weggerafft worden, oder eine Mutter gleich nach der Geburt mit ihrem Kinde verstorben und zu gleicher Zeit mit ihm verbrannt worden. (Hann. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen, St. 40. 1760.) — Bei Latzen, auf der Heerstraße nach Hildesheim, fand ein Liebhaber von Alterthümern mit noch mehreren Freunden, die sich zum Suchen von dergleichen Schätzen vereiniget hatten, beim Nachgraben in einer Sandgrube einige zwanzig Urnen, theils mit, theils ohne Deckel, und große und kleine; auch fand sich bei einer das dazu gehörige Thränenglas oder Thränengefäß. Der Thon, woraus sie bestanden, war bei allen erweicht, und man mußte sie dieserhalb mit der größten Vorsicht herausheben und erst an der Luft abtrocknen lassen. Man fand darin nur Asche, Gebeine und Rauchwerk. — Man findet nun noch in vielen anderen Gegenden Deutschlands Urnen, die aber theils nicht aufgesucht worden, weil sich dazu keine Leibhaber fanden, theils von denen, die sie beim Graben, welches sie zu irgend einem andern Zwecke vornahmen, fanden, da sie kein Interesse dafür hatten, auch darin keine Sachen von Werth fanden, zerschlagen wurden, wie auch schon oben angeführt worden. Theils erfordern dergleichen Liebhabereyen,

wenn auch wohl noch gewisse Zwecke damit vereiniget werden sollen, wie z. B. geschichtliche, um die Geschichte unserer ältesten Vorfahren durch aufgefundene Denkmäler mehr zu erhellen, immer erst gewisse Auffrischungen, weil die vaterländischen Denkmäler, die ja stets zuletzt an die Reihe kommen, wenn diejenigen anderer Länder und Völker, ja selbst anderer Welttheile, abgewickelt worden, immer auf Decennien ruhen, bis ein großes und wichtiges Ereigniß, wie z. B. die Befreiung Deutschlands von der Franzosenherrschaft, wieder das Nationalgefühl anregt, und man die alten Denkmäler unserer Vorfahren dann aus allen Winkeln der Vergessenheit zu entziehen sucht, man dann wieder ganz Deutsch zu werden anfängt, da man vorher nur mit dem Fremdthume kokettirte. — Von einer andern Seite betrachtet, haben die vielen Urnen, die gefunden worden, und fast in allen Theilen Deutschlands, besonders in Perioden, wo die Deutschheit erwachte, wenn sie in Form und Inhalt nichts Anderes ausbeuten, als was schon so oft vorgekommen ist, auch kein solches Interesse mehr, um sie aufzusuchen und auszugraben, um damit Kunstkammern und Museen zu füllen, da hier nur einige gut erhaltene von verschiedenen Formen genügen, es sey denn, daß man es jetzt darum thut, um Sachen von Werth darin zu finden, die sich sowohl, außer den Waffen, auf den Putz der Frauen, das Hausgeräth, die Gewerbe ꝛc. unserer Vorfahren beziehen; da man darin oder dabei schon Ringe, Ohrgehänge, Halsschnüre, Haarnadeln, Armbänder, Hemdsknöpfe, Scheer- und Tischmesser, Pfrieme ꝛc. ꝛc., gefunden hat, wie solches der fleißige Rhode in den „Cimbrisch-Holsteinischen Antiquitäten-Remarquen" anführt. Dieser Schriftsteller führt auch an, daß Leute in seinen Gegenden Hühner daraus fütterten, Samen und Milch darin aufbewahrten, damit solche besser gedeihen. Dieser

Aberglaube sowohl, als derjenige, in welchen selbst Gelehrte gefallen sind, daß die Urnen in der Erde wüchsen, im Mai ihre Schwangerschaft zur Reife käme, und sich durch das Aufschwellen der Hügel kenntlich machte, wird Jeder zu würdigen wissen. Auch der in den Antiquitäten so erfahrene Arnkiel giebt in seiner Cimbrischen Heidenreligion an, daß die Hügel, welche die Urnen enthalten, und zwischen Osten und Westen lägen, Kirchberge seyen, auf welchen nur die Priester begraben worden; die Hügel zwischen Süden und Norden gelegen, aber Grabhügel wären; man will dieses aber nicht für richtig halten, wenigstens soll es große Ausnahmen erleiden. — Die Deutschen Urnen haben auch Verzierungen, theils Reliefs, theils eingedrückt, theils aufgemalt. Die Verzierungen bestehen in Strichen, Haken, Kreisen, angesetzten Henkeln und dergleichen kunstlosen Sachen. Ueber die Malereyen findet man nichts Näheres, wahrscheinlich sind sie auch kunstlos.

Um die Urnen sicher zu finden, wenn man darnach graben lassen will, wird folgendes Verfahren, welches sich auf vielfältige Erfahrung stützt, angeführt. Die ansehnlichen steinernen Monumente sind Opferstätte gewesen, zu welchen sich zu gewissen Zeiten ganze Dorfschaften begeben, da geopfert, geschmauset und getanzt haben. Man untersucht sie oft mit vieler Mühe und Gefahr; sie versprechen viel, geben aber wenig oder nichts; sie sind also keine Begräbnisse. Gewöhnlich findet man die Flintensteinkeile und sogenannten Opfermesser, nebst Scherben von Opferschalen und Töpfen, die hineingefallen, darunter aschige Erde und Kohlen. Nächst diesen kommen die aufgeführten Berge an die Reihe. Die ein langes Quadrat bildenden und mit großen Steinen umsetzten, von welchen in Osten gemeiniglich der größte liegt,

geben nur selten Aschentöpfe; es sind gleichfalls zu öffentlichen Versammlungen gewidmete Stellen. Die runden Berge erfordern eine sorgfältigere Unterscheidung. Nimmt man einen solchen zur Untersuchung vor, so kostet er um so größere Mühe beim Graben, wie es auch schon oben gezeigt worden, und der Aufenthalt ist um so empfindlicher, wenn man nichts darin findet, und nach dem äußerlichen Ansehen müssen sie beurtheilt werden. Es giebt Steinhügel, die etwas höher und spitzer sind, als die andern, und solches wegen der Steine, womit sie angefüllt sind, die sie in ihrer Bildung erhalten, auch findet man, daß sich dieselben von der Last zwei oder drei Fuß im Grunde gesenkt haben, und oft mit einem Steinkreis umgeben sind. Man findet sie beim Aufgraben von oben bis unten mit Steinen, und dazwischen mit Sand und Kohlen, angefüllt. Man hofft nun hier immer den Deckstein über der Urne zu finden, aber vergeblich ist das fernere Suchen, und findet man einige flache Steine, die dazu hätten füglich angewendet werden können, und man hat etwa vier Fuß tief vergeblich gesucht, so lasse man ab; denn eine Urne steht selten tiefer; der Berg ist dann ein Opferberg. Durch die öftere Wiederholung des Opfers haben dergleichen Berge ihre Höhe erhalten; da nach dem Opfern immer wieder Steine darauf geworfen, und ein neuer Herd und frischer Grund gelegt worden; sie sind in religiöser Hinsicht von einem ganzen Canton oder einer ganzen Gemeinde groß gemacht worden. Dann giebt es Berge, die ziemlich groß sind und das Ansehen eines Grabhügels haben, worin die Erde schichtweise schwarz, weiß, aschgrau, mit Kohlen gemischt und locker gefunden wird; dieses sind Brandstätte; denn die Kohlen, wenn nicht sogleich eine Urne darauf erfolgt, sind eine Anzeige, daß im Berge nichts vorgefunden werden wird. Noch andere haben eine

schwarze, harte, mit Kohlen vermengte Erde, die größtentheils so fest ist, daß sie keinen Spaten einläßt. Findet man nun nicht sogleich unter solcher harten Erde die Urne, so ist selten eine darin zu finden; obgleich man von Allen keine gewisse Merkmale geben kann, und der Erfahrenste hierin oftmals fehlt. Nur muß hier noch bemerkt werden, daß wenn man bei einem solchen Berge einen nahe gelegenen Verbrennungsplatz sieht, so kann man eher hoffen, daß es ein Grabberg ist, als wenn er allein liegt, oder mit andern von gleicher Höhe vergesellschaftet ist, und man muß voraussetzen, daß derjenige, um welches willen ein so großer Berg gemacht worden, in hohem Ansehen bei ihnen gestanden hat. Will man einen solchen Berg untersuchen, muß man ihn bis an den Grund von Osten bis zur Mitte, jedoch die Südseite etwas mitgenommen, durchsuchen, und den Graben ziemlich breit machen, dabei aber wohl Acht haben, wenn rothe oder grüne Erde kommt, damit nichts verloren gehe, oder man lasse ihn unangetastet, weil es mehrentheils mißlingt, und in so großen Bergen es auch weitläuftig zu suchen ist; auch ist oftmals nichts hineingesetzt worden, sondern es hat ein Götzenbild darauf gestanden, davon man hin und wieder die steinernen Häupter noch den Mauern der ersten christlichen Kirchen einverleibt findet. Wo also ein Berg seiner Höhe umhergesetzter Steine oder anderer Merkmale wegen nicht eine besondere Figur macht, die Hoffnung giebt, ein ansehnliches Begräbniß darin zu finden, da unterlasse man das Nachgraben. Die auf den Höhen befindlichen Berge sind meistens Opferberge. Von den Todtenhügeln sind die Verbrennungsstätte, wo man die Todten verbrannte und deren Asche in Urnen sammelte, auch zu unterscheiden. Sie liegen bei denselben und sind ungefähr zweimal so groß, als diese, mit Steinen umsetzt, oben flach, innerhalb gepflastert, und

ein solcher Herd mit harter verbrannter und mit Kohlen vermengter Erde festgestampft. Einige dieser Plätze sind gemeinschaftlich, andere gehören einzelnen Familien; diese Letzteren sind eben so groß, als die Grabberge oder Todtenhügel, auch oft kleiner. Man findet darin, außer buntfarbiger Erde und Kohlen, nichts weiter, als Kohlenbrände, von der Länge einer Hand, selten einen Topf mit weißer und gelber Asche. Einen solchen Ort nannten die Lateiner Bustum. Was nun die gemeinen Grabberge anbetrifft, so sind diejenigen, welche sich in den Herzogthümern Bremen und Verden, die hier besonders bei der Anweisung zum Auffinden der Grabberge genannt worden, finden, selten über fünf Fuß hoch und haben etwa zehn Schritte im Umkreise. Der Form nach bilden sie eine halbe Kugel, oben etwas gedrückt, sind mit einem Steinkreise umgeben, oder man erblickt die Gruben der weggebrachten Steine selten inwendig, welches deshalb geschah, damit der Berg zusammengehalten wurde; ist die Grube in der Mitte, so ist der Berg schon aufgegraben, und man findet die Leere. Wo viele kleine Hügel bei einander liegen, kann man immer sicherer rechnen, Aschentöpfe zu finden. Will man sie untersuchen, so sehe man sich nach den Tumulis um, welche in der Mitte liegen und von andern umgeben sind; denn wenn sie auch kleiner ausfallen sollten und kaum von der Erdfläche unterschieden werden können, also ungefähr sechs- oder siebenmal mit einer Handkarre zusammen geschoben sind, so sind doch mehrentheils die Vornehmsten darunter begraben. Nächst diesen sind diejenigen unter den umherliegenden zu öffnen, welche die größten sind. Immer ist im Centrum des Tumulus die Urne, auch wohl ein wenig süd- oder östlich anzutreffen; es sey denn, daß mehrere Urnen darin beigesetzt worden, da dann diejenige, welche am tiefsten steht, oder von andern umgeben ist, der Vor-

nehmste oder Pater familias gewesen ist; man trifft sie auch zuweilen in einzelnen Tumulis an. — Noch eine Art der Begräbnisse der Alten, von denen man äußerlich keine Kennzeichen findet, sind die im ebenen Felde. Nicht weit davon findet sich gewöhnlich ein Monument, zum Merkzeichen der noch Lebenden, daß die Todten darunter ruhen. An der West- oder Nordwestseite, je näher dem Denkmale, je ansehnlicher sind die Urnen. Findet man die Begräbnisse in flacher Erde, so geben sie die besten Urnen und Geräthschaften. Um nun solche zu entdecken, kann der Schäfer und Landmann die beste Auskunft geben, doch muß man auch das Sucheisen nicht vergessen, indem man deutlich hören kann, ob es einen Stein oder Topf trifft. Beim Aufgraben der Urnen ist zu beobachten, daß man im Tumulus, als auch sonst, den Deckstein zwar oben entblößen muß, aber nicht mit dem Spaten zu hart darauf stößt, viel weniger treten läßt. Man gräbt auf die Urne zu und sucht sie von der Seite zu gewinnen, reiniget sie vorsichtig, hebt sie mit beiden Händen heraus, und läßt sie, wie schon oben bemerkt worden, eine Stunde in freier Luft erhärten. Ist sie zerfallen, und man wünscht sie wegen ihrer Bildung zu erhalten, so müssen die Scherben gesammelt, zusammengeleimt, und die Ritzen mit andern zerstoßenen Urnenstücken unkenntlich gemacht werden. Die Asche und Gebeine werden wieder eingescharrt. — Die heiß gemachten Scherben sollen die Fettflecke aus den Kleidern sehr gut fortnehmen, welches aber sehr natürlich ist, da sie aus Thon bestehen, und dieser die Fettflecke wegnimmt, keinesweges aber aus dem Aberglauben, daß die Stücke der Todtenurne es aus dieser Eigenschaft bewirken.

Die Urnen in Beziehung auf die Kunst oder als Kunstgegenstände finden ihre Anwendung noch jetzt bei Denkmälern, die den Verstorbenen gewidmet

worden, indem sie hier aus Sandstein, Syenit, Marmor ꝛc. gehauen, auf oder an den Gräbern oder in Gewölben aufgestellt werden, oft nur ganz einfach in neuerer gewählterer Form, auch mit dem Bildnisse des Verstorbenen en relief geziert, mit Kränzen, Blumengewinden ꝛc. umgeben. Bei größeren Urnen wird auch der Tod als Jüngling mit gesenkter Fackel daneben gestellt; auch auf der Urne Mohnköpfe, geknickte Rosenknospen, Epheu, Immortellen, ein Schmetterling ꝛc. gebildet, je nach dem Geschlechte, dem Alter und dem Stande, oder der Wirksamkeit des oder der Entschlafenen. Man hat die Urnen hier von verschiedenen Formen, mit und ohne Fuß, auch mit oder ohne Handhaben, doch ist die Form, wie sie Fig. 9394 zeigt, die gewöhnlichere oder am häufigsten vorkommende, auch die edlere. — Da die Urne auch als Wassergefäß dient, so findet man sie auch bei Flußgöttern angebracht, um diesen als Sinnbild zu dienen; fließt aus ihr liegend bei Trauerdenkmälern Wasser, so zeigt dieses die Thränenfluth an, die um den Dahingeschiedenen vergossen worden. Sie wird auch bei dergleichen Denkmälern, wenn sie allein aufstehend angebracht worden, von einer Thränenweide oder Trauerbirke beschattet, die man dabei gepflanzt hat. Man gebraucht die Urnen auch zur Verzierung von Lustgärten, Blumengärten; zur Ausschmückung der Balustraden, der Vorsprünge ꝛc., wo sie mit der Vase wechselt, deren genauer Unterschied noch nicht recht festgestellt worden ist, indem sehr oft die Urne mit der Vase verwechselt wird, die ein längerer Hals charakterisiren soll. Man setzt die Urne auch auf Oefen, und aus Porzellan bestehend und mit Malerey versehen, auch auf Eckschränke oder Spinden, auf Putztische, Kommoden; auch setzt man sie auf Konsolen und läßt Epheu und Wintergrün daraus wachsen und sich herumranken; auch dienen sie, um frische, auch ge-

machte Blumen hineinzustellen ꝛc.; kurz diese Gefäße, sowohl Urne, als Vase, finden eine mannigfaltige Anwendung, und sind beliebte Gefäße, die sich von den Griechen und Römern her forterhalten haben. — Außer den schon oben angeführten Schriften sehe man noch über die Urnen nach: V. Alberti, De urnis feralibus. Leipzig, 1688, 4. — Kundmann, De urnis, ebendas., 1706, 4. — J. G. Müller, Von den Urnen der alten deutschen und nordischen Völker. Altona, 1736, 4. — In der Botanik ist Urna, Urne, ein nur von wenigen Schriftstellern gebrauchter Ausdruck für den ganzen Sporenbehälter, oder auch nur für die Büchse der Moose.

Urnenthierchen, Trichodina, in der Zoologie, eine in neuerer Zeit aufgestellte Gattung aus der Zunft der polypenartigen Infusorien, mit kreisförmigem Darm, stiellos, mit einfachem Wimpernkranz am Munde. Arten sind: 1) Das gemeine Urnenthierchen, Trichodina grandinella, ist ungefärbt, bewegt sich drehend. — 2) Das lausartige Urnenthierchen, die Polypenlaus, Trichodina pediculus; Cyclidium pediculus, eyförmig, oben gewölbt. Sie sitzen oft zu Dutzenden auf den Süßwasserpolypen, daher Polypenlaus genannt. Andere kommen in Pflanzenaufgüssen vor; bewegen sich sehr langsam.

Urniger, in der Botanik, töpfchenähnliche Körper tragend.

Urobranchia, in der Zoologie, nach Latreille, die Familie der Nacktkiemen, mit viel gespaltenen, nach hinten liegenden Kiemen, wozu die Gattungen Carinaria, Doris und andere gehören; ihnen entgegen stehen die Seribranchia, bei denen Kiemen auf dem Rücken oder an der Seite reihenweise liegen. Gattung: Tritonia und Andere, und die Phyllobranchia, mit riemenförmigen Kiemen. Gattung: Glaucus.

Urocele, in der Medizin, die Harngeschwulst, welche die Form eines Bruches annimmt.

Urochezia, daselbst, der Durchfall von unterdrückter Harnabsonderung; die ausgeleerten Stoffe haben einen harnartigen Geruch.

Urochloa, Urochloa, eine Pflanzengattung, aus der natürlichen Familie der Gräser, Ordnung Paniceen, welche in die zweite Ordnung der dritten Klasse (Triandria Digynia) des Linnéischen Pflanzensystems gehört. Die bekannte Art ist Urochloa panicoides; sie kommt im Gebrauche weiter nicht vor.

Urochs, in der Zoologie, der Auerochs, Bos urus, Bos Taurus ferus Linn., s. unter Ochs, Th. 103, S. 632 u. f. — Der Auerochs, welcher von den alten Deutschen Wisent, von den Römern Bison genannt wurde, ist nicht der Stammvater unseres Rindviehes; denn er hat vierzehn Rippenpaare und dieses nur dreizehn. Er ist übrigens das größte Landsäugethier Europas; denn er hat 9 Fuß Länge und 6 Fuß Höhe. Nach Brincken (Mémoire sur la foret de Bialowieza, Varsovie, 1826) sollen sich noch einige Hundert dieses Thieres in dem großen Bialowezaer Urwalde in Litthauen finden. In Asien kommt er noch auf dem Kaukasus vor. Vor tausend Jahren war er noch in Deutschland einheimisch. Von dem eigentlichen Ur (Urus), der in der Vorzeit in Europa heimisch war, sich aber ganz verloren hat, und von dem noch Skelette hie und da gefunden werden, glaubt man, daß unseres zahmes Rindvieh abstammt, indem es mit demselben mehr Uebereinstimmung zeigt, als mit dem Auerochsen.

Urocerata, Urocerida, in der Zoologie, Holzwespen; Urocerus, Holzwespe, s. unter Wespe, in W.

Uroclepsis, in der Medizin, der unmerkliche Harnabgang; s. unter Urin.

Urocoelia, s. Urinbauch, oben, S. 158.

Urocratia, so viel wie Incontinentia Urinae; s. unter Urin ꝛc.

Urocrisis, in der Medizin, die Entscheidung einer Krankheit durch kritischen Harn; s. unter Urin.

Urocriterium, Uromantia, daselbst, die kritische Untersuchung der Beschaffenheit des Urins, in so fern dieser in Krankheiten verändert hervortritt, besonders in Hinsicht der Farbe, der Consistenz, der Menge, des Bodensatzes ꝛc. In Hinsicht der Farbe giebt es weißen, citronengelben, safranfarbenen, goldgelben (weinfarbigen, bleichgelben ꝛc.), grünen, rothen (rosenfarbigen, ziegelfarbigen ꝛc.), grauen, bleyfarbenen, schwarzen Urin oder Harn; in Hinsicht der Consistenz ist der Urin dünn und dick, dick und durchsichtig, dick und undurchsichtig; dünn, wässericht und durchsichtig, dünn und undurchsichtig, trübe, milchicht, krystallhell, ölicht und fett ꝛc.; in Hinsicht der Menge wird der Urin entweder häufig oder wenig, mittelmäßig, zuweilen tropfenartig abgesondert, zuweilen ist seine Absonderung gänzlich unterdrückt; in Hinsicht seines Bodensatzes ist der Letztere entweder zähe, schleimig, schmierig oder kothig, dick oder leicht aufliegend, glatt, spitzig ꝛc., und nach den Farben des Urins auch gefärbt. In Krankheiten ist ein guter Bodensatz, wenn er nicht zu häufig, aber auch nicht zu geringe ist, sich leicht zu Boden setzt, weiß, zusammenhängend, glatt, spitzig, und an dem Nachtgeschirre gleichsam anhängt, und nicht stinkt; dagegen ist es kein guter Bodensatz, wenn er zu häufig, dick, nicht weiß, ungleich, nicht spitz, sondern flach, dünn, nicht rein, übelriechend und von verschiedener Farbe ist. Ein Mehreres hierüber siehe unter Urin.

Urocysthaemorrhois, in der Medizin, die Harnblasenhämorrhoiden, s. unter Hämorrhoiden, im Supplement.

Urocystitis, die Harnblasenentzündung; s. unter Urin.

Urocystocatarrhus, der Harnblasencatarrh, s. daselbst.

Urocystostenochoria, die Harnverhaltung; durch Verdickung und Verhärtung der Harnblasenhäute bedingt; s. daselbst.

Urodela, in der Zoologie, nach Latreille, eine Familie seiner Amphibien, worunter er nur die Batrachien oder froschartigen Thiere versteht, bei denen der Schwanz dauernd ist, wie beim Salamander, Röhrling ꝛc.; im Gegensatz der Ungeschwänzten (Anura), die den Schwanz nur in der Jugend besitzen, wie die Frösche, Kröten ꝛc.

Uroedema, in der Medizin, eine ödematöse Geschwulst von infiltrirtem Harne.

Uroffenbarung, s. unter Offenbarung, im Supplement.

Urogallus, in der Zoologie, s. Auerhahn, Th. 2, S. 710 u. f.

Uroleptus, in der Zoologie, eine Gattung aus der Familie der polypenartigen Infusionsthierchen, die erst neuerlich gebildet worden. So findet man die Art Uroleptus hospes in den Hüllen des Froschlaichs.

Urologia, in der Medizin, die Harnlehre, das heißt, die Lehre von der Beschaffenheit des Harnes oder Urins im gesunden und kranken Zustande des Menschen; s. unter Urin.

Uromantes, ein Urin- oder Harnbeschauer, der aus dem Harne eine Krankheit ersehen will, welchen Namen man jetzt nur Quacksalbern und Charlatanen beilegt, die aus dem Harne wahrsagen wollen, und die Leute um ihr Geld bringen; denn so wichtig auch die Beschauung des Harnes bei gewissen Krankheitsfällen dem aufgeklärten Arzte ist, indem er hieraus manche wichtige Schlüsse auf die Natur der Krankheit

zu machen im Stande ist, so läßt sich doch daraus nicht erkennen, was für eine Krankheit der Leidende hat, der einen Arzt rufen läßt, welche Heilmittel man dagegen zu nehmen habe, und welche Wendung die Krankheit nehmen werde, da dieses Alles von andern Dingen abhängt, die dem Arzte zu beurtheilen obliegen, und besonders demjenigen Arzte, der viele Erfahrungen besitzt, sich lange am Krankenbette befunden. Es gab eine Zeit, wo jeder Arzt den Urinbeschauer abgeben mußte, weil nur der Kranke hieraus den gescheuten Arzt erkennen wollte, da er glaubte, daß in dem so häufigen Wechsel des Urins in Hinsicht der Farbe und der Consistenz auch die Krankheit sich zeige, und der Arzt hieraus die Aufschlüsse erhielte, die ihm zu seinem Heilverfahren nöthig seyen. Es lag daher in der Politik der Aerzte, es zu thun; denn wer hätte sich diesem einmal eingerissenen Vorurtheile widersetzen wollen, ohne nicht Gefahr zu laufen, seine Praxis zu verlieren; nur als aufgeklärtere Zeiten heranrückten, oder sich vielmehr ein aufgeklärterer Zeitgeist zeigte, da ließen die Gebildeten von diesem trüglichen Mittel ab, obgleich es bei den unteren Volksklassen noch lange blieb, und sich noch nicht ganz verloren hat, das heißt, nur die Urinbeschauung, um sie als ein sicheres Kennzeichen von dem Wissen des Arztes anzusehen. S. auch den Art. Urin.

Uromantia, s. Urocriterium.

Uromastix, in der Zoologie, der Schleuderschwanz, eine Amphibie, welche zu den geschwänzten Lurchen oder Molchen gehört. Der Schwanz ist dünn, geißelförmig, beiderseits geflügelt. Vaterland Südamerika.

Uromphalus, in der Medizin, das Hervortreten des Urachus durch den Nabel, wobei zuweilen der Harn durch Letzteren abfließen kann.

Uroncus, die Harngeschwulst, s. den Artikel Urinbauch.

Uropeltis, in der Zoologie, ein von Cüvier aufgestelltes Geschlecht der Schlangen, welches zu den Rollern gehört. Der Schwanz ist kurz, oben schief abgestutzt; auf der stumpfen Fläche sind kleine Körnchen. Bekannte Arten sind Uropeltis ceylanicus und Uropeltis philippinus.

Urophlema, Harnruhr, s. Diabetes, im Supplement.

Urophthisis, Schwindsucht, durch Harnleiden erzeugt, besonders durch die Harnruhr; s. Diabetes, im Supplement.

Uroplania, in der Medizin, die Harngeschwulst, wo der Harn in das Zellgewebe gesickert ist, und eine ödematöse Auftreibung bildet.

Uroplatus, in der Zoologie, nach Duméril, diejenigen Fächerzeher (Eidechsen), deren niedergedrückter Schwanz von jeder Seite mit einer Haut eingefaßt ist; dabei haben sie halbe Schwimmfüße. Die bekanntesten Arten sind: Der gefranzte Uroplatus, der gemeine Adermolch, Plattkopf, Uroplatus stellio fimbriatus, U. fimbr. ascalabotes. Diese Eidechse ist eine Spanne lang, die Haut chagrinartig, unten goldgelb, oben in allen Farben spielend. Die Einfassung des Schwanzes erstreckt sich bis auf die Seiten des Leibes. Sie läuft beschwerlich auf der Erde, klettert geschickt auf Bäume, frißt Insekten, und ist in Madagaskar zu Hause. — Der Schleuderschwanz, Lungenmolch, Uroplatus caudiverberus, Gecko caudiverberus. Der Schwanz ist dünn, geißelförmig, beiderseits geflügelt, mit einem Hautkamme darauf. Vaterland: Südamerika.

Uropoda, Fadenmilbe, nach Latreille, eine Gattung aus der Familie der Milben, mit schuppigem Körper, kurzen Füßen, fadenförmigem Taster; der

Hinterleib läuft in einen röhrigen Stiel aus, mit dem das Thier sich festsetzt. Die bekannteste Art ist: die Schmarotzer-Fadenmilbe, Uropoda vegetans. Sie ist punktgroß, oval, rostfarbig, und hält sich auf vielen Käfern oft in großer Menge auf. Sie hängt in großen Klumpen aneinander.

Uroptera, nach Latreille, eine Familie der Krebse, welche sich durch die blattförmigen Anhängsel an den hinteren Seiten des Körpers kenntlich macht. Hierzu gehört die Gattung Phrosine und andere. S. unter Krebs (Thier), im Supplement.

Uropygium, bei den Vögeln der Steiß, wo der Schwanz anfängt. S. den Art. Steiß, Th. 173, S. 70 u. f.

Urorrhagia, starker Harnabgang, s. Diabetes, im Supplement, und oben Urin.

Uroscheocele, in der Medizin, der Harnhodensacksbruch; die Anschwellung des Hodensackes, von sich darin ergossenem Urin, s. unter Urin.

Urospermum, eine von Scopoli aufgestellte, unter Arctotis gehörige Pflanzengattung.

Uroscop, der Harnbeschauer, jedoch nur in dem Sinne, um aus dem Harne zu wahrsagen, allerhand Dinge dem Kranken vorherzusagen; auch dem Gesunden aus dem Urine zu wahrsagen, wie alt er sey, und ob er glücklich im Heirathen, auch sonst glücklich in seinen Geschäften seyn werde; ob er Krankheiten zu erwarten habe, und wie lange er leben werde 2c. 2c.; s. auch Uromantes. Da dergleichen Wahrsagungen betrieglich sind, und die Leute um ihr Geld bringen, so ist es von der Regierung strenge untersagt; auch haben sich dergleichen Charlatane in neuerer Zeit verloren, und wenn sie auch hier und da einmal wieder auftauchen, so treiben sie ihr Wesen nicht lange, weil die Polizey ihnen bald auf den Hacken ist; sie zur verdienten Strafe zieht.

Uroscopia, f. Uroscop; in der Medizin, die Harnschau, das Beschauen des Harnes, um daraus den Krankheitszustand eines körperlich Leidenden zu beurtheilen. Ein ehemals sehr gangbarer Gebrauch; s. die Art. Uromantes und Uromantia.

Uroses, Gattungsname für alle Krankheiten der Harnwerkzeuge.

Urphede, Urfehde, in den Rechten, ein Eid, den ein Verbrecher bei seiner Loslassung aus dem Gefängnisse dem Richter schwören muß, daß er sich wegen seiner Gefangenschaft weder an dem Gerichte, Ankläger oder den Zeugen, oder sonst Jemandem rächen wolle. Auch wenn Jemand des Landes verwiesen wird, muß er schwören, daß er Stadt und Land nie wieder betreten wolle. Der Eid, der geleistet worden, wurde Urphedeeid, und der Bruch, wenn nämlich Jemand den Eid brach, der Urphedebruch genannt; er wurde dem Meineide gleich bestraft. Die Urphede schwören zu lassen, ist noch ein Ueberbleibsel aus den Zeiten des Faustrechts und der damals gangbaren Selbstrache. In neuerer Zeit kommt diese veraltete Gerichtsmaßregel nicht mehr vor. Ein Schriftsteller sagt: man möchte bei dem Worte Urphede, um es zu erklären, anfangs das Gegentheil der wahren Bedeutung vermuthen, als sey sie ein Ursprung neuer Fehde zu Feindschaft und Rache; allein man hat beim Gebrauche dieses Wortes den zweiten Hauptbegriff, eines Gegenmittels, nur in Gedanken hinzugedacht, also das Grundmittel gegen alle Fehde und Selbstrache des Bestraften, durch das eidliche Versprechen, die Rache ruhen zu lassen. S. auch den Art. Urfehde.

Urphilosophie, die natürliche Philosophie, die noch nach keinem System geformt worden; s. Naturphilosophie, unter Philosophie, Th. 112, und Naturphilosophie, im Supplement.

Urplötzlich, Bei- und Nebenwort, sehr plötzlich, im höchsten Grade plötzlich. Urplötzlich eintreten, mit hastiger Schnelligkeit. Ein urplötzlicher Schlag erfolgte auf den Blitzstrahl.

Urpoesie, Urdichtung, diejenigen Dichtungen, die nach keinem Muster geleitet worden, sondern sich kunstlos nach dem Gefühle gestalteten oder herausbildeten. Sie kommen bei allen alten Völkern vor, selbst bei wenig ausgebildeten, ja noch rohen Völkern. Die erste kunstlose Dichtung oder Urdichtung muß man bei den Barden, Skalden, Druiden, oder Naturdichtern, Natursängern eines jeden Volkes suchen; denn Gesang und Dichtkunst sind angeborene Talente, die man bei jedem Volke findet. Wir wissen nichts Gewisses von den ersten Zeiten der Deutschen Poesie, nichts Gewisses von unseren Barden oder Naturdichtern. Einige nicht sehr genaue und bestimmte Stellen des Tacitus, Strabo und Anderer sind das Einzige, was uns noch übrig ist. Nach Tacitus Erzählung *) sangen die Barden, welche eine Art von Priestern unserer Vorfahren waren, die berühmtesten Thaten ihrer Helden. Sie folgten ihren Feldherren in den Krieg, und an dem Tage der Schlacht nahmen einige der tapfersten Helden sie in die Mitte, und waren verbunden, sie überall hin zu begleiten, wo sie Zeugen des Streites seyn konnten. Der Krieger oder Held, welcher das Glück hatte, von ihnen bemerkt zu werden, ward unsterblich, indem sie

---

*) Sunt illis haec quoque carmina, sagt Tacitus im Anfange seiner Germania, quorum relatu, quem Barditum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur; terrent enim, trepidantur prout sonuit acies. Nec tam vocis ille, quam virtutis concentus videatur. Affectatur praecipue asperitas soni, et fractum murmur, obiectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussu intumescat.

seine Thaten besangen, und dadurch die Jugend anfeuerten, ähnliche Thaten zu verrichten, sich auch in den Schlachten hervorzuthun. Sie sangen diese Kriegslieder, nach dem Strabo, besonders bei Gastmahlen vor. Diese Urdichter waren zugleich Priester, Rechtslehrer und Geschichtsschreiber, und diese Gesänge waren die Documente, die sie in dem Archive ihres Gedächtnisses aufbewahrten. Man hielt ihre Lieder bis auf die Einführung des Christenthums beinahe für göttlich. Die Geschichte der Deutschen konnte damals auch nur aus ihren Heldenthaten bestehen, so wie man solche auch in den Ueberresten der alten scandinavischen Poesie, den Liedern der Skalden findet, welche gelehrte Dänen uns aufbehalten haben, und derselbe Geist herrscht auch in den Ersischen Gedichten, die Macpherson gesammelt hat. Alle diese rauhen Bewohner des Nordens schätzten in den ältesten Zeiten nichts mehr, als Tapferkeit und kriegerische Tugenden, und daher konnten auch nur Gesänge ihr Glück machen, die sich darauf bezogen. Auch die ersten Gesetze der meisten Völker waren in Versen abgefaßt, die man gleichfalls absang. So soll auch der erste Gesetzgeber der Deutschen, Tuiskon, ihnen Gesetze in Verse und Gesang gesetzt, gegeben haben. Es ist sehr glaublich, daß die Druiden von den nordischen Celten in ihre Brittischen und Gallischen Kolonien gekommen sind; wenigstens sind die drei Arten der nordischen Priester: die Drottar, welche Recht sprachen, die Mythologie lehrten und opferten; die Wysendammen, eine Art von Weissagern, und die Skalden (Skialderer) oder Dichter, völlig den drei Arten der Gallischen Druiden gleich gewesen, die in Priester, welche opferten, eigentliche Druiden, welche Gesetzgeber waren, und in Barden eingetheilt wurden, welche Letzteren die Deutschen mit Galliern und Britten wohl gemein hatten. Von den Druiden

sagt Cesar, daß sie in ihren Schulen Gedichte lernen ließen, darin ihre Geheimnisse in Allegorien ꝛc. verhüllt waren, daß also auch die Religion ein Gegenstand ihrer Gedichte gewesen seyn muß. Die Werke unserer Urdichter oder Barden sind verloren gegangen. Kaiser Karl der Große hatte zwar nach Eginhards Berichte eine Sammlung von den Liedern unserer Barden veranstalten lassen, welche die Zierde seiner Bibliothek waren, da aber dieser große Wiederhersteller der Wissenschaften in seinem Testamente befahl, daß alle seine Bücher versteigert, und das daraus gelösete Geld den Armen ausgetheilt werden sollte, so wurden diese wieder zerstreuet. Albert Kranz, ein fleißiger Schriftsteller zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, führt an, daß ihm die alten Deutschen Gedichte bei der Bearbeitung seiner historischen Werke, besonders der Geschichte der Sachsen und Vandalen, gute Dienste geleistet hätten; eben so Johann Aventin, der um eben diese Zeit lebte, und durch seine Annales Bavariae sich Ruhm erworben, redet an verschiedenen Orten seines Werkes von alten Lateinischen Versen, die er in einigen Deutschen Klöstern, und unter anderen in dem zu St. Emeran in Regensburg, gefunden hätte; er giebt an, daß sie die berühmten Thaten der alten Deutschen Könige enthielten, und ursprünglich Deutsch geschrieben wären, daß aber Karl der Große sie durch die besten Dichter seiner Zeit habe in's Lateinische übersetzen lassen. Ob man von diesen alten Denkmälern unserer Urpoesie noch Stücke in dem Archive irgend eines Klosters aufgefunden haben mag, findet man nicht angeführt. Auch scheint Karl der Große nicht einmal Exemplare der Gesänge der alten Barden zu des Tacitus Zeiten besessen zu haben, sondern der Gedichte einer späteren Zeit, wo schon die Schreibekunst sich

geltend gemacht; denn jene Gesänge der Barden wurden nur durch die Tradition fortgepflanzt, und haben sich wohl späterhin, als das Christenthum Platz griff, nach und nach als heidnische Gesänge verloren, und wenn auch hier uud da noch Bruchstücke davon auftauchten, so wurden sie von den christlichen Priestern unterdrückt. Denn wenn gleich Karl der Große und Einige seiner Nachfolger die Wissenschaften beschützten und ihr Aufkommen zu befördern suchten, so konnten doch die schönen Wissenschaften in diesen Zeiten der Verwirrungen, wo sich das Mönchsthum und der Aberglaube immer mehr festsetzten, keine großen Fortschritte machen; obgleich dem oben genannten Monarchen, bei seinen vielen Beschäftigungen, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, der Ruhm bleibt, daß er der allgemeinen Verwüstung, worin die Wissenschaften lagen, ein Ende zu machen suchte, und die schöne Literatur seines Landes nicht vergaß. Sein Pallast war ein Tempel der Musen; Sprachkunst, Beredsamkeit und Poesie waren, nebst einigen mathematischen, seine liebsten Wissenschaften. Er schrieb selbst eine Fränkische Grammatik, und suchte die Kultur der Fränkischen Sprache und Dichtkunst sehr zu befördern (Reimanns Einleitung in die Literar-Geschichte der Deutschen, Th. 2, S. 137). Er konnte freilich durch sein eifrigstes Streben und Mühen in jener Zeit keine Genies erwecken; denn vielleicht war er selbst in seinem weitläuftigen Reiche der größte Dichter. Man müßte sich durch den Namen Homer verführen lassen, den ein junger Hofmann Angilbert in einer von Karl errichteten Akademie führte, weil er vermuthlich ein Dichter war. — Vielleicht waren auch die Dichter unter dem Namen der Fatisten (von faire, machen, verfertigen), die sich im sechsten Jahrhunderte, bald nach der Errichtung der Fränkischen Monarchie, in Gallien zeigten, Deutschen Ursprungs.

Diese schrieben kleine Werke, welche von Chören gesungen und mit Tänzen begleitet wurden. Sie erhielten von Karl dem Großen neue Aufmunterungen, und so besangen sie die Heldenthaten der Franken, setzten einen Theil des neuen Testaments in Verse, und machten Kirchengesänge. Wie es scheint, hatte aber bloß die Kolonie der Franken, die sich in Gallien niederließ, solche Dichter; nur in Deutschland schienen sie nicht festen Fuß gefaßt zu haben, woran sie wohl nur das damals noch rauhe Gepräge unserer Vorfahren gehindert hatte. Was Karl der Große so schön unter seiner Regierung begonnen hatte, stürzte nach seinem Hintritte wieder zusammen, und die alte Barbarey kehrte für die Poesie zurück. Die Mönche waren allein im Besitze der Wissenschaften. Die ältesten Werke, die auf uns gekommen, sind die von Ottfried, einem gelehrten und frommen Benedictiner im Kloster zu Weißenburg im Elsaß, der am Ende des neunten Jahrhunderts lebte. Sein Hauptstudium war seine Muttersprache, die alte Fränkische oder Theotiscische, worin er eine Grammatik schrieb, oder vielmehr diejenige verbesserte, welche Karl angefangen hatte; er verfertigte auch Predigten, vermischte Gedichte und Briefe. Das vornehmste Werk ist seine poetische und gereimte Umschreibung der vier Evangelisten, welches sich sehr geschwind ausbreitete, und in starken Gebrauch kam, weil es sich singen ließ. Er erreichte also den Zweck vollkommen, den er bei dieser Uebersetzung hatte, nämlich die damals so häufigen profanen Lieder dadurch zu verdrängen. Dieses Werk entdeckte Flacius Illyrikus; es ist das älteste Buch in Deutscher Sprache *). Es läßt sich daher hier

---

*) S. von Ottfried: Hambergers Nachrichten von Schriftstellern, III. Theil. Seine Uebersetzung steht im er-

vermuthen, daß, wie schon oben ausgesprochen worden, von den Urpoesien oder Dichtungen der Deutschen nichts bis auf die Zeiten Karls des Großen gekommen, sondern sie schon damals durch das Christenthum in seinem Entstehen sind verdrängt worden; und so wird es wohl größtentheils mit den Urpoesien der anderen gebildeten Völker ebenfalls gegangen seyn; denn was wir vielleicht für Urdichtungen halten, gehört späteren Zeiten an. — Unsere jetzigen sogenannten Naturdichter kann man nicht für Urdichter gelten lassen; sie besitzen das Talent der Dichtungsgabe zwar von der Natur, haben aber schon einen Grad von Ausbildung dazu erhalten, indem sie die mannigfaltigsten Dichtungen unserer reichen Deutschen Poesie gelesen, und wenn es auch nur die sogenannten Volksdichtungen sind, die einzeln überall herumgetragen, für einen geringen Preis verkauft, und zum Leyerkasten oder der Drehorgel gesungen werden. Gefühl und musikalisches Gehör bilden schon die Anlage zur Dichtkunst aus, da wo sie vorhanden ist. Urdichter sind alle diejenigen, die gar keine Vorbilder hatten, sondern, aus dem innern Drange des Gemüths geweckt, durch äußere Erscheinungen dazu aufgemuntert wurden, wie die Barden, welche die Kriegesthaten ihrer Helden besangen, dazu angefeuert wurden, indem sich ihre Phantasie lebhaft mit den Bildern der Schlacht beschäftigte, sie den Ruhm ihres Volkes durch ihre Gesänge zu verewigen suchten. Ihnen standen daher keine Schöpfungen vor, wie sie jetzt in großer Mannigfaltigkeit und Abwechselung in allen Zweigen der Lebens- und Staatsverhältnisse dem mit den Anlagen des Dichtertalents Begabten vorstehen. Er bedarf hier keiner wissenschaftlichen Vorbildung, keines

---

sten Theile des Schilterischen Thesauri antiquitatum teutonicarum.

Studiums der Kunstgeschichte, keines technischen des Versbaues ꝛc., schon sein Gefühl leitet ihn zum Reim, und die Füße ergeben sich bei einem musikalischen Gehöre, wie schon bemerkt, von selbst. Natürlich wird das Mannigfaltige der Poesie sich nicht ohne Studium der Dichtkunst erreichen lassen, und auch das Geniale fehlen. Wenn sich nun unsere Naturdichter in einem poetischen Leben bewegen, überall Gesang und Poesie hören und sehen, also eine vollkommene Vorschule haben, so mußten unsere Urdichter, die Barden, Alles selbst schaffen, selbst erst ihre rauhe Sprache zu veredeln suchen, und sich nach Materialien umsehen, wo jene eine Menge derselben vorfinden, so daß sie nur zu bauen nöthig haben.

Beauregard Pandin sagt über die Naturdichter: *) „Wer des alten durch sich selbst klaren Ausspruchs gedenkt: der Dichter wird geboren, den muß es in der That befremden, wenn er vom Naturdichter als von einer eigenen Art von Poeten reden hört, und es muß ihm sogleich einleuchten, daß der dieser Unterscheidung zum Grunde liegende Gegensatz eigentlich nur ein relativer sey; denn wird der Dichter geboren, so ist auch die Kunst ein Produkt der Natur, und die Namen: Dichter und Künstler bezeichnen ein und dasselbe, nur mit verschiedenen Worten. Und in der That, was ist die Dichtkunst als eine Offenbarung des Naturgeistes, und ist nicht der Künstler der größeste in dessen Dichtungen die Natur nach ihrer Tiefe und ihrem Umfange am vollkommensten sich offenbart? Der sogenannte Naturdichter unterscheidet sich demnach vom Kunstdichter im Wesentlichen ganz und gar nicht, sondern bloß dadurch, daß er, vom Glücke weniger begünstiget als dieser, nicht der Beihülfe der wissenschaftlichen Bildung und des Studiums

*) Zeitung für die elegante Welt. 7. Jahrg. St. 27.

der Kunstgeschichte sich zu erfreuen hatte, und daß dem zufolge er nicht den Grad von Vollkommenheit in seinen Werken erreichen konnte, welcher ohne jene Hülfsmittel nicht zu erlangen ist; ihm wird aus Mangel an Sprachkenntniß und Uebung für die Gefühle und Anschauungen, die im innersten seiner dunklen Brust, gleich wie Ahndungen verborgen liegen, den Ausdruck sich oft versagen; mit den vorhandenen poetischen Formen unbekannt, wird er seine Kräfte oft im Kampfe um eine Form, wie er sie gerade bedarf, ohne Erfolg abnutzen, und über die Schwierigkeit, seine innere Welt äußerlich darzustellen, wird er zuweilen ohne Wahl nach allen Mitteln greifend, die ihm nur zu Gebote stehen, bald in doppeldeutige Unverständlichkeit, bald in verwirrende Weitschweifigkeit verfallen. Aber wenn es auch dem dichterischen Natursohne nicht gelingt, seine Schöpfungen in einer vollkommen entwickelten Schönheit aus sich herauszustellen, wenn er sie immer mehr andeutet, als anschaulich ausspricht, und das Lebendige mehr in der Tiefe ergreift, und in wenigen Zügen und Ausübungen offenbart, als nach seinem Umfange und in seiner reichen Fülle und Herrlichkeit vollständig ausbreitet, so ist bei dem Allen die Wirkung seiner unvollkommenen Werke dem wunderbaren Eindrucke durchaus und völlig gleich, welcher alles das herbvorbringt, was aus der Begeisterung eines wahrhaft dichterischen Gemüths entspringt, ja die Wirkung ist selbst noch stärker und ergreifender, da das Energische und Bedeutsame, des durch alle Hindernisse der widerstrebenden Sprache mit Macht hindurchdringenden kühnen Ausdruckes alle Gemüthskräfte gewaltsam aufregt. Sehr schön sagt ein großer Dichter, als er seine Ansicht von den sogenannten Volksliedern giebt: „Hier ist die Kunst mit der Natur im Konflikt, und eben dieses Werden, dieses wechselseitige Wirken, dieses Streben scheint

ein Ziel zu suchen, und es hat sein Ziel schon erreicht. Das wahre dichterische Genie, wo es auftritt, ist in sich vollendet, mag ihm Unvollkommenheit der Sprache, der äußeren Technik, oder was sonst will, entgegenstehen, es besitzt die höhere innere Form, der doch am Ende Alles zu Gebote steht, und wirkt selbst im dunklen und trüben Elemente oft herrlicher, als es später im klaren vermag." — Alles dieses leidet freilich keine Anwendung auf diejenigen, welche man heutiges Tages Naturdichter zu nennen pflegt. Daß man diese gewandten Versmacher mit dem Dichternamen beehrt, erklärt sich aus der in allen Dingen nur zu gewöhnlichen Verwechselung des Formellen mit dem Wesentlichen. Man erwägt nicht, daß, so wie es besondere Talente für mechanische Geschicklichkeit in körperlichen Arbeiten giebt, mancher auch eigenthümliche Fähigkeit für das Formen eines geistigen Stoffes besitzt; erscheint diese in einer gewissen Ausbildung und Fertigkeit an Jemand, der in der Jugend wenig oder gar keinen Unterricht höherer Art genoß, und den sein Stand zu bloßen Handarbeiten bestimmte, so muß es natürlich großes Aufsehn erregen; man bewundert diese seltsame Erscheinung um so mehr, je weniger man sie zu deuten weiß, und der, welcher nichts weiter als hübsche Verse macht, wird sogleich zum Dichter gestempelt. Zu Anfange dieses Jahrhunderts ward Hillern, einem Nesterflechter in Köthen, diese Ehre zu Theil, und im verwichenen ward sie Isaak Maus, einem Landmanne in Bodenheim, unweit Meinz, zu Theil, und in England stellte die Bibliothek der schönen Redekünste einen Verskünstler dieser Art, Namens Bloomfield, als einen Dichter auf. Man lese diese Produkte dieser drei merkwürdigen Männer ganz unbefangen, so wird man zwar einen ausgezeichneten Verstand und ungewöhnlichen Geradsinn entdecken, aber von Poesie nichts als die

äußere Form. Daß sie im Gebrauche dieser Form so außerordentlich gewandt und fertig sind, so wie auch im Ausdrucke und Wendung der Rede, eben dieses, was vorzüglich von ihren Verehrern bewundert und gepriesen wird, ist der offenbarste Beweis, daß sie bloß Talent, aber nichts weniger als Genie besitzen; denn vermöge seiner höheren Natur sucht sich dieses, sich selbst überlassen, eigene neue Bahnen, und statt wie jenes, in alle die hergebrachten Formen sich mit Leichtigkeit hineinzuschmiegen, statt dahin zu streben, ganz in der Art und Weise, die eben Gebrauch und Mode ist, sich zu zeigen, statt sich gern mit gelehrten Zierathen und vornehmen Redensarten zu schmücken, nimmt es von allem Gegenwärtigen nur das an, was seiner Eigenthümlichkeit zusagt, und allen falschen Prunk und Schmuck verschmähend, und an nichts weniger als an gefällige Eleganz denkend, tritt es in seiner wahrhaft unsprünglichen Würde und Einfachheit auf." —

Urquell, die Urquelle, der Grundquell, der Anfangsquell oder die Anfangsquelle. Der ursprüngliche Quell im figürlichen Verstande, derjenige Quell, in welchem alles Uebrige gegründet ist; eine nur in der höhern Schreibart vorkommende Bedeutung, in welcher Gott zuweilen der Urquell alles Guten, aller Kräfte rc. genannt wird. — Urquell, ein Quell, welcher seit undenklichen Zeiten aus einem Berge rieselt, und sich im Fortrieseln zu einem großen Flusse heranbildet, auf welche Weise alle großen Flüsse entstehen, die sich in das Meer ergießen.

Urrecht, Urrechte, das Recht auf gesellschaftliche Freiheit; diese Freiheit ist von der des einsam lebenden Menschen sowohl, als von der Freiheit des Staatsbürgers zu unterscheiden, welche Letztere bürgerliche Freiheit genannt wird. Von diesem Rechte lassen sich alle anderen Rechte des Menschen ableiten, da es

nun Alles begreift, was dem in Gesellschaft lebenden Menschen erlaubt ist, so stehen auch alle Rechte, sie mögen den Namen haben, wie sie wollen, auf irgend eine Art damit in Verbindung; denn da jedes Recht, als eine vom Rechtsgesetze ertheilte Erlaubniß, nur auf dem Gebiete der Willkühr Statt findet, so müssen auch alle erworbenen Rechte durch Handlungen innerhalb dieses Gebietes, also durch Ausübung dieses Rechts auf gesellschaftliche Freiheit erworben werden, weil alle anderen Rechte von diesem ihren Ursprung haben, so nennt man es **Urrecht**. Man stellt gewöhnlich drei Urrechte auf, diese sind aber nur nähere Bestimmungen des eben angeführten, und lassen sich leicht daraus herleiten. Hat also der Mensch das Recht auf gesellschaftliche Freiheit, so muß er auch ein Recht zu allen den Bedingungen haben, ohne welche diese gesellschaftliche Freiheit nicht seyn würde. Der Zweck des Rechtsgesetzes ist nun die Erhaltung einer Gesellschaft freier Wesen; da aber keine Gesellschaft freier Wesen bestehen kann, wenn nicht jedes Wesen lebt, und das Rechtsgesetz nur solche Handlungen verbietet, welche diese Gesellschaft unmöglich machen, so kann das Rechtsgesetz nicht gebieten, daß jedes Glied der Gesellschaft nicht leben solle. Da also das Rechtsgesetz einen solchen Befehl nicht giebt, noch geben kann, so bleibt es der Willkühr eines Jeden überlassen, ob er leben will, oder nicht; jedes Glied der Gesellschaft hat demnach das Recht zu leben. Es ist aber zu einer freien Gesellschaft nicht hinreichend, daß Jeder lebe, sondern er muß auch als freies Wesen leben können, welches nur dann möglich ist, wenn er frei handeln kann; also hat auch jeder Mensch ursprünglich das Recht frei zu handeln. Es würde aber Niemand weder frei handeln, noch leben können, wenn es nicht erlaubt wäre auf Sachen zu handeln, Sachen für seine Zwecke zu verwenden; es muß also Jeder ursprünglich

das Recht haben, Sachen für seine Zwecke zu erwerben. Mehr als diese drei Urrechte giebt es nicht; durch Abhandlung derselben ist der Anfang des absoluten Naturrechts erschöpft; denn das absolute Naturrecht handelt nur diejenigen Rechte ab, die dem Menschen bloß als Glied einer freien Gesellschaft ohne weitere Voraussetzung zukommen. Er kann also nicht nach dem absoluten Naturrechte ein aus einem Vertrage entspringendes Recht haben, weil dieses die Willenserklärung voraussetzt; eben so wenig kann es nach dem absoluten Naturrechte ein Eigenthumsrecht geben, weil dieses Erwerbung voraussetzt. Wenn es nach dem absoluten Naturrechte mehr als ein Zueigungsrecht, wenn es ein Eigenthumsrecht geben sollte, so müßte Jeder ein Eigenthumsrecht auf die Sachen haben. Eigenthum heißt aber das Recht, Sachen ausschließend für sich zu verwenden; es hätte demnach Jeder das Recht dem Andern auszuschließen, welches sich selbst widerspricht. Da in dem absoluten Naturrechte nur die Rechte abgehandelt werden, welche aus dem Begriffe eines Gliedes einer Gesellschaft freier Menschen fließen, und jeder in Gesellschaft lebende Mensch ein solches Glied ist, so folgt, daß nach dem absoluten Naturrechte alle Menschen gleiche Rechte haben. Diese Gleichheit der Rechte nach dem absoluten Naturrechte ist aber sehr verschieden von der Gleichheit der Rechte der Staatsbürger, ihre Verwechselung veranlaßte in neuerer Zeit in Frankreich den Vorschlag zu einer gleichen Gütervertheilung, um die Gleichheit zu befördern, welches gerade der ärgste Verstoß gegen die rechtliche Gleichheit gewesen seyn würde, indem es nur durch die größte Ungerechtigkeit hätte geschehen können; auch in neuester Zeit ist bei dem Socialismus und Communismus in Frankreich diese Idee wieder aufgetaucht; man hat wieder eine Gütervertheilung in Anschlag gebracht. — Kommen wir

nun wieder auf das Urrecht zurück, so kann kein Mensch sich eines der eben angeführten Urrechte begeben, ohne auf seine Menschheit Verzicht zu thun, und da dieses also nicht sein kann, so werden sie gewöhnlich unveräußerliche Rechte genannt; s. diese, Th. 200, S. 214 u. f. Da nun nach dem absoluten Naturrechte alle Menschen, in Rücksicht der Rechte, die ihnen bloß als Glieder einer freien Gesellschaft zukommen, einander gleich sind, so stehen in der Gesellschaft alle unter dem Rechtsgesetze, welches Jedem eine gleich große Einschränkung dieser Freiheit befiehlt; aber auch wieder ein gleich großes Gebiet des Erlaubten zuläßt, so daß Alle gleiche Rechte haben. Auf diesem Gebiete des Erlaubten handelt nun nicht Jeder auf gleiche Weise, indem fast Jeder seine Freiheit verschieden anwendet, woraus wiederum verschiedene Verhältnisse und aus diesem neue Rechte entstehen, welche Rechte entweder nothwendig entstehen, sobald Menschen in Gesellschaft leben, oder sie setzen eine besondere bestimmte Gesellschaft voraus. Nur die Ersteren sind Gegenstand des hypothetischen Naturrechts: die Letztern gehören zu dem angewandten Naturrechte. Zu den ersteren Rechten gehören die Lehre von dem Eigenthume, die Lehre von den Verträgen, und die Lehre von den Verletzungen. Sobald der Mensch ein Urrecht auf Verwendung der Sachen zu seinen Zwecken hat, und dieses Urrecht auf eine gewisse Art in Ausübung bringt, und er dieses auch muß, weil diese Ausübung Bedingung seines Lebens ist, so entsteht daraus das Recht, die Sache, worauf er gehandelt hat, ausschließend für sich zu verwenden; es steht daher demjenigen, der auf diese Weise gehandelt hat, jetzt ein größeres Recht auf diese Sache zu, als er vorher hatte, dieses Recht hat er durch seine Handlungen erworben, und dieses neu erworbene Recht nennt man Eigenthum. Jeder Mensch hat

nun das Urrecht auf dem Gebiete seiner gesellschaftlichen Freiheit ganz frei zu handeln, er kann also auch zu Gunsten eines Andern einer bestimmten Handlungsweise entsagen, und dadurch diesem erlauben, da zu handeln, wo er sonst nicht handeln dürfte; der Letzere erhält demnach durch diese Entsagung Rechte, welche nothwendig bei der Fortdauer einer Gesellschaft entstehen, weil die Menschen zu sehr der wechselseitigen Unterstützung bedürfen, und diese Rechte nennt man Vertragsrechte. In einer Gesellschaft freier Menschen ist es unvermeidlich, daß nicht zuweilen Einer in die Freiheit des Andern unwillkürlich oder willkürlich eingreifen sollte, wodurch der Verletzte gewisse Rechte gegen den Verletzer enthält, wodurch die Verletzungsrechte entstehen. Es läßt sich kein erworbenes Recht denken, das nicht, entweder durch Verwendung der Sachen für unsere Zwecke; durch Vertrag oder Verletzungen entstanden wäre. Durch die drei Erwerbungsarten ist nun das hypothetische Naturrecht vollendet. Die Rechte, die im angewandten Naturrechte vorkommen, setzen das hypotheische Naturrecht voraus, und unterscheiden sich nur dadurch, daß zu ihrer Entscheidung noch eine bestimmte Gesellschaft erfordert wird, so setzen z. B. die Rechte des Staatsbürgers, die Staatsgesellschaft, die Rechte des Ehemannes, die eheliche Gesellschaft rc. rc. voraus.

Urreligion, die älteste natürliche Religion, welche die Menschen hatten, besonders die Religion, welche Adam und Eva hatten, und die nach den Dogmatikern eine geoffenbarte gewesen seyn soll.

Urrind, in der Zoologie, die Rohrdommel.

Urrüß, das Sonnenfest auf Tangulisch, ein großes Fest der Mongolen, an welchem der Gedächtnißtag der Empfängniß des Dschaktschamuni mit allen möglichen Lustbarkeiten gefeiert wurde.

Ursache, in Hinsicht der Sprache 1) eine Entschuldigung, in welcher Bedeutung dieses Wort in den Alemannischen Glossen des Lipsius schon Ursago lautet, wo im Schwedischen das Zeitwort ursaekta entschuldigen bedeutet, in ähnlicher Bedeutung ist daselbst ursaker unschuldig. In beiden Bedeutungen steht ur für aus, un und ent, eine Beraubung zu bezeichnen, so daß Ursache in dieser Bedeutung eine buchstäbliche Uebersetzung von Excusatio zu seyn scheint und mit Ausrede gleichbedeutend ist. Da ur und ver sehr oft mit einander verwechselt werden, so braucht Kero Farsahha und farsahhan für Entschuldigung und entschuldigen. Daß Sache aber in vielen Bedeutungen, wenn auch nicht in allen, von sagen abstammt, welche Ableitung auch hier angenommen werden muß, ist schon bei diesem Worte bemerkt worden. In diesem Verstande ist es im Hochdeutschen veraltet. — 2) Im Allgemeinen, dasjenige, warum etwas ist oder geschieht, wo es oft mit Grund als gleichbedeutend gebraucht wird, obgleich dieses eigentlich dasjenige bezeichnet, woraus wir erkennen, warum etwas ist oder geschieht. Ursache wird hier auf mancherlei Art verbunden, welche sich besser und kürzer an Beispielen, als durch Regeln zeigen läßt. Du hast keine Ursache zu weinen, Dich zu beklagen. Viele Ursachen haben Jemanden nicht zu trauen. Ursache zu etwas haben, geben. Du hast hohe (sehr gegründete triftige) Ursache, Gott zu bitten. Ich sehe keine Ursache zu diesem Verfahren. Die Ursache zur Traurigkeit. Die Ursache, welche ich dazu habe, oder auch warum ich dieses thue. Die Ursache, warum er nicht kam, war rc. Ich habe es aus der Ursache gethan. Nach der Ursache fragen. Die Ursache wissen wollen. Um der Ursache willen, geschah dieses. Etwas ver-

schweigen, um vieler Ursachen willen. Der Tod will eine Ursache haben. Eine Ursache vom Zaun brechen, im gemeinen Leben, ungegründeten Anlaß zu etwas suchen oder nehmen. Das hat so seine Ursachen. Es geschieht nichts ohne Ursachen. Ohne Ursache auf Jemanden zürnen. — Im gemeinen Leben übliche Verbindungsarten sind: Er ist nicht gekommen, Ursache, weil er krank war. — In einigen engeren Fällen a) Dasjenige, wodurch etwas anderes hervorgebracht wird; die wirkende Ursache, Causa efficiens, mit der zweiten Endung des Hauptwortes. Die Sonne ist die Ursache des Wachsthums der Früchte. Die Unmäßigkeit war die Ursache seines Todes. Du bist die Ursache alles meines Unglücks. Oefterer gebraucht man es mit dem Vorworte an. Du bist Ursache daran. Er ist Ursache an meinem Unglücke. — b) Die bewegende Ursache, dasjenige, warum man etwas thut oder leidet, mit dem Wörtchen zu; der Beweggrund oder Bewegungsgrund, welche Bedeutung schon bei der vorigen allgemeinern dagewesen. — c) Ein Vorwand, eine ungegründete vorgewandte Ursache. Simson suchte Ursache an die Philister, Richt. 14, 4, einen Vorwand, ihnen zu schaden, eine in der edlern Schreibart veraltete Bedeutung. — d) Anlaß, Veranlassung, eine gleichfalls veraltete Bedeutung. Ursache geben zur Abgötterey, Bar. 6, 47. — Nach Adelungs Anmerkungen zu diesem Artikel in seinem großen Deutschen kritischen Wörterbuche ist das Wort Ursache schon sehr alt, indem es für Gelegenheit, Anlaß, schon im neunten Jahrhunderte vorkommt. Die Partikel ur ist von den Sprachforschern hier auf sehr verschiedene Art erklärt worden. Joh. Vorst in seinen Anmerkungen über die Deutsche Sprache will es von ersuchen ableiten.

Nach Wachter bedeutet ur hier das Erste, und Ursache diejenige Sache, welche eher da ist, als die Wirkung; nach Adelung, eine Erklärung, welche zu viel Abstraction bei unseren Vorfahren des siebenten und achten Jahrhunderts voraussetzt. Frischens Ableitung von ur, ober, gleichsam Obersachse, läuft eben darauf hinaus. Weit wahrscheinlicher soll es seyn, daß die erste Bedeutung der Entschuldigung die ursprüngliche ist, oder daß doch wenigstens Ursache anfänglich diejenige Sache oder Worte bedeutet habe, welche man zum Grunde eines Dinges anführt, und daß es mit excusare, von ex, aus, und cusare, dem alten noch hin und wieder üblichen kusen, reden und ausreden, sich ausreden gleichbedeutend ist; daher wurde sowohl im Lateinischen Causa, als auch im Deutschen Sache, ehemals sehr häufig für Ursache gebraucht.

In der Philosophie ist die Ursache, Causa, die nach den Gesetzen des Denkens nothwendige Bedingung, wodurch die Entstehung eines Dinges, oder das Geschehene eines Ereignisses, sowohl in geistiger, als körperlicher Beziehung möglich und wirklich wird. Ueberhaupt sind die Ursachen theils körperlich, theils geistig, und hierauf beziehen sich auch ihre Wirkungen. Die körperlichen beziehen sich auf einen starken sinnlichen Eindruck, auf einen angenehmen oder unangenehmen Reiz unserer Nerven. Die geistigen haben ihren Grund in der Ideenverbindung, welches ein natürliches oder willkührliches Zeichen von jenen Eindrücken ist; sie machen uns aufmerksam auf Alles, was zu unsern schon vorhandenen Kenntnissen, Neigungen, Beschäftigungen und Absichten ein übereinstimmendes oder widersprechendes Verhältniß hat, was unsere Begriffe erleuchtet. Das Neue reizt uns auf viele Arten, sowohl durch den stärkern Reiz der Nerven, als durch den Trieb der Seele, neue Ideen zu untersuchen &c. — Betrachtet man nun die Ursache

von einer höheren kritischen Philosophie, und nimmt an, daß Alles, was geschieht, seine Ursache hat, so hat dieser Satz zwei von einander verschiedene Begriffe, das, was geschieht, und die Ursache desselben, als nothwendig und für alle Fälle mit einander verbunden. Dieser Satz kann aber nicht aus der Wahrnehmung der Erfahrung entsprungen seyn, weil er sonst nur aussagen könnte, daß man bei Allem, was man bis jetzt hat entstehen sehen, jederzeit eine Ursache gefunden habe, aber nicht, wie er doch thut, daß Alles, was geschieht, ohne Ausnahme, nothwendig eine Ursache haben müsse. Ja selbst der Begriff der Ursache kann nicht aus der Erfahrung entsprungen seyn. Man versteht in diesem Sinne unter Ursache dasjenige, worauf, wenn es gesetzt wird, etwas Anderes nothwendig folgen muß. Nur dadurch, daß der Knall nothwendig auf das Abschießen der Kanone folgt, kann ich mit Recht sagen, daß das Abfeuern der Kanone die Ursache des Knalles sey; nicht so, wenn ich meine Caraffine mit Wasser fülle und sie auf den Tisch setze, daß dieses die Ursache des Regnens sey, obgleich dieses Letztere auf das Erste diesesmal folgt. Hieraus gewahrt man deutlich, daß die Erfahrung eine solche nothwendige, für alle Fälle gültige Folge nie lehren kann; das kann sie uns aber lehren, daß wenn ich einen Obstbaum pflanze, dieses geschieht, um Früchte davon zu erndten und zu genießen; also ist dieses die Ursache von der Pflanzung des Baumes. — Die Reihe der Ursachen ist entweder eine endliche oder unendliche. Nach Kant ist die Causalität nach Gesetzen der Natur nicht die einzige, aus welcher alle Erscheinungen in der Welt abgeleitet werden können, sondern man muß noch eine Causalität durch Freiheit zur Erklärung derselben annehmen; und dann giebt es keine Freiheit, weil Alles in der Welt nach Gesetzen der Natur geschieht. Die Verdeutlichung dieser

Sätze zeigt folgende Erklärung: A sey die Ursache von B, so ist der Zustand, worin A die Ursache von B wird, der Zustand der Ursachlichkeit, der hier a genannt werden soll. Dieser Zustand a muß seinen Anfang gehabt haben, weil sonst auch nicht die Wirkung B entstanden seyn würde. Wird nun dieser Zustand a durch einen andern vorhergehenden z nach einer Regel nothwendig hervorgebracht, so ist A von B eine Ursache nach Naturgesetzen; kommt aber A von selbst, ohne eine vorhergehende Ursache, in den Zustand a, so ist A die freie Ursache von B. Gesetzt nun, es geschieht Alles nach Naturgesetzen, so setzt jeder Zustand der Ursachlichkeit einen andern voraus, auf den er nothwendig folgt. Man erhält also eine unendliche Reihe von Ursachen, wovon jede eine Wirkung der vorhergehenden ist. Giebt es aber eine Ursache durch Freiheit, so geht keine andere ihr vor, sondern sie ist die Erste und fängt von selbst die Reihe der Ursachen an. Wenn man nun annehmen wollte, daß Alles nach Gesetzen der Causalität der Natur geschehe, so würde jeder gegebene Zustand einen andern voraussetzen, auf den er unausbleiblich nach einer Regel folgen müßte. Dieser Zustand muß aber wieder entstanden seyn, weil sonst die Folge auch nicht erst entstanden, sondern immer gewesen seyn würde. Nach dieser Voraussetzung würde es gar keine erste Ursache geben, das heißt, jede gegebene Ursache wäre immer untergeordnet; es würde aber auch dann keine durchgängige Bestimmung geben, und also widerspricht sich der Satz, daß ohne hinreichende bestimmte Ursache nichts geschähe in seiner unbeschränkten Allgemeinheit selbst. Es muß daher eine Ursache geben, die nicht von einer andern abhängt, sich selbst bestimmt, und von der nun eine Reihe von Erscheinungen, die nach Naturgesetzen fortläuft, anfängt, das heißt, das Na=

turgesetz der Causalität fordert selbst eine erste Ursache durch Freiheit. — Kants Gegensatz: Es ist keine Freiheit, sondern Alles geschieht lediglich nach Gesetzen der Natur, wird auf folgende Weise erklärt: Gesetzt A sey die erste Ursache und frei, so wird sie den Zustand a, wo sie die Ursache von B wird, von selbst hervorbringen. Da nun aber dieser Zustand doch auch angefangen haben muß, weil sonst B immer seyn würde, so war eine Zeit, wo A in dem Zustande a nicht war. Der Zustand a soll nun aber der Erste seyn, das heißt, durch nichts Vorhergehendes bestimmt werden, also wird der Zustand a und der Zustand, wo a nicht war, durch nichts verbunden, das heißt, das Gesetz der Causalität, nach welchem nur allein Erfahrung möglich ist, würde dadurch aufgehoben, das heißt, alle Erfahrung selbst zerstört, und deshalb kann es in der Welt keine Freiheit geben, sondern Alles muß nach den Gesetzen der Natur geschehen. Schließt man nun die Freiheit aus der Reihe der Ursachen aus, so kann die Forderung einer durchgängigen Bestimmung der Erscheinungen in Rücksicht auf die Reihe der Ursachen und Wirkungen nicht Statt finden; so wie auch bei Annahme der Freiheit die Möglichkeit der Erfahrung selbst aufgehoben wird. Der Fehler liegt darin, daß man die Welt oder die Reihe der Erscheinungen als ein gegebenes Ganze betrachtet, welches doch seiner Natur nach nicht seyn kann. Wir erkennen die Ursachen nur, in so fern sie uns gegeben werden, und da muß man freilich bei jeder gegebenen nach einer andern fragen. Diese aufsteigende Reihe existirt nur, in so fern sie von uns gebildet wird. Wenn man aber fragen würde, ob diese aufsteigende Reihe der Ursachen endlich oder unendlich ist, es nämlich eine erste freie Ursache gebe oder nicht, so betrachtet man diese Reihe vor dem angestellten Zurückgehen gegeben, welches widersprechend ist,

weil die Erscheinungen nur als Vorstellungen existiren, und daher sind beide Behauptungen von ihr ohne Grund. — Dadurch aber wird die Freiheit oder das Vermögen eine Reihe von Erscheinungen von selbst anzufangen nicht aufgehoben. Wir unterscheiden nämlich die Erscheinungen und die ihnen zum Grunde liegenden Dinge, ob wir gleich von diesen Letztern nichts Bestimmtes wissen; allein negativ können wir doch von ihnen sagen, daß sie den Gesetzen der Erscheinungen nicht unterworfen sind. Ich muß nun freilich den Gesetzen meines Verstandes gemäß bei jedem Wechsel der Erscheinung nach ihrer Ursache fragen, und wenn ich Erfahrung haben will, diese Ursache in die Sinnenwelt setzen, folglich dem Gesetze der Naturnothwendigkeit gemäß nach einer neuen Ursache in der Sinnenwelt forschen. Da es nun aber nicht nöthig ist, daß Ursache und Wirkung gleichartig sind, so kann ja auch eine Wirkung in der Erscheinung ein Ding an sich zur Ursache haben, welches den Gesetzen der Erscheinungen (der Naturnothwendigkeit) nicht unterworfen ist, und also von sich selbst den Zustand der Causalität anfangen, das heißt, frei seyn kann. Die Wirklichkeit der Freiheit wird dadurch freilich nicht dargethan, aber die Möglichkeit muß doch stehen bleiben; dagegen muß ich auch auf Erkenntniß hier Verzicht thun, weil ich nie die Anschauung eines Dinges an sich erhalten kann. Daß ich die innere Möglichkeit der Freiheit nicht begreife, hebt deshalb die Möglichkeit derselben noch nicht auf; denn was wir selbst nicht begreifen können, kann darum doch möglich seyn. Die Annahme der Freiheit, die in den Dingen selbst gegründet ist, stört übrigens die Möglichkeit der Erfahrung an sich nicht, da ich in der Sinnenwelt gezwungen bin, eine Reihe von Erscheinungen nach den Gesetzen der Ursache und Wirkung mit einander

zu verbinden, bei Annahme der Freiheit aber die Ursächlichkeit in einem Dinge außerhalb der Reihe der Erscheinungen setze. Wenn ich gleich in der Reihe der Erscheinungen nach einem Gesetze meines Verstandes von der Wirkung D zur Ursache C, von dieser zur Ursache B ꝛc. aufsteigen muß, so hindert dieses nicht, daß ein Ding an sich △ durch Freiheit die Ursache der Erscheinung D seyn kann, und dieses △ stört die oben angeführte Reihe nicht.

Die ältern Philosophen nahmen vier Ordnungen der Ursachen an, nämlich: 1) die wirkende, Efficiens, wodurch etwas wird; 2) die erzeugende, Materialis, woraus etwas wird; 3) die bestimmende, Formalis, wie etwas wird, und 4) die endliche, Finalis, warum etwas wird. Mehrere setzen noch eine fünfte hinzu, die vorbildende, Exemplaris, nach welcher etwas wird. Einige sind mit dieser Eintheilung nicht zufrieden, indem sie vorgeben, daß die erzeugende und die bestimmende Ursache Theile des Ganzen sind, welches daraus besteht, daher sie eigentlich keine Ursachen genannt werden können. Die Endursache trage aber nicht mehr bei, als daß sie die wirkende Ursache bewege, ihr Werk zu thun, und der vorbildenden bloß zur Nachfolge diene. Hiernach würde also bloß die wirkende Ursache als wahre Ursache genannt werden können. — Sie unterscheiden ferner die Ursachen: in eigentliche, die eine Wirkung vollbringen, welche ihrer Eigenschaft gemäß ist; als wenn z. B. das Feuer wärmet, die Sonne durch ihre Strahlen die Erde beleuchtet, ein Baumeister einen Pallast erbauet; und in uneigentliche oder zufällige, per accidens, woraus eine fremde Wirkung erfolgt, als wenn die Sonne durch ihren Untergang die Nacht bewirkt. Die wirkende Ursache wird nun in die oberste und in die nachgesetzte, oder in die erste und in die zweite getheilt. Hierüber sind die

Carthesianer mit den andern Gelehrten nicht einig; denn nach ihnen muß die oberste Ursache, mit dem, was sie wirkt, nothwendig verbunden seyn; oder sie erzeugt ihre Wirkung aus sich selbst, nach eigenem Willen. Die zweite kann nur durch die erste wirksam seyn. Hierauf gründe sich nun der Satz: daß Gott allein die wahre Ursache aller Wirkungen sey, und in Wahrheit auch Alles wirke; andere Ursachen aber nur durch Zulassung und nach seinem Willen wirken, und daher nur gelegentliche Ursachen (Causae occasionales) ihrer Wirkungen seyen, wodurch sie den nachgesetzten Ursachen alle eigentliche Wirklichkeit absprechen. Hiermit stimmen auch mehrere Scholastiker überein. Selbst die Wirkungen der Seele auf den Körper, um ihn in Bewegung zu setzen, so wie auch der Körper von seiner Seite durch sein zartes Nervengeflechte gewisse Empfindungen und Gedanken der Seele verursacht, haben Malebranche, Cordemoy und andere Cartesianer als eine bloße Causa occasionalis betrachtet, und das Systema causarum occasionalium wird deshalb dem Systemati influxus physici, und dem Liebnitz'schen Systemati harmoniae praestabilitate entgegen gesetzt. Worauf diese drei Systeme beruhen, findet man im phylosophischen Lexicon unter dem Titel: Seelenvereinigung mit dem Körper, gehörig auseinander gesetzt. — Andere Gelehrte, die hiermit nicht zufrieden sind, halten die oberste Ursache für ganz frei und an keine andere gebunden, die nachgesetzte aber von derselben abhängig. Die erste sey zweifelsohne Gott allein, die übrigen Alle gehörten zu der zweiten Ordnung. Das höchste Werk der obersten oder freien Ursache sey die Erschaffung und Erhaltung aller Dinge, die der Sinnenwelt angehören, das heißt, die wir mit unsern Sinnen fassen, wenn wir sie auch nicht immer begreifen können, da sie über unserm Horizont hinaus

liegen. Die übrigen Ursachen wirkten nach dem Maaße der ihnen verliehenen Kräfte. Sie werden in allgemeine, universales, und in besondere, particulares, unterschieden; jene richten durch ihre Wirksamkeit verschiedene Wirkungen aus; diese sind nur zu einer eigenen und einzigen Wirkung bestimmt. Ferner giebt es Hauptursachen, principales, und Nebenursachen, minus principales; jene wirken aus eigener Kraft, diese werden von der Hauptursache gleichsam zur Hülfe genommen. So wirkt das Wasser durch eigene Kraft auf die ober- und unterschlächtigen Wasserräder einer Wassermühle, und so auch auf andere Maschinen. Andere Ursachen sind entfernt oder mittelbar, remotae et mediatae, die durch eine Mittelursache oder ein Werkzeug wirken, und solche sind entweder bewegende oder antreibende, impulsivae, oder behülfliche, instrumentales, die der Hauptursache zur Ausführung des Werkes beförderlich sind. So ist die bewegende Kraft des Pendels die Ursache von dem Gehen der Uhr, und bei der Taschenuhr die Unruhe. So dienen die Gewichte an einer Uhr zur Unterstützung des Pendels im Gehen und zur Bewegung der Räder des Schlag- und Gehwerkes. Andere sind zunächst und unmittelbar, proximae et immediatae, die wesentlich in ihr Werk einfließen. Die natürlichen Ursachen, physicae, die eine sichtbare und empfindliche Veränderung bewirken und in das Werk eindringen; wenn z. B. das Feuer Holz entzündet und zu Asche verbrennt, wenn ein angezündeter Schwefelfaden oder eine Lunte eine mit Pulver gefüllte Mine anzündet und in die Luft sprengt; oder sittliche, morales, die durch Ermahnungen, Rathertheilungen, Erweckungen des Gefühls, oder durch gewisse tugendhafte Absichten etwas zu bewirken suchen. Endlich giebt es Ursachen, die nach ihrer Eigenschaft und natürlichen

Fähigkeit wirken, naturales, und dann wieder solche, welche freiwillig und nach Belieben wirken, spontaneae et liberae. Jene wirken nothwendig und auf einerlei Weise, diese mit Bedacht, um thun und lassen zu können.

In den Rechten ist die Ursache, Causa, Franz. Cause, dasjenige, was zu einer Handlung den Beweggrund und die Veranlassung gegeben, oder durch dieselbe gesucht und abgezielt wird. Hiernach sind die Ursachen einer Handlung entweder vorhergehende, welche solche veranlassen, oder nachfolgende, welche davon erwartet werden. Wo keine, oder eine irrige Ursache einen Handel veranlaßt, da ist derselbe unkräftig, und wo der Endzweck desselben wegfällt, da fällt auch die Handlung weg. So würde eine Schuldverschreibung nicht gelten, wenn nicht auch die Ursache der Schuld angeführt wird; jedoch hat dieses unter Kaufleuten nicht Statt, bei denen das bloße Bekenntniß auch ohne Ursache gültig ist. So nennt man in den Rechten ein Vermächtniß sub causa, welchem der Testirer die Ursache beigesetzt hat; so werden condictio sive causa obturpem vel injustam causam etc. die Klagen genannt, mit denen ich eine Sache zurückfordere, welche ein Anderer ohne Ursache oder aus einer schändlichen oder ungerechten Ursache von mir besitzt. Eine Causa injusta bedeutet entweder eine ungerechte Rechtssache oder eine ungerechte Ursache, wie in der Klage, welche condictio ob injustam causam genannt wird, mit welcher der ehemalige Eigenthümer dasjenige von dem Besitzer zurückfordert, was dieser aus einer ungerechten Ursache besitzt. Eine Causa turpis, eine schändliche Ursache. Was Einer aus derselben bekommen, wenn nur der Gebende durch das Geben nicht auch schändlich gehandelt hat, das kann der Gebende mit der Klage, welche

condictio ob turpem causam genannt wird, von ihm wieder zurückfordern.

Ursache, in der Philosophie, s. oben, S. 351 u. f.

—, in den Rechten, s. daselbst, S. 359 u. f.

—, in der Sprache, s. das., S. 349 u. f.

Ursacher, auch die Ursacherin, eine Person, insofern sie die wirkende Ursache von etwas ist, der Urheber, eine im Hochdeutschen ungewöhnliche Benennung, im bürgerlichen Leben, in der Juristen-Sprache, oder in den Rechten kommt sie jedoch vor, und wird hier von dem Urheber einer bösen Handlung gebraucht, wo es dann, nach Adelung, auch wohl Ursächer lautet. Der Ursacher eines Streites, eines Mordes, eines Aufruhrs, der Anstifter, Urheber. Der Ursacher der Feuersbrunst, der Veranlasser dazu. Er ist der Ursacher alles Bösen, was geschehen ist, der Urheber.

Ursa major und **Ursa minor**, in der Astronomie, der große und kleine Bär, s. unter Stern, Th. 173, S. 327.

Ursare, werden in einigen Gegenden Ungarns die Zigeuner genannt, die sich mit der Verfertigung von Löffeln und Sieben, sowie mit dem Führen von Bären abgeben, die sie auf Jahrmärkten und anderen Lustbarkeiten der Landleute tanzen lassen.

Urschlacken, im Hüttenwerke, in einigen Gegenden des Sächsischen Erzgebirges, beim Zinnschmelzen die Schlacken, welche aus dem Vorherde in die Schlackengrube laufen, und dem Eigenthumsherrn der Hütte gehören. Nach Adelung soll es wohl für Verschlacken gebraucht werden oder Ur bedeute hier das Erste seiner Art.

Urschlag, Urschläge, auch Urschlechte, in der Medizin, nicht allein die Pocken, sondern auch jeder Ausschlag, der bei Kindern vorkommt, also auch die

Masern ꝛc. In einigen Gegenden gebraucht man dafür auch Ursprung.

Urschlechten, so viel wie die Pocken.

Urschönheit, in der Philosophie, die Idee der Schönheit, wie sie ursprünglich in der Anlage des menschlichen Geistes gegeben ist.

Urschrift, die erste ursprüngliche Schrift, sowohl das Original, im Gegensatze der Abschrift oder Kopie, als auch der Grundtext, im Gegensatze der Uebersetzung. Das Wort hat einen neuern Ursprung, und ist besonders durch das Studium der Diplomatik aufgekommen, weil man hier die ganz alten Dokumente von Kaisern, Königen, Grafen, Bischöfen, Aebten ꝛc., die man in den Archiven der Schlösser, Klöster, Abteyen ꝛc., wo sie seit Jahrhunderten gelegen, aufgefunden, sie gereiniget, geordnet und Abschriften davon hat nehmen lassen, um sie zur Geschichte ꝛc. zu gebrauchen. Dieses Studium hat besonders im siebzehnten Jahrhunderte begonnen, und ist im achtzehnten fortgesetzt worden, wo man sich besonders in Frankreich, auch in Deutschland darauf gelegt hat; s. oben, unter Urkunde.

Urseele, die Weltseele, s. diesen Artikel. — In der Philosophie bei den Kabbalisten, die Seele des Adam, die in verschiedenen Wanderungen wieder in Henoch, Moses, Elias und Christus gewesen seyn soll.

Urselbst, so viel wie Urich; dann auch so viel wie Original.

Urseyn, in der Philosophie, das göttliche Seyn, als der ewige Grund alles zeitlichen Seyns.

Ursina, in der Zoologie, bärenartige Thiere, welche, nach Goldfuß, eine Familie der Raubsäugethiere bilden. Sie haben oben und unten sechs Vorderzähne und einen Eckzahn, die Vorderbackzähne sind einspitzig, die hintern zackig gekrönt; die Nägel sind gekrümmt.

Sie sind Sohlengänger, indem sie mit der ganzen Sohle auftreten. Es sind meist nächtliche Thiere; Einige mit Winterschlaf. Sie fressen Früchte und Fleisch. Hierzu gehören folgende Thiergattungen: Das Nasenthier, Nasus; der Dachs, Meles; das Wickelthier, Cercoleptes; der Waschbär, Procyon; der Bär, Ursus; und der Vielfraß, Gulo. Man sehe die einzelnen Thiergattungen unter ihrem Namen in der Encyklopädie nach.

Ursinia, Ursinia, eine von Gärtner aufgestellte, unter Arclotis gehörige Pflanzengattung.

Ursitz der Menschen, der Ort, wo die ersten Menschen gewohnt haben sollen, das Paradies, welches man in Asien angiebt; s. auch den Art. Paradies, Th. 107, S. 439 u. f.

Urson, in der Zoologie, eine Art Stachelschwein, beim Büffon; s. unter Stachelschwein, Th. 167, S. 634.

Ursprache, s. Th. 161, S. 423, unter Sprache (Ur-). Einige Schriftsteller wollen eine Ursprache von Adam herleiten, da doch Adam und Eva im Paradiese nicht ganz stumme Personen gewesen seyn können, die sich bloß durch Zeichendeutungen verständlich gemacht haben. „Die ersten zwei Stammmenschen hatten sich freilich in der jungen Welt wenig Neues zu sagen," sagt der Herr von Kempelen bei der Erklärung seiner Sprachmaschine, „wo ihre Speise, Baumfrüchte; ihr Dach, ein Baum; ihr Lager, Gras war. Beide kannten außer dem Geschlechtstriebe und dem Hunger, kaum von unseren Millionen Bedürfnissen und Kenntnissen Eins; die Sprache war daher wohl nur aus etlichen wenigen Worten zusammengesetzt. So wie aber die Wißbegierde von unbekannten Dingen der Schöpfung Gebrauch zu machen, einen Keim nach dem andern in der Vernunft entwickelt, so entstanden analoge Laute, wodurch ein Mensch den Andern davon

benachrichtigte. So wenig kann man sich auf die Entwickelung unserer Begriffe in der ersten Kindheit besinnen, und noch weniger ist es uns möglich, die Fortschritte der menschlichen Fähigkeiten, und also auch der Ursprache durch die Zeitfolge in Anwachse der Originalsprache stufenweise nachzuzeichnen. Der Mensch hat also seine Sprache nach und nach selbst erfinden müssen.“ — Auch beweisen uns die Kinder, wenn man genau auf den Gang ihrer ersten Ausbildung aufmerksam ist, und sie die ersten Sprachlaute hervorbringen, daß es nur einzelne Sylben sind, die sich nach und nach zu Wörtern gestalten, und hier ist gleich ein Vorbildner, der ihnen die Wörter vorsagt, so wie der junge Vogel den Gesang seines Vaters hört und ihn, wenn er älter ist, nach schlägt. Eine allgemeine Ursprache, von der die ausgestorbenen und noch lebenden Sprachen, als Zweige und Aeste eines Hauptstammes zu betrachten wären, leugnen mehrere Schriftsteller. Man darf nur mehrere Sprachen mit einander vergleichen, wie z. B. die Deutsche mit der Ungarischen rc.; allein das Vorurtheil hat dennoch viele Schriftsteller vermocht, aus einzelnen Wörtern, die eine Sprache der andern aus Nothdurft abborgte, eine Analogie des ganzen Sprachgebäudes zu behaupten. So machen Einige die Phönizische, Andere die Hebräische, Webbe, die Chinesische, Reating die Abessinische, Boxhorn und Kluver die Scytische, Abraham Mylius die Cymbrische, Hugo die Lateinische, Ericus die Griechische und Rudbeck sogar die Schwedische zur Originalsprache rc.

Ursprung, Ursprünge, welche Mehrheit jedoch nur selten gebraucht wird, obgleich sie nicht zu tadeln ist. In Hinsicht der Sprache. 1) Der erste Anfang, das Entstehen, Entspringen eines Dinges, und die Art und Weise wie es entsteht. Im eigentlichen Verstand wird daher eine Quelle, ein Ursprung genannt,

in welcher Bedeutung es schon bei dem Notker vorkommt und noch im Schwedischen gangbar ist. Im Deutschen gebraucht man es im weitesten Verstande von dem ersten Entstehen eines jeden Dinges. Der Ursprung eines Flusses, der Ort, wo er entsprang oder wo er zuerst aus der Erde, wie ein feiner Strahl, oder gleichsam tropfenweise rieselt, seine Quelle hat; geschieht dieses Springen nun aus dem flachen Felde, oder aus einem Berge, von demselben herab. Der Ursprung einer Stadt, ihre erste Entstehung, ihre erste Anlage. Gewöhnlich sind es Dörfer, die sich zu Städten heranbilden. So soll der Ursprung von dem jetzt so großen und glänzenden Berlin, der Residenzstadt in der Preußischen Monarchie, ein einfaches Fischerdorf gewesen seyn. — 2) Der Ort, wo etwas durch die Natur oder Kunst erzeugt worden, was man nicht überall findet, daher einem solchen Orte oder einer solchen Gegend eigenthühmlich angehört, wie z. B. die Teltowschen Rüben, die Grashirse, die Borstorfer Aepfel, die Pommerschen geräucherten Gänse, Gänsebrüste &c. der Rheinwein, der Champagner &c.; dann Fabrikartikel, die zuerst in einer Stadt erzeugt worden, oder an einem Orte immer vorzüglich verfertiget worden sind, und worüber beim Versenden Ursprungscertificate nach einer bestimmten Form abgefaßt oder gerichtlich bestätigte Zeugnisse darüber ertheilt werden, indem dann eine Erleichterung beim Zoll, oder eine freie Einfuhr Statt findet. — 3) Seinen Ursprung von etwas haben, hernehmen, herhaben. Alle Dinge haben ihren Ursprung von Gott. — Den Ursprung, auch wohl die Ursprünge einer Sprache untersuchen, von welcher und wie sie entstanden ist; s. den vorhergehenden Artikel. Den Ursprung einer Krankheit erforschen &c. — 4) Figürlich die wirkende Ursache

eines Dinges, wie Quell und Quelle. Gott ist der Ursprung alles Guten. Du bist der Ursprung alles meines Unglücks. — Anmerkungen zu diesem Worte, nach Adelung. Diejenigen, welche in der Partikel ur keine andere Bedeutung, als des ersten kannten, haben auch dieses Wort durch den ersten Sprung oder Anfang erklärt; diese Bedeutung hat sie zwar in einigen, aber bei weitem nicht in allen Zusammensetzungen, und auch in dieser soll ur nichts anders seyn, als er oder ent.

In der Anatomie, ist der Ursprung der Nerven der nervöse Theil aus dem ein einzelner Nerv oder ein Nervenast hervorgeht. Ursprung der Interkostalnerven nach älterer Ansicht der Kopftheil desselben, oder die im carotischen Kanal zusammentretenden, in das oberste Cervicalganglium übersteigenden Zweige des 2ten Astes, des 3ten und 6ten Gehirnnerven; s. unter Nerve, Th. 102, S. 310. — Ursprung eines Muskels, die den beweglicheren Ansatzpunkt darbietende Stelle, an der ein Muskel mit dem als sein Kopf bezeichneten Ende festsitzt; s. auch unter Muskel, Th. 98, S. 684. — Ursprung der Arterien, im Allgemeinen das Herz, für kleinere Aeste der größere Stamm. — Ursprung der Venen, die sonst auch als Ende derselben bezeichneten entferntesten Theile desselben, wo der Uebergang der Arterien in die Venen Statt findet. S. den Art. Pulsader, Th. 118, S. 583.

Ursprünglich, Bei- und Nebenwort von der ersten Bedeutung des vorigen Wortes, das Erste in seiner Art, den Anfang eines Dinges enthaltend, ingleichen in der Adverbialform, bei dem ersten Ursprunge. Die ursprüngliche Ursache eines Dinges, die allererste. Ein ursprüngliches Wort, ein Stammwort. Die Ursache besteht ursprünglich darin, das heißt, bei ihrem ersten Anfange. In der zweiten Be-

deutung des Hauptwortes, ist es den Grund eines andern Dinges enthaltend. So sagt man: Gott sey die ursprüngliche Güte, so fern er als der Grund, der Quell aller außer ihm befindlichen Dinge angesehen wird. Im engsten Verstande heißt Gott ein ursprüngliches Wesen, in so fern er den Grund seines Daseyns in sich selbst hat, seinen Ursprung von keinem andern Dinge hat, in welchem Verstande man ihm auch die Ursprünglichkeit zuschreibt. Bei den Philosophen oder scholastischen Weltweisen: Principitas, Primitas absoluta.

Urstand, so viel wie Auferstehung, auf Leichensteinen vorkommend.

Urstatt, Cautio, eine völlige Versicherung. Die Urstatt leisten, heißt so viel, als versichern.

Urstoff, die Grundmaterie, der bildende Vorrath; daher auch die Elemente, siehe Uranfänge, Th. 200, S. 331 u. f.

Ursula, ein Frauenzimmer-Name, der gewöhnlich von den Leuten der untern Klasse in Ursel, Orschel verwandelt wird; daher dumme Ursel, ein Schimpfname. — Merkwürdig ist dieser Name durch die heilige Ursula mit ihren 11,000 Jungfrauen. Sie war eine Königstochter in Britannien. Ein gewisser heidnischer König begehrte sie durch eine Gesandtschaft zur Ehe. Der Vater wollte sie ihm nicht geben, durfte es aber nicht wagen, sie ihm öffentlich abzuschlagen. Die Tochter schlug deshalb dem Vater die Bedingung vor, ihr zehn Jungfrauen von Stande und von außerordentlicher Schönheit auszusuchen, und dann sowohl ihr, als den zehn Anderen, einer Jeden noch tausend Jungfern von geringerem Stande zu übergeben, und ihnen eine Frist von drei Jahren zu gestatten, ihre Jungferschaft zu heiligen, nach deren Verlauf sie sich mit dem Könige vermählen wollte. Der Vater und der Freier ließen sich diese Bedingung gefallen. Es

wurden nun, nachdem die 11,000 Jungfrauen zusammen waren, eilf Schiffe erbauet, und darauf segelten sie über das Meer, und kamen auf dem Rheine nach Köln und von da nach Basel. Von dieser Stadt wanderten oder pilgerten sie zu Fuße nach Rom. Aus Begierde zum Märtyrertode kehrten sie wieder nach Köln zurück, welches die Hunnen eben damals verwüstet hatten. Hier wurde nun das ganze Jungfrauenheer gefangen genommen, und bis auf die einzige heilige Ursula getödtet. Der Hunnenfürst, von ihrer Schönheit eingenommen, suchte sie zum Abfall zu bringen; da aber alle seine Liebkosungen und Schmeicheleyen nichts fruchteten, so ließ er sie gleichfalls tödten. Die Körper dieser Heiligen wurden von den frommen Einwohnern zu Köln gesammelt, und in einer ihnen zu Ehren erbaueten Kirche begraben. Nach dem Zeugniß des Mezeray hat man in den Gräbern dieser Heiligen auch Manns- und Kinderknochen gefunden, worüber es drei bis vier verschiedene Meinungen giebt, deren keine ohne unauflösliche Schwierigkeiten ist. Nach dem Usuardus, der im neunten Jahrhunderte lebte, sollen es viele Jungfrauen gewesen seyn, allein er bestimmt nicht die Zahl von 11,000; Andere setzen ihre Anzahl nur auf eilf; sie berufen sich auf die alten Titel, darin dieser Heiligen gedacht wird, und diese Römischen Ziffern vorkommen: XI. M. V., welches sie durch 11 Martyres Virgines, anstatt 11,000 Jungfrauen, erklären. Andere glauben, die vornehmste Gefährtin der Ursula habe Undecimilla geheißen, woher dann der Irrthum derjenigen entstanden, welche für den Eigennamen Undezimilla die Zahl Undecim mille angenommen haben. Diese Vermuthung gründet sich auf ein altes Missale in der Sorbonne, wo das Fest der heiligen Ursula, als der Patronin der Sorbonne, auf diese Art ausgedrückt ist: Festum SS. Ursulae Un-

decimillae et Sociarum Virginum et Martyrum. — Wer die heilige Ursula verehrt, soll in seinem ganzen Leben eine gute Schutzpatronin an ihr haben, wenn es sonst wahr ist, was Peter Chalybs in folgender Strophe von ihr singt:

Ergo mortales animis farete,
Qui bono sacram colitis puellam
Pectore, ut vitam tuentur omni
Tempore vestram.

Der heiligen Ursula zu Ehren ist der Nonnenorden der Ursulinerinnen gestiftet worden, der sich in Klosterfrauen und weltliche Chorfrauen theilt. Jene theilen sich in drei Congregationen, die Italienische, Französische und Spanische (s. den Art. Ursulinerinnen), und die weltlichen Ursulinerinnen sind Canonissinnen bei den der heiligen Ursula zu Ehren erbaueten Kirchen. Das Damenstift bei der H. Ursulakirche in Köln ist aufgehoben.

Ursulathaler (in der Münzwissenschaft), Thaler der Stadt Köln von 1516, mit dem Bilde der heiligen Ursula.

Ursulinerinnen, Ursulinernonnen (Ordenswissenschaft), ein geistlicher Nonnen- oder Frauenorden, von Angela Merici von Brescia im Jahre 1537 in Italien gestiftet, vom Papste Paul dem Dritten 1544 gebilliget, und von Gregor dem Dreizehnten 1572 völlig bestätiget. Nach dem Willen der Stifterin sollten die Ordensmitglieder in ihren Familien bleiben, und von da aus die vorgeschriebenen Liebespflichten, als Krankenwartung, Armenpflege, Dienste in Hospitälern ꝛc., verrichten; allein diese Absicht schien nicht der Wunsch der Mehrzahl zu seyn; denn sie vereinigten sich nachher, das heißt, nach dem Tode Angela's 1540 (die nur vier und dreißig Jahre alt geworden), zu Gesellschaften, und wählten das Kloster. Der Priester Franz Al-

sianello übernahm 1556 die Oberaufsicht der Gesellschaft, die aus Mädchen und Wittwen besteht. Das Klosterleben beginnt seit 1612 zuerst zu Paris, und seit dieser Zeit sind mehrere hundert Klöster dieses Nonnenordens entstanden, dessen Hauptzweck jetzt der Unterricht und die Erziehung junger Frauenzimmer ist. Die Kleidung der Nonnen ist schwarz, mit ledernem Gürtel, an welchem ein Strick zum Geißeln sich befindet. Sie leben nach der Regel des Augustinus. S. auch oben, unter Ursula.

Ursus, s. Bär, Th. 3, S. 418 u. f., und im Supplement.

Ursusthaler (Münzwissenschaft), Thaler der Stadt Solothurn von 1500—1550, mit dem Bilde des heiligen Ursus.

Urtel, s. den folgenden Artikel.

Urtheil, Urtel, in Beziehung auf die Sprache, ein, nach Adelung, altes, in verschiedenen nahe verwandten Bedeutungen übliches Wort. — 1. Der Ausspruch eines Richters über eine streitige Sache im bürgerlichen oder peinlichen Prozesse, wodurch sie entschieden wird. Daher die Ausdrücke: Ein Urtheil fällen, aussprechen. Das Urtheil sprechen. Ein Urtheil über Jemanden fällen. So fällt oder spricht der Richter das Urtheil im peinlichen Prozesse, und der Landesherr bestätiget es durch seine Unterschrift. Das Todesurtheil sprechen. Nach Urtheil und Recht strafen, auch gestraft und hingerichtet werden. Das Urtheil an Jemandem vollziehen. Urtheil gebraucht man im weitesten Verstande von allen Aussprüchen des Richters in rechtlichen Sachen; im engern Verstande unterscheidet man sie noch nach den Arten. So heißt ein Urtheil oder ein Spruch (da der Ausspruch des Richters in einer Streitsache auch oft der Spruch genannt wird),

welcher die Hauptsache entscheidet: das Endurtheil; entscheidet es bloß einen Nebenumstand: ein Beiurtheil. Das Gutachten wird Informat-Urtheil genannt, in manchen Fällen heißt es auch ein Bedenken; es ist bloß die außergerichtliche Aeußerung seines Urtheils über eine Rechtssache. Man spricht die letzte Sylbe dieses Wortes in dieser Bedeutung im gemeinen Leben sehr kurz aus, als wenn es Urtel geschrieben wäre, welches von dem langen Gebrauche herrühren soll; so gebrauchte man es auch in einigen Gegenden weiblichen Geschlechts, die Urtheil, obgleich Letzteres keinen Grund für sich hat, aber das Neutrum; denn das Wort Urtheil oder Urthel, Urtel, soll von dem alten Deutschen Worte Ordal herkommen. Ordale bedeuteten nicht nur Richtersprüche überhaupt, sondern auch im vorzüglichen Verstande die Gottesurtheile, indem man glaubte, daß Gott die unschuldig Angeklagten, vermöge seiner Allmacht und Allwissenheit, so unterstützte, daß sie die Feuer- und Wasserprobe und alle Arten der Folter ohne Nachtheil aushalten könnten. Nachdem nun die Feuer- und Wasserprobe abgeschafft worden, behielt man die Benennung bei, so daß ein jeder Richterspruch ein Ordal hieß. Späterhin verwandelte sich das a in e, und man sagte: ein Ordel vinden, ein Ordel schöpfen. Ein Herr Voigt*) sagt: „In allen Urkunden, die mir vorgekommen sind, wird dieses Wort als ein Neutrum gebraucht: das Ordal oder Ordel, aber niemals als ein Femininum: die Ordel. Hieraus kann man sicher die Folge ziehen, daß das davon abstammende Wort: Urthel oder Urtheil auch ein Neutrum seyn, und daß man nicht die Urthel, sondern das Urthel oder Urtheil sagen müsse. Man sieht aber auch

*) Hannöv. Magaz., St. 87., Jahrg. 1784.

hieraus, daß das Wort Urthel oder Urtheil viele Jahrhunderte früher bei gerichtlichen Händeln vorgekommen sey, als man sich in Deutschland mit der Philosophie und den Wissenschaften beschäftigte. Als nach und nach die Barbarey in Deutschland abnahm, wurden alle Wissenschaften in der Lateinischen Sprache vorgetragen. Kaum wird man im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Vernunftlehre (Logik) in der Deutschen Sprache zu lehren angefangen haben; also kann man wohl nicht füglich die Eigenschaften eines so alten Deutschen Wortes aus dem Sprachgebrauche in der Vernunftlehre bestimmen und herleiten, sondern dieses Wort ist von den Gerichtshöfen entlehnt, und erst späterhin in die Philosophie übertragen worden. Der berühmte Leyser in seinen Medit. ad Pand. Spec. 467 coroll. I., und schon lange vor ihm der unsterbliche Leibnitz in Collect. etymolog. P. I, §. 300 seq., haben schon wider diesen, in manche Gerichtshöfe sich eingeschlichenen Sprachfehler geeifert. Letzterer fand die Tyranney des Gerichtsstyls zu seiner Zeit so furchtbar und mächtig, daß er sich bloß damit trösten konnte: „doch der Gerichtsbrauch ist der Meister!"

2. In weiterer Bedeutung ist Urtheil ein jedes Gutachten, eine jede Meinung von der Beschaffenheit eines Dinges, die Erkenntniß von der Beschaffenheit eines Dinges, und deren Aeußerung. Ein Urtheil über etwas fällen. Sein Urtheil über eine Sache zurückhalten. Jemanden um sein Urtheil fragen. Etwas Jemandes Urtheile anheimstellen. Meinem Urtheile nach ist es nicht rathsam. Nach meinem Urtheile ist es unmöglich. Wo es, nach Adelung, die auf die Verbindung der Umstände gegründete Meinung von der guten oder bösen Beschaffenheit eines Dinges be-

zeichnet. — 3. Im weitesten Verstande ist dieses Wort in der Philosophie üblich, wo schon jede Verknüpfung oder Trennung zweier Begriffe, die Vorstellung des Verhältnisses zweier Begriffe ein Urtheil genannt wird; z. B. das Eisen ist schwer, das Feuer ist nicht groß. Ein durch Worte ausgedrücktes Urtheil heißt dann ein Satz. Das Grundurtheil, Judicium intuitivum, welches man vermittelst der Erfahrung fällt, zum Unterschiede von dem Nachurtheile, wozu man durch Schlüsse gelangt. — 4. Ehemals gebrauchte man dieses Wort auch häufig von dem Vermögen der Seele, zu urtheilen, das heißt, das Verhältniß zweier Begriffe zu erkennen, wofür man jetzt Urtheilskraft und Beurtheilungskraft gebraucht. Opitz gebraucht es hierin oft: Der ich mich stürz in kein ohn Urtheil und Verstand; und dann: Wenn Urtheil und Verstand bei mir zu Rathe sitzen 2c. — Man findet schon im Isidor und Ottfried Vrdeil, bei dem Kero und Notker mit dem Suffixo de Vrteilida und Vrteilda; im Niedersächsischen Ordel, im Englischen Ordaal, und auch im Böhmischen Ortel. Die Sprachforscher sind über die Abstammung dieses Wortes nicht einig. Wachter führt die vornehmsten ältesten Ableitungen an, obgleich er selbst in diesem Worte nur Dunkelheit erblickt. Ihre leitet das Schwedische ordela, urtheilen, von Or, Ur her, in so fern es die Endschaft einer Sache bezeichnet, und von dem dela, Englisch deal, streiten, und erklärt es durch: einen Streit endigen. Nach Adelung ist urtheilen nichts anders, als ertheilen, so fern nämlich er und ur hier so viel als ent bezeichnet, und so ist es mit entscheiden, und dem Lat. discernere gleichbedeutend, weil in allen eine und eben dieselbe Figur herrscht. Daß von eben diesem Worte die Ordalia der mittlern Zeiten herstammen, ist schon oben angeführt worden.

In der Philosophie ist das Urtheil in der Logik ein Gedanke, der mehrere Vorstellungen enthält, welche durch dasselbe zu einer Einheit des Bewußtseyns verbunden worden; dagegen werden in einem Schlusse mehrere Urtheile als Grund und Folge verbunden gedacht. Ein Urtheil unterscheidet sich ferner dadurch von den Anschauungen und Begriffen, daß in demselben mehrere Vorstellungen ausdrücklich gegeben sind, welche darin zu einer Einheit des Bewußtseyns verbunden werden, wodurch das Urtheil selbst die Einheit der Vorstellung erhält. Diese Verbindung der Vorstellungen in einem Urtheile durch den Verstand ist allgemein gültig, und unterscheidet sich dadurch von der Verknüpfung durch die Einbildungskraft, welche auf einem Gesetze der Association oder auf Willkühr beruht, und daher nur als zufällig und subjektiv gültig betrachtet werden kann. — Unsere ersten Urtheile entspringen aus sinnlichen Wahrnehmungen. Um die verschiedenen Vorstellungen, die den Inhalt eines Urtheils ausmachen, zu einer Einheit des Bewußtseyns im Urtheile zu verbinden, muß die reflektirende Urtheilskraft sie im Bewußtseyn zusammenhalten und vergleichen, welche Vergleichung nach gewissen, in der Urtheilskraft selbst gegründeten Formen, die man in den Begriffen, welche den Namen Reflektionsbegriffe führen, darstellen kann, geschieht. — Die Funktion des Verstandes beim Bilden der Urtheile ist so verschieden, als es verschiedene Arten von Urtheilen, ihrer Form, nicht ihrem Inhalte nach, giebt; denn der Inhalt geht den Verstand nichts an, weil ihm dieser gegeben wird, wohl aber die Form, die ein Werk des Verstandes ist. — Unter Form eines Urtheils versteht man dasjenige an demselben, wodurch es zum Urtheile wird; die in einem Urtheile verbundenen Vorstellungen nennt man die Materie desselben. Auf Folgendes kann man bei jedem Urtheile sehen. Erst=

lich kann man bei einem jeden Urtheile fragen: auf wie viele Vorstellungen sich dasselbe erstreckt, und bestimmt dann den Umfang des Urtheils — Quantität; hiernach sind die Urtheile entweder einzelne, oder besondere, oder allgemeine. Da nun zweitens ein jedes Urtheil bestimmt, ob ein Mannigfaltiges sich in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden läßt, oder nicht, so kann man auch darnach bei jedem Urtheile fragen, welches man die Qualität des Urtheils nennt, und in dieser Rücksicht zerfallen die Urtheile in bejahende, verneinende und limitirende oder beschränkende. Drittens kann man bei jedem Urtheile fragen: in wie fern, auf welche Weise lassen sich die Vorstellungen, die das Mannigfaltige des Urtheils ausmachen, in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden, oder nicht verbinden? oder mit anderen Worten: in welchem Verhältnisse werden die Vorstellungen, welche die Materie des Urtheils ausmachen, in demselben betrachtet? welches die Relation des Urtheils giebt, und da sind die Urtheile entweder categorische, oder hypothetische, oder disjunctive. Viertens kann man noch untersuchen, in welchem Verhältnisse das ganze Urtheil zu dem Erkenntnißvermögen des Individuums steht; ob die Verbindung des Mannigfaltigen möglich, oder wirklich, oder nothwendig ist, welches eine Modalität des Urtheils giebt, und in dieser Rücksicht sind die Urtheile entweder problematisch, oder assertorisch, oder apodiktisch. — Um nun noch deutlicher die Sache zu beleuchten, so denke man sich das Urtheil als eine Vorstellung, die es auch ist, und hierbei unterscheide man Subjekt und Objekt im Bewußtseyn. Aus der Beziehung des Urtheils, als Vorstellung auf's Objekt, entspringt die Quantität, aus der Beziehung auf's Subjekt aber die Modalität. Ferner unterscheidet sich das Urtheil darin von ande-

ren Vorstellungen, daß in denselben eine Synthesis oder Verknüpfung von Vorstellungen ausgedrückt wird, und so entstehen hier zwei Fragen: findet eine Synthesis Statt, oder nicht? Qualität, in wie fern findet sie Statt? Relation. — Nach der Logik oder Vernunftlehre giebt es daher folgende zwölf Arten von Urtheilen, deren Unterschied auf der Form derselben beruhet. Nämlich nach der Quantität: 1. einzelne (Judicia singularia s. individualia); 2. besondere (Judicia particularia s. specialia); 3. allgemeine (Judicia universalia s. generalia). — Nach der Qualität: 4. bejahende (Jud. affirmativa s. positiva); 5. verneinende (Jud. negativa); 6. beschränkende (Jud. limitativa). — Nach der Relation: 7. categorische (Jud. categorica s. absoluta); 8. hypothetische (Jud. hypothetica); 9. gegensetzende, disjunctive (Jud. disjunctiva). — Nach der Modalität: 10. problematische (Jud. problem.); 11. assertorische (Jud. assertor.); 12. apodiktische (Jud. apodict.). — Betrachtet man nun diese verschiedenen Arten von Urtheilen näher, und sucht die Begriffe aufzufinden, welche in dem Akt des Verstandes, durch welchen eine jede der aufgezählten Arten zu Stande gebracht wird, gegründet sind, so darf man nur, um sie aufzufinden, einen Gegenstand durch ein solches Urtheil als bestimmt gedacht sich vorstellen. So wird in einem einzelnen Urtheile das Merkmal von einem Gegenstande ausgesagt oder abgesprochen, z. B. Cajus ist reich; Cajus ist nicht reich. Aus der Function des Verstandes beim Bilden der einzelnen Urtheile entspringt also der Begriff der Einheit. — In einem besondern Urtheile wird das Merkmal mehreren Gegenständen beigelegt oder abgesprochen, z. B. einige Menschen sind krank, einige Menschen sind nicht krank; es bildet sich

also hier der Begriff der Vielheit. — In einem allgemeinen Urtheile wird das Merkmal einer ganzen Klasse von Gegenständen beigelegt oder abgesprochen, z. B alle Menschen sind sterblich; es bildet sich also hier der Begriff der Allheit. — In einem bejahenden Urtheile wird dem Subjecte ein Merkmal beigelegt, z. B. Cajus ist gelehrt; hier bildet sich also der Begriff der Bejahung; dagegen wird in einem verneinenden Urtheile dem Subjekte ein Merkmal abgesprochen, z. B. Cajus ist nicht groß, und so entspringt hieraus der Begriff der Verneinung. — In einem einschränkenden Urtheile wird einem Subjekte ein verneinendes Merkmal beigelegt, z. B. Cajus ist nicht gelehrt (ungelehrt), wodurch ihm das verneinende Merkmal nicht gelehrt beigelegt, er also in Hinsicht seines Wissens, seiner Kenntnisse beschränkt wird; das heißt, man theilt die Sphäre aller Individuen in zwei Klassen, in Individuen, welchen das Merkmal, gelehrt zu seyn, zukommt, und in solche, denen es nicht zukommt; scheidet man nun die Ersteren von den Letzteren ab, und setzt den Cajus in die Klasse der Letzteren, so ist durch dieses Urtheil die Klasse von Individuen, wozu Cajus gehört, kleiner gemacht, also eingeschränkt, daher bildet sich hier der Begriff der Einschränkung. — In einem categorischen Urtheile wird bestimmt, ob das Prädikat in dem Subjekte als enthaltend gedacht wird, oder nicht, ob es von demselben eine Theilvorstellung sey, oder nicht, z. B. Cajus ist gelehrt, Cajus ist nicht krank; hier entspringen also bei den categorischen Urtheilen die Begriffe der Inhärenz und Subsistenz. — In einem hypothetischen Urtheile verhalten sich zwei categorische Urtheile so gegen einander, daß das Eine der Grund ist, das Andere zu setzen, oder nicht zu setzen, z. B. wenn es regnet, so wird die Erde naß, oder wenn Ca-

jus lügt, so ist er nicht tugendhaft; hier wird das Prädikat nur bedingungsweise von dem Subjekte ausgesagt, es verhalten sich also Subjekt und Prädikat, wie Grund und Folge. — In einem disjunctiven Urtheile sind mehrere categorische Urtheile so unter einander verbunden, daß sie als Theile ein Ganzes ausmachen, und zwar, daß das Setzen des Einen der Grund vom Nichtsetzen des Andern, und das Nichtsetzen des Einen der Grund vom Setzen des Andern wird; z. B. Cajus ist entweder weiß, oder schwarz, oder gelb, oder kupferfarben. Hier sind die einzelnen verbundenen Urtheile so verbunden, daß, wenn man Eins von ihnen setzt, z. B. Cajus ist weiß, man die anderen aufhebt, nicht sagen kann, Cajus ist schwarz, ist gelb, ist kupferfarben, und umgekehrt, wenn ich eins aufhebe, so kann ich eins von den noch übrigen setzen; z. B. wenn ich aufhebe Cajus ist schwarz, oder, welches einerlei ist, wenn ich setze Cajus ist nicht schwarz, so kann ich setzen: er ist entweder weiß, oder gelb, oder kupferfarben. Dinge, die so mit einander verbunden sind, daß Eins das Andere bestimmt, und durch dasselbe wieder bestimmt wird, also Dinge, die Theile eines Ganzen ausmachen, stehen in Gemeinschaft, und die Urtheilselemente verhalten sich dann, wie das Ganze zu den Theilen; es bildet sich also hier der Begriff der Gemeinschaft. — In einem problematischen Urtheile wird die Verbindung von Subjekt und Prädikat als möglich dargestellt, z. B. Cajus kann gelehrt seyn; jeder Heide kann ein Christ werden; hier beruht also auf der Funktion des Verstandes beim Bilden des problematischen Urtheils der Begriff der Möglichkeit, und seines Gegensatzes, der Unmöglichkeit. — In einem assertorischen Urtheile wird die Verbindung von Subjekt und Prädikat als geschehen angegeben: Cajus ist gelehrt. Paulus wurde

aus einem Verfolger des Christenthums ein Verehrer desselben. Hier bildet sich also der Begriff des Daseyns und seines Gegensatzes, des Nichtdaseyns. — In einem apodiktischen Urtheile wird endlich die Verbindung von Subjekt und Prädikat als nothwendig angegeben; z. B. ein Dreieck muß drei Winkel haben. Beim Bilden der apodiktischen Urtheile durch den Verstand beruht also der Begriff der Nothwendigkeit und seines Gegentheils, der Zufälligkeit. — Wenn der Verstand ein Urtheil fällen will, so muß er zuerst überlegen, ob und welche Verbindungen zwischen den gegebenen Vorstellungen Statt finden können, welches dadurch geschieht, daß man die gegebenen Vorstellungen im Bewußtseyn zusammen hält, welches man reflektiren nennt, wie auch schon oben S. 373 angeführt worden, und auf die Art und Weise, wie der Verstand dies Geschäft verrichtet, beruhen ebenfalls Begriffe, welche so, wie die Categorien, nicht aus der Erfahrung entspringen, sondern im Verstande selbst gegründet sind, und Reflektions-Begriffe genannt werden. Sie lassen sich leicht auffinden, wenn man die vorhin genannten möglichen Urtheile betrachtet. — Von den oben angeführten zwölf Urtheilsformen ist das kategorische Urtheil das am meisten vorkommende, und ist auch, der Bestimmung nach, Quantität, Qualität und Modalität fähig; daher ward und wird es von Manchen als Grundform aller Urtheile angenommen.

Betrachtet man nun die Urtheile, ihrem Inhalte nach, so theilt man sie in erläuternde und erweiternde. Bei jenen wird bloß das, was in einer Vorstellung dunkel gedacht war, von ihr ausgesagt, oder das Gegentheil von ihr verneint. Ein solches Urtheil entspringt bloß aus der Auflösung der Vorstellung, von der dieses ausgesagt oder verneint wird, weshalb es analytisch genannt wird. Bei diesen

wird ein neues Merkmal zur Vorstellung hinzugefügt, weshalb man es auch synthetisch nennt. Bei den synthetischen Urtheilen findet bloß Verbindung, bei den analytischen Auflösung und Verbindung Statt. — Alle Urtheile werden, so wie alle Vorstellungen, dem Grade des Bewußtseyns nach in dunkle, klare und deutliche eingetheilt; dasselbe gilt auch von dem Bewußtseyn der Funktionen des Verstandes beim Urtheilen. Das Urtheil ist ein nothwendiges Erforderniß zur Erkenntniß; denn Erkenntniß findet nur Statt, wenn man Vorstellungen auf Gegenstände bezieht, wozu Urtheil erforderlich ist. — Hier kommen nun noch insbesondere die Geschmacksurtheile in Betrachtung, in so fern sie das Schöne betreffen, und hierin folge ich dem Doktor und Professor J. G. C. Kiesewetter in seiner „Darstellung der wichtigsten Wahrheiten der kritischen Philosophie für Uneigeweihte." (2 Thle. Berlin, 1803.) Diesem Schriftsteller bin ich auch schon oben, bei der Anführung der verschiedenen Urtheilsformen, gefolgt. Man unterscheidet die Geschmacks- oder ästhetischen Urtheile von den Erkenntnißurtheilen; denn ein Urtheil wird Erkenntnißurtheil genannt, wenn es von dem Gegenstande selbst etwas aussagt, also der Verstand hierin in Betracht kommt, und daher führen sie auch den Namen der logischen Urtheile, von λογος Verstand. Ihre Eigenthümlichkeit beruhet in der Beziehung aufs Objekt. Bei den ästhetischen Urtheilen ist keine Beziehung aufs Objekt, sondern aufs Subjekt ausgedrückt, und ihre Bedeutung kommt von dem Griechischen αισθησις, Empfindung, ihr Urtheil beruht auf Gefühl. Die Geschmacksurtheile gehören daher zu den ästhetischen, weil sie keine Erkenntniß des Objekts, sondern bloß das Verhältniß desselben zum Subjekt, das Wohlgefallen oder Mißfallen am Gegenstande aus-

drücken. Daß die Geschmacksurtheile nicht logisch sind, nichts zur Erkenntniß der Gegenstände beitragen, gewahrt man daraus, daß wir Gegenstände schön finden können, ohne zu wissen, was sie sind oder welchen Zweck sie haben. So findet Mancher eine Blume schön, ohne zu wissen, daß sie der Bewahrer der Zeugungstheile der Pflanzen sind; so bewundert man die Schönheit einer Muschel, ohne daran zu denken, daß sie der Aufenthaltsort eines Thieres ist. Ein jedes Geschmacksurtheil drückt aber Lust oder Unlust aus, und ist ästhetisch; denn es sagt der Gegenstand gefällt oder mißfällt. Wenn nun gleich alle Geschmacksurtheile ästhetisch sind, so sind doch nicht alle ästhetischen Urtheile Geschmacksurtheile; denn diejenigen Urtheile über das Angenehme, so wie auch diejenigen, welche ein Gefühl von Lust oder Unlust bezeichnen, das durch Begriffe des Verstandes oder der Vernunft hervorgebracht wird, sind gleichfalls zu den ästhetischen Urtheilen zu rechnen. — Man theilt die Geschmacksurtheile in reine und gemischte, und nennt das Urtheil rein, wenn mit demselben keine fremdartigen Vorstellungen und Gefühle verbunden sind, und gemischt, wenn dieses Statt findet. So können die Kunstschönheiten reine Geschmacksurtheile geben, z. B. Arabesken, das Phantasiren auf einem musikalischen Instrumente ꝛc.; nur die redenden schönen Künste machen es ihrem Wesen nach unmöglich freie Schönheiten aufzustellen; denn Worte sind nichts als Zeichen unserer Vorstellungen, und Rede ist ohne Begriff nicht möglich; der Verstand macht also bei einem jeden Produkte der Rede die Anforderung der Richtigkeit, das heißt, der Zusammenstimmung mit dem, was es seyn soll. Es können aber umgekehrt Naturschönheiten wieder gemischte Geschmacksurtheile erzeugen. So kann eine schöne Gegend außer der Lust, die sie uns als schön gewährt, noch dadurch Vergnügen er-

wecken, daß sie uns an eine Reihe wichtiger Thaten erinnert, von denen sie der Schauplatz war, und ein Spiel von Affekten in uns erregen, indem wir an den Schicksalen der Menschen Theil nehmen, die als handelnd und leidend in diesen Begebenheiten auftraten; der Gesang der Nachtgall kann uns das Andenken an eine frühe Liebe in die Seele zurückrufen, oder uns an die kindlichen Tage unserer Jugeud erinnern. So kann der Maler der Schönheit seiner Zeichnung den Reiz des Kolorits hinzufügen; der Schönheit eines Allegros kann der Reiz des Tons des Instruments, worauf es vorgetragen wird, sich beigesellen; der Dichter und der Redner kann seine Gedanken in wohlklingenden, der Sache angemessenen Worten ausdrücken, und ihnen dadurch Reiz verschaffen, wie z. B. in Gedichten von Voß, Hölty, Göthe, Schiller, Matthison ꝛc. — Da oben der Unterschied zwischen logischen und ästhetischen Urtheilen schon angegeben und gezeigt worden, daß die Letzteren das Wohlgefallen und Mißfallen an einem Gegenstande ausdrücken, so muß hier angeführt werden, daß alles Wohlgefallen an einem Gegenstande von dreifacher Art ist, entweder vermittelst der Empfindung (Materie der Anschauung) oder der Anschauung als solcher (Form der Anschauung) oder eines Begriffs. Im ersten Falle heißt der Gegenstand angenehm, im zweiten schön oder erhaben, im dritten gut; angenehm ist das, was den Sinnen in der Empfindung gefällt; schön, was der Urtheilskraft in der Reflection gefällt, und gut, was dem Verstande nach Begriffen gefällt.

Die Eigenthümlichkeiten der Geschmacksurtheile, so fern sie das Schöne zum Gegenstande haben, muß man nach den Titeln der Urtheile der Quantität, der Qualität, Relation und Modalität mit den übrigen ästhetischen Urtheilen vergleichen. Kant hat in seiner

Kritik der ästhetischen Urtheilskraft, in der Analyse der Geschmacksurtheile über das Schöne denselben Weg eingeschlagen, um heraus zu bringen, was dazu erforderlich ist, um einen Gegenstand schön zu nennen, und zwar fängt er mit der Qualität an, weil das ästhetische Urtheil über das Schöne auf diese zuerst Rücksicht nimmt, eine Ordnung, die auch zu befolgen ist. — Die Qualität eines Urtheils betrifft die Verbindung des Subjekts mit dem Prädikate; ästhetisch, das heißt, auf den Urtheilenden bezogen, ist die Frage: worauf beruht diese Verbindung? Liegt der Bestimmungsgrund im Subjekt oder im Objekt? Im ersten Falle heißt das Urtheil ästhetisch, im andern logisch; es drückt im ersten Falle den Zustand des Subjekts (Wohlgefallen oder Mißfallen am Gegenstande) aus, im zweiten Falle eine Eigenschaft des Gegenstandes. — Das Urtheil über das Angenehme ist ästhetisch, und wird auch als ein solches gewöhnlich durch Hinzufügung des Wortes mir dargestellt, und macht also auf keine Objektivität Anspruch. — Canariensekt schmeckt mir unangenehm; Champagner schmeckt mir angenehm. — Das Urtheil über das Schöne drückt auch bloß meinen Zustand bei Betrachtung des Gegenstandes aus, nimmt aber die Form eines logischen Urtheils an; man drückt sich aus, als wäre die Schönheit eine Eigenschaft des Objekts. — Das Urtheil über das Gute ist wirklich ein logisches Urtheil, in so fern es von dem Gegenstande selbst etwas aussagt; aber es kann mit ihm ein Wohlgefallen verknüpft seyn, was sich nach dem Urtheile, in Beziehung auf das Subjekt, als Folge ergiebt, und in so fern ist es ästhetisch zu nennen. — Das reine Wohlgefallen am Schönen ist ohne alles Interesse, das am Angenehmen und Guten ist mit Interesse verbunden. Interesse ist das Wohlgefallen, was mit der Vorstellung der Existenz eines Ge=

genstandes verbunden ist, und beruht daher auf der Materie der Vorstellung, nicht auf der bloßen Form derselben. So habe ich ein Interesse bei der Gaserleuchtung Berlins, weil die Stadt dadurch in der Nacht an Helligkeit gewonnen hat gegen das Oellicht, Lampenlicht, es bringt also ein Gefühl der Lust in mir hervor. Bei der Untersuchung seiner Vermögensumstände bin ich ohne alles Interesse, das heißt, wie auch das Resultat dieser Untersuchung immer ausfallen mag, wie auch seine Vermögensumstände immer ausfallen oder wirklich beschaffen seyn mögen, so ist es für mich weder mit Lust, noch Unlust verbunden. Dieses ist die Bedeutung des Ausdrucks Interesse, in der Kant es nimmt, es ist die weitere; die engere Bedeutung bezieht sich auf Vortheil und das Bestreben desselben theilhaftig zu werden. Was daher auf einem Interesse beruht, heißt interessirt, was ein Interesse hervorbringt, heißt interessant. Wenn man daher sagt: er spielt interessirt, so will dieses sagen: sein Spiel ist bloß auf Gewinn berechnet; er sucht nur zu gewinnen; sage ich dagegen: das Spiel war interessant, so heißt dieses: es brachte ein Interesse hervor; es gab eine Menge schwieriger Aufgaben zu lösen, es wurde mit vieler Feinheit gespielt, so daß große Spiele verloren gemacht, dagegen kleine gewonnen wurden. Man kann also bei dem Urtheile über das Wohlgefallen eines Gegenstandes, was mit Interesse verbunden ist, auch zweierlei unterscheiden, entweder geht das Interesse vor dem Urtheile vorher, dann heißt es interessirt, oder es folgt auf dasselbe ein Interesse, dann heißt es interessant; im ersten Falle ist das Urtheil auf einem Interesse gegründet, im zweiten Falle begründet es ein Interesse. Das Wohlgefallen am Angenehmen ist interessirt; denn jeder angenehme Gegenstand reizt uns, bringt eine Neigung nach sich hervor. Es ist also das Urtheil,

wodurch wir einen Gegenstand für angenehm erklären, auf einem Wohlgefallen gegründet, welches nicht das bloße Urtheil über ihn, sondern die Beziehung der Existenz auf einen Zustand, so fern er durch ein solches Object afficirt wird, voraussetzt. — Das Wohlgefallen am Guten ist mit Interesse verbunden; denn das Gute unterscheidet sich vom Angenehmen darin, daß das Letztere unmittelbar durch die Empfindung, das Erstere mittelbar durch den Begriff gefällt. Um etwas angenehm zu finden, brauche ich nicht zu wissen, was der Gegenstand seyn soll; ich bringe ihn mit meinem Empfindungsvermögen (Sinn) in Verbindung, und durch die Art und Weise, wie er mich afficirt, bestimme ich, ob er Wohlgefallen oder Mißfallen (Lust oder Unlust) erregt, so daß man im höchsten Grade des Genusses (des innigsten Wohlgefallens am Angenehmen) sich alles Urtheilens über den Gegenstand überhebt. Ganz anders ist es beim Wohlgefallen am Guten; denn da das Gute entweder theoretisch (logisch) oder praktisch ist, und sich das Erstere aufs Erkennen, das Letztere aufs Begehren bezieht, so sind beim logischen Guten zwei Fälle möglich: entweder der Gegenstand wird mit unserem Begriffe von demselben verglichen (Vollkommenheit des Gegenstandes) oder unsere Begriffe mit dem Gegenstande (Vollkommenheit der Erkenntniß). Das Urtheil über Vollkommenheit des Gegenstandes ist logisch, und verknüpft sich mit demselben ein Gefühl von Lust, so kommt dieses daher, weil wir eine Forderung des Verstandes erfüllt sehen, und daher ist auch Interesse mit demselben verbunden. Eben so ist das Wohlgefallen an der Vollkommenheit unserer Erkenntniß interessirt; denn es gründet sich auf das Bestreben der Vernunft, unsern Erkenntnissen den höchsten Grad der logischen Vollkommenheit zu geben. Das Praktischgute ist entweder das Absolut-

oder Relativgute, bei Beiden, sowohl beim Sittlichguten, als beim Nützlichen oder Relativguten findet sich der Begriff eines Zweckes; das Wohlgefallen am Sittlichguten ist die Lust an demselben als Endzweck (letzter Zweck) der Vernunft in Bestimmung der Willkühr; das Wohlgefallen am Nützlichen ist die Lust an demselben als Mittel zu einem Zwecke, der durch das Begehrungsvermögen gegeben wird. Da das Wohlgefallen am Guten immer subjectiv ist, eine Beziehung des Gegenstandes auf mich ausdrückt, so wird auch in beiden Fällen, sowohl beim Absolutguten, als beim Relativguten oder Nützlichen, der Zweck als der meinige, das heißt, in Beziehung auf mein Begehren betrachtet werden müssen, nur mit dem Unterschiede, daß beim Sittlichguten der Zweck Endzweck ist, von der Freiheit ausgeht, durch die Vernunft selbst gegeben wird, also auch Allgemeingültigkeit hat, da beim Nützlichen der Zweck dagegen anderweitig gegeben wird, und in dem Menschen als Naturprodukt, nicht als freies Wesen seinen Grund hat. Folglich kommt bei dem Wohlgefallen am Guten das Begehren ins Spiel, und es ist also mit Interesse verbunden; was ich für sittlichgut erkenne, dessen Daseyn muß ich wünschen, eben so wie ich das Daseyn des Nützlichen wollen muß, wenn ich den Zweck will. Es findet sich aber beim Guten eine verschiedene Art des Interesses; denn das Absolutgute (die Tugend und das Recht) beruhet nicht auf sinnlichen Anreitzen, sondern wird durch die Vernunft selbst bestimmt, und führt ein reines praktisches Wohlgefallen bei sich, welches die Vernunft selbst erzeugt. Das Wollen des Absolutguten beruht auf keinem Interesse, erzeugt aber ein solches; es ist uninteressirt, aber interessirend (interessant). Die Gebote der Pflicht sind uninteressant, aber sie bringen ein hohes Interesse her=

vor. Das Wohlgefallen am Absolutguten heißt Achtung; man legt ihm einen allgemein gültigen Werth bei, dem man einen nicht freien Beifall zollt, da er von der Vernunft abgenöthiget wird. So wird gewiß Jeder, der die Tugend und das Recht liebt, Wohlgefallen an folgender Handlung des großen Cato von Utica finden. Cäsar führte mit einem Fürsten der Deutschen Krieg, und schloß mit ihm einen Vertrag, der die Feindseligkeiten endigte. Bald nachher brach er diesen Vertrag, überfiel die Deutschen, trug einen entschiedenen Sieg davon, und machte große Beute. Er ertheilte dem Römischen Senate Nachricht von diesem Siege, und in einer Versammlung desselben sprachen alle Mitglieder von Ehrenbezeugungen, die man dem Cäsar deshalb zuerkennen sollte. Nur Cato allein stand dagegen auf und trug darauf an: der Senat sollte den Cäsar, wegen seiner Bundbrüchigkeit, den Feinden überliefern, damit die Römische Republik nicht Theilnehmer der Verbrechen ihres Feldherrn werde. Sein Vorschlag ward freilich verworfen; allein man kann nicht umhin, den Mann zu schätzen, dem Heiligkeit der Verträge über Alles geht. — Hier kommt das Wohlgefallen an der Handlung erst aus dem Bewußtseyn des Vernunftgesetzes: Halte Deine Verträge heilig, und wenn Du als Stellvertreter eines Volkes, wie Cato als Senator war, zu sprechen hast, halte auf das, was das Recht fordert. — Dies Gefühl der Achtung wird uns durch die Vernunft abgedrungen, welches wir in den Fällen am Deutlichsten inne werden, wenn ein Mann, den wir anderer Ursachen halber nicht lieben, Handlungen begeht, die unsere Achtung verdienen. Kant sagt: Ich kann Niemanden zwingen mich zu lieben (Wohlgefallen der Neigung), aber ich kann ihn zwingen, mich zu schätzen (Wohlgefallen der Achtung). — Das Relativgute oder Nützliche ist von doppel-

ter Art; es bezieht sich als Mittel entweder auf einen Zweck, der durch die Vernunft gegeben wird, oder auf einen solchen, den die Sinnlichkeit giebt. Was das Letztere betrifft, so ist der Zweck desselben das Angenehme, und das Wohlgefallen davon beruhet auf Sinnenreitz.

Das Wohlgefallen am Schönen im reinen Geschmacksurtheile ist ohne alles Interesse, es beruhet weder darauf, noch bringt es ein solches hervor. So finden wir Gegenstände schön, deren Existenz uns gleichgültig ist. Man kann den Kopfputz einer Dame schön finden, und doch läßt sein Daseyn völlig gleichgültig. So findet man die Ausschmückung eines Pallastes schön; denkt man aber daran, daß der Bewohner desselben das Geld dazu erpreßt hat, indem er im Kriege arme friedliche Einwohner auf die grausamste Weise drückte, oder in Militair-Krankenhäusern die armen verwundeten Krieger um das bestahl, was zu ihrer Wiederherstellung und Verpflegung vom Staate hergegeben wurde, so verwünscht man die Pracht des Pallastes, obgleich man das Ganze dennoch schön findet. Wir finden es natürlich, daß ein Dichter die Kinder seines Geistes schön findet; allein wir halten sein Urtheil über dieselben nicht für gültig, weil er dafür interessirt ist; eben so wenig, wie bei den Kunstwerken eines Malers, eines Bildhauers, eines Kupferstechers das Urtheil dieser Künstler, wenn sie ihre Werke schön finden, Gültigkeit hat. — Wenn nun das reine Geschmacksurtheil ohne alles Interesse ist, so kann doch bei den gemischten Geschmacksurtheilen durch das beigesellte Urtheil ein Interesse damit verknüpft werden. Bei den Urtheilen über anhängende Kunstschönheit kommt schon das Wohlgefallen an der Richtigkeit der Darstellung hinzu, welches auf einem Bedürfnisse des Verstandes beruhet, und also interessirt ist, und dieses Interesse ist bei der anhängenden

Schönheit mit dem Geschmacksurtheile nothwendig verbunden, aber eben deshalb ist das Letztere nicht rein. Ist mit dem Geschmacksurtheile Sinnenreiz durch Farbe oder Ton, oder durch Bilder der Einbildungskraft, oder Spiel der Affekten, oder Wohlgefallen durch das moralische Gefühl ꝛc. verbunden, so daß durch den Gegenstand, den wir schön nennen, zugleich ein sinnliches oder intellectuelles Bedürfniß befriediget wird, so kann der Gegenstand allerdings ein großes Interesse für uns erhalten, und das Daseyn desselben uns nicht gleichgültig seyn; allein das Geschmacksurtheil, wenn es rein seyn soll, muß hierauf keine Rücksicht nehmen, wenn gleich das Wohlgefallen dadurch erhöhet wird. Uebrigens sind die Urtheile, die mit einem Wohlgefallen oder Mißfallen verbunden sind, der logischen Form nach, sowohl bejahend, als verneinend, und es kann hier sowohl eine contradiktorische, als contraire Entgegensetzung (Widerspruch und Widerstreit) Statt finden, wie angenehm, nicht angenehm, schön, nicht schön, häßlich, gut, nicht gut ꝛc.

Was die Vergleichung der ästhetischen Urtheile der *Quantität* nach betrifft, so ist ein solches Urtheil entweder *subjektiv*, oder *objektiv*. Im ersten Falle ist von der Beziehung des Urtheils auf das urtheilende Subjekt die Rede, und da ist zu bestimmen, ob ein Urtheil Privatgültigkeit oder Allgemeingültigkeit hat, welches die *ästhetische Quantität* genannt wird. Im zweiten Falle kommen die Gegenstände in Anspruch, auf welche das Urtheil sich bezieht, und da sind die Urtheile entweder *einzelne*, oder *besondere*, oder *allgemeine*, welche die *logische Quantität* genannt wird. Vergleicht man nun die Urtheile über das Angenehme, Schöne und Gute, sowohl der ästhetischen, als logischen Quantität nach, untereinander, so beruhet das *Angenehme* auf Sinnenreiz, und daher kann das Urtheil darüber nur auf

Privatgültigkeit Anspruch machen; denn Jedermann, der ein solches Urtheil fällt, ist sich bewußt, daß das Urtheil nur für ihn Gültigkeit hat, und so wie er denjenigen verlacht, der ihm Gründe vorbringen will, warum er das, was ihm angenehm ist, unangenehm finden soll, so wird er auf der andern Seite auch den anders Fühlenden nicht durch Gründe zur Einstimmung in sein Urtheil bewegen wollen. Wenn daher über das Angenehme Streit entsteht, so wird Jedermann zu seinem gefällten Urtheile sogleich das Wörtchen m i r hinzufügen, um dadurch anzuzeigen, daß sein Urtheil nichts Objektives ausdrücken soll. Es kann sich allerdings zutragen, daß Mehrere einen und denselben Gegenstand angenehm finden, oder daß durch Uebereinstimmung in der Erziehung und Gewohnheit, oder auch durch Mode eine solche Zusammenstimmung der Urtheile über das Angenehme hervorgebracht wird; allein diese Zusammenstimmung ist bloß zufällig, und die Allgemeingültigkeit ist nur comparativ, nur generell, nicht universell. Da es nun beim Urtheile über das Angenehme nicht bloß auf die Beschaffenheit des Objekts, sondern auch auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Subjekts ankommt, so kann aus der Objektivität keine Allgemeingültigkeit entspringen, und was die Subjektivität betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß die Menschen in dem, was angenehm und unangenehm ist, oft einander ganz entgegengesetzte Meinungen haben, so daß dem Einen gefällt, was dem Andern mißfällt. Der logischen Quantität nach ist das Urtheil über das Angenehme ein e i n z e l n e s; denn ich muß den Gegenstand unmittelbar an mein Gefühlvermögen halten, um zu bestimmen, ob er mir Vergnügen macht, oder nicht; da dieses nun nicht durch Begriffe geschieht, so kann mein Urtheil nur ein einzelnes seyn: d i e s e R o s e r i e c h t a n g e n e h m, d i e s e A u s t e r s c h m e c k t a n g e n e h m. Aus diesen

einzelnen Urtheilen kann man nun, vermöge der logischen Abstraction, ein allgemeines Urtheil bilden, indem man aus Vergleichungen der einzelnen Objekte einen Begriff abzieht und nun sagt: die Rosen riechen angenehm, die Austern schmecken angenehm. Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß in diesen allgemeinen Urtheilen, welche von den einzelnen, die ihnen zum Grunde liegen, abstrahirt worden, keine Gültigkeit für Jedermann sich finden kann, weil die einzelnen Urtheile, von welchen sie abstrahirt worden, nur Privatgültigkeit haben, und daß ferner selbst die logische Quantität: alle Rosen riechen angenehm, nur comparativ, nicht absolut allgemein ist; so wie, daß alle Austern angenehm schmecken. — Was die ästhetische und logische Quantität der Urtheile über das Gute angeht, so ist sowohl das Theoretisch- als Sittlichgute und Nützliche nur durch einen Begriff zu beurtheilen, woraus sich ergiebt, daß der Grund der Urtheile über das Gute Begriffe sind, die zum Erkennen gehören, und daß also ein Urtheil, welches einen Wohlgefallen am Guten ausdrückt, der ästhetischen Quantität nach allgemein seyn müsse, welches auch daraus erhellt, daß wenn Jemand über das Nützliche oder Sittlichgute, oder über Vollkommenheit der Erkenntniß oder eines Gegenstandes nicht unserer Meinung ist, wir ihm Gründe vorlegen, und sich dann unter den Streitenden eben so gut, wie bei Gegenständen der Erkenntniß, Uebereinstimmung erwarten läßt. Was die logische Quantität des Urtheils über das Gute betrifft, welches mit Wohlgefallen verknüpft ist, so kann es, wie jedes Erkenntnißurtheil, ein einzelnes, besonderes oder allgemeines seyn; allein seine Gültigkeit hängt, wenn es auch ein einzelnes oder besonderes ist, immer von einer allgemeinen Regel ab, unter welcher es subsumirt wird; beim Theoretischguten ist sie ein for-

males Gesetz der Erkenntniß; beim Sittlichguten ein praktisches Gesetz a priori, beim Nützlichen ein bestimmtes Gesetz der Causalität in der Sinnenwelt, welches durch Erfahrung erkannt wird. — Was die ästhetische und logische Quantität der Urtheile über das Schöne betrifft, so kommt dieses Urtheil mit dem über das Gute darin überein, daß durch dasselbe der Gegenstand als Objekt eines allgemeinen Wohlgefallens vorgestellt wird; der Urtheilende drückt sich so aus, als wenn die Schönheit eine Eigenschaft des Gegenstandes wäre, und als wenn dieselbe Verbindung zwischen Subjekt und Prädikat Statt fände, die sich in den Erkenntnißurtheilen findet. So sagt Jemand: das Gedicht von Schiller die Glocke ist schön, eben so wie er sagt, es ist gedruckt; allein er setzt den Ausdruck mir nicht hinzu, wie er solches in seinem Urtheile über das Angenehme sogleich thun würde, sobald dasselbe in Anspruch genommen wird. Niemand wird daher sagen: das Gedicht von Schiller die Glocke ist mir schön, und dadurch zugestehen, daß ein Anderer mit eben dem Rechte sagen könne: mir ist es häßlich. Es trägt sich zwar oft zu, daß Jemand einen Gegenstand für schön erklärt, und der Andere entgegengesetzter Meinung ist; der Erstere, um sich in keinen Streit einzulassen, giebt zur Antwort: der Gegenstand gefällt mir aber, wobei sich der Andere schon beruhigen muß. Allein derjenige, der sein Urtheil: der Gegenstand ist schön in das: der Gegenstand gefällt mir, verwandelt, läßt nun unbestimmt, welche Art des Wohlgefallens in ihm sich findet, ob er es für subjektivgültig, oder für allgemeingültig hält, und der Streit ist sogleich aufgehoben, obgleich der Gegner noch hinzufügen kann: dann hättest Du auch nicht sagen müssen: der Gegenstand ist schön, sondern bloß, er gefalle Dir. — Da sich nun das Urtheil über das Schöne von dem über

das Gute darin unterscheidet, daß es nicht, wie das Letztere, auf Begriffen beruhet, welches aus den Geschmacksurtheilen erhellt, welche freie Schönheiten zum Gegenstande haben, und man selbst bei den anhängenden Schönheiten die Uebereinstimmung des Gegenstandes mit dem Begriffe von dem, was er seyn soll, von der Schönheit desselben unterscheidet; so kann ich einem Andern wohl durch Begriffe beweisen, daß etwas gut und nützlich ist, wenn mir aber Jemand einen Beweis führen will, daß ein Gegenstand schön sey, so suche ich ihn erst selbst nach meinem Gefühle zu prüfen, wie dies bei den Urtheilen über das Angenehme der Fall ist, um dann darnach zu urtheilen. Das Schöne wird also im Geschmacksurtheile als ein Objekt des allgemeinen Wohlgefallens ohne allen Begriff vorgestellt; das urtheilende Subjekt wird sich bewußt, daß es ohne alles Interesse (alle Neigung) urtheilt, es findet keinen Privatgrund seines Urtheils, und eben deshalb giebt es dem Urtheile ästhetische Allgemeinheit (Allgemeingültigkeit), die aber nicht auf Begriffen beruht, daher kann man Niemanden zur Einstimmung zwingen, sondern ihm nur ansinnen, er solle mit uns im Urtheile übereinkommen. So wie nun das Urtheil über das Schöne zwischen dem Urtheile über das Angenehme, und dem über das Gute in Rücksicht der Gültigkeit mitten inne steht, so liegt auch der Grund des Wohlgefallens zwischen der Empfindung und dem Begriffe. Dieses ist nun die Reflection, die der Weg zum Begriffe ist, indem sie von der durch Empfindung gegebenen Anschauung ausgeht; daher entspringt aus der Reflection über den Gegenstand zu einem möglichen Begriffe das Wohlgefallen am Schönen. Nennt man nun das Vermögen, das Angenehme zu beurtheilen, auch Geschmack, so zerfällt der Geschmack in den Sinnen- und in den Reflektionsgeschmack, und der Letztere bezieht sich auf

das Schöne. Das Geschmacksurtheil über das Schöne setzt nur eine allgemeine Stimme voraus; denn ohne dieselbe wäre gar kein Urtheil über das Schöne möglich. Diese allgemeine Stimme ist bloß eine Idee, und Jeder, der einen Gegenstand für schön erklärt, thut es in Beziehung auf diese Idee. Hieraus folgt aber noch nicht, daß ein solches Urtheil über das Schöne immer mit Recht auf allgemeine Einstimmung Anspruch macht; denn es kann Jemand ein ästhetisches Urtheil für ein Urtheil des Reflectionsgeschmackes halten, was aber nicht der Fall ist, sondern es gehört zu den Urtheilen über das Angenehme oder über das Gute. Eine Mutter nennt ihre Tochter schön, wodurch sie zu erkennen giebt, daß Jedermann ihrem Urtheile wohl beistimmen werde; allein sie irrt, indem ihr Wohlgefallen durch ein Interesse der Neigung bestimmt wird, wo also keine allgemeine Einstimmung zu erwarten ist. Dieses hebt aber noch nicht auf, daß es kein Geschmacksurtheil über das Schöne, das heißt, kein ästhetisches Urtheil, welches auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen könne, gäbe; denn wer der Mutter in Hinsicht der Schönheit ihrer Tochter widerspricht, macht gleichfalls bei seinem Urtheile auf Allgemeingültigkeit Anspruch, und behauptet nur, die Mutter habe fälschlich ein interessirtes Wohlgefallen am Angenehmen für ein uninteressirtes am Schönen gehalten; denn Jemand, der ein Urtheil über das Schöne fällt, kann nur durch das bloße Bewußtseyn, daß er Alles abgesondert habe, was zum Angenehmen und Guten gehört, gewiß werden, daß das ihm noch übrig bleibende Wohlgefallen auf Jedermanns Einstimmung Anspruch machen könne; obgleich dessen Erfüllung deshalb nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, weil doch dunkle Vorstellungen, die sich auf das Angenehme oder Gute beziehen, selbst ohne unser Wissen und gegen unsern Willen Einfluß auf unser Urtheil

gehabt haben können. Eben so ist die wirkliche Einstimmung in Ansehung der Schönheit eines Gegenstandes kein sicheres Kennzeichen für die Aechtheit des Urtheils als Reflectionsurtheil des Geschmacks; obgleich, wenn Menschen von verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten in ihrem Urtheile übereinkommen, die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit eines solchen Urtheils zu einem sehr hohen Grade anwächst, welches z. B. der Fall bei den Kunstwerken aus dem Alterthume sich zeigt, die eine fast allgemeine Stimme für schön erklärt. Hier muß noch angemerkt werden, daß in Ansehung des Angenehmen die Urtheile nicht selten geradezu entgegengesetzt sind, so daß dem Einen gefällt, was dem Andern mißfällt. So sind dem Einen Austern eine vorzügliche Delikatesse, der Andere findet sie abscheulich; dahingegen solches bei dem Schönen nicht so oft Statt findet, sondern der Eine bloß negativ in das Urtheil des Andern nicht einstimmt; denn was der Eine schön findet, findet der Andere nicht geradezu häßlich, sondern nur nicht schön, und umgekehrt, was der Eine häßlich findet, findet nicht leicht ein Anderer schön, wenn auch nicht häßlich. Obgleich nicht behauptet werden soll, daß nicht auch, zumal bei sehr großer Verschiedenheit der Ausbildung, Urtheile über das Schöne sich geradezu entgegengesetzt seyn können. — Der logischen Quantität nach ist ein jedes Geschmacksurtheil über das Schöne ein einzelnes, indem wir jeden Gegenstand einzeln betrachten wollen, um zu wissen, ob er einen Wohlgefallen, was wir für allgemein mittheilbar halten, hervorbringe oder nicht.

Vergleicht man nun die ästhetischen Urtheile der Relation nach, so betrachtet die ästhetische Relation in wie fern die Vorstellungen im Urtheile verbunden sind, in Beziehung auf das urtheilende Subjekt. Der logischen Relation nach sind das Urtheil

über das Angenehme, Schöne und Gute von einerlei Art; sie sind kategorisch, indem sie von dem Gegenstande ein Merkmal aussagen: der Geruch der Rose ist angenehm; die mediceische Venus ist schön; der Rhabarber ist nützlich; seyn Wort halten ist gut rc. Jedes ästhetische Urtheil, welches über Wohlgefallen oder Mißfallen eines Gegenstandes spricht, drückt einen Zustand des Urtheilenden aus, und man kann der ästhetischen Relation nach fragen: Ist das Merkmal, was dem Gegenstand im Urtheile beigelegt wird, die Bedingung des Wohlgefallens oder Mißfallens oder ist das Wohlgefallen oder Mißfallen die Bedingung des im Gegenstande beigelegten Merkmals? Ist das Erstere der Fall, so geht das Urtheil vor dem Gefühle der Lust vorher; findet aber das Andere Statt, so folgt das Urtheil auf das Gefühl der Lust. Dem Urtheile über das Angenehme geht das Gefühl der Lust vorher, da sie nichts anders ist, als das Wohlgefallen an der Sinnesempfindung; darum macht es auf Allgemeingültigkeit keinen Anspruch. Das Wohlgefallen am Guten folgt auf das Urtheil und setzt dasselbe voraus, und da das Urtheil ein Erkenntnißurtheil ist, so fordert es, als solches, Allgemeingültigkeit, und das Wohlgefallen wird unter Voraussetzung der Anerkennung des Zweckes für nothwendig erklärt. Ginge beim Urtheil über das Schöne die Lust an dem gegebenen Gegenstande vor dem Urtheile her, so müßte die Lust durch die Sinnenempfindung gegeben werden, und da diese nur Privatgültigkeit haben kann, so würde das Geschmacksurtheil über das Schöne, welches allgemeine Einstimmung annimmt, nicht möglich seyn. Dadurch also unterscheidet sich das Urtheil über das Schöne von dem über das Angenehme. Bei dem Wohlgefallen am Schönen, kann nicht, wie beim Guten, das Urtheil als Erkenntniß vorausgehen. denn sonst müßte ich die Einstimmung in mein Ur-

theil, daß etwas schön oder häßlich sey, Andern nicht bloß ansinnen, sondern sie durch Erkenntniß dazu zwingen, welches aber nicht der Fall ist. Es muß daher dem Urtheile über das Schöne zwar etwas subjektives (keine objektive Erkenntniß), das aber doch allgemein mittheilbar ist, zum Grunde liegen, was auf der einen Seite die Lust, auf der andern das Urtheil begründet, welches die allgemeine Mittheilungsfähigkeit des Gemüthszustandes in der gegebenen Vorstellung, welche als die in dem Urtheilenden liegende Bedingung des Geschmacksurtheils die Lust an dem Gegenstande zur Folge haben muß. Es kann aber nichts allgemein mitgetheilt werden, als Erkenntniß und Vorstellung, in so fern sie zur Erkenntniß gehört. Da nun der Bestimmungsgrund zu einem Geschmacksurtheile über das Schöne bloß subjektiv seyn soll, so kann er nicht Erkenntniß des Gegenstandes seyn, weil er sonst objektiv wäre, und daher muß dieser Bestimmungsgrund etwas in dem Urtheilenden seyn, daß zwar nicht eine zur Erkenntniß gehörende Vorstellung, aber doch ein dazu gehörender Zustand ist, und dieses ist der Gemütszustand, bei dem Einbildungskraft und Verstand (beide sind zur Erkenntniß erforderlich) in dem Verhältnisse gegen einander gesetzt werden, daß sie sich anschicken eine Erkenntniß hervorzubringen. Diese ergiebt sich nun durch die Uebereinstimmung einer Anschauung mit einem Begriffe, und erfordert Allgemeingültigkeit, und so findet sich beim Schönen Uebereinstimmung der zur Erkenntniß erforderlichen Vermögen, Einbildungskraft und Verstand, welche also auch Allgemeingültigkeit erwartet, aber aus keinem objektiven, sondern bloß subjektiven Grunde. Der Begriff der Zweckmäßigkeit schließt sich auch an die Schönheit an, und steht mit dem Geschmacksurtheile in Verbindung. Die hier entstehende Frage: Was ist Zweck? Was

zweckmäßig? wird durch folgendes Beispiel ihre Lösung finden. Es baut Jemand ein Gebäude mit vielen Fenstern, und man frägt ihn dabei, was er für einen Zweck damit habe? und er antwortet: es soll zum Aufbewahren des Getreides dienen, also ein Kornspeicher seyn; so nennt er diese Aufbewahrung seinen Zweck; sie ist also ein Gegenstand, der durch eiuen Begriff vorgestellt wird, und dieser Begriff ist die Ursache von dem Gebäude. Der Gegenstand, der hervorgebracht wird, und die Wirkung des gedachten Zweckes ist, heißt das Mittel, und in so fern es mit dem Zwecke übereinstimmt, wird er zweckmäßig genannt. So finden wir es zweckmäßig, daß das aufgeführte Gebäude so viele Fenster hat, um durch das Durchstreichen der Luft, das aufgeschüttete Getreide vor Verderbniß zu schützen. Was zu dem Zwecke nicht wirkt, heißt unzweckmäßig, was ihm entgegen wirkt, zweckwidrig. Der Begriff des Zwecks geht in der Vorstellung des Mittels vorher, und wird die Ursache desselben, in der Wirklichkeit hingegen wird das Mittel Ursache und der Zweck die Wirkung. Der Bauherr dachte sich zuerst den Zweck Getreide aufzuschütten, daraus entsprang die Vorstellung eines dazu aufzuführenden Gebäudes (Mittel) die Vorstellung des Zweckes ward die Ursache des aufgeführten Gebäudes, und nun wird das Gebäude die Ursache, der reale Grund der Möglichkeit, daß das Getreide aufbewahrt werden kann. Aller Zweck ist entweder subjektiv oder objektiv; er heißt subjektiv, wenn er auf Triebfedern, subjektiven Beweggründen, objektiv, wenn er auf objektiven (allgemeingültigen) Beweggründen beruhet. Das Urtheil über das Angenehme beruhet auf einem Gefühle, ist interessirt, und setzt daher einen subjektiven Zweck voraus; das Urtheil über das Gute beruhet auf Begriffen und setzt einen objektiven Zweck voraus. Beim Angenehmen findet subjektiver

Zweck und subjektive Zweckmäßigkeit, beim Guten objektiver Zweck und objektive Zweckmäßigkeit Statt. Beim Schönen findet nur subjektive Zweckmäßigkeit Statt. Denn es kann bei einem Urtheile, wodurch ein Gegenstand für schön erklärt wird, kein subjektiver Zweck Statt finden, weil das Urtheil sonst nicht uninteressirt seyn würde, und kein objektiver, weil das Urtheil sonst ein Erkenntnißurtheil (nicht bloß ästhetisch, sondern logisch) seyn müßte; Zweckmäßigkeit kommt aber einem Gegenstande zu, den wir schön finden sollen; denn er ist zweckmäßig für unsere Vorstellungskräfte (Einbildungs-Kraft und Verstand), welche in eine unter sich angemessene Thätigkeit gesetzt werden müssen, wenn Erkenntniß zu Stande kommen soll. Diese Zweckmäßigkeit ist bloß subjektiv, das heißt, der Gegenstand wird als angemessen einer Eigenschaft des Subjekts betrachtet. Dessenungeachtet drücken wir unser Urtheil, wodurch wir einen Gegenstaud für schön erklären, als allgemeingültig aus, gleichsam als wäre die Zweckmäßigkeit des Gegenstandes objektiv, und dieses aus dem Grunde, weil wir dasjenige in uns, dem der Gegenstand als angemessen vorgestellt wird, Allen zuschreiben müssen, weil darin die Möglichkeit einer Allgemeingültigkeit und allgemeinen Mittheilbarkeit der Erkenntniß überhaupt gegründet ist; daher muß man das Geschmacksurtheil auch für allgemein mittheilbar halten, eben so, wie ein Erkenntnißurtheil, nur mit dem Unterschiede, daß die allgemeine Mittheilbarkeit des Ersteren nicht auf Begriffen beruhet, wie bei dem Letztern. Das Geschmacksurtheil steht daher hier, wie bei den vorigen Titeln der Urtheile, zwischen dem Angenehmen und Guten mitten inne; es sagt zwar, wie das Angenehme, nur subjektive Zweckmäßigkeit aus, aber eine solche, die man von Jedermann erwarten kann; es macht, wie das Gute, auf das allgemeine Anerkennen der

Zweckmäßigkeit Anspruch, aber nicht durch Begriffe, sondern durch Gefühl, also nicht auf objektivem, sondern auf subjektivem Wege. Da nun das Geschmacksurtheil gar nicht auf den Zweck sieht, so ist die Zweckmäßigkeit, die dem Gegenstande, wenn er schön genannt werden soll, beigelegt werden muß, nicht material, sondern bloß formal. Mit dieser Untersuchung über Zweck und Zweckmäßigkeit, die an einem Gegenstande betrachtet werden müssen, ist die Vollkommenheit des Gegenstandes, den wir für schön erklären, nahe verwandt. Die Untersuchung darüber wurde von Baumgarten zuerst gegeben, und nachher von mehreren Deutschen Philosophen ihren Geschmackslehren über das Schöne (Aesthetik) zum Grunde gelegt. Die objektive Zweckmäßigkeit ist entweder äußere oder innere; bei der Ersteren ist der Begriff etwas von dem Gegenstande Verschiedenes, worauf der Gegenstand sich als Mittel bezieht; bei der Zweiten ist es der Begriff des Gegenstandes selbst. Die äußere objektive Zweckmäßigkeit heißt Nützlichkeit, die innere Vollkommenheit. Wenn z. B. die mannigfaltigen Theile des oben angeführten Kornspeichers, seine Höhe, sein Dach, seine Fenster, seine Lage rc., zu dem Begriffe, daß es zum Aufbewahren des Getreides dienen soll, zusammenstimmt, so ist es äußerlich objektiv zweckmäßig, und seine Zweckmäßigkeit ist seine Nützlichkeit. Bei der innern Zweckmäßigkeit (Vollkommenheit) ist bloß die Frage, was der Gegenstand seyn, nicht, wozu er dienen soll. Wenn ich z. B. die Vollkommenheit der vor mir stehenden Bildsäule beurtheilen soll, so muß ich zuerst wissen, was sie seyn soll; daraus, daß sie eine männliche Figur ist, über deren Schulter eine Löwenhaut herabhängt, und die eine Keule trägt, schließe ich, die Bildsäule soll ein Herkules seyn, und jetzt bin ich im Stande, über ihre Vollkommenheit zu urthei-

len. Hier ist nun nicht die Rede, wozu die Bildsäule des Herkules dienen soll, ob in einem Prunkzimmer, Garten, oder auf einem Pallaste. Die Vollkommenheit eines Gegenstandes ist nun wieder von doppelter Art, entweder qualitativ oder quantitativ. Bei dem Ersteren wird darauf gesehen, ob das Mannigfaltige des Gegenstandes mit dem Begriffe von dem, was er seyn soll, zusammenstimmt; bei der quantitativen Vollkommenheit, die man auch Vollständigkeit nennt, ist die Frage, ob der Gegenstand auch alles das enthält, was zu seinem Begriffe erforderlich ist; es liegt ihr offenbar der Größenbegriff der Allheit zum Grunde, und es wird dabei vorausgesetzt, daß der Begriff, was der Gegenstand seyn soll, schon zum Voraus bestimmt gedacht worden. Tadelt man an der aufgestellten Bildsäule des Herkules, daß sie zu schwache Schultern habe, oder wird das kurze krause Haar gelobt, was in kleinen Locken die Schläfe bekränzt, so wird in beiden Fällen von der qualitativen Vollkommenheit derselben gesprochen; fehlte dem Herkules ein Finger, so wäre er unvollständig. Man nennt die qualitative Vollkommenheit auch die formale, und die quantitative die materiale, weil die Letztere darauf sieht, was da ist, und die Erstere, wie es da ist. — Vergleicht man nun die Urtheile, die ein Wohlgefallen an einem Gegenstande ausdrücken, der Modalität nach, so müssen hier die Kategorien der Möglichkeit und Nothwendigkeit in Beziehung auf das Wohlgefallen, wodurch ein Urtheil ausgedrückt wird, betrachtet werden. So kann man von einer jeden Vorstellung sagen, daß sie (als Erkenntniß) mit einer Lust verbunden sey. Von dem Angenehmen kann ich sagen, daß es in mir wirklich Lust bewirke; von dem Schönen denkt man sich, daß es eine nothwendige Beziehung auf's Wohlgefallen habe, welches Letztere auch vom Guten gilt. Die

Nothwendigkeit eines Geschmacksurtheils ist aber von der eines Urtheils, wodurch ein Gegenstand für gut erklärt wird, wohl zu unterscheiden. Beim Guten beruht diese Nothwendigkeit auf Begriffen, und ist entweder theoretisch- oder praktisch-objektiv. Die Erstere stützt sich auf Naturgesetze, die Andere auf Freiheitsgesetze. Die Nothwendigkeit im Urtheile über das Schöne beruht nicht auf Gesetzen, aus welchen die Richtigkeit des Urtheils durch Subsumtion abgeleitet wird, sondern die Nothwendigkeit wird in dem Urtheile, welches doch ein einzelnes ist, von selbst erkannt. Daß die Nothwendigkeit des Geschmacksurtheils von der logischen verschieden ist, geht daraus hervor, daß die Geschmacksurtheile, der logischen Form nach, nur einzelne Urtheile sind, dahingegen die nothwendigen Erkenntnißurtheile jederzeit allgemein seyn müssen. Die Nothwendigkeit des Geschmacksurtheils ist daher auch nicht apodiktisch; auch kann diese Nothwendigkeit nicht aus der Erfahrung vermittelst der Induction abgeleitet werden, weil dadurch nie Nothwendigkeit eines Urtheils begründet werden kann, und die Geschmacksurtheile, wenn sie gleich Allgemeingültigkeit fordern, doch, wie die Erfahrung lehrt, nichts weniger als allgemein geltend sind. — Alle Nothwendigkeit ist entweder unbedingt oder bedingt; so führen die sittlich praktischen Gesetze unbedingte Nothwendigkeit bei sich; denn sie fordern ohne alle Bedingung, ohne alle Voraussetzung, daß etwas geschehen soll; z. B. Du sollst nicht stehlen; die Maximen der Klugheit haben nur bedingte Nothwendigkeit, sie bestimmen nur den Willen, insofern der Mensch den Zweck will; z. B. wer reich werden will, muß sparsam seyn, wo die Sparsamkeit nicht überhaupt, sondern nur unter Voraussetzung des Reichwerdens geboten wird. — Das Geschmacksurtheil sinnt Jeder-

mann Beistimmung an; es fordert daher, wie die sittlich- und technisch-praktischen Regeln, etwas vom Subjekte, daher trägt es die Form des Sollens; denn derjenige, der etwas für schön erklärt, will, daß Jedermann dem vorliegenden Gegenstande Beifall geben und ihn gleichfalls für schön erklären solle. Die Tugend- und Rechtspflichten, welche eine unbedingte Nothwendigkeit bei sich führen, beruhen auf Freiheit, und gründen sich auf der mit Freiheit allein bestehenden Allgemeingültigkeit der Vorschrift. Ihre Form ist ein Sollen. Die technisch-praktischen führen nur eine bedingte Nothwendigkeit bei sich, setzen bei dem Subjekte, was sie anerkennen soll, das Wollen eines Zweckes voraus, und geben das Mittel dazu an, dessen Gültigkeit auf Naturgesetzen beruhet, und von diesen seine Nothwendigkeit erhält. Ihre Form ist: Wenn Du willst, so mußt Du. — Beide gründen sich auf einen Begriff: diese auf Naturnothwendigkeit, jene auf Freiheit. Die Nothwendigkeit des Geschmacksurtheils, welche ein Sollen zur Form hat, stimmt daher in dieser Rücksicht mit den sittlichen Geboten überein, nur unterscheidet sie sich darin von derselben, daß sie keinen Begriff zum Grunde legt; daher sie zwar die Freiheit in Anspruch nimmt, aber nicht eine solche, die durch einen bestimmten Begriff sich selbst zur Handlung bestimmt, und diese Bestimmung der Willkühr von Jedermann fordert, sondern diejenige, welche ohne Begriff Jedermann Einstimmung im Wohlgefallen zum Urtheil über das Schöne, nicht zur Handlung, ansinnt; und so trägt die Nothwendigkeit des Geschmacksurtheils einerseits die Form einer sittlich-praktischen Vorschrift (das Sollen, aber nicht als Gebot, sondern als erwartete Gunst); andererseits die Form eines theoretischen Urtheils, in so fern nicht gehandelt, sondern vom Gegenstand ein Merkmal, daß er schön oder häßlich sey, ausgesagt werden soll. Die Noth-

wendigkeit, die man dem Geschmacke beilegt, ist nicht objektiv, sondern subjektiv, und also bedingt. — Das Geschmacksurtheil kann daher zwar kein objektives Prinzip, weil es sonst apodiktische Gewißheit bei sich führen müßte, aber es muß ein subjektives Prinzip haben, welches nur durch Gefühl und nicht durch Begriffe, jedoch allgemeingültig bestimme, was gefalle, oder was mißfalle. Dies Prinzip ist, daß in jedem urtheilenden Subjekte sich etwas finden müsse, wodurch, wenn ihm der Gegenstand gegeben wird, den wir schön finden, in ihm durch denselben ein gleiches Gefühl des Wohlgefallens erzeugt wird, welches ihn bestimmt, unserm Urtheile beizupflichten. Da nun dieses nicht durch Begriffe geschehen kann, weil sonst das Urtheil ein wirkliches Erkenntnißurtheil wäre, in dem Geschmacksurtheile aber doch die Schönheit dem Gegenstande, als wäre sie ein Erkenntnißmerkmal desselben, beigelegt wird, so wählte man für das dem Geschmacksurtheile zum Grunde liegende subjektive Prinzip den Namen eines Sinnes, und da man es, wenn anders die Geschmacksurtheile mit Recht auf subjektive Allgemeingültigkeit sollen Anspruch machen können, Jedermann zuschreiben muß, den Namen des Gemeinsinnes (Sensus communis). — Da der Ausdruck Gemeinsinn, unrichtig verstanden, zu wesentlichen Irrthümern verleiten kann, so ist es nöthig, hierüber noch einige Bemerkungen zu machen. Sinn (s. auch Th. 154, S. 396 u. f.), in der eigentlichen Bedeutung, ist das Vermögen unmittelbarer objektiver Vorstellungen (Anschauungen), die uns durch Empfindung gegeben werden. Durch ihn erhalten wir die Materie der Anschauung, welche durch Hülfe der Einbildungskraft wirklich Anschauung wird. Man braucht aber den Ausdruck Sinn auch in anderer Bedeutung; denn man spricht von einem Sinne für

Wahrheit, Schicklichkeit, Gerechtigkeit ꝛc., ob man gleich weiß, daß die diesen Urtheilen zum Grunde liegenden Vorstellungen nicht in der Sinnlichkeit ihren Grund haben, sondern Begriffe sind. Betrachtet man nun diesen Sprachgebrauch näher, so findet man, daß man auch der Urtheilskraft, wenn nicht sowohl ihre Reflection, als vielmehr bloß das Resultat derselben bemerklich ist, den Namen eines Sinnes giebt. So nennt man sensus communis (gemeinschaftlicher Sinn, gewöhnlich Gemeinsinn) das Beurtheilungsvermögen, welches in seiner Reflection auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesammte Menschenvernunft sein Urtheil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urtheil nachtheiligen Einfluß haben würden, welches dadurch geschieht, daß man sein Urtheil an das Urtheil Anderer hält, und sich in die Stelle jedes Andern versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurtheilung zufälliger Weise anhängen, abstrahirt, welches wiederum dadurch bewirkt wird, daß man das, was in unserm Vorstellungszustande Materie, das ist, Empfindung ist, so viel, wie möglich, wegläßt, und lediglich auf die formalen Eigenthümlichkeiten seiner Vorstellung oder seines Vorstellungszustandes Acht hat. — Diese Reflection ist ein Werk der Urtheilskraft; die Urtheilskraft ist intellectuell, wenn sie nach Begriffen, ästhetisch, wenn sie nach Gefühlen urtheilt. Diesem nach würde der sensus communis von doppelter Art seyn: sensus communis logicus und aestheticus; jener stützt sich auf Begriffe, die jedoch oft nur dunkel gedacht werden, und abstrahirt von allen Beschränkungen unserer eigenen Erkenntniß, wodurch das Urtheil auf Allgemeingültigkeit Anspruch zu machen berechtiget ist; der Letz-

tere auf Gefühl, und strebt von dem Urtheile über das Schöne Reiz und Rührung (als bloß subjektiv und privatgültig) abzuscheiden. Da der Geschmack als Beurtheilungsvermögen des Schönen sich nicht auf Begriffe stützt, so verdient er mit weit mehrerem Rechte den Namen eines Gemeinsinnes, als die intellectuelle Urtheilskraft, die zu Erkenntnißurtheilen führt, und welche man, wenn mehr das Resultat ihrer Reflection, als die Reflection selbst sichtbar wird, den gemeinen gesunden Menschenverstand nennt. Die Benennung moralischer Sinn, anstatt moralischen Gefühls, ist ganz unrichtig, weil wir durch dieses Gefühl keine Erkenntniß eines moralischen Gesetzes, sondern nur unseres Zustandes erhalten, der dadurch hervorgebracht wird, daß wir eine Regel, deutlich oder undeutlich gedacht, für sittliche Vorschrift halten. So viel ist indessen ausgemacht, daß wir, ohne einen ästhetischen Gemeinsinn vorauszusetzen, kein Geschmacksurtheil für möglich erklären können.

Hier nun eine kurzgefaßte Zusammenstellung von den charakteristischen Merkmalen der reinen Geschmacksurtheile, die aus der Vergleichung derselben mit anderen Urtheilen, die gleichfalls mit einem Wohlgefallen verbunden sind, geschöpft worden. Die reinen Geschmacksurtheile sind 1) der Qualität nach, nicht logisch, sondern ästhetisch, drücken kein objektives Verhältniß der Vorstellungen, sondern nur ein subjektives, das Gefühl, aus, haben aber die Form der Erkenntnißurtheile; man fügt nicht, wie beim Angenehmen, mir hinzu. Das Wohlgefallen, was mit ihnen verbunden ist, ist ohne alles Interesse, beruhet weder auf demselben, noch bringt es für sich genommen, ohne zufällige Beziehung, ein solches hervor; und eben deshalb ist das Wohlgefallen am Schönen frei und als Gunst zu betrachten. Der logischen Qualität nach können sie bejahend und verneinend seyn. — 2) Der

Quantität nach sind sie pluralistisch, nicht egoistisch; sie sinnen Jedermann Einstimmung an; sie können aber diese Einstimmung nicht, wie die Erkenntnißurtheile, durch Begriffe erzwingen; ihrer logischen Quantität nach sind sie einzelne Urtheile. — 3) Der Relation nach findet beim Gegenstande, den wir für schön erklären, eine subjektive Zweckmäßigkeit ohne Zweck Statt, die aber deshalb für allgemeingültig gehalten wird, weil sie Zweckmäßigkeit für die Vorstellkräfte zu einer möglichen Erkenntniß überhaupt ist. Die Vorstellung dieser subjektiven Zweckmäßigkeit geht vor der Lust am Schönen her. Der logischen Relation nach sind die Geschmacksurtheile categorisch. — 4) Der Modalität nach kommt ihnen subjektive Nothwendigkeit zu, die aber bedingt ist, und auf Voraussetzung eines Gemeinsinnes, den wir Geschmack nennen, sich stützt. Ihre logische Form ist assertorisch.

Etwas Praktisches über die Urtheile der Menschen im gemeinen Leben, oder von dem Urtheile der Welt, nach einem ungenannten Schriftsteller im Hannöverschen Magazine, Jahrg. 5., St. 95. Das Urtheil der Welt, oder was werden die Leute sagen, ist ein Popanz, welcher schwache Geister von der Wiege bis zum Grabe aus einem Winkel in den andern treibt; so eilig sie auch fliehen, so sorgfältig sie sich verstecken, und so sehr sie sich vor ihm demüthigen, so ergreift er sie doch, und bringt sie zum lauten Gelächter der Zuschauer auf die Bühne. Welche Undankbarkeit; denn nie ist einer Gottheit mit solchem ängstlichen Gehorsam gedient worden, als diesem Phantom von seinen Verehrern erwiesen wird. Wo lebt der Mensch, welcher bei der geringsten Handlung erst sorgfältig untersucht, ob sie recht- oder unrechtmäßig sey. Wer wird wohl nicht in seinem Kreise Personen kennen, welche bei jedem Schritte, den sie

thun, erst überlegen: was die Leute davon sagen werden, und sich durch nichts in der Welt bewegen lassen würden, ihn auszuführen, wenn sie nur mit einiger Wahrscheinlichkeit befürchten, daß man übel davon reden könnte. Wie lächerlich ist es, das Urtheil der Welt so ängstlich zur Vorschrift seiner Handlungen zu machen, da diese, gleich einem eigensinnigen Kinde, oft selbst nicht weiß, was sie haben will, in der folgenden Stunde verwirft, was sie in der vorhergehenden angepriesen, ja sogar, da sie hundert Zungen hat, eben dieselbe Sache in einer Minute zugleich lobt und tadelt. Die Leute werden nie einerlei Meinung werden, und gegen zehn, die eine Handlung mißbilligen, findet man wieder eben so Viele, die sie klug nennen, wenn sie auch gleich noch so thöricht ist. Derjenige, der alle Augenblicke denkt: was wird die Welt urtheilen, oder was werden die Leute sagen, kann nie ruhig werden, es geht ihm, wie in der Fabel von dem Vater, dem Sohne und dem Esel; auch sieht man sie täglich an lebendigen Beispielen von Neuem vorgestellt. Hier einige Beispiele: Cornel besitzt eine Frau, welche sich den gröbsten Ausschweifungen ungescheut überläßt; sie braucht dabei so wenig Vorsicht, daß die ganze Stadt und sogar der Mann ihre Geschichte wissen. Er klagte dieses Unglück einem Freunde, und dieser rieth ihm, sich von ihr scheiden zu lassen. O ja! erwiederte er, das könnte ich leicht thun; denn es fehlt mir nicht an rechtlichen Beweisen ihrer Untreue; allein das macht zu viel Aufsehen, was würden die Leute sagen? Was würden sie aber sagen, mein lieber Cornel, daß Du ein Hahnrey bist; dies sagen sie jetzt schon, und lachen noch dazu über Deine Geduld; das würden sie dann nicht thun können. — Nicht selten zieht man sich ein weit größeres Unglück zu, wenn man einem kleineren entgehen will, gleich dem Schafe, welches sich, um dem Regen aus-

zuweichen, unter eine Dornhecke verbarg. Dieses trifft am häufigsten bei denen ein, welche dem: „was werden die Leute sagen" gar zu sorgfältig vorbeugen wollen; sie glauben dem Tadel einiger Wenigen zu entgehen, und ziehen sich den Vorwurf der ganzen Welt zu. So ging es dem Lauer. Er hatte ein ansehnliches Einkommen, von dem er gemächlich hätte leben können; allein bei dem Aufwande, welchen er machte, gab er in einem Jahre dreimal so viel aus, als er einnahm. Er bemerkte solches, und fand nach einer vernünftigen Ueberlegung, daß er auf diesem Wege nach wenigen Jahren ein unsägliches negatives Vermögen erlangen würde. Er faßte daher den klugen Entschluß, lieber zwei von seinen Wagenpferden, einen Bedienten und den Vorreiter abzuschaffen, und nicht mehr so prächtig zu schmausen, um ein ehrlicher Mann zu bleiben. Sogleich mußte seine Frau gerufen werden, der er seinen Vorsatz entdeckte; denn wenn man einen vernünftigen Einfall hat, so ist man nicht eher ruhig, bis man solchen Jemandem mittheilen kann. Man denke, mit welcher Bestürzung sie ihm zuhörte. Sie wußte gegen seine Gründe nichts einzuwenden, nur sagte sie mit Thränen: „aber mein Kind, was werden die Leute sagen? Ein wichtiger Umstand, welcher einen solchen Eindruck auf den Lauer machte, daß er seine ganze Philosophie über den Haufen warf. Er fuhr daher mit seinem bisherigen Aufwande fort, und sein Kredit nahm ein Ende. Es mußten nun andere Mittel ersonnen werden. Er schlug Gelder unter, welche ihm anvertrauet waren, nahm Geschenke, die er nicht nehmen durfte, und beging tausend andere Ungerechtigkeiten. Er that dieses zwar mit dem äußersten Widerwillen, denn sein Charakter war im Grunde nicht bös; allein die Furcht vor dem Spotte der Leute konnte er nicht überwinden. Endlich ward Alles entdeckt; er verlor seine Ehrenstellen und seine Güter,

und mußte froh seyn, daß er ohne Bedienten und ohne Equipage sich mit der Flucht rettete. Was mögen nun wohl die Leute gesagt haben, armer Lauer? — Nicht bloß Schaden richtet die lächerliche Furcht vor dem Urtheile der Welt an, sondern es wird auch viel Gutes dadurch verhindert. Große Handlungen werden, nach Abt, gesäet in Unehren und geerndtet in Ehren; ihr Anfang ist geringe, und daher nicht selten ein Gegenstand des Spottes. Wer sich also dadurch abschrecken läßt, wird nie etwas Großes ausrichten. Wäre Columbus durch die verächtliche Miene, womit man seine neue Entdeckung anfangs aufnahm, muthlos geworden, so würde er nie eine neue Welt entdeckt haben. Hätte Luther, wie er sein Kloster verließ, wie er wider die Mode der Mönche eine Frau nahm, erst sorgfältig überlegt, was werden die Leute hiervon sagen? so würde er unberühmt und unbekannt gestorben seyn. Der Arzt Prochyta, welcher zwei Jahre in Mönchskleidern versteckt herum ging, um die Sicilianische Vesper zu Stande zu bringen, wodurch er in einem Tage mehr Leute in die andere Welt schickte, als je ein Arzt in seinem ganzen Leben getödtet haben mag, hat wohl nicht bei Allen eine gleich gute Aufnahme gefunden; denn Viele werden sein Unternehmen als kindisch und unmöglich verworfen haben. Hätte er sich nun hiervor gefürchtet, so würde er gewiß sein Vaterland nie befreiet, und nie die ihm widerfahrene Beschimpfung gerochen haben. Doch Seelen, zu großen Thaten fähig, sind weit über dergleichen Vorurtheile hinweg und brauchen diese Lehren nicht. Man muß indessen einer jeden Sache Gerechtigkeit widerfahren lassen. Stiftet das hier in Rede stehende Phantom viel Böses, hindert es viel Gutes, so giebt es doch auch zu viel rühmlichen Handlungen Gelegenheit. Warum geht Selinde des Sonntags zweimal, und in der Woche noch ein paarmal in

die Kirche? Warum betet sie daselbst so andächtig und so laut? Würde sie es wohl thun, wenn sie nicht versichert wäre, daß die Leute es bemerkten und davon redeten? — Warum läßt Avar ein so ansehnliches Hospital bauen? Thut er es aus Menschenliebe? Nein, gewiß nicht. Thut er es zur Beruhigung seines Gewissens, um diejenigen, welche er arm gemacht hat, bis an ihr Ende darin zu unterhalten? Dann wäre es noch lange nicht groß genug. Die wahre Triebfeder ist wohl zu errathen, und wäre ich der Baumeister, so würde ich statt der Worte: Soli Deo gloria, mit goldenen Lettern über die Thür setzen: Was werden die Leute sagen? — Warum erzieht Dorant so viele seiner armen Anverwandten? Warum steuert er seine unbemittelten Nichten so reichlich aus? Gewiß aus einem gleichen Beweggrunde, sonst würde er nicht jede Gelegenheit erhaschen, um es zu erzählen und unter die Leute zu bringen. Es sind dieses sehr rühmliche Handlungen; allein wenn man die Quelle weiß, woraus sie herkommen, so wird ihr Glanz völlig verdunkelt, und ein Jeder wird daher den Werth, den man ihnen beizulegen hat, leicht bestimmen können. Ich danke für die Wohlthaten desjenigen, welcher sie mir bloß erweiset, damit die Leute gut von ihm reden; er wird mir eben so leicht statt Brod, Gift geben, wenn er merkt, daß diese es gern sehen. — Vor ein paar Jahren fragte ich meine Nichte, welche vor ihrer Verheirathung unter meiner Vormundschaft gestanden hatte, und über deren Aufführung ich mir also noch ein kleines Recht anmaßte: „Wie mögen Sie es wagen, mit einem von den Bekannten Ihres Mannes so frei umzugehen? Ich kenne Sie zwar viel zu gut, als daß ich im mindesten zweifeln sollte: ob Ihr Umgang unschuldig sey; aber fürchten Sie sich nicht, daß die Leute übel davon reden könnten?" Allein ich sah aus ihrer Ant-

wort, daß sie klüger war, als ich, und ich lernte noch einen neuen Grund von ihr, warum man sich vor dem: Was werden die Leute sagen, wenig zu scheuen hat. „Mein lieber Herr Oheim," erwiederte sie mit Lachen, „wie ich eben geheirathet hatte, dachte ich eben so wie Sie; ich lebte so eingezogen, wie eine Nonne; ging ich aber einmal aus dem Hause, so hatte die Welt gleich etwas dabei zu erinnern. Hierüber ward ich verdrießlich. Ich wählte mir einen von den Freunden meines Mannes auch zu meinem Freunde, und lebte mit ihm so, als wenn gar keine Leute außer uns in der Welt gewesen wären; er führte mich ins Schauspiel und auf den Ball; er brachte ganze Nachmittage bei mir allein zu; ich ging mit ihm öffentlich spazieren, und wenn die halbe Stadt uns sah, so redeten wir so vertraut mit einander, als wenn wir zu Hause gewesen wären. Anfangs machten die Leute große Augen, und weil sie nicht wußten, was sie davon sagen sollten, so schwiegen sie still. Ein Jeder mochte wohl denken: die Leute müssen doch ein gutes Gewissen haben, weil sie so frei mit einander umgehen, und nachher äußerte sich Niemand mehr darüber. — Die Welt will brüskirt seyn; man redet nur von einer Sache, so lange sie geheim seyn soll, oder so lange sie etwas Neues ist; was aber ein Jeder weiß, davon Keiner." — Sie hatte Recht. Welche nutzlose Sklaverey ladet man also auf sich, wenn man sich so ängstlich vor dem: „was werden die Leute sagen" fürchtet, und welchen ungewissen Führer erwählt man, wenn man das Urtheil der Welt dazu nimmt? Ein vernünftiger Mann weiß ja ohnehin, was er zu thun hat, er findet den besten Richter seiner Handlungen in sich selbst — ich meine seine Vernunft und sein Gewissen. Diese urtheilen nie nach Nebenabsichten und bleiben sich immer selbst gleich.

Das Urtheil in der Rechtswissenschaft, auch die Sentenz, die Entscheidung, das Erkenntniß, der Bescheid, der Spruch, Sententia, Decretum, Decisum; der Ausspruch des Richters, wodurch eine streitige Sache, ein Prozeß, entschieden wird; es wird daher durch ein Urtheil der Hauptsache oder der Nebensache, über die es ergangen ist, die Entscheidung gegeben, und dem Streite oder Prozesse ein Ende gemacht, also derselbe geschlossen. — Das Urtheil ist, nach Verschiedenheit des Prozesses, worin dasselbe gesprochen wird, ein Civil- oder Kriminalurtheil, und das Erstere wird ein Civilurtheil vorzugsweise genannt, wenn es in einem ordentlichen Civilprozesse gesprochen worden, oder ein Decisum, das heißt, ein Erkenntniß im summarischen Prozesse und in Polizeysachen, und hiernach kann das Urtheil ein Consistorial-, Ehescheidungs-, Executiv- ꝛc. Urtheil seyn. Das Kriminalurtheil ist entweder ein solches schlechthin, das in einem förmlichen Kriminalprozesse gesprochen worden, oder ein Decisum, das heißt, ein Erkenntniß, welches in kleineren Vergehen, Injuriensachen ꝛc., ertheilt worden. — Dann ist das Urtheil, nach Verschiedenheit der Richter, von denen es abgefaßt worden, ein Urtel oder Urtheil schlechthin, wenn es von einem auswärtigen Spruch-Kollegium einer juristischen Facultät auf einer Universität eingeholt worden, oder ein Bescheid, wenn es von der Behörde, die das Erkenntniß eröffnet, selbst abgefaßt ist. Oft wird auch unter dem Ersteren ein von einem Kollegium, unter dem Letzteren ein von einem Einzelrichter abgefaßtes Erkenntniß verstanden. — Nach dem Einflusse, den das Urtheil auf den Prozeß hat, ist es entweder ein Endurtheil, oder ein Neben- oder Beiurtheil, Interlocut; und nach Verschiedenheit des Einflusses, den das Urtheil auf das Recht der Parteyen

hat, ist es entweder absolvirend oder verurtheilend; und nach Verschiedenheit der Instanzen sind die Urtheile entweder Urtheile der ersten, oder der zweiten, oder der dritten Instanz. Ein Mehreres über die Urtheile, siehe das unten folgende Register. — Das Urtheil gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen des Prozesses, und tritt in Wirkung, wenn es die Rechtskraft beschritten, das heißt, erlangt hat, also rechtskräftig geworden ist, welches nicht eher, als nach erfolgter Publikation (Urtheilseröffnung) geschehen kann, wozu nicht immer ein bestimmter Zeitablauf von der Publikation an, dazu erforderlich ist. Ein rechtsbeständiges Urtheil muß von dem rechtmäßigen Richter an der Gerichtsstelle sitzend ausgesprochen, und wäre es schriftlich abgefaßt worden, verlesen, die Namen der Richter, der klagenden Theile, und die Sache in Gegenwart der dazu besonders vorgeladenen Parteyen angeführt werden. In sich selbst soll ein Urtheil in den Rechten gegründet seyn; denn ein widerrechtliches Urtheil ist von selbst ungültig und nichtig; es soll, wenn es ein Endurtheil ist, mit der Klage übereinstimmen, und nicht auf etwas Anderes gerichtet, den Akten gemäß und deutlich abgefaßt seyn. Außer der Hauptsache wird in einem Haupturtheile auch über die Erstattung der Nutzungen, Kosten, Schulden &c. &c., wo solche Statt haben, auch etwa verwirkte Strafen erkannt. Ein Urtheil wird rechtskräftig, wenn es durch Appellation nicht gestraft oder sonst ein Suspensivmittel dagegen eingewendet worden, und kann dann nicht wieder umgestoßen werden. Uebrigens ist die Rechtskraft einigen Entscheidungsarten durch specielle Gesetze schon an sich verliehen, sie tritt also da gleich nach der Publikation ein, nämlich: 1) in Folge eines abgeschworenen Scheideseides, und diesem Eide ganz gemäß ertheilten Erkenntnissen. 2) In den Inhäsivbescheiden, das heißt, in den als eine direkt

Folge eines früheren bereits rechtkräftigen Erkenntnisses enthaltenden Urtheilen. 3) In den Entscheidungen, welche bloß die ausdrücklich und peremtorisch angedrohete Folge eines in der Hauptsache verschuldeten beharrlichen Ungehorsams sind. 4) In denjenigen Erkenntnissen letzter Instanz, welche in einem geordneten Instanzenzuge auch von unten auf so dahin gediehen sind, daß ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht weiter zugelassen werden kann. Es ist bekanntlich nach drei gleichförmigen Erkenntnissen im Civilprozesse, und nach zwei Urtheilen im Kriminalprozesse, so auch noch in einigen andern gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die weitere Einwendung eines Rechtsmittels nicht erlaubt. Es kommen hierbei jedoch in manchen Prozeßarten nach Particularrechten mannigfaltige Ausnahmen vor, besonders beim summarischen Prozesse. Indessen sind auch in manchen Fällen gar keine Rechtsmittel gegen gewisse Urtheile nöthig, weil solche die Rechtskraft nie beschreiten können, sondern nicht zu verbessernde Nichtigkeiten an sich tragen. Dieses ist 1) der Fall bei Urtheilen gegen klare Gesetze (contra jus in thesi), 2) bei Urtheilen, welche einem andern rechtskräftigen Urtheile widersprechen (sententia contra sententiam), 3) bei Urtheilen aus einer falschen Ursache, das heißt, aus falschen Beweismitteln (Sententia ex falsa causa), 4) bei Urtheilen, welche auf Rechnungsfehler gegründet sind (Sententia ex errore in calculo). Hierher rechnet man nun noch 5) die dunklen und ungewissen Urtheile. Wenn dunkle Stellen in Urtheilen vorkommen, welche bei der unterlassenen Einwendung eines Rechtsmittels von größtem Schaden seyn können, da müssen nach den mehrsten Landesgesetzen jedem Urtheile Entscheidungsgründe (Rationes decidendi) beigegeben seyn, welche aber nicht mit rechtskräftig werden, selbst wenn sie dem Urtheile inserirt

sind*). Diese Entscheidungsgründe sind die Beweise, welche den Richter bewogen haben, so und nicht anders sein Urtheil abzufassen, und da sie den Zweifelsgründen entgegengesetzt werden, so müssen sie zwar diese nicht nothwendig an der Zahl, aber doch an innerer Kraft überwiegen. Vor der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts findet man selten Beispiele, daß die Entscheidungsgründe den Urtheilssprüchen wären beigefügt worden, auch werden sie nach den Römischen und Canonischen Rechten nicht ausdrücklich verlangt. Nach dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 ist aber den Unterrichtern befohlen worden, ihre Entscheidungsgründe an das Kammergericht bei erfolgter Appellation einzusenden. Auch die Rechtsfakultäten auf Universitäten sind angewiesen worden, solche unentgeldlich aufzusetzen. Dieses ist seitdem bei allen Gerichten eingeführt, von deren Aussprüchen an ein höheres Tribunal appellirt wird. An manchen Orten ist sogar vorgeschrieben, daß jeder Richter die Entscheidungsgründe seinem Urtheile inseriren solle, und wo es nicht vorgeschrieben ist, da soll ein Richter sehr wohl daran thun, wenn er damit die Parteyen zu belehren und zu beruhigen sucht. Ueberhaupt will man, daß der Richter, der das Urtheil gesprochen, sobald er eine Unklarheit darin bemerkt, solches durch eine Erklärung, die den wahren Sinn des Urtheils auseinandersetzt, von Amtswegen, ohne einen Antrag der Parteyen zu erwarten, bewirke. — Wenn die Entscheidungsgründe dem Urtheile nicht beigefügt werden, und die Parteyen verlangen solche, so müssen sie den Richter, welcher die Akten zum Rechtsspruche eingesendet hat, deshalb angehen, welcher sie dann von dem

---

*) Dieses verlangen neuere Rechtslehren; bei den älteren gehen die Entscheidungsgründe, wenn sie dem Urtheile selbst eingerückt sind, mit demselben in Rechtskraft über, welches bei den beigelegten nicht geschieht.

Dicasterio, bei dem das Urtheil gemacht worden, mit Zusendung der Akten sich erbittet. Auf das Ansuchen der einzelnen Partey werden solche nie gegeben. — In Sachsen müssen den Urtheilen die Entscheidungsgründe in folgenden Fällen von den Rechtskollegien ex officio beigefügt werden: a) Bei Informaten; b) in peinlichen Sachen, wenn auf eine Lebensstrafe ꝛc. erkannt wird; c) wenn die Klage wegen Unschicklichkeit oder Undeutlichkeit verworfen wird; d) wenn die Ausflucht, daß die Klage dunkel ꝛc. sey, bei dem Rechtsspruche übergangen wird; e) in Definitivurtheilen, und welche solchen gleich zu achten; f) wenn die Partey mit der Klage und ihrem Suchen entweder durchaus oder angebrachtermaßen abgewiesen wird; g) wenn nach gestalten Sachen erkannt wird; h) wenn auf Läuterungen oder Appellationes reformatorie oder declaratorie gesprochen wird; i) in Designations-Urteln, bei den Punkten, bei welchen sich einiger Zweifel ereignet. — Man hat auch da zu den Urtheilen, wo gar keine Rechtsmittel nöthig sind, diejenigen Ehescheidungsurtheile gerechnet, welche auf Impotenz oder bösliche Verlassung des einen Ehegatten gegründet sind, nach der Meinung, daß ihre Wirkung aufhöre, sobald das Uebel geheilt worden und der Abwesende zurückgekehrt sey; allein diese Ehen bleiben für immer geschieden.

Was die Urtheile im Civilprozesse insbesondere angeht, so hat auch die Entscheidung eines Schiedsrichters, Schiedsmannes, die Kraft eines richterlichen Urtheils. In der Glosse zum Sachsenspiegel wird das Wort das Entscheiden oder die Entscheidung bloß auf die schiedsrichterlichen Urtheile eingeschränkt, so wie auch der Schiedsrichter darin selbst ein Entscheider genannt wird; obgleich diese nähere Bestimmung des Wortes sonst nicht sehr üblich ist. Ueberhaupt wird die Entscheidung, wenn sie von

dem gebührenden Richter auf die erforderliche Weise gegeben und abgefaßt ist, zum Urtheil, und heißt, je nachdem sie die Hauptsachen oder nur einen Nebenpunkt entscheidet: Endurtheil oder Bescheid. Besteht das Gericht, welches in der Streitsache entscheiden soll, aus mehreren Beisitzern, so erfolgt die Entscheidung nach den mehrsten Stimmen; sind aber die Stimmen der Beisitzer gleich, so hat gemeiniglich der Vorsitzende das Recht, durch seine Stimme zu entscheiden. — In einer Civilsache wird jeder Eid einem richterlichen Urtheile gleich geachtet, eben so der Vergleich. Auch ist darin jedes Urtheil auf Ableistung eines zugeschobenen Eides nur bedingt zu verstehen, so daß demjenigen, dem der Eid zuerkannt ist, frei steht, denselben zurückzugeben, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, so lange nämlich die dazu gesetzlich bestimmte Frist nicht abgelaufen ist. Zu den merkwürdigen Civilwirkungen des Urtheils gehört noch, daß wenn durch dasselbe Mehrere solidarisch (in solidum) verurtheilt worden, hierdurch eine passive Correalobligation entsteht; daß ferner gesetzliche Zinsen, solche, welche officio judicis, von Amtswegen (im Gegensatze von testamentlichen oder bedungenen) zuerkannt werden müssen, also usurae legales, z. B. Verzugszinsen nicht mittelst besonderer Klage nachgefordert werden können, wenn das Urtheil, das sie überging, rechtskräftig geworden ist. — Von den Urtheilen im Kriminalprozesse, den Kriminalurtheilen, welche auch oft Strafurtheile genannt werden, versteht man auch absolutorische, nicht bloß condemnatorische, obgleich in engerer Bedeutung die Letzteren vorzugsweise genommen werden. Die lossprechenden Urtheile sind im Kriminalprozesse entweder absolut lossprechende (Sententia absolutoria absoluta) oder nur zeitig lossprechende (Sen-

tentia absolutoria temporaria), je nachdem es entweder ganz an einem Anschuldigungsbeweise fehlt, der Letztere mindestens durch den Entschuldigungsbeweis ganz widerlegt, oder der Beweis von der Art ist, daß der Richter sich im Zweifel befindet, ob der Angeschuldigte schuldig sey. Im letzteren Falle wird auch der Angeschuldigte nicht von den Kosten frei, und der Prozeß fängt wieder an, wenn sich neue Beweise finden. Diese letzteren Erkenntnisse pflegt man allgemein Entbindung von der Instanz (absolutio ab instantia) zu nennen, obgleich das Letztere, seiner eigentlichen Bedeutung nach, bloß ein Kriminalinterlocut bezeichnet, wonach die Untersuchung nicht ferner vor demjenigen Richter, der sich derselben unterzogen hat, verhandelt werden kann. Eben so irrig nennt man, wenn es geschieht, um den Gegensatz hiervon zu bezeichnen, die absolut lossprechenden Urtheile: Entbindung von der Sache (absolutio a causa). — Kein Kriminalendurtheil darf eher gesprochen werden, als bis alle Thatsachen erörtert, alle Zeugen abgehört und vereidet sind, auch wenn auf eine härtere Strafe, z. B. mehrjähriges Zuchthaus, erkannt werden soll, jeder Angeschuldigte seine Vertheidigung beigebracht hat. Bei Schwurgerichten (s. Untersuchung, Th. 200, S. 144 u. f.) müssen erst die Geschwornen ihren Ausspruch in dem Berathungszimmer beschlossen, und nachdem sie in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, ihr Vorsteher denselben verkündet haben, ehe der Gerichtshof das Urtheil fällt und spricht, und dieses geschieht nur dann, wenn der Ausspruch der Geschwornen sowohl in der Form, als in der Sache regelmäßig und genügend ist; ist jedoch der Ausspruch in der Form richtig, nur in der Sache findet ein Irrthum Statt; so wird die Sache von dem Gerichtshofe zu einer andern Sitzung verwiesen, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt

werde, an welchem Keiner der früher Geschwornen Theil nehmen darf. Diese Maaßregel geschieht von Seiten des Gerichtshofes von Amtswegen. Nach dem zweiten Ausspruche der Geschwornen, wenn auch derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen. — In geringeren Kriminalfällen wird auch ohne Vertheidigung erkannt, aber doch noch Eine nachgelassen. In dem Urtheile müssen alle Verbrechen und Vergehen erwähnt werden, auf welche sich das Urtheil bezieht, und in zweifelhaften Fällen wird die gelindere Auslegung des Gesetzes vorgezogen, und nach der Praxis nie auf eine härtere Strafe erkannt, wenn das erste Urtheil Freisprechung oder eine gelindere Strafe verfügte; in wichtigen Fällen, besonders bei Todesstrafen, müssen die Urtheile vom Landesherrn bestätiget werden.

In Deutschland ist es ein uraltes Gewohnheitsrecht, daß, wenn die Parteyen es begehren, oder in Fällen, da der Richter nicht selbst sprechen kann, wie in der Läuterungs-Instanz, die Akten an eine auswärtige Juristen-Fakultät oder einen Schöppenstuhl zum Verspruche verschickt werden. Hierdurch soll ein Grad der Unparteylichkeit in der Justiz erlangt werden, den neuere Gerichtseinrichtungen nicht erreichen, und dieses muß Jedem einleuchten, der die büreaukratischen Einrichtungen kennt, die nie ohne Einfluß auf das Geschäftsleben sind; denn das kollegialische Zusammenseyn der Justizbeamten kann wohl hier und da nicht unbemerkt auf manchen Gang des Prozesses wirken, nach dem Sprichworte: eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus. Hier beim Ueberschicken der Akten zum Spruch an einen auswärtigen Schöppenstuhl oder an die Juristen-Facultät einer Hochschule, kann nur das Urtheil als ganz unpartheiisch gedacht ausfallen, da hier kein Sonder-

interesse, kein büreaukratischer Einfluß Statt hat, sondern das Urtheil ganz nach dem Ergebnisse der Akten abgefaßt wird. Mit der Zunahme des büreaukratischen Systems in Deutschland (Pierers Universallexicon, Bd. 24, S. 558) verschwindet diese Einrichtung (der eingeholten Urtheile) immer mehr, da auf Entscheidungen dieser Art die Büreaukratie gar keinen Einfluß üben kann, die der Letzteren gegenüberstehenden Elemente aber durch die allerdings gegründete Ueberzeugung, daß sich jetzt in den Richterstuben mehr zur Urtheilsabfassung qualificirte Subjekte befinden, als sonst, und daß die Justiz von der Administration jetzt mehr getrennt ist, dahin gekommen sind, die Nothwendigkeit der Binde der Themis geringer anzuschlagen. Zu verkennen ist freilich nicht, daß Langsamkeit, Uebertheuerung, und bei einigen Behörden Hinneigung zu unpraktischen Theoremen, ingleichen zu Begünstigung mancher politischen Verkehrtheiten, neuerlich den guten Einfluß der Institute gemindert haben. Neueste merkwürdige Ereignisse in Beziehung auf Urtelseinholungen sind die Aufhebung des Schöppenstuhls zu Leipzig, und der Beschluß des Bundestages vom 18. November 1834, daß die bei den gemeinschaftlichen obersten Behörden mehrerer Staaten von noch nicht 300,000 Seelen, z. B. die Ober-Appellationsgerichte zu Lübeck, Wolfenbüttel, Jena, Zerbst, durch den zwölften Artikel der Bundesakte angeordnete Gestattung der Aktenversendung zur Urtelseinholung auf Civilstreitigkeiten beschränkt seyn soll. Davon hat Preußen Veranlassung genommen, den Spruchkollegien seines Staates die Annahme der Kriminalakten zur Urtelsabfassung gänzlich zu untersagen. — Bei dem Versenden der Akten zum Urtheilsspruch wurde der Unterschied hergeleitet: daß wenn der Richter den Ausspruch abgefaßt, solches eigentlich ein Bescheid, wenn er aber auswärtig eingeholt

worden, dann ein Urtheil genannt wird, obgleich die Kraft und der Erfolg einerlei sind, und einerlei seyn müssen; indem unter Bescheid bei den Rechtslehrern alle Arten gerichtlicher Verfügungen begriffen werden; sogar die Endurtheile (s. weiter unten), besonders in summarischen Sachen, werden an manchen Orten Bescheide oder Endsbescheide genannt; man bezeichnet also Alles damit, was sonst Decret, Interlocut, Sentenz, Urtel rc. genannt ward. Am ehemaligen Reichskammergerichte gab es eine doppelte Art von Bescheiden: gerichtliche und gemeine Bescheide. Jenes waren die eben beschriebenen richterlichen Verfügungen in Sachen einzelner Parteyen; dieses dagegen allgemeine Vorschriften über solche Punkte des Prozesses, welche dem Reichskammergerichte zu gutfindender Bestimmung überlassen waren.

Eine Sentenz oder ein Urtheilsspruch wird aufgehalten, daß sie die Rechtskraft erreichen kann, durch ordentliche und außerordentliche Mittel. Zu den ordentlichen Mitteln gehört die Appellation, und nach dem Sachsenrechte, die Läuterung; zu den außerordentlichen die Revision, die aber außer dem Kaiserlichen Kammergerichte und dem Reichshofrathe sonst wenig im Gebrauche war, und wegen ihres Mißbrauches von älteren Rechtslehrern, z. B. von Purgold, für ein Verschleifungsmittel gehalten ward; die Nullitätsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde, wenn entweder in der Ordnung des Prozesses oder in der Sache selbst widerrechtlich verfahren worden, welches sich zwar oft genug begiebt, aber dennoch, damit sie nicht zu gemein werde, auf gewisse Zeit und auf gewisses Maaß eingeschränkt worden; die Restitution, Restitutio in integrum, der sich Unmündige zu jeder Zeit, Volljährige aber in gewissen Fällen und aus wichtigen Ursachen bedienen können; und zuletzt das Remedium supplicationis,

welches am Kaiserlichen Hofgerichte und an dem Kammergerichte zu Berlin eingeführt worden, aber nur eine Appellation ist, die unmittelbar an die höchste Obrigkeit ergeht. — Was die Appellation betrifft, so ist sie nichts anders, als die Berufung an den Oberrichter, daß er die von dem Unterrichter zugefügte Beschwerde abändere. Appelliren kann Jeder, welcher durch eine Sentenz gravirt ist; er sey Kläger oder Beklagter, oder ein Dritter, dem daran gelegen ist, daß die Sentenz nicht rechtskräftig werde. Es muß aber a) derjenige, welcher appelliren will, sich dieser Rechtswohlthat nicht unwürdig gemacht haben, welches geschieht, wenn Jemand gehörig und peremtorisch citirt worden ist, und vorsätzlich nicht erscheint; b) muß er ferner der Appellation nicht entsagt haben, welches sowohl ausdrücklich, als stillschweigend geschehen kann; c) dann können auch Andere zuweilen, wenn ich appellirt habe, meine Appellation adhäriren. — Es kann von einem jeden gravirlichen Urtheile, ohne Unterschied, ob es ein Bey- oder Endurtheil ist, appellirt werden; nur von einem bloßen Interlocut im Concurse der Gläubiger darf schlechterdings nicht appellirt werden. — Die gravirliche Sentenz, von der man appellirt, muß deutlich seyn; ist sie undeutlich, so bittet man vorher um Erklärung derselben (declarationem sententiae). Die Sentenz muß ferner die erste oder die zweite seyn, wenn man davon appelliren will. Wenn man schon von zwei Urtheilen appellirt hat, so kann man nicht von dem dritten zum dritten Male appelliren; obgleich bei den ehemaligen Reichsgerichten auf diese Regel keine Rücksicht genommen wurde. Im Executivprozeß hat daher zwar die Appellation die Wirkung der Devolution, aber der Regel nach nicht der Suspension (Effectum devolutivum, non suspensivum). Die Sentenz wird nämlich, der eingewandten Appellation ungeachtet, ex-

sequiret, wo nicht etwa die Execution einen unwiderbringlichen Schaden verursacht. Dann muß die Sentenz kein Inhäsivurtheil seyn, das heißt, keine nothwendige Folge einer schon vorhandenen rechtskräftigen Sentenz, und dann muß die Sentenz appellabel seyn. In einigen Staaten Deutschlands kann wegen jeder Beschwerde, selbst in geringfügigen Sachen, die Appellation ergriffen werden. Hier ist aber ein Unterschied zwischen einer wirklichen Appellation und bloßen Provocation zu machen; denn bei der ersten müssen alle Feierlichkeiten genau beobachtet werden, die Letztere muß dagegen bloß in einer zehntägigen Frist eingewendet werden, und wird dann ohne alle Feierlichkeiten bei der Landesregierung mittelst der nöthigen Vorstellungen behandelt; sie ist diejenige, welche in allen Innungs- und summarischen Sachen, oder bei solchen Beschwerden, die keiner weitläuftigen Untersuchung und Erörterung bedürfen, häufig vorkommt. Die Einwendung der Appellation geschieht entweder mündlich oder schriftlich, und die Personen, welche bei der Appellation vorkommen, sind: der Appellant und Appellat; der Judex a quo, von dessen Urtheil appellirt wird, und der Judex a quem, an den man appellirt. Das Urtheil, wogegen man die Appellation einwendet, heißt Sententia a qua. Die Erfordernisse einer Appellationsschedul bestehen darin, daß gesetzt werde: 1) der Name des Appellanten, des Appellaten und des Richters, von welchem appellirt wird; 2) die Beschwerden mit der Verzierung: Salva tamen auctoritate aestimatione etc.; 3) der Name des Richters, an welchen appellirt wird, z. B. an das Königliche Preußische Appellations-Gericht in Berlin oder an das Königliche Sächsische Oberhofgericht zu Leipzig rc.; 4) daß um Erstattung des Berichts inständigst und schnell gebeten werde, und 5) die Unterschrift des Appellanten, er

weder eigenhändig oder durch seinen Anwalt. Nicht jeder obere Richter hat das Recht, die Appellation anzunehmen, sondern bloß derjenige, dem das Recht einer Appellations-Instanz ertheilt worden; auch geht dieselbe an den nächsten Oberrichter, und darf nicht durch einen Sprung (per saltum) geschehen, das heißt, wenn drei Gerichte einander untergeordnet sind, z. B. a steht unter b, und b unter c, so kann man nicht von dem Gerichte a, mit Uebergehung des Gerichtes b, sogleich an c appelliren. Die Appellation muß 1) gehörig interponirt oder eingewandt; 2) introducirt oder eingeführt; 3) justificirt oder prosequirt oder gerechtfertiget werden. Fehlt etwas an der gehörigen Interposition, so sagt man, sie sey nicht devalvirt, ist aber bei der Introduktion ein Mangel, so heißt sie desert, obgleich die Praktiker diese Namen nicht so genau unterscheiden sollen. Nach der Interposition giebt der Appellant zu erkennen, daß er appelliren wolle, welches entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Handlungen geschieht, die anzeigen, daß Einem das Urtheil nicht gefalle. Die letztere Art genehmiget zwar das canonische Recht, allein die Praxis gestattet sie nicht. Die ausdrückliche kann sowohl gerichtlich, als außergerichtlich geschehen. Die Letztere geschieht vor einem Notar und Zeugen. In mehreren Ländern Deutschlands darf die Interposition vor einem Notar nicht Statt haben, in andern ist sie nur dann erlaubt, wenn man bezeugen kann, daß man bei dem Unterrichter weder ein Zeugniß, noch Bericht habe erlangen können. Nach dem canonischen Rechte ist es nicht nöthig, daß man dem Richter, von dem man appellirt, die vor dem Notar geschehene Interposition anzeige; indessen soll es nützlich seyn, damit der Richter nicht zur Execution schreite. In einigen Landesgesetzen ist es jedoch vorgeschrieben, daß dem Richter die Insinuation ge-

schehe. Die gerichtliche Einwendung geschieht entweder vor dem Judex a quo oder bei dem Judex a quem. Nach den gemeinen Rechten ist Letzteres nicht zulässig, aber nach Deutschen Partikulargesetzen. Wird die Appellation vor dem Unterrichter eingelegt, so geschieht es entweder schriftlich, oder mündlich. Von einem Nebenurtheile soll nach den gemeinen Rechten nie anders, als schriftlich appellirt werden, welche Vorschrift jedoch nicht immer beobachtet wird. Bei oder nach der Interposition bittet der Appellant um ein Zeugniß, daß die Appellation gehörig eingewendet sey, und um die Akten der vorigen Instanz. — Bei der Introduktion der Appellation wird dem Oberrichter angezeigt, daß man die Appellation interponirt habe, wobei man das Zeugniß beilegt, das Factum erzählt, seine Beschwerden anzeigt, und bittet, daß die Appellation angenommen, der Appellat vorgeladen, und an den Richter a quo Inhibitorialien und Compulsorialien erlassen werden mögen. Die Appellation wird nun noch justificirt oder prosequirt, das heißt, der Appellant zeigt an, daß er die Appellation gebührend interponirt, um ein Zeugniß gebeten, und die Introduction gehörig vorgenommen habe; er erzählt dann seine Beschwerden und beweiset sie; hierauf antwortet der Appellat und nun ergeht das Urtheil. Die zehntägige Frist, während welcher derjenige, der sich durch ein richterliches Urtheil beschwert zu seyn erachtet, seine Appellation eingewandt haben muß, fängt von dem Augenblicke der Publikation an zu laufen, und schließt sich nach zehn Tagen mit Ablauf derselben Stunde, dergestalt, daß, wenn gleich der Gravirte nach dem Schlage derselben seine Appellation einbrächte, der Richter dieselbe nicht beachten darf. Hat aber der Richter die Stunde der geschehenen Publikation eines Urtheils, Bescheides ꝛc., nicht angemerkt, so bleibt dem Appellanten zur Einbringung

seiner Appellation der ganze Tag frei. Auch wird vorausgesetzt, daß das Urtheil deutlich war; denn bei einer undeutlichen Sentenz, wo um Erklärung derselben gebeten und diese erhalten wird, geht die Frist erst von der Zeit der ertheilten Erklärung an. Der Richter kann diese gesetzte Frist nicht verlängern. Die Partheyen sollen es jedoch nach dem gemeinen Rechte thun können, welches die gegründetere Meinung ist; indessen ist auch diese Art der Prorogation in mehreren Gerichtsordnungen verboten. Außer Zweifel ist es jedoch, daß man gegen Ablauf dieser Frist Restitution erlangen kann.

Auch in peinlichen Sachen wird die Einwendung einer Appellation zugelassen, jedoch nur in dem Anklageprozesse; im peinlichen Untersuchungsprozesse wird sie in einigen Landen zurückgewiesen; in Sachsen mittelst Rescripts die für Inculpaten, Inquisiten zu führende Schutzschrift anbefohlen. Gegen ein Urtheil, das auf Specialinquisition, es mag in bürgerlichen oder peinlichen Sachen seyn, erlassen worden; ist die Einwendung eines Rechtsmittels unzulässig; indessen kann ein Denunciant gegen ein absolutorisches Erkenntniß in Untersuchungssachen appelliren, in so fern dessen Interesse darunter leidet, so wie ihm auch eine Läuterung vergönnt wird. — Bei uns in Preußen ist bei der neuen Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen beim Kriminalgerichte, sowohl der Staatsanwalt, als der Beklagte berechtiget, gegen die von den Einzelnrichtern und den Gerichts-Abtheilungen für Verbrechen gefällten Urtheile die Appellation innerhalb einer präklusiven Frist von zehn Tagen einzulegen, welche Frist jedoch von Seiten des Gerichts auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen verlängert werden kann. Die angeführte Frist von zehn Tagen beginnt mit dem Ablaufe des

Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden, und ist diese Verkündigung in Abwesenheit des Verklagten geschehen, so nimmt die Appellationsfrist erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils eingehändiget worden ist. Die Appellation geschieht bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zum Protokoll, oder schriftlich. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden, nur durch neue Thatsachen oder neue Beweismittel anfechten, und diese können mit der Angabe der Beschwerden gleichzeitig mit der Appellations-Anmeldung erfolgen. Dem Appellaten wird die Appellationsschrift mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen einer zehntägigen Frist anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe. Hat der Staatsanwalt appellirt, und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschrift vorgelesen, und die eben gedachte Aufforderung zum Protokolle bekannt gemacht; besitzt er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen die Abschrift der Appellationsschrift zuzustellen. Wird die Appellation von dem Gerichte erster Instanz als nicht rechtzeitig angemeldet, zurückgewiesen, so kann der Zurückgewiesene innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden, bei dem Appellationsgerichte Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts hat es sein Bewenden. — Was die Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz vor der dazu bestehenden Abtheilung betrifft, so liegt dem Ober-Staatsanwalt deren Betrieb ob. Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, wird von demselben ein Termin zum mündlichen Ver-

fahren bestimmt, und dazu der Ober=Staatsanwalt und der Angeklagte, in so fern derselbe nicht verhaftet ist, und die vorgeschlagenen Zeugen eingeladen. Ein verhafteter Angeklagter kann im Termine nur durch einen Vertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amtswegen bestellt werden muß, so wie es auch dem nicht verhafteten Angeklagten freisteht, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenden Vertheidiger vertreten zu lassen. Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen, worauf der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach deren Beweisaufnahme, wenn eine solche Statt findet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Vertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt wird. Geschah die Appellation sowohl von dem Staatsanwalt, als von dem Angeklagten, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden. Gegen ein Appellationsurtheil über geringe Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

Was die Nullitätsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil betrifft (s. auch Th. 102, S. 523), so findet sie da Statt, wo eine Handlung wider die Vorschrift der Gesetze geschehen; wenn z. B. nicht die gehörige oder vorgeschlagene Anzahl Zeugen bei einer Verhandlung vernommen, oder die Aussage eines Zeugen, der nicht vereidet, oder sonst eine Förmlichkeit im Verfahren verletzt worden. Man kann die Nullität auf zweierlei Weise betrachten: 1) wenn ein in den Rechten durchaus erforderlicher Umstand ausgelassen worden, welche Nullität durch den Willen der Parteyen nicht gehoben werden kann; oder 2) liegt

der Fehler an einem Umstande, der zum Besten des einen Theils eingeführt ist, und da kann sich derselbe dieses Urtheils begeben. Wenn z. B. Einer ohne Vollmacht in oder außer dem Gerichte etwas verhandelt, so ist solches zwar für sich ungültig, es kann aber derjenige, in dessen Namen gehandelt worden, es durch seine Genehmigung gültig machen. Wenn wider ein Urtheil Nullität eingewendet worden, und solches kann sogleich erwiesen werden, so hindert sie die Vollstreckung, aber nur auf diese Weise, sonst wird erst nach vollzogenem Urtheile über die Nullität verfahren; darum soll es gerathen seyn, bei Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde zugleich Appellation zu ergreifen, da dann über Beides zugleich verfahren und gesprochen wird. — Auch beim Kriminalgerichte können Appellationserkenntnisse über nicht schwere Verbrechen und Erkenntnisse der Geschwornengerichte durch eine Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von Seiten des Staatsanwalts, als des Angeklagten, angefochten werden; nur wenn von den Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen worden, steht sie dem Erstern nicht zu. Sie findet hier Statt 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist; 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes. Von dem Staatsanwalte muß die Nichtigkeitsbeschwerde binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung oder der Behändigung des Urtheils an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden. Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeitsbeschwerde entweder sogleich bei der Verkündigung des Urtheils, oder innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist zu Protokoll zu erklären, oder vermittelst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen, welche Schrift

von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt seyn muß. Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwaltes dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit, und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten unter Benachrichtigung der Parteyen an das Ober-Tribunal. Ist die Richtigkeitsbeschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes gegründet, und das Ober-Tribunal erachtet solche für gerechtfertiget, so vernichtet es das angefochtene Urtheil, und erkennt in der Sache selbst, was Rechtens ist, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz. Ist die Richtigkeitsbeschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet, so vernichtet das Ober-Tribunal bei gerechtfertigter Beschwerde das angefochtene Urtheil, und ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an. Eine Ausfertigung des Urtheils des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwalte zuzustellen. — Die Restitution, s. oben, S. 421, und Th. 123, S. 120, ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das nur in wichtigen Sachen und aus wichtigen Ursachen ertheilt wird; wer dasselbe beansprucht, muß entweder seinen eigenen Irrthum und sein Versehen, oder seines Gegentheils Arglist und Betrug anzuführen haben. Auch in dem bei uns in Preußen neu eingeführten mündlichen und öffentlichen Verfahren mit Geschwornen in Untersuchungssachen kann die Restitution gegen jedes rechtskräftige Urtheil von dem Verurtheilten zu jeder Zeit eingewendet werden, wenn er näm-

lich darthun kann, daß das Urtheil auf eine solche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden. Wenn derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden kann, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, ehe dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann. In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich scheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen, und dann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen. Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen; eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig. Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzes-Uebertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern, und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. Ein Mehreres über die einzelnen Urtheile in der Rechtswissenschaft, siehe das folgende Register.

Urtheil (absolvirendes), entbindendes Urtheil, freisprechendes Urtheil, **Sententia absolutoria**, ein Urtheil, worin der Beklagte von der Klage wider ihn freigesprochen wird, dem entgegengesetzt ist, das verurtheilende Urtheil, **Sententia con-**

demnatoria, wo der Beklagte ganz, dem Klageantrage gemäß, verurtheilt wird. Beides geschieht entweder schlechthin, wenn der Beklagte von der ganzen Klage freigesprochen, oder ganz nach dem Antrage verurtheilt wird, Sententia absolute absolutoria, s. condemnatoria, oder nur theilweise, wenn der Beklagte nur in einem Theile der Klage verurtheilt wird. Ein solches Urtheil ist zugleich Sententia secundum quid absolutoria et condemnatoria. Dem unbedingt freisprechenden oder verurtheilenden Urtheile (Sententia pure absolutoria; Sententia condemnatoria, Sententia pura) steht das bedingte Urtheil, Sententia conditionata absolutoria vel condemnatoria, Sententia conditionata, entgegen, das heißt, wenn die Entscheidung erst noch von einer Bedingung abhängt, z. B. von der Führung einer Bescheinigung oder der Ableistung eines Eides.

Urtheil (allgemeines), s. oben, unter Urtheil, S. 374, 375.

— (analytisches), s. daselbst, S. 378.

— (Appellations=), Instanzenurtheil, in der Rechtswissenschaft, dasjenige Urtheil, welches nach eingewendeter Appellation und geführter Beschwerde von dem Oberrichter ergeht, also von dem Appellationsgerichte. In diesem Urtheile, wird nun das Urtheil, wogegen man die Appellation einwendet Sententia a qua, entweder ganz aufgehoben, oder ganz bestätiget, oder zum Theil aufgehoben, zum Theil bestätiget; im ersten Falle heißt es Sententia reformatoria, im zweiten confirmatoria, im Letzten declaratoria oder mixta. Wenn der Oberrichter confirmatorisch spricht, so wird die Sache an den Unterrichter zurückgegeben; erkennt er aber reformatorisch, so kann er die Execution selbst verhängen, oder (wenn von einem Incidentpunkte appellirt worden) die Un=

tersuchung der Hauptsache vornehmen. Ein Urtheil in dritter Instanz wird Oberappellations=Urtheil genannt. S. auch oben, unter Urtheil, S. 413.

Urtheil (apodicktisches), s. oben, unter Urtheil, S. 378.

— (assertorisches), s. daselbst, S. 375, 377.

— (ästhetisches), s. das., S. 379 u. f.

— (bejahendes), s. das., S. 374. u. f.

— (Bey=), Nebenurtheil, Zwischenurtheil, Vorurtheil, Interlocut, Sententia interlocutoria, ein Urtheil, welches nur die Entscheidung eines Nebenumstandes zum Gegenstande hat; es ist also derjenige Spruch des Richters, durch welchen nicht die Hauptsache entschieden, sondern nur vorbereitet, und über Nebenpunkte gesprochen wird, über die sogenannten Incidentien, was sich vor der Litiscontestation, und die Emergentien, was sich nach der Litiscontestation ergiebt. Im weitläuftigen Sinne begreift man darunter die entscheidenden richterlichen Decrete, die aber von den Interlocuten darin unterschieden sind, daß diese nicht ohne vorherige Verhandlung der Sache unter den Parteyen ergehen, Decrete aber auf Ansuchen des einen Theils, ohne den andern zu hören, erlassen werden können; auch werden die Beyurtheile, als wirkliche Urtheile, an einem besonders dazu anberaumten Termine den Parteyen förmlich eröffnet, die Decrete aber ihnen, statt der Eröffnung, gewöhnlich ins Haus geschickt. Das Beyurtheil oder Interlocut heißt entweder einfach, wenn es, ohne der Hauptsache Eintrag zu thun, einen Nebenumstand entscheidet, welcher darin keinen Einfluß hat, z. B. eine Caution erkennt oder abschlägt, die Klageschrift, als dunkel oder ungeschickt aufgesetzt, zur Verbesserung zurückschickt oder giebt ꝛc., oder es ist gemischt, wenn es eine solche Entscheidung in Nebenpunkten giebt, die auf die Haupt=

sache einen wichtigen Einfluß haben; wenn z. B. der Beweis zugelassen oder abgeschlagen, ein Zeuge zugelassen oder verworfen, auf einen Reinigungs= oder Ergänzungseid erkannt, eine Appellation für erloschen, oder die Sache nicht an die Appellations=Instanz zu gehen erklärt wird; wenn Appellationsprozesse erkannt oder abgeschlagen werden. Dieses gemischte Beyurtheil geht in Rechtskraft über, und muß daher, wenn sich eine Partey dadurch beschwert erachtet, durch Appellation oder ein anderes Suspensivmittel angefochten werden; dagegen bestreitet das einfache Interlocut die Rechtskraft nicht, und daher ist auch eine Appellation nicht zuläßig, und es kann vom Richter aus triftigen Gründen wieder abgeändert oder aufgehoben werden. Advokaten haben daher auf den Umstand vor Einwendung eines Rechtsmittels ihr Augenmerk zu richten, damit sie bei einem bloßen Interlocute, wegen eingewandter Läuterung, nicht bei dem Appellationsgerichte in Strafe verfallen. — Man unterscheidet auch Interlocution von Interlocutoria, und versteht unter jener ein bloßes Decret, wie es auf jeden Vortrag und jedes schriftliche Eingeben einer Partey ergeht, ohne vorher den andern Theil gehört zu haben, unter dieser aber jeden in Form eines Urtheils abgefaßten Bescheid über Nebenpunkte. Die eigentlichen interlocutorischen Urtheile werden in der Form, wie andere Urtheile, mit einem Eingange abgefaßt, welche die Namen und Charaktere der Parteyen, und die wichtigsten Verhandlungen enthalten; sie unterscheiden sich von den Endurtheilen hauptsächlich dadurch, daß es bei diesen im Eingange heißt: wird zu Recht erkannt, in jenen gesetzt wird: ergehet hiermit der Bescheid; statt, daß die Endurtheile mit den Worten schließen: von Rechtswegen. So endiget sich die Interlocutoria gemeiniglich mit der Formel: worauf sodann Weiteres ergehen

solle, was Recht ist. Wenn die Parteyen zum Urtheile in der Hauptsache schon hintersetzt haben, der Richter aber findet, daß noch nicht endlich entschieden werden könne, sondern vorher durch eine Interlocutoria z. B. auf Beweis oder Abschwörung eines Eides erkannt werden müsse, so muß in dem Eingange der Interlocutoria zuerst der von den Parteyen in der Hauptsache gethane Beschluß wieder aufgehoben werden. Uebrigeus muß auch das Interlocutorische Urtheil den Akten und Rechten gemäß seyn, bei der Publikation desselben werden aber weniger Feierlichkeiten, z. B. eine geringere Anzahl von Beisitzern erfordert.

Urtheil (cathegorisches), s. oben, unter Urtheil, S. 374, 375, 376.

— (Civil), in der Rechtswissenschaft, ein Urtheil, welches in einem Civilprozesse gefällt wird, zum Unterschiede des Kriminalurtheils, das in einem Kriminalprozesse ergeht. Das Erstere ist ein Decisum, oder ein Erkenntniß im summarischen, besonders im unbestimmten summarischen Prozesse, so wie in Polizeisachen. Das Letztere ist entweder ein Kriminalurtheil schlechthin, das heißt, ein Urtheil, das in einem förmlichen Kriminalprozesse gefällt worden, oder es ist ein Decisum, also ein in einer unbedeutenden Untersuchungs- oder in einer bloßen Rügensache (in Sachsen Denunciationsprozeß wegen Injurien) ertheiltes Erkenntniß. S. auch oben, unter Urtheil, S. 412, 416 u. f.

— (Classifikations-), s. Urtheil (Distributiv-).

— (condemnatorisches), s. unter Urtheil (absolvirendes).

— (Consistorial-), in der Rechtswissenschaft, ein Urtheil, welches von einem Consistorium gefällt worden, größtentheils in geistlichen Sachen, auch in weltlichen, wenn sie theilweise dem Consistorium un-

tergeordnet sind, wie Ehesachen, wo eine Ausgleichung der ehelichen Streitigkeiten durch eine Gütepflegung, Sühne geschieht. In einigen Landen, wie z. B. in Sachsen können von Consistorial=Urteln in wichtigen Sachen, wenn hierzu ein Termin angesetzt wird, sowohl Läuterungen als Appellationen eingewendet werden; auch findet dieses in Sachen, die vor den Kirchenrath gehören, Statt. Was die Vollstreckung der Urtheile anbetrifft, so haben zwar die Consistorien die Macht, Mandata actiora, mit Festsetzung einer Strafe z. B. Geldbuße, Gefängniß rc., zu erlassen; widersetzen sich jedoch die Parteyen denselben, so muß die Vollstreckung der Urtheile und die Hülfe durch das weltliche Gericht geschehen, und darf sich kein Richter bei einer nahmhaften Geldstrafe der Vollstreckung derselben weigern.

Urtheil (Criminal=) Kriminalurtheil, Strafurtheil, s. oben, Urtheil (Civil=).

— (Decisiv=), Sententia decisiva, ein entscheidendes Urtheil, so viel, wie Endurtheil, s. dieses. Hier kommt auch die **Decisio** pro auctoritate vor, das heißt, diejenige Art der Entscheidung einer Rechtssache, welche in einem ganz ungewissen Falle Statt hat. Da fast ein jeder Rechtsfall seine Schwierigkeiten bei der Entscheidung hat, und wenn diese Schwierigkeiten die anzuwendenden Gesetze betreffen, so muß die Entscheidung nach einer guten Auslegung derselben, und nach der Analogie anderer Gesetze gemacht werden; ist aber der Fall selbst, auf welchen die Gesetze anzuwenden sind, Zweifeln und Dunkelheiten unterworfen, so ist das Erste, was der Richter zu thun hat, daß er auf den Beweis oder auf andere Mittel, um die Wahrheit zu erforschen, erkennt, und wenn der Beweis geführt oder nicht geführt worden ist, entweder für den, der seine Behauptung erwiesen hat, oder wenn dieses nicht geschehen ist, für den, welcher ein

Praesumtio juris auf seiner Seite hat, spricht. Es giebt aber auch Fälle, die dadurch zu keiner Gewißheit zu bringen sind, und wo sowohl für den einen, als für den andern Theil keine Präsumtion vorwaltet, also durchgegriffen und pro auctoritate entschieden werden muß. Diese Art der Entscheidung kann also nur da Statt finden, wo durchaus alle Mittel eine Gewißheit durch Eid oder Beweis zu erhalten nicht möglich sind, oder wo bei Anwendung aller Beweismittel dennoch der zur Entscheidung nöthige Beweis nicht möglich ist, oder dessen Ausgang nicht erwartet werden kann. In der Praxis wird ein Fall dieser Art von Manzel in einer über diesen Gegenstand geschriebenen Streitschrift angeführt. In einer Stadt lebten drei Brüder, von denen sich der Eine in ein fernes Land begeben hatte, der Zweite blieb in der Stadt wohnhaft, und der Dritte hielt sich bei dem Zweiten unverheirathet auf. Dieser Dritte starb, und dessen Beerdigung besorgte der Zweite, und behielt auch seinen Nachlaß. Nun kehrte der Erste aus der Fremde zurück, und forderte von den Kindern des Zweiten, der inzwischen auch gestorben war, die Hälfte der Verlassenschaft seines dritten Bruders. Hierüber fand sich nun kein Inventarium vor, und die Kinder wußten nichts davon. Indessen war es augenscheinlich, daß der dritte Bruder als ein fleißiger und ordentlicher Mensch und unbeweibt, etwas hinterlassen haben mußte. Endlich trat ein Frauenzimmer als Zeugin auf, welche diesen Verstorbenen auf seinem Krankenlager bedient hatte, und sagte, daß er kurz vor seinem Ende sich von ihr aus einem Kasten einen Beutel mit Geld, der die Größe eines Kopfes gehabt, habe reichen lassen, um sich daran zu ergötzen. Es wurde also auf die Theilung dieses Beutels geklagt. Die Hauptregeln bei dieser Entscheidung sind: 1) Wenn die Gesetze einen solchen Fall ausdrücklich entscheiden,

so werden diese befolgt, und eben so wenn sie in einem gewissen Falle bestimmen, daß die streitige Sache getheil werden soll. 2) Entscheiden nun aber die Gesetze, wie im vorigen Beispiele, gar nichts, so muß der Richter aus allen sich darbietenden Umständen die größte Wahrscheinlichkeit durch Schlüsse aufsuchen, und diese für Wahrheit annehmen und darnach entscheiden. — 3) Wo nun auch keine überwiegende Wahrscheinlichkeit zu finden ist, muß entweder, wenn es die Natur der Streitsache zuläßt, der streitige Gegenstand gleich getheilt, oder wenn jenes nicht ist, so viel, wie möglich, so entschieden werden, daß gegen jeden Theil die Billigkeit beobachtet wird. — Es kommen auch in den Rechten Decisiv=Rescripte vor, welche den Urtheilen gleich geachtet werden. Wenn bei den Römischen Gerichten in der Entscheidung eines Falles sich Bedenklichkeiten zeigten, so pflegten sie hierüber an den Kaiser zu berichten, und ihn um eine Entscheidung zu bitten. War nun der obrigkeitliche Bericht den Parteyen nicht zuvor mitgetheilt worden, und das Gericht wollte das erhaltene Rescript sogleich zur Vollziehung bringen, so konnte die beschwerte Partey von der Versuchten Vollziehung appelliren; wenn aber der obrigkeitliche Bericht den Parteyen zuvor mitgetheilt worden, so mußte die beschwerte Partey, um nicht den Anschein einer Genehmigung zu geben, ehemals sogleich gegen den Bericht appelliren; nach dem neueren Römischen Rechte aber eine den Bericht widerlegende Bittschrift beibringen, damit sie mit dem Berichte abgesandt werden konnte. Das Rescript, welches hierauf folgte, wurde Decisivum genannt, und konnte weder durch Appellation, noch durch die Vorstellung einer Sub= oder Obreption angefochten werden. In neuerer Zeit nennt man Decisivrescript eine Verordnung des Landesherrn oder der höheren Landeskollegien, durch welche eine strei=

tige Sache nach hinlänglicher Untersuchung derselben
entschieden wird; z. B. der Unterrichter untersucht eine
Sache, kann sie aber der besonderen Umstände we=
gen nicht entscheiden, sondern schickt sie höheren Orts
zum Entscheiden ein. In diesem Falle ergeht zwar
die Verordnung, daß ein ordentliches Urtheil nach In=
halt des Rescripts abgefaßt und publicirt werden soll;
es müssen aber solche Rescripte den dazu vorgelade=
nen Parteyen ordentlich eröffnet werden, und ist dieses
geschehen, so kann die sich beschwert erachtete Partey
dagegen appelliren. Wenn sie nun dieses innerhalb
zehn Tagen nicht thut, so wird das Rescript rechts=
kräftig; es findet aber dann noch die Einwendung
der Sub= und Obreption gegen das Rescript Statt,
wenn dieses auf Ansuchen des einen Theils und des=
sen unrichtigen Vortrag ergangen ist.

Urtheil (Definitiv=), s. Endurtheil, oder Ur=
theil (End=).

— (Designations=), in der Rechtswissenschaft,
ein Urtheil, welches wegen der Prozeßkosten ergeht.
Die den Prozeß gewinnende Partey übergiebt näm=
lich dem Richter ein schriftliches Verzeichniß der auf=
gewandten Prozeßkosten (Designation der Kosten),
worein die andere Partey, die den Prozeß verloren
hat, verurtheilt worden, mit der Bitte, nach vorgängi=
ger Ermäßigung den Gegentheil zur Bezahlung der=
selben anzuhalten. Nach der Uebergabe wird nun der
Gegentheil entweder vorgeladen, um seine Einwen=
dungen dagegen mündlich vorzutragen, oder sie wird
ihm zur schriftlichen Beibringung seiner Erinnerungen
mitgetheilt, wobei jedoch sehr summarisch verfahren
und gewöhnlich mit der Replik oder höchstens mit der
Duplik beschlossen wird. Die Summe der geforder=
ten Prozeßkosten wird nun vom Richter nach den vor=
liegenden Gesetzen und einem billigen Ermessen in
einem Urtheile bestimmt, welches Taxatoria oder

Designationsurtheil genannt wird. Bei betrieglichen Summen wird dem Designenten noch ein Eid abgefordert, daß er eher mehr, als weniger, als die geforderte oder taxirte Summe, auf den Prozeß gewandt habe.

Urtheil (disjunctives), s. oben, unter Urtheil, S. 374, 375, 377.

— (Distributiv=), Prioritäts= oder Classifikationsurtheil, in der Rechtswissenschaft, ein Urtheil, welches hauptsächlich bei den Concursprozessen wegen Vertheilung der Kosten über die Gläubiger ergeht; es wird auch Distributionsabschied, Distributionsbescheid genannt, weil es nicht sowohl ein Urtheil, als ein Ausspruch des Richters ist, in welchem die Berechnung einer Kraft eines vorgegangenen Urtheils zu leistenden Summe geschieht. Es wird auch selten von den Rechtskollegien selbst ausgearbeitet, die nur in dem Urtheile die Grundsätze der Berechnung angeben, und es meistentheils den Gerichtsschreibern oder Actuaren überlassen, daher es auch, der Regel nach, die Rechtskraft nicht beschreibt. Es kommt häufig bei Concursprozessen vor; wenn z. B. nach den Landesgesetzen die Concursprozeßkosten unter die Gläubiger, welche etwas aus der Masse erhalten, zu vertheilen sind, oder wenn die Gläubiger der vierten und letzten Klasse nicht ganz, sondern nur zum Theil, nach Verhältniß der Größe ihrer Forderung, befriediget werden. Dieses Urtheil erfordert einen vollständigen Bericht von der Einnahme und Ausgabe der Concursmasse, also deren wahren und reinen Bestand; hierauf werden diejenigen Gläubiger nach dem rechtskräftigen Prioritätsurtheil aufgeführt, welche von jenem reinen Ueberschuß befriediget werden können und sollen, und bei jedem angezeigt, wie viel ein Jeder derselben und womit ein Jeder seine Befriedigung erhalte, und was er, wo es ge=

wöhnlich ist, zu den Kosten beizutragen habe. Der Bescheid wird entweder in den öffentlichen Blättern, oder durch einen Umlauf den Gläubigern bekannt gemacht; diejenigen, welche etwas erhalten, werden auf einen gewissen Tag vorgeladen, um entweder selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte die Bezahlung in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und die in Händen habenden Original-Schuldverschreibungen zurückzugeben; aber auch diejenigen, welche nichts erhalten, werden vorgeladen, um zu sehen, wie die Concursgelder ausgezahlt werden, und um die Concursakten und Rechnungen einzusehen. Gegen diesen Distributionsbescheid kann nur dann appellirt werden, wenn ihn der Richter ausgesprochen, und darin etwas Neues, was in dem Urtheile nicht enthalten war, verfügt hat, aber niemals, wenn derselbe nur zur Vollziehung des Prioritätsurtheils dient. S. auch Priorität, Th. 117, S. 409.

Urtheil (Ehescheidungs-), das in einem Ehescheidungsprozesse erlassene Erkenntniß der Trennung der Ehe.

— (einschränkendes), beschränkendes Urtheil, s. oben, unter Urtheil, S. 374, 375, 376.

— (einzelnes), s. daselbst, S. 374, 375.

— (End-), Definitivurtheil, Sententia definitiva, in der Rechtswissenschaft, dasjenige Urtheil, welches, wenn es in Rechtskraft übergeht, einen Prozeß völlig entscheidet und endiget, und daher auch Haupturtheil genannt wird; es ist dem interlokutorischen Urtheil entgegengesetzt, und unterscheidet sich gewöhnlich durch die Formel: Wird hiermit zu Recht erkannt; es muß entweder den Beklagten lossprechen oder verurtheilen, und wird in jenem Falle Absolutoria, in diesem Condemnatoria genannt; es kann auch, wenn mehrere Punkte zu entscheiden sind, in einigen lossprechen, in anderen verurtheilen;

geschieht in dem Spruche des Richters keines von beiden, so ist es kein Urtheil. — Insbesondere hat bei diesem Urtheile der Urtheilsverfasser die Einlassung zu berücksichtigen, und hierbei auf diejenigen Punkte zu sehen, welche zugestanden oder geleugnet worden, und dann auf die dabei vorgeschützten zerstörlichen Ausflüchte. Hat Beklagter den Klagegrund völlig eingeräumt, und keine Ausflüchte entgegengesetzt, so muß die Verurtheilung sofort geschehen; dieses muß aber auch dann geschehen, wenn er die ihm entgegengesetzten Einreden nicht erwiesen hat; hat er aber solche zum Theil oder ganz erwiesen, oder der Kläger den Grund seiner Klage durch Beweise nicht ausführen können, so ist der Beklagte von der Klage zum Theil oder ganz zu absolviren. Bei dem Beweise sind die Formalien zu berücksichtigen und zu untersuchen: ob sie von Seiten des einen oder des andern Theils versäumt worden. Ist die Hauptsache oder der Grund der Klage auf den Eid gesetzt gewesen, so kommt es darauf an, ob der deferirte Eid abgeleistet oder das Gewissen mit Beweis vollständig vertreten worden, wo dann die Rechtssprüche so ausfallen können, daß es z. B. heißt: Da Beklagter den ihm über den abgeleugneten Klagegrund zugeschobenen Eid abgeleistet hat, so ist er von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und loszuzählen. Oder: Da Kläger den ihm über die Einrede der Bezahlung zugeschobenen Eid abgeleistet, so ist Beklagter die libellirten 2000 Thlr. Kaufgeld in Friedrichsd'or, das Stück zu 5 Thlr., dem Kläger zu bezahlen schuldig. Oder: Da der Beklagte sein Gewissen zur Nothdurft vertreten, so ist er von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen. — Ist dagegen der Eid zurückgegeben und abgeleistet worden, oder die Gewissensvertretung desert, oder auch der Schwörungssatz des deferirten Eides eingeräumt worden, so muß das Endurtheil für den

Beweisführer gesprochen, und nachdem dieser der klagende oder beklagte Theil ist, entweder verurtheilend oder entbindend abgefaßt werden. Hat der Beweisführer, welcher sein Gewissen durch einen Beweis vertreten wollen, dasjenige, was er sich angemaßt, nicht völlig erwiesen, so muß noch auf einen gesetzlichen Eid erkannt werden. Hat er aber gar nichts von demjenigen erwiesen, was er bei der Gewissensvertretung hätte ausführen sollen, so wird er sofort verurtheilt, und das Erkenntniß so abgefaßt, daß Beklagter dasjenige, was er zur Vertretung seines Gewissens sich angemaßt, zu Recht nicht erwiesen hat; so ist derselbe die libellirte Schuld zu bezahlen, das oder jenes zu leisten, oder sich dieser oder jener Handlung zu enthalten, verbunden. — Wenn der Beweis nicht bloß durch Eidesdelation, sondern durch andere Rechtsmittel geführt worden, so kommt es theils 1) darauf an, ob der Hauptbeweis vollständig geführt und durch den Gegenbeweis nicht entkräftet worden, als in welchem Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder Beklagter von der Klage zu entbinden, oder zu verurtheilen ist; ist aber 2) der Hauptbeweis nicht vollständig geführt, oder durch den Gegenbeweis nöthig entkräftet worden, so pflegt das Erkenntniß dahin zu lauten: daß Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, zu Recht nicht dargethan hat, weshalb Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden ist. Oder: daß Beklagter dasjenige, was ihm zu erweisen auferlegt worden und er sich angemaßt, zu Recht nicht erwiesen, deshalb er schuldig ist, gerichtet zu werden. Sind aber 3) durch die Beweis= und Gegenbeweisführung nicht alle Punkte erörtert worden, so muß solches durch einen gesetzlichen Eid geschehen. Ist der Beweis durch Urkunden geführt worden, so hat der Richter bei dem Endurtheile darauf Rücksicht zu nehmen, ob solche recognoscirt oder eidlich diffidiret, ob solche ediret und

für anerkannt geachtet, oder aber sie nicht anerkennbar erklärt worden, und ist endlich der Beweis durch Zeugen bewirkt worden, so muß deren Fähigkeit untersucht, und dann die Beschaffenheit ihrer Aussage geprüft werden. S. auch oben, unter Urtheil, S. 417, 418.

Urtheil (erläuterndes), s. oben, unter Urtheil, S. 378.

— (erweiterndes), s. daselbst, S. 378.

— (Executiv-), ein in Kraft getretenes Urtheil, nach welchem eine Strafe vollzogen wird. Im Civilgerichte wird darnach Jemand durch Pfändung, Verhaftung &c. angehalten, dem Ausspruche des Richters oder der Verordnung der Obrigkeit ein Genüge zu thun. Im Kriminalgerichte wird darnach eine Lebens-, Festungs- &c. Strafe ausgeführt.

— (freisprechendes), s. Urtheil (absolvirendes).

— (gemischtes), s. oben, unter Urtheil, S. 380.

— (Geschmacks-), s. Urtheil (ästhetisches).

— (Gottes-), s. oben, S. 370.

— (Grund-), s. daselbst, S. 372.

— (Haupt-), s. Urtheil (End-).

— (hypothetisches), s. oben, unter Urtheil, S. 374.

— (Inhäsiv-), in der Rechtswissenschaft, ein Urtheil, mit welchem der Richter den von ihm gegebenen Spruch nochmals bestätiget; es kommt mit dem Inhäsivdecrete überein, in welchem der Richter gleichfalls auf seinem vorigen Ausspruche beharrt, und hat die Formel: daß es, Einwendens ungehindert, bei dem vorigen Schlusse sein Bewenden haben solle. Wenn das vorige Decret, auf welches sich in dem Inhäsivdecrete bezogen wird, schon rechtskräftig geworden ist, so kann gegen das Letztere, nur wenn es neue Beschwerden enthält ausgenommen, keine Appellation oder anderes Suspensivmittel mehr ein-

gewendet werden; sie finden hingegen Statt, wenn auch das erstere Decret noch nicht rechtskräftig geworden ist. Wenn aber Jemand von dem Richter durch ein Decret beschwert worden ist, und den Richter selbst, daß er der Beschwerde abhelfe, bitten will, so ist es der Vorsicht gemäß, daß er eventualiter, nämlich auf den Fall, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Appellation oder ein anderes Suspensivmittel einwende, um auf den Fall eines erfolgenden Inhäsivdecrets in Wahrung seiner Rechte nicht gehindert zu werden. Bei dem Inhäsivurtheil ist noch zu bemerken, daß es nicht in die Zahl der drei gleichlautenden Urtheile eingerechnet wird, wodurch eine weitere Berufung ausgeschlossen bleibt.

Urtheil (Instanz-), Instanzenurtheile, Urtheile, welche in der ersten, zweiten und dritten Instanz erlassen werden. In der zweiten Instanz heißt es Appellationsurtheil, und in der dritten Instanz Ober-Appellationsurtheil, und da, wo noch Nebeninstanzen sind, heißen die Urtheile, nach Verschiedenheit der eingewendeten Rechtsmittel, Läuterungs-, Revisions- rc. Urtheile. S. S. 432.

— (Interlocut-), s. Urtheil (Bey-).

— (Kriminal-), s. Urtheil (Criminal-).

— (Läuterungs-), in den Sächsischen Rechten, ein abgeändertes Urtheil, welches derjenige erhält, der sich durch ein Urtheil beschwert findet, und innerhalb zehn Tagen, ehe dasselbe rechtskräftig wird, bei demselben Richter schriftlich einkommt, und um Erklärung und Abänderung desselben bittet. In dem Appellationsgerichte zu Dresden ist über die erste Läuterung noch eine Oberläuterung zugelassen, jedoch nur in solchen Sachen, die gleich anfangs daselbst anhängig gemacht worden, und nicht erst durch Appellation von den Untergerichten dahin gelangt.

Urtheil (limitirendes), s. oben, unter Urtheil, S. 374, 375.

— (logisches), Erkenntnißurtheil, s. das., S. 379.

— (lossprechendes), s. das., S. 417 u. f.

— (Nach=), s. das., S. 372.

— (Neben=), s. Urtheil (Bey=).

— (Ober=Appellations=), s. Urtheil (Appellations=) und Urtheil (Instanz=).

— des Paris, s. Paris, Th. 107, S. 583 u. f.

— in der Philosophie, s. oben, unter Urtheil, S. 372, 373 u. f.

— (praktisches), s. daselbst, S. 406 u. f.

— (Prioritäts=), s. Urtheil (Distributiv=).

— (problematisches), s. oben, unter Urtheil, S. 374, 375, 377.

— (Pro= und Reproduktions=), Pro= und Reproduktions=Erkenntniß, Bescheid rc., dasjenige Urtheil, welches nach Antretung des Beweises und Gegenbeweises über die Form derselben und über die Zulässigkeit der Beweismittel entscheidet. Wenn das Interlocut in continenti gegeben wird, oder bloß eine Verweisung der Parteyen von Seiten des Richters selbst auf den rechten Weg in einem nicht regelmäßigen Prozesse ist, so wird ein solches Interlocut auch bloß eine Weisung genannt, wofür häufig bei Richter=Kollegien das Wort Bescheid gebraucht wird.

—, in den Rechten, s. oben, unter Urtheil, S. 412 u. f.

— (reines), s. daselbst, S. 380.

— (Revisions=), ein Urtheil, welches gefällt wird, nachdem die Akten eines Prozesses bei der geführten Beschwerde noch einmal, ohne etwas Neues zuzulassen, durchgesehen worden, und nach dieser Durchsicht das Urtheil ergeht. Uebrigens soll die eingewendete Revision die Vollstreckung des ergangenen Urtheils nicht aufhalten, wenn nur vorher der gewinnende

Theil eine hinlängliche Versicherung giebt, daß er das, was er durch die ergangene Vollziehung erhalten, wieder erstatten wolle. Diese Revision der Akten war auch in Deutschland bei dem ehemaligen Kaiserlichen Kammergerichte und dem Reichshofgerichte als ein außerordentliches Mittel eingeführt. Die Durchsicht der Akten geschah hier von einer dazu ernannten Kommission des Kaisers und der Reichsstände, von der dann das Urtheil gefällt wurde, welches den Namen Revisionsurtheil erhielt. Von diesen Gerichten ging die Aktenrevision auch zu andern Deutschen Gerichten über.

Urtheil (Sprach-), Urtheil in der Sprache, s. oben, unter Urtheil, S. 369 u. f.

— (Straf-), s. Urtheil (Criminal-).

— (synthetisches), s. oben, unter Urtheil, S. 379.

— (verneinendes), s. daselbst, S. 374, 375, 376.

— (verurtheilendes), s. Urtheil (freisprechendes).

— (Vor-), s. Urtheil (Bey-).

— (Zwischen-), s. Urtheil (Bey-).

Urtheilen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort und Zeitwort der Mittelgattung, welches im letzteren Falle das Hülfswort haben erfordert. Nach dem vorigen Hauptworte bedeutet es, in Beziehung auf die Sprache, 1) gerichtlich entscheiden, als Richter in streitigen Sachen erkennen, wo es ehemals, nach Adelung, sehr häufig als ein thätiges Zeitwort mit der vierten Endung der streitigen Sache gebraucht wurde. In der Bibel: Noch sprechet ihr, der Herr urtheilet nicht recht, da ich doch einen jeglichen nach seinem Wesen urtheile, Ezech. 33, 20. Der seine Hand vom Unrechten kehrt, der zwischen den Leuten recht urtheilet, Kap. 18, 8. Sey unerschrocken, wenn Du urtheilen sollst, Sir. 4, 9. Beim Ottfried kommt es mehrmals mit

der vierten Endung für verurtheilen vor; indessen ist es für sich allein als ein thätiges Zeitwort in dieser Bedeutung im Hochdeutschen völlig veraltet; es wird nur noch zuweilen absolut als ein Neutrum gebraucht, obgleich auch hier die Redensart: das Urtheil fällen, sprechen 2c. üblicher ist. — 2) In weiterer Bedeutung urtheilt man, wenn man sich seiner Meinung von der Beschaffenheit einer Person oder Sache bewußt ist oder solche äußert, wo es ehedem auch, nach Adelung, als ein thätiges Zeitwort mit der vierten Endung der Person oder Sache üblich war. Auch hier in der Bibel: Strafe Dich vor selbst, ehe Du Andere urtheilest, Sir. 18, 21; das ist, ehe Du sie beurtheilest, über sie urtheilest. Des Himmels Gestalt könnt ihr urtheilen, könnt ihr dann auch nicht die Zeichen dieser Zeit urtheilen? Matth. 16, 3. Wer bist Du, der Du einen Andern urtheilest? Jac. 4, 11, 12. Auch hier ist es als Activum veraltet, indem dafür beurtheilen üblicher ist. — Am Häufigsten drückt man den Gegenstand mit den Vorwörtern von und über aus. Unparteyisch von einer Sache urtheilen. Nach sich von Andern urtheilen. Kennteſt Du ihn, so würdest Du anders von ihm urtheilen. Warum sollte ich meine Freiheit lassen urtheilen von eines Andern Gewissen, 1 Cor. 10, 29. Ich will nicht darüber urtheilen. Ich will Andere darüber urtheilen lassen. Urtheilen Sie selbst über meine Lage, über meine Verhältnisse. Ingleichen absolute. Ich will nicht selbst urtheilen, Andere mögen urtheilen, ob es recht ist. — 3) Im weitesten Verstande, besonders in der philosophischen Schreibart, urtheilt man, wenn man das Verhältniß zweier Begriffe erkennt und diese Erkenntniß äußert. So urtheile ich,

indem ich mir vorstelle, daß das Eisen glühend ist, oder daß es nicht glühend ist, weil ich dann die beiden Begriffe Eisen und glühend verbinde oder trenne. Stelle ich mir aber ein glühendes Eisen nur vor, so urtheile ich noch nicht, sondern habe nur einen bloßen Begriff davon. — So auch das Urtheilen für das ungewöhnliche Urtheilung. — Nach Adelungs Anmerkung zu diesem Worte in seinem großen Wörterbuche der Hochdeutschen Mundart ist es sehr alt, und lautet bei unseren ältesten Schriftstellern bald urdeilan, urteilan, bald aber auch ardeilan, irdeilan, irteilen, erteilen, in welcher letzteren Gestalt es besonders bei den Schwäbischen Dichtern üblich ist; im Niedersächsischen lautet es ordelen. Es kommt, wie auch schon oben, unter Urtheil, angeführt worden, in der Bedeutung des Richtens, Rechtsprechens, Entscheidens, am frühesten vor. In dem alten Alemannischen Glaubensbekenntnisse heißt es beim Goldast: ich geloub in dannan kunftig an dem jungesten Tag, erteilen viber lebend unt viber tot; woraus zugleich erhellt, daß urtheilen so viel als ertheilen ist, nicht in der jetzigen Bedeutung, sondern so fern es für ent, dis, steht, ertheilen aber mit entscheiden, discernere, gleichbedeutend ist, welche beide Wörter sich auf einerlei Figur gründen. Von dem gerichtlichen Urtheile wird dieses Wort nachher auf die Erkenntniß des Verhältnisses einer Person oder Sache, und endlich auf die Erkenntniß des Verhältnisses zweier Begriffe angewandt.

Urtheiler, ein Wort, welches in der Rechtssprache im Hochdeutschen veraltet ist, aber ehemals üblich war, und sowohl den Richter, als die Beisitzer eines Gerichtes, welche das Urtheil abfassen, bezeichnet, wofür jetzt in einzelnen Fällen Urtheilsverfasser üblich

ist, um denjenigen Beisitzer zu bezeichnen, welcher ein gewisses Urtheil verfaßt hat, der in einigen Gegenden auch der Urtheilssprecher genannt wird. In den weiteren Bedeutungen des Zeitwortes kommt es noch hin und wieder in einzelnen Fällen vor. Er ist Urtheiler von der Sache, er weiß die Sache zu beurtheilen. Er ist ein guter Urtheiler über die Lebensverhältnisse im socialen Leben, weil er sich selbst wacker darin bewegt hat, er alle gesellschaftlichen Verhältnisse kennen gelernt hat, sie seinem Forscherblicke nicht entgangen sind, und er sie daher zu beurtheilen weiß.

Urtheilsjury, Geschwornengericht, welches aus einer gewählten Zahl (gewöhnlich zwölf) von Bürgern und Beamten besteht, die über eine That, nach Beschaffenheit der Zeugenaussage, zu urtheilen haben und dieserhalb schwören müssen, nach ihrem Gewissen einen gerechten Ausspruch zu thun, und den Angeklagten, nach gehöriger Berathung in einem Nebenzimmer des Gerichtssaales, entweder für unschuldig oder schuldig vor Gericht zu erkennen; auf den ersten Fall ist er freigesprochen, auf den andern spricht der Richter das Urtheil nach den Gesetzen. Dieses Geschwornengericht (Jury), welches in England längst bestanden hat, ist auch jetzt bei uns in Preußen eingeführt; s. unter Untersuchung, Th 200, S. 131 u. f.

Urtheilskraft, nach Adelung, in der Sprachkunst, die Kraft, das Vermögen der Seele zu urtheilen, das heißt, das Verhältniß zweier Begriffe zu erkennen, wo dieses Wort nur in der dritten weitesten philosophischen Bedeutung gebraucht wird, dagegen in der zweiten Bedeutung des Zeitwortes, von dem Vermögen, das Verhältniß der Dinge gegen einander, in Ansehung des Schädlichen und Nützlichen zu erkennen, Beurtheilungskraft üblicher ist. — Die Urtheilskraft, in der Philosophie, ist eine Funktion des

Verstandes, indem derselbe Besonderes und Allgemeines in Verbindung bringt, und Beides als zu einander gehörig oder übereinstimmend erkennt. Um hier deutlicher zu seyn, muß man wissen, daß das Vermögen allgemeiner auf Reflection beruhender Vorstellungen Verstand in weiterer Bedeutung heißt. Dem Allgemeinen steht nun das Besondere gegenüber, und so lassen sich drei Funktionen des Verstandes unterscheiden: entweder bringt er aus dem Besonderen das Allgemeine hervor, dann heißt er Verstand in engerer Bedeutung, oder er leitet das Besondere aus dem Allgemeinen her, dann heißt er Vernunft; oder er bringt Besonderes und Allgemeines in Verbindung, dann heißt er Urtheilskraft. Die Urtheilskraft ordnet das Besondere dem Allgemeinen unter, sie bestimmt, ob einem Subjekte ein Prädikat zukomme, eine einzelne Vorstellung unter einem Begriffe, niedere Vorstellungen unter höheren stehen, ein einzelner Fall unter eine allgemeine Regel gehöre. Sie ist entweder bestimmend (subsumirend) oder reflektirend. Im ersten Falle ist das Besondere und Allgemeine gegeben; sie vergleicht beide im Bewußtseyn mit einander, und wenn sie findet, daß das Allgemeine eine Theilvorstellung des Besonderen (mit dem Besonderen zum Theil identisch) ist, so ordnet sie demselben das Besondere unter, legt dem Besonderen das Allgemeine als Merkmal bei. Im zweiten Falle ist das Besondere gegeben, und sie sucht ein Allgemeines, welchem sie das Besondere unterordnet, und es dadurch zur Einheit verbindet. Die subsumirende Urtheilskraft vergleicht (hält im Bewußtseyn an einander) das Besondere mit dem Allgemeinen, um Identität oder Verschiedenheit zu erkennen; die reflektirende Urtheilskraft vergleicht die besonderen Vorstellungen unter einander, um das ihnen Gemeinsame zu erkennen, und so ein Allgemei

nes zu finden, das Einheit in diese Vorstellungen bringt. Die reflektirende Urtheilskraft führt auch den Namen des Beurtheilungsvermögens (Facultas dijudicandi). Die Vernunft ist endlich das Vermögen, das Besondere durch das Allgemeine bestimmt zu erkennen oder zu begreifen. Das Allgemeine ist der Grund, aus welchem sie durch Subsumtion der Urtheilskraft das Besondere als Folge ableitet. Sie ist das Vermögen der Prinzipien, und die in ihr gegründeten Begriffe oder Ideen tragen das Merkmal des Unbedingten an sich. — Da ein Gesetz eine allgemeine Regel ist, so wird zu demselben ein Begriff (allgemeine Vorstellung) erfordert, soll nun das Gesetz a priori seyn, so muß dieser Begriff a priori, das heißt, im Verstande in weiterer Bedeutung gegründet seyn. Die Gesetzgebung a priori für das Erkenntnißvermögen ist im Verstande in engerer Bedeutung gegründet; er verbindet die Erscheinungen der Sinnenwelt nach den in ihm liegenden Categorien zur Natur, und da wir bloß Erkenntnisse von sinnlichen Gegenständen haben können, so kann man sagen: die im Verstande gegründeten Begriffe sind constitutiv im Felde der Erkenntniß. — Die bestimmende Urtheilskraft hat im Felde der Erkenntniß kein eigenes Prinzip a priori nöthig, da ihr Geschäft bloß darin besteht, das Gegebene der Erscheinungen entweder einem Verstandesbegriffe a priori, z. B. der Ursach, der Substanzialität 2c., oder einem aus sinnlichen Wahrnehmungen abgesonderten Erfahrungsbegriff, z. B. des Harten, Weichen, Festen, Flüssigen 2c., unterzuordnen; sie richtet sich hier nach den im Verstande gegründeten Gesetzen der Verknüpfung. — Was die Vernunft betrifft, so sind die in ihr gegründeten Begriffe a priori im Felde der Erkenntniß von keinem constitutiven Gebrauch, und können den Gegenständen der Erscheinung nicht als Merkmale beigelegt werden,

sie dienen bloß dem Verstande als Sporn und zeichnen ihm eine Regel vor, durch deren Befolgung er die größtmöglichste Erweiterung seines Gebrauchs erhält Das Begehrungsvermögen erhält seine Gesetzgebung von der Vernunft. Durch diese Gesetze wird keine Erweiterung unserer Erkenntnisse bewirkt, sie dienen bloß zur Bestimmung der Willkühr. Alle andere Gesetzgebung im Reiche der Freiheit, als die der Vernunft a priori, ist widersprechend und würde die Freiheit zerstören. Der Verstand muß die im Gebiete der praktischen Philosophie geltenden Begriffe aus der Gesetzgebung der Vernunft ableiten, und die Urtheilskraft bedarf, wenn sie hier subsumirend ist, keines neuen Prinzips, sondern richtet sich nach den Gesetzen der praktischen Vernunft; auch kann sie zum Behufe der sittlichen Gesetzgebung nicht reflektirend seyn, weil die Gesetze der Freiheit nicht aus den besonderen Maximen abstrahirt worden, so daß man vom Besonderen zum Allgemeinen aufsteige, sondern selbst als allgemein und unbedingt von der Vernunft aufgestellt worden, so daß die besonderen Maximen nur durch die Subsumtion unter diese allgemeine Gesetze ihre sittliche Gültigkeit erlangen. Hier kann man nun fragen: Giebt es auch ästhetische Urtheile a priori, da es dergleichen theoretische und praktische giebt? Findet nun eine solche Gesetzgebung wirklich Statt, so kann sie nur in der reflektirenden Urtheilskraft gegründet seyn; denn der Verstand ist gesetzgebend für das Erkenntnißvermögen, die Vernunft für das Begehrungsvermögen, und die bestimmende Urtheilskraft hat kein eigenes Prinzip, sondern ist im Felde der Erkenntniß den Verstandesgesetzen, und im Felde des Begehrens denen der Vernunft unterworfen, und so können nur in der r e f l e k t i r e n d e n U r t h e i l s k r a f t sich wirklich Begriffe a priori finden, auf welche eine eigene Gesetzgebung gegründet ist. Der reflektirenden Urtheils-

kraft muß Besonderes gegeben werden, zu welchem sie das Allgemeine sucht, Besonderes wird uns aber nur in der Sinnenwelt gegeben, daher wird die reflektirende Urtheilskraft nur an den Gegenständen der Erfahrung ihre Funktionen verrichten; es liegt also den Funktionen der reflektirenden Urtheilskraft, in so fern sie die Gegenstände der Sinnenwelt unter mögliche, zu suchende, empirische Gesetze zu bringen strebt, der Begriff der Zweckmäßigkeit der Naturwesen für unser Erkenntnißvermögen zum Grunde; denn das, was nicht nothwendig seyn muß, sondern auch anders seyn kann, also das Zufällige, und doch mit einer Absicht, einem Bedürfnisse, übereinstimmt, heißt z w e c k m ä ß i g. Das Prinzip der Zweckmäßigkeit ist nun a priori in der reflektirenden Urtheilskraft selbst gegründet; es kann nicht aus sinnlichen Wahrnehmungen abgeleitet werden, weil alle empirischen Gesetze Reflektion sind, und damit dies Prinzip voraussetzen. Was den V e r s t a n d betrifft, so gelten seine Gesetze für die Natur, und beruhen auf Naturbegriffen; sie sind entweder a priori und beruhen auf den in ihm gegründeten Categorien, oder auf den aus diesen abgeleiteten Prädikabilien, oder sie sind a posteriori aus den sinnlichen Wahrnehmungen abgeleitet. Die ersteren Gesetze sind allgemein nothwendige Gesetze einer Natur überhaupt, ohne deren Gebrauch für uns gar keine Erfahrung Statt findet; sie legen den Gegenständen der Sinnenwelt Merkmale als nothwendig bei, und also kann das Prinzip der Zweckmäßigkeit, welches die Gegenstände als zufällig betrachtet, unter ihnen nicht angetroffen werden. — Was aber die V e r n u n f t betrifft, so ist sie nur gesetzgebend im Reiche der Freiheit; ihre Gesetzgebung erstreckt sich bloß auf das, was da seyn soll, nicht auf das, was da ist, und folglich kann in ihr das Prinzip der Zweckmäßigkeit zur Reflektion über Gegenstände der Natur als solcher nicht gegründet

seyn. Das Prinzip der Zweckmäßigkeit gehört also der reflektirenden Urtheilskraft an, und ist a priori in ihr gegründet; denn es geht aller Reflektion über das Mannigfaltige in der Sinnenwelt vorher, und macht diese erst möglich, daher wird dieses Prinzip sowohl selbst, als die daraus abgeleiteten Sätze, Allgemeinheit fordern. Dieses Prinzip der Zweckmäßigkeit ist aber nicht objektiv, es wird den Gegenständen der Sinnenwelt selbst kein Prädikat dadurch beigelegt, wie dies bei den im Verstande a priori gegründeten Naturgesetzen der Fall ist, sondern es ist bloß subjektiv, das heißt, eine Maxime, welche die Urtheilskraft sich selbst zur Reflektion über die Sinnenwelt als nothwendig erforderlich vorschreibt. Ihren logischen Verrichtungen nach steht die reflektirende Urtheilskraft zwischen dem Verstande und der Vernunft mitten inne, und dient beiden; dem Ersten, um ihm das Mannigfaltige als gleichartig und dadurch als zur Verbindung in eine Einheit taugliche darzustellen, der Letztern, um ihr zu den Schlüssen den vermittelnden Begriff (terminus medius) anzugeben. Auch die der Urtheilskraft eigenthümlichen Schlüsse, der Induction und der Analogie nach, geschehen einerseits, wie die Schlüsse der Vernunft, nach dem Prinzip des zureichenden Grundes, und stützen sich anderseits, wie die Funktionen des Verstandes, beim Bilden der Begriffe auf das Prinzip der Einstimmung und des Widerspruchs. Schon hieraus läßt sich annehmen, daß die Gesetzgebung a priori der reflektirenden Urtheilskraft zwischen denen des Verstandes und der Vernunft mitten inne stehen und von beiden etwas an sich tragen muß; denn die Gesetzgebung a priori der reflektirenden Urtheilskraft kommt mit der des Verstandes darin überein, daß ihr Gegenstand die Sinnenwelt ist, hingegen die der Vernunft auf das Uebersinnliche, die freie Geisterwelt, sich bezieht; die der Urtheilskraft unterscheidet sich aber

darin von der des Verstandes, daß sie nichts über die Gegenstände der Sinnenwelt selbst aussagt, sondern sich nur eine Maxime zur Beurtheilung derselben vorschreibt, und darin stimmt sie wieder mit der Gesetzgebung der Vernunft überein, welche auch dem begehrenden Subjekte Regeln zur Befolgung ertheilt, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Gesetzgebung der praktischen Vernunft der Mensch als freies Wesen sich Gesetze vorschreibt, da hingegen bei dem Prinzip der Zweckmäßigkeit die Urtheilskraft, als ein Naturvermögen, sich selbst eine Regel giebt. Die Gesetze des Verstandes schreiben der Erfahrung die Regel vor, bestimmen, wie sie seyn muß, und haben also das Nothwendige zum Gegenstande, ihr Ausdruck ist: es muß; die praktischen Gesetze der Vernunft haben mit einer Willkühr zu thun, die nicht immer Folge leistet, wo also das Zusammenstimmen der Willkühr mit den Gesetzen der Vernunft außer ihr liegt, und also in Rücksicht auf sie als zufällig betrachtet werden muß, obgleich sie diese Einstimmung nothwendig fordert, daher ihr: du sollst. Bei der Urtheilskraft wird die Mannigfaltigkeit der Formen gleichfalls als zufällig, aber doch als zu einer Natur gehörig, betrachtet. Die Gesetzgebung des Verstandes, nach welcher Alles nothwendig erscheint, weiß nichts von Zweck, die der praktischen Vernunft stellt nicht bloß einen Zweck, sondern den letzten und höchsten Zweck, also Endzweck, auf; die reflektirende Urtheilskraft setzt zwar Zweck und Zweckmäßigkeit, aber bloß in subjektiver Hinsicht, ohne die Zwecke selbst a priori zu bestimmen, und als Endzwecke aufzustellen. Der Verstand betrachtet die Sinnenwelt, sein Objekt, als etwas Gegebenes, Vorhandenes; die Vernunft hat die Sittlichkeit, welche erst hervorgebracht werden soll, zum Gegenstande; die Urtheilskraft betrachtet zwar die Sinnenwelt als etwas Gegebenes, aber als sey dieses von einem Verstande,

der nicht der unsrige ist, hervorgebracht, so daß das Mannigfaltige zusammen stimmt; sie betrachtet die Natur technisch, daher ist die Zweckmäßigkeit, welche die Vernunft von den freien Handlungen fordert, real, die der Urtheilskraft bloß idealisch, die Letztere sagt nicht, daß die Sinnenwelt durch eine verständige Ursache hervorgebracht sey, sondern betrachtet sie bloß zum Behufe ihrer Reflektion aus diesem Gesichtspunkte.

Betrachtet man nun die reflektirende Urtheilskraft in Beziehung auf die Prinzipien des Geschmacks; so zerfällt sie in zwei Theile, in die aesthetische und in die teleologische Urtheilskraft. Die Erstere betrachtet die Formen der Gegenstände unter dem Gesichtspunkte der subjektiven Zweckmäßigkeit, wodurch ein Gefühl der Lust, des Wohlgefallens an Gegenständen bewirkt wird (formale Zweckmäßigkeit); die Letztere, die reale (objektive) Zweckmäßigkeit der Natur zum Behuf der Erkenntniß. Die ästhetische Urtheilskraft steht für sich allein da, und hat weder mit dem Erkennen, noch Begehren etwas zu thun; sie bezieht sich bloß auf das Gefühl der Lust und Unlust, kann aber keine eigentliche Wissenschaft (Geschmackslehre) begründen; die teleologische Urtheilskraft schließt sich ihres Zweckes halber an die Naturerkenntniß an, und ob sie gleich ihrer eigenthümlichen Prinzipien wegen einer eigenen Kritik bedarf, so gehört doch die Anwendung dieser Prinzipien zum Behufe der Erkenntniß zur theoretischen Philosophie. Die Philosophie zerfällt nämlich in Rücksicht der Gegenstände, welche sie betrachtet, in zwei Theile, in die theoretische und praktische. Jene hat die Erkenntniß dessen, was da ist, zum Gegenstande, ihr Gebiet ist die Natur, daher sie auch den Namen Naturphilosophie führt; diese hat die Erkenntniß dessen, was seyn soll, zum Objekt, ihr Gebiet ist ein Reich der Freiheit, und sie begründet Sittlichkeit, daher sie auch den Namen

Moralphilosophie führt. Jede derselben hat ihre Gesetze. Die Naturphilosophie erhält ihre Gesetze durch den Verstand, die Moralphilosophie durch die Vernunft. Beiden gehen Kritiken voraus, um die Gesetze kennen zu lernen, die in ihrem Gebiete gelten. Die Kritik der Urtheilskraft, als eines gesetzgebenden Vermögens, bleibt hier nun noch übrig, und da nur die reflektirende Urtheilskraft für sich selbst gesetzgebend seyn kann, die Kritik der reflektirenden Urtheilskraft. Diese zerfällt in die Kritik der ästhetischen und teleologischen Urtheilskraft. Beide begründen durch ihre Prinzipien kein neues Gebiet der Philosophie, weil die aufgestellten Prinzipien sich bloß auf das Subjekt beziehen, entweder bloß auf das Subjekt zum Gefühl (ästhetisch), wo aber aus der Kritik sich keine Disciplin ergiebt, oder als Maxime des Subjekts zur Nachforschung in der Natur, wo die daraus sich ergebenden Vorschriften der theoretischen Philosophie angehängt werden müssen. — Was nun die ästhetischen ꝛc. Urtheile betrifft, so sehe man solche oben unter Urtheil nach (Kisewetters Darstellung der wichtigsten Wahrheiten der kritischen Philosophie, Th. 2).

Urtheilsscheltung, in der Rechtswissenschaft, so viel wie Appellation, oder überhaupt Einwendung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß. Dieser altdeutsche Ausdruck in den Rechten wurde vorzüglich bei mündlicher Einwendung einer Appellation und bei der sofortigen Publikation des Erkenntnisses gebraucht. Nach der Sächsischen Bergwerksordnung mußte sie in allen Bergwerkssachen stehenden Fußes und mündlich eingewendet werden.

Urtheilssprecher, s. Urtheiler.

Urtheilsstein, ein Felsen in dem Helenthale bei Baden, der auf funfzig Schritte durchbrochen ist; durch ihn führt der Weg zur Stadt.

Urtheilsverfasser, s. Urtheiler.

Urtheilsvollstreckung, Urtelsvollstreckung, Execution, s. diesen Artikel, Th. 11, S. 725. Da darin nichts Näheres über die Execution steht, wie sie von Seiten der dazu bestellten Beamten, der Executoren, vollführt werden soll, so wird hier das Nöthige darüber nachzutragen seyn.

1) Die Executoren erhalten die Executions-Verordnung immer schriftlich. Sie dürfen ohne diese nie zu Executionen eigenmächtig schreiten. Es muß darin deutlich ausgedrückt seyn, gegen wen und auf welche Summe die Execution vollstreckt, und wie dabei verfahren werden soll. Sind in der Executionsordre mehrere Personen benannt, so muß darin gesagt seyn, wie viel jeder derselben zu den dem Executor, außer den eigentlichen Executionsgebühren, zukommenden Meilengeldern und Zehrungskosten beizutragen hat.

2) Die Executoren müssen sich nach dem Inhalte der eben erwähnten Executions-Verordnungen genau und pünktlich achten, sie dürfen davon weder eigenmächtig abgehen, noch sich eine Ausdehnung derselben anmaßen, vielmehr sind sie verpflichtet, allen darin enthaltenen Anweisungen pünktlich Folge zu leisten. (Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. V. §. 97.)

3) Sobald dem Executor die Executionsordre eingehändiget worden, muß er sich unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung begeben, und sich bei dem zu Exequirenden, welchem er auf Erfordern die Executionsordre vorzeigen muß, persönlich einlegen, auch mit Vollstreckung der Execution ohne ferneren Verzug und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung der erhaltenen Instruction gemäß verfahren. (Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 45.)

4) Von dieser Vollstreckung darf sich der Executor durch keine Protestation des Schuldners, oder durch dessen einseitiges unbescheinigtes Vorgeben, daß er be-

reits Zahlung geleistet oder Stundung auf die rückständigen Abgaben erhalten habe, abhalten lassen. Wird aber die geschehene Tilgung der Schuld durch gültige Quittung oder durch einen Postschein nachgewiesen, oder kann sich der Debent wegen einer ihm angeblich zugestandenen Nachsicht durch Vorzeigung einer Verfügung der competenten Behörde u. s. w. legitimiren, so muß der Executor zwar unverzüglich abgehen, seinen Vorgesetzten aber von dem Befunde der Sache sofort Anzeige machen. (§. 46. l. c.)

5) Die Executoren müssen bei den Executions-Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit, noch Raum verstatten, durch Umzüge, Verheimlichungen und Wegschaffung der Executionsobjekte, solche zu vereiteln, und sich überhaupt weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, oder durch unzeitiges Mitleiden, oder durch andere persönliche Rücksichten von der Beobachtung ihrer Amtspflichten abwendig machen lassen. (Allg. Ger.-Ordn. Th. III. Tit. V. §. 99.)

6) Aber auf der andern Seite müssen sich dieselben auch in den gehörigen Schranken halten, bei den Executions-Vollstreckungen sich vernünftig und bescheiden betragen, sich aller Grobheiten, Insolentien und unnöthiger Härte gegen den Schuldner oder dessen Angehörigen enthalten, vielmehr das Schicksal derselben, so weit es ohne Verletzung ihrer Amtspflichten geschehen kann, zu erleichtern bemühet seyn. (§. 100 l. c.)

7) Erbietet sich der Schuldner nach geschehener Einlegung der Execution, die Schuld sofort zu bezahlen, so muß der Executor darauf halten, daß die versprochene Zahlung sofort geleistet, und ihm nachgewiesen werde. Jedoch darf er sich bei harter Ahndung mit Annahme der Gelder durchaus nicht selbst befassen; es wäre denn, daß er in der Executionsordre mit An-

nahme der Gelder ausdrücklich autorisirt wäre. Eben so ist es mit den Executionsgebühren, Meilen- und Zehrungsgeldern zu halten. (Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 65.) Die Kreiskassen-Executoren müssen von dem Betrage der veranlaßten Kosten in jeder Gemeinde ein Verzeichniß anfertigen, solches von dem Ortsvorsteher und Ortserheber attestiren lassen, und an die Kreiskasse einreichen, damit letztere weiß, wie viel jeder Ortserheber an Gebühren abzuliefern hat. Die Unterschrift des Ortserhebers gilt für ein Bekenntniß des Empfanges dieser Gebühren, und zugleich für eine Verpflichtung zu deren Ablieferung. — Wenn bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend ist, oder wenn derselbe verspricht, zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Executor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Execution liegen bleiben, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner die künftigen Objekte der Execution und Auspfändung bei Seite zu schaffen nicht Gelegenheit habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten sich weigert, muß ohne weiteren Verzug und Anfrage zur Auspfändung geschritten werden. (§. 67. l. c.)

8) Sodann muß der Executor den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, so wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen, doch muß der Executor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, so daß er diese Eröffnung und Vorzeigung nicht weiter verlangt, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Verlangen des Executors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigem auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahr-

nehmung seines Interesses zurückgelassen, so muß der Executor entweder eine Gerichts- oder Magistrats-Person, und, wenn die Execution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schulzen oder Dorfrichter, oder wenn diese nicht zu haben sind, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beiseyn die Auspfändung, nöthigenfalls mit Gewalt, vornehmen. (§. 68. l. c.)

9) Kann der Executor den ihm gewordenen Auftrag eines thätlichen Widerstandes wegen allein nicht vollziehen, so muß er sich bei dem Landrath des Kreises, oder in eiligen Fällen auch unmittelbar an den Brigadier der Kreis-Gensdarmerie wenden, sich durch Vorzeigung der Original-Executions-Ordre legitimiren, und um die nöthige Assistenz nachsuchen. Von dem geleisteten Widerstande hat er hiernächst seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, um die Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen veranlassen zu können (gilt vorzüglich für die Kreiskassen-Executoren). — Der Executor muß nur so viel an Effekten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summen und der Executionskosten erforderlich ist. Er muß dabei sein Augenmerk auf solche Effekten richten, die eines Theils sehr leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Silber, Gold, Medaillen, Münzen, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche ꝛc. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinreichenden Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer Hausgeräth, Betten u. s. w. angegriffen werden. — Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bei Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerkes unentbehrlich noth-

wendig ist, und bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, auf das zum Betriebe ihrer Wirthschaft nöthige Geräth, Vieh- und Feldinventarium, so wie auf das bis zur nächsten Ernte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide, nicht erstreckt, sondern dergleichen Effekten sollen, wenn sonst kein anderes oder doch zulängliches Objekt vorhanden ist, in eine Specification gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung bis auf weiteren Befehl bei nachdrücklicher Leibesstrafe untersagt werden. (Allg. Ger.-Ordn. Tit. 24. Anh. §. 156.)

10) Wenn wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. — Die in dem Vorstehenden gemachten Ausnahmen hinsichtlich des Executions-Verfahrens haben auf solche Schulden keinen Bezug, die aus unerlaubten Handlungen entspringen; vielmehr muß in solchen Fällen die Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt werden. (§. 116. l. c.)

11) Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Executor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen, und es von dem Schuldner, oder den zugezogenen Gerichtspersonen, oder den Zeugen mit unterschreiben lassen. Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effekten am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sicheren Gelasse untergebracht werden, auch dieses Gelaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren. (Ebendas.)

12) Bei der Auspfändung selbst hat sich der Executor lediglich nach obigen Vorschriften und nach den ihm bei vorkommenden besonderen Umständen etwa ertheilten speciellen Vorschriften zu richten, keineswegs aber darf er der Anweisung des Schuldners oder dessen Bevollmächtigten, wenn sie von diesen Vorschriften abweichen, Folge leisten. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung eben so gut und geschwind, als aus der andern erfolgen kann, so muß der Executor auf den Antrag des Schuldners bei der Pfändung eine billige Rücksicht nehmen. (§. 74. Th I. Tit. 24. Allg. Ger.-Ordn.)

13) Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehören, so muß der Executor, wenn noch andere Gegenstände, an welchen die Execution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen angreifen, sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, den Intervenienten aber wegen näherer Ausführung des sich angemaßten Eigenthums an das competente Gericht verweisen, und die von ihm angesprochenen Stücke in seinem Verzeichnisse besonders bemerken. (§. 75. l. c.)

14) Von dergleichen vorgefallener Intervention muß der Executor sofort berichten, und die Sache muß alsdann von der betreffenden Gerichtsbehörde nach Vorschrift des Tit. 18 ordnungsmäßig, jedoch so schleunig als möglich, erörtert werden. Die Kreiskassen-Executoren müssen sofort an die betreffende Kasse berichten, damit diese von der ihr vorgesetzten Behörde weitere Verhaltungsbefehle einziehen kann (§ 76. l. c.). Wenn die beizubringende Summe 50 Thlr. nicht übersteigt, so muß der Executor nach verrichteter Auspfändung sofort, und ohne, daß es

einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anstalt machen (§. 78. l. c.).

15) Diesen anstehenden Verkauf muß er im Orte selbst sowohl, als auch, so viel es die Zeit verstattet, in der Nachbarschaft auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, worüber er bei der Ortsbehörde Erkundigungen einziehen muß, doch so, daß zugleich die Kosten gespart werden, öffentlich bekannt machen. Bei dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder, wenn es auf dem Lande wäre, den Schulzen u. s. w., mit zuziehen. übrigens aber, sowohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effecten, als wegen des Ausgebotes und Zuschlages selbst, ingleichen wegen Abgebung der Gelder sich nach demjenigen achten, was in dem Folgenden von dem Verfahren bei dergleichen Auctionen verordnet ist (§. 79. l. c.). — Wenn die beizutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effecten den Werth von 50 Thlrn. übersteigen, so muß der Executor nach verrichteter Auspfändung das Verzeichniß der in Beschlag genommenen Sachen unverzüglich an das Gericht (oder die Kreiskasse) einsenden, welches das Weitere anordnen wird (§. 81. l c.).

16) Ist aber der Fall der Auction durch den Executor selbst wirklich vorhanden, so müssen vor allen Dingen die abgepfändeten Sachen durch Sachverständige taxirt werden, der Termin zur Auction muß durch Anschlagung schriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effecten nach ihren Gattungen und Arten benannt sind, an der Gerichtsstätte oder an anderen öffentlichen, von dem Publikum häufig besuchten, Plätzen der Stadt und des Orts, wo die Auction erfolgen soll, bekannt gemacht, oder ein Gleiches durch öffentlichen Ausruf bewirkt werden. (§. 84. l. c.)

17) Im Termin muß die Auction selbst nach der Folgeordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt, wenn es dabei auf Gewicht, Ellenmaß oder Quartmaß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden (§. 86. l. c.).

18) Der Executor muß bei jedem Stücke in seinem Protokolle die Summe, für welchen der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufen der Auction, — bei welcher es ihm freisteht, gegenwärtig zu sein — daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, herausgebracht sey, so kann, wenn er solches anzeigt, und die Anzeige richtig befunden wird, mit dem ferneren Verkaufe sofort abgebrochen werden (§. 87. l. c.).

19) Der Executor darf sich aber, bei schwerer Ahndung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke entweder selbst, oder durch Andere mitzubieten; er muß ferner bei dem Ausbieten mit aller Unparteilichkeit verfahren und das Gebot nicht übereilen (§. 88. l. c.)

20) Die erstandenen Sachen darf der Executor nicht anders, als gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen. Holt der Meistbietende die erstandenen Sachen bis zum völligen Abschluß der Auction nicht ab, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgeboten, und der dabei sich etwa ergebende Ausfall von dem ersten Licitanten sofort und ohne den

geringsten Anstand durch Execution beigetrieben werden (§. 89. l. c.).

21) Von den gelöseten Geldern muß sofort die Summe, welche beigetrieben werden soll, an das Gericht abgeliefert werden. Die Kreiskassen-Executoren übergeben sie der betreffenden Ortskasse gegen Quittung. Diese hat die Summe sodann in Einnahme zu stellen, und dem Schuldner darüber Quittung zu ertheilen. Eben so ist der Betrag der Executions- und Auctionskosten mittelst Specifikation und gegen Quittung an die betreffende Ortskasse sofort abzugeben, die selbige an die Kreiskasse mit abzuliefern hat, von welcher letztern hiernächst die Vertheilung besorgt wird. Sollte nach Berichtigung alles dessen von der Auctionslösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Ueberrest dem Schuldner unverzüglich gegen Quittung verabfolgt werden. — Nach beendigter Auction muß der Executor sein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge an seine Vorgesetzten zu weiterer Verfügung abgeben. — Wenn übrigens von den Steuerrestanten bei Vollziehung der Execution eine Steuerprägravation und deßhalb eingelegte Reclamation vorgeschützt wird, so kann hierdurch nach §. 80. Tit. 14. Th. 2. des Allg. Landrechts die Betreibung der Steuer nicht aufgehalten werden, indem die Reclamanten unter Vorbehaltung ihres Rechts die streitigen Steuern bis zur desfallsigen Entscheidung zu entrichten verbunden sind. Eben dies findet nach der erwähnten Gesetzstelle auch wegen behaupteter Steuer-Execution statt. — Findet der auf das Mobiliar-Vermögen angewiesene Executor entweder gar keine oder keine hinreichende Pfändungsobjekte vor, und wird es nöthig, daß zur Deckung der Rückstände entweder ausstehende Forderungen des Schuldners, oder dessen Gehalt oder Pension, oder die demselben zugehörigen Grundstücke

selbst angegriffen werden müssen, ist ferner das Mobiliar-Vermögen des Schuldners auf den Antrag anderer Gläubiger von Gerichtswegen bereits mit Arrest belegt, oder über das gesammte Vermögen des Steuerpflichtigen der Concours ausgebrochen, so hat der Kreiskassen-Executor der betreffenden Kasse davon Anzeige zu machen. Diese wird aber über die Lage der Sache der vorgesetzten Behörde unverzüglich Bericht erstatten, damit von Letzterer das Weitere eingeleitet werden kann. — Wenn nämlich der Exequendus eine feste Besoldung oder Pension zu genießen hat, so kann dieselbe entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch sofort, und ehe noch zu dieser geschritten wird, in Anspruch genommen werden, und muß zu diesem Zwecke an dasjenige Collegium oder die Kasse, bei welcher die Besoldung zu erheben ist, die erforderliche Requisition ergehen. Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militairperson, oder ein Civil-Beamter die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden. (Allg. Ger.-Ord. Tit. 24. Anh. 169.)

22) Die Executoren müssen sich mit den in der Executionsordre bestimmten Gebühren, welche nach der nachstehenden Sporteltaxe festgesetzt werden, und wenn sie Executionen über Land verrichten, außerdem noch bei den Exequirenden mit dem freien Quartier und Heizung zur Winterzeit begnügen, und dürfen dieselben schlechterdings nicht und unter keinerlei Vorwand von demjenigen, gegen welchen die Execution verfügt ist, noch etwas an Geld oder Geldeswerth abfordern

und von demselben annehmen. Auch haben sie allen Schein der Erpressung oder Bestechung auf das sorgfältigste zu vermeiden und sich aller Plackereien und Insolentien zu enthalten, widrigenfalls sie zur Untersuchung gezogen und nach richtigem Befunde der Beschwerde cassirt oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, außerdem aber noch zum doppelten Ersatz desjenigen angehalten werden sollen, was sie zur Ungebühr erpreßt haben. (Allg. Ger.-Ordn. Th. 3. Tit. 5. §. 103 und 104.)

23) Der Kreiskassen-Executor erhält nur seine baaren Auslagen und bei auswärtigen Executionen die Reisekosten mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Meile der Hin- und Herreise in dem Falle aus der Königlichen Kasse vergütet, wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Executionsgebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtiget werden sollen, von ihm ohne besonderen Druck nicht beigetrieben werden können.

24) Man vergleiche mit dem Vorstehenden die Instruction der Königlichen Regierung zu Magdeburg für die bei den Kreiskassen angestellten Executoren und deren Gehülfen. d. d. Magdeburg, den 24. August 1816. Amtsblatt d. 1816, S. 288 bis 298.

25) In derselben heißt es am Schlusse: Die Executoren werden hierbei ernstlich verwarnt, bei Executions-Aufträgen dieser Art von denen zum Armenrechte qualificirten Personen nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privatvortheile solche Personen zu drücken. Sind letztere znm Armenrechte wirklich qualificirt, so muß auch die Gebührenforderung der im fixen Gehalte stehenden Executoren cessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur

Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Executionen aus der Königlichen Kasse vergütet erhalten.

Sporteltaxe für die Executoren.

A. Wenn die Execution am Wohnorte des Executors vollstreckt werden soll.

1) Für die Ankündigung der Execution durch den persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und die Aufforderung zur Zahlung.

bei Executions-Gegenständen unter	20 thlr.	2 sgr.	6 pf.
bei Executions-Gegenständen von	20 — 50 =	5 =	— =
bei Executions-Gegenständen von	50 — 100 =	7 =	6 =
bei Executions-Gegenständen von	100 — 200 =	10 =	— =
bei Executions-Gegenständen von	200 — 500 =	15 =	— =
bei Executions-Gegenständen von	500 und darüber 1 Thlr.		

wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird. Muß der Executor länger als eine Stunde verweilen oder wird derselbe mehrere bis 3 Tage aufgehalten, für jeden Tag

2) bei Gegenständen unter	20 thlr.	5 sgr.	— pf.
b. Gegenständen von	20 — 50 =	7 =	5 =
b. Gegenständen von	50 — 100 =	10 =	— =
b. Gegenständen von	100 — 200 =	15 =	— =
b. Gegenständen von	200 — 500 =	20 =	— =
b. Gegenständen von	500 und darüber 1 Thlr.		

wobei ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Anrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effecten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet wird.

Wenn die Execution gegen eine ganze Gemeinde verfügt wird, so werden diese Gebühren nach der Rückstandssumme der ganzen Gemeinde berechnet, und unter die einzelnen Restanten verhältnißmäßig vertheilt.

3) Vorkommende baare Auslagen müssen besonders liquidirt und bescheiniget werden.

B. Auswärts erhält der Executor, außer den zu A 1 und 2 bemerkten Gebühren, für die Ankündigung noch:

1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders berechnet 10 Sgr.;

2) auf die Zeit der Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 10 Sgr. Zehrungskosten. Allg. Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 5 §§. 103. 104. und die oben angeführte Instruction, in deren Sporteltaxe noch festgesetzt ist:

Dem Executor muß der zu nehmende Weg von der Kreiskasse vorgeschrieben, die Meilenzahl und die Zeit der Abwesenheit berechnet, und bei mehreren nebeneinander zu besorgenden Executionsaufträgen müssen die Zehrungs- und Reisekosten verhältnißmäßig repartirt werden, wobei die Zehrungskosten à 10 Sgr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß drei Meilen auf einen, viere auf einen und einen halben, und fünf Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

Formulare.

1) Bekanntmachung. Es sollen Freitag den 15. d. M. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Kalmeyer hieselbst mehrere bereits gebrauchte Sachen als: zwei Tische, ein Kleiderschrank, sechs Stühle, drei kupferne Kessel, ein Tischgedeck, auch eine silberne zweigehäusige Uhr gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch dazu eingeladen.

N. N., den 10. Juni 1835. Der Executor,
N. N.

2) Geschehen N. N. den 15. Juni 1835. In Folge des erhaltenen Executions-Mandates vom 8. d. M. hatte der unterzeichnete Executor die ihm übertragene Execution bei dem Schneider Heinrich Oberstock unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vollstreckt, und es war auf heute Termin zum Verkaufe der dem rc. Oberstock abgepfändeten Gegenstände, welche zuvor, wie die anliegende Taxe besagt, vorschriftsmäßig abgeschätzt worden waren, angesetzt. Den Licitanten wurden zuvörderst die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen soll

(hier folgen die Bedingungen)

eröffnet, und nun mit dem Verkaufe, nach dem anliegenden bei der Auspfändung aufgenommenen Verzeichnisse, wie nachstehend angeben ist, verfahren:

Hier werden die Sachen einzeln in der Reihefolge des Verzeichnisses aufgeführt und die darauf abgegebenen Gebote eingetragen, und zwar nach Thlr. Sgr. Pf.

Nachdem der Verkauf sämmtlicher abgepfändeten Sachen geschehen war, wurde diese Verhandlung geschlossen.

Geschehen wie oben. N. N.
Executor.

Urthiere, hierunter versteht man in der Zoologie 1) diejenigen Thiere, welche nur noch versteinert sich vorfinden, und von den unsrigen jetzt lebenden Thieren in Hinsicht ihrer Gestalt rc. ganz abweichen, so daß sie dazu gar nicht gezählt werden können, sondern ganz anderen Gattungen angehören; s. auch unter Thierwelt. — 2) nennt Goldfuß Urthiere, **Protozoa**, die erste Klasse der Thiere, Schleimthiere, mit durchsichtigem, gallertartigem Leibe, ohne besondere äußere Organe, theils freilebend, theils festsitzend, und sich durch Sprossenbildung und Theilung vermehrend; viele durch Beides zugleich. Man theilt sie in

Infusionsthierchen (Infusoria), s. Th. 29, S. 763 u. f.; Pflanzenthiere (Phytozoa), s. Th. 111, S. 753 u. f.; Korallenthiere (Lithozoa), s. Th. 44, S. 266 u. f.; und Quallen, s. Th. 119, S. 257 u. f. — 3) heißen Urthiere so viel wie Punktthierchen.

Urthonschiefer, in der Geologie. Das Urthonschiefer-Gebirge, welches mit dem Glimmerschiefer-Gebirge nahe verwandt ist, auf dem es meist lagert, lagert auch manchmal auf Talk- und Chloritschiefer, auch auf Gneiß und Granit. — Da die Hauptmassen dieser Gebirgsart keine Versteinerungen führen, so rechnet man sie zu den Urgebirgen, und daher der Name Urthonschiefer. Es soll aber, nach der Meinung mehrerer Geologen, keine ursprüngliche, sondern nur eine regenerirte Gebirgsart seyn, und auf der Grenze der Urgebirge und Uebergangsgebirge stehen. Auch mit der Grauwacke ist es nahe verwandt, da manche Arten des Thonschiefers in Grauwacke übergehen, oder Wechsellager mit derselben bilden, und da sie schon einige Versteinerungen enthalten, so heißen sie Uebergangsthonschiefer. Dem Urthonschiefer sind die lichtgrauen, in's Gelbe und Grüne ziehenden Färbungen vorzüglich eigen. Diese Gebirgsart kommt auf dem Harze, dann in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Mähren und in der ganzen mittleren Kette der Alpen vor; sie liefert häufig den Dach- und Zeichenschiefer, Wetzschiefer ꝛc., welche besondere Unterarten dieser Gebirgsart sind; oft kommt auch in diesem Gebirge körniger Kalk, Quarz, Serpentin, Diorit, auch Gneiß, Glimmerschiefer ꝛc. eingelagert vor; auch ist es reich an Erzen.

Urthümlich, so viel wie ursprünglich.

Urtica, Nessel, Urtica Linn., eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Urticeen, welche in die vierte Ordnung der einundzwanzigsten Klasse (Mo-

noecia Tetrandria) des Linnéischen Pflanzensystems gehört, und von der es viele merkwürdige Arten giebt, die unter Nessel, Th. 102, S. 400 u. f., beschrieben worden.

Urtica marina, die Meernessel, Seenessel, s. Th. 87, S. 156. Man versteht darunter in der Botanik sowohl das Meergras, als auch in der Zoologie eine Thiergattung, Medusa Linn., und Qualle; dann auch die Seeanemonen, Actiniae Linn.

Urticaria, in der Medizin, die Nesselsucht, s. Nesselfieber, Th. 102, S. 427 u. f. — In der Medizin bezeichnet man folgende Nesselsuchten: Urticaria conferta, eine Nesselsucht, wo die Flecken große Flächen bilden. Urticaria febrilis, wenn ein bedeutendes Fieber mit dieser Krankheit verbunden ist. Urticaria idiopathica, eine Nesselsucht, die durch Berührung der Brennnesseln entstanden ist. Urticaria subcutanea, eine Nesselsucht mit wenig hervorragenden Flecken. Urticaria tuberosa, das sogenannte Porzellanfieber, eine Art Friesel, Porzellanfriesel, s. Th. 115, S. 586 u. f.

Urticatio, das Peitschen mit Brennnesseln, s. Nesselpeitschen, Th. 102, S. 432.

Urtrapp, in der Geologie, ein vulkanisches Gebirge, das Trappgebirge. Zu dem Urtrapp würde der Trappporphyr oder Trachyt gehören, woraus die Gipfel der höchsten Berge in Amerika bestehen, wie die Kuppen der Anden. Er bildet meist domartige Kuppen und Bergkegel, die sich oft sehr hoch über die Meeresfläche erheben, wie die hohen Berggipfel des Chimborasso, Pitchincha 2c., der Anden in Südamerika. Man findet darin mehrere Steinarten, auch edler Art, wie den edlen Opal, den Perlstein 2c., und unter den Erzen auch Gold und Silber; s. auch den Art. Trappgebirge, Th. 187, S. 82 u. f.

Urubitinga, Morphnus Urubitinga, Falco Urubitinga, Aquila Urubitinga, in der Zoologie, eine Art Habichtsadler, die in Amerika heimisch ist. Er gehört zur Gattung der Raubvögel, ist schwarz, hat weiße Schwanzwurzel und Steißfedern, kleinen Federbusch, und jagt gern auf überschwemmten Plätzen.

Urubu, Vultur Aura Linn., Cathartes Aura, in der Zoologie, eine Art aus der Raubvögelgattung Geyer, Vultur, der Hühnergeyer, welcher im wärmeren Amerika heimisch ist, Aas frißt, und dadurch die Straßen und Gegenden, wo er sich aufhält, reiniget; s. unter Geyer, Th. 18, S. 377. — Von dem eben genannten Geyer ist verschieden der auch mit dem Namen Urubu bezeichnete Jotageyer, Vultur Jota Ch. Bonaparte; Cathartes Jota; Peronopterus Jota, auch aus der Gattung Aasgeyer. Er ist glänzend schwarz, mit starkem Schnabel und nacktem Kopfe, von der Größe einer Truthenne, hat eine schlanke Gestalt, hohe Beine, lebt in Südamerika, und riecht nach Moschus.

Urüberlieferung, die angebliche Quelle aller Geschichte, Religion und Philosophie; es ist erst mündliche Ueberlieferung oder Tradition, die sich von Familien zu Familien, von Gesellschaften zu Gesellschaften, und von Völkern zu Völkern fortgepflanzt hat, und nur erst dann, als sich die Schreibekunst zu erheben anfing, fangen die schriftlichen Urkunden an. Wie die mündlichen Ueberlieferungen sich fortpflanzen konnten, gewahrt man noch jetzt bei vielen Mährchen und kleinen Kindergedichten, die sich in den unteren Volksklassen bloß durch Wiedererzählen fortpflanzen, indem sie den Kindern vorgesagt und vorgesungen werden, und sich auch so in der Kinderwelt fortpflanzen, und so geschah es besonders bei den ersten oder Urvölkern, deren Gedächtniß weit schärfer war, um Alles zu behalten, was sich bei ihnen Merkwürdiges zutrug. Urüberlieferun-

gen sind daher Sagen, und auch solche in schriftlichen Zeichen, beim Anfange der Schrift.

Urunendlich, in der Philosophie, nach Hegel, Gott der Vater, im Gegensatze zu dem Urendlichen, Gott dem Sohne.

Urur, s. unter Ur.

Urus, in der Zoologie, der Auerochs.

Urutaurana, bunter Habichtsadler, Morphnus auratus; Falco auratus; Aquila auratus; Spizäetus ornatus, in der Zoologie, eine Art aus der Raubvögelgattung Habichtsadler, Falken, mit schwarzem Scheitel und Federbusch, rothbraunen, schwarzgestreiften Halsseiten, schwarzem, graugescheckten, weißgewelltem Rücken, weißem Bauche und schwarzen quergestreiften Hosen und Seiten. Vaterland: Brasilien.

Urvasi, in der Indischen Mythologie, eine berühmte Apsara, Tochter des Sukra, des Gurus der Asuras. Sie vermählte sich mit Dschudschad oder Eyandien, und gebar ihm den Puru oder Pururawas, den Ahnherrn des berühmten Königsgeschlechtes und ersten Königs in Indien aus der Familie des Mondes. Nach ihrem Tode wurde sie eine Apsara, die am Hofe des Indra lebte. – Nach einer andern Erzählung war nicht Dschudschad, sondern dessen Urgroßvater Puru oder Pururawas der Geliebte der Urvasi. Diese Liebe, nebst den Hindernissen, die sie fand, ist ein Gegenstand eines berühmten Drama's des Kalidasa, das an Schönheit der Sakontala gleicht, und von Wilson in's Englische und aus diesem in's Deutsche übersetzt worden. Man findet es im Theater der Hindus, Weimar, 1828.

Urveränderlich, in der Mathematik, ein in neuerer Zeit gebrauchter passenderer Ausdruck für das längere und deshalb unbequemere Unabhängig veränderlich; s. Veränderliche Größe.

Urvernunft, in der Philosophie, die göttliche Vernunft, von welcher die menschliche abstammt.

Urversammlungen, so viel wie Primärversammlungen, Volksversammlungen, s. diese.

Urvertrag, ein ursprünglicher Vertrag, welcher jeder Staatsbildung vorangegangen. Dieses will man aber nicht annehmen. F. Köppen sagt: „Bei der Sonderung des Sittlichguten von dem Rechtlichen, des Erzwingbaren von dem Nichterzwingbaren, welche den Alten unbekannt bleibend, in neueren Zeiten die Grundlage der Staatswissenschaft und des Rechts wurde, so daß man schon die entfernteste Einmischung des Ethischen verwerflich fand, ist der Begriff eines Vertrages, durch welchen Staat und Recht geschaffen seyn kann, zu umgehen. Man muß eine ethische und juridische Gesetzgebung annehmen, deren jene subjektive Gewissenpflichten, diese hingegen objektive Zwangsbefugnisse aufgestellt. Damit die Zwangsbefugniß nicht zusammenfalle mit der bloßen physischen Macht — nach dem Lehrsatze der alten Sophisten — mithin der praktischen Vernunft widerspreche, wird ihr durch Urverträge eine Regel gegeben, wo dann eigentlich jeder nur sich selbst zwingt, indem ihn Andere zwingen, und nicht mehr weggiebt, als er wieder erhält. Dieser Zustand des gleichen Gebens und Nehmens an Zwangbefugniß heißt rechtliche Gleichheit, und es ist vorzüglichste Sorge des Staates und Hauptzweck desselben solche Gleichheit zu schützen. Erst ganz neuerlich scheint diese fast allgemein herrschende Ansicht durch außerordentliche Lagen und Kraftäußerungen der Staaten wankend geworden, und muß zu der Frage führen: Ob die scharfe Trennung des Sittlichen und des Rechtlichen unumgänglich nothwendig oder willkührlich, ob die Lehre vom Urvertrage entschiedene Grundlage der Staaten und des Rechtes, oder bloß eine durch jene Trennung herbeigeführte

Voraussetzung sey? — Gegen die Trennung spricht das Beispiel der Alten, denen Sittliches und Rechtliches vereiniget schien, gegen die Voraussetzungen sprechen Geschichte und gewöhnliche Denkart der Menschen. Schon Hume bemerkt, daß irgend eine Theorie irrig sey, wenn man findet, daß sie auf Paradoxen führt, die den gemeinen Gesinnungen des Menschengeschlechtes, wie dem Verfahren und Herkommen aller Nationen und aller Zeitalter widerstreiten, und die Lehre, nach welcher jede rechtmäßige Regierung — als Inhaberin und Verwalterin der Zwangbefugnisse — sich auf einen Urvertrag oder auf Einwilligung des Volkes gründen soll, sey augenscheinlich von der Art. Hat denn irgend ein Staat und das in ihm vorhandene Recht aus einem Gleichheitsvertrage seinen Ursprung genommen? Und müßten nicht alle bestehende Staaten, wenn sie auf andere Weise wirklich geworden, unrechtlich heißen? Man erwiedere nicht, der Begriff des Rechts bleibe in seinem Werthe, wenn er auch nie in der Wirklichkeit bleibende Herrschaft gewonnen, und der Urvertrag sey wenigstens stillschweigend geschlossen, wenn er gleich ausdrücklich in der Geschichte der Völker nicht vorkomme. Das mag gelten, sobald jener Begriff des Rechts der einzig mögliche ist, was wir eben in Frage stellen, und sobald ein stillschweigender Vertrag noch seinen Namen führen, oder durch ihn ein bestimmtes Geben und Versagen der Zwangbefugniß zu Stande kommen kann. In jedem Fall ist die ganze Ansicht künstlich, keineswegs natürlich oder geschichtlich. Verträge in schon bestehenden Staaten über einzelne bürgerliche Verhältnisse, über Verfassung, bürgerliches Leben, über Abstellung älterer Einrichtungen, liegen in der natürlichen Ordnung, gehören zur geschichtlichen Entwickelung der menschlichen Gesellschaft. Sie entspringen aus Bedürfnissen und Umständen, sie werden Wieder-

herstellungsmittel für Abweichungen vom Sinn und Zweck des Staates; sie werden geleitet von Erfahrung, geben dem allgemeinen Begriff des Vertragsrechtes seinen Inhalt, sind aber nicht entworfen nach einer Theorie des Vertrages überhaupt ohne alle Einzelnheiten, woraus diese etwa nur logisch hergeleitet werden dürften. Solche abstrakte Allgemeinheiten führen in der Politik, wie anderwärts, zum bloßen Unbestimmten, zur Annahme eines Urvertrages ohne bestimmte Gesellschaftsverhältnisse, eines Staates ohne Wirklichkeit, eines Rechtes ohne gerechten Willen, einer Gleichheit ohne ein Ausgeglichenes.

Von keinem Urvertrage ist bei den Alten die Rede, wohl aber von einer natürlichen Herrschaft, von einem gemeinschaftlichen Nutzen, von Gerechtigkeit, als der höchsten Richtschnur des Willens und der äußerlichen Ordnung. Der Mensch lebt daher von Natur im Staate, ist wohl eigentlich zu solchem Leben geboren, hat nicht durch ein willkührliches Zusammentreten dieses Leben erst erschaffen und eingesetzt. Wer in einem solchen Sinne vom Staate redet, wird willkührliche Verträge zu seiner zeitlichen Entwickelung zählen, ihn selbst aber in seinem Daseyn nicht auf das Binden und Lösen der contrahirenden Theilnehmer stützen; eine Ansicht, vermöge welcher Burke ihn darstellt, als ewige ehrwürdige Gesellschaft für die erhabensten Zwecke des menschlichen Daseyns, niedere und höhere Naturen verknüpfend, die sichtbare und unsichtbare Welt verbindend; eine Gemeinschaft der Lebenden mit den Verstorbenen, und denen die künftig geboren werden; eine Ordnung für alle körperliche und geistige Naturen, um Jeglichem seine angemessene Stelle zu gewähren. Daraus entspringen die Wohlthaten, die jeder Genosse des Staats ohne seine willkührliche Wahl von ihm empfängt, und welche ihm eine innere Verbindlichkeit nothwendig auferlegen. Vertauscht man

diese Ansicht mit der oftgedachten einer durch Vertrag festgestellten Zwangbefugniß, so wird der Staat eine bloße Zwanganstalt, eine seelenlose Maschine ohne ethisches Leben. — Neuere Politiker sprechen deshalb gern von einer Staatsmaschine, die man geschickt einrichten, beliebig auseinandernehmen und wieder zusammensetzen könne. In ihr sind die Bürger durch gesetzlichen Zwang eingeschichtet, werden fortgetrieben im Gehorsam, der ihnen sonach zum höchsten und einzigen Lobe gereicht. Nach Plato sey dieses keinesweges das vollkommenste Lob des Bürgers, wenn er Gesetze zu handhaben und ihnen zu gehorchen weiß, sondern vollkommner sey, wenn er folgend ihnen Beifall giebt, und sie unvermischt in seinem ganzen Leben ohne Tadel ausdrückt; allein dieser Philosoph verwechselte ja bekanntlich das Sittliche überall mit dem Rechtlichen, und war zu der schärfern Scheidung desselben noch keinesweges fortgeschritten! Wer diese Scheidung festhält, stützt die Rechtgesetzgebung auf sich selbst, möge sie Beifall gewinnen, oder nicht. Furcht gedeihet auch ohne die Liebe, äußere Zucht auch ohne moralische Besserung, und obgleich die frommen Wünsche der Religions- und Sittenlehrer eine ethische Wiedergeburt des menschlichen Geschlechtes preisen, begnügen sich die Politiker mit der zur bürgerlichen Ordnung ausreichenden rechtlichen Folgsamkeit und dem dadurch vorhandenen Gange der Staatsmaschine. — Ueber das Hohle, Nichtige, sonach auch Unzureichende dieser Staatsweisheit haben die großen Ereignisse der neuern Geschichte das Urtheil gesprochen. Selbst ohne solche Erfahrungen gab es einzelne Männer, welche im Sinne der Alten der Lehre widersprachen, aber eben deshalb den Meisten wunderliche Redner schienen. Burke spricht unter andern von einer barbarischen mechanischen Philosophie, der Geburt kalter Herzen und trüben Verstandes, nach welcher die

Gesetze bloß durch ihren eigenen Schrecken aufrecht erhalten werden, und durch die Theilnahme, welche jedes Individuum aus besonderen Absichten oder Vortheilen ihnen gönnen mag. Man erblickt zuletzt überall den Galgen im Hintergrunde; nichts bindet die Gemüther an das gemeine Wesen, dieses durchdringt nicht leibhaftig die Personen, um Liebe, Ehrfurcht, Bewunderung oder überhaupt Anhänglichkeit zu erwecken. Indessen wird diese öffentliche Anhänglichkeit, verbunden mit Sitten, manchmal als Ergänzung, oft als Verbesserung, allemal als Hülfe der Gesetze erfordert. Ohne den lebendigen Geist der Gemeinschaft sind die Staatseinrichtungen todte Handhaben, leidende Werkzeuge, obgleich solches den mechanischen Politikern seltsam und überspannt lautet, indem sie nichts als das Dicke, Körperliche von ihren Lehrstühlen anerkennen, und deshalb, weit entfernt zur Lenkung der großen Bewegung eines Reiches tüchtig zu seyn, nicht einmal ein Rad in der Maschine zu drehen vermögen. Gerade jene leitenden und herrschenden Grundlehren, welche nach der Meinung solcher Männer kein wesentliches Daseyn haben, sind in Wahrheit jedes Wesentliche, und Alles in Allem. Großherzigkeit in der Politik ist nicht selten die beste Weisheit, und ein großes Reich und ein kleines Gemüth schicken sich übel für einander. -- Was der brittische Staatsmann Burke einst gegen die herrschende Meinung seines Zeitalters wiederholt einschärfte, kann nach mannigfaltigem Wechsel und gewaltiger Erschütterung aller Europäischen Staaten mehr Eingang finden, mithin auch die damit übereinstimmende Lehre der Alten. Hat man doch gesehen, daß ohne einige Vaterlandsliebe die gepriesensten Staatsmaschinen zerbrechen, und ohne den belebenden Geist die todte Form in ein Nichts sich auflöset. Gleich wie in fremden Welttheilen geborene Ab=

kömmlinge der Europäer noch mit einer gewissen Zuneigung, ja mit Sehnsucht an ihr ursprüngliches Vaterland Europa denken sollen, wovon sie doch gar keine deutliche Kenntniß, sondern nur eine sehr verworrene Vorstellung besitzen, so muß der Staat mit dem ganzen Gedankenkreise der Bürger in Eins wachsen, in einer solchen Gesinnung seine Güte und Kraft suchen, der Natur aller bürgerlichen Gesellschaft gemäß, und in umgekehrter Anwendnng des bekannten Spruches, nur dort sey des Menschen Vaterland, wo es ihm wohl gehe. Es geht ihm wahrhaft nirgends wohl, als wo das Vaterland ist; nur arger politischer Gräuel kann diese Gesinnung vertilgen, nur Aberwitz sie gering schätzen."

Urvölker, diejenigen Völker, die sich unvermischt erhalten haben, also Urstämme bilden, wenn man auch die Menschen, nach der heiligen Schrift, von einem einzigen Urpaare abstammen läßt, und sich dann bei der Vermehrung die Menschen in besondere Gesellschaften abgezweigt haben, die dann bei ihrer Vermehrung Stämme geworden sind. Da nun einmal ein Urpaar des menschlichen Geschlechtes dasteht, so haben auch verschiedene große Denker und Naturforscher alle verschiedenen Volker des Erdbodens auf gewisse Hauptstämme zurückzuführen versucht, die aber alle aus einer gemeinschaftlichen Wurzel hervorgegangen sind. So nimmt Kant vier Menschenracen an, die der Weißen, der Neger, der Hunnen oder Mongolen und der Hindus; von diesen Hauptarten sollen nun alle übrigen Völkercharaktere entstanden seyn, entweder als vermischte, oder angehende Racen. Die Amerikaner hält derselbe für eine noch nicht völlig eingeartete Hunnische Race. Er giebt zu, daß die Organisation des Menschen den Klimaten, worin er leben soll, sehr angemessen ist, behauptet aber, daß der Mensch für alle Klimate bestimmt sey, daß hiernach

also in ihm mancherlei Keime und natürliche Anlagen bereit liegen, um gelegentlich, entweder entwickelt, oder zurückgehalten zu werden. Für den Sitz des Urstammes hält er den Erdstrich vom 31sten bis zum 32sten Grade der alten Welt. Die brunette Menschenrace soll der Stammgattung am nächsten kommen, und die hochblonde soll von ihr die nächste nördliche Abartung seyn. Der Farbe nach würden sich nun nach dieser Idee folgende Verschiedenheiten herangebildet haben: Weiße, von brunetter Farbe: 1ste Race: Hochblonde (nördliche Europäer); 2te Race: Kupferrothe (Amerikaner); 3te Race: Schwarze (Senegambier); 4te Race: Olivengelbe oder Grünliche (Indier). Hierbei sucht er nun dem Einwurf zu begegnen, daß eine Race, die sich einmal gebildet hat, sich nicht weiter verändert, und nur die Stammbildung in eine Race ausarten könne. — Auch Blumenbach nimmt eine Stammrace des Menschengeschlechtes an, und rechnet als solche die Kaukasische Race von weißer Farbe mit rothen Wangen, nußbraunem Haare, das in's Blonde und in's Dunkelbraune übergeht, so wie die weiße Farbe der Haut sich nach dem Klima mehr in das Gelblichbraune überzieht. Uebergangsstufen dieser Race sind die Amerikanische und Malayische, die dann wieder in die Mongolische und Aethiopische übergegangen sind. Hier, wo nun auch die Kaukasische oder weiße Race als die Ur- oder Stammrace angenommen wird, durch welche sich die übrigen Racen gebildet haben, herrscht eben so viel Unbestimmtes und Willkührliches, wie bei Kants Aufstellung; denn würde es bloß in der Farbe liegen, welche die Abweichungen erzeugt, so wäre es eher möglich, daß Klima, Nahrungsmittel, Lebensart 2c. darauf einwirken könnten; allein so ist der Charakter des Gesichts ganz ver-

schieden, wie beim Neger und Mongolen, gegen den Europäer und Westasiaten; denn Ersterer hat ein mehr affenartiges Gesicht, hervorstehende Kiefern, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen und schwarzes Wollhaar, und der Mongole ein flaches Gesicht, enggeschlitzte Augenlieder, seitwärts hervorstehende Backenknochen und sparsames, storres, schwarzes Haar. Diese Abweichungen von der nach unseren Begriffen schönen Form eines Kaukasischen und Europäischen Gesichtes sind zu auffallend, als die Ersteren für Uebergänge aus den Letzteren anzusehen, diese also als Urrace und jene als veränderte Abarten. Auch ist die Körpergestalt abweichend, so wie Haltung, Gang ꝛc. Meiners nimmt zwei Hauptstämme an, den Kaukasischen oder Tatarischen, und den Altaischen oder Mongolischen, die in mehrere Racen und Spielarten zerfallen; der erste Stamm begreift die Celten und Slaven, jener alle übrigen Völker der bewohnten Erde; die Celten hätten von Natur die höchste Vollkommenheit erhalten, die Mongolen seyen aber zur physischen und sittlichen Mißgestalt organisirt. — Wenn man sich nun die ersten Menschen als dem Schöpfer ähnliche Wesen, auch als die vollkommensten in der Bildung denkt, so ist es unbegreiflich, wie sie durch die Fortpflanzung, Wanderung, Ernährung und Klimaänderung so haben in Negervölker, Hottentotten, Buschmänner, Mongolen ꝛc. sich verwandeln und ausarten können, und sollen diese Völker sich erst wieder veredeln, zu den Westasiaten und Europäern in der Bildung hinaufsteigen, so ist dieses nur durch eine gänzliche Vermischung mit diesen, und nach vielen Jahrhunderten erst möglich; denn wir haben gefunden, daß das Klima, die Nahrung ꝛc. weder die Gesichtsform ändert, noch die Farbe; denn die Portugiesen, die sich in Nieder-Guinea niedergelassen haben und dort unvermischt geblieben, sind zu keinen Negern umgewan-

delt worden, wenn sich auch ihre Gesichtsfarbe etwas mehr gebräunt hat. Hieraus gehen schon Urvölker hervor, die ihre eigenthümliche Körperbildung nur der Schöpfung zu verdanken haben können, nicht der Abänderung. Viele Gelehrte hegen diese Ansicht, wie Forster, Pinkard, Niebuhr, Rühs rc. Nach den Letzteren scheint die Hypothese, welche die Menschen von einem Urpaare herleitet, theils aus der teleologischen Ansicht von der Natur, theils aus einer dunklen Vorstellung von der Entstehung der Welt hervorgegangen zu seyn, die man sich, nach Anleitung der alten mythischen Sagen, als eine unmittelbare Schöpfung, als etwas durch ein äußeres Prinzip Hervorgebrachtes dachte; man sah die unzähligen Schwierigkeiten, worein man sich verwickelte, und die namentlich bei Kants Darstellung recht auffallend hervortreten. Es zeigen sich in den Bildungen der verschiedenen Völker so äußerst charakteristische Eigenthümlichkeiten, die ungeachtet aller Einwirkung des Klima's, des Bodens, der Lebensart rc. unverkennbar bleiben, aber durch diese äußeren Bedingungen nie anarten; denn ein Normann oder ein Däne ist wohl nie in einen Grönländer und Eskimo ausgeartet, eben so wenig ein Engländer in einen Neger, oder ein Neger in einen Amerikaner. Die Abyssinier sind schwarz, und die Araber weiß, und die Letzteren bleiben es, wenn sie sich auch auf der Westküste des Arabischen Meerbusens niederlassen, und sich nicht mit Abyssinierinnen vermischen. Die Banianen, Braminen und andere Nationen, die keine Proselyten machen, und sich überhaupt nicht mit Fremden vermischen, sind weiß, obgleich sie seit undenklichen Zeiten unter einem eben so heißen Himmelsstriche wohnen, als die schwarzen Völker in Afrika und auf der Malabarischen Küste, und so bei anderen Völkern, z. B. den Mongolen, deren Charakter von allen klimatischen Bedingungen unab-

hängig geblieben ist. Man hält dafür, daß der Mensch in demselben Verhältnisse zu dem Lande steht, worin er ursprünglich erzeugt worden, das heißt, von seinen Ureltern an, als das Thier oder die Pflanze; auch zeigt sich dieses darin, daß die Völker, je tiefer die Stufe ihrer Bildung ist, worauf sie stehen, um so mehr an das Vaterland gekettet sind; nur die höhere Ausbildung erhebt sie über Vaterland und Klima, läßt sie die Beschwerden und Unannehmlichkeiten ertragen, denen sich der Naturmensch, der Kulturlose, nicht aussetzt, und nicht aussetzen kann; denn viele Beispiele haben gezeigt, daß Naturmenschen, die man aus ihrem Vaterlande mit nach Europa genommen hat, sowohl das Klima, als auch die Nahrungsmittel nicht haben ertragen oder vertragen können, sondern bald gestorben sind; und so haben Europäer bei aller angewandten Vorsicht am Senegal und im Innern Ceylons nicht ausdauern können. — Die verschiedenen Gesichtscharaktere und Körperbildungen der Völker zeigen nicht auf ein Urpaar, sondern auf verschiedene Urpaare hin, woraus sich erst Familien, und dann Völker gebildet haben. Noch jetzt bestehende Urvölker, die unvermischt geblieben sind, sind die Hindus oder Indier in ihren verschiedenen Volksstämmen, sowohl in Asien, als in Amerika; die Mongolen, die Japaner, die Neger in verschiedenen Volksstämmen, wozu auch die Hottentotten, die Schaggas rc. gehören, und die Malayen; alle übrigen Völker sind mehr oder weniger vermischt, so daß sich der Urstamm nicht genau ermitteln läßt. Besonders haben die Völker Europa's, durch die Völkerwanderungen, mehr oder weniger ihren Urtypus verloren, das heißt, in den einzelnen ausgezeichneten Volksstämmen. So zeichnen sich auch die Wenden, ein slavischer Volksstamm, im Nord- und östlichen Deutschland aus; so kann man auch noch die sich überall hin verbreiteten Juden

als einen ausgezeichneten Morgenländischen Volksstamm annehmen. Auch über den Ursitz des menschlichen Geschlechtes herrschen verschiedene Meinungen; Einige verlegen ihn nach dem Kaukasus, Andere nach Mittelasien, besonders nach Kaschmir, das heißt, von dem ersten Menschenpaare nach der Bibel. Allein man ist in neuerer Zeit weiter gegangen, und weiset aus den Versteinerungen nach, daß es schon Präadamiten gegeben habe, also ein präadamitisches oder vorweltliches Zeitalter; denn in allen früheren Gebirgen ruht eine völlig untergegangene organische Schöpfung; besonders findet man Versteinerungen von Thieren in den ältesten Uebergangsgebirgen, namentlich finden sie sich im Uebergangskalk und im Grauwackengebirge. Fossile Menschenknochen hat man im Fluthlande entdeckt; man hat dieses zwar bezweifeln wollen, und angeführt, daß zur Zeit der großen Fluth, welche die vorweltlichen Thiere fortgenommen hat, noch gar keine Menschen auf der Erde gelebt haben; allein die wirkliche Entdeckung vorsündfluthlicher Menschenknochen, die man in neueren Zeiten gemacht hat, läßt sich nicht wegleugnen; so hat man bei Köstritz in Sachsen Menschenknochen eben so tief, ja zum Theil noch tiefer aus den dortigen Gypsbrüchen herausgegraben, als die Knochen der vorweltlichen Thiere. Im Jahre 1829 fand man in der Höhle von Bise im Aude-Departement im Lehmboden, dem sogenannten Diluvialschlamme, menschliche Gebeine, namentlich Zähne mit Ueberbleibseln ausgestorbener Landsäugethiere, mit See- und Landconchylien, und mit Holzkohlen und Bruchstücken von Töpfergeschirr. An den Menschenknochen, welche sich in den Knochenhöhlen von Pondres und Sauvignargues im Gard-Departement fanden, will man bemerkt haben, daß sie Menschen von hohem Leibeswuchse angehört haben müssen. Die Menschenschädel nebst anderen mensch-

lichen Gebeinen, welche mit fossilen Ueberresten von Thierarten, die nicht mehr bei uns vorkommen, im Fluthlande Unterösterreichs und in anderen Gegenden Deutschlands gefunden worden, sollen, nach den Untersuchungen der Naturforscher Boué und Razoumovsky, sich durch die Eigenthümlichkeit ihres Umrisses von der Gestaltung aller Völker, welche in geschichtlich sicheren Zeiten Deutschland bewohnten, unterscheiden. Auch an Schädeln, welche in Höhlenräumen um Lüttich entdeckt wurden, hat man eine von allen jetzigen Europäischen Völkern abweichende, durch die flache, verengerte Form der Stirn und die Bildung der Schläfe mehr den Negern ähnliche Gestaltung bemerkt. Daß man sie hier nur sehr sparsam findet, und nicht so häufig, wie die vorweltlichen Thiere, will man darin suchen, daß diese Länder, in welchen man jetzt die Forschungen darnach anstellt, zur Zeit der großen Fluth nur sehr sparsam, auch einige Gegenden wohl gar nicht von Menschen bewohnt worden, daß aber in jenen Ländern zur Zeit der Fluth, wo die Menschen hauptsächlich wohnten, wie in Asien, man jetzt noch nicht so weit in Erforschung der Natur gekommen ist, um darnach zu graben, und man dieses erst späterhin erwarten müsse, wenn die höhere Kultur, und namentlich die Naturwissenschaften sich auch dort ausgebreitet haben würden. Hieraus ergiebt sich nun, daß unser Planet schon vor den Zeiten Adams Urvölker gehabt hat, die untergegangen sind, oder doch ein Urvolk. Daß ein Urvolk untergegangen seyn kann, diese Meinung hat der berühmte Französische Astronom Bailly; der als Maire von Paris zur Zeit der ersten Republik Frankreichs unter der Guillotine fiel, mit vielem Scharfsinn vorgetragen: er versetzt es unter den 50sten Grad nördlicher Breite; es zeichnete sich durch große Fortschritte in der Kultur und den Wissenschaften aus, ging aber durch eine gewaltige

Revolution unter. Auch der Araber Massudi nimmt eine frühere Erde, als die jetzige, an, die eine andere Lage hatte, und 7000 Jahre dauerte.

Urwahl, die Quellenwahl, das heißt, die Wahl, die von einem ganzen Volke ausgeht, wo das ganze Volk seine Stimme giebt, um etwas für den Staat Ersprießliches ins Werk zu setzen. S. auch unter Volkswahl.

Urwähler, das ganze Volk eines Staates, welches zu den Deputirten bei Nationalversammlungen, Kammern, Staatenhäusern, Parlamentern, die Candidaten aus seiner Mitte wählt, welche dann wieder die Deputirten aus ihrer Mitte wählen; s. auch den Artikel Volksversammlung.

Urwald, Urwälder, Waldungen, die noch durch keine Axt berührt, worin also noch kein Holz gefällt worden, welche der forstwirthschaftlichen Taxe nicht unterliegen, sondern die Bäume ihr höchstes Lebensziel erreichen, und dann eingehen und sich auch ohne alles Zuthun der Kunst durch Saamen und Schößlinge fortpflanzen. Dergleichen Urwälder findet man nur da, wo kein Ueberfluß an Menschen ist, die das Holz zur Feuerung, zum Häuserbau, Tischler-, Drechsler-, Stellmacher- rc. Arbeiten, zu Särgen, zum Berg- und Schiffsbaue, zum Kohlenbrennen, Pech- und Theerbereiten, Potaschsieden rc., benutzen; überhaupt, wo die Wälder nicht forstwirthschaftlich benutzt werden. Dergleichen Wälder möchte man in Europa nur wenige finden, außer Rußland, Polen, Ungarn rc. In Rußland ist besonders der Urwald von Bialowieza in Litthauen, auch wegen seiner Ur- oder Auerochsen, die sich hier aufhalten, berühmt; wohl aber findet man sie in der neuen Welt. Hier findet man, nach Reisebeschreibern, eine so üppige Fülle, eine solche Einsamkeit, einen so ungestörten Anblick der Natur in ihren ursprünglichen Formen in den tiefsten Wäldern, die man wegen ihres hohen

Alters mit dem Namen Urwälder bezeichnet. „Sie sind,“ sagt Peron, wo er von der Vegetation in Van Diemens-Land spricht, „die alten Töchter der Natur und der Zeit, wo der Klang der Axt nie ertönt, wo eine, sich alle Tage durch ihre eigenen Erzeugnisse mehr und mehr bereichernde Pflanzenwelt ohne Zwang fortschreiten und sich überall ohne Hindernisse entwickeln kann; merkwürdig ist es, wenn man fast an den äußersten Grenzen des Erdballs Wälder erblickt, welche ausschließlich aus Bäumen bestehen, die in Europa unbekannt sind; Bäume, die sowohl wegen ihrer eigenthümlichen Organisation, als wegen der verschiedenartigen Erzeugnisse, die sie liefern, unsere Aufmerksamkeit verdienen. Hier herrscht fast immerwährend eine große Frische und Kühle, ein geheimnißvoller Schatten, und eine durchdringende Feuchtigkeit. Hier stürzen vor Alter jene mächtigen Bäume zusammen, von welchen so viele Abkömmlinge herrühren. Ihr Inneres giebt Schlangen und unzähligen Insektenschaaren Aufenthalt. Bisweilen bilden diese umgestürzten Bäume durch ihre Anhäufungen natürliche Dämme von 25 bis 30 Fuß Höhe; an andern Stellen liegen sie über das Bett reißender Waldströme und tiefe Schluchten weggestreckt, gleichsam wie ebenso viele natürliche Brücken, deren man sich indeß nicht ohne Mißtrauen bedienen darf.“— So z. B. sind nun auch die Urwälder des reichen Brasiliens. Uralte Bäume, hohe Palmen, üppige Farrenkräuter, mit herrlichen Blumen prangende Lianen sind hier zu einem undurchdringlichen Dickicht verwoben, in welchem Myriaden lebender Wesen, jedes nach seiner Art, ihren Schöpfer preisen. Mitten zwischen Blumen durch Strauchwerk hin, bahnt sich ein Waldstrom seinen Weg, über dessen Ufer sich Wohlgerüche athmende Blüthenkelche neigen; und nur ein einziger Mensch, gleichfalls im Urzustande, watet langsamen Schrittes, mit Früchten

beladen, durch das Wasser, unfern seiner einsamen Hütte, die trotz ihres rohen Zustandes das einzige Kunstwerk ist, worauf das Auge in dieser unbeschränkten Natürlichkeit stößt. — „Wir fanden in Gegenden," sagt der Prinz Maximilian zu Wied-Neuwied in der Schilderung seiner Reise von Rio de Janeiro nach Cubo Frio, „wo man an einigen Stellen den Wald abgebrannt hatte, um den Boden zu bebauen, daß die ungeheuren angebrannten Stämme gleich Ruinen von Säulengängen dastanden, durch verdorrte Stricke von Schlingpflanzen noch zum Theil verbunden. Wir näherten uns jetzt einer Gebirgskette, die den Namen der Serra de Juna trägt. Diese Wildniß übertraf Alles, was sich meiner Phantasie bis jetzt von reizenden großen Naturscenen vorgestellt hatte. Wir betraten eine tiefe Gegend, in der viel klares Wasser im felsigten Boden floß, oder stehende Dümpfel bildete. Etwas weiter zeigte sich ein Urwald ohne gleichen. Palmen und alle die mannigfaltigen baumartigen Prachtgewächse dieses schönen Landes (Brasiliens) waren durchaus mit rankenden Gewächsen verschlungen, daß es dem Auge unmöglich war, durch diese dichte grüne Wand zu dringen. Ueberall, selbst auf dünnen und niedern Stämmchen wachsen eine Menge Fleischgewächse, Epidendrum, Cactus, Bromelia etc., die zum Theil solche Blumen tragen, daß wer sie zum ersten Male erblickt, davon entzückt werden muß. Ich nenne nur eine Bromeliaart, mit hochkorallenrother Blumenkolbe, deren Blättchen herrlich violettblaue Spitzen haben, und die Heliconia, ein der Strelitzia ähnliches Bananengewächs, mit hochrothen Blumenscheiden und weißen Blumen. In diesem dunklen Schatten, an kühlen Felsenquellen, überfällt den erhitzten Wanderer eine plötzliche Kühlung. Uns Nordländern behagte diese erquickende Temperatur, die das Entzücken erhöhete, mit dem uns in dieser schauerlichen Wildniß

die Erhabenheit der sich uns darstellenden Naturscenen stets aufs Neue erfüllte. Mit jedem Augenblicke fand Jeder von uns etwas Neues, seine ganze Aufmerksamkeit Fesselndes, und kündigte es mit lautem Freudenrufe seinen Gefährten an. Selbst die Felsen sind hier mit tausendfältigen Fleischgewächsen und cryptogamischen Pflanzen bedeckt; ins Besondere findet man die herrlichen Farrenkräuter, die zum Theil gleich gefiederter Bänder von Bäumen höchst malerisch herabhangen. Die dürren Stämme ziert ein hochrother horizontaler Schwamm, eine schöne karminrothe Flechte bedeckt die Rinde der kräftigeren Bäume mit ihren schönen runden Flecken. Die kolossalen Stämme der Brasilianischen Wälder sind so hoch, daß unsere Flinten nicht zu ihren Gipfeln hinauftrugen, daher schossen wir oft vergebens nach den schönsten Vögeln, beladeten uns aber desto öfter mit schönen Blüthen von saftigen Gewächsen, die wir leider nachher wegwerfen mußten, da sie schnell faulen und zwischen Papier nicht aufbewahrt werden köunen." An einer andern Stelle des oben erwähnten erlauchten Reisenden auf seinem Wege nach Cabo-Frio, spricht derselbe wieder von den Urwäldern. Er sagt: „Ein wilder Wald, in den wir jetzt eintraten, zeigte uns wieder neue überraschende Scenen. Der Tukan, mit kolossalem Schnabel, und der brennend orangefarbenen, mit dem schwarzen Gefieder schön contrastirenden Kehle, reizte zum ersten Male die Ungeduld unserer Jäger; allein für dieses Mal war ihnen noch kein Glücksschuß gewährt; denn die Vögel hielten sich so hoch oben in den Baumwipfeln, daß es unmöglich war, ihnen beizukommen. Bald wanderten wir auf einem schwarzen Moorgrunde, und bald wieder auf rothem Letten. Der Wald ward immer herrlicher und schöner, er bildete eine finstere schwarzgrüne Wildniß, aus den schönsten Bäumen zusammengesetzt, alle saftvoll und mit

den abwechselndsten Blattformen. Der aus dem Norden kommende Europäer hat von solchen Wäldern keinen Begriff, und geräth bei ihrem Anblick in Erstaunen; auch möchte es wohl in dem Reiche der Unmöglichkeit liegen, eine dem empfangenen Eindruck entsprechende Beschreibung dieses Anblicks zu geben. Hier wächst häufig die etwa 30 Fuß hohe Cocospalme, welche Airi assu und Baije juba genannt wird. Die Wilden benutzen sie zur Verfertigung ihrer Bogen; ihr Stamm ist schwarzbraun und überall mit langen Stacheln dicht besetzt, welche in horizontalen Ringen stehen; ihre Blätter sind lang und schön gefiedert, wie bei allen Cocosarten; da, wo sie entspringen, hängt der gelbliche Blüthenbüschel herab, an welchem sich später glänzend schwarzbraune, sehr harte Nüsse, von eyförmig zugespitzter Gestalt und von der Größe der Taubeneyer ausbilden. Man findet in allen diesen Waldungen auch noch eine ähnliche, stets klein bleibende stachelige Palme, Airi mirim genannt. Beide sind bis jetzt in den Systemen noch nicht aufgeführt; allein Arruda erwähnt derselben. An allen Stämmen drängen sich holzige und zart rankende Gewächse, Cactus Agave und Epidendrum, hervor und wuchern mit herrlich gefärbten Blüthen in den dicht verflochtenen Aesten. Wo nur der Stamm ein eingefaultes Loch oder einen Spalt hat, da prangen Arum, Caladium, Dracontium und andere dergleichen Arten, mit großen saftvollen, herz- oder pfeilförmigen, dunkelgrünen Blättern in schönen Büscheln, so daß man verschiedene Vegetationen über und durch einander zu sehen glaubt." — Auch Koster in seiner Reise in dem mitternächtlichen Theil Brasiliens bewundert hier die kolossale Majestät der Urwälder, welche so viele Jahrhunderte an sich haben vorüberziehen sehen; und Humboldt äußert sich in seinen Ansichten der Natur, S. 4, wegen der

Ueppigkeit und Saftfülle der Süd-Amerikanischen Pflanzenwelt in den Urwäldern wie folgt: „Schmalheit des mannigfaltigen eingeschnittenen Continents, seine weite Ausdehnung gegen die beiden Pole hin, der freie Ocean, über den die tropischen Winde streichen, Flachheit der östlichen Küsten, Ströme kalten Meerwassers, welche vom Feuerlande bis gegen Peru hin nördlich vordringen, die große Zahl quellenreicher Gebirgsketten, deren schneebedeckte Gipfel weit über alle Wolkenschichten emporstreben, die Fülle ungeheurer Ströme, welche nach vielen Windungen stets die entfernteste Küste suchen, sandlose und darum minder erhitzte Steppen, undurchdringliche Wälder, welche die flußreichen Ebenen am Aequator ausfüllen, und im Innern des Landes, wo Gebirge und Ocean am entlegensten sind, ungeheure Massen, theils eingesogenen, theils selbst erzeugten Wassers aushauchen; alle diese Verhältnisse gewähren dem flachen Theile von Amerika ein Klima, das mit dem Afrikanischen durch Feuchtigkeit und Kühlung wunderbar contrastirt. In ihnen allein liegt der Grund jenes üppigen saftstrotzenden Pflanzenwuchses, jener Laubfülle, welche den eigenthümlichen Charakter des neuen Continents bezeichnet." — Ein Mehreres über die Urwälder sehe man unter Wald nach.

Urwellen, im Hüttenwesen, beim Blechschmieden, das erste Breitschlagen des Eisens, welches unter dem Urwellhammer geschieht, der zwei bis drei Centner schwer ist. Der dabei angestellte Arbeiter heißt Urweller.

Urweller, auf Hüttenwerken, Blechhammern, ein Hammerschmid, der dem Meister mit zur Hand gehen muß; s. den vorhergehenden Artikel.

Urwellhammer, s. unter Urwellen.

Urwelt, in der Naturgeschichte, der erste Anfang der Erdbildung und Belebung der Erde durch die Pflan-

zen- und Thierwelt, mit Einschluß des Menschen, bis zur Zeit der großen Fluthen, also die Zeit des Anfangs der Schöpfung bis zur Zerstörung derselben durch eine allgemeine Ueberschwemmung. Die Zeit nach der Fluth und der Wiedergeburt der Erde und deren Belebung mit Geschöpfen aller Art bis zum Anfange der wahren Geschichte, wird Vorwelt genannt, die sich also in so fern von der Urwelt unterscheidet, daß mit derselben der wahre Zustand der Welt beginnt, und seinen ununterbrochenen Fortgang bis jetzt gehabt hat, das heißt, daß keine große Erdrevolutionen, wie die sogenannte Sündfluth, ferner darauf eingewirkt haben; denn alle andern Naturrevolutionen, bestehen sie nun in Ueberschwemmungen, Lavaergießungen durch feuerspeiende Berge oder Vulkane, durch Erdbeben und Einstürzungen von Gebirgen oder durch andere politische Ereignisse, durch Menschen herbeigeführt, gehören nicht hierher, da sie nur einzelne Gegenden betrafen. — Die urweltliche Geschichte stützt sich nur auf Muthmaßungen und auf dasjenige, was wir in der Geologie und Geognosie in neuerer Zeit durch die Bemühungen der Naturforscher entdeckt haben, was uns dahin führt, selbst eine präadamitische Zeit anzunehmen, weil die Entdeckungen von Ueberresten der Thierwelt und Pflanzenwelt weit über die gemachte Zeitrechnung der Welt hinausreicht, wenn man die Findörter der Versteinerungen: Uebergangsgebirge, Flötzgebirge und Fluthland, berücksichtiget; und dann auch die Gestalten von vielen der Thiere und Pflanzen, die mit den jetzt vorhandenen nicht übereinkommen, also auf eine Urwelt hinweisen, in der diese Geschöpfe gelebt haben müssen. Die Uebergangsgebirge sind die ältesten, worin Versteinerungen gefunden werden, und namentlich findet man im Uebergangskalk- und im Grauwacken-Gebirge größtentheils Thiere, allein nicht sehr zahlreich;

im Steinkohlengebirge kommen auch nur wenige Thiere vor, nur einige Schalthiere und Fische, aber die meisten Pflanzen; in den jüngern Flötzgebirgen, namentlich im Oolithgebirge und Kreidegebirge, kommen die meisten Versteinerungen vor, jedoch nur wenige Pflanzen, aber meist Schalthiere, Stachelhäuter, Korallen und Ringelwürmer; am reichsten finden sie sich aber in den jüngsten Flötzgebirgen: in der Molasse, dem Braunkohlengebirge, dem Grobkalke, dem Mergel, Gypse, Süßwasserkalke &c. Aus den vier zuletzt genannten Gebilden besteht z. B. die Gegend um Paris, die sehr reich an Versteinerungen größerer und kleinerer Thiere ist. Dann findet man sie auch sehr reichlich im Fluthlande, vornämlich in seinen Lehmablagerungen und Knochenbreccien; denn auch hier findet man, wie in den jüngsten Flötzgebirgen, nicht nur Meerthiere, sondern auch Säugethiere, Vögel, Süßwasserfische, Insekten &c., aber auch menschliche Gebeine im Fluthlande. Die jüngsten Flötzgebirge und das aufgeschwemmte Land zeigen uns theilweise Versteinerungen von Thieren und Pflanzen, wie sie jetzt noch bei uns vorkommen; allein in allen früheren Gebirgen findet man eine ganz verschwundene organische Schöpfung, und es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht eine, sondern mehrere Schöpfungen der Pflanzen- und Thierwelt nach einander untergegangen sind, und daß nicht alle Thiere, die wir jetzt in den Versteinerungen entdecken, zu gleicher Zeit auf der Erde gelebt haben; denn von den Thiergattungen (Mammaliolithen), die Cüvier mittelst der in den Gypsbrüchen um Paris gefundenen Knochen bestimmt hat, war noch von keinem Reisenden, keinem Naturforscher eine lebend angetroffen worden. Man kennt jetzt gegen 270 verschiedene Arten von Säugethieren, die der Zeit der vorsündlichen Fluth angehört haben. Man ist zwar bis jetzt nur

selten so glücklich gewesen, vollständige Gerippe zu finden, meist nur Schädel, Kiefernstücke, Zähne, Knochen des Rückgrats, der Brust, der Schenkel, Füße ꝛc.; allein die Naturforscher, besonders der oben erwähnte berühmte Cüvier, haben sich bemühet, durch Vergleichung der aufgefundenen einzelnen Theile, die untergegangenen Thiere, nach den jetzt lebenden, richtig zu bestimmen, so daß man die Ueberzeugung erhält, daß es besondere Gattungen waren, die nicht mehr sind. Besonders merkwürdig ist das Großthier, Megatherium, ein riesenartiges grasfressendes Thier, dessen fossiles Skelett in Südamerika gefunden worden. Die Backenknochen desselben sind 5 bis 6 Fuß breit, das Dickbein 2 Fuß 5 Zoll lang, und 3 Fuß 4 Zoll um seinen dicksten Theil, und 2 Fuß 2 Zoll um seinen dünnsten Theil im Umfange, und also zwei- bis dreimal stärker als das Dickbein des Elephanten. Das Ohiothier, der Hugelephant, Mastodon, von welcher Gattung die größte Art, das riesenartige Ohiothier, Mastodon giganteus, 14 Fuß 6 Zoll lang, 10 Fuß hoch, und mit 10 Fuß langen Stoßzähnen bewaffnet ist, das am Ohio in Nord-Amerika, aber auch in Süd-Amerika, gefunden werden soll. Von Elephanten der Urwelt, den Mammuth, Elephas Mammonteus und Elephas Jubatus, auch noch andere Arten, von denen man auch in Deutschland Gerippe gefunden hat, ja man hat berechnet, daß in diesem Lande schon über zweihundert dergleichen Gerippe ausgegraben worden sind. Dann von vielen anderen Thieren, z. B. aus der Familie der Dickhäuter, welche dem Tapir verwandt; eine dem Schweine sehr ähnliche Thiergattung; ein völlig ausgestorbenes wallfischartiges Geschlecht; Gerippe von vorweltlichen Tapirarten, Nashornarten, Fluß-

pferden, von Wiederkäuern, Pferdearten, von reißenden Thieren, von Nagethieren ꝛc., worunter auch viele der jetzt noch lebenden Thiere. — Von Vögeln findet man nur wenige Versteinerungen (Ornitholithen) und von denen, die man gefunden hat, gehören Einige den Sumpfvögeln; dann den Enten, Haushühnern und anderen hühnerartigen Vögeln, den Tauben, Krähen, Lerchen ꝛc. an; fast eben so selten sind auch die versteinerten Amphibien (Amphibiolithen), indessen hat man auch von ihnen merkwürdige Arten der Urwelt entdeckt; so z. B. manche drachenartige riesengroße Eidechsen, und ein geflügeltes Thier, das einerseits den Fledermäusen und Vögeln ähnlich ist, andererseits aber den Amphibien angehört; dann Seedrachen, Schildkröten, Schlangen und froschartige Amphibien. Auch fand man zu Elston in England in einer Thongrube viele Gerippe vom Krokodil. — Versteinerte Fische (Ichthyolithen) findet man sowohl von den jetzt noch lebenden Gattungen, z. B. Theile vom Haifisch, Klippfisch, Seewolf ꝛc.; dann auch von Gattungen, die nicht mehr lebend angetroffen werden. Im Ganzen hat man bis jetzt etwa 400 Arten versteinerter Fische unterschieden. Auch versteinerte Insekten (Entomolithen) kommen vor, besonders im Bernstein (an 700 Arten); dann in den Braunkohlenlagern, in gewissen Süßwassergebilden, wie z. B. im Süßwasserkalk von Aix, im Oeninger Schiefer, auch Einige im lithographischen Kalkstein. — Besonders zahlreich haben sich die Schaalwürmer, überhaupt die meisten Gattungen der Schleimwürmer oder Molusken erhalten; denn man zählt bereits gegen 6000 verschiedene Arten, und meist aus der vorweltlichen Zeit, während die Zahl der jetzt lebenden bekannten nur gegen 5000 ist; und von versteinerten

Stachelhäutern (Seeigeln, Seesternen ꝛc.) zählt man bereits über 400 Arten, jetzt lebende aber nur 200. — Daß man auch fossile Menschenknochen (Anthropolithen) gefunden hat, ist schon oben, unter Urvölker angeführt worden. Im Jahre 1583 hat man bei Aix in der Provence mitten in einem Felsen einen versteinerten vollkommen erhaltenen Menschenkörper entdeckt (Wageners Natur-Wunder und Länder-Merkwürdigkeiten, Th. 1.), der in diesem Felsen, gleichsam wie in eine Form, eingepackt gewesen. Der Bergrath Henkel, der dieses Vorfalls erwähnt, vermuthet, da das Gestein dieses Felsens in den älteren Nachrichten nicht ausdrücklich benannt worden ist, daß es ein Sandsteinfelsen gewesen seyn könne; es kann aber auch ein Kalkstein gewesen seyn. Auch wäre zu wünschen gewesen, daß man dabei bestimmt hätte, ob der Stein, worin man den Körper gefunden hat, ein zusammenhängender Felsen gewesen, also aus dem Uebergangsgebirge, oder ob er aus Schichten und Steinlagen bestanden hat, wie man sie in den Flötzgebirgen findet; denn wäre das Erstere, so müßte man ihn als aus der Urwelt herstammend betrachten: in einem Flötzgebirge kann dieser Zeitraum um die Hälfte kürzer seyn. — Die menschlichen Gerippe, welche man in Erdschichten, die in der Jetztzeit aufgeschwemmt wurden oder sich gebildet haben, findet, die aber nicht versteinert sind, wie man sie z. B. in Torflagern findet, können nur Menschen angehören, welche ihren Tod durch zufällige Veranlassungen gefunden haben, es sind keine Versteinerungen, also keine vorzeitliche Körper. — Auch die Versteinerungen im Pflanzenreiche, namentlich die Steinkohlen, weisen auf eine Urwelt hin; denn sie finden sich in einem der ältesten Flötzgebirge, und sind Ueberreste aus dem

Pflanzenreiche, wohin auch die Braunkohlen zu zählen, die aber jünger sind, den jüngsten Flötzgebirgen angehören, und noch deutliche Ueberreste aus dem Pflanzenreiche zeigen, welche bei den Ersteren, den Steinkohlen, nicht mehr so erkennbar hervortreten. Ferner findet man noch versteinertes Holz, Aeste, Stämme, Rindenstücke, Baumfrüchte und Baumblätter, welche Versteinerungen Dendrolithen genannt werden, die man nicht mit Dendriten verwechseln darf, worunter man bäumchenähnliche Farbezeichnungen auf einigen Steinen versteht. Die Braunkohlenlager enthalten die meisten Dendrolithen, nicht nur eine Menge wenig veränderter Holzstücke, von Schwarzholz und Birken, sondern auch vollkommen erhaltener Zapfen von Fichten und Tannen; Früchte und Samen von Erlen und von Heidekraut; häufig auch Palmenarten und andere Gewächse. Ein Mehreres über die Versteinerungen, s. unter Versteinerung in V; hier nur so viel, als nöthig ist, um eine Urwelt daraus zu beweisen, wenn man nämlich im Stande ist, dieses durch die Anhäufung oder Ansetzung der Bergarten, das heißt, der verschiedenen Körnermassen, wie Grieß, Thon, Lehm, Sand ꝛc., zu Gebirgen und Bergen, darzuthun, und sich nicht diese bei einer gänzlichen Erdrevolution, wie z. B. der Sündfluth, wobei auch das Plutonische Element mitgewirkt zu haben scheint, plötzlich gebildet haben, so wie sich Lavaberge durch den Auswurf der Vulkane bilden; dann würden sich auch die verschiedenen Versteinerungen darin jünger herausstellen, als man sie angiebt; denn um Urwelten zu beweisen, muß aus dem gegenwärtigen Zustande der Erde und der Gebirge, und was man darin von untergegangenen organischen Wesen entdeckt, hervorgehen, daß sie viele Jahrhunderte zu ihrer Bildung und Verschließung der Körper gebraucht haben. Selbst die Findörter

der versteinerten Thiere und Pflanzen an Orten und in Gegenden, wo jetzt dergleichen lebend nicht angetroffen werden, wenn die aufgefundenen versteinerten Exemplare noch zu den Lebenden gehören, beweisen noch nicht die Veränderung der Erd; denn sie können durch die Fluth dahin geschwemmt worden seyn, wie die Elephanten in Deutschland, die Krokodile in England ꝛc.; denn was eine Ueberschwemmung vermag, davon haben wir ja jetzt noch die Beweise, und nun bei einer allgemeinen Fluth, wo das Neptunische mit dem Plutonischen Elemente zusammen gewirkt haben, und wie leicht konnten bei der Sündfluth nicht viele Thiergattungen gänzlich untergehen, die hier aus ihren Gräbern neu als: Petrefacten, erstehen, und auf eine Präadamitische Zeit hinverwiesen werden, weil dergleichen Thiergattungen jetzt nicht mehr vorkommen.

Nimmt man an, daß die Sündfluth von Asien ausgegangen, so war es auch sehr natürlich, da man daselbst alle diejenigen Thiergattungen antrifft, von denen wir Arten in Deutschland, Frankreich, Italien ꝛc. versteinert in den Flötzgebirgen und im aufgeschwemmten Lande antreffen, daß sie von dort her nach Europa mit der Fluth herübergeschwemmt worden, eben so die Palmen, Cocosbäume und andere Vegetabilien, von denen man versteinerte Reste gefunden. Daß in Asien wo der Elephant zu Hause gehört, auch die meisten fossilen Thierknochen dieser Thiere gefunden werden, beweiset zugleich die Menge dieser Thiere, die ehemals existirt hat; denn in Sibirien soll es von Zähnen und Knochen der Elephanten wimmeln, besonders gegen das Eismeer hin; am meisten sogar auf den Inseln, wo das Thier von den Einwohnern Mammuth genannt wird. Die Zähne werden wie frisches Elfenbein verarbeitet, und besonders häufig nach China verhandelt. Man findet die Ueberreste des Sibirischen Mammuth längs der ungeheuren

Flüsse Wolga, Don, Jaik, Lena, Indigirska, Kolyma, Anadir, Obi, Jenisei, Irtisch, überhaupt an allen Flüssen vom Don bis Kamtschatka, meist in trockenen Ebenen, oft unter Schichten von Meerthieren; ja man hat im Jahre 1799 an der Mündung eines Sibirischen Flusses in einer starken Eiskruste ein riesenhaftes Thiergerippe entdeckt. Der Tungusische Fischer, der diese Entdeckung gemacht hatte, konnte aber erst nach fünf Jahren, nachdem sich die Eisrinde gänzlich abgelöset hatte, und das Thier auf eine Sandbank gefallen war, dazu gelangen; er lösete demselben zwei Zähne ab, und verkaufte sie für 50 Rubel. Man war nun auf das Thier aufmerksam geworden, und machte eine Zeichnung davon. Adams untersuchte 1806 das Thier, nachdem die Jakuten schon einen großen Theil des Fleisches zur Fütterung ihrer Hunde abgeschnitten hatten, eben so hatten die Eisbären schon viel davon verzehrt, indessen hatte sich doch das Skelett, mit Ausnahme eines Vorderschenkels vollkommen erhalten, und war noch theilweise mit Haut bekleidet. Der Nacken war mit einer Mähne bedeckt, und das eine noch gut erhaltene Ohr, war mit einem Büschel borstiger Haare bekleidet. Die Haut war sehr dick, und zehn Männer hatten an dem, was von demselben noch übrig war, zu tragen. Man wollte nun annehmen, daß das Thier seit den Zeiten der großen Fluth, in der so viele Thiere untergegangen, in einer mächtigen Eismasse vor der Verwesung bewahrt worden, oder das einige dieser Thiere sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, und dieses etwa das Letzte dieser nun ausgestorbenen Gattung gewesen sey. — Von den Elephantengerippen, welche man zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an den oben erwähnten Flüssen Sibiriens, besonders am Obi, Jenisey und der Lena entdeckte, hat der Kaiser Peter der Große die schönsten und längsten Zähne, von 8 bis 9 Fuß

lang, sammeln und nach seinem Naturalien-Kabinette in Petersburg bringen lassen. Der Professor Gmelin hat sie daselbst untersucht, und sie fast gänzlich in ihrem natürlichen Zustande gefunden, ohne merkliche Kennzeichen einer Verwesung oder Versteinerung, da sie nach dessen Dafürhalten wenigstens mehrere tausend Jahre unter der Erde gelegen haben, welches er dem fast beständig anhaltenden Froste in jener Gegend zuschreibt. — So entdeckte man im Jahre 1802 in Rußland, im Gouvernement Jaroslaw, an den Ufern der Wolga, auf den Gütern des Grafen Alexei Iwanowitsch Mussin-Puschkin zwei Hörner, einen Kopf und verschiedene Knochen eines unbekannten Thieres von außerordentlicher Größe. Die Länge des Kopfes beträgt $2\frac{1}{7}$ Leipziger Elle, und die Dicke von der Stirn 1 Elle und 8 Zoll. Die Hörner gleichen Ochsenhörnern und haben in der Länge über 4 Ellen, und in ihrem Umkreise an der dicksten Stelle gegen 1 Elle, und eben so riesenhaft sind die übrigen Knochen. Der Graf Mussin-Puschkin schenkte diese Merkwürdigkeit der Natur der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, und erhielt dafür vom Kaiser einen Ring 6000 Thaler an Werth. Auch hierher sind alle diese Thiere wahrscheinlich durch die Fluth getragen worden, und haben hier ihr Grab gefunden. Ein Gleiches ist es mit den Steinabdrücken von Kräutern in Frankreich, die nur in Indien wachsen. Nach Jüssieu findet man zu Chaumont, in Lionnois in einem Schiefergebirge viele Abdrücke von Kräutern, die nach genauer Untersuchung nicht für solche Kräuter gehalten werden können, die in dem Heimathsstriche Frankreichs erzeugt werden und gedeihen, sondern es waren größtentheils Pflanzen oder Gewächse, die nur in den heißesten Ländern, z. B. in Indien, und unweit der Linie zu wachsen pflegen. Eben so ist es mit Palmen und Nüssen

bei Köln am Rhein in Deutschland. Die Brühler Grube unweit Köln befindet sich nämlich auf einem erhöheten Boden, und die bei Liblar liegt auf einem noch höheren Erdrücken. Beide Gruben sind in ihrer ganzen Mächtigkeit aus verschiedenen zu Erde gewordenen Holzarten zusammengesetzt, die man späterhin zu untersuchen angefangen hat. Man fand beim Graben in einer Tiefe von 35 Fuß noch ganze Baumstämme, jedoch ohne Wurzeln und Zweige, die sämmtlich zu einer Familie gehört haben; die, wie z. B. die Palmen, keine Seitenäste haben; und vermuthet man, daß diese Bäume durch Wasserfluthen von weit entfernten Orten herbeigeführt worden sind, wo sich Aeste und Wurzeln durch vieles Reiben und Stoßen abgelöset oder zertrümmert haben. Auch findet man zuweilen in den Umbragruben von Liblar Früchte, die beim ersten Anblick die Gestalt von gewöhnlichen Nüssen in ihrer grünen Schaale haben, bei genauer Untersuchung zeigt es sich aber, daß sie davon ganz unterschieden sind. Die Farbe dieser Früchte ist dunkelbraun, und wenn gleich ihre innere Gestalt und Organisation sich erhalten hat, so haben sie doch etwas von ihrer Härte verloren, und sind zum Theil in den Zustand der Umbraerde übergegangen. Das Innere der Früchte zeigt, wenn sie mit einer feinen Säge der Länge nach durchgeschnitten werden, knöcherne Züge, welche der Verwandlung länger, als die übrigen Theile der Frucht widerstanden haben, und auch der Säge mehr Härte entgegensetzen. Die berühmtesten Botaniker: Jüssieu, Desfantaines, Lamarck und Thuin haben diese Früchte sehr ähnlich mit der Nuß von der Arecapalme gefunden, ein Baum, der auf den Molukken und in den südlichen Gegenden Chinas wächst; indessen haben diese Botaniker nicht geradezu behauptet, daß diese Früchte wirklich von jenem Baume seyen, darin aber sind sie einig, daß sie zu einer ge-

wissen Palmenart gehört haben. — Auch bei der Anlegung und Bearbeitung der vielen ergiebigen Bergwerk ein den Herzoglichen Sachsen-Coburg- und Saalfeldischen Landen, hat man daselbst in einer Tiefe des Erdbodens von mehr als 30 bis 40 Lachtern, überall sehr häufige Versteinerungen von Limonien-, Pomeranzen- und anderen dergleichen Bäumen und ihren Blättern und Zweigen gefunden, die nur in warmen Himmelsgegenden wild wachsen. Man findet diese Versteinerungen in einem Bezirke von vielen Meilen sehr häufig; sie bestehen theils in versteinerten Abdrücken von Citronen-, Pomeranzen- und andern dergleichen Blättern südlicher Gewächse. Daß dieses natürliche Abdrücke dergleichen Blätter sind, kann Niemand bezweifeln; denn man findet alle Zäserchen, alle Zäckchen und Ränder solcher Blätter in die Versteinerung so natürlich und vollkommen eingedrückt und abgebildet, daß man nur die natürlichen grünen Blätter dagegen zu halten braucht, um solches zu bewahrheiten. Auch findet man in dieser Gegend allenthalben eine Menge versteinertes Holz, in den schönsten Achat versteinert, und von verschiedenen Farben, besonders roth, blau und grün. Auch dieses versteinerte Holz trägt die unbezweifeltsten Kennzeichen von dem der Citronen-, Pomeranzen- 2c. Bäume, und weiset auf ein südliches Klima hin, dem diese Bäume angehört haben; daß aber eine vollkommene Erdrevolution, nicht eine Anschwemmung, sie hierher gebracht habe, unterliegt dem Zweifel; denn daß sie hier in einer Vorzeit auf der Oberfläche gestanden haben, und versunken sind, also ein ganz anderes Klima hier herrschte, als jetzt, wer mag dieses mit Gewißheit behaupten, da noch in neuerer Zeit ähnliche Naturereignisse von Versenkungen vorkommen. So versank in Podolien der Wald von Jarmanidiec auf einmal; er sank so allmählig, daß man nicht die geringste Be-

wegung oder Erderschütterung, die dieses große Ereigniß vorher angekündiget oder begleitet hätte, bemerken konnte; man sah endlich an einigen Stellen weiter nichts mehr, als die Gipfel der Bäume. — Beim Graben der Kanäle und Durchschneiden kleiner Berge, als man die großen Wasserkünste des prachtvollen Gartens zu Herrnhausen bei Hannover anlegte, um das Wasser herbeizuleiten, fand man 30 bis 40 Fuß tief unter der Oberfläche der Erde allenthalben einen unterirdischen Wald, dessen Stämme, Aeste und Zweige in eine Art von Verkohlung übergegangen waren. Sie hatten noch die Natur des Holzes, so, daß die herausgegrabenen Stämme von den Einwohnern der benachbarten Gegend größtentheils zur Feuerung angewendet werden konnten. Es wird hierbei die Bemerkung gemacht, daß dieser Wald durch einen Sturm und eine Ueberschwemmung aus Südwesten gestürzt worden; denn alle Spitzen der Bäume und Zweige lagen nach Nordosten. Als man aber dieses Gebirge weiter durchgrub und 15 bis 20 Fuß tiefer kam, fand man wiederum die Bäume von einem Walde, die aber in ihrer Lage eine ganz andere Richtung hatten; denn ihre Zweige und Gipfel waren nach Südwesten gekehrt, und also durch einen Sturm und eine Ueberschwemmung aus Nordost umgestürzt worden. Dieser zweite Wald befand sich in einer Art der Versteinerung, obgleich er noch nicht den vollkommenen Grad der Steinwerdung erreicht hatte; indessen überzeugte man sich sowohl aus den Stämmen selbst, als aus ihren Aesten und Zweigen, daß es die Stämme, also Bäume eines Waldes gewesen waren, die zu zwei verschiedenen Zeitabschnitten auf der bewohnten Oberfläche der Erde gewesen und durch Erdrevolutionen gefällt und verschüttet worden. Wie viele Jahrhunderte oder Jahrtausende nun zu diesen Zeitabschnitten gehören, um sie theils ganz, theils nur theilweise zu

versteinern, ist eine Frage, die schwer zu lösen ist, um hiernach auf eine Vor- und Urwelt zu deuten. — Unweit Brügge in Flandern findet man 40 bis 50 Fuß tief unter der Erde einen ganzen Wald von Bäumen, deren Stämme ganz dicht neben einander liegen. Stämme, Zweige und Blätter, Alles ist so wenig verändert, daß man ohne Mühe die verschiedenen Gattungen von Bäumen zu erkennen vermag. Die ganze Gegend, wo diese Bäume gegraben werden, stand vor fünf- bis sechshundert Jahren noch unter Wasser, und auch die älteste Geschichte weiß von keinem Daseyn eines festen trocknen Landes in dieser Gegend. — So entdeckte man bei Orbissau in Böhmen, bei Anlegung der Eisengruben, 15 bis 20 Fuß unter der Erde einen ehemaligen Wald, dessen Bäume nicht versteinert, sondern vererzt, in Eisenerz verwandelt waren. Man fand an den Stämmen noch alle Aeste und Zweige, so daß man die Bäume eines ehemaligen Waldes deutlich erkennen konnte. Auch hat man die zu Eisenstein gewordenen Stämme wirklich zum Eisenschmelzen angewendet, und sie noch ergiebiger gefunden, als die übrigen Eisensteine, mit welchen sie umgeben waren. Auch hier muß ein unermeßlich langer Zeitraum stattgefunden haben, in welchem eine solche Verwandlung hat bewirkt werden können. — Auch England ist reich an unterirdischen Waldungen, welches schon die Steinkohlen beweisen, die in den eigenen Fabrikstätten des Landes und dann zur Gaserleuchtung verbraucht, auch nach auswärts versandt werden. So hat man zu Youle in der Provinz York am Flusse Humber, zwölf Meilen unterhalb der Stadt, viele unterirdische Bäume entdeckt, worunter so starke Stämme befindlich sind, daß man sie zum Bauen hat anwenden können, und deren Holz an Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit dem Eichenholze gleich seyn soll. Es werden von diesen Bäumen kleine Stäbe

und lange Späne abgeschnitten, die man in die benachbarten Städte zum Verkauf schickt, womit die Einwohner ihren Tabak in den Pfeifen anzuzünden pflegen. Alle diese Bäume scheinen abgebrochen und die Stämme so von ihren Wurzeln getrennt worden zu seyn, wie durch einen Wirbelwind oder durch Ueberschwemmung abgebrochene oder umgerissene Bäume. Das Holz gleicht in Ansehung des inneren Baues, des Geruchs und der daraus gebrannten Kohlen durchgängig den Tannen. — Auf der Insel Man giebt es in einem Moraste, der in der Länge sechs Meilen, in der Breite, aber nur drei Meilen beträgt, ebenfalls unterirdische Bäume, die für Tannen gehalten werden; sie liegen 18 bis 20 Fuß tief, und die Stämme sitzen noch fest auf ihren Wurzeln. Dergleichen Bäume pflegen in allen Morästen, Sumpflöchern und in den meisten sumpfigen Orten der Provinzen oder Grafschaften Sommerset, Chester, Lancaster und Stafford vorzukommen. An einigen Orten findet man unter der Erde sogar Bäume, die durch Menschenhände abgehauen, gesägt, behauen und auf allerlei Art bearbeitet worden sind. Auch Aexte und Schnitt- oder Gartenmesser hat man in der Erde gefunden. Auch in Linkolnshire, längs des Flusses Ouse, und in Yorkshire stehen diese Bäume so gerade, wie in einem Walde gepflanzt. Die Eichen werden wegen ihrer Härte und Dauerhaftigkeit zum Bauen benutzt, die Eschen sind dagegen so mürbe, daß sie zerfallen, wie die unterirdischen Weiden. Auch hier entdeckte man schon gezimmerte, gesägte und angebohrte Bäume, auch zerbrochene Aexte und den Opfermessern ähnliche Beile. Auch Nüsse, Eicheln und Tannzapfen liegen in großer Menge in der Erde. Die morastigen Gegenden in Holland, Frießland und bei Gröningen sind reich an ganzen Lagen von unterirdischen Bäumen, woraus der im ganzen Lande so häufig verbrauchte Torf ge-

wonnen wird. Dann findet man auch die Sümpfe Frankreichs, der Schweiz, Savoyens und Italiens mit Holzstämmen mehr oder weniger angefüllt.

Zu diesen vielen Beweisen aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die für eine Urwelt, Vorwelt und Welt zur Zeit der Sündfluth und nach derselben sprechen, kann man nun noch Folgendes anreihen. Man will ein zwanzigtausendjähriges Alter der Erde aus den Harzhöhlen beweisen. In der Hezel'schen Bibel mit vollständig erklärenden Anmerkungen, heißt es auf der zwanzigsten Seite: „In der bekannten Baumannshöhle setzt das darin träufelnde versteinernde Wasser alle Jahre nur einmal einen frischen Steinabsatz an. Da die Erde, nach der allgemeinen Meinung, nicht länger als 5728 Jahre existiren soll, so müßte man auch nur so viele und nicht mehr steinerne Absätze in dieser Grotte zählen. Allein wir zählen darin bereits mehr als zwanzigtausend. Sollte nicht auch die Erde schon wenigstens so viele Jahre alt seyn?" Ueber diesen wichtigen Gegenstand rückte ein Ungenannter eine Anfrage an Naturforscher in die Deutsche Monatsschrift ein, und schien darin der Meinung zu seyn, daß man bessere Gründe für ein Alter der Erde habe, das unsere gewöhnliche Zeitrechnung weit hinter sich zurücklasse, welches auch jetzt durch Ballenstedts Schriften und die Schriften anderer Naturforscher, wie oben durch Beispiele von Petrefacten und unter Urvölker zur Genüge erwiesen worden. „Ueber das, was man an Ort und Stelle an den Stalaktiten der Baumannshöhle zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, muß man der Meinung dieses Ungenannten," sagt Wagener, „beistimmen. Ich habe mir alle Mühe gegeben," sagt derselbe weiter, „jene ungeheure Menge von Absätzen der niedergeschlagenen Steinmaterie wahrzunehmen, aber vergebens. Man müßte blind seyn, wenn man

nicht dergleichen Absätze an einigen Stellen mehr, an andern weniger bemerken wollte — aber zwanzigtausend? welche ungeheure Zahl. Wir wollen annehmen, daß ein jeder dieser Absätze nur die Dicke eines Pferdehaares oder den fünfundzwanzigsten Theil einer Linie habe; hat man da wohl bedacht, daß auch dann schon die über einander gethürmten zwanzigtausend Absätze (und über einander gethürmt, nicht etwa neben einander müßten sie seyn, wenn sie in diesem Streite beweisend seyn sollten) wenigstens 80 Fuß Rheinländisch unter der Sohle der Grotte in das uns daselbst ganz unbekannte Innere der Erde hineinreichen? Wer hätte hier wohl jemals einen so tiefen Schacht gesenkt, um die vorausgesetzte Untersuchung über die Menge der Zeitabsätze darin anstellen, das heißt, um bis zu einer Tiefe von 80 Fuß Stalaktiten (Tropfstein) brechen und dann schleifen und poliren zu können? Nicht einmal die Spuren einer solchen wissenschaftlichen spekulativen Untersuchung sind irgendwo anzutreffen. Und sollte man von den oberhalb der Sohle vorhandenen Zeitringen auf ihr fortdauerndes Daseyn bis zu jener beträchtlichen Tiefe im Innern der Erde hinabgeschlossen haben, so ist ein solcher Schluß nicht nur höchst unzuverlässig, sondern hat auch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich. Meines Wissens ist auch eine andere Hauptursache, die in der Hezel'schen Schlußfolge als unbezweifelt gewiß angenommen wird, noch nicht einmal erwiesen, worauf will man nämlich die Behauptung gründen, daß sich wirklich nur alle Jahre, in nicht längerer und kürzerer Zeit, ein neuer Jahrring ansetze? Auf die Aussage der Führer darf man sich bei dergleichen Untersuchungen wohl nicht allein verlassen, da es bekannt ist, wie leicht Leute, denen es durchaus an den nöthigen Vorkenntnissen fehlt, von ihrer Einbildungskraft irre geleitet werden, wie sehr sie aus dem kleinen

Kreise der ihnen bekannten Ideen Alles zu erklären suchen, wie sehr sie das Wunderbare, das Staunenerregende lieben, wie leicht sie endlich Alles vergrößern, ins Riesenartige ausmalen und das hingeworfene Wort eines Reisenden von einigem Rufe, der oft weder Zeit, noch Lust zu genaueren, tagelangen Untersuchungen hatte, auffangen, wie sie es bei jeder Gelegenheit wiederholen, sich dasselbe als selbst geprüfte Wahrheit zu eigen machen, und es auch ihren Nachfolgern getreulich überliefen. — Die Sage von den zwanzigtausend Steinabsätzen in Kreisen, deren jährlich nur Einer entstehen soll, gründet sich wohl nur auf ihre scheinbare Aehnlichkeit mit den Jahrringen der Bäume, woraus man, wenn man mehrere leicht in die Augen fallende Kreise gezählt hat, auf das Vorhandenseyn einer weit größeren Zahl nicht in die Augen fallender innerer Kreise schloß, ohne zu bedenken, daß der Baum nicht wie der Stein, durch Ansetzung von außen, sondern durch Entwickelung von innen herauswächst, und daß sich die jährliche Entwickelung eines Baumringes, vermittelst der Sonnenwärme, auf die Stalaktiten dieser unterirdischen Gewölbe nicht ganz anwenden läßt. An manchen Stalaktiten finden sich, nachdem der Stein geschliffen worden, kaum bemerkbare Nüancirungen in den Zeitabsätzen, an anderen dagegen, z. B. an der klingenden Säule, sind sie durch ihre Erhabenheit so in's Auge fallend, daß man nicht erst nöthig hat, mittelst des Schleifens und der Politur sie bemerkbar zu machen. Diese Schichten und Kreise, welche man für Jahrringe erklärt, mögen nun das Werk der Zeit und der verhärtenden und färbenden Luft seyn, oder ihr Daseyn der Steinmaterie verdanken, deren Auflösungen sich mit dem herabtröpfelnden Wasser verschieden mischen, immer entsteht noch erst die Frage: ob nicht in einem Jahre, ja selbst innerhalb eines Monats oder einiger Monate, mehrere

Zeitringe sich bilden? je nachdem mehr oder weniger gefärbte Steinmaterie herabtröpfelt, und dann wieder, durch äußere Ursachen veranlaßt, eine Zeitlang zu tröpfeln aufhört. Wirklich giebt es Stellen in der Grotte, wo das versteinernde Wasser fast das ganze Jahr hindurch fließt, und andere wieder, deren Zuflüsse durch jedes Ausbleiben des Regens — der nebst dem Nebel von dem über der Höhle befindlichen Berge eingesogen wird, und allmählig durchsickert — entweder sehr vermindert, oder auf eine Zeitlang ganz unterbrochen werden. So wird in einem Jahre ein und derselbe Stalaktit bei zehn Hauptveränderungen der Witterung vielleicht zehnmal mit dem, einen Kreis bildenden, von Steintheilchen geschwängerten Wasser benetzt, und eben so oft wieder trocken. Hier sind Klüfte im Gewölbe der Grotte, die in einer Minute einen, ja mehrere Tropfen auf den Tropfstein fallen lassen; dort giebt es andere, aus denen täglich kaum einige herabtropfen. Hier ist eine Stelle, die in allen Jahreszeiten, dort eine andere, die nur chronisch fließt; — welche Ungleichheiten! und wer kann unter diesen Umständen die Bürgschaft leisten, daß die nämlichen Stalaktiten, deren Absätze noch am mehrsten den Namen der Jahrringe verdienten, zwanzigtausend Jahre hindurch einen gleichförmigen Zufluß gehabt haben, da bekanntlich eine Quelle, durch mancherlei Veranlassungen, sich zu versetzen pflegt? — Wollte man endlich der Sonne die Kraft zuschreiben, daß sie gerade am dreihundert fünfundsechzigsten Tage einen Zeitkreis vollenden werde: so frage ich, was für einen Einfluß kann die jährliche Bewegung der Erde um die Sonne, deren Strahlen noch nie in die Baumannshöhle eindrangen, auf die Stalaktiten derselben haben? — Will man sich aber ferner auf die in der Regel unleugbar verschiedenen Einwirkungen der Sonnenhitze und Winterkälte berufen, so vergißt man, daß

die Abwechselung der Jahreszeiten den Einfluß auf die Körper tiefer Höhlen nicht haben kann, die sie allerdings auf die Oberwelt hat. Schon in manchen von Menschen gewölbten Kellern ist die Temperatur der Luft beinahe dieselbe im Winter, wie im Sommer, so daß weder Frost noch Hitze bemerkbare Veränderungen hervorbringen; noch viel mehr ist dies der Fall in der gegen 300 Fuß unter der Berghöhe gelegenen Baumannshöhle, deren enger Eingang durch die vor demselben befindliche Halle und Felsmassen den Sonnenstrahlen in gerader Richtung unerreichbar ist. Im Sommer, wie im Winter, ist das Wasser dieser unterirdischen Grotte kalt, klar und von reinem, guten Geschmack; die Luft ist nichts weniger als mephitisch, sondern ebenfalls rein und kalt; Eigenschaften, worin sich beide Elemente in jeder Jahreszeit gleich bleiben. Nimmt man daher den Maaßstab zur Temperatur dieser Höhlenluft von der Luft des Dunstkreises außerhalb der Grotte her, so ist es in derselben des Winters warm, und im Sommer kalt." — Die Baumannshöhle liegt auf der Nordseite der warmen Bode, in demjenigen Berge, der als Forstort das Nebelholz heißt, und grenzt unmittelbar an den, eine Stunde von Blankenburg, gegen den Brocken zu gelegenen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hüttenort Rübeland. Der Berg selbst, in welchem sie sich hinzieht, hängt mit dem etwa tausend Schritte davon jenseits der Bode gelegenen Berge, worin sich die Bielshöhle befindet, vermittelst des felsigen Flußbettes zusammen, und gehört zu dem beträchtlichen Kalkgebirge, welches sich durch diese Gegend des Harzes von Westen nach Osten hinzieht, eine unmittelbare Fortsetzung der Oberharzischen Gebirgskette zu seyn scheint, und hier in den beiden Höhlenbergen zu schwarzem Marmor mit weißen Streifen und Flecken veredelt wor-

den ist. Nach dem Archivar Hoffmann, der die Entdeckungsgeschichte dieser Höhle, die zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts noch völlig unbekannt war, in seiner Handschrift vom Jahre 1670 erzählt, soll ein Bergmann, Namens Baumann, sie zuerst in der Absicht besehen haben, Erze darin aufzusuchen; da er aber diese nicht antraf und zurückkehren wollte, fand er den Ausgang nicht wieder, wozu auch die Erlöschung seines Grubenlichtes beitrug. Er kroch nun zwei Tage und Nächte in der dicksten Finsterniß über manchen Block und durch manche Kluft, und erst am dritten Tage entdeckte er den Ausgang; allein die Angst und der Hunger hatten ihn dermaßen angegriffen, daß er bald darauf starb. Sein Name ward Veranlassung zur jetzigen Benennung der Höhle. Da er nun auf dem Sterbebette ausgesagt hatte, daß man merkwürdige Seltenheiten darin antreffe, so wagten sich bald Mehrere zum Einsteigen, indem sie durch den Vorfall Baumanns vorsichtiger geworden. Man fand auch nichts Gefahrvolles bei ihrem Befahren, und gebraucht nur eine halbe Stunde, um sich durch alle ihre befahrbaren Gänge und Gemächer ohne langen Aufenthalt durchfahren zu lassen; aber um ihre Merkwürdigkeiten zu sehen, braucht man wohl mehrere Stunden. Für diejenigen, welche sich nur nicht vom Führer entfernen, und in allen Stücken seinen Vorschriften folgen, ist gar keine Gefahr vorhanden, zumal wenn man die Vorsicht gebraucht, daß man höchstens nur vier bis sechs Mann hoch zugleich einfährt. Ein Mehreres über diese Höhle gehört nicht hierher; auch ist ihrer schon unter Tropfstein, Th. 188, S. 676, und in dem daselbst angeführten Nachweis gedacht worden.

Mehr zur Entdeckung der Urwelt tragen die merkwürdigen Entdeckungen uralter Erdoberflächen bei. Die besondere Beschaffenheit und Lage des Her-

zogthums Modena hat Gelegenheit gegeben, daß man von einer dreimaligen verschiedenen Bewohnung der Oberfläche der Erde die überzeugendsten Beweise und Kennzeichen gefunden hat. Dieses Herzogthum besteht eigentlich in einer großen, sich auf viele Meilen erstreckenden Ebene, die von allen Seiten mit Gebirgen eingeschlossen ist. In diesem flachen Lande muß man wenigstens 120 Fuß tief graben, um Quellwasser zu erhalten, also Brunnen anzulegen. In dieser Tiefe befindet sich unter der Erde des ganzen Herzogthums ein großer See, welcher allen Brunnen, die man gräbt, ihr Wasser giebt, welches sich daraus erklärt, daß, wenn man 120 Fuß tief in die Erde gegraben hat, sich allenthalben ein allgemeiner, verschiedene Fuß dicker Felsen oder sogenannter Zechstein befindet, welcher durchgearbeitet werden muß, weil unter demselben das Wasser steht. Die Erfahrung hat die Brunnengräber gelehrt, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, wenn der Stein bis auf einige Zoll durchgearbeitet worden; denn wenn die Oeffnung des Steins zuletzt geschieht, so dringt das Wasser mit solcher Heftigkeit in den neugegrabenen Brunnen, daß sich der Arbeiter, welcher den letzten Schlag thut, um den Stein zu durchbrechen, kaum zeitig genug retten kann. Derselbe setzt sich nämlich auf einen Knebel oder Querholz, welches unten an das Seil, das man zum Herauswinden der Erde gebraucht hat, und welches oben durch eine Winde regiert wird, befestiget ist. Der Arbeiter öffnet alsdann durch einen starken Schlag mit dem Hammer den bis auf einige wenige Zoll durchgearbeiteten Zechstein, und giebt durch Zucken mit dem Seile das Zeichen, daß er schleunig heraufgewunden werde, weil dann nach gemachter Oeffnung das Wasser einige Mann hoch mit der größten Gewalt in den Brunnen eindringt. Daß aber 120 Fuß tief unter

diesem ganzen Herzogthume sich nur ein einziger See befinde, welcher allen Brunnen Wasser giebt, erhellt sichtbar aus dem Umstande, daß man in dem ganzen Herzogthume sogleich wissen kann, wenn das Wasser in einen neugegrabenen Brunnen eingelassen wird; in allen übrigen Brunnen des Herzogthums fällt in eben dem Zeitpunkte das Wasser merklich nieder, bis es mit dem neugegrabenen Brunnen wieder einen wagerechten Stand erlangt. Dieses beweiset, daß diese Brunnen unter der Erde den genauesten Zusammenhang mit einander haben, und daß es ein einziger großer unterirdischer See ist, der allen diesen Brunnen Wasser giebt. Bei der Grabung dieser Brunnen hat man die unbezweifeltsten Beweise und Kennzeichen gefunden, daß unser Erdkörper vor der jetzigen Bewohnung bereits zu drei verschiedenen Malen bewohnt gewesen ist, und da dieses für eine Urwelt die besten Belege giebt, so ist es wissenswerth, darüber das Nähere zu berichten. — Wenn man in dem Herzogthume Modena 20 bis 30 Fuß tief in die Erde gräbt, so findet man häufig allerlei Rudera und Grundmauern von Gebäuden, so auch mehrere Geräthschaften, die sowohl zum Bau der Häuser, als zu anderen Bequemlichkeiten der Menschen gebraucht werden. Schriftsteller, die uns diese Nachrichten mittheilen, und darüber nachgedacht haben, hegen die Meinung, daß man diese ersten Spuren eines bewohnten Erdkörpers noch zu unserer jetzigen Zeitrechnung und Bevölkerung der Erde rechnen müsse. Nach ihnen finden sich in alten Geschichtsschreibern einige Nachrichten, daß die Gebirge, welche das Herzogthum Modena einschließen, in alten Zeiten, und ungefähr zu der Zeit, da Rom noch Könige hatte, einige feuerspeiende Berge gehabt hätten. Es könnte sich daher wohl zugetragen haben, daß dadurch diese Gegend verwüstet, und mit der Asche und der Lava oder den Feuerströmen aus diesen feuer-

speienden Bergen auf 15 bis 20 Fuß hoch bedeckt worden wäre; dann müßte sich aber auch beim Eingraben die Lava vorfinden; allein es hat sich bei dieser angeführten Tiefe, womit die Ruinen von Gebäuden bedeckt sind, keine Spur von Lava gefunden. Auch ist aus der Geschichte seit den Zeiten der Römischen Könige nicht bekannt, daß sich in dieser Gegend eine Ueberschwemmung ereignet hätte; von dem bloßen Staube und von der Ansammlung der Vegetabilien oder Pflanzengewächse kann in einer Zeit von zweitausend und einigen hundert Jahren kein Erdreich über diesen Ruinen entstanden seyn, welches eine Tiefe von 15 bis 20 Fuß ausmachte, zumal, wenn man erwägt, daß das Herzogthum Modena seit länger als zweitausend Jahren bewohnt gewesen, und immer in dem gegenwärtigen Zustande, was seine Bewohnung und Bevölkerung anbetrifft, geblieben ist. Wenn nun auch diese ersten Ruinen oder Kennzeichen einer bewohnten Oberfläche der Erde zu unserer jetzigen Zeitrechnung auf irgend eine Art gerechnet werden könnten, so ist doch solches in Ansehung der beiden folgenden Kennzeichen einer bewohnten Oberfläche ganz unmöglich. Wenn man nämlich noch 40 Fuß tiefer bei dem Brunnenmachen gräbt, so findet man wieder überall die Kennzeichen einer ehedem bewohnten anderen Oberfläche der Erde; denn es zeigt sich ein durch die Bearbeitung schwarz gewordenes Erdreich von mehr als einem Fuß Tiefe. In diesem Erdreiche erkennt man nun sehr deutlich die versteinerten Wurzeln, sowohl von Pflanzengewächsen, als von Gebüschen, die ehemals in dieser Oberfläche des Erdkörpers ernährt worden sind; ja man hat einen vollständigen Feigenbaum mit vielen noch daran sitzenden Feigen versteinert gefunden, der noch jetzt in dem herzoglichen Naturalienkabinette von Modena aufbewahrt wird. Es scheint hier gewiß zu seyn, daß diese zweite Be-

wohnung der Erde nicht zu unserer Zeitrechnung gehört; denn welchen unermeßlichen Zeitraum muß man hier voraussetzen, ehe diese zweite Bewohnung mit 40 Fuß Erde bedeckt worden ist, um der dritten Bewohnung Platz zu geben, die noch jetzt 15 bis 20 Fuß tief unter der Oberfläche der Erde verborgen ist? — Wenn man nun noch 25 bis 30 Fuß tiefer in den Erdboden gräbt, so finden sich alle Kennzeichen einer dritten bewohnten Oberfläche des Erdkörpers; wiederum ein schwarzes, fruchtbares Erdreich, in welchem sich die Wurzeln der Pflanzengewächse, welche diese Oberfläche ehemals hervorgebracht hat, versteinert befinden. Man findet auch auf und in dieser Oberfläche viele eiserne Geräthschaften, die zum Ackerbau und zur Wirthschaft dienen. Auch hat man eine versteinerte Korngarbe hier gefunden, die nicht allein noch zusammengebunden gewesen ist, sondern an welcher auch alle Halme und Aehren sowohl, als die versteinerten Rockenkörner in den Aehren noch deutlich zu erkennen und durch ein geschicktes Bemühen von einander abzusondern gewesen sind. Hieraus will man nun den Beweis führen, daß vor unserer jetzigen Zeitrechnung Italien wenigstens zweimal bewohnt gewesen ist, und daß diese Bewohnungen und Bevölkerungen durch die Veränderung der Pole und durch die dadurch verursachte Austretung der Meere in das vorhin feste Land wiederum verwüstet und vernichtet worden sind. — Doch nicht allein in Italien darf man diese Beweise von einer Vor- und Urwelt suchen, sondern auch bei uns in der Mark Brandenburg. Als man in dem Jahre 1757 in dem Dorfe Braunsberg, zu dem Amte Alt-Ruppin gehörig, einen neuen Brunnen machen wollte, und bei der hohen Lage dieses Dorfes über 200 Fuß tief in die Erde eingraben mußte, so fand man etwa 160 Fuß tief unter der jetzigen Oberfläche des Erdbodens und unter Erd- und Steinlagen einen gro-

ßen Haufen eichener versteinerter Kerbspäne, das heißt Späne, welche entstehen, wenn man einen Baum nahe an der Wurzel abhaut. Diese versteinerten Späne waren theils groß, theils mittelmäßig, theils klein nach dem Maße, wie die Axt tief in den Baum eingedrungen war, und Jeder, der sie betrachtete, hielt sie von Eichenholz. Auch hier muß man doch einen unermeßlichen Zeitraum voraussetzen, der verflossen ist, da diese Späne auf der Oberfläche des Erdbodens gelegen haben, ehe sie 160 Fuß hoch mit so vielen Erd- und Steinschichten bedeckt werden konnten. — Aus allen diesen Entdeckungen in der Natur, zu denen uns ein rastloses Forschen führt, gehen Erdrevolutionen hervor, die weit über die angeblichen Daten der Erschaffung der Welt hinausreichen, wenn wir sie nämlich nach den jetzigen Wahrnehmungen der sich bildenden Körper betrachten; sie weisen auf eine Urwelt hin, von denen nur die aufgefundenen Trümmer das Zeugniß stellen, daß die Jetztwelt, so weit ihre Geschichte reicht, sich oft darüber hinaus erneuert haben muß. Nimmt man nur an, daß Herkulanum und Pompeji bis zu ihrer Wiederauffindung 1713 durch einen Landmann, der einen Brunnen grub, über sechzehn Jahrhunderte verschüttet gelegen haben, und dieses geschah durch den Vesuv, der sie bei seinem Ausbruche 79 nach Christi Geburt im ersten Regierungsjahre des Kaisers Titus mit Asche und brennender Lava bedeckte, so kann man sich leicht denken, in welcher Zeit ganze Erdrevolutionen, wie durch die Sündfluth hervorgebracht, haben Statt finden können, in welchen sich ganze Berge von versteinerten Conchylien und anderen Meergewürmen haben bilden können; denn bis zur Sündfluth hinauf meldet uns die Geschichte nichts von solchen Revolutionen, in denen ganze Erdtheile mit Allem, was sie enthielten, verschwanden, wie uns jetzt die Versteinerungen von Thieren, Pflan-

zen ꝛc. zeigen, die man tief aus der Erde ausgräbt; denn auch Herkulanum lag 80 Fuß tief unter dem Erdreiche; allein auch diese Verschüttung war Plutonischer Natur, wie sie sich bei feuerspeienden Bergen oder Vulkanen ofter zugetragen haben und zutragen können, besonders wenn Städte in ihrer Nähe angelegt werden, wie jetzt Portici und der Flecken Resina beweisen, die unmittelbar über dem versunkenen Herkulanum erbauet sind, und leicht wieder eine ähnliche Zerstörung erfahren können, da der Vesuv noch lange nicht ausgebrannt ist, sondern noch bis auf die neueste Zeit seine fürchterlich zerstörenden Wirkungen gezeigt hat, so wie der Hekla und Skoptar auf Island; der Letztere hat daselbst im Jahre 1783 die schrecklichen Verwüstungen angerichtet, und einen großen Theil der Insel so verändert, daß drei bedeutende Flüsse und acht kleinere seitdem ganz verschwunden sind; und bei den Ersteren liegen die häufig ausgeworfenen Materien so hoch über der Erde, daß man an 70 Fuß graben kann, ehe man bis auf das Marmorpflaster oder auf die Spuren einer alten Stadt kommt, welche unter der aufgethürmten Last der ausgeworfenen Materie auf eben die Art verschüttet liegt, wie Herkulanum unter der Lava ꝛc. des Vesuvs. Dieses sind jedoch nur Naturereignisse, die in der Jetztwelt, so auch Erdbeben, oftmals vorgekommen sind und vorkommen, und sich in allen bis jetzt bekannten Welttheilen zugetragen, wo sich Vulkane befinden; ganz anders ist es aber mit den Erdrevolutionen von Neptunischer Natur, wozu sich die Plutonischen gesellen, um die Zerstörung vollkommener zu machen; sie umfassen ganze Erdtheile, begraben Alles, was darauf ist, und bilden gleichsam neue Erdkörper, auf dem sich dann neue Gebirgsmassen thürmen, eine neue Vegetation beginnt, und so auch eine neue thierische Belebung, Völker aus anderen Theilen sich wieder

übersiedeln, und sich so das Ganze neu gestaltet, das Alte aber unter dem Neuen begraben liegt, sich auflöset oder versteinert, oft erst nach Jahrhunderten wieder an den Tag gebracht wird, und in diesen Revolutionen liegt die Urwelt, wie hoch sie nun nach solchen unermeßlichen Wechseln hinausreicht, welcher Sterbliche kann nun dieses ergründen. Welcher Sterbliche vermag nun hiernach zu berechnen, wie lange die Welt steht, und welches die wahre Urwelt ist.

Urwesen, in der Philosophie, das erste aller Wesen, also auch das allerälteste Wesen. Es wird als Urwesen, nach Kiesewetter, betrachtet, weil alle möglichen Gegenstände nur durch dasselbe möglich sind. Es ist das höchste Wesen, da über ihm nichts steht. Denn wenn was über ihm stehen würde, so müßte es noch mehr Realitäten enthalten; es ist einzig, weil Alles durch dasselbe ist; es ist einfach, denn wäre es aus abgeleiteten Wesen zusammengesetzt, so würden diese solches erst möglich machen, da es hingegen die abgeleiteten Wesen möglich macht. Es ist das Wesen aller Wesen, in so fern es die Materie alles Möglichen enthält; es ist das allervollkommenste Wesen, weil es alle Realitäten und keine Negationen besitzt; es ist allgenugsam, denn es ist von Keinem abhängig, und von ihm hängt Alles ab; es ist unermeßlich, weil es selbst allen Andern zum Grunde liegt; es ist den Bedingungen der Zeit nicht unterworfen, also ewig, weil es sonst nicht unbedingt wäre; es ist aus derselben Ursache außerweltlich, weil es sonst den Bedingungen des Raumes und der Zeit unterworfen wäre; es ist unveränderlich, weil sonst entweder eine Realität in eine Negation verwandelt würde, und dann würde es nicht mehr das allerälteste Wesen seyn, oder eine Realität hinzugefügt würde, und dann wäre es vorher nicht das al-

älteste Wesen gewesen ꝛc. Dieses Wesen ist nun Gott, der Schöpfer aller Dinge. — Beweise für das Daseyn Gottes sind nur in der Sinnenwelt zu suchen; denn hier bieten sich eine Menge Erscheinungen dar, die so beschaffen sind, daß man in ihnen deutliche Spuren von Einrichtungen zu bestimmten Absichten erkennt. Man darf hier nur allein auf die Einrichtung des menschlichen Körpers hinweisen, bei dem jedes Gliedermaaß deutlich zeigt, daß es zu einer bestimmten Absicht seine Einrichtung erhalten hat. Da nun Absicht ein vernünftiges Wesen voraussetzt, das sie gehabt hat, so zeigen uns auch in der Sinnenwelt eine Menge Erscheinungen, selbst bis zu dem kleinsten Insekt herab, daß sie von einem vernünftigen Urheber herrühren. So weit die Erfahrung reicht, finden wir, daß alles Mannigfaltige der Sinnenwelt zu einem Ganzen zusammenstimmt, und wo unsere Erfahrung nicht hinreicht, können wir, der Analogie nach, diese Zusammenstimmung annehmen. Es rührt daher die Welt mit allen ihren sinnlichen Erscheinungen von einem vernünftigen Urheber her, da sie selbst als zufällig betrachtet werden muß. Dieser vernünftige Urheber der Welt kann selbst nicht zufällig seyn, also ist er das absolut nothwendige Wesen, welches auch das allerälteste ist, folglich schließt man von der zweckmäßigen Einrichtung einzelner Erscheinungen auf das Daseyn des allerältesten Wesens (Gottes), als des vernünftigen Urhebers der Welt. Weitere philosophische Beweise über das Urwesen zu führen, gehört nicht hierher. Genug, daß das Daseyn eines solchen Wesens uns überall in der Natur entgegen tritt, sie die allgemeinste und verständlichste Offenbarung Gottes ist, vom Menschen bis zu dem kleinsten Wurme, vom Baume bis zu der niedrigsten Pflanze, deren Blüthe uns aus dem Grase entgegen duftet, vom gestirnten

Himmel bis zu den vier Elementen, die uns durch ihre Großartigkeit viel zur Bewunderung hinreißen.

Urwille, der göttliche Wille, als Grund aller Gesetze.

Urwohner, Urbewohner, Ureinwohner, die ursprünglichen Bewohner eines Landes, deren Name in die früheste Geschichte des Landes hinaufreicht, wenn selbst das Volk sich schon verloren oder doch nur noch schwache Spuren seines Daseyns zurückgelassen hat. Verlieren kann sich ein Volk, wenn es aus seinen früheren Wohnsitzen verdrängt oder freiwillig in Heereszügen ausgewandert, oder von andern Völkern so überfluthet worden ist, daß es dabei seinen Namen eingebüßt und den des fremden Volkes hat annehmen müssen, sich mehr mit demselben völlig verschmelzt, völlig in dasselbe durch Vermischung übergeht. So kommen z. B. bei den Deutschen als Urbewohner die Gaucen, Cimbern, Teutonen, Sueven, Katten, Cherusker, Longobarden, Markomannen, Hermunduren ꝛc., vor, lauter einzelne Völkerschaften, von denen sich mehrere zu einem Bunde vereinigten, um so besser ihren Feinden, den Römern, zu widerstehen. Diese verschwanden nur zum Theil und in ihre Stelle traten die Alemannen, Gothen, Thüringer, Sachsen, Friesen, Bayern, Franken und Slaven; diese Letzteren wanderten später ein, und dieses Volk, mit den Sachsen und Franken, bildeten die drei unabhängigen Hauptvölker von Deutschland, nachdem die Franken so mächtig unter den Merovingischen Königen geworden waren, daß sie die Alemannen, Friesen, Thüringer und Bayern bezwangen, und Karl der Große endlich die Sachsen bezwang; die Slaven verschmolzen mit den übrigen; die Gothen wanderten aus. Auch die zuletzt genannten Völker sind als Urbewohner derjenigen Landestheile Deutschlands zu betrachten, die sie inne hatten, da die Geschichte auch

dunkel bis zu ihnen hinaufreicht, oder sie erst geschichtlich nach den ersten Zeiten des Christenthums werden. Von diesen Völkern sind dem Namen nach die Sachsen, Thüringer, Bayern, Friesen und die Slaven oder Wenden, Letztere doch nur in einzelnen Stämmen, übrig, die übrigen sind unter neuen Namen verschwunden. — So sind in Italien die Etrurier Urbewohner des jetzigen Großherzogthums Toscana; vom Kirchenstaate sind es die alten Römer. Die Gallier sind die Urbewohner des jetzigen Frankreichs; diesen voran gingen die Celten. So sind die Britten, Pikten und Skoten, die Urbewohner Englands und Schottlands; die Britten wurden von den Sachsen, unter Hengist und Horsa, aus ihrem Lande verdrängt, da sie sich diesen Eroberern nicht fügen wollten, und begaben sich nach dem gegenüberliegenden Armorika, nach ihnen Bretagne genannt. Die Iberer die Urbewohner Spaniens, mit denen sich die Celten vermischten. Die Cimbern und Teutonen die Urbewohner von Dänemark, Schweden und Norwegen 2c. 2c. So hat nun jedes Land seine Urwohner oder Urbewohner, die, so weit man die Geschichte bis in das Dunkel des Mythenalters verfolgen kann, den Stamm anderer Völker abgeben, wenn auch ihr Name späterhin aus der Geschichte des Landes, das sie bewohnten, verschwindet, so kann man sie doch nicht als gänzlich ausgerottet betrachten; denn bei dem Ueberfluthen von andern Völkern, die sich, das Land erobernd, darin festsetzten, vermischten sie sich mit diesen und bildeten dann neue Stämme, oder war ihnen das Joch der Fremden zu unerträglich und sie wanderten aus, so ist dieses doch nur theilweise geschehen, denn Vielen war gewiß ihr Vaterland zu lieb, als es zu verlassen; sie ergaben sich dem Drucke und vermischten sich späterhin mit den Eroberern; oder zogen sie selbst erobernd aus, um sich bessere Wohnsitze

zu suchen, so ist es doch gewiß, daß auch Viele zurückblieben und den Zug nicht mitmachten, und so findet man daher in jedem Lande, gewiß mit wenigen Ausnahmen, immer noch eine Fortpflanzung der Urstämme, welches sich auch dem genauen Physiognomen und Menschenkenner an der äußeren Körperbildung der Urwohner und der eingewanderten Fremden zeigen wird; der Nationaltypus tritt unverkennbar in der Gesichtsbildung, so wie in der ganzen Körpergestalt hervor; besonders findet man ihn bei den Landbewohnern; denn bei den Städtern, hauptsächlich den Großstädtern, ist die Mischung mit eingewanderten Fremden immer so bedeutend, daß man nur noch bei wenigen Familien eine Sonderbildung bemerkt; denn in den Hauptstädten, wo Individuen fast von allen Nationen sich einfinden und niederlassen, und dieses schon seit Jahrhunderten geschehen ist, da möchte wohl der Urtypus eines Volkes mit der Zeit seine Endschaft erreichen, sowohl in der Körperbildung, als in dem Charakter und in den Sitten. — Wo sind z. B. in den großen Städten die blauen Augen, das hochgelbe Haupthaar und die ausdrucksvolle kräftige Physiognomie, der riesige Körper der urdeutschen Stämme geblieben? Die blauen Augen haben sich größtentheils in graulichgrüne, das hochgelbe Haupthaar in ein nußbraunes, dunkelbraunes oder schwarzes Haar verwandelt, und das Gesicht zeigt jetzt alle Formen eines fremden Charakters, so wie der riesige Körperbau eine Mittelstatur.

Urwort, in der Sprache, ein sehr altes Wort; dann auch ein Stammwort.

Urzeit, die älteste Zeit, zu welcher weder Monumente, noch selbst kaum die Ueberlieferung hinaufreicht, denn auch diese ist bis auf einen gewissen Punkt, eine gewisse Höhe beschränkt, so weit sich nämlich chronologisch etwas nachweisen läßt; denn 1500 Jahre vor

Christi Geburt hören alle zuverlässigen Zeitbestimmungen auf, von dieser Höhe fängt daher das fabelhafte und dunkle Zeitalter an, worein wir die Urzeit setzen, welche Höhe sie nun auch haben mag, da wir uns den Umfang der Welt nicht denken können, das heißt, ihr Anfangspunkt durch keine sicheren Quellen bewiesen ist; denn die frühesten mosaischen Erzählungen in der Bibel können nur als die Nachrichten eines Stammes, als Sagen aus der frühesten Vorzeit betrachtet werden, sie geben daher keinen festen Anhaltspunkt, um diese Urzeit zu bestimmen, um so mehr, da sich uns durch die Forschungen im Reiche der Natur eine Präadamitische Zeit entschleiert hat, die auf ein sehr fernes oder frühes Bestehen der Welt hinweisen, auf eine Urzeit, die weit über die in der Bibel angegebene Erschaffung der Welt hinausreicht (s. auch die Artikel Urall, Th. 200, Urvölker, oben, S. 482, und Urwelt, oben, S. 494. — In der Geologie, die Zeit der ersten Bildung des Erdkörpers, in welcher die Urgebirge (das Granit- und Gneißgebirge, das Glimmerschiefergebirge und das Thonschiefergebirge) entstanden, und in deren Anfang sich noch kein organisches Wesen fand, die Natur nur aus leblosen Massen sich erst gestaltete; s. auch Uranfänge, Th. 200.

U. s., Abkürzungen für ut supra, wie oben, welches gewöhnlich in Rechnungen gebraucht wird.

Usalten (Münzkunde), eine Münze in Georgien, die 2 Chauris an Werth enthält, ungefähr 4 Groschen nach unserm Gelde.

Ende des Zweihundert und zweiten Theiles.

Schnellpressendruck von E. Litfaß in Berlin Adler-Straße Nr. 6.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 202

Berlin 1850